
Digitized by Google

Gen 265.70.10
Reject

Harvard College
Library



By Exchange

Transferred to the
Stanford University Libraries



Digitized by Google

Digitized by Google

Bav 31 ?.

Verordnungs-Blatt

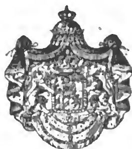
des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums

1904.

№ 1 mit 35.



München.

Gedruckt im K. Bayerischen Kriegsministerium.

Digitized by Google

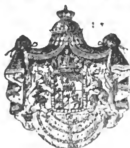
Gen 265.70.10

Reject

HARVARD COLLEGE LIBRARY
BY EXCHANGE
JUL 15 1938

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 1. 1. Januar 1904.

Nr 19293. München 31. Dezember 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Beurlaubung nach Frankreich.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 29. ds. Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß nach Frankreich beurlaubte Offiziere die Erlaubnis zum Besuche militärischer Anstalten und Truppenübungen nicht bei den betreffenden Behörden unmittelbar, sondern durch Vermittlung des Königlich Bayerischen Vertreters (Geschäftsträgers) in Paris oder der zuständigen Kaiserlich Deutschen Konsuln nachzusuchen haben.

Zu vorstehender Allerhöchster Entschließung bestimmt das Kriegsministerium:

1. Nach Frankreich beurlaubte Offiziere, die den Besuch militärischer Einrichtungen oder die Zulassung zu militärischen Veranstaltungen nachsuchen, müssen neben dem eigentlichen Ausweispapier (Paß) mit einem an den zuständigen Vertreter gerichteten Einführungsschreiben ihrer vorgesetzten militärischen Dienststelle (Generalkommando — oberste Waffenbehörde) versehen sein.

Digitized by Google

2. Die gegenwärtigen Bestimmungen sowie die wegen Beurlaubung von Offizieren nach Frankreich ergangenen Erlasse Nr 3908/00 — V. Bl. S. 200 — und Nr 8420/01 — V. Bl. S. 218 — finden auch auf das außereuropäische Frankreich Anwendung.

Frh. v. Asch.

St.-M. d. J. Nr. 28161.
Kr.-M. Nr. 18106.

An sämtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 7. April 1902 (Min.-Amtsbl. S. 161, Verordn.-Bl. des Kriegsministeriums S. 146) folgt nachstehend Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1903 Nr. 54 S. 694 enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. v. Mts.

München, den 12. Dezember 1903.

Dr. **Frh. von Feilitzsch.** **Frh. von Asch.**

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den russischen Ostsee-Provinzen betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. März 1902 (Zentralblatt S. 68) wird hiedurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dem praktischen Arzte Dr. med. Felix Pilzer in Riga für den Fall der Erkrankung oder sonstigen Behinderung des Untersuchungsarztes Dr. Wolfram daselbst auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden ist, die im § 42 unter Ziff. 1 a und b bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den russischen Ostsee-Provinzen haben.

Berlin, den 30. November 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Dr. **Richter.**

Digitized by Google

Abdruck.

Verlegung des Stabes der 86. Infanterie-Brigade.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß der Stab der 86. Infanterie-Brigade zum 1. April 1904 von Metz nach St. Avold verlegt wird.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Neues Palais den 10. Dezember 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 503/12. 03. A. 1.

Berlin den 15. Dezember 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Nr 19013.

München 31. Dezember 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Einteilung der Königlich Preußischen Armee.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Kriegsministerium.
Nr. 28/12. 03. B. 3.

Berlin den 15. Dezember 1903.

Sommeranzüge für die Ostasiatische Besatzungs-Brigade.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß die Sommeranzüge für die Ostasiatische Besatzungs-Brigade künftig aus feldgrauem Wollstoff hergestellt werden.

Während des Sommers 1904 sind jedoch noch — auch von den Offizieren — ausschließlich die Sommeranzüge aus braunem Baumwollstoff zu tragen.

v. Einem.

Digitized by Google

Nr 19014. München 31. Dezember 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Sommeranzüge für die Ostasiatische Besatzungs-Brigade.

Vorstehender Abdruck wird der Armee zur Kenntnis gebracht.

Frh. v. Asch.

Nr 6940 JA. . München 31. Dezember 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Militärstiftungen des Obersten Ritter von Zehrer.

Bei den Militärstiftungen des Obersten Ritter von Zehrer erledigt sich ein Stipendium im Betrage von ungefähr 50 ℳ jährlich für Waisen — unter 18 Jahren — von Unteroffizieren, Spielleuten und Soldaten des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig.

Gesuche um Verleihung desselben sind, belegt mit den Ausweisen über Anspruchsberechtigung, dem Geburtsschein und den amtlichen Zeugnissen über Fähigkeiten, Fleiß und sittliches Betragen sowie über die Vermögensverhältnisse des Bewerbers, bis spätestens 1. April 1904 an das Kommando des 10. Infanterie-Regiments einzusenden.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 2. 7. Januar 1904.

Nr 19168/03. München 7. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Reserveoffizier des Infanterie-Leib-Regiments, der ungenannt zu bleiben wünscht, hat dem genannten Regimente ein Kapital von 5000 ℳ mit der Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen hieraus zu demselben Zwecke Verwendung finden sollen, wie die Zinsen aus der „Oberleutnant Freiherr von Bonnet'schen Stiftung" (Kr. M.-V. Bl. 1899 S. 320).

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 25. Dezember 1903 unter Allergnädigster Ermächtigung zur Annahme des Kapitals die staatliche Genehmigung zur Entstehung dieser Zustiftung zur Oberleutnant Freiherr von Bonnet'schen Stiftung zu erteilen und zugleich Allerhuldvollst zu gestatten geruht, daß diese Zustiftung unter dem Ausdrucke Allerhöchst wohlgefälliger Anerkennung durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekannt gegeben werde.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

St.-M. d. J. Nr. 29102.
Kr.-M. Nr. 18831.

An die Ersatzbehörden.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Nachstehend folgt Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1903 Nr. 55 S. 697 enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. ds. Mts.

München, den 23. Dezember 1903.

Dr. **Frh. von Feilitzsch.** **Frh. von Asch.**

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Transvaal betr.

Dem praktischen Arzte und Oberarzte der Reserve Dr. Sthamer zu Johannesburg (Südafrika) ist auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, die im § 42 Ziff. 1a und b ebendaselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Transvaal haben.

Berlin, den 2. Dezember 1903.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Dr. **Richter.**

Nr 19097/03. München 7. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Berechnung der Einnahmen und Ausgaben für Zeiträume, die nicht einen vollen Monat ausmachen.

Vom 1. Januar 1904 ab kommen im Bereiche der Militärverwaltung folgende Grundsätze in Anwendung:

1. Bei Einnahmen und Ausgaben, die für Teile eines Monats nach Maßgabe des Monatsbetrages zu berechnen sind, gilt als Regel, daß für jeden einzelnen Tag je nach der Zahl der Tage im Monat $^1/_{28}$, $^1/_{29}$, $^1/_{30}$ oder $^1/_{31}$ des Monatsbetrages gewährt wird.

Eine abweichende Berechnungsart findet jedoch statt

a) wenn eine solche durch Vertrag oder Vereinbarung ausdrücklich festgesetzt worden ist,

b) bei Pachtgeldern und Mieten, Zinsen, Haftpflichtrenten, vertragsmäßigen Entschädigungen und anderen im Verkehre mit Privatpersonen oder anderen Behörden vorkommenden terminlichen Leistungen, bei denen nach dem im öffentlichen Verkehr üblichen Verfahren jeder Monat — ohne Rücksicht auf die wirkliche Zahl seiner Tage — zu 30 Tagen anzunehmen ist.

2. Wenn sich eine feststehende Einnahme oder Ausgabe im Laufe des Monats erhöht oder vermindert, so wird der bisherige Monatsbetrag als Grundlage hingestellt und ihm der für den Monatsabschnitt nach obigen Grundsätzen zu berechnende Mehr- oder Minderbetrag zugerechnet oder von ihm in Abzug gebracht.

3. Bei Zahlungen, die an eine bestimmte Dienststelle gebunden sind, z. B. Zulage für Zahlmeister bei den Bekleidungskommissionen, darf in Fällen eines im Laufe des Monats eintretenden Wechsels in der Person der Empfänger der festgesetzte Monatsbetrag infolge von Abrundung der Teilbeträge nicht überschritten werden. Die Vergütung u. s. w. des im Monate zuletzt beschäftigten Empfangsberechtigten u. s. w. ist nötigenfalls um denjenigen Betrag zu kürzen oder zu erhöhen, um den die für alle beteiligten Empfänger berechneten Vergütungen über den Monatsbetrag hinausgehen oder dahinter zurückbleiben.

4. Zahlungen, die für einen Monat im voraus geleistet sind, dürfen, wenn wegen Versetzung des Empfängers eine rechnerische Verteilung des Betrages auf verschiedene Kassen der Militärverwaltung erforderlich wird, sofern nicht eine Veränderung des Betrages (des Gehalts u. s. w.) eintritt, weder erhöht noch vermindert werden.

Vorstehende Grundsätze finden keine Anwendung auf die Gebührnisse der Mannschaften als Löhnungsempfänger sowie auf die gesamten Servisgebührnisse, betreffs deren es bei den bestehenden Bestimmungen verbleibt. Im übrigen sind alle entgegenstehenden Festsetzungen als abgeändert anzusehen; sie werden, soweit sie in Dienstvorschriften enthalten sind, durch Deckblätter bezw. Nachträge oder beim Neudruck der betreffenden Vorschriften geändert werden.

Zum näheren Verständnis der neuen Berechnungsart sind nachstehend einige Beispiele abgedruckt.

Digitized by Google

Die Vergütungspreise für Rationen (§§ 41, 2 und 49, 4 der Friedens-Verpflegungsvorschrift) sollen vom 1. Januar 1904 ab nach Tagessätzen ermittelt und bekannt gemacht werden.

Frh. v. Asch.

Beispiele.

1. Leut. N. am 17. 2. vom Regt. ausgeschieden und vom 18. 2. ab bei der Schutztruppe für Südwestafrika angestellt.

Gehalt vom 1. bis 17. 2. . . . . = 17 Tage.

$\frac{17 \cdot 75}{28}$ . . . . = 45 *M.* 54 Pf.

(Gemeinjahr.)

2. Leut. M. seit 5. 8. in Untersuchungshaft, durch kriegsgerichtliches Urteil vom 13. 12., rechtskräftig geworden am 21. 12., mit Dienstentlassung bestraft.

Für August:

Gehalt vom 1. bis 31. . . . . = 31 Tage.

$\frac{31 \cdot 75}{31}$ . . . . = 75 *M.*

Abzug vom 5. 8. bis 31. 8. = 27 Tage, je 1 *M.* . = 27 „

bleiben zu zahlen . . . 48 *M.*

für September, Oktober und November:

Monatsgehalt . . . . 75 *M.*

Abzug in jedem Monat gleichmäßig für 30 Tage je 1 *M.* = 30 „

bleiben zu zahlen . . . 45 *M.*

(für jeden dieser Monate).

für Dezember:

Gehalt vom 1. bis 20. 12. . . . . . . = 20 Tage,

$\frac{20 \cdot 75}{31}$ . . . . = 48 *M.* 39 Pf.

Abzug auf 20 Tage je 1 *M.* . . . . . . = 20 „ – „

bleiben zu zahlen . . 28 *M.* 39 Pf.

Anmerkung zu 2. Als Tagessatz des Abzuges gelten die im § 6, 1 der Fr. Bes. V. festgesetzten Beträge. Erstreckt sich der Abzug auf einen vollen Monat, so wird der Tagessatz des abzuziehenden Betrages ohne Rücksicht auf die Zahl der Monatstage stets mit 30 vervielfältigt und von dem Monatsbetrage des Gehalts abgezogen.

3. Die Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses erfolgt in gleicher Weise wie das Gehalt, also bei Nr 2 (Servisklasse II, Monatsbetrag 20 ℳ).

Im August:

Monatsbetrag . . . . = 20 ℳ — Pf.

Abzuziehen auf 27 Tage die Hälfte.

$\frac{27 \cdot 20}{31 \cdot 2}$ . . . . = 8 „ 71 „

bleiben zu zahlen . . . 11 ℳ 29 Pf.

im September bis November

zu zahlen die Hälfte von 20 ℳ, also . . . . 10 ℳ

im Dezember

zu zahlen auf 20 Tage die Hälfte, also

$\frac{20 \cdot 20}{31 \cdot 2}$ . . . . = 6 ℳ 45 Pf.

4. Zulage für Zahlmeister bei der Bekleidungskommission eines Feldartillerie-Regiments jährlich 240 ℳ, also monatlich . . 20 ℳ

Davon beziehen:

Zahlmstr. A. für 1. bis 5. 10. = $\frac{20 \cdot 5}{31}$ . . . . = 3,23 ℳ,

„ B. „ 6. „ 10. 10. = $\frac{20 \cdot 5}{31}$ . . . . = 3,23 „ 6,46 ℳ

Oberzahlmstr. C. „ 11. „ 31. 10. = den Rest mit . . . . . 13,54 ℳ

(statt $\frac{20 \cdot 21}{31}$ = 13,55 ℳ).

5. Der Kaufmann M., dem für Hergabe von Räumen eine Jahresmiete von 1200 ℳ (monatlich 100 ℳ) gewährt ist, hat,

wenn die Zahlung am 20. Februar beginnt,

für Februar zu empfangen $^{11}/_{30}$ von 100 ℳ = 36 ℳ 67 Pf.,

wenn die Zahlung am 20. Dezember beginnt,

für Dezember gleichfalls $^{11}/_{30}$ von 100 ℳ = 36 „ 67 „ .

Die dem Kaufmann M. zustehende Miete erhöht sich vom 28. Oktober ab infolge Hergabe weiterer Räume von jährlich 1200 ℳ (monatlich 100 ℳ) auf jährlich 1500 ℳ (monatlich 125 ℳ). Für Oktober ist zu zahlen:

die frühere Vergütung von . . . . . . 100 ℳ — Pf.

außerdem $^{3}/_{30}$ von 25 ℳ . . . . . . 2 „ 50 „

102 ℳ 50 Pf.

Nr 19 JA. München 7. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung des verlebten Hauptmanns a. D. Adolf Zink.

Aus der Stiftung des verlebten Hauptmanns a. D. Adolf Zink werden für das Rechnungsjahr 1903 vier Unterstützungen zu je 200 ℳ an arme, hilfsbedürftige Witwen und Waisen im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten verteilt.

Bewerbungen sind bis 1. März 1904 mit den Nachweisen über Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit durch Vermittlung der einschlägigen Distriktspolizeibehörden bei der K. Militärfondskommission dahier einzureichen.

Bewerbungsberechtigt sind auch Witwen und Waisen solcher im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht nach militärischen, sondern nach bürgerlichen Normen verheiratet waren.

Frh. v. Asch.

Nr 168. München 7. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Quartierverpflegungs-Vergütung für 1904.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1903 (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 25. Dezember 1903 Nr 57 Seite 727) wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Köppel.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in § 4, § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzblatt 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschierender ꝛc. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1904 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 ₰	65 ₰.
b) „ „ Mittagkost	40 ₰	35 ₰.
c) „ „ Abendkost	25 ₰	20 ₰.
d) „ „ Morgenkost	15 ₰	10 ₰.

Berlin, den 17. Dezember 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: **Graf v. Posadowsky.**

Nr 19162/03. München 7. Januar 1904.

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Futter für das I. Halbjahr 1904.

A. Niedriges Beköstigungsgeld.

1. Das für das I. Halbjahr des Kalenderjahres 1904 festgesetzte niedrige Beköstigungsgeld beträgt für den Tag:

In den Standorten	für Gemeine ₰	für Unteroffiziere ₰	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf ₰
I. Armee-Korps.			
Augsburg	37	47	20,610
Dillingen	38	49	21,810
Freising	35	45	19,340
Fürstenfeldbruck	37	47	20,620
Kaisheim	37	47	20,520
Kempten	37	48	21,100
Landsberg	37	47	20,580
Landshut	36	46	20,270
Laufen	34	43	17,640
Lechfeld	35	45	19,300
Lindau	38	49	21,600
München	35	44	18,867
Neuburg a. D.	36	46	19,880
Neu-Ulm	35	45	19,370
Passau	35	44	18,540
Straubing	35	45	19,420
Mindelheim, Rosenheim, Schleißheim, Wasserburg, Weilheim — wie München	35	44	
II. Armee-Korps.			
Ansbach	33	41	16,980
Aschaffenburg	37	48	21,070
Bamberg	37	48	21,070
Ebrach	35	45	19,120
Germersheim	37	48	21,871
Kaiserslautern	35	41	18,760
Landau	38	49	21,786
Speyer	35	44	18,870
Würzburg	35	45	19,859
Zweibrücken	36	46	19,539
Hammelburg, Kissingen, Kitzingen, Ludwigshafen — wie Würzburg	35	45	—
III. Armee-Korps.			
Amberg	36	46	19,582
Bayreuth	32	40	15,919
Eichstätt	36	46	19,810
Erlangen	34	43	17,722
Fürth	34	43	18,129
Ingolstadt	36	46	19,811
Lichtenau	37	47	20,690
Neumarkt	37	47	20,840
Nürnberg	36	46	19,778
Plassenburg	37	48	21,230
Regensburg	36	46	19,960
Sulzbach	37	48	21,310
Gunzenhausen, Hof, Vilshofen, Weiden — wie Nürnberg	36	46	

2. Für Orte, die vorstehend nicht aufgeführt sind, ist das niedrige Beköstigungsgeld des Standortes des Generalkommandos zuständig, in dessen Bezirk der betreffende Ort liegt (§ 7. der Fr. V. V.).

Digitized by Google

B. Vergütungspreise für Futter.

1. Im I. Halbjahre des Kalenderjahres 1904 gelten als Vergütungspreise:

für Futter:

a. für die Tagesration nach Satz IV . .	— ℳ 98 ₰	§§ 41, 49, 50, a. 65, 66, 68 u. 69 der Fr V. V. (Vergl. K. M. E. Nr 19097/03 Ziff 4, V. Bl. 1901 S. 8)
b. „ „ „ „ „ III . .	1 ℳ 03 ₰	
c. „ „ „ „ „ II . .	1 ℳ 08 ₰	
d. „ „ „ „ „ I . .	1 ℳ 82 ₰	
e. für die Tagesration nicht vorhandener etatsmäßiger Offizierspferde	— ℳ 91 ₰	§ 49,4 a. a. O.

f. für einzelne Futterteile:

für 100 kg Hafer . . . . 14 ℳ 10 ₰,
„ 100 „ Heu . . . . 6 ℳ 30 ₰,
„ 100 „ Stroh . . . . 4 ℳ 32 ₰.

2. In den Vergütungssätzen für das I. Halbjahr 1904 liegen an Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld . . . . 20 %,
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern . . . . 10 %.

Köppel.

Nr 167. München 7. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Futter für das I. Halbjahr 1904 in der K. Preuß. Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preuß. Kriegsministeriums vom 24. Dezember 1903 über die für die K. Preuß. Armee für das I. Halbjahr 1904 festgesetzten niedrigen Beköstigungsgelder und Vergütungspreise für Futter mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen auch für die in den genannten Standorten stehenden bayerischen Truppen sowie für die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee zu gelten haben.

Digitized by Google

A. Es beträgt das niedrige Beköstigungsgeld für den Tag:

In den Standorten	für Gemeine	für Unteroffiziere	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
	₰	₰	₰
Berlin	33	42	17,898
Spandau	35	45	19,140
Jüterbog	35	44	18,652
Dieuze	37	47	20,762
Saargemünd	35	44	18,760
Metz	39	50	22,570

B. Als Vergütungspreise für Futter gelten:

a. für die Tagesration nach Satz IV . . — ℳ 94 ₰ } §§ 42, 50, 51,6, 66, 67, 69 und 70 der Fr. V. V.
b. „ „ „ „ „ III . . 1 ℳ — ₰
c. „ „ „ „ „ II . . 1 ℳ 05 ₰
d. „ „ „ nicht vorhandener etatsmäßiger Offizierspferde . . . . . — ℳ 87 ₰ § 50,4 a. a. O.
e. bei einzelnen Futterteilen:
für 100 kg Hafer . . . . 14 ℳ 21 ₰,
„ 100 „ Heu . . . . 5 ℳ 35 ₰,
„ 100 „ Stroh . . . . 3 ℳ 87 ₰.

In den Vergütungssätzen liegen an Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld . . . . 20 %,
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern . . . . 10 %.

Köppel.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 3. 13. Januar 1904.

Inhalt: **1)** Bekleidung der Offiziere xc.; **2)** Schenkungen an das K. Armee-Museum; **3)** Notiz.

Nr 504. München 13. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Bekleidung der Offiziere xc.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 11. ds. Mts. zu verfügen geruht:

1) Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten der Militärverwaltung tragen die für sie vorgeschriebenen Achselstücke auch auf dem Mantel, der dementsprechend mit angenähten Schulterknöpfen und Tuchösen zu versehen ist.

2) Für die Achselstücke der Generale und Stabsoffiziere sind bei Neubeschaffungen die hiemit genehmigten Proben aus flacherer Schnur maßgebend. Diese Proben gelten sinngemäß auch für die Achselstücke der in entsprechendem Range stehenden Sanitätsoffiziere und oberen Beamten der Militärverwaltung.

3) Die Mäntel der Generale und der in gleichem Range stehenden Sanitätsoffiziere erhalten Vorstöße von hochrotem Tuch vorn herunter, an den Ärmelaufschlägen, den Taschenklappen ringsherum, den hinteren Taschenleisten und am Taillengurt.

Digitized by Google

Generale als Inhaber ꝛc. eines Truppenteils tragen die hochroten Vorstöße am Mantel auch zur Regimentsuniform.

Militärintendanten mit dem Range der I. Klasse der Beamten der Militärverwaltung, dann die der bezeichneten Rangklasse angehörenden Wirklichen Geheimen Kriegsräte und Geheimen Oberbauräte tragen diese Vorstöße von karmoisinrotem Tuch.

4) Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 3 finden auf die noch zum Auftragen zugelassenen dunkelgrauen Mäntel keine Anwendung.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Proben der neuen geflochtenen Achselstücke den Generalkommandos demnächst zugehen werden.

Lieferanten können Nachproben beim Bekleidungsamt I. Armee-Korps käuflich beziehen.

Frh. v. Asch.

Nr 441. München 13. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Schenkungen an das K. Armee-Museum.

Dem K. Armee-Museum wurden im 2. Halbjahre 1903 nachstehende Zuwendungen gemacht:

1. Von Seiner Exzellenz dem K. General der Kavallerie z. D. Heinrich von Nagel zu Aichberg:
   ein Feldzugssäbel, geführt im Jahre 1870/71.
2. Von dem K. Major und Adjutanten beim K. General-Kommando I. Armee-Korps, Wilhelm Walther von Walderstötten:
   ein Generalleutnants-Interimsrock,
   ein Generalshut mit Federbusch, getragen von Seiner Exzellenz dem General der Infanterie z. D. Wilhelm Walther von Walderstötten.
3. Von der Frau von Hoffmann, Witwe Seiner Exzellenz des Generals der Infanterie z. D. Karl Ritter von Hoffmann:
   ein Offiziers-Revolver aus dem Feldzuge 1870/71,
   ein Paar Generalsepauletten.

4. Von dem Geheimen Rat und Direktor des Berliner Zeughauses, Major a. D. Dr Edgar von Ubisch:
   ein Original Rumford-Kaskett v. J. 1790.
5. Von der Oberleutnantswitwe Johanna von Weiß:
   ein Feldzugssäbel des Oberleutnants und Max Joseph-Ordens-Ritters Johann von Weiß,
   ein Glaswappen für die Glaswappensammlung des Max Joseph-Ordensritter-Raumes.
6. Von dem K. Rittmeister a. D. Palmberger:
   drei Photographien von dem Dorfe Bazeilles nach den Kämpfen am 1. September 1870.
7. Von dem K. Hauptmann und Batterie-Chef Otto von Weinrich:
   ein Kavalleriesäbel mit Koppel,
   ein Offiziers-Revolver,
   ein Generalshut mit Federbusch, getragen von Seiner Exzellenz dem General der Kavallerie z. D. Karl von Weinrich.
8. Von dem K. Obersten a. D. Otto Kohlermann:
   eine Paradegarnitur der Reichsschutztruppe, bestehend aus:
   Waffenrock mit Fangschnur,
   Tuchhose,
   Stiefel und
   Hut,
   Andenkenstücke an den am 12. März 1903 in Mkalama verstorbenen Sohn des Schenkers, Oberleutnant Kohlermann.
9. Von dem Kostümfabrikanten Diringer hier:
   ein Paar Pistolenhalfter aus dem 18. Jahrhundert,
   eine Modellfigur eines bayerischen Ulanen v. J. 1813.
10. Vermächtnis des Freiherrn Emil Marschalk von Ostheim in Bamberg:
   ein Ölbild, Porträt des Stabstrompeters Peter Göttling des 6. Chevaulegers-Regiments.

Den Spendern wird hiemit im höchsten Auftrage der Dank des Kriegsministeriums ausgesprochen.

Waßner.

Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 59—70 zum Preis-Verzeichnis über Fabrikate des Hauptlaboratoriums (D. V. 383).

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 4. 23. Januar 1904.

Inhalt: 1) Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Milden Stiftungsfonds für das Rechnungsjahr 1902; 2) Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Verordnung über die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Beamten der Militärverwaltung; 3) Notizen.

Nr 1583A.　　　　München 23. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Milden Stiftungsfonds für das Rechnungsjahr 1902.

Nachstehend wird der im Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Nr 1 Seite 14 und 15 veröffentlichte Answeis der K. Generalmilitärkasse als Militärfondskasse über den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des Militär-Milden Stiftungsfonds für das Rechnungsjahr 1902 im Abdrucke bekanntgegeben.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Aus

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-

Vortrag	Witwen- und					
	Hauptfonds		Oberstleutochter Anna Maria Saalmuller-Zustiftung		Prinz Carl-Legat	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Am Schlusse des Rechnungsjahres 1901 betrug das Vermögen laut vorigen Ausweises	6124436	01	4486	37	237257	15
Hiezu die wirklichen Einnahmen pro 1902 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1901 bestandenen Aktiven	1204197	76	176	—	9382	34
Summe	7328633	77	4662	37	246639	49
Hievon die wirklichen Ausgaben pro 1902 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1901 bestandenen Passiven	1510729	80	176	—	11890	32
Bleibt Ende 1902 reines Vermögen	5817903	97	4486	37	234749	17
Dieses Vermögen besteht in:	Mehrausgabe					
a) barem Gelde	42614	92		—	20	59
b) K. Bayer. Staatspapieren . .	1850000	—	—	—	—	—
c) K.-K. Oesterr. Schuldverschreibungen	234400	—	—	—	—	—
d) Pfandbriefen	—	—	4400	—	24000	—
e) sonstigen Wertpapieren . . .	—		86	37	—	—
f) Ewiggeld-Kapitalien	579428	58	—	—	—	—
g) Hypothek-Kapitalien	3199771	43	—	—	210728	58
Summe	5820985	09	4486	37	234749	17
Hiezu die Aktiven	—	—	—	—	—	—
Summe	5820985	09	4486	37	234749	17
Hievon ab die Passiven	3081	12	—		—	
Bleibt Vermögensstand wie oben . .	5817903	97	4486	37	234749	17

Digitized by Google

weis

Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres 1902.

Waisenfonds				Invalidenfonds		Milder Stiftungsfonds		Summe des Vermögens dieser Fonds	
Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtsstiftung		Summe		mit Zustiftungen					
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
206 484	42	6 572 663	95	3 933 581	52	782 268	79	11 288 514	26
13 283	07	1 227 039	17	153 578	21	29 640	62	1 410 258	—
219 767	49	7 799 703	12	4 087 159	73	811 909	41	12 698 772	26
13 430	—	1 536 226	12	111 300	40	25 990	82	1 673 517	34
206 337	49	6 263 477	—	3 975 859	33	785 918	59	11 025 254	92
		Mehrausgabe						Mehrausgabe	
8 351	95	34 242	38	24 139	32	5 799	48	4 303	58
32 114	29	1 882 114	29	2 424 400	—	406 814	30	4 713 328	59
—	—	234 400	—	—	—	400	—	234 800	—
—	—	28 400	—	246 400	—	14 500	—	289 300	—
75 214	10	75 300	47	—	—	183	38	75 483	85
61 714	29	641 142	87	32 571	43	—	—	673 714	30
28 942	86	3 439 442	87	1 248 348	58	358 221	43	5 046 012	88
206 337	49	6 266 558	12	3 975 859	33	785 918	59	11 028 336	04
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
206 337	49	6 266 558	12	3 975 859	33	785 918	59	11 028 336	04
—	—	3 081	12	—	—	—	—	3 081	12
206 337	49	6 263 477	—	3 975 859	33	785 918	59	11 025 254	92

Ausweis

II. über die Anzahl der Personen, welche im Rechnungsjahre 1902 Pensionen und Unterstützungen erhielten.

Aus dem Witwen- und Waisenfonds erhielten							Aus dem Invalidenfonds erhielten								Aus dem Milden Stiftungsfonds erhielten Aversal-Unterstützungen	
Pensionen		Unterhaltsbeiträge		Abfertigungen		Lehrgelder	monatliche Unterstützungen				Aversal-Unterstützungen					
Oberklassen	Unterklassen	Oberchargen	Unterchargen	Oberchargen	Unterchargen		Oberklassen	Unterklassen	Oberchargen	Unterchargen	Oberchargen	Unterchargen	Oberchargen	Unterchargen	Oberchargen	Unterchargen
Witwen		Waisen		Waisen					Relikten				Relikten		Relikten	
973	863	945	338	23	20	4	2	32	6	1	121	800	207	560	337	473
1	1	1283		Auswärtige								Aus Zustiftungen				
Verlobte				10	34	10						112				
27	93	31	6													
stehen im Genusse einer gesetzlichen Beihilfe, von diesen sind jedoch im obigen Stande																
7	19	31	6													
Witwen und Waisen inbegriffen, welche neben der Beihilfe noch Pension beziehen.																

Die Richtigkeit bestätigt.

München, 15. September 1903.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nr 632. München 23. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Verordnung über die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Beamten der Militärverwaltung.

Zur Ausführung der K. Allerhöchsten Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten der Militärverwaltung vom 20. März 1902 — V. Bl. S. 113 ff. — wird folgendes bestimmt:

A. Begriff und Ausgangsort einer Dienstreise.

1. Bei einer vom Wohnort angetretenen Dienstreise gilt als Ausgangsort der dienstliche Wohnort des Beamten.

Ist das Dienstgeschäft am tatsächlichen, vom dienstlichen verschiedenen Wohnorte des Beamten oder in einer geringeren Entfernung als 2 Kilometer vom tatsächlichen Wohnort auszuführen, so bleibt der dienstliche Wohnort außer Betracht. Nötigen dienstliche Gründe dazu, die Reise vom dienstlichen Wohnort aus anzutreten, so sind die wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

2. Die Gänge eines Beamten zwischen seinem Wohnort und seiner regelmäßigen Dienststätte sind auch dann nicht als Dienstreisen anzusehen, wenn die Dienststätte 2 Kilometer oder mehr von der Grenze des Wohnorts entfernt liegt.

Ordnet die vorgesetzte Dienstbehörde an, daß der Beamte zur Beschleunigung die sich darbietenden regelmäßigen Beförderungsgelegenheiten benützt, so sind die ihm wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

3. Bei einer Dienstreise im Zusammenhange mit einer Urlaubsreise*) wird der Berechnung der Reisekosten nur die dienstlich zurückgelegte Entfernung zugrunde gelegt.

Als dienstlich zurückgelegt gilt:

a) beim Anschluß einer Urlaubsreise an eine Dienstreise die Entfernung vom Wohnorte zum Geschäftsort und zurück;

b) beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubsreise die Entfernung vom Urlaubsorte nach dem Geschäftsort und von diesem nach dem Wohnort, insoweit als sie diejenige Entfernung übersteigt, die der Beamte auch ohne das Dienstgeschäft zur Rückkehr vom Urlaub hätte zurücklegen müssen;

*) Die Verbindung einer Dienstreise mit einer Urlaubsreise ist nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde zulässig.

c) beim Unterbrechen des Urlaubs durch eine Dienstreise die Entfernung vom Urlaubsorte zum Geschäftsort*) und von diesem zu dem Orte, an welchem der Beamte seinen weiteren Urlaub verbringt, die letztere Entfernung jedoch nur insoweit, als sie nicht größer ist als die erstere;

d) in den Fällen b und c, sofern der Auftrag zu dem Dienstgeschäfte schon vor Antritt der Urlaubsreise erteilt und die Urlaubsreise mit Rücksicht hierauf eingerichtet ist, die Entfernung vom Wohnorte zum Geschäftsort und zurück.

Erfordert die Erledigung des Dienstauftrags für den beurlaubten Beamten überhaupt keine Reise, wie zum Beispiel bei Vornahme des Dienstgeschäfts am Urlaubsorte selbst oder in einer geringeren Entfernung als 2 Kilometer von ihm, so hat der Beamte nur Anspruch auf Tagegelder für die zur Erledigung des Auftrags erforderliche Zeit.

B. Zahl der Reisetage.

1. Dienst- und Versetzungsreisen müssen, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflußt werden sollte und nicht besondere dienstliche — bei späterem Antritte der Reise in dem Forderungsnachweise kurz zu erläuternde — Umstände ein anderes bedingen, in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr morgens ab angetreten werden.

2. Bei Reisen, welche mit der Eisenbahn, der Post oder dem Schiffe begonnen oder beendigt werden, ist, vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 3 Abs. 2, für die Berechnung der Zahl der Reisetage die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an den Eisenbahn- und Poststationen oder Anlegeplätzen maßgebend. Verspätungen kommen nur insoweit in Betracht, als sie besonders nachgewiesen werden.

3. Bei Reisen, welche nicht mit der Eisenbahn, der Post oder dem Schiffe ausgeführt werden, gilt als Zeitpunkt für den Beginn oder die Beendigung die Stunde des Verlassens oder des Wiederbetretens der Wohnung.

Das Gleiche gilt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Wohnorts und der zugehörigen Eisenbahnstation oder dem Anlegeplatze 2 Kilometer oder mehr beträgt.

4. Soweit die vorhandenen Verkehrsmittel es ermöglichen, sind Dienstreisen ohne andere als die zur Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlichen Unterbrechungen zurückzulegen.

---

*) Auch wenn dies der dienstliche Wohnort ist. Tagegelder sind über die Reisetage hinaus am Wohnorte nicht zu gewähren.

Wird eine Unterbrechung durch Krankheit oder andere besondere Umstände notwendig, so werden für die dadurch bedingten Liegetage Tagegelder gezahlt. Eine derartige Unterbrechung ist dem nächsten Dienstvorgesetzten ungesäumt zu melden sowie in dem Forderungsnachweis ersichtlich zu machen und zu begründen.

Zum Zwecke des Übernachtens sind Unterbrechungen nur bei Reisen, deren Zweck eine außergewöhnliche Beschleunigung nicht bedingt, gestattet, und zwar:

a) bei Benutzung von Eisenbahnen oder Schiffen, wenn trotz vorschriftsmäßigen Antritts der Reise (Ziffer 1) nach Lage der bestehenden Verbindungen das Reiseziel erst nach einer zwölfstündigen Reisezeit erreicht werden kann, bei Benutzung von Schiffen außerdem nur unter der ferneren Voraussetzung, daß an Bord keine Schlafeinrichtungen für Reisende vorhanden sind und durch eine Ausschiffung die Reisedauer infolge ungünstiger weiterer Beförderungsgelegenheit nicht wesentlich vergrößert wird;

b) bei Benutzung des Landwegs nach Zurücklegung einer Strecke von 75 Kilometer.

Notwendig gewordene Abweichungen von den zu a und b gegebenen Regeln sind in dem Forderungsnachweise zu erläutern.

Durch Unterbrechungen der Dienstreisen aus privaten Rücksichten dürfen dem Militäretat keinerlei Mehrkosten erwachsen.

5. Zur Reise sind, wenn dadurch Mehrkosten vermieden werden können, auch Sonn- und Feiertage zu benutzen.

Wird die dienstliche Tätigkeit während einer Dienstreise durch Sonn- und Feiertage oder durch besondere dienstliche Umstände unterbrochen, so hat der Beamte auf die Tagegelder für die Aufenthaltstage oder auf die Reisekosten für die Rückkehr zum Wohnort und die nochmalige Reise zum Bestimmungsort Anspruch, je nachdem die Berechnung sich für den Militäretat vorteilhafter gestaltet.

Das Gleiche gilt, wenn bei einer mehrere Tage erfordernden dienstlichen Verrichtung die tägliche Rückkehr an den Wohnort durch dienstliche Gründe oder nach Lage der bestehenden Verbindungen nicht ausgeschlossen ist.

6. Ein Beamter, welcher für die auf der Eisenbahn zurückzulegende Dienstreise an Fuhrkosten im Inlande 7 Pfennig oder mehr für das Kilometer zu beanspruchen hat, ist zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs- (D) zügen verpflichtet, wenn dadurch eine im dienstlichen Interesse liegende Abkürzung der gesamten Dauer der Dienstreise ermöglicht oder eine Unterbrechung der Reise vermieden wird.

Digitized by Google

Die gleiche Verpflichtung haben auch die übrigen Beamten, sofern jene Züge die dritte Wagenklasse führen.

7. Die Weiter- oder Rückreise, namentlich bei kürzeren Reisewegen, ist nach beendetem Dienstgeschäfte möglichst noch an demselben Tage anzutreten, und zwar von den Beamten, welche für Reisen auf Landwegen 60 Pfennig für das Kilometer an Fuhrkosten erhalten, erforderlichenfalls unter Benutzung von Extrapost oder Lohnfuhrwerk.

Hat das Dienstgeschäft oder die Hinreise nebst dem Dienstgeschäfte 7 Stunden und darüber in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Reisewegen solche verstanden, welche in höchstens 2 Stunden zurückgelegt werden können.

Abweichungen von der Regel sind in dem Forderungsnachweise zu begründen.

C. Benutzung von Kleinbahnen.

1. Als Kleinbahnen gelten die im Reichskursbuch als solche bezeichneten Verkehrsmittel. Sie werden in nebenbahnähnliche Kleinbahnen und in Straßenbahnen unterschieden. Ob eine Kleinbahn im Sinne der nachstehenden Bestimmungen als nebenbahnähnliche oder als Straßenbahn anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfalle die Angabe im Kursbuche, nötigenfalls das Kriegsministerium.

2. Die Beamten sind verpflichtet, bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen.

3. Sie erhalten bei Benutzung von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen dieselben Fuhrkosten einschließlich Zu- und Abgangsgebühr wie bei Benutzung der Eisenbahn.*) Bei Benutzung von Straßenbahnen werden ihnen dagegen nur die wirklich veranlagten Beträge für die Fahrt sowie bis zur Höhe der verordnungsmäßigen Gebühr auch für Zu- und Abgang erstattet. Eine Belegung ist nicht erforderlich.

4. Ist für eine Reise, die mit einer Kleinbahn hätte zurückgelegt werden können, ein Fuhrwerk, eine Eisenbahn oder ein Schiff benutzt, so ist die etwa höhere verordnungsmäßige Entschädigung hierfür dann zu gewähren, wenn die Benutzung der Kleinbahn im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet gewesen ist.

Als Fälle dieser Art gelten:

a) wenn durch die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels als der Kleinbahn eine erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt wird;

*) Wo diese Ausführungsbestimmungen von Eisenbahnen oder Eisenbahnstationen sprechen, sind die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen oder deren Anhaltestellen mit inbegriffen, soweit sich nicht etwa ein anderes aus der betreffenden Vorschrift ergibt.

Digitized by Google

b) wenn dadurch eine zweckmäßigere Zeiteinteilung hinsichtlich der zu erledigenden auswärtigen Dienstgeschäfte ermöglicht wird;

c) wenn die Kleinbahn sich zur Beförderung notwendig mitzuführenden Gepäcks nicht eignet;

d) wenn die Kleinbahn mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung des Beamten als ein angemessenes Beförderungsmittel nicht zu erachten ist. Kleinbahnen, die mehrere Wagenklassen führen, sind in keinem Falle aus Gründen, welche die dienstliche Stellung des Reisenden betreffen, als ungeeignet zur Benutzung anzusehen.

5. Seitens des Beamten sind in dem Forderungsnachweise die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn anzugeben. Die Entscheidung darüber, ob diese Gründe gerechtfertigt sind, steht vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung des Kriegsministeriums der Dienststelle zu, welche die Richtigkeit des Forderungsnachweises zu bescheinigen hat.

6. In den Forderungsnachweisen sind benutzte Straßenbahnen als solche ersichtlich zu machen.

D. Voraussetzung für die Gewährung von Reisekosten.

1. Der Wohnort des Beamten und der Bestimmungsort seiner Dienstreise gelten nur dann als mindestens 2 Kilometer voneinander entfernt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Wohnorts bis zur Mitte des Bestimmungsorts als auch die Entfernung von der Ortsgrenze des letzteren bis zur Mitte des ersteren mindestens 2 Kilometer beträgt.

Beträgt nur eine dieser Entfernungen 2 Kilometer oder mehr, so kann allein die Erstattung der wirklich verauslagten Fuhr- und sonstigen Unkosten (Brücken-, Fährgeld) gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 20. März 1902 in Frage kommen, und zwar auf Grund besonderer Angaben, deren Belegung jedoch nicht erforderlich ist.

Der Anspruch auf Tagegelder und Fuhrkosten wird im Falle des ersten Satzes nicht dadurch ausgeschlossen, daß die auf Eisenbahn, Kleinbahn oder Schiff zurückzulegende Reisestrecke weniger als 2 Kilometer beträgt.

2. a) Als Ort (Ziffer 1) gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Teil eines Gemeindebezirkes, sodaß die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirksteils gebildet wird. Derartig räumlich zusammenhängende, demselben Gemeindebezirk angehörende, von Gebäuden oder

Digitized by Google

eingefriedigten Grundstücken eingenommene Flächen gelten auch dann als ein einziger Ort, wenn etwa für einzelne Teile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind.

b) Sind in einem Gemeindebezirke mehrere getrennt von einander liegende geschlossene Ortschaften vorhanden, so ist jede Ortschaft für sich als ein Ort anzusehen. Die durch öffentliche Anlagen, Gewässer, Festungswerke und Rayonbeschränkungen bedingten Unterbrechungen des baulichen Zusammenhanges mehrerer Ortsteile bewirken für sich allein keine Trennung des Ortes in mehrere Ortschaften im Sinne dieser Vorschrift.

c) Hat der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb eines Ortes (a und b), sei es, daß in dem Gemeindebezirk, in welchem der Wohnsitz sich befindet, ein durch die geschlossene Lage der Wohnstätten kenntlicher Ortsbering überhaupt nicht vorhanden ist, sei es, daß die dem Beamten angewiesene Wohnstätte außerhalb der Grenze des geschlossenen Ortsberinges liegt, so gilt das Wohnhaus des Beamten als Anfangspunkt der Dienstreise.

d) Handelt es sich um die Erledigung eines Dienstgeschäfts an einer bestimmten Stelle außerhalb eines Ortes (a und b), so gilt dieser Punkt als Endpunkt der Dienstreise.

e) In den Fällen zu c und d findet die Bestimmung unter 1 sinngemäße Anwendung.

3. Zur Feststellung der hiernach maßgebenden Entfernungen sind, falls diese Feststellung nicht unter Benutzung der zu F 4 angegebenen Hilfsmittel erfolgen kann,. die Bescheinigungen sachkundiger Behörden und hinsichtlich der im Auslande gemachten Dienstreisen Bescheinigungen der Gesandtschaften oder Konsulate beizubringen. Soweit für einen Bezirk durch die zuständigen Behörden amtliche Entfernungskarten aufgestellt sind, treten diese hinsichtlich der aus ihnen hervorgehenden Entfernungen an die Stelle vorstehender Bescheinigungen.

E. Berechnung der Tagegelder.

1. Der Tag der Abreise sowie der Tag der Ankunft werden als Reisetage gerechnet, unbeschadet der Verpflichtung des Beamten, die Reisetage tunlichst auch zur Erledigung der Dienstgeschäfte zu benutzen.

2. Tagegelder können für ein und denselben Tag auch bei mehreren Reisen nur einmal gewährt werden und zwar, wenn mehrere Reisen an einem und demselben Tage oder an zwei Tagen innerhalb 24 Stunden angetreten und beendet sind, nach den dafür vorgesehenen ermäßigten Sätzen.

Digitized by Google

3. Ein Beamter, der bei einer vorübergehenden Beschäftigung außerhalb seines Wohnorts die vollen Tagegelder bezieht, erhält daneben bei weiteren Dienstreisen keine Tagegelder.

Bezieht er für eine derartige Beschäftigung hinter den verordnungsmäßigen zurückbleibende Tagegelder oder eine Pauschvergütung, so erhält er bei weiteren Dienstreisen daneben die verordnungsmäßigen Tagegelder unverkürzt.

4. Bewegt die Dienstreise eines Beamten, welchem für die Zeit seines Aufenthalts im Auslande höhere Tagegelder als für das Inland bewilligt sind, sich an einem Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so wird für den Tag des Überganges in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegelderſatz gewährt. Erfolgt der Übergang in das Ausland und die Rückkehr in das Inland an demselben Tage, so ist der höhere Tagegelderſatz zu zahlen.

F. Berechnung der Fuhrkosten.

1. Sind nach D Fuhrkosten zu gewähren, so ist für ihre Berechnung bei Eisenbahn- oder Schiffswegen die Entfernung von Eisenbahnstation oder Anlegeplatz zu Eisenbahnstation oder Anlegeplatz, bei Landwegen die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte maßgebend.

Bestehen in einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Anlegeplätze, so ist der letzte dieser Punkte des Ausgangsorts und der erste des Endorts der Berechnung zugrunde zu legen. Nähere Bestimmungen für einzelne Orte bleiben vorbehalten.

Für die Berechnung der Entfernung auf dem Landwege tritt in den Fällen zu D 2 c und d an die Stelle der Ortsmitte das Wohnhaus des Beamten oder der Endpunkt der Dienstreise.

2. Die Berechnung der Fuhrkosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Beamte tatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für den Militäretat unter Mitberücksichtigung des Tagegelderbezugs als der mindest kostspielige darstellt und nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des besonderen Falles auch von dem Beamten wirklich hat benutzt werden können.

Hat der Beamte auf Grund der Bestimmung zu B 6 einen Schnell- oder Durchgangszug benutzen müssen, so wird der infolgedessen etwa zurückgelegte weitere Weg der Entfernungsberechnung zugrunde gelegt.

Digitized by Google

3. Bei Reisen, die teils auf der Eisenbahn oder zu Schiff, teils auf dem Landwege zurückzulegen sind, werden die Entfernungen für die auf Eisenbahn oder Schiff zurückzulegenden Strecken einerseits und die Landwegstrecken anderseits besonders berechnet und für sich abgerundet, soweit nicht die Vorschriften zu H 1 und 2 entgegenstehen.

4. Für die Feststellung der Entfernungen sind bei Reisen auf Eisenbahnen die Angaben des Reichskursbuchs maßgebend. Bei Kleinbahnstrecken, für welche die Entfernungen aus dem Reichskursbuche nicht ersichtlich sind, entscheiden die von den Kleinbahnunternehmungen bekannt gemachten Fahrpläne oder Entfernungstafeln, in deren Ermangelung die amtlichen Entfernungskarten (D 3) oder die Auskunft der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde.

Bei Reisen auf Schiffen werden der Entfernungsberechnung die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs, und wenn die Entfernungen darauf nicht verzeichnet sind, diejenigen des Reichskursbuchs, bei Reisen auf Landwegen die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte zugrunde gelegt.

Fehlen solche Angaben, so findet die Vorschrift zu D 3 Anwendung.

5. Soweit Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausgeführt werden, sind an Fuhrkosten, vorbehaltlich der Vorschriften zu G 8, nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu gewähren (§ 5 der Verordnung vom 20. März 1902).

Unter unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln sind solche zu verstehen, deren Kosten aus öffentlichen Kassen bestritten werden, bei Reisen auf der Eisenbahn, Kleinbahn oder zu Schiff auch solche, welche dem Beamten mit Rücksicht auf den Zweck der Dienstreise von dritter Seite zur unentgeltlichen Benutzung gestellt worden sind. Freie Beförderung auf Grund besonderer persönlicher Beziehungen zwischen dem Beamten und einem Dritten kommen nicht in Betracht.

Allerhöchste Anordnungen über die Vergütung für Reisen mit den aus der K. Zivilliste bezahlten Verkehrsmitteln werden hierdurch nicht berührt.

G. Besondere Bestimmungen über Zu- und Abgang.

1. Ein Zu- und Abgang im Sinne des § 4 I der Verordnung vom 20. März 1902 kann nur bei Dienstreisen entstehen, welche auf Eisenbahnen oder Schiffen gemacht werden.

2. Auch für die Zu- und Abgangsgebühr gelten die Hin- und die Rückreise als besondere Reisen.

Digitized by Google

3. Die Gebühr enthält die Vergütung für den Zugang und für den Abgang; sie kommt daher, wenn nur ein Zugang oder nur ein Abgang stattfindet, nur im halben Betrage zum Ansatze.

4. In der Regel entsteht ein Zu- und Abgang nur bei der Hinreise und ein zweiter bei der Rückreise.

Ein Zugang entsteht jedoch nicht, wenn die Hin- oder die Rückreise bei Eisenbahnreisen vom Bahngebiete, bei Schiffsreisen vom Anlege- oder Liegeplatze, vom Ufer oder von dem Gebiete der Strom- oder Hafenanlagen aus angetreten wird.

Desgleichen entsteht kein Abgang, wenn am Endpunkte der Hin- oder der Rückreise die vorbezeichneten Gebiete nicht verlassen werden müssen.

5. An Zwischenorten entsteht nur dann ein Zu- und Abgang, wenn daselbst übernachtet oder ein Dienstgeschäft vorgenommen und zu diesem Zwecke bei Eisenbahnreisen das Bahngebiet, bei Schiffsreisen der Anlege- oder Liegeplatz, das Ufer oder das Gebiet der Strom- oder Hafenanlagen verlassen werden muß.

6. Wenn an Zwischenorten, an denen nicht übernachtet und kein Dienstgeschäft vorgenommen wird, eine Eisenbahnstation, eine Anhaltestelle, ein Anlege- oder Liegeplatz verlassen und die Reise von einer anderen Eisenbahnstation, einer anderen Anhaltestelle, einem anderen Anlege- oder Liegeplatze aus fortgesetzt werden muß, oder wenn daselbst ein Übergang von Eisenbahn oder Schiff zur Straßenbahn oder umgekehrt stattfindet, so werden für den Übergang, sofern er nicht mittels durchgehender oder unmittelbar anschließender Züge über eine Verbindungsbahn erfolgen kann, die baren Auslagen in den Grenzen der verordnungsmäßigen Gebühr für Zu- und Abgang erstattet. Einer Belegung der Auslagen bedarf es nicht.

Ob an einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Schiffsanlegeplätze sich befinden, sowie darüber, ob zwischen diesen Punkten für den Personenverkehr benutzbare Verbindungsbahnen vorhanden sind, entscheidet die Angabe im Reichskursbuche.

7. Falls nach den vorstehenden Bestimmungen unter 4 und 5 ein Zu- oder Abgang ausnahmsweise nicht entsteht, so können demjenigen Beamten, der für die Reise wegen unentgeltlicher Benutzung des Beförderungsmittels Kilometervergütung nicht zu beanspruchen hat, etwa entstandene bare Nebenkosten auf Grund besonderer Angaben erstattet werden, deren Belegung nicht erforderlich ist.

8. Die Gebühr für Zu- und Abgang kann nur zur Hälfte beansprucht werden, wenn die Beförderung des Beamten nach oder von

der Eisenbahnstation, dem Anlege- oder Liegeplatze durch unentgeltliche (vergleiche F 5) Gestellung eines Beförderungsmittels erfolgt. Sie ist überhaupt nicht zahlbar, wenn eine derartige Beförderung sowohl nach wie von der Eisenbahnstation, dem Anlege- oder Liegeplatze stattfindet.

H. Straßenbahn- und Landwegstrecken in Verbindung mit Zu- und Abgang.

1. Die Gebühr für Zu- und Abgang schließt die Entschädigung für die Benutzung der Straßenbahn und die Fuhrkosten für Landweg in sich, sofern die auf der Straßenbahn oder dem Landwege zurückzulegende Entfernung weniger als 2 Kilometer beträgt.

2. Neben der Gebühr oder der Erstattung der baren Auslagen (C 3) für Zu- und Abgang werden die Fuhrkosten für Landweg nur gewährt, sofern die auf diesem zurückzulegende Entfernung mindestens 2 Kilometer beträgt.

3. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung von 1 und 2 vorliegt, erfolgt nach den Grundsätzen zu D. Zutreffendenfalls erfolgt die Berechnung der für die Höhe der Fuhrkosten maßgebenden Entfernung nach den Vorschriften zu F. Bei diesen Berechnungen tritt an die Stelle des Anfangs- und Endpunkts der Dienstreise der Anfangs- und Endpunkt der Landwegstrecke oder (Ziffer 1) der Straßenbahnfahrt.

4. Wenn nach Verlassen der Eisenbahn, der Kleinbahn oder des Schiffes die Dienstreise Dienstgeschäfte halber oder zum Zwecke des Übernachtens unterbrochen und demnächst auf dem Landwege fortgesetzt wird, so wird die auf letzterem zurückgelegte Entfernung selbst dann vergütet, wenn sie weniger als 2 Kilometer beträgt.

J. Pauschvergütungen für Dienstreisen.

1. Die Festsetzung von Pauschvergütungen für bestimmte einzelne Fälle bleibt vorbehalten. Bereits erfolgte Festsetzungen bleiben in Kraft.

2. Die Pauschvergütungen enthalten die Entschädigung für die Hin- und Rückreise und die während des Aufenthalts am Bestimmungsort entstehenden Ausgaben. Sie bleiben, sofern es sich nicht um Pauschentschädigungen handelt, welche zur Abgeltung sämtlicher in einem gewissen Zeitraume gemachter Dienstreisen bestimmt sind, auf diejenigen Dienstreisen beschränkt, bei denen die Rückkehr noch an dem-

Digitized by Google

selben Tage erfolgt. Andernfalls sind die verordnungsmäßigen Gebühren zu gewähren. Die Bestimmungen zu B 5 Abs. 2 und 3 finden auch hier Anwendung. Für Versetzungsreisen sind stets die verordnungsmäßigen Gebühren zu gewähren.

3. Neben der Pauschvergütung sind Fuhrkosten für einen mitgenommenen Diener nicht zu gewähren.

4. Wenn auf Grund sonstiger Vorschriften die für Dienstreisen zu gewährenden Vergütungen sich niedriger stellen als die Pauschvergütungen, so behält es bei den ersteren sein Bewenden.

5. Die Reisen, für welche Pauschvergütungen gewährt werden, sind nur in dem Falle mit anderen Dienstreisen zu verbinden, daß dienstliche Gründe es notwendig machen oder dadurch keine Mehrkosten entstehen.

K. Vorschußzahlung und Forderungsnachweise.

1. Dem Beamten, der eine Dienst- oder Versetzungsreise auszuführen hat, können auf seinen Antrag in Grenzen der Gebühren Vorschüsse gezahlt werden.

2. Die Zahlung der Reisegebührnisse erfolgt auf Grund des Forderungsnachweises, durch dessen Vollziehung der Beamte die Verantwortung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernimmt. Notwendige Erläuterungen über die Zahlbarkeit der Gebühren sind in den Nachweis aufzunehmen. Ebenso sind entstandene notwendige Auslagen erforderlichenfalls zu begründen und, sofern nach vorstehenden Bestimmungen nicht davon abgesehen werden darf, nachzuweisen. Der Beginn und die Beendigung der Dienst- oder Versetzungsreise müssen, sofern die Höhe der Vergütung davon abhängt, nach Tag und Stunde genau angegeben werden. Bei Erhebung eines Vorschusses ist eine Angabe über seine Höhe und die Kasse, aus der er empfangen ist, erforderlich.

Der Forderungsnachweis ist von der zuständigen Dienststelle mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkenntnis der Notwendigkeit der Reise, der geschehenen Ausführung der Dienstgeschäfte sowie der Angemessenheit der zu den letzteren verwendeten Zeitdauer und der Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift.

4. Die Aufstellung des Forderungsnachweises soll nach den als Anlage beigegebenen Mustern erfolgen, vorbehaltlich der durch besondere Verhältnisse gebotenen Änderungen. Muster 1 u. 2.

Digitized by Google

L. Schlußbestimmungen.

1. Dieser Erlaß findet auf die Dienstreisen Anwendung, welche nach dem 31. Januar 1904 angetreten werden.

2. Bei Reisen im Auslande bleiben seine Bestimmungen insoweit außer Anwendung, als dies durch die besonderen Verhältnisse des Auslandes jeweilig geboten ist. Inwieweit dies zutrifft, entscheidet das Kriegsministerium.

3. Die sinngemäße Anwendung einzelner Paragraphen der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes auch auf die Beamten der Militärverwaltung (K. M. E. vom 18. April 1891 Nr 7200, V. Bl. S. 175) erleidet durch diesen Erlaß eine entsprechende Einschränkung.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Muster 1.

Forderungsnachweis
über Tagegelder und Fuhrkosten.

Zeit der Ausführung		Stunde a) des Beginns, b) der Beendigung der Reise (sofern die Höhe der Vergütung davon abhängt)	Zahl der Tage		Zahl der Zeitabschnitte bis zu 24 Stunden mit dem 1½fachen Satze [2]	Veranlassung [3] oder Zweck der Reise, unter kurzer Angabe der täglichen Dienstverrichtungen und Reisewege		Kilometer		Zu- und Abgang wenn Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff benutzt ist.
Monat	Tag		mit vollen Tagegeldern	mit ermäßigten Tagegeldern [1])			Nr der Belege	Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff	Landweg	

[1]) Wenn die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet wird. Allerhöchste Verordnung vom 20. 3. 1902, § 1 Abs. 3.

[2]) Wenn eine Dienstreise sich auf zwei Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird, a. a. O. § 1 Abs. 2.

[3]) Bezeichnung der dee Dienstreise zugrunde liegenden Allerh. Entschließung bezw. des Befehls oder der Verfügung.

Berechnung der Tagegelder und Fuhrkosten.

	Nr der Belege	Geldbetrag Mark	Pf
A. **Tagegelder,** volle, für Tage, je Mark			
„ ermäßigte, für Tage, je Mark			
„ $1\frac{1}{2}$fache für mal 24 Stunden, je Mark			
B. **Fuhrkosten** für Kilometer Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff, für jedes Kilometer Pf.			
„ für Kilometer Landweg, für jedes Kilometer Pf.			
„ für die nicht zu den Sätzen des Militärtarifs auf eigene Kosten erfolgte Mitnahme eines Dieners (Burschen)[1] auf Kilometer, für jedes Kilometer 5 Pf.			
Zu- und Abgänge zum Satze von Mark . .			
C. Auslagen bei Benutzung der Straßenbahn:			
a) für Fahrt			
b) beim Zu- und Abgange			
c) für die nicht zu den Sätzen des Militärtarifs auf eigene Kosten erfolgte Mitnahme eines Dieners (Burschen)[1] auf Kilometer, für jedes Kilometer 5 Pf.			
D. Auslagen für Zu- und Abgang beim Bahnhofswechsel sowie beim Übergange zwischen Eisenbahn und Straßenbahn			
E. Auslagen für das nicht gleichzeitig zur Fahrt nach oder von dem Bahnhof (Anlegeplatz) benutzte Fuhrwerk in E. den 24. 3.			
F. den 28. 3.			
Summe . . .			
F. Davon ab: für benutztes Quartier:			
Bleiben . . .			

Auf obigen Betrag habe ich einen Vorschuß von Mark aus der .... erhalten.

Geprüft.
(Name, Dienstgrad.)

[2])

[3])

M., den

(Name und Dienststellung des Fordernden.)

Die Richtigkeit bescheinigt:

N., den

(Name, Dienstgrad und Dienststellung.)

[1]) Die zu den Gruppen I und II des § 1 der Verordnung vom 20. 3. 1902 gehörigen Beamten bei Reisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder Kleinbahnen.
[2]) Begründung der Nichtbenutzung der Kleinbahn.
[3]) Amtliche Versicherung, daß ein Diener (Bursche) mitgenommen ist.

Digitized by Google

Muster 2.

Forderungsnachweis

über Tagegelder und Fuhrkosten sowie Umzugskosten.

Zeit der Ausführung		Stunde a) des Beginns, b) der Beendigung der Reise (sofern die Höhe der Vergütung davon abhängt)	Zahl der Tage		Zahl der Zeitabschnitte bis zu 24 Stunden mit dem 1½fachen Satze [2]	Veranlassung [3] oder **Zweck der Reise,** unter kurzer Angabe der täglichen Dienstverrichtungen und Reisewege		Kilometer		Zu- und Abgang, wenn Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff benutzt ist.
Monat	Tag		mit vollen Tagegeldern	mit ermäßigten Tagegeldern [1]			Nr der Belege	Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff	Landweg	

[1]) Wenn die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet wird. Allerhöchste Verordnung vom 20. 3. 1902. § 1 Abs. 3.

[2]) Wenn eine Dienstreise sich auf zwei Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird, a. a. O. § 1 Abs. 2

[3]) Bezeichnung der der Dienstreise zugrunde liegenden Allerh. Entschließung bezw. des Befehls oder der Verfügung.

Google

Berechnung der Tagegelder und Fuhrkosten sowie Umzugskosten.

	Nr der Belege	Geldbetrag Mark	Pf
A. **Tagegelder**, volle, für Tage, je Mark			
„ ermäßigte, für Tage, je Mark			
„ 1½fache, für mal 24 Stunden, je Mark			
B. **Fuhrkosten** für Kilometer Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff, für jedes Kilometer Pf.			
„ für Kilometer Landweg, für jedes Kilometer Pf.			
„ für die nicht zu den Sätzen des Militärtarifs auf eigene Kosten erfolgte Mitnahme eines Dieners (Burschen)[1]) auf Kilometer, für jedes Kilometer 5 Pf.			
Zu- und Abgänge zum Satze von Mark . .			
C. Auslagen bei Benutzung der Straßenbahn:			
a) für Fahrt			
b) beim Zu- und Abgange			
c) für die nicht zu den Sätzen des Militärtarifs auf eigene Kosten erfolgte Mitnahme eines Dieners (Burschen)[1]) auf Kilometer, für jedes Kilometer 5 Pf.			
D. Auslagen für Zu- und Abgang beim Bahnhofswechsel sowie beim Übergange zwischen Eisenbahn und Straßenbahn			
E. Umzugskosten:			
a) allgemeine Kosten . . . . Mark			
b) Transportkosten für je 10 Kilometer je Mark, mithin auf Kilometer . . . . „			
Mark			
Summe . . .			

Auf obigen Betrag habe ich einen Vorschuß von Mark aus der erhalten.

Geprüft.
(Name, Dienstgrad.)

²)

³)

M., den

(Name und Dienststellung des Fordernden.)

Die Richtigkeit bescheinigt:

N., den

(Name, Dienstgrad und Dienststellung.)

---

¹) Die zu den Gruppen I und II des § 1 der Verordnung vom 20. 3. 1902 gehörigen Beamten bei Reisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder Kleinbahnen.

²) Begründung der Nichtbenutzung der Kleinbahn.

³) Amtliche Versicherung, daß ein Diener (Bursche) mitgenommen ist.

Digitized by Google

Erläuterungen.

I. Zu D 2 e.

1. *A* —— *B*

Die Dienstreise wird von dem außerhalb eines Ortes liegenden Wohnhaus *A* des Beamten nach dem Orte *B* ausgeführt (2 c); dann werden, da nach den Grundsätzen zu D 1, um den Anspruch auf Tagegelder und Fuhrkosten zu begründen, auch die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach *A* 2 Kilometer betragen muß, Tagegelder und Fuhrkosten nicht gewährt, wenn diese Entfernung geringer ist als 2 Kilometer, auch wenn die Mitte von *B* über 2 Kilometer von *A* entfernt ist.

2. *B* —— *A*

Das Gleiche gilt, wenn von dem Wohnorte *B* aus ein Dienstgeschäft an der außerhalb eines Ortes liegenden Stelle *A* vorzunehmen ist (2 d).

3. *A* —— *B*

Liegen sowohl das Wohnhaus des Beamten als auch die Stelle des Dienstgeschäfts außerhalb von Orten, so entscheidet die Entfernung zwischen diesen beiden Punkten.

II. Zu H 2 und 3.

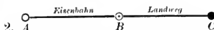
1. *A* —— *Eisenbahn* —— *B* —— *Landweg* —— *C*

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) und der Endpunkt *C* liegen innerhalb je eines Ortes.

Fuhrkosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach der Mitte des Ortes *C* als auch diejenige von der Grenze des Ortes *C* nach der Mitte des Ortes *B* 2 Kilometer betragen (D 1).

Die für die Höhe der Fuhrkosten maßgebende Entfernung wird, wenn diese Voraussetzung zutrifft, von Mitte *B* nach Mitte *C* berechnet (F 1 Abs. 1).

Digitized by Google



2\. Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) liegt innerhalb, der Endpunkt *C* außerhalb eines Ortes.

Fuhrkosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach dem Punkte *C* 2 Kilometer beträgt (D 2 d, e).

Die für die Höhe der Fuhrkosten maßgebende Entfernung wird zutreffendenfalls von Mitte *B* nach *C* berechnet (F 1 Abs. 1 und 3).



3\. Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) liegt außerhalb eines Ortes, der Endpunkt *C* innerhalb eines solchen.

Fuhrkosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung von Bahnhof *B* nach der Grenze von *C* 2 Kilometer beträgt, ohne daß es auf die Entfernung zwischen Bahnhof und Ort *B* ankommt (D 1, 2 c, e).

Zutreffendenfalls wird die für die Höhe der Fuhrkosten maßgebende Entfernung von Bahnhof *B* bis zur Ortsmitte *C* berechnet (F 1 Abs. 1 und 3).



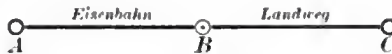
4\. Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) und die Stelle des Dienstgeschäfts (*C*) liegen außerhalb von Orten.

Fuhrkosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung zwischen Bahnhof *B* und Punkt *C* 2 Kilometer beträgt. Diese Entfernung wird auch der Kostenberechnung zugrunde gelegt (D 1, 2 c, d, e, F 1 Abs. 3).

In gleicher Weise gestaltet sich die Anwendung der Grundsätze, wenn die Landwegstrecke der Eisenbahn- u. s. w. Fahrt vorhergeht, also zwischen dem Abgangs- und demjenigen Punkte liegt, an welchem der Übergang auf die Bahn u. s. w. stattfindet. Das Gleiche gilt auch, wenn die Landwegstrecke weder am Anfange noch am Ende einer Dienstreise liegt, sondern das Zwischenglied zweier Eisenbahn- u. s. w. Reisen bildet.

Digitized by Google

III. Zu H 4.



Der Beamte erledigt nach Verlassen der Eisenbahn in *B* Dienstgeschäfte oder nächtigt daselbst. Sodann begibt er sich zur Erledigung von Dienstgeschäften auf dem Landwege nach *C*.

Selbst wenn die Strecke *B C* unter 2 Kilometer beträgt, hat er Anspruch auf Fuhrkosten.

IV. Die unter II und III angegebene Berechnungsart findet auch Anwendung, wenn in den Beispielen daselbst die Reisestrecke *A B* statt mit der Eisenbahn mit der Straßenbahn zurückgelegt wird.

Digitized by Google

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 1 und 2 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Korps-Telegraphen-Abteilung (D. V. 141);

Deckblätter Nr 38—47 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91 (D. V. 197);

Deckblatt Nr 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Divisions- oder Reserve-Divisions-Telegraphen-Abteilung in Form eines Zuges einer Korps-Telegraphen-Abteilung (D. V. 264) und

Deckblätter Nr 80—100 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (D. V. 450).

Das neue Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen sowie

das neue Gesamtverzeichnis der Privateisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen,

sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1903 Nr 36 und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1903 Nr 49 veröffentlicht.

Das Inhaltsverzeichnis zum Verordnungsblatt des Kriegsministeriums für das Jahr 1903 gelangt demnächst zur Ausgabe.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 5. 28. Januar 1904.

Inhalt: Allerhöchste Stiftungen.

Nr 1570. München 28. Januar 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Allerhöchste Stiftungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben das nachstehende Allerhöchste Handschreiben Allergnädigst zu erlassen geruht:

„**Ich** finde **Mich** bewogen, den beiden **Meinen** Namen führenden Königlich Bayerischen Feldartillerie-Regimentern (1. u. 7.) ein Kapital von je 15000 ℳ mit der Bestimmung zuzuwenden, daß die Zinsen dieses Kapitals entsprechend den Anordnungen der mit Handschreiben d. d. Berchtesgaden, den 15. Oktober 1889 für das K. Bayerische 1. Feldartillerie-Regiment errichteten Stiftung Verwendung zu finden haben.

Ferner stelle ich dem K. Bayerischen 7. Feldartillerie-Regiment den Betrag von 4000 ℳ zur Verfügung und bestimme, daß die Zinsen aus diesem Kapitale in gleicher Weise wie die

Digitized by Google

Zinsen aus dem laut Urkunde vom 1. November 1864 dem K. B. 1. Feld-Artillerie-Regimente zugewiesenen Kapitale von 2000 fl. verwendet werden.

Die K. Hofkasse wurde angewiesen, die bezeichneten Kapitalsbeträge der K. Generalmilitärkasse (Militär-Fondskasse) zur Aushändigung an die beiden genannten Regimenter zu verabfolgen."

München, den 26. Januar 1904.

Luitpold,
Prinz von Bayern.

An
das K. Kriegsministerium.

Diese Allergnädigsten Zuwendungen werden hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 6. 30. Januar 1904.

Inhalt: **1)** Bekleidungsvorschriften für die Offiziere und Sanitätsoffiziere und für die Beamten des K. B. Heeres; **2)** Neudruck der Bekleidungsordnung II. Teil; **3)** Einteilung von Einjährig-Freiwilligen in die Maschinengewehr-Abteilungen; **4)** Änderung in der Einteilung des Königreichs in Garnisonbaukreise; **5)** Gas- und elektrische Anlagen in Dienstwohnungen; **6)** Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung; **7)** Stiftung der Privatiere Katharina Karl; **8)** Neueinstellung bezw. Ausscheidung von Zeichnungen; **9)** Änderung der Preise für Zeiß'sche Privat-Armee-Doppelfernrohre; **10)** Notiz.

Nr 1146. München 28. Januar 1904

Kriegsministerium.

Betreff: Bekleidungsvorschriften für die Offiziere und Sanitätsoffiziere und für die Beamten des K. B. Heeres.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 21. ds. Mts. geruht, unter Aufhebung aller früheren einschlägigen Bestimmungen

1. die Bekleidungsvorschrift für Offiziere und Sanitätsoffiziere,
2. die Zusammenstellung der Uniformen und Abzeichen der Beamten des Heeres als Anlage zu der genannten Vorschrift

zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse von Änderungen und Ergänzungen nicht grundsätzlicher Art zu ermächtigen.

Die Offizier-Bekleidungsvorschrift erhält im Druckvorschriften-Etat die Nummer 365, die Zusammenstellung der Beamten-Uniformen die Nummer 365a. Die bisherige Druckvorschrift 365 (Entwurf) tritt außer Kraft.

Die neuen Vorschriften gelangen durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums demnächst zur Verteilung und können käuflich durch die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Frh. v. Asch.

Nr 1147. München 28. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Neudruck der Bekleidungsordnung II. Teil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 21. ds. Mts. den Neudruck des zweiten Teiles der Bekleidungsordnung Allergnädigst zu genehmigen und gleichzeitig das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, Ergänzungen und Abänderungen desselben, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, eintreten zu lassen.

Der Neudruck — Druckvorschrift Nr 455 — wird durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums demnächst verteilt und kann bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Die bisherige Druckvorschrift 455 tritt außer Kraft.

Frh. v. Asch.

Nr 328. München 30. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Einstellung von Einjährig-Freiwilligen in die Maschinengewehr-Abteilungen.

Vom 1. Oktober 1904 ab können die Truppenteile, denen Maschinengewehr-Abteilungen angegliedert sind, bei dieser Waffe Einjährig-Freiwillige einstellen. Eine Verpflichtung zur Annahme von mehr als 4 Einjährig-Freiwilligen jährlich bei einer Maschinengewehr-Abteilung besteht jedoch nicht. Die Remontierungsbestimmungen erleiden hiedurch keine Änderung.

Digitized by Google

Für die Maschinengewehr-Abteilungen wird ein besonderer Beurlaubtenstand an Offizieren gebildet. Zur Versetzung hiezu können am Maschinengewehr ausgebildete Offiziere anderer Waffen von den General-Kommandos beantragt werden.

Gleichzeitig wird unter Vorbehalt der durch vorstehendes veranlaßten Abänderung der Heerordnung bekannt gegeben, daß die bei Maschinengewehrtruppen eintretenden Einjährig-Freiwilligen durch ihren Truppenteil beritten gemacht werden und für Benutzung der Dienstpferde den gleichen Betrag zu zahlen haben wie die Einjährig-Freiwilligen der fahrenden Feldartillerie und des Trains.

Frh. v. Asch.

Nr 407. München 30. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung in der Einteilung des Königreichs in Garnisonbaukreise.

Das Bezirkskommando Vilshofen wird vom 1. April 1904 ab in bautechnischer Beziehung dem Baukreis Nürnberg II, in Bezug auf die sonstigen Unterkunftsangelegenheiten der Garnisonverwaltung Regensburg zugeteilt.

Wegen der hienach gebotenen Überweisung der einschlägigen Akten, Rechnungen ꝛc. haben die Intendanturen I. und III. Armeekorps das Erforderliche im gegenseitigen Benehmen zu veranlassen.

Frh. v. Asch.

Nr 470. München 30. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Gas- und elektrische Anlagen in Dienstwohnungen.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in allen Zweigen der Heeresverwaltung wird nachstehendes bestimmt:

1. Die Einführung von Gasrohrleitungen in Dienstwohnungen von Offizieren und oberen Beamten unterliegt in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Kriegsministeriums.

Digitized by Google

2. Die Kosten des Gasverbrauchs und der Gasmesser — in Dienstwohnungen ohne Geräteausstattung auch die Kosten der Beleuchtungskörper einschließlich der von der Decke frei herabführenden oder aus den Seitenwänden hervortretenden Gasarme sowie der Gaskochapparate — tragen die Dienstwohnungsinhaber.

3. Diese Bestimmungen treten, soweit nicht bisher schon danach verfahren ist, mit dem 1. April 1904 in Kraft und finden für elektrische Beleuchtungsanlagen in Dienstwohnungen sinngemäße Anwendung.

Frh. v. Asch.

Nr 1040. München 30. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für Maschinengewehr-Abteilungen wird als D.V. 528 den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Frh. v. Asch.

Nr 3603 M. München 30. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung der Privatiere Katharina Karl.

Aus der Stiftung der Privatiere Katharina Karl gelangen für das Rechnungsjahr 1903 vier Präbenden im Mindestbetrage von 100 Mark nach Maßgabe der näheren stiftungsmäßigen Bestimmungen zur Verteilung.

Bewerbungsberechtigt sind ausschließlich mittellose, verwaiste und ledige Töchter von bayerischen Militärbeamten und Zivilbeamten der Militärverwaltung, welche aus einer nach militärischen Normen geschlossenen Ehe stammen. Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende sind, mit den amtlichen Nachweisen über Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen versehen, bis 1. März ds. Js. bei der K. Militärfondskommission dahier einzureichen

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Nr 114. München 30. Januar 1904.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neueinstellung bezw. Ausscheidung von Zeichnungen.

1. Durch die Inspektion der Technischen Institute werden verteilt die als Titel B. XII. der A. Sp. V. 63 neu einzustellenden Zeichnungen der Geschützaufnahme-Geräte Blatt 1—12, 12a—12d, 13—53.

2. Es scheiden aus und sind zu vernichten die zur D. V. 54 gehörenden Zeichnungen der Geschützaufnahme-Geräte.

3. Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr 54 zu streichen:

Nebst Zeichnungen.

4. Die in der Ausstattung der Waffenmeister-Werkstätten für das Material 96 und 98 vorhandenen vorläufigen Zeichnungen A. III. 1896 Blatt 55 bis 65, 90, 91 und 93 bis 130a sind aus den Beständen auszuscheiden und zu vernichten.

Denk.

Nr 1075a. München 30. Januar 1904.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Änderung der Preise für Zeiß'sche Privat-Armee-Doppelfernrohre.

1. Nach Angabe der Firma Zeiß in Jena kostet ein Doppelfernrohr
mit 8 facher Vergrößerung . . . . 100 *M.*,
„ 6 „ „ . . . . 90 „ ,
„ 4 „ „ . . . . 85 „ .
Das Doppelfernrohr mit 6 facher Vergrößerung ist das früher sogenannte „Offizier-Doppelfernrohr“, aber mit vergrößertem Gesichtskreis und vermehrter Helligkeit.
2. Der Fernrohrbehälter erhält neuerdings einen geänderten Riemen.
3. Obige Preise erhöhen sich bei Lieferung:
eines Kompasses, am Behälter angebracht, um 5 *M* 50 Pf.,
einer Fadenplatte zum Messen von seitlichen Zwischenräumen um. . . . . 5 „ — „ ,
von aufsteckbaren Blendgläsern um. . . . . 3 „ 50 „ .
4. Früher von Zeiß bezogene Doppelfernrohre können nachträglich mit Kompaß, Fadenplatte, aufsteckbaren Blendgläsern und neuer Riemenbefestigung versehen werden.

Digitized by Google

Die Preise betragen für die nachträgliche Anbringung

des Kompasses	6 *M*	—	Pf.,
der Fadenplatte	6 „	—	„ ,
der aufsteckbaren Blendgläser	3 „	50	„ ,
der Umänderung des Riemens	2 „	—	„ .

5. Die Bestellung neuer Doppelfernrohre kann unmittelbar oder durch den Truppenteil erfolgen.

In letzterem Falle ist ratenweise Bezahlung innerhalb 12 Monaten zulässig. Der volle Betrag für die Doppelfernrohre ist nach Ablauf dieser Zeit in einer Summe durch den Truppenteil an die Firma abzuführen.

Denk.

Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 115—123 zur Übungsmunitions-Vorschrift (D. V. 494).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 7. 13. Februar 1904.

Nr 2120. München 13. Februar 1904.

Betreff: Änderung der Landwehrbezirkseinteilung des K. Preuß. XVI. Armeekorps.

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

Die Landwehrbezirkseinteilung des K. Preuß. XVI. Armeekorps ist seit 1. Februar 1904 wie folgt geändert:

Digitized by Google

Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (beziehungsweise Aushebungs-) bezirke
65.	Forbach	In der Einteilung der Verwaltungsbezirke tritt eine Änderung nicht ein.
66.	Metz Diedenhofen	

Die Berichtigung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

Dr Frh. v. Feilitzsch. Frh. v. Asch.

Nr 1140. München 13. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Sanitätsbericht über die K. B. Armee vom 1. Oktober 1898 bis 30. September 1899.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangt der Sanitätsbericht über die K. B. Armee für die Zeit vom 1. Oktober 1898 bis 30. September 1899 zur Verteilung.

Frh. v. Asch.

Nr 1670. München 13. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Ersatz-Maschinengewehr-Abteilung wird als D. V. 529 den beteiligten Dienststellen zugehen.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Abdruck.

Kriegsministerium. Berlin den 22. Januar 1904.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 192/11. 03. A. 1 a.

Berechnung der Kriegsdienstzeit für die Angehörigen der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade (Ablösung 1903).

Der Armee-Ablösungsdampfer „Silvia“ hat die heimischen Gewässer auf der Ausreise am 3. August 1903 verlassen und ist am 10. November 1903 in den heimatlichen Hafen zurückgekehrt.

Sixt v. Armin.

Nr 2051. München 13. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Berechnung der Kriegsdienstzeit für Angehörige der Ostasiatischen Besatzungsbrigade.

Vorstehender Abdruck wird unter Beziehung auf den K. M. E. Nr 13500 01 V. Bl. S. 347 zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Nr 2119. München 13. Februar 1904.

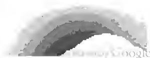
Kriegsministerium.

Betreff: Fortfall des Visums auf Quittungen über Zahlungen an Korporationen, Institute, Stiftungen u. s. w.

Zu Quittungen über Zahlungen aus Militärkassen an solche Korporationen, Institute, Stiftungen u. s. w., für die ordnungsmäßig eingerichtete Kassen bestehen, ist künftig außer der Unterschrift der Kassenbeamten das Visum des Magistrats, Gemeindevorstandes, Vorsitzenden der Institutsverwaltung u. s. w. nicht mehr zu fordern, da solche Kassen als Organe der betreffenden Verwaltung zu gelten haben, und deshalb letztere die Rechtsverbindlichkeit der Quittungen ihrer Kassen anzuerkennen verbunden sind.

Den zahlenden Militärkassen wird jedoch zur Pflicht gemacht, bei Zahlungen an derartige Anstalten nichtbehördlichen Charakters sich vor der Zahlung durch Einsichtnahme der Satzungen u. s. w. oder in sonst geeigneter Weise von der Berechtigung der die Quittung vollziehenden Personen zur Quittungsleistung und zur Empfangnahme der Zahlung zu überzeugen.

Frh. v. Asch.


Google

Abdruck.

Nr. 3013.

Feldpostverkehr mit Deutsch-Südwestafrika betr.

Anläßlich der Unruhen in Deutsch-Südwestafrika treten für den Postverkehr mit den in Deutsch-Südwestafrika befindlichen und dahin zu entsendenden Truppen des Heeres, der Schutztruppe und der Marine sowie mit den Besatzungen der in den deutsch-südwestafrikanischen Gewässern befindlichen und dahin zu entsendenden Kriegsschiffe, und zwar

für die in Deutsch-Südwestafrika befindlichen oder auf der Ausreise begriffenen Truppen usw. sofort,

für die dahin zu entsendenden Truppen usw. mit dem Tage der Einschiffung

folgende Bestimmungen in Kraft:

In Privatangelegenheiten der Angehörigen dieser Truppen usw. werden als Gegenstände der Feldpost befördert:

gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 250 g einschließlich,
gewöhnliche Postkarten und
Postanweisungen.

Die Beförderung der Briefe bis zum Gewichte von 50 g und der Postkarten erfolgt portofrei. Für Briefe von mehr als 50 g beträgt das Porto, das vom Absender zu entrichten ist, 20 Pf.; werden solche Briefe in Deutschland unfrankiert oder unzureichend frankiert zur Post gegeben, so gelangen sie nicht zur Absendung. Postanweisungen werden in der Richtung nach der Heimat bis zum Betrage von 800 ℳ portofrei befördert; Postanweisungen an die Truppen usw. sind bis zum Betrage von 100 ℳ zulässig und unterliegen einer vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf.

Die Briefe müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Feldpostbrief" versehen sein. Zu den Feldpostkarten und Feldpostanweisungen an die Truppen usw. sind gewöhnliche ungestempelte Formulare (bei den Postanstalten zum Preise von 1 Pf. für 2 Stück käuflich) zu benützen; doch ist die Bezeichnung „Postkarte" oder „Postanweisung" in „Feldpostkarte" oder „Feldpostanweisung" abzuändern. Die Aufschrift sämtlicher Feldpostsendungen muß Name, Dienstgrad oder Dienststellung des Empfängers sowie die genaue Bezeichnung des Truppenteils oder Kriegsschiffs, dem der Empfänger angehört, enthalten.

Die Nachsendung von im Postwege bezogenen Zeitungen erfolgt gegen Entrichtung einer Umschlaggebühr, die vierteljährlich 30 Pf. für nur einmal wöchentlich oder seltener erscheinende, 60 Pf. für zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinende und 1 ℳ 20 Pf. für öfter als dr[illegible] wöchentlich erscheinende Zeitungen beträgt.

Digitized by Google

Bezüglich der Taxen und sonstigen Versendungsbedingungen für die auf dem gewöhnlichen Postwege nach Deutsch-Südwestafrika zu versendenden Postsendungen tritt eine Änderung nicht ein, auch bleiben für den Verkehr mit den Besatzungen der Kriegsschiffe, von den vorstehenden Bestimmungen abgesehen, sowohl hinsichtlich der zur Beförderung zugelassenen Sendungen als auch hinsichtlich der Taxen usw. die sonst geltenden Vorschriften in Kraft.

Sämtliche Feldpostsendungen sind bis auf weiteres auf das Marine-Postbureau in Berlin zu leiten. Die Feldpostanweisungen sind bei den Postanstalten wie gewöhnliche Postanweisungen zu buchen; hierbei ist in der Spalte 4 des Annahmebuches („Bestimmungsort") die Bezeichnung des Truppenteils sowie das Wort „Feldpost" einzutragen. Für die Richtung nach der Heimat werden zu den Feldpostanweisungen besondere (blaue) Formulare verwendet werden.

Wegen der Sendungen in Militär- und Marinedienstangelegenheiten im Verkehr mit den mobilen Truppen usw. finden die Vorschriften der Feldpost-Dienstordnung (Anhang des Dienstbehelfs „Ausführungs-Bestimmungen zur Feldpost-Dienstordnung") mit der Maßgabe Anwendung, daß Geld- und Wertsendungen allgemein von der Versendung ausgeschlossen sind, und daß im Verkehr mit den Kriegsschiffen Pakete und eingeschriebene Sendungen zur Beförderung nicht angenommen werden können. Postanweisungen in Militär- und Marinedienstangelegenheiten sind in beiden Richtungen portofrei bis zum Betrage von 800 *M* zugelassen.

Sendungen an die mobilen Truppen usw., die nicht zur Beförderung als Feldpostsendungen geeignet sind, können unter den für sonstige Sendungen nach Deutsch-Südwestafrika oder für Sendungen an die Besatzungen der Kriegsschiffe geltenden Bedingungen zur Beförderung angenommen werden; sie sind dann in gewöhnlicher Weise zu leiten und zu behandeln.

München, den 22. Januar 1904.

General-Direktion der Königlich Bayerischen Posten und Telegraphen.

von Ringer.

Waldmann.

Nr 2261. München 13. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Feldpostverkehr mit Deutsch-Südwestafrika.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Nr 760 JA. München 13. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung des verlebten Hauptmanns Königsacker.

Aus der Stiftung des verlebten Hauptmanns Königsacker ist der Betrag von 346 ℳ 40 ₰ als Equipierungsbeihilfe für einen zum Leutnant beförderten Sohn eines in der Oberpfalz gebürtigen Offiziers des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig verfügbar. (Vergl. V. Bl. Nr 41 vom Jahre 1871.)

Bewerbungen wollen bis zum 1. April lfd. Js. auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium eingereicht werden.

Frh. v. Asch.

Nr 986. München 13. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Giroverkehr mit der K. Bank.

Die Truppenkassen der Standorte München, Nürnberg und Würzburg sind vom Rechnungsjahre 1904 an an den Giroverkehr mit der K. Bank anzuschließen.

Deckblätter zur Vorschrift über die Deckung des Geldbedarfes der Militärkassen im Frieden u. s. w. werden ausgegeben werden.

v. Köppel.

Nr 1807. München 13. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1903 verabreichten Verpflegungsgegenstände.

Im Kalenderjahre 1903 sind im ganzen zwei Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien vorgekommen.

Digitized by Google

Davon war die eine Beschwerde im Bezirke des II. Armeekorps über von einem Kontraktsbäcker geliefertes Brot unbegründet, die andere im Bezirke des III. Armeekorps über Heu wurde als begründet erachtet. Das bemängelte Heu ist von dem mit der Lieferung betrauten Genossenschafts-Lagerhause durch solches von tadelloser Beschaffenheit ersetzt worden.

v. Köppel.

Nr 1960. München 13. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Persönliche Angelegenheiten.

Betreff: Ranglisten der aktiven Offiziere.

Im Monat April d. Js. wird eine Rangliste der aktiven Offiziere erscheinen.

Bestellungen auf diese Rangliste, deren Preis 1 ℳ beträgt, sind bis 1. März l. Js. der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums einzureichen.

Die Zahlungen sind nach erfolgter Lieferung an die genannte Offizin zu leisten.

v. Frommel.

Nr 2058. München 13. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Ferngläser und Entfernungsmesser.

Die jährlich bei den Intendanturen zur Erstattung anzufordernden Kosten für die Instandhaltung der Ferngläser und Entfernungsmesser sind von den Truppen und Anstalten fortan im Vorschußbuche nachzuweisen.

Entgegenstehende Bestimmungen gelten als aufgehoben.

v. Köppel.

Digitized by Google

Nr 2104. München 13. Februar 1904.

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Zivilanstellung.

Liste

der beim Kriegsministerium vorgemerkten und in den letzten 3 Jahren angestellten Militäranwärter nach dem Stande vom 1. Februar 1904.
(K. M. E. v. 24. III. 99 Nr 1221, V. Bl. Seite 115 116.)

Lfde Nr	Bezeichnung der Stellen	Zahl der etatsmäßigen Stellen	Zahl der vorgemerkten Anwärter	In den letzten 3 Jahren gelangten zur Anstellung	Vormerkungsjahr des zuletzt angestellten Anwärters	Bemerkungen
1	Kalkulatoren	7	97	1	1898	
2	Buchhalter	22	76	3	1896	
3	Proviantamts-Assistenten .	20	9	3	1895	
4	Assistenten bei den Bekleidungsämtern	8	12	3	1900	
5	Kasernen- und Hausinspektoren	53	122	11	1895	
6	Lazarettinspektoren . . .	17	45	8	1894	
7	Garnisonbauschreiber. . .	15	16	3	1897	
8	Remontedepot-Verwaltungsassistenten	6	—	—	—	
9	Remontedepot-Sekretäre . .	4	86	1	1897	
10	Bureaudiätarien für den Sekretariatsdienst . . .	15	16	3	1901	

Lfde Nr	Bezeichnung der Stellen	Zahl der etatsmäßigen Stellen	Zahl der vorgemerkten Anwärter	In den letzten 3 Jahren gelangten zur Anstellung	Vormerkungsjahr des zuletzt angestellten Anwärters	Bemerkungen
11	Intendantur-Registratoren .	10	2*)	—	1897	*) Außerdem sind 37 Militäranwärter für Zulassung zur Ausbildung vorgemerkt.
12	Kanzleifunktionäre . . .	30	189	13	1897	
13	Kanzleidiener im Kriegsministerium	17	45	2	1896	
14	Drucker im Kriegsministerium	3	2	2	1902	
15	Kanzlei-, Bureau- und Kassendiener bei den äußeren Behörden, dann Militärgerichtsboten	29	84	5	1902	
16	Futtermeister bei den Remontedepots	8	21	1	1899	
17	Mühlenmeister	2	7	—	—	
18	Backmeister	10	8	2	1897	
19	Magazinsaufseher	24	52	5	1895	
20	Maschinisten und Heizer .	25	6	7	1898	
21	Packmeister } bei den Bekleidungsämtern	6	10	—	—	
22	Lagerdiener } bei den Bekleidungsämtern	12	9	8	1902	
23	Kasernenwärter	142	69	29	1902	
24	Lazaretthausdiener . . .	24	27	3	1901	

v. Köppel.

Nr 2163. München 13. Februar 1904.
Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.
Betreff: Zylinder-Schmiedegebläse.

Als Bestandteil des großen Handwerkszeuges der Beschlagschmieden — § 51,10 der G. G. — tritt bei Neu- und Ersatzbeschaffungen an Stelle des bisher üblich gewesenen Blasebalges aus Holz mit Lederbezug ein eisernes Zylinder-Schmiedegebläse.

Die Wahl der Bezugsquellen ist dem Ermessen der Intendanturen überlassen.

v. Köppel.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblatt Nr 5 zur Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse der Inspektion der Technischen Institute (D. V. 506);

Deckblätter	Nr 13 u. 14	zur	Schußtafel	Nr 7	des Sammelhefts
"	" 4 u. 5	"	"	" 7a	
"	" 3—5	"	"	" 13c	
"	" 1—3	"	"	" 16a	
"	" 1—3	"	"	" 2	des Sammelhefts und der Gebrauchsschußtafeln.
"	" 4 u. 5	"	"	" 6	
"	" 10—16	"	"	" 10c	
"	" 11—13	"	"	" 12b	
"	" 2—4	"	"	" 12c	

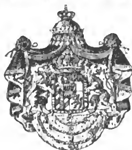
Durch die vorstehend zur Ausgabe gelangenden Deckblätter zu Schußtafeln erhalten die bisherigen Schußtafeln

Nr 12b	die	Nr 12
" 12c	"	" 11
" 13c	"	" 13
" 16a	"	" 15.

Die Schußtafelnummern auf Deckblättern, welche nicht gleich eingeklebt werden, sind hiernach handschriftlich zu ändern.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 8. 26. Februar 1904.

St. M. d. J. Nr 3385.
K. M. Nr 2044.

An die Ersatzbehörden.

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

Nachstehend folgt Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1904 Nr 5 S. 19 enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. vor. Mts.

München, den 7. Februar 1904.

Dr. **Frh. von Feilitzsch.** **Frh. von Asch.**

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Davos betr.

Dem Königlich Preußischen Stabsarzt a. D. Dr. Brecke in Davos ist auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, die in § 42 Ziff. 1a und b ebendaselbst



bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche sich krankheitshalber in Davos aufhalten.

Berlin, den 20. Januar 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Dr. Richter.

Nr 2520. München 25. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Muster für Urlaubsbescheinigungen als Ausweise zur Schnellzugsbenutzung.

1. Nach dem Erlasse Nr 3679 88 V. Bl. Seite 119 sind die Urlaubsbescheinigungen neben der Unterschrift des betreffenden Militärbefehlshabers mit dem Dienststempel oder in Ermangelung eines solchen mit dem Privatsiegel (unter Angabe: „in Ermangelung eines Dienstsiegels") zu versehen.

2. Zu Urlaubsbescheinigungen, die gemäß der militärischen Ausführungsbestimmung 103,2 auf Seite 198 199 der Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil die Benutzung von Schnellzügen zulassen, sind künftig in der Regel Muster zu verwenden, die auf rotes Papier gedruckt sind und neben dem gebräuchlichen Vordruck oben links in fettem schwarzem Druck den Vermerk „Benutzung von Schnellzügen" enthalten.

Ein weiterer Vermerk ist in gewöhnlicher schwarzer Druckschrift auf dem unteren Rande des Musters wie folgt anzubringen:

„Wegen der Zulässigkeit der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Mannschaften auf Militärfahrkarte siehe M. A. B. 103,2 auf Seite 198/199 der Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil."

3. In Ausnahmefällen, wenn das zu 2 vorgeschriebene Muster nicht zur Stelle und die Ausfertigung eilig ist, muß auf der Urlaubsbescheinigung (Ziffer 1) — außer der Vollziehung und Unterstempelung oder Untersiegelung nach Ziffer 1 — auch der oben links handschriftlich anzubringende Vermerk „Benutzung von Schnellzügen" mit der Unterschrift und mit dem Dienststempel oder Privatsiegel versehen werden.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Nr 2618. München 25. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Einführung freier Arztwahl bei den Krankenkassen.

Im K. M. E. Nr 14818/00 (V. Bl. S. 447 ff.) ist unter Abschnitt II, Ziff. 6, Abs. 5 in Zeile 7 nach dem Worte „Krankenkassenarzt" handschriftlich beizusetzen „bezw. behandelnden Arzt".

Frh. v. Asch.

Nr 3061. München 25. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ergänzung der Servisvorschrift.

1. Im § 10,11 Abs. 2 der S. V. ist hinter Leutnants einzuschalten „sowie selbsteingemietete, Frontdienst tuende Unteroffiziere".

2. Dem § 10,11 der S. V. tritt als letzter Absatz hinzu:

„Ob die Postenoffiziere bei den Fortifikationen den in der Front Dienst tuenden Offizieren gleichzustellen und beim Vorliegen der im Abs. 2 angegebenen Voraussetzung im dienstlichen Interesse zum Wechsel ihrer Wohnung genötigt sind, entscheidet das Kriegsministerium im Einzelfalle."

Frh. v. Asch.

Nr 915 JA. München 25. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teuffstetten für verwaiste Offizierstöchter.

Aus der Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teuffstetten gelangen im Rechnungsjahre 1904 drei Präbenden zu je 375 Mark nach Maßgabe der näheren stiftungsmäßigen Bestimmungen zur Verteilung.

Bewerbungsberechtigt sind ausschließlich Waisentöchter von Königlich Bayerischen Offizieren vom Hauptmann abwärts, welche aus einer nach militärischen Normen geschlossenen Ehe stammen und infolge von Gebrechlichkeit oder Alter nicht bezw. nicht mehr in der Lage sind, aus eigenen Mitteln ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Insoferne eine Präbende nicht wegen Gebrechlichkeit erbeten wird, sondern lediglich das Alter in Betracht kommt, muß die betreffende Gesuchstellerin das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Digitized by Google

Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende pro 1904 sind, mit den ärztlichen Zeugnissen und sonstigen Nachweisen insbesondere über die Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen versehen, bis 1. April l. Js. bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Frh. v. Asch.

Nr 2754. München 25. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe einer Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für ein Pferdedepot (D. V. 474) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung vom Jahre 1899 tritt außer Kraft.

Im D. V. E. ist unter Nr 474 „1899" zu ersetzen durch: 1904.

Denk.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 1—6 zur Vorschrift über die Deckung des Geldbedarfs der Militärkassen im Frieden, den Giroverkehr mit der K. Bank und den sonstigen Geldverkehr (D. V. a. E.);

Deckblätter Nr 1 und 2 zum Leitfaden betreffend das Gewehr und Seitengewehr 98 (D. V. 321 a);

Deckblätter Nr 1—8 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen mit Gewehren und Seitengewehren 98 (D. V. 387 a);

Deckblätter Nr 1—4 zur Schießanleitung für die Fußartillerie (D. V. 395);

Deckblätter Nr 16—32 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Pionier-Bataillons (D. V. 413);

Deckblätter Nr 22—47 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Pionier-Kompagnie (D. V. 414);

Deckblatt Nr 6 und handschriftlich auszuführende Berichtigungen Nr 18—24 zur Vorschrift für die Besichtigung des Feldartillerie-Materials (D. V. 460);

Digitized by Google

Deckblätter Nr 21—45 zur 2. Abt.,
" " 32—41 " 3. " ,
" " 68—74 " 4. " ,
" " 59 " 5. "
} der Vorschrift: „Das Feldhaubitz-Material 98." (D. V. 495);

Deckblätter Nr 182 und 183 zur Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschützrohre der Fußartillerie (D. V. 504);

Deckblätter Nr 1 u. 2 zum Titelblatt u. Inhaltsverzeichnis,
" Nr 2 — 14 " 1. Abschnitt,
" Nr 258—276 " 2. " ,
" Nr 173—188 " 3. " ,
" Nr 1 — 9 " 5. " ,
" Nr 242—273 " 6. " ,
" Nr 31 — 50 " 7. " und zum Sonderabdruck dieses Abschn.,
" Nr 44 — 48 " 8. Abschnitt,
" Nr 698—745 " 9. " und zum Sonderabdruck dieses Abschn.,
" Nr 48 — 62 " 10. Abschnitt,
" Nr 12 — 27 " 11. "
} zur Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie.

(Im Kopfe dieser Deckblätter sowie im Deckblatt 1 zum Titelblatt ist „Nr 63" handschriftlich in „Nr 431" abzuändern).

Auf die im Verlage von E. S. Mittler & Sohn in Berlin erscheinende, von dem K. Preuß. Hauptmann Krause, Mitglied der Gewehrprüfungs-Kommission, verfaßte Broschüre „Die Gestaltung der Geschoßgarbe der Infanterie beim gefechtsmäßigen Schießen" wird hierdurch aufmerksam gemacht.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 9. 5. März 1904.

Nr 3849. München 5. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1904.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 3. ds. die beiliegenden Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1904 Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu Erläuterungen und nichtgrundsätzlichen Änderungen zu ermächtigen geruht.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Nr 3864. München 5. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Größere Truppenübungen 1904.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 4. ds. Mts. wegen der größeren Truppenübungen dieses Jahres zu bestimmen geruht:

1. Die Armee-Korps halten größere Truppenübungen nach Ziffer 552 der F. O. unter möglichster Berücksichtigung der Ernteverhältnisse ab.

2. Beim III. Armee-Korps finden besondere Kavallerie-Übungen nach Ziffer 565—567 der F. O. unter Leitung des Inspekteurs der Kavallerie statt.

Dazu wird aus der 1., 4. und 5. Kavallerie-Brigade und der reitenden Abteilung des 5. Feld-Artillerie-Regiments eine Kavallerie-Division gebildet, zu der die Regimenter der 1. und 4. Kavallerie-Brigade mit je 5, die der 5. Kavallerie-Brigade mit je 4 Eskadronen treten.

Diese Truppenteile nehmen, abweichend von Ziffer 565 Abs. 2 der F. O., an den Brigade- und Divisions-Manövern ihrer Armee-Korps nicht teil, dagegen ist die Kavallerie-Division zu den vom III. Armee-Korps in Aussicht genommenen Korps-Manövern heranzuziehen und als geschlossener Körper zu verwenden.

Für die 2 letzten Tage der besonderen Kavallerie-Übungen und für die Dauer der Korpsmanöver wird der Kavallerie-Division die 1. Maschinengewehr-Abteilung zugeteilt; außerdem tritt mit Beginn der Korpsmanöver die Pionier-Abteilung des II. Armee-Korps zur Kavallerie-Division.

Die Divisions-Kavallerie für die 5. und 6. Division ist aus je 1 Eskadron des 1. und 6. Chevaulegers-Regiments und den beiden Eskadronen Jäger zu Pferde zu bilden; die Eskadron Jäger zu Pferde des I. Armee-Korps bleibt auch während der Korpsmanöver zur Verfügung des III. Armee-Korps.

3. Größere pioniertechnische Übungen finden bei Neubreisach im Anschlusse an ebensolche Übungen preußischer Pioniertruppen statt.

4. Die Fußtruppen müssen am 30. September 1904, dem spätesten Entlassungstage, in ihre Standorte zurückgekehrt sein.

Im Anschlusse an vorstehende Allerhöchste Entschließung bestimmt das Kriegsministerium:

Digitized by Google

I.

Zu 1. Die 3. Division ist in den rechtsrheinischen Teil des Korpsbezirks heranzuziehen.

Die dem Generalstab zugeteilten Offiziere sind bei den größeren Truppenübungen den höheren Stäben als Adjutanten und Ordonnanz-Offiziere zuzuweisen. Die Zuteilung regeln die General-Kommandos im Benehmen mit dem Generalstabe.

Wegen der Offiziere der Lehrstufe III an der Kriegs-Akademie wird auf Ziffer 61 der Dienstordnung der Kriegs-Akademie (D. V. 175) hingewiesen.

Zu 2. Die Pionier-Abteilung der Kavallerie-Division ist nach den Stärke-Nachweisungen aufzustellen, jedoch der Gerätewagen mit 6 Pferden zu bespannen.

II.

Wegen der im Sommer 1904 abzuhaltenden taktischen Übungsreise von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie siehe die Allerhöchste Verfügung vom 30. Januar 1893 (V. Bl. S. 107) und K. M. E. Nr 3509/97.

III.

Beim I. Armee-Korps findet eine Kavallerie-Übungsreise statt, für die dem General-Kommando 2000 ℳ zur Verfügung gestellt werden. Die Verrechnung dieser Summe erfolgt nach den administrativen Bestimmungen für Kavallerie-Übungsreisen — V. Bl. 1879 S. 105/108.

IV.

Bei der Auswahl des Geländes und Durchführung aller Übungen ist auf Einschränkung des Flurschadens Bedacht zu nehmen. Über besonders hohe Flurschäden berichten die General-Kommandos.

Frh. v. Asch.

Nr 2519. München 5. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Berichtigung der Heerordnung.

Aus Anlaß der Bildung eines Beurlaubtenstandes der K. Preuß. Fußartillerie-Schießschule ist die Heerordnung zu berichtigen, wie folgt:

I.

§ 17,3 a). Im ersten Absatz ist für:

„Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften, die bei der K. Preuß. Feldartillerie-Schießschule gedient haben, werden zu deren Reserve beurlaubt."

zu setzen:

Die Unteroffiziere und Mannschaften, die bei der K. Preuß. Feld- oder Fußartillerie-Schießschule gedient haben, werden mit Ausnahme der zur Fußartillerie-Schießschule versetzten Fahrer der Feldartillerie zur Reserve dieser Schießschulen beurlaubt.

II.

§ 29,6. Der erste Satz dieser Ziffer erhält folgenden Wortlaut:

Die Unteroffiziere und Mannschaften, die dem Beurlaubtenstande der K. Preuß. Feld- oder Fußartillerie-Schießschule angehören, werden am 1. Oktober des Jahres, in welchem sie fünf Jahre zum stehenden Heere gehören (W. O. § 5,3), zur Reserve ihrer Waffe (Provinzial-Feldartillerie, Provinzial-Fußartillerie) oder, wenn sie bei einem Garde-Feld- oder dem Garde-Fußartillerie-Regiment gedient haben, zu deren Reserve übergeführt.

III.

Zu Muster 6, Anmerkung 1, Buchst. b), letzte Zeile, ist hinter „Garde-Fußartillerie" einzufügen:

einschließlich Fußartillerie-Schießschule.

IV.

Zu Muster 15 ist für die Spalten der Ziffer 5 zu setzen:

5. Fußartillerie								
Garde-Fußartillerie-Regiment						Schießschule		
Bedienungs- u. s. w. Mannschaften			Mannschaften der Bespannungsabteilung			Bedienungs- u. s. w. Mannschaften		
			Aufsichtspersonal					
Unteroffiziere	Mannschaften	Batterieschlosser	Unteroffiziere	Mannschaften	Fahrer	Unteroffiziere	Mannschaften	Batterieschlosser

V.

Vorstehende Änderungen sind handschriftlich auszuführen; Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Dies wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die im Herbst 1903 entlassenen Unteroffiziere und Mannschaften, die bei der K. Preuß. Fußartillerie-Schießschule gedient haben, in deren Beurlaubtenstand überzuführen sind.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Nr 2981. München 5. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Lehrkurse und Informationskurs bei der Militär-Schießschule im Jahre 1904.

Im Jahre 1904 wird bei der Militär-Schießschule auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld ein Infanterie-Lehrkurs nebst Informationskurs für Stabsoffiziere nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen abgehalten.

Frh. v. Asch.

Bestimmungen

für die Kommandos zur Militär-Schießschule*) im Jahre 1904.

I.

Lehrkurs für Unteroffiziere der Infanterie und Jäger, dann der Pioniere, des Eisenbahn-Bataillons und der Telegraphen-Kompagnie.

1. Dauer des Lehrkurses.

Der Kurs beginnt am 9. April und endet am 20. Mai.

Es haben auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld einzutreffen:

a) die als Hilfslehrer kommandierten Offiziere sowie die zur Verstärkung der Stammabteilung abzustellenden Unteroffiziere und Mannschaften im Laufe des 5. April,**)

b) die als Schüler kommandierten Unteroffiziere im Laufe des 8. April.

Die unter a) Aufgeführten haben bis einschließlich 27. Mai, die unter b) bis einschließlich 20. Mai zu verbleiben; Rückreisetag für erstere 28. Mai, für letztere 21. Mai.

2. Zusammensetzung des Lehrkurses.

Es sind zu kommandieren:

von jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon 2 Sergeanten oder Unteroffiziere (Oberjäger),

vom 1. und 2. Pionier-Bataillon je 2 } Sergeanten oder Unteroffiziere.
vom 3. Pionier- und dem Eisenbahn-Bataillon sowie von der Telegraphen-Kompagnie je 1 } Sergeanten oder Unteroffiziere.

*) Die Militär-Schießschule befindet sich in der Zeit vom 5. April bis 28. Mai auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld; Post- und Frachtsendungen sind an die Post- und Bahnstation Kloster Lechfeld zu richten.

**) Die zur Verstärkung kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften aus den Standorten Augsburg, Ingolstadt, Kempten, Landsberg, München, Neu-Ulm, Neuburg a. D. sind so rechtzeitig abzusenden, daß sie am 5. April im Laufe des Vormittags auf dem Übungsplatze eintreffen können.

3. Verstärkung der Stammabteilung.

Zur Verstärkung der Stammabteilung sind für die Dauer des Lehrkurses aus den Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillonen abzustellen:

a) 9 Leutnants als Hilfslehrer, die durch die Militär-Schießschule beim Kriegsministerium namhaft zu machen sind,

b) vom I. und III. Armee-Korps nach Anordnung der General-Kommandos je:
   5 Sergeanten oder Unteroffiziere,
   7 Gefreite (mit guter Handschrift),
   1 Hornist,
   50 Gemeine, worunter 2 Schreiner, 2 Maurer, 2 Zimmerleute, 2 Schlosser, 2 Maler, 1 Steindrucker, 2 Gärtner, 2 Metzger, 1 Buchbinder, als Handwerker,
   1 Sanitätsunteroffizier,

c) vom II. Armee-Korps nach Anordnung des General-Kommandos:
   2 Sergeanten oder Unteroffiziere,
   4 Gefreite (darunter 2 mit guter Handschrift)
   12 Gemeine, worunter 1 Schneider und 1 Schuhmacher,
   } nur aus rechtsrheinischen Inf.-(Jäger-)Truppenteilen.

4. Auswahl der zu kommandierenden Unteroffiziere und Mannschaften.

Die zum Lehrkurs kommandierten Unteroffiziere müssen zum mindesten in diesem Jahre alle Bedingungen der I. Schießklasse zum zweitenmal erfüllt haben.

Zur Verstärkung der Stammabteilung sind tunlichst nur Sergeanten oder Unteroffiziere (Kapitulanten) zu kommandieren, die bereits einen Lehrkurs bei der Militär-Schießschule mitgemacht haben und zu Funktionsunteroffizieren geeignet sind.

Die zur Verstärkung der Stammabteilung abzustellenden Gemeinen sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.

Die als Handwerker von Beruf abzustellenden Gemeinen müssen ihrem Handwerk vollständig gewachsen, sämtliche Mannschaften von guter Führung sein.

Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Leute überwiesen werden.

Alle Unteroffiziere und Mannschaften sind unmittelbar vor dem Abmarsche zur Militär-Schießschule nach § 62 der D. V. 319 ärztlich zu untersuchen.

Etwa erforderliche Kapitulationserneuerungen sind vor Antritt des Kommandos zu erledigen, auch sind nur Unteroffiziere und Mannschaften abzustellen, für die während des Lehrkurses anderweitige Kommandos nicht in Frage kommen.

5. Überweisungspapiere.

Die Truppenteile haben der Militär-Schießschule Dienstgrad und Namen der als Schüler und der zur Verstärkung kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften sowie der Offiziersburschen 14 Tage vor Beginn des Kommandos mitzuteilen.

Außerdem sind die nachbezeichneten Papiere bis spätestens 8 Tage vor Beginn des Kommandos einzusenden:

a) das Nationale (Auszug aus der Truppenstammrolle mit Strafbuchauszug),

b) ein Lazarettschein (Beilage 13 der D. V. 273),

c) ein Verzeichnis über Bekleidung und Ausrüstung nach Ziff. 6.

Nach Beendigung des Lehrkurses hat der Kommandeur der Militär-Schießschule Urteile über die als Schüler kommandiert gewesenen Unteroffiziere den General-Kommandos rc. einzusenden, von wo sie auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- rc. Kommandeure gelangen werden.

6. Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung.

a) Die zum Lehrkurs kommandierten Unteroffiziere werden mit Gewehr 98 ausgebildet. Die Unteroffiziere des I. Armee-Korps, die mit dieser Waffe bereits ausgerüstet sind, haben Gewehr 98 mit Zubehör*) mitzubringen. Die Unteroffiziere des II. und III. Armee-Korps erhalten diese Gewehre von der Militär-Schießschule.

b) Die zur Verstärkung der Stammabteilung kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften — für die Offiziersdiener ist II,7 einschlägig — haben Gewehr 88*) bezw. 98*) nebst Zubehör mitzubringen.

c) Jedem Kommandierten (einschließlich Offiziersburschen) sind vom Truppenteile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:

2 Feldmützen (den Unteroffizieren außerdem eine Schirmmütze),
2 Waffenröcke (darunter ein guter),
1 Litewka und 1 Drillichjacke bezw. Drillichrock,
2 Halsbinden,
2 Tuchhosen,
2 Drillichhosen,
2 Unterhosen,

---

*) Die Waffen müssen reparaturfrei sein und sind daher vor dem Abgang der Kommandierten einer Prüfung bezw. Instandsetzung zu unterziehen (§ 34 Anm. der D. V. 387a bezw. § 36 Anm. der D. V. 387).

Die Schußwaffen der als Schüler kommandierten Unteroffiziere und der Offiziersburschen sind anzuschießen und die Trefferbilder mitzugeben.

Google

1 Mantel,
1 Paar gestrickte wollene Fingerhandschuhe oder Tuchhandschuhe,
2 Paar Lederhandschuhe (den Unteroffizieren),
2 Paar vollkommen gute Infanteriestiefel,
1 Paar Schnürschuhe,
3 Hemden,
1 Helm bezw. Tschako,
1 schilffarbener Helm- ꝛc. Überzug,
1 Tornister mit Zubehör,
1 Zeltausrüstung,
1 Leibriemen mit Seitengewehrtasche und Schloß,
3 Mantelriemen,
1 Brotbeutel,
1 Feldflasche mit Trinkbecher,
1 Säbeltroddel,
2 Patrontaschen (den Unteroffizieren ebenfalls Mannschaftstaschen),
1 Fettbüchse,
1 Kochgeschirr mit Kochgeschirr-Riemen,
1 Seitengewehr,
1 Borstenpinsel,
1 Rundholz,
1 Soldbuch,
1 Schießbuch (nur für die zum Lehrkurs kommandierten Unteroffiziere),
2 Rahmen bezw. Ladestreifen mit je 5 Exerzierpatronen; außerdem jedem Unteroffizier:
1 kleiner Spaten mit Futteral (den Pionieren ꝛc. große Spaten),
1 Fernglas,
1 Schützenpfeife,
1 Schießvorschrift und 1 Leitfaden betreffend das Gewehr 98 bezw. 88,
1 Instruktion betreffend den Revolver 83,
1 Exerzier-Reglement,
1 Turnvorschrift;
den Hornisten das Signalhorn mit Riemen.
Die Sanitätsunteroffiziere sind mit Sanitätstaschen zu versehen.
Die halbe Zahl der Gemeinen ausschließlich Offiziersburschen ist mit Beilen, die andere Hälfte mit Beilpiken — nebst Futteral — auszurüsten.

(Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse, Patrontaschen und Schanzzeug kommen für die Hornisten und Sanitätsunteroffiziere in Wegfall.)

Ferner ist jedem Kommandierten das zur Instandhaltung der Bekleidungsstücke erforderliche Flickmaterial sowie das für die Kursdauer benötigte Reinigungsmaterial für die Waffen mitzugeben.

Die Ausrüstungsstücke müssen neuester Probe, sämtliche Sachen gut verpaßt und mit dem Namen des Inhabers versehen sein.

Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ꝛc. als angeführt mitzugeben oder nachzuschicken, ist untersagt.

Der weitere Bedarf ist der Militär-Schießschule nur auf Anforderung zu übersenden.

7. Übersendung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.

Der Marsch der Unteroffiziere und Mannschaften zur Militär-Schießschule erfolgt im zweiten Anzuge sowie mit vollständiger Ausrüstung und event. Bewaffnung. Die nicht angelegten Sachen werden, soweit angängig, im Tornister untergebracht, im übrigen regimenter-(bataillons-)weise unter Beinahme von Ausweisen über die Gegenstände und deren Eigentümer in Leinwand verpackt und der Militär-Schießschule in Postpaketen von 10 kg so rechtzeitig übersandt, daß sie dort 3 Tage vor dem Eintreffen der Kommandierten eingehen.

Die Adressen auf den Paketen müssen dauerhaft und mit der Bezeichnung der absendenden Stelle versehen sein. Die Packleinwand muß sich auch für die Rücksendung der Bekleidungsstücke eignen.

8. Marschangelegenheiten.

Die Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich jener des Stammes der Militär-Schießschule und der Offiziersburschen sind bis Bahnstation Kloster Lechfeld und von da zurück in den Standort mit der Eisenbahn zu befördern.

Der Transport hat (soweit für die Offiziersburschen nicht § 42,1,g der D.V. 174 Anwendung findet) auf Strecken, für die Militärfahrkarten bei der Abgangsstation bis zum Zielpunkte erhältlich sind, auf Grund von bar bezahlten Militärfahrkarten, andernfalls mit Militärfahrscheinen zu erfolgen.

Die Verpflegungsgebührnisse der Unteroffiziere und Mannschaften für die Marschtage sowie die Militärfahrkarten von den Standorten nach Kloster Lechfeld und zurück zahlen und liquidieren die Truppenteile. (Siehe auch Ziffer 9 letzter Absatz.)

Die Militärfahrkarten für die Rückfahrt werden von der Militär-Schießschule gelöst und den Mannschaften behändigt; die Geldbeträge hiefür haben die Truppenteile bei Beginn des Kurses mit den Überweisungspapieren bar an die Militär-Schießschule einzusenden.

Die Ausgaben für die Fahrkarten belegen die Truppen in den Transportkosten-Liquidationen mit den Quittungen der kommandierten Mannschaften.

Für die Rückfahrt benötigte Fahrscheine werden von der Militär-Schießschule ausgestellt.

Digitized by Google

9. Besoldung u. s. w.

Die kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich Offiziersburschen erhalten von der Militär-Schießschule:

a) Löhnung für Rechnung des Etatskapitels 11 von dem auf den Beginn des Kommandos folgenden Monatsdrittel ab bis zum Ablauf des Monatsdrittels, in dem das Kommando endet;

b) die Verpflegungsgebührnisse für jeden Tag der Anwesenheit auf dem Truppenübungsplatz (ausschließlich Marsch- und Eintrefftage — siehe auch letzten Absatz —).

Fällt der Beginn des Kommandos auf den 1. Tag eines Monatsdrittels, so wird die Löhnung schon von diesem Zeitpunkte ab von der Militär-Schießschule gezahlt. Hin- und Rückmarschtag zählen in diesem Sinne nicht zum Kommando.

In den Soldbüchern ist die Verpflegungsbescheinigung einzutragen und ausdrücklich zu bemerken, daß die Inhaber mit Verpflegungsgebührnissen einschließlich des Eintrefftages von ihren Truppenteilen versehen wurden.

Es beziehen ferner von der Militär-Schießschule vom 1. mit letztem Kommandotage (ausschließlich Marschtage):

die Unteroffiziere 6 Mark und die Gemeinen (ausschließlich Offiziersburschen) 3 Mark monatlich Zulage.

Der Militär-Schießschule ist von jedem Aufrücken des Kommandierten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von dem ab diese zahlbar ist, Kenntnis zu geben.

Bei unvorhergesehenen, nicht verschiebbaren Abkommandierungen von kurzer Dauer während des Lehrkurses (siehe Ziff. 4 letzter Absatz) sind die Kommandierten von den Stammtruppenteilen für die Zeit der Abwesenheit (einschließlich Marschtage) mit Verpflegungsgebührnissen und Fahrkartenvergütung zu versehen; die Löhnung beziehen sie von der Militär-Schießschule fort.

II.

Lehrkurs für Hauptleute und Leutnants der Fußtruppen, ausschließlich Fußartillerie.

1. Dauer des Lehrkurses.

Der Lehrkurs beginnt am 16. April und endet am 20. Mai abends.

Die Kommandierten haben im Laufe des 15. April auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld einzutreffen; 21. Mai Rückreisetag.

2. Zusammensetzung des Lehrkurses.

Es werden nach Anordnung der General-Kommandos beordert:

vom I. Armee-Korps 11 Hauptleute und 3 Leutnants, vom II. und III. Armee-Korps je 10 Hauptleute und 5 Leutnants	der Infanterie und Jäger,

vom 1. Pionier-Bataillon 1 Hauptmann,
vom 2. und 3. Pionier- und vom Eisenbahn-Bataillon je 1 Leutnant.

3. Auswahl der zu kommandierenden Offiziere.

Die zum Lehrkurse zu kommandierenden Hauptleute sind in erster Linie aus der Zahl derjenigen auszuwählen, welche in diesem Dienstgrade noch keinen Lehrkurs an der Militär-Schießschule mitgemacht haben.

An Leutnants sind solche zu bestimmen, die als Offiziere nicht kürzer als 3 Jahre und nicht länger als 10 Jahre gedient haben; sie sollen außer persönlicher Schießfertigkeit besondere Beanlagung und Neigung für den Schießdienst besitzen und der Militär-Schießschule seinerzeit zu Hilfslehrern und Assistenten geeigneten Ersatz bieten.

Wird ein Offizier während der Dauer seines Kommandos zur Militär-Schießschule befördert oder versetzt, so hat er gleichwohl den begonnenen Lehrkurs vollständig durchzumachen.

4. Überweisungspapiere.

Die Truppenteile haben der Militär-Schießschule die Namen der zum Lehrkurs kommandierten Offiziere bis spätestens 1. April ds. Js. mitzuteilen.

Nach beendetem Kurse hat der Kommandeur der Militär-Schießschule Urteile über die kommandierten Offiziere und die Hilfslehrer abzugeben und den General-Kommandos 2c. einzusenden, von wo sie auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- 2c. Kommandeure gelangen werden.

5. Marschangelegenheiten.

Die Reise der Offiziere einschl. Hilfslehrer I, Ziffer 3,a vom Standorte nach dem Truppenübungsplatz Lechfeld und zurück gilt als Einzelreise, weshalb Fuhrkosten und Tagegeld zuständig sind. Diese Gebühren werden von dem Truppenteil gezahlt und liquidiert, dem der Offizier angehört.

Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militärverwaltung ist ausgeschlossen.

6. Besoldung u. s. w.

Die zu den Lehrkursen kommandierten Offiziere (auch Hilfslehrer) empfangen die sämtlichen Gebühren, ausschließlich der nachstehend unter a und b bezeichneten Zulagen und des Mehrbetrages auf die Höhe der Kommandozulage, von ihrem Truppenteile.

Es beziehen von der Militär-Schießschule für die Kommandodauer (ausschließlich Reise- und Eintrefftage):

a. die Hauptleute eine monatliche Zulage von 75 M., die Leutnants eine solche von 45 M. aus dem Etatskapitel 22 sowie die Differenz zur Höhe der Kommandozulage aus Kapitel 11;

b. die für Rechnung des Etatskapitels 11 besoldeten Leutnants außerdem die Tischgelder aus dem Etatskapitel 22.

Sämtliche Offiziere (auch Hilfslehrer) werden auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld in Barackenquartieren untergebracht.

Die während des Kommandos zuständigen Gebühren an Servis und gegebenenfalls an Wohnungsgeldzuschuß sowohl für den Standort als event. auch für den Truppenübungsplatz Lechfeld zahlen und liquidieren die Truppenteile. (Siehe K. M. E. Nr 1045 00.)

7. Waffen.

Die zu den Lehrkursen kommandierten Offiziere einschließlich Hilfslehrer (II. und III. Armee-Korps), deren Truppenteile noch nicht mit Gewehr 98 ausgerüstet sind, erhalten die Gewehre von der Militär-Schießschule; ihre Burschen rücken ohne Obergewehr ein. Die übrigen Offiziere (I. Armee-Korps) benützen die Schußwaffen ihrer Diener. (Vergl. Anm. zu I,6.)

III.

Informationskurs für Stabsoffiziere der Infanterie und Jäger.

1) Der Informationskurs dauert vom 9. mit 20. Mai.

Die kommandierten Stabsoffiziere haben im Laufe des 8. Mai auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld einzutreffen; 21. Mai Rückreisetag.

2) Zu diesem Kurse sind zu kommandieren:

von jeder Division 1 Oberstleutnant der Infanterie oder 1 Jäger-Bataillons-Kommandeur, dann

vom Generalstabe und von der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen je 1 Stabsoffizier.

Digitized by Google

Die Namen dieser Offiziere sind durch die General-Kommandos, den Chef des Generalstabes der Armee und die Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen zum 20. April dem Kriegsministerium anzuzeigen.

3) Für die Dauer des Kurses und die Reisetage werden den Teilnehmern die Tagegelder des Dienstgrades — unter Abzug der gemäß § 40, Ziff. 5 der D. V. 174 für die Benützung von Baracken-quartier zu leistenden Entschädigung — gewährt.

Diese Tagegelder sind von den Truppenteilen zu zahlen und zu liquidieren.

4) Die Burschen der Stabsoffiziere werden während des Kurses in Bezug auf Unterkunft und Disziplin der Militär-Schießschule zugeteilt. Ihre Überweisung, Besoldung und Verpflegung regelt sich nach den Bestimmungen unter I, Ziffer 5, 8 und 9; ihre Bekleidung und Ausrüstung bleibt den Truppenteilen überlassen.

5) Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militärverwaltung ist ausgeschlossen.

Digitized by Google

Nr 3680. München 5. März 1'

Kriegsministerium.

Betreff: Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1904.

Truppen-Übungsplatz	Truppenteile u. s. w	Zeit einschließlich Einmarsch- Tag	Zeit einschließlich Abmarsch- Tag	Bemerkun
Lechfeld	Beurlaubtenstand der Fußartillerie	18. April	30. April	
	2 Fußartillerie-Regiment	30. April	11. Juni	
	6. Feldartillerie-Brigade	17. Mai	14. Juni	
	1. Feldartillerie-Regiment	7. Juni	14. Juli	
	Beurlaubtenstand der Feldartillerie I. A. K.	8. Juni	21. Juni	Hiezu 1. Fel Rgt.
	7. Feldartillerie-Regiment	22. Juni	19. August	
	Schießlehrkurs der Feldartillerie	13. Juli	19. August	Hiezu 7. Felt Rgt.
	1. Fußartillerie-Regiment	16. Juli	11. August	
	4. Feldartillerie-Regiment	2. August	23. August	
	I./9. Feldartillerie-Regiments	3. August	24. August	
	II./9. Feldartillerie-Regiments	8. August	24. August	Schulschießen Ziffer 2[illegible] D. B. 487.
	Schießlehrkurs der Fußartillerie	24. August	29. September	
Hammelburg	2. Feldartillerie-Regiment	25. April	4. Juni	Bespannts zieren u [illegible] übung. Ab II./2.: 20.
	11. Feldartillerie-Regiment	14. Mai	20. Juni	
	Beurlaubtenstand der Feldartillerie II. A. K. und der F Batterien	6. Juni	18. Juni	Hiezu II./2 11. Feldart
	Beurlaubtenstand der Feldartillerie III. A. K.	23. Juni	6. Juli	Hiezu 10 Fel Rgt. Einm 22. Juni
	5. Feldartillerie-Brigade	7. Juli *)	27. Juli	*) Einmarsch 6. Feldart
	3. Feldartillerie-Brigade	30. Juli	19. August	

Frh. v. Asch.

Nr 3595. München 5. März 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe einer Vorschrift.

Die Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie (D. V. 355) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherige Dienstvorschrift von 1900 und der Anhang hiezu, betr. das Feldhaubitz-Material 98 (D. V. 496) treten außer Kraft.

Im D. V. E. ist bei Nr 355 „1900“ zu ersetzen durch: „1903.“

Denk.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 191—196 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen (D. V. 387);

Deckblätter Nr 49—54 zur Verwaltungsvorschrift für das Feldartillerie-Material (D. V. 398);

Deckblätter Nr 6—12 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots. Teil III (D. V. 410);

Deckblätter Nr 1—12 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitionskolonnen 88.96 und 73.96. (D. V. 438);

Deckblätter Nr 59—75 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots. Teil I und II (T. V. 443);

Deckblätter Nr 60—73 zur 2. Abt. }
" " 84—86 " 3. " } der Vorschrift
" " 144—148 " 4. " } „Das Feldartillerie-Material 96“
" " 101—103 " 5. " } (D. V. 447);

Deckblätter Nr 1—12 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitionskolonnen mit sechsspännigen Patronenwagen (D. V. 467);

Deckblätter Nr 19—36 zur I. Abteilung und Nr 1—3 zur II. Abteilung der Untersuchungs- und Anschieß-Vorschrift für Geschützrohre und Lafetten der Feldartillerie (D. V. 478);

Deckblätter Nr 37—47 zur Instandsetzungsanleitung für Geschütze der Feldartillerie (D. V. 490);

Deckblätter Nr 35—45 zur Vorschrift: Die Fahrzeuge der Munitionskolonnen der Feldartillerie (D. V. 515);

Deckblätter Nr 1—13 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Munitionszüge der Fußartillerie (D. V. 526).

Digitized by Google

Beilage zur Allerhöchsten Entschließung vom 3. März 1904 V. Bl. Nr. 9.

Bestimmungen

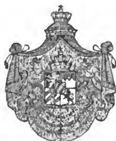
für die

Übungen des Beurlaubtenstandes

im

Rechnungsjahre 1904.

(Üb. Best. 1904.)



München 1904.

Digitized by Google

Bestimmungen

für die

Übungen des Beurlaubtenstandes

im Rechnungsjahre 1904.

I. Im allgemeinen.

1. Die Anlage 1 ergibt den **Umfang der Übungen.** Anlage 1.

Die General-Kommandos und obersten Waffenbehörden sind befugt, die in Anlage 1 festgesetzten Übungsstärken in geringem Maße zu beschränken, wenn besondere Verhältnisse dies erwünscht machen.

2. In die **Übungs-Dauer** ist der (Gestellungs-*) und Entlassungstag eingerechnet. Die zu den Übungen (Anl. 1) heranzuziehenden Offiziere und Unteroffiziere des Friedensstandes (Anl. 3), sowie die zu besonderen Übungsformationen heranzuziehenden Offiziere der **Reserve****) melden sich zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Übung. Dasselbe gilt von den Unteroffizieren und Unteroffiziers-Aspiranten der Reserve, soweit nicht diese — im Interesse der Ausbildung (Ziffer 18) — noch früher einberufen werden.***)

Die General-Kommandos können als Unterstützung des Arztes bei einem alleinstehenden Bezirkskommando zur Untersuchung der Mannschaften einen Ober- oder Assistenzarzt aus einem benachbarten Standort kommandieren.

Die Gestellungsbefehle sind den Einzuberufenden so früh wie möglich zu übermitteln, damit etwaige Befreiungsanträge rechtzeitig eingereicht, von den Bezirkskommandos eingehend geprüft und, sofern

*) Bei Einziehung von Mannschaften zu Übungen bei einem anderen Armee-Korps, hat das General-Kommando dem abgebenden zur Vermeidung von Zweifeln mitzuteilen, an welchem Tage das Eintreffen beim Truppenteil erfolgen soll.

Wegen Anrechnung des Gestellungstages der Mannschaften auf die Übungsdauer siehe K. M. E. Nr. 228/04.

**) Bestimmung über das Eintreffen der Offiziere und Unteroffiziere der Landwehr bleibt den General-Kommandos — jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Übungsdauer — überlassen.

***) Nur bei den als Transportführer zu verwendenden Unteroffizieren u. s. w. des Beurlaubtenstandes muß davon abgesehen werden (K. M. E. Nr. 899/1895).

Digitized by Google

sie begründet, erforderlichenfalls noch rechtzeitig Ersatzmannschaften einbeordert werden können. Dadurch soll die Zahl der einzubeordernden Prozentmannschaften beschränkt werden. Eine sorgfältige ärztliche Untersuchung der Übungsmannschaften in den Standorten der Bezirkskommandos oder an sonstigen Sammelorten ist **dringend erforderlich**, um vorzeitigen Entlassungen bei den Truppenteilen vorzubeugen.

Die Fußartillerie-Brigade wird ermächtigt, für einen Teil der Abgaben aus dem Friedensstande einen früheren Eintreffetag festzusetzen und nach Beendigung der Übungen zur Verpackung oder Übergabe u. s. w. von Material das nötige Personal (aus dem Friedensstande) 1 bis 2 Tage auf dem Truppen-Übungsplatze Lechfeld zurückzulassen.

3. Die nähere **Anordnung der Übungen** treffen die General-Kommandos, sowie die obersten Waffenbehörden nach Vereinbarung mit den General-Kommandos. **Einzelausbildung der Mannschaften und Festigung der Disziplin bleibt nach wie vor erster Gesichtspunkt bei Durchführung der Übungen.** Die während der Manöver eingezogenen Mannschaften sind in die ausrückenden Truppen, nicht bei Wachkommandos u. s. w., einzuteilen.

4. **Die Übungen finden in der Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 statt.**

Die Interessen der bürgerlichen Berufskreise, namentlich die Ernteverhältnisse in den Korpsbezirken, sind bei der Wahl des Zeitpunktes möglichst zu berücksichtigen. Landwirtschaftlichen Berufskreisen angehörende Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Jäger sind während der Haupt-Erntearbeiten nicht zu Übungen einzuziehen.

Anlage 2. 5. **Übungs-Formationen:** siehe Anlage 2.

6. **Abgaben des Friedensstandes an die Übungs-Formationen:** siehe Anlage 3. Diese Abgaben sind zur Verminderung
Anlage 3. der Reise- und Transportkosten möglichst am Übungsorte befindlichen Truppenteilen zu entnehmen.

Es ist nicht statthaft, für die zu den Übungen des Beurlaubtenstandes abkommandierten Offiziere u. s. w. Vertreter aus anderen Standorten heranzuziehen.

7. Zur **Besichtigung der Übungen** des Beurlaubtenstandes werden keine Reisegebührnisse bewilligt.

Wegen Besichtigung der auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld übenden Formationen des Beurlaubtenstandes der Fußartillerie durch den Kommandeur 1. Fußartillerie-Regiments wird jedoch auf § 13,4 R. C. verwiesen.

Digitized by Google

8. **Waffen** nebst Zubehör, einschließlich Wischstricke, sind — je nach den geringeren Kosten — aus den in eigener Verwahrung befindlichen Kriegsbeständen der Truppenteile oder den Beständen der nächsten Artillerie-Depots nach den Anweisungen der General-Kommandos zu entnehmen.

Im einzelnen wird bestimmt:

a) Bei Entnahme aus Truppen-Beständen:

Instandhalten oder Instandsetzen ist Sache der Truppen-Büchsenmacher. Die Waffen müssen nach beendigten Übungen in völlig einwandfreiem Zustande wieder in Verwahrung genommen werden.

b) Bei Entnahme aus Beständen der Artillerie-Depots:

Werden Waffen im Laufe der Übung ausbesserungsbedürftig, so sind sie von dem Artillerie-Depot instandzusetzen oder umzutauschen, wenn sich dieses am Übungsorte befindet.

Für die Übungsorte ohne Artillerie-Depots sind Reserven an Waffen zu überweisen.

Nach beendeten Übungen werden die Waffen in gewöhnlicher Weise — die Gewehre ohne sie zu zerlegen — gereinigt und an die Artillerie-Depots zurückgeliefert. In diesen sind die Läufe möglichst sofort nochmals zu reinigen, demnächst erfolgt Instandsetzen und außerordentliche Reinigung.

Abgabe-Kommissionen entsenden die Truppenteile nicht.

Alle aus dem Instandsetzen der Waffen nebst Zubehör entstehenden Kosten bezahlen die Artillerie-Depots und verausgaben sie bei Kapitel 24, Titel 20 des Etats.

Dagegen wird den Truppenteilen keine Gewehrriemenentschädigung und kein Waffen-Instandhaltungsgeld gewährt; letzteres ist vielmehr von den Intendanturen dem Kapitel 24, Titel 20 aus Kapitel 11, Titel 28 als Rückeinnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederabliefern der Waffen mit Zubehör entstehenden Transportkosten haben die Artillerie-Depots zu berichtigen und bei der Intendantur der militärischen Institute anzufordern.

9. Über **Munition** siehe Übungsmunitions-Vorschrift. Bei der Infanterie (Jäger) kann auf das Schulschießen verzichtet werden, wenn die Abhaltung eines gefechtsmäßigen Schießens angängig und erwünscht ist.

Nach Ermessen der General-Kommandos können für jeden nach folgender Ziffer 21 eingezogenen Jäger zu Pferde bis zu 40 scharfen und 60 Platzpatronen 88 gewährt werden.

Für Kavalleristen der Reserve, die zur Ausbildung als Fahrer bei der Feld-Artillerie üben, ist keine Übungsmunition zuständig.

Für die Übungen der Feld-Artillerie wird für jede Exerziergruppe (vergl. K. M. E. Nr 5069 1896 Ziff. 2) einer aus Mannschaften des

Digitized by Google

Beurlaubtenstandes zusammengesetzten Kanonen-Batterie, die eine Schießübung abhält, an Geschütz-Munition gewährt:

24 Feldgranatschuß 96 und

42 Feldschrapnelschuß 96,

außerdem zur Herstellung von etwa 75 rauchschwachen Zielfeuern:

1 kg Man. Bl. P. f. Felda.,

0,15 kg pulverisiertes Aluminium,

38 m rauchschwache Zündschnur und

25 Schlagröhren.

Das II. Armee-Korps kann außerdem für 4 Exerziergruppen Munition 98 empfangen und zwar für jede Gruppe:

24 Schuß mit Feldhaubitzschrapnels und

42 Schuß mit Feldhaubitz-Übungsgranaten.

Die Munition wird durch die Artillerie- und Train-Depot-Direktion auf Anfordern der General-Kommandos bereitgestellt.

Die Munition für die Übungs-Kompagnien der Fuß-Artillerie ist durch K. M. E. Nr 19369/03 festgesetzt.

9a. Die Übungsmannschaften der Fußtruppen und die zur Übung eingezogenen unberittenen Gemeinen der Feld-Artillerie sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie schon bei Beginn der Übung Marschstiefel aus Truppenbeständen zum Selbstkostenpreise beziehen können. Auch sind sie über die ihnen dadurch erwachsenden Vorteile zu belehren. (Vergl. K. M. E. Nr 2694/1898.)

10. Dem Kriegsministerium sind zum 1. November 1904 folgende **Eingaben** zu machen:

Von jedem General-Kommando und von den übrigen obersten Waffenbehörden:

Anlage 6 u. 7. eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 6 und 7.

Bei Vorlage dieser Zahlen-Nachweisungen sind, wenn nötig, ein kurzgefaßter Bericht über besondere Vorkommnisse, allgemeine Bemerkungen (z. B. über die besonderen Übungsformationen) und Wünsche für die Übungen des nächsten Jahres,*) einzureichen.

Ferner haben die General-Kommandos die Gesamtzahl der im Anlage 8. Korpsbereich übungspflichtigen Infanteristen, Maschinengewehrmannschaften, Feldartilleristen und Trainmannschaften anzugeben, ebenso wieviel Mannschaften zur Bildung von Train-Übungs-Kompagnien und als Train-Aufsichtspersonal (Anlage 1, Spalte 9 und 10) und wieviel Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes (Anlage 5) sie für das nächste Jahr einzuziehen wünschen.*) Dabei ist anzugeben, an welchen Orten und

*) Änderungen zu diesen Anträgen, die sich auf Grund der Mobilmachungs-Vorarbeiten 1905/06 wünschenswert erweisen, können zum 15. 1. 05 beim Kriegsministerium beantragt werden.

Digitized by Google

zu welchen Arbeiten die aus anderen Korpsbezirken zu überweisenden Arbeitssoldaten verwendet werden sollen (§ 25 Ziff. 9 der D. f. A.) und wieviel übungspflichtige Arbeitssoldaten im eigenen Korpsbezirk vorhanden sind.

II. Reserve und Landwehr.

Offiziere.

11. Die Einberufung der Reserve- und Landwehr-Offiziere ist von den General-Kommandos und obersten Waffenbehörden nach der H. O. zu veranlassen.*) Auf die durch die H. O. (§ 52,3 und § 53,2, 3 und 4 Schlußsatz) gestatteten besonderen oder freiwilligen Übungen wird hingewiesen.**)

Wegen Zuteilung älterer Offiziere der Landwehr 1. Aufgebots zu den Landwehr-Übungs-Kompagnien ist K. M. E. Nr 5555 1885 maßgebend.

Wegen der Übungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie bei der Fuß-Artillerie siehe K. M. E. Nr 6604 1894 und 18749 03.

Kavallerie- und Feld-Artillerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes dürfen nach dem Mobilmachungsbedarf zu Übungen bei der Maschinengewehr-Abteilung herangezogen werden. K. M. E. Nr 4411 03 Ziff. 1.

12. Freiwillige Dienstleistungen inaktiver Offiziere bei Linien-Truppenteilen bis zur Dauer von 8 Wochen, wenn diese Offiziere für den Mobilmachungsfall zu Kompagnie- u. s. w. Führern in Aussicht genommen sind, können unter Gewährung der bestimmungsgemäßen Gebührnisse von den General-Kommandos und obersten Waffenbehörden genehmigt werden.

Ebenso können Bezirksoffiziere, die für den Mobilmachungsfall als Bataillons- u. s. w. oder Kompagnie- u. s. w. Führer in Aussicht genommen und dem praktischen Dienst schon eine Reihe von Jahren fern gestanden sind, zu derartigen Dienstleistungen und zwar ebenfalls bis zur Dauer von 8 Wochen herangezogen werden.

Wenn dienstliche Rücksichten es **besonders** wünschenswert machen, können auch inaktive Stabsoffiziere oder Hauptleute, die für den Mobilmachungsfall als Bataillons- oder Abteilungs-Kommandeure in Aussicht genommen sind, zu solchen freiwilligen Dienstleistungen eingezogen werden, nicht aber Offiziere in Regiments-Kommandeur-Stellung.

---

*) Vor Beginn einer bereits verfügten Übung gestellte Gesuche auf Aufhebung, Abkürzung oder Verschiebung der Übung von Reserve-Offizieren, die einem Truppenteil eines anderen Armee-Korps angehören, sind durch das Bezirkskommando begutachtet unmittelbar dem Truppenteil zuzusenden. Dieser hat die Entscheidung der zuständigen obersten Waffenbehörde auf dem Dienstwege herbeizuführen.

**) Zu der ausnahmsweisen Ableistung von 2 Übungen in demselben Rechnungsjahre ist unter näherer Begründung des Antrages die Genehmigung des Kriegsministeriums spätestens 14 Tage vor dem in Aussicht genommenen Beginn der 2. Übung einzuholen.

Wegen des Schießlehrkurses für Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie ergehen besondere Bestimmungen, für Offiziere des Beurlaubtenstandes der Fuß-Artillerie vergl. Erlaß Nr 4139/99.

Wegen Heranziehung von inaktiven Offizieren u. s. w. zu Übungen bei den Bekleidungsämtern wird auf § 70,8 der Bkl. O. hingewiesen. Offiziere des Beurlaubtenstandes, die für den Mobilmachungsfall zur Verwendung bei einem Bekleidungsamt in Aussicht genommen sind und bei einem solchen bereits geübt haben, sind zu Truppenübungen nicht heranzuziehen.

13. Die General-Kommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, sowie Bezirksoffiziere, die für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden General-Kommandos, der stellvertretenden Infanterie-Brigaden oder der Inspektionen der Ersatz-Abteilungen der Feld-Artillerie bezeichnet sind oder für den Dienst als Adjutanten von Bezirks-Kommandos ausgebildet werden sollen, — jedoch, soweit sie nicht Reserveoffiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung heranzuziehen. Offiziere, die für den Mobilmachungsfall als stellvertretende Bezirks-Kommandeure bezeichnet sind, dürfen zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung herangezogen werden, wenn sie noch nicht Gelegenheit hatten, den Dienst bei einem Bezirks-Kommando kennen zu lernen, oder wenn seitdem 5 Jahre vergangen sind.

Auch Kavallerie- und Feld-Artillerie-Offiziere*) des Beurlaubtenstandes, die im Mobilmachungsfalle als Adjutanten für Reserve- und Landwehr-Infanterie-Bataillone bestimmt sind, können bei der Infanterie und zwar vorzugsweise während der Manöver herangezogen werden. Sie haben sich auf einem mitgebrachten Pferde beritten zu machen. (Kav.-Offz. nach § 55 der Remontierungs-Ordnung.) Ein Dienstpferd wird — auch zur Aushilfe — nicht gestellt.

14. Nach näherer Anordnung der General-Kommandos, denen der Zeitpunkt des Einziehens überlassen bleibt, finden bei der Feldartillerie, unter Heranziehen aller erforderlichen Hilfsmittel, praktische und theoretische Übungen von Kavallerie- (in zweiter Linie auch von Feldartillerie-) Offizieren des Beurlaubtenstandes zu ihrer Ausbildung als Kommandeure oder Zugführer von Munitionskolonnen (einschl. der Fuß-Artillerie) statt. Alle im Mobilmachungsfalle für solche Stellen bestimmten Kavallerie-Offiziere müssen mindestens eine derartige Übung mit Erfolg abgeleistet haben.

---

*) Feldartillerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes nur dann, wenn sie für eine solche Übung freiwillig sich selbst beritten machen.

Ebenso können jene Offiziere des Beurlaubtenstandes der berittenen Waffen, die im Mobilmachungsfalle den Batterien der Fuß-Artillerie zugeteilt werden, zur Bespannungsabteilung dieser Waffe eingezogen werden, soweit es deren Dienstbetrieb und der verfügbare Pferdebestand zuläßt.

Im übrigen werden die vorgenannten Offiziere zu den Übungen der Feld-Artillerie einberufen.

15. Die nach Ziffer 13, letzter Absatz, und 14 heranzuziehenden Reserve-Offiziere und die eine Beförderungsübung ableistenden Landwehr-Offiziere üben nach Ermessen der General-Kommandos, die sich gegebenenfalls mit der Fuß-Artillerie-Brigade zu benehmen haben, bis zu 8 Wochen, davon die in Ziffer 14 bezeichneten Kavallerie-Offiziere mindestens 14 Tage bei der Feld-Artillerie, die übrige Zeit bei der eigenen Waffe.

Bei freiwilligen Übungen von Landwehr-Offizieren nach Ziffer 14 dauert die Übung nach Ermessen der General-Kommandos 14 Tage bis 4 Wochen.

Sanitätsoffiziere und Veterinäre.*)

16. Das Einziehen von Ober-, Assistenz- und Unterärzten des Beurlaubtenstandes beantragen die General-Kommandos nach Anhörung der Korps-Generalärzte beim Kriegsministerium.

Die Einberufung von Veterinären und Unterveterinären des Beurlaubtenstandes verfügen die General-Kommandos nach dem Bestande an Übungspflichtigen.

Mannschaften.**)

17. Die Übungen dauern, soweit diese Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, 14 Tage.

18. Von den durch Anlage 1 überwiesenen Übungsmannschaften sind zu jeder Infanterie- und Jäger-Kompagnie 10—15 Mann der Reserve zu den Manövern auf 20—28 Tage einzuberufen. Bei Regimentern, die mit besonders geringem Stande zu den Manövern ausrücken würden, kann nach Ermessen der General-Kommandos die für die Kompagnien festgesetzte Höchstzahl unter entsprechender Minderung der Einberufungen zu anderen Regimentern überschritten werden. Die vor den Manövern liegende Übungszeit ist neben der Festigung der Einzelausbildung und der Disziplin (vergl. Ziffer 3) hauptsächlich zur Erreichung guter Marschfähigkeit zu verwenden. Die Entlassung erfolgt

*) Auf Sanitätsoffiziere und Veterinäre findet die Anmerkung **) auf Seite 7 ebenfalls Anwendung.

**) Vergl. auch K. M. E. Nr. 18943/1900.

nach Anordnung der General-Kommandos, erforderlichenfalls einige Tage vor Beendigung der Manöver.

Überall, wo es sonst bei einzelnen Mannschaften zu ihrer Ausbildung wünschenswert ist, kann die auf 14 Tage festgesetzte Übungszeit für Reservisten nach dem Ermessen der General-Kommandos und obersten Waffenbehörden bis zu 20 Tagen verlängert werden.

In diesen beiden Fällen ist eine geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der Anlage 1 ausgeworfenen Mannschaftszahlen bei den einzelnen Armee-Korps oder Waffengattungen nicht überschritten werden.

19. Bei Heranziehen der Jahresklassen zu den Übungen (H. O. § 40,2) ist anzustreben:

in erster Linie, daß den im Kriege aufzustellenden Feld- und Reservetruppen Leute mit möglichst guter Ausbildung zugeführt werden können,

in zweiter Linie, daß möglichst alle Mannschaften im Reserve- und Landwehrverhältnis mindestens einmal üben.

Die Einberufung erfolgt daher in der Reserve mit der zweitjüngsten, in der Landwehr 1. Aufgebots mit der jüngsten Jahresklasse beginnend. Dabei sind jedoch zunächst jene Mannschaften, die im Rechnungsjahre 1903 wegen häuslicher u. s. w. Verhältnisse zurückgestellt wurden, heranzuziehen, wenn nicht besonders dringende Gründe Ausnahmen rechtfertigen.

Von der Einziehung der Mannschaften älterer Jahresklassen, die noch nicht zu einer Übung einberufen oder in früheren Jahren zurückgestellt wurden, ist in der gegenwärtigen Übergangszeit Abstand zu nehmen, wenn nicht besondere Verhältnisse Ausnahmen bedingen.

Von den bei der Maschinengewehr-Abteilung ausgebildeten Mannschaften üben 15 (Anlage 1, Spalte 4).

20. Bei der Kavallerie (einschl. Jäger zu Pferde) können nach dem Ermessen der General-Kommandos für die Dauer der Herbstübungen (einschließlich einer vorausgehenden 5tägigen Reitausbildung, jedoch nur zu einer Gesamtdauer innerhalb der gesetzlichen Übungsgrenze) Reservisten — bis zu sechs Mann für die Eskadron*) — zur Erhöhung der Ausrückestärke eingezogen werden.

21. Nach näherer Anordnung der General-Kommandos können Mannschaften der Reserve der Jäger zu Pferde zu einer 28- bis 56 tägigen Übung bei Kavallerie-Regimentern zur Ausbildung mit Lanze und Karabiner einberufen werden. Es sind dafür entsprechend

*) Die danach innerhalb des Korpsbereichs einzuziehenden Reservisten verteilt das General-Kommando auf die einzelnen Kavallerie-Regimenter.

Digitized by Google

weniger Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Infanterie zu Übungen einzuziehen (vergl. Ziff. 18 letzter Absatz).

22. Nach Bestimmung der General-Kommandos können bei den berittenen Waffen für den Rückmarsch aus dem Manöver in die Standorte die zu entlassenden Mannschaften im unmittelbaren Anschluß an ihre aktive Dienstzeit zu einer Übung — für die Dauer des Rückmarsches und der zur Vorbereitung der Entlassung erforderlichen Zeit (unter Anrechnung auf die Zahl der gesetzlich zulässigen Übungen) — herangezogen werden.

Ebenso kann von den zu entlassenden Militärbäckern ein Teil — bis zur Hälfte der Etatsstärke — zur Anlernung des neuen Personals im unmittelbaren Anschluß an die aktive Dienstzeit zu einer Übung bis zum 10. Oktober zurückgehalten werden.

Diesen Mannschaften ist — ihrer bürgerlichen Verhältnisse wegen — von der Einziehung möglichst früh Kenntnis zu geben.

23. Die Zahl der zu den Übungen der Feldartillerie einzuberufenden Reservisten der Kavallerie (Anlage 1 Spalte 5) richtet sich nach dem Mobilmachungsbedarf, insbesondere jenem der leichten Munitions-Kolonnen.

24. Die zu den Trainübungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (Anlage 1, Spalte 10) sind zunächst aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, die nach Ziffer 24 der Dienstverhältnisse der Train-Bataillone als geeignet zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind, und möglichst den jüngeren Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Frühere Reservisten der Kavallerie, die bei ihrer ersten Einziehung zum Train, sowie solche Reservisten des Trains, die bei ihrer ersten Reserve-Übung sich als geeignet für Wachtmeisterstellen erwiesen haben,*) werden, falls sie noch in der Reserve und übungspflichtig sind, zu einer zweiten (vierzigtägigen) Übung beim Train möglichst in dem auf die erste Übung folgenden Jahre — zur Ausbildung als Feld-Wachtmeister — herangezogen, unter Anrechnung (nach Übungstagen) auf die Zahl der nach Anlage 1, Spalte 10, einzuberufenden Kavalleristen der Reserve.

Gleichzeitig mit den in der Anlage 1, Spalte 10, bezeichneten Mannschaften ist von den Kavallerie-Regimentern, denen die Mobilmachung von Fuhrpark-Kolonnen obliegt, mindestens je ein geeigneter, nicht zu junger aktiver Unteroffizier, der als Wachtmeister für diese Fuhrpark-Kolonnen bestimmt ist, den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes dann zu gestellen, wenn das Regiment nicht schon über eine genügende Zahl dort ausgebildeter Unteroffiziere

*) Diesen Mannschaften ist — nach H. O. § 34,9 — nach der ersten Übung ein entsprechender Vermerk in die Entlassungspapiere einzutragen.

(nämlich je 1 Wachtmeister und 1 Ersatzmann für jede Fuhrpark-Kolonne) verfügt oder wenn deren Abgang von der Truppe in absehbarer Zeit in Aussicht steht. Ebenso können Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie, die als Sergeanten für die Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen verwendet werden sollen, zu gleichem Zweck zu den Train-Bataillonen eingezogen werden.

25. Außer den in Anlage 1 Aufgeführten sind zu Übungen heranzuziehen:

a) die Volksschullehrer*) der Reserve nach H. O. § 40,3,
b) die ehemaligen Einjährig-Freiwilligen aller Waffen, die nicht Offiziers-Aspiranten sind, nach H. O. § 40,4a,**)
c) die Offiziers-Aspiranten aller Waffengattungen (H. O. § 46, auch § 40,10 und K. M. E. Nr 868/04), wenn sie nicht lediglich zu den durch Anlage 1 festgesetzten Reserve- und Landwehr-Übungen einberufen werden,***)
d) Bäcker und Schlächter der Reserve oder Bäcker der Ersatzreserve nach Ziffer 26,
e) Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie zur Ausbildung für Sergeantenstellen bei den Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen (Ziffer 24, letzter Absatz),
f) die in die Garnisonslazarette einzuberufenden Sanitätsmannschaften, sowie Krankenwärter (Ziffer 28),
g) diejenigen zum Waffendienst nicht heranzuziehenden, dem Mannschaftsstande angehörigen Geistlichen, die nach K. M. E. Nr 741/1889 und Nr 11141/1889 in die Garnisonslazarette einzuberufen sind,
h) die im Magazinverwaltungs- und Sanitätsdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen,†)
Anlage 4. i) die Festungstelegraphisten nach Anlage 4,
k) die im Hufbeschlag auszubildenden Mannschaften (Ziffer 27),
Anlage 5. l) die Arbeitssoldaten nach Anlage 5.

Zur Ausbildung im Speditionsdienst bei den Bekleidungsämtern sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes soweit heranzuziehen, als dies der Bedarf (nebst angemessener Reserve für unvorhergesehene Fälle) erfordert.

*) Die Volksschullehrer, die 1 Jahr (jedoch nicht als Einjährig-Freiwillige) gedient haben, sind in Bezug auf Heranziehung zu Übungen wie die übrigen Mannschaften zu behandeln.

**) Auf besonderen Antrag dürfen die General-Kommandos und obersten Waffenbehörden die Ableistung der beiden gesetzlichen Übungen im unmittelbaren Anschluß, oder innerhalb des Rechnungsjahres zeitlich getrennt, genehmigen.

***) Die einmal verfügte Übung B bleibt auch beim Verziehen in einen anderen Korpsbezirk bestehen. (H. O. § 46,4, dritter Absatz.)

†) Wieviel Auszubildende der unter h) genannten Klassen mit Rücksicht auf den für das Feldverhältnis zu deckenden Bedarf zu einer ersten Übung von 6 oder 8, zu einer zweiten von 6 Wochen einzuziehen sind, bleibt den Generalkommandos überlassen.

26. Die General-Kommandos werden ermächtigt, an Stelle von Hilfsbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal aus der Truppe solche aus der Reserve, Bäcker auch aus der Ersatzreserve,*) innerhalb der gesetzlichen Übungspflicht und in Grenzen des Bedarfs heranzuziehen. (§ 5 Ziffer 1 der Beilage 13 und § 2 Ziffer 5 der Beilage 1 zur P. A. O. — siehe auch K. M. E. Nr 7883/1902.)

Die Bäcker aus der Reserve oder Ersatzreserve die in den Feldbäckereien bei den Manövern verwendet werden sollen, sind so zeitig einzuberufen, daß sie gründlich in den Verrichtungen an den Feld-Backöfen bei den Garnisons-Bäckereien unterwiesen werden können (Ziffer 25 d).

27. Zu jedem Feld-Artillerie-Regiment werden bis zu zwei auf der Beschlagschmiede ausgebildete Mannschaften der Reserve der Kavallerie oder Feld-Artillerie auf 6 Wochen einberufen, die einen Übungskurs bei der Militär-Lehrschmiede durchgemacht haben. Den Zeitpunkt der Einberufung bestimmen die General-Kommandos.

Nach beendigter Übung sind diese Mannschaften bei entsprechender Qualifikation zu Fahnenschmieden zu befördern.

28. Zu den Landwehr-Übungs-Formationen — soweit sie nicht auf Übungsplätzen untergebracht sind — werden keine Sanitätsmannschaften des Beurlaubtenstandes herangezogen. Dagegen sind Sanitätsmannschaften der Reserve zur Übung auf 20 Tage und solche der Landwehr 1. Aufgebots auf 14 Tage in die Garnisonslazarette einzuziehen. Die Einziehung ist so zu regeln, daß durch die Verwendung dieser Leute im Lazarett genügend Sanitätsmannschaften des aktiven Dienststandes für den Truppenteil frei werden, um jede Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w. beim Verlassen des Standortes von einem Sanitätsunteroffizier oder Gefreiten begleiten lassen zu können.

Dazu dürfen Sanitätsmannschaften der Reserve nötigenfalls auch zum Truppensanitätsdienst herangezogen werden.

Soweit angängig, haben die zu Übungen eingezogenen Sanitätsmannschaften noch an den Übungen im Krankenträgerdienste teilzunehmen. Mehrkosten dürfen dadurch nicht erwachsen.

Die Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots sind gleichfalls zur Übung auf 20 und 14 Tage in die Garnisonslazarette einzuziehen. Gemeinschaftliches Üben mit den Sanitätsmannschaften des Beurlaubtenstandes ist möglichst zu vermeiden.

Die Zahl der Sanitätsmannschaften und Krankenwärter wird der Bestimmung der General-Kommandos überlassen. Jedoch ist da-

*) Die Kosten für Löhnung, Verpflegung und Bekleidung der Bäcker der Ersatzreserve, auch für die Zeit ihrer militärischen Ausbildung, werden bei Kap. 12 verrechnet.

Digitized by Google

rauf Bedacht zu nehmen, daß etwa je ein Fünftel der übungspflichtigen Sanitätsmannschaften und Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots eingezogen wird. Die Krankenwärter werden in die Garnisonslazarette eingezogen, die sie unterbringen und bekleiden können.

Um dies zu ermöglichen, können sie in kleineren Gruppen nacheinander eingezogen werden.

Die Zeit bestimmt das General-Kommando nach den örtlichen Verhältnissen. Wintermonate verdienen wegen des höheren Krankenstandes den Vorzug.

Die Krankenwärter des Beurlaubtenstandes, die 2 Jahre aktiv gedient haben, sind nur zu je einer Übung im Reserve- und im Landwehrverhältnis heranzuziehen.

Die übenden Krankenwärter werden für Rechnung des Kap. 16 wie die Militärkrankenwärter des aktiven Dienststandes untergebracht, bekleidet, gelöhnt und verpflegt. Sollte es in einzelnen Fällen nicht möglich sein, sie aus Beständen der Lazarett-Verwaltungen des A. K. einzukleiden, so bestimmt das General-Kommando Truppenteile, die die am wirklichen Bedarf fehlenden Bekleidungsstücke mit den Abzeichen für Militär-Krankenwärter abgeben und dafür von den Lazaretten die Abnutzungsentschädigung auf einen Monat, sowie die Selbstkosten der Abzeichenänderungen erhalten. Das Train-Bataillon verfährt sinngemäß nach § 20,4 der Bekleidungsordnung.

Diejenigen übenden Krankenwärter, denen das Tragen ihrer eigenen Klein-Bekleidungsstücke vom Lazarett gestattet wird, erhalten dafür von diesem die tageweise zu berechnende etatsmäßige Geldvergütung.

Geschäftszimmer-Servis.

29. Für ein Landwehr-Übungs-Bataillon steht der tarifgemäße Geschäftszimmer-Servis eines Infanterie-Bataillons auf die Übungsdauer zu.

III. Ersatz-Reservisten.

30. Ersatz-Reservisten sind zu Übungen im Krankenwartedienst — nach K. M. E. Nr 3781 1901 V. Bl. S. 118 — einzuziehen:

a) zur 1. (10 wöchigen) Übung bei jedem Armee-Korps 40,

b) zur 2. (6 wöchigen) } alle kontrollierten Ersatz-Reservisten, die

c) zur 3. (4 wöchigen) } die 1. bezw. 2. Übung gemacht haben.

31. Wegen der Bäcker der Ersatzreserve vergl. Ziff. 26.

Anlagen.

Digitized by Google

<table>
<tr><th rowspan="2">Armee-Korps</th><th colspan="7">Mannschaften sind einzu</th></tr>
<tr><th>der Infanterie</th><th>den Jägern</th><th>der Maschinen-Gewehr-Abteilung</th><th>der Feldartillerie, aus ihrem Beurlaubtenstande und dem der Kavallerie †)</th><th>der Fußartillerie</th><th>den Pionieren, dem Eisenbahn-Bataillon und der Telegraphen-Kompagnie</th><th>der Luftschiffer-Abteilung</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="6">auf 14 Tage</td><td></td></tr>
<tr><td>1</td><td>2*)</td><td>3*)</td><td>4*)</td><td>5*)</td><td>6*)</td><td>7*)</td><td>8*)</td></tr>
<tr><td>I.</td><td>7 570</td><td>200</td><td>15</td><td>900</td><td rowspan="2">900</td><td rowspan="3">1 100</td><td rowspan="3">50 Reservisten und Landwehrleute der Luftschiffer-Abteilung und im Luftschifferdienst ausgebildete Mannschaften anderer Waffen Reservisten auf 21 Tage, Landwehrleute auf 14 Tage</td></tr>
<tr><td>II.</td><td>6 960</td><td>200</td><td>.</td><td>1 000**)</td></tr>
<tr><td>III.</td><td>7 670</td><td>.</td><td>.</td><td>830</td><td>.</td></tr>
<tr><td>Summe</td><td>22 200</td><td>400</td><td>15</td><td>2 730</td><td>900</td><td>1 100</td><td>50</td></tr>
</table>

†) Siehe Bemerkung 1 (H. O. § 40,6).
*) „ „ 2.
**) Darunter je 65 Haubitzkanoniere aus dem Bezirk I. und III. Armee-Korps, die beim 11. Feld-Artillerie-Regiment üben. K. M. E. Nr 18618/03.

Digitized by Google

…ziehen bei			
dem Train			Bemerkungen
aus der Reserve und Landwehr ††) des Trains und aus den als Pferdewärter zur Reserve entlassenen Kavalleristen auf 14 Tage nach den Manövern	aus der Reserve der Kavallerie u. des Trains auf 20 Tage	zur Bildung von Sanitäts-Kompagnien nach § 7.4 u. 10.3 der D.V. 116 auf 12 und 13 Tage	
9*)	10	11*)	12
265	45	65	1. Die innerhalb Spalte 5 aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie zur Feldartillerie einzuziehenden Mannschaften sind möglichst Reservisten der jüngsten Jahresklasse. Mannschaften, die im Mobilmachungsfall besondere Verwendung als Feldgendarmen, Unteroffiziers-Aspiranten, Handwerker u. s. w. finden, sind ausgeschlossen. 2. Die Zahlen in den mit *) versehenen Spalten verstehen sich einschließlich 10% Unteroffiziere oder Unteroffiziersdiensttuer. (Unteroffiziere mit Offiziers-Seitengewehr kommen auf diese 10% nicht in Anrechnung.) Werden diese 10% nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier oder Unteroffiziersdiensttuer doch nur ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Die ausgeworfenen Kopfstärken dürfen daher nicht überschritten werden. 3. Die nach Spalte 2 bis 7, 9 und 11 Einzuziehenden sind ungefähr mit 7/12 der Reserve und mit 5/12 der Landwehr zu entnehmen.
330	55	65	
430	90	65	
1025	190†††)	195	
1 410			

††) Zu den aus Mannschaften der Reserve und Landwehr zusammengesetzten Kompagnien können auch Offiziere der Landwehr herangezogen werden.

†††) Die für Wachtmeisterstellen auszubildenden Reservisten werden auf die vorstehenden Zahlen angerechnet.

2

Anlage 2.

Übungs-Formationen
des Beurlaubtenstandes 1904.

Waffengattung	Reservisten üben:	Landwehrleute üben:
Infanterie.	bei den Truppenteilen ohne besondere Formationen.	als besondere Kompagnien.*
Jäger.	bei den Truppenteilen ohne besondere Formationen.	im Anschluß an die Jäger-Bataillone.
Kavallerie.	im Anschluß an die Kavallerie-Regimenter und Eskadrons Jäger zu Pferde oder bei der Feld-Artillerie und dem Train.	
Feld-Artillerie.	nach Bestimmung der General-Kommandos im Anschluß an die Feld-Artillerie-Regimenter oder in besonderen Formationen auf den Schießplätzen zur Zeit der Schießübungen.	
Fuß-Artillerie.	nach Bestimmung der Fuß-Artillerie-Brigade.	in Kompagnien; wo deren mehrere den gleichen Übungsort haben, kann ein Bataillon formiert werden.
Pioniere. Eisenbahntruppen. Telegraphen-Kompagnie. Luftschiffer-Abteilung.	nach Bestimmung der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen.	
Train.	in besonderen Übungs-Kompagnien im Anschluß an die Train-Bataillone nach Bestimmung der General-Kommandos.**)	

*) Wegen der Zulagen für das Ausbildungspersonal siehe K. M. E. Nr 15106/1894.

**) Die Sanitäts-Kompagnien werden aus den zu Krankenträgern ausgebildeten Mannschaften des Friedensstandes und den zu Krankenträger-Übungen eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes möglichst in Kriegsstärke gebildet, wobei Offiziere und Sanitätsoffiziere (vergl. Ziffer 16) der Reserve nach Ermessen der General-Kommandos herangezogen werden können. Offiziere und Sanitätsoffiziere der Landwehr können zu den Kompagnien herangezogen werden, wenn diese Landwehrmannschaften enthalten. (W. O. § 116,8 Abs. 2, S. B. O. A. 262 § 12 und K. M. E. Nr 806/02.)

Anlage 3.

Abgaben des Friedensstandes an die Übungs-Formationen.

Diese Abgaben sind in den umseitig angedeuteten Grenzen zu halten und bei Aufstellung stärkerer oder schwächerer Abteilungen, sowie bei Verstärkung der vorhandenen in dem gegebenen Verhältnis zu verändern. Ist in einzelnen Fällen weitergehende Gestellung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf sie von den General-Kommandos und obersten Waffenbehörden verfügt werden. Weitere Gestellung von Sanitäts-Offizieren und -Mannschaften, als umseitig angegeben, darf nur da stattfinden, wo der Übungsort nicht gleichzeitig Standort von Truppenteilen ist, deren Sanitäts-Offizieren oder -Mannschaften der Dienst mit übertragen werden kann.

Digitized by Google

Nr	Übungsformation	Aus dem Friedensstande		
		Offiziere	Unteroffiziere u. s. w.	Sanitätsoffiziere
1.	Landwehr-Infanterie-Kompagnien.	1 Kompagnieführer, möglichst Hauptmann, (siehe auch K. M. E. Nr 5558/1885.) 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Feldwebel, 4—6 Unteroffiziere.	—
2.	Kompagnien, die bei Pionieren und dem Eisenbahn-Bataillon gebildet werden.	1 Kompagnieführer, möglichst Hauptmann. 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Feldwebel, 2—4 Unteroffiziere.	—
3.	Feld-Artillerie-Batterie (in der Regel aus 2 Exerziergruppen bestehend).	1 Batterieführer, mögl. Hauptmann, 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Wachtmeister, 3—7 Unteroffiziere.	—
4.	Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon.	1 Stabsoffizier, 1 Oberleutnant oder Leutnant als Adjutant.	1 Unteroffizier als Schreiber.	1 Ober- oder Assistenzarzt.
5.	Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie.	1 Kompagnieführer, mögl. Hauptmann, 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Feldwebel, 4—6 Unteroffiziere oder Obergefreite.	—
6.	Außerdem auf den Truppen-Übungsplatz Lechfeld zu den Übungen der Landwehr-Fuß-Artillerie.	—	—	—

Digitized by Google

sind abzugeben:		Bemerkungen
Sanitätsmannschaften	außerdem	
1	—	Die Kompagnien sind in der Stärke von 60—150 Mann angenommen.
1	—	Die Kompagnien sind in der Stärke von über 60 Mann bis zur Höhe der Friedensstärke angenommen. Wird bei einem Pionier-Bataillon oder dem Eisenbahn-Bataillon mehr als eine Kompagnie aufgestellt, so ist ein Zahlmeister oder Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer heranzuziehen.
1	—	
1—2 (Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle keine Sanitätsmannschaften.)	1 Zahlmeister oder 1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer.	Wenn das Bataillon aus mehr als 4 Kompagnien besteht, ist ein zweiter Schreiber und ein zweiter Zahlmeister oder Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer abzustellen; außerdem für diejenigen Fußartillerie-Bataillone, die nicht an einem Standort des Truppenteils üben, ein Geschützrohrarbeiter. Wenn das Bataillon selbständigen Küchenbetrieb hat, kann noch 1 Unteroffizier als Küchenunteroffizier kommandiert werden.
1	—	Die Kompagnie ist in der Stärke von über 60 Mann bis zur Höhe der Friedensstärke angenommen.
—	1 Feuerwerksoffizier. 3 Feuerwerker.	

Digitized by Google

Nr	Übungsformation	Aus dem Friedensstande		
		Offiziere	Unteroffiziere u. s. w.	Sanitätsoffiziere
7.	Train-Kompagnie.	1 Kompagnieführer, möglichst Rittmeister, der nach dem Ermessen der General-Kommandos auch durch einen älteren Oberleutnant od. einen Offizier des Beurlaubtenstandes ersetzt werden kann, 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Wachtmeister, 1 als Quartiermeister, 3 Unteroffiziere.	—
8.	Besondere Abteilungen in einer Übungsstärke von 20—60 Mann.	1 Oberleutnant oder Leutnant als Abteilungsführer.	1 als diensttuender Feldwebel, 1—2 Unteroffiziere.	—

Digitized by Google

sind abzugeben:		Bemerkungen
Sanitätsmannschaften	außerdem	
1	1 Trompeter. Der veterinärärztliche Dienst ist, soweit angängig, durch einen Veterinär desselben Standortes mitzuversehen.	Die General-Kommandos überweisen den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl aus den zum Verkauf bestimmten, für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie. Wird bei einem Train-Bataillon mehr als eine Kompagnie aufgestellt, so ist ein Zahlmeister oder an dessen Stelle ein Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer heranzuziehen.

Digitized by Google

Anlage 4.

Übungen der Festungs-Telegraphisten.

Festungs-Telegraphisten der Reserve — mit Ausschluß der bei der Staats- und Eisenbahn-Telegraphie angestellten — sind einschließlich des Eintreffe- und Entlassungstages einzuberufen:

a) zur Übung in der Dauer von 14 Tagen
   25 Festungstelegraphisten zur Übung am Festungstelegraphen in Ingolstadt.

   10 Festungstelegraphisten zur Übung am Festungstelegraphen in Germersheim.

b) zu einer 6 wöchigen Übung vom 24. September bis 4. November
   15 Festungstelegraphisten zur Übung am Festungstelegraphen in Metz.
   (K. M. E. Nr 17503/03.)

Nach § 16 der Bestimmungen für die Ausbildung von Mannschaften für die Telegraphen-Formationen des Besatzungsheeres

Anlage 5.

Übungen der Arbeitssoldaten.

1. Es sind zur Arbeiter-Abteilung einzuberufen:

Aus dem Bereiche des I. Armee-Korps	1/3	des Vorrates an Reserve und Landwehr I.
„ „ „ „ II. „	1/4	
„ „ „ „ III. „	1/4	

Die Übung dauert zwölf Tage (ausschließlich Eintreffe- und Entlassungstag).

2. Der Rest der übungspflichtigen Arbeitssoldaten des I. und II. Armee-Korps ist zur Mitverwendung bei Arbeiten auf den Truppenübungsplätzen Lechfeld und Hammelburg einzuziehen.

3. Die Einziehung zu Arbeiten auf den Truppenübungsplätzen erfolgt für Arbeitssoldaten der Reserve auf . . . . . 20 Tage,
„ „ Landwehr auf . . . . 14 „ .

4. Wieviel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wieviel aus der Landwehr einzuberufen sind, bestimmen die General-Kommandos.

5. Auf je 8 der Arbeitssoldaten ist ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandieren.

6. Werden an einem Orte 20 Mann und mehr gleichzeitig eingezogen ohne Überweisung an die Arbeiterabteilung, so sind sie einem Offizier (Abteilungsführer) zu unterstellen. Von den zu einer besonderen Abteilung kommandierten Unteroffizieren hat einer die Feldwebelsgeschäfte zu übernehmen.

7. Offiziere und Unteroffiziere beziehen die Zulagen nach § 66,5 D. f. A.

8. Die Verwendung der Arbeitssoldaten und die Verrechnung der Kosten regelt sich nach § 25 und nach der Bemerkung zu Muster 7 zu § 94 der D. f. A.

9. Wegen der Bekleidung der Arbeitssoldaten siehe § 76 der D. f. A.

10. Bemerkungen über die Einziehung der Arbeitssoldaten sind dem Kriegsministerium zum 1. November 1904 mitzuteilen.

Anlage 6.

Muster zur:

Zahlen-Nachweisung

der Offiziere und Offiziers-Aspiranten u. s. w., die bei Truppen und Behörden des Befehlsbereiches des u. s. w. (General-Kommandos oder oberster Waffenbehörde) im Rechnungsjahre 1904 eingezogen wurden oder noch einzuziehen sind.

Bemerkung: Für die General-Kommandos gelten die umseitigen Spalten. Die obersten Waffenbehörden haben die Spalten so zu ändern, daß die Offiziere und Offiziers-Aspiranten ihrer Waffe nachgewiesen werden.

Das General-Kommando I. Armee-Korps hat die Übung bei der Maschinengewehr-Abteilung besonders ersichtlich zu machen.

Digitized by Google

Dienstgrad	Offiziere des Beurlaubtenstandes (und inaktive																	
	Stabsoffiziere, Bezirks-Kommandeure (Ziffer 12 und 13)	Bezirksoffiziere (Ziffer 12)	Adjutanten für stellvertretende Kommandobehörden u. s. w. (Ziffer 13) auf 6 bis 8 Wochen	Infanterie auf					Kavallerie (ausschließlich derjenigen bei der Feld-Artillerie, einschließlich derjenigen beim Train) auf					Feld-Artillerie (ausschließlich der für Munitions-Kolonnen bestimmten) auf				
				bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56	bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56	bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56
				Tage					Tage					Tage				
Stabsoffiziere																		
Hauptleute u. Rittmeister																		
Oberleutnants																		
Leutnants																		
Summe																		
Davon waren zu freiwilliger Dienstleistung eingezogen:																		
a. aus der Landwehr 1. Aufgebots																		
b. aus der Landwehr 2. Aufgebots																		
c. inaktive Offiziere.																		

Digitized by Google

Offiziere) für Munitions-Kolonnen u. s. w. gemäß Ziffer 14 bestimmt. (Kavallerie oder Feld-Artillerie) auf … Tage					Train (ausschl. Kavallerie) auf … Tage					Summe auf … Tage					Offiziers-Aspiranten**) (H. O. § 46) auf 8 Wochen***)				Summe	Bemerkungen
bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56	bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56	bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56	Infanterie	Kavallerie	Feld-Artillerie	Train		
										zus.	. Offiziere									*) Die zum Schießlehrkurs eingezogenen Offiziere werden von dem General-Kommando nachgewiesen, das die Einberufung verfügte. **) Die nur zu den gewöhnlichen Reserve- und Landwehrübungen eingezogenen Offiziers-Aspiranten sind nicht aufzuführen. ***) Kürzere Übungsdauer ist ersichtlich zu machen.

Digitized by Google

Anlage 7. **Muster zur:**

Zahlen-Nachweisung

über die vom n ten Armee-Korps (Fußartillerie-Brigade, u. s. w.) im Rechnungsjahre 1904 zu Übungen herangezogenen oder noch einzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes besonderer Übungsklassen.

Laufende Nr	Es sind eingezogen oder werden im Rechnungsjahre 1904 noch eingezogen	Ziffer u. s. w. der vorliegenden Bestimmungen	Übungsdauer	Unteroffiziere	Gemeine	Die Eingezogenen sind gelöhnt auf Tage c)			
						Unteroffiziere		Gemeine	
						zu 77 ₰	zu 72 ₰	zu 27 ₰	zu 22 ₰
1.	Reservisten der Kavallerie einschließlich der Esk. Jäger zu Pferde zur Erhöhung der Ausrückestärke	20							
2.	Reservisten der berittenen Waffen während des Rückmarsches der Truppen aus dem Manöver in ihre Standorte	22							
3.	Volksschullehrer der Reserve	25 a							
4.	Frühere Einjährig-Freiwillige, die nicht Offiziers-Aspiranten sind, — nach Waffengattungen getrennt —	25 b							
5.	Hilfsbäcker und sonstiges Arbeitspersonal der Reserve	25 d 26							
6	Unteroffiziere für Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen	24 25 e							
7.	Sanitätsmannschaften	25 f 28							
8.	Geistliche in Garnisonslazaretten	25 g							
9.	Für den Magazinverwaltungsdienst	25 h							
10.	Für den Lazarettdienst	25 h							
11.	Festungs-Telegraphisten	25 i							
12	Zur Ausbildung im Hufbeschlag	25 k							
13.	Arbeitssoldaten	25 l							
14	Inaktive Mannschaften								
15.	Bei den Bekleidungsämtern	25 letzter Absatz							
		Summe.							

Bemerkungen.

a. Verschiedene Übungsdauer derselben Übungsklasse ist besonders ersichtlich zu machen.

b Die übrigen oben nicht aufgeführten Übungsklassen (Anl. 1 und Ziff. 21) sind in diese Nachweisung ebenfalls nach Übungsdauer, Zahl und Löhnungsbeträgen aufzunehmen. Die Fußartillerie, Pionier- und Verkehrstruppen sind nur in die von der Fußartillerie-Brigade und der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen erstellten Nachweisungen aufzunehmen.

c. In den 4 letzten Spalten ist die Gesamtzahl der Löhnungstage aufzuführen, so daß aus der Summe dieser Spalten hervorgeht, für wie viele Tage im ganzen an sämtliche eingezogene Unteroffiziere und Gemeine Löhnung gezahlt ist.

d In die Nachweisung sind alle Mannschaften aufzunehmen, die bei einem dem betreffenden Generalkommando u. s. w. unterstehenden Truppenteile u. s. w. geübt haben oder noch üben werden, gleichviel aus welchem Korpsbezirk sie stammen.

Digitized by Google

Muster zur: **Anlage 8.**

Nachweisung

der übungspflichtigen Infanteristen, Feldartilleristen und Trainmannschaften des Beurlaubtenstandes.

	Gesamtzahl	Davon haben bereits geübt: im Reserveverhältnis			im Landwehrverhältnis	
		nicht	1 mal	2 mal	nicht	1 mal
A. Infanteristen:						
a) Reservisten . . .					—	—
b) Landwehrleute .		—	—	—		
Zusammen:						
B. Feldartilleristen:						
a) Reservisten . . .					—	—
b) Landwehrleute .		—	—	—		
Zusammen:						
C. Trainmannschaften (einschl. der als Pferdewärter zur Reserve entlassenen Kavalleristen):						
a) Reservisten . . .					—	—
b) Landwehrleute .		—	—	—		
Zusammen:						

Bemerkungen:

1. Die im Frühjahr 1905 zur Landwehr I übertretenden Reservisten sind mit blauen Zahlen über den schwarzen (in diesen mitenthalten) kenntlich zu machen und bei der Landwehr nachzuweisen.
2. Im Frühjahr 1905 zur Landwehr II Übertretende bleiben aus der Nachweisung weg.
3. Bei den Landwehrleuten sind auch die Spalten „im Reserveverhältnis“ auszufüllen.
4. Die übrigen noch zu Übungen im Reserve- oder Landwehrverhältnis gesetzlich verpflichteten Mannschaften sind nach ihrer am 1. November 1904 bestehenden Zugehörigkeit zur Reserve oder Landwehr in die Querspalten Aa, Ba, Ca oder Ab, Bb, Cb aufzunehmen.
5. Mannschaften der Maschinengewehr-Abteilung sind bei A. gesondert auszuscheiden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 10. 9. März 1904.

Nr 3959. München 9. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Eintreten der Regimentsinhaber und der Offiziere à la suite von Truppenteilen bei Paraden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 5. ds. Mts. nachstehendes zu verfügen geruht:

Treten bei der Parade eines Regiments oder selbständigen Truppenteils der Inhaber desselben oder ein in Ehrenstellung à la suite des Truppenteils befindlicher Offizier ein, so stehen sie — ohne Adjutanten — mit gezogenem Säbel rechts neben dem Regiments- rc. Kommandeur bezw. links, wenn die Augen links genommen sind.

Beim Parademarsch befindet sich der Inhaber vor dem Offizier à la suite, dieser vor dem Regiments- rc. Kommandeur; sie reiten wie letzterer heraus.

Digitized by Google

Ist der Offizier à la suite dem Dienstalter nach jünger als der Regiments- &c. Kommandeur, so steht er bei der Paradeaufstellung links (rechts) neben diesem; beim Parademarsch reitet er eine halbe Pferdelänge links rückwärts des Regiments- &c. Kommandeurs.

In Zweifelsfällen ist die Allerhöchste Entscheidung auf dem Dienstwege zu beantragen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die Ausgabe von Deckblättern zu den Exerzierreglements demnächst erfolgen wird.

Frh. v. Asch.

Nr 4093. München 9. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Erhöhung der Ordens-Präbende des K. Militär-Max-Joseph-Ordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. ds. Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß

1. den gegenwärtig Präbendierten des K. Militär-Max-Joseph-Ordens — beginnend mit 1. Januar 1904 — statt der bisherigen Unterstützung von 600 ℳ eine solche im Betrage von 900 ℳ jährlich aus dem Ordensvermögen ausbezahlt werde, und
2. nur jene Präbendierten ausgenommen sein sollen, deren Väter noch leben und sich im Besitze von Ritter-Pensionen befinden.

Frh. v. Asch.

Nr 3094. München 9. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Anlage B der Eisenbahnverkehrsordnung.

Die im Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Nr 8 S. 39—43 veröffentlichte Bekanntmachung des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten wird auszugsweise zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Abdruck.
Nr. 1193 V.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der Anlage B hiezu (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075 ff.) werden in nachstehender Weise abgeändert:

1. fällt aus.
2. Die Anlage B wird, wie folgt, abgeändert:

I. Die Nr. VIIIa wird gestrichen.
II. Die Nr. IX erhält folgende Fassung:

IX.

a) Schwefeläther und Lösungen von Nitrozellulose in Schwefeläther, in Methylalkohol, in Äthylalkohol, in Amylalkohol, in Essigsäure, in Essigäther, in Amylacetat, in Aceton, in Nitrobenzol oder in Gemengen dieser Flüssigkeiten, sowie andere Flüssigkeiten, die Schwefeläther in grösseren Quantitäten enthalten (wie Hoffmannstropfen), werden nur befördert:

entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem oder geschweißtem oder gefalztem Eisenbleche mit höchstens 500 Kilogramm Inhalt,

oder

2. in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas von höchstens 60 Kilogramm Bruttogewicht, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:
   a) Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
   b) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh,

Digitized by Google

Rohr, Schilf oder ähnlichem Materiale besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder ähnlichem Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein.

(2) Die Füllung von Blech- oder anderen Metallgefäßen darf bei 15 Grad Celsius nicht mehr als neun Zehntel des Rauminhalts der Behälter ausmachen.

(3) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

(4) Die Bestimmungen in Abs. 1 Ziffer 2 und in Abs. 3 finden auch auf Zinkäthyl Anwendung, jedoch dürfen brennbare Stoffe zur Verpackung nicht benutzt werden.

III. In der Nr. XI wird am Ende des ersten Absatzes hinter Nr. IX eingeschaltet: „Abs. 1 Ziffer 2".

IV. In der Nr. XV wird

a) die Eingangsbestimmung folgendermaßen gefaßt:

Flüssige Mineralsäuren aller Art, insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser) mit einem spezifischen Gewichte von weniger als 1,48 (wegen hochkonzentrierter Säure vergleiche Nr. XVII), sowie Chlorschwefel unterliegen nachstehenden Vorschriften:

b) in der Ziffer 1 als Abs. 3 beigefügt:

(3) Bei Salpetersäure muß aus dem Frachtbriefe das spezifische Gewicht bei 15 Grad zu ersehen sein. Fehlt eine solche Angabe im Frachtbriefe, so wird die Säure als hochkonzentriert behandelt.

V. Nr. XVII Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Auf den Transport von konzentrierter Salpetersäure mit einem spezifischen Gewichte von 1,48 und darüber, sowie von roter rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XV gegebenen Vorschriften mit der Massgabe Anwendung, dass die Ballons und Flaschen in den Gefässen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Stoffe umgeben sein müssen, es sei denn, daß die Ballons und Flaschen in eiserne Vollmantelkörbe eingesetzt und durch gut federnde, mit Asbest belegte Schließen so gehalten werden, daß sie sich in den Körben nicht bewegen können. Die

eisernen Mäntel müssen so beschaffen sein, daß der Inhalt der Ballons und Flaschen im Falle des Bruches nicht aus der Umschließung herauslaufen kann.

VI. In der Nr. XIX Abs. 1 wird in der Klammer hinter „Schwefeläther“ gesetzt „(vergleiche Nr. IX)“.

VII. Zu Nr. XXVI a

1. der Eingang der Ziffer 1 Abs. 1 lautet:

(1) Cyankalium und Cyannatrium in fester Form sind zu verpacken:

a) in starken eisernen Fässern mit aufgeschraubtem Deckel und mit Rollreifen

oder

b) in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten doppelten Fässern mit Einlagereifen oder in ebenso beschaffenen doppelten Kisten mit Umfassungsbändern. Die inneren Behälter müssen u. s. w. wie bisher.

2. der Abs. 2 der Ziffer 1 lautet:

(2) Unter den vorstehenden Bedingungen des Abs. 1 b können auch u. s w. wie bisher.

3. der Abs. 3 der Ziffer 2 lautet:

(3) Das Bruttogewicht eines Versandstücks mit Laugen darf 75 Kilogramm nicht übersteigen. Die Beförderung ist nur in offenen Wagen zuläſſig.

4. die lit. b in Ziffer 3 wird gestrichen und lit. c wird in b abgeändert.

VIII. In der Nr. XXXV und in dem Anhange zu Anlage B (Ziffer 1 lit. a und e) wird die Nr. VIII a gestrichen.

IX. In Nr. XXXV c wird eingefügt:

1. Hinter dem mit „Favierschem Sprengstoffe“ beginnenden Absatze:

Glückauf (Gemenge von Curcumawurzel, Kupferoxalat und Ammoniaksalpeter, mit oder ohne Zusatz von Dinitrobenzol),

2. Vor „Thunderite“:

Sprengsalpeter (Gemenge von Natronsalpeter, Schwefel und Braunkohle),

3. Hinter dem mit „Westfalit“ beginnenden Absatze:

Gesteins-Westfalit B (Gemenge aus Ammoniumnitrat, Dinitrobenzol und Aluminiumpulver).

Digitized by Google

X. Die Nr. XL erhält folgenden vierten Absatz:

(4) Die Verpackungsvorschriften im Abs. 1 sowie die Bestimmungen im Abs. 2 finden auch auf Kollodiumwolle, die mit mindestens 35 Prozent Alkohol angefeuchtet ist, Anwendung.

XI. Die Ziffer 1 der Nr. XLVII erhält folgende Fassung:

1. in vollkommen dichten und mit guten Verschlüssen versehenen Gefäßen aus Schweißeisen, Flußeisen, Gußstahl, Blei oder Kupfer;

XII. Hinter LII wird folgende Nummer eingeschaltet:

LIIa.

Hausmüll in losem Zustande wird nur als Wagenladung und unter den nachstehenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen:

1. Der Versand ist, sofern dazu nicht besonders eingerichtete, das Zerstäuben ausschließende Wagen verwendet werden, in dichten, offen gebauten Wagen zu bewirken, die mit dicht schließenden, das Zerstäuben verhütenden Decken versehen sind. Für den ordnungsmäßigen Deckenverschluß hat der Absender zu sorgen.
2. Die Bestimmungen unter LII Ziffer 1, 4, 5 und 8 finden Anwendung.
3. Für das Beladen und Entladen der Wagen sind Einrichtungen zu treffen, die das Zerstäuben ausschließen.
4. Die zur Beförderung verwendeten Wagen sind durch den Empfänger trocken zu reinigen.

In Kraft treten:

1. fällt aus,
2. die Änderungen der Nummern XV und XVII der Anlage B am 1. April 1905,
3. die Bestimmungen der neuen Nummer LIIa am 1. Oktober 1904,
4. alle übrigen Änderungen sofort.

Die unterm 24. August v. Js. verfügte Transporterleichterung für Cyankalium und Cyannatrium (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 466 von 1903) tritt infolge der neuen Bestimmungen unter XXVIa der Anlage B außer Wirksamkeit.

München, den 11. Februar 1904.

v. Frauendorfer.

Digitized by Google

Nr 3902. München 9. März 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Leitfaden betreffend den Karabiner 98 und seine Munition.

Der Leitfaden betreffend den Karabiner 98 und seine Munition wird als D. V. 328a den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Denk.

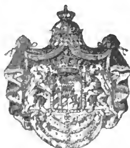
Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 165—200 zur Proviantamtsordnung (D. V. 416).

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 11. 21. März 1904.

Nr 4095. München 21. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Armee-Museum.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 8. ds. Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Rupprecht von Bayern das Protektorat über die Sammlungen des Armee-Museums Allergnädigst zu übertragen geruht.

Frh. v. Asch.



Nr 3278. München 21. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Verteidiger beim Reichsmilitärgericht.

Auf Grund des § 341 M. Str. G. O. ist von dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts der Rechtsanwalt Simons in Berlin zum Verteidiger beim Reichsmilitärgericht ernannt worden.

Frh. v. Asch.

Nr 4304. München 21. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Militäretat für das Rechnungsjahr 1904.

Vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militäretats für das Rechnungsjahr 1904 wird die Ermächtigung erteilt, daß bis zur Ausgabe der Besoldungs-, Sach- und Verwaltungsetats für dieses Jahr innerhalb der Sätze der einschlägigen Etats für 1903 Zahlung geleistet werde, vorbehaltlich besonderer Bestimmung für einzelne Fälle, hinsichtlich deren nötigenfalls rechtzeitig Antrag zu stellen ist.

Die den Unteroffizieren u. s. w. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen seither gewährte Zulage ist auch für 1904 zahlbar.

Frh. v. Asch.

Nr 3871. München 11. März 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Übersichten über Einteilung und Standorte der K. B. Armee am 1. 4. 04.

Die Zentralstelle des Generalstabes wird

a) die „Übersichtskarte der Standorte der K. B. Armee“,

b) die gedruckte Übersicht der „Einteilung und Standorte der K. B. Armee“,

beide nach dem Stande vom 1. April 1904, neu ausgeben.

Erstere ist für 80, letztere für 20 ₰ das Stück zu beziehen.

Bedarfsanzeigen sind an die Zentralstelle des Generalstabes zu richten.

v. Wagner.

Nr 4476. München 21. März 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe einer Ausrüstungsnachweisung.

Die Ausrüstungsnachweisung für einen Infanterie-Regimentsstab (D. V. 108) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Die bisherige Ausrüstungsnachweisung von 1888 tritt außer Kraft.

Im D. V. E. ist unter Nr 108 „1888“ zu ersetzen durch „1904“.

Denk.

Nr 4518. München 21. März 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Neuausgabe einer Ausrüstungsnachweisung.

Die Ausrüstungsnachweisung für die Pionier-Abteilung einer Kavallerie-Division (D. V. 133) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Die bisherige Ausrüstungsnachweisung vom Jahre 1888 tritt außer Kraft.

Im D. V. E. ist unter Nr 133 zu setzen statt:

„das Pionier-Detachement“
die Pionier-Abteilung

und statt: „1888“ 1904.

v. Waßner.

Nr 4648. München 21. März 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe einer Ausrüstungsnachweisung.

Die Ausrüstungsnachweisung für einen Kommandeur der Trains bezw. Kommandeur der Etappentrains (D. V. 87) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Die bisherige Ausrüstungsnachweisung von 1887 tritt außer Kraft.

Im D. V. E. ist unter Nr 87 „1887“ zu ersetzen durch: „1904“.

Denk.

Nr 4628. München 21. März 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Vergütungspreise für Pferdefutter.

Mit Bezug auf den Schlußsatz des Erlasses Nr 19097/03 (V. Bl. 1904 S. 6) und auf Abschnitt B der Erlasse Nr 19162/03 und 167/04 (V. Bl. 1904 S. 11 und 12) wird erläuternd bemerkt, daß bei Ermittelung der Vergütung für volle Monatsrationen ebenfalls die veröffentlichten Preise für die Tagesration zugrunde zu legen sind, indem diese Preise mit der wirklichen Tageszahl des betreffenden Monats multipliziert werden.

Der im § 49,4 u. 8 Fr. V. V. bestimmte Höchstbetrag des Vergütungspreises der Monatsration für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde darf indes nicht überschritten werden.

Künftig werden die Bekanntmachungen der Vergütungspreise neben den Tagessätzen auch die daraus sich ergebenden Monatssätze enthalten.

Im 1. Halbjahre des Kalenderjahres 1904 berechnen sich die Vergütungssätze für die Monatsration wie folgt:

	auf 31 Tage (Januar, März u. Mai)		auf 30 Tage (April u. Juni)		auf 29 Tage (Februar)	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
a) nach Satz IV	30	38	29	40	28	42
b) „ „ III	31	93	30	90	29	87
c) „ „ II	33	48	32	40	31	32
d) „ „ I	56	42	54	60	52	78
e) nach dem Satze für nicht vorhandene Offizierspferde (§ 49,4 u. 8 Fr. V. V.)	28	—	27	30	26	39
für die in Standorten der K. Preuß. Armee stehenden bayerischen Truppen ꝛc. berechnen sich die Vergütungssätze für die Monatsration wie folgt:						
a) nach Satz IV	29	14	28	20	27	26
b) „ „ III	31	—	30	—	29	—
c) „ „ II	32	55	31	50	30	45
d) nach dem Satze für nicht vorhandene Offizierspferde (§ 49,4 u. 8 Fr. V. V.)	26	97	26	10	25	23

v. Köppel.

Nr 4543. München 21. März 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe von Ausrüstungs-nachweisungen.

Die Ausrüstungsnachweisungen für die Feldintendantur einer Armee (D. V. 178) und für die Feldintendantur einer Division (D. V. 123) sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherigen Ausrüstungsnachweisungen von 1889 und 1888 treten außer Kraft.

Im D. V. E. ist unter Nr 178 und 123 „1889“ und „1888“ zu ersetzen durch „1904“.

Denk.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 12—14 zur Ausrüstungsnachweisung für ein Feldlazarett mit 4spännigen Gerätewagen (D. V. 115);

Deckblätter Nr 1—8 zur Ausrüstungsnachweisung für den Oberbefehlshaber einer Armee (D. V. 177);

Deckblätter Nr 1—17 zur Ausrüstungsnachweisung für die Wagen eines Kommandierenden Generals (D. V. 207);

Deckblätter Nr 72—78 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Proviantkolonne mit 4spännigen Fahrzeugen (D. V. 364);

Deckblätter Nr 25—27 zur Ausrüstungsnachweisung für ein Ersatz-Pferdedepot (D. V. 368);

Deckblätter Nr 33—38 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Fuhrparkkolonne (D. V. 386);

Deckblätter Nr 45—48 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Sanitäts-Kompagnie (D. V. 425);

Deckblätter Nr 37—48 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Feld-Bäckereikolonne bezw. Reserve- oder Etappen-Bäckereikolonne, ausgerüstet mit fahrbaren Backöfen (D. V. 430);

Deckblätter Nr 1—38 zur Ausrüstungsnachweisung für Batterien 96 (D. V. 435);

Deckblätter Nr 32—46 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Etappen-Munitionskolonne (D. V. 439);

Deckblätter Nr 6—11 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Munitionsverwaltung (D. V. 440);

Digitized by Google

Deckblätter Nr 59—75 zur Ausrüstungsnachweisung für ein Infanterie- oder Jäger-Bataillon, ausgerüstet mit 4 zweispännigen Kompagnie-Patronenwagen (D. V. 446);

Deckblätter 41—56 zur Ausrüstungsnachweisung für ein Kavallerie-Regiment (der Feld-Truppen) (D. V. 472);

Deckblätter Nr 27—41 zur Ausrüstungsnachweisung für ein Reserve-Kavallerie-Regiment (D. V. 473);

Deckblätter Nr 7a—11 zur Ausrüstungsnachweisung für die Stabswache bei einem Generalkommando (D. V. 475);

Deckblätter Nr 8—14 zur Ausrüstungsnachweisung für die Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Divisions-Kommandeurs (D. V. 476);

Deckblätter Nr 1—27 zur Ausrüstungsnachweisung für leichte Munitionskolonnen der Feldartillerie (D. V. 498);

Deckblätter Nr 16 und 17 zum Exerzier-Reglement für die Fußartillerie I. Teil Ausbildung zu Fuß (D. V. 243);

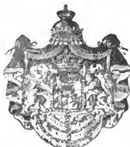
Deckblatt Nr 11 zum Exerzier-Reglement für die Kavallerie (D. V. 367).

Die nachstehenden K. Spanischen Orden 2c. sind in den Büchern und Listen wie folgt vorzutragen:

Orden Alfons XIII. für Kunst und Wissenschaft: „SpA."

Regentschafts-Medaille: „SpRM."

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 12. 30. März 1904.

Nr 5212. München 30. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Errichtung einer Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein vorläufig Ungenannter hat mit einem Kapital von 1000 ℳ eine Stiftung zur Gewährung von Erziehungsbeiträgen für eheliche Kinder würdiger Unteroffiziere (oder Waffenmeister) des 6. Feld-Artillerie-Regiments errichtet.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 27. ds. Mts. unter Allergnädigster Ermächtigung zur Annahme

Digitized by Google

des Stiftungskapitals die staatliche Genehmigung zur Entstehung dieser Stiftung unter dem Namen „Fürther Regimentsstiftung“ zu erteilen und zugleich Allerhuldvollst zu gestatten geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekannt gegeben werde.

Frh. v. Asch.

Nr 5313. München 30. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Unterkunftsänderung der Armee im Jahre 1904.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. ds. Mts. nachstehende, im Anschluß an die größeren Truppenübungen 1904 vorzunehmende Änderungen in der Unterkunft der Armee Allergnädigst zu verfügen geruht:

3. Eskadron 4. Chevaulegers-Regiments König von Neu-Ulm nach Augsburg,
4. Eskadron 4. Chevaulegers-Regiments König von Augsburg nach Neu-Ulm,
5. Eskadron 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich von Zweibrücken nach Saargemünd,
1. Eskadron 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich von Saargemünd nach Zweibrücken,
4. Eskadron 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen von Neumarkt i. O. nach Bayreuth,
3. Eskadron 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen von Bayreuth nach Neumarkt i. O.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Nr 4729. München 30. März 1904.

Betreff: Landwehrbezirkseinteilung des K. Preußischen IV. Armeekorps.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Mit dem 1. April 1904 tritt die nachstehende Landwehrbezirkseinteilung des Königlich Preußischen IV. Armeekorps in Kraft:

Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke
13.	1. Bezirk*)	Burg b. M. Magdeburg	In der Verwaltungseinteilung tritt eine Änderung nicht ein.
	2. Bezirk*)	Neuhaldensleben Stendal	
14.	1. Bezirk**)	Halberstadt Aschersleben	
	2. Bezirk**)	Sangerhausen Naumburg a. S.	
15.	1. Bezirk†)	Dessau Bernburg	
	2. Bezirk†)	Halle a. S.	
16.	1. Bezirk††)	Altenburg S./A. Weißenfels	
	2. Bezirk††)	Bitterfeld Torgau	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 13. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.
**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 14. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.
†) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 15. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.
††) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 16. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Die Berichtigung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

Dr Frh. von Feilitzsch. Frh. von Asch.

Digitized by Google

Nr 2864. München 30. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Krankenfürsorge für die Beamten der Heeresverwaltung.

Durch Artikel I Abschnitt III und IV des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1903 (R. G. Bl. S. 233) haben die Leistungen aus § 6 und dementsprechend auch die im § 3 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen eine Erweiterung erfahren.

Es wird deshalb der Anspruch, welcher den unter das Krankenversicherungsgesetz fallenden Beamten durch den Erlaß Nr 22514/93 (V. Bl. Nr 46) für 13 Wochen eingeräumt war, hiemit vom 1. Januar 1904 ab bis zur Dauer von 26 Wochen verlängert.

Im übrigen bleiben die Grundsätze des Erlasses Nr 22514/93 bestehen.

Frh. v. Asch.

Nr 4869. München 30. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien.

Anlage. Die anliegende Linien-Einteilung wird zur Kenntnis der Armee gebracht. Sie tritt an Stelle der mit K. M. E. 4320/03 V. Bl. S. 92 ausgegebenen.

Frh. v. Asch.

Nr 4997. München 30. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Beurlaubung von Beamten.

1. Beamte der Militärverwaltung, die wegen Krankheit zum Zwecke der Heilung ihren dienstlichen Wohnsitz verlassen wollen, suchen Urlaub nach „zur Wiederherstellung der Gesundheit“. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Beamten infolge der Krankheit dienstunfähig sind oder nicht. Die Stellvertretungskosten sind auf Militärfonds zu übernehmen. Ein Abzug vom Diensteinkommen findet auch bei einem Urlaub von mehr als 1½ Monaten nicht statt.

2. Dasselbe gilt, wenn Beamte zum Zwecke der Heilung einer Krankheit zwar nicht den Amtssitz verlassen, aber von der Amtstätigkeit befreit sein wollen, obwohl sie nicht dienstunfähig sind.

3. In allen anderen Fällen der Beurlaubung von Beamten finden die in § 27,1 der Fr. Bes. V. vorgeschriebenen Abzüge vom Diensteinkommen statt, wenn nicht vom Kriegsministerium anders bestimmt wird.

4. Insoweit in einzelnen Vorschriften abweichende Bestimmungen getroffen sind, wird entsprechende Änderung bei Herausgabe von Deckblättern erfolgen.

Frh. v. Asch.

Nr 5276. München 30. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Einteilung der Garnison-Baukreise.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 28. ds. Mts. wurde die in der Anlage ausgewiesene Einteilung der Garnison-Baukreise genehmigt. Anlage.

Diese Einteilung tritt am 1. April 1904 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkte ab obliegt die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Garnison-Baubeamten dem Intendantur- und Baurate derjenigen Intendantur, welcher der betreffende Garnison-Baubeamte nach der Baukreis-Einteilung unterstellt ist.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Wegen der hienach gebotenen Überweisung der Akten und Pläne rc. haben die einschlägigen Behörden rc. das Erforderliche im gegenseitigen Benehmen zu veranlassen.

Frh. v. Asch.

Nr 5308. München 30. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Garnison-Bauordnung.

In der Garnison-Bauordnung (D. V. 459) sind folgende Änderungen handschriftlich vorzunehmen:

Seite 8. § 5,1 a) ist nach „Militärbrieftaubenstationen" anzufügen: „und des Feldbahndepots Germersheim."

Digitized by Google

Seite 8. § 5,2 statt „Intendantur der militärischen Institute“ ist zu setzen: „der dem betreffenden Garnison-Baukreis vorgesetzten Intendantur“

Seite 11. Die Anmerkung *) am Schluß der Seite hat zu lauten: „Vergl. K. M. E. vom 30. März 1904 Nr 5276, V. Bl. Seite 101.“

Seite 26. § 23 a) ist nach „-brieftaubenstationen“ anzufügen: „und das Feldbahndepot Germersheim.“

Seite 27. Zeile 7 von oben statt „dieser“ zu setzen: „der dem betreffenden Garnison-Baubeamten vorgesetzten“

Seite 57. § 76 in der untersten Zeile statt „Korpsintendantur“ zu setzen: „dem betreffenden Baubeamten vorgesetzte Intendantur“

Seite 59. § 76, Ziffer 6 hat zu lauten:

„Auch bei den nicht zum Verwaltungsbereich einer Intendantur gehörigen Bauten findet das gleiche Verfahren statt, sodaß die betreffenden Aufsichtsbehörden hiebei nur aus besonderer Veranlassung mitwirken.“

Seite 154. Beilage 1 ist in Spalte 1 nach „Intendantur- und Baurat“ zu streichen: „der Intendantur der militärischen Institute“

Ebenda ist in Spalte 2 nach „Militärlazarette“ zu setzen: „und Genesungsanstalt“

ferner zu streichen der Vortrag „Invalidenhaus“

und nach „Militärbrieftaubenstationen“ anzufügen: „und des Feldbahndepots Germersheim.“

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Frh. v. Asch.

Nr 4630. München 30. März 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen.

In den Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen (bekanntgegeben mit V. Bl. 1903 S. 242) sind folgende Änderungen handschriftlich vorzunehmen:

Digitized by Google

1. Am Schlusse der Ziffer 11 ist ein *) anzubringen und am Fuß der Seite 5 nachzutragen:

*) Der Chef des Generalstabs der Armee kann Offizieren des Beurlaubtenstandes, deren Befähigung durch ihre Vorbildung und Berufstätigkeit (z. B. als Diplomaten oder Lehrer für neuere Sprachen) zweifellos dargelegt ist, ohne Prüfung das Befähigungszeugnis zum Dolmetscher ausstellen.

2. In Ziffer 28 ist am Schlusse beizufügen:

Die Nachprüfung ist innerhalb 5 Jahren, gegebenenfalls nach weiteren 5 Jahren erneut, zu wiederholen.

v. Waßner.

Nr 4642. München 30. März 1904.

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Die „Mitteilungen des K. B. Landesversicherungsamtes".

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 14. Februar 1903 Nr 2008 (V. Bl. Nr 5) werden die mit dem Vollzuge der Arbeiterversicherungsgesetze befaßten Stellen und Behörden darauf hingewiesen, daß in den „Mitteilungen des K. B. Landesversicherungsamtes" künftighin außer den wichtigeren Entscheidungen dieses Amtes im Gebiete der Unfallversicherung und sonstigen für die Ausführungsbehörden, Genossenschaftsvorstände und Schiedsgerichte interessanten Mitteilungen auch die wichtigsten Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes in Invalidenversicherungs-Streitsachen zur Veröffentlichung gelangen sollen, und daß in angemessener Auswahl auch die Bekanntgabe der in den Vorjahren ergangenen Entscheidungen in Aussicht genommen ist.

Der Erlaßpreis für den Jahrgang beträgt wie bisher 1 ℳ 50 ₰; der Bezug kann durch alle Postanstalten erfolgen.

v. Köppel.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 27—44 zur Militär-Veterinär-Ordnung nebst Atlas (D. V. 160);
Deckblätter Nr 1—74 zur Anleitung zu den Instandsetzungen am Gewehr 98 (D. V. 197a);

Deckblätter Nr 4—12 zur Turnvorschrift für die Infanterie (D. V. 376);
Deckblätter Nr 1—28 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Feldhaubitz-Batterien 98 (D. V. 497);
Deckblätter Nr 53—64 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feldhaubitz-Munitions-Kolonne 88.98 (D. V. 499).

Im Selbstverlage des Militär-Seelsorgers und Pfarrers Schärfl in Augsburg ist ein „Taschenbüchlein des Soldaten und Veteranen" erschienen, dessen Beschaffung den Mannschaften empfohlen werden kann.

Auf das im Verlage von R. Oldenbourg in München (1903) erschienene Werk:

Wörterverzeichnis der deutschen Rechtschreibung mit Beigabe des amtlichen Regelbuchs.

Nach den amtlich festgestellten Grundsätzen verfaßt von Dr G. Ammon K. Gymnasialprofessor,

unter Mitwirkung von Oberstudienrat Dr N. Wecklein, K. Gymnasialrektor.

(223 Seiten.) Preis: geheftet 1 ℳ 10 ₰, gebunden 1 ℳ 30 ₰ wird empfehlend aufmerksam gemacht.

Dieses Werk ist ein in etwas größerem Umfange als das amtliche Wörterverzeichnis gehaltenes Nachschlagebuch zur deutschen Rechtschreibung, in welchem die für Bayern bezüglich der Doppelschreibungen und der Satzzeichenlehre getroffenen besonderen Bestimmungen genaue Berücksichtigung gefunden haben

---

Die Ausschreibungen auf Seite 41, Zeile 5 von unten in der Beilage zum Verordnungsblatt Nr 10 und auf Seite 96, Zeile 2 von unten im Verordnungsblatt Nr 11 haben zu lauten: „Alfons XII. für Kunst und Wissenschaft".

Digitized by Google

Anlage zum K. M. E. Nr 4869 04.

Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes

in Linien

nach § 16 der Militär-Transport-Ordnung.

Gültig vom 1. April 1904 ab.

Vorbemerkungen. 1. Die Zugehörigkeit der Strecken zu den einzelnen Eisenbahnverwaltungen ist aus dem Reichs-Kursbuch zu ersehen.

2. Die in der Linien-Einteilung nicht enthaltenen Haupt- und Nebeneisenbahnen gehören zu dem Liniengebiet, dem die mit der Staatsaufsicht über diese Eisenbahnen betraute Verwaltung zugeteilt ist.

3. Kleinbahnen sind in der Einteilung nicht enthalten.

4. Im Verkehr mit den Eisenbahnverwaltungen sind Schriftstücke und Telegramme, die sich auf Militärtransporte beziehen, an die „Bahnbevollmächtigten“ zu richten (f. § 15 der Militär-Transport-Ordnung).

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: Kommandantur)	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerkungen
A.	Hannover	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Hannover. [1] Peine—Ilseder Eisenbahn. Hoyaer Eisenbahn. Hildesheim—Peiner Kreiseisenbahn. Rinteln—Stadthagener Eisenbahn.	[1]) Die Strecke Oberneuland — Bremen gehört zur Linie B.
B.	Münster (Westfalen)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Münster (Westfalen). Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Essen (Ruhr). Großherzogl. Oldenburgische Eisenbahn. Nord-Brabant-Deutsche Eisenbahn. Eisenbahn des Georg-Marien-Bergwerks und Hüttenvereins. Meppen—Haselünne—Herzlaker Eisenbahn. Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft. Bentheimer Kreisbahn. Teutoburger Wald-Eisenbahn. Außerdem die Strecke: Oberneuland—Bremen v. d. E.-D. Hannover. Bünde—Herford.	
C.	Frankfurt (Main) Adresse: Frankfurt (Main)—Sachsenhausen	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Frankfurt (Main). Kgl. Preuß. und Großherzoglich Hessische Eisenbahn-Direktion Mainz. [2]) Bröltal-Eisenbahn. Cronberger Eisenbahn. Kerkerbachbahn. Worms—Offsteiner Eisenbahn, Osthofen—Westhofener Eisenbahn, Sprendlingen—Fürfelder Eisenbahn, Reinheim—Reichelsheimer Eisenbahn, Hetzbach—Beerfelden: Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft. Außerdem die Strecke: Butzbach—Lich, — der Oberaufsicht des Großherzogl. Hessischen Finanzministeriums unterstehend. —	[2]) Die Strecke Monsheim — Grenze bei Wachenheim gehört zur Linie P.

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: -Kommandantur)	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerkungen
D.	Cassel	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Cassel. " " " " Erfurt. Feldabahn. Arnstadt—Ichtershausener Eisenbahn Hohenebra—Ebelebener Eisenbahn Ilmenau—Großbreitenbacher Eisenbahn } Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft. Wutha—Ruhlaer Eisenbahn Weimar—Berka—Blankenhainer Eisenbahn Berka—Kranichfelder Eisenbahn } Bachsteinsche Nebenbahnen. Weimar—Rastenberger Eisenbahn Greußen—Ebeleben—Keulaer Eisenbahn } Betriebs-Abteilung Thüringen in Weimar. Mühlhausen—Ebelebener Eisenbahn (Lenz u. Co., Stettin, Betriebs-Abteilung Halle). Vorwohle—Emmerthaler Eisenbahn (Eisenbahn-Bau- u. Betr.-Gesellschaft Vering u. Wächter, Berlin, Betriebs-Abteilung Bodenwerder).	
E.	Dresden Adresse: Dresden-Altstadt	Kgl. Sächsische Staats-Eisenbahnen.	
F.	**Karlsruhe** (Baden)	Großherzogl. Badische Staats-Eisenbahnen.[3] Eisenbahn-Bau- und Betr.-Gesellschaft Vering u. Wächter, Berlin, Abteilung Baden (Betr.-Verwaltung Freiburg i. Br.) Straßburger Straßenbahn (Kehl — Lichtenau—Bühl). Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft (Direktion in Karlsruhe). Badische Lokal-Eisenbahnen, Aktien-Gesellschaft (Betr.-Verwaltung Karlsruhe). Lahrer Straßenbahn. Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft in Berlin, Aktien-Gesellschaft (Betr.-Verw. Freiburg). Außerdem die Strecken: 1. Amorbach—Miltenberg v. d. Eisenbahn-Betriebs-Direktion Würzburg d. Bay. St.-E. 2. Speyer—Landesgrenze bei Altlußheim v. d. Bay. Pfälz. E.	[3]) Die Strecke Mannheim—Mitte Rhein gehört zur Linie P.

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: Kommandantur)	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerkungen
G.	Posen	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Posen.	
H.	Cöln (Rhein)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Cöln (Rhein). " " " " Elberfeld. Crefelder Eisenbahn. Eisern—Siegener Eisenbahn. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen. Brohltal Eisenbahn-Gesellschaft. Cöln—Bonner Kreisbahnen.	
J.	Altona (Elbe)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Altona (zugleich für die Kr. Oldenb. Eisenbahn-Gesellschaft). Eutin—Lübecker Eisenbahn. Lübeck—Büchener (—Hamburger) Eisenbahn. Großherzogl. Mecklenburgische Friedrich Franz-Eisenbahn. Paulinenaue—Neuruppiner Eisenbahn. Wittenberge—Perleberger Eisenbahn. Prignitzer Eisenbahn. Altona—Kaltenkirchen (—Bramstedter) Eisenbahn. Eckernförde—Kappelner Schmalspurbahn. Neubrandenburg—Friedländer Eisenbahn. Kremmen—Neuruppin—Wittstocker Eisenbahn. Ruppiner Kreisbahn.	
K I.	München	Von den Kgl. Bayerischen Staats-Eisenbahnen[1] die Eisenbahn-Betriebs-Direktionen: Augsburg, Ingolstadt, Kempten, München, Regensburg, Rosenheim; sowie von der Eisenbahn-Betriebs-Direktion Nürnberg die Strecken: Feucht—Nürnberg Rbhf., Fischbach b. Feucht—Nürnberg Rbhf. Feucht—Altdorf Feucht—Wendelstein Lolalbahn Gotteszell—Viechtach. " Deggendorf—Metten.	[1]) Die Strecken Nördlingen—Württemb. Grenze, Memmingen—Württemb. Grenze, Hergatz—Württb. Grenze gehören zur Linie K

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: Kommandantur)	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerkungen
K.G. K I	München	Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München: Fürth—Cadolzburg. Murnau—Oberammergau. Murnau—Garmisch-Partenkirchen. München—Wolfratshausen—Bichl (Isartalbahn). Markt Oberdorf—Füssen. Sonthofen—Oberstdorf. Stadtamhof—Wörth a. D. Bad Aibling—Feilnbach. Lokalbahn Schaftlach—Gmund—Tegernsee. „ Röthenbach b. L.—Weiler. „ Türkheim i. Bay.—Wörishofen. Außerdem die Strecke: Ulm—Bayer. Grenze v. d. Kgl. Württb. Staats-Eisenb.	
K II	München	Von den Kgl. Bayer. Staats-Eisenbahnen die Eisenbahn-Betriebs-Direktionen: Bamberg. Nürnberg ausschl. der Strecken: Feucht—Nürnberg Zbhf. Feucht—Altdorf. Feucht—Wendelstein. Fischbach b. Feucht—Nürnberg Rbhf. Weiden. Würzburg.[5] Ludwigsbahn in Nürnberg. Außerdem die Strecke: Crailsheim—Bayer. Grenze von der Kgl. Württb. Staats-Eisenb.	5) Die Strecke Amorbach — Miltenberg gehört zur Linie F
L	Breslau	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Breslau. „ „ „ „ Kattowitz. Breslau—Warschauer Eisenbahn. Gogolin—Neustadter Eisenbahn (Lenz u. Co.). Liegnitz—Kobylin (Lenz u. Co.). Hansdorf—Priebuser Eisenbahn Nanicha—Freiwaldauer Eisenbahn Sommerfeld—Muskauer Eisenbahn (Lausitzer Eisenbahn-Gesellschaft Direktion in Sommerfeld).	
M	Berlin	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Berlin. „ „ Militär-Eisenbahn. Reinickendorf—Liebenwalde—Gr. Schönebecker Eisenbahn.	

Digitized by Google

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: Kommandantur)	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerkungen
N.	Königsberg (Preußen)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Königsberg i. Pr. Königsberg—Cranzer Eisenbahn.	
P.	Ludwigshafen (Rhein)	Kgl. Bayerische Pfälzische Eisenbahnen.[6] Außerdem die Strecken: 1. Monsheim—Grenze bei Wachenheim v. d. E.-D. Mainz. 2. Mannheim—Mitte Rhein v. d. Bad. St.-E. 3. Neunkirchen—Grenze bei Bexbach u. Scheidt—Grenze bei St. Ingbert v. d. E.-D. St. Johann-Saarbrücken.	[6]) Die Strecke Speyer—Landesgrenze bei Altlußheim gehört zur Linie F.
R.	Bromberg	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Bromberg.[7]) Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Stettin. Direktion der Eisenbahn-Gesellschaft Greifswald—Grimmen (Tribsees—Greifswald). Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn. Eisenbahn-Gesellschaft Stralsund—Tribsees.	[7]) Die Strecke Bromberg — Maximilianowo gehört zur Linie V.
S.	Saarbrücken Adresse: St. Johann (Saar)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion St. Johann-Saarbrücken.[8]) Außerdem die Strecken: Coblenz Hpt. Bhf. — Bingerbrück — Kirn. Gaualgesheim — Bad Münster am Stein und Castellaun bezw. Morbach — Simmern — Langenlonsheim v. d. E.-D. Mainz.	[8]) Die Strecke Neunkirchen—Grenze bei Bexbach gehört zur Linie P.
T.	Magdeburg	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Magdeburg.[9] " " " " Halle (Saale). Braunschweigische Landes-Eisenbahn. Gernrode — Harzgeroder Eisenbahn. Halberstadt — Blankenburger Eisenbahn. Nauendorf — Gerlebogker Eisenbahn. Stendal — Tangermünder Eisenbahn.	[9]) Die Strecke Loburg — Altengrabow ist Kleinbahn des Kreises Jerichow I

Digitized by Google

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: -Kommandantur)	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerkungen
Noch: T.	Magdeburg	Neuhaldensleben — Eilslebener Eisenbahn. Osterwieck — Wasserlebener Eisenbahn. Dessau — Wörlitzer Eisenbahn. Dahme — Uckroer Eisenbahn. Zschipkau — Finsterwalder Eisenbahn. Niederlausitzer Eisenbahn. Braunschweig—Schöninger Eisenbahn Aktien-Gesellschaft.	
V.	Danzig	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Danzig. Außerdem die Strecke: Bromberg — Maximilianowo v. d. E.-D. Bromberg.	
W.	Stuttgart	K. Württembergische Staats-Eisenbahnen.[10]) Filderbahn. Ravensburg — Weingartener Eisenbahn (Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München). Jagsttalbahn (Eisenbahnbau- und Betr.-Gesellschaft Vering u. Wächter, Berlin). Nürtingen—Neuffen, Ebingen—Onstmettingen, Amstetten—Laichingen, Untergröningen—Gaildorf } (Württb. Eisenb. Ges. Stuttgart). Aalen—Ballmertshofen, Gönningen—Reutlingen } (Württb. Lokal-Eisenb. Stuttgart) Außerdem die Strecken: Nördlingen—Württb. Grenze, Memmingen—Württb. Grenze, Hergatz—Württb. Grenze } (von der K. B. Staats-Eisenbahn)	[10]) Die Strecke Ulm—Bayer. Grenze gehört zur Linie K I, die Strecke Crailsheim—Bayer. Grenze gehört zur Linie K II.
Z.	Straßburg (Elsaß)	Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Kaysersberger Talbahn. Straßenbahn Mülhausen — Ensisheim—Wittenheim. Straßburger Straßenbahn (ausschl. Kehl—Lichtenau—Bühl, siehe F).	

Digitized by Google

Anlage zum K. M. E. Nr 5276/04.

Einteilung der Garnison-Baukreise.

Bezeichnung der vorgesetzten Intendantur	Bezeichnung der Baukreise	Geschäftsbereich der Baukreise
I. Armeekorps	Augsburg I	Wie bisher.
	Augsburg II	Wie bisher.
	München II	Ressort der Korpsintendantur in: München südlich der Dachauer-, Theresien- und Schönfeldstraße, Benediktbeuern, Passau, Rosenheim, Wasserburg.
	München III	Ressort der Korpsintendantur in: München nördlich der Dachauer-, Theresien- und Veterinärstraße, Freising, Landshut, Schleißheim, Straubing.
II. Armeekorps	Wie bisher	Wie bisher.
III. Armeekorps	Bayreuth	Wie bisher.
	Ingolstadt I	Ressort der Korpsintendantur in: Ingolstadt, Eichstätt, Gunzenhausen, Regensburg, Vilshofen.
	Nürnberg	Nürnberg—Fürth, Erlangen, Neumarkt.
Militärische Institute		Ressort der Intendantur der militärischen Institute, der Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen, der Artillerie- und Train-Depot-Direktion, der Inspektion der Technischen Institute und der Remonte-Inspektion in:
	München I	München, Benediktbeuern, Fürstenfeld, Schleißheim, Schwaiganger.
	Ingolstadt II	Ingolstadt, Oberhaus.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 13. 9. April 1904.

Nr 5147. München 6. April 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Kriegs-Sanitäts-Ordnung, hier Teil VI, freiwillige Krankenpflege.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 26. März 1904 Allergnädigst geruht, dem neuen Teil VI der Kriegs-Sanitäts-Ordnung — freiwillige Krankenpflege — die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen und das Kriegsministerium zu ermächtigen, Erläuterungen zu geben und Abänderungen nicht grundsätzlicher Natur vorzunehmen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit nachstehendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Der nach der gleichnamigen preußischen Vorschrift neu bearbeitete Teil VI der Kriegs-Sanitäts-Ordnung, der nach erfolgtem

Drucke den Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Zahl von Exemplaren zugehen wird, tritt an die Stelle des bisherigen Teils VI der Kriegs-Sanitäts-Ordnung und kann als Sonderabdruck auch käuflich aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

2. Die bayerischen Sonderbestimmungen sind in dieser Vorschrift durch lateinische Schrift ersichtlich gemacht.

3. Durch die in den Beilagen Nr 51 und 52 gegebenen Bestimmungen über die Felduniformen der St. Georgs-Ritter und der Delegierten der Bayer. Freiwilligen Krankenpflege werden entgegenstehende frühere aufgehoben.

4. Anlage II der Kriegs-Etappen-Ordnung vom 13. Dezember 1887 (D. V. Nr 91 a) tritt hiemit außer Kraft.

Frh. v. Asch.

Nr 5266. München 9. April 1904.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Preisänderung für Reserve-Koppelzeuge für Mobilmachungspferde.

Der im Erlaß vom 17. April 1901 Nr 5418 (V. Bl. S. 152) für eine lederne Trense mit Zügel und Gebiß angegebene Preis von 5 ℳ 20 ₰ ist zu ändern in 5 ℳ 60 ₰.

Denk.

Nr 5610. München 9. April 1904.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Leitfaden betr. das Maschinengewehr-Material.

Der Leitfaden betreffend das Maschinengewehr-Material wird als D. V. 533 den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Denk.

Digitized by Google

Nr 5757. München 9. April 1904.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Betreff: Exerzier-Reglement für Luftschiffer.

Das neubearbeitete „Exerzier-Reglement für Luftschiffer" (D. V. 516) wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Der bisherige Entwurf vom Jahre 1902 tritt außer Kraft.

Nr 516 des D. V. E. ist hiernach zu berichtigen.

v. Waßner.

Nr 5762. München 9. April 1904.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.
Betreff: Besondere Munitionsabnahme-Vorschrift Ll.

Die besondere Munitionsabnahme-Vorschrift Ll über Glühzündschrauben wird den beteiligten Dienstesstellen demnächst zugehen.

Auf dem Titelblatt genannter Vorschrift ist „64" zu ändern in: 138.

Denk.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 1 bis 16 zur Kriegsverpflegungsvorschrift und

Deckblätter Nr 1 bis 4 zu den Bestimmungen zum Vollzuge der Kriegsverpflegungsvorschrift für das Königreich Bayern (D. V. 134);

Deckblätter Nr 1 bis 44 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. D. Munition. (Im Kopfe dieser Deckblätter ist „Nr 197" handschriftlich in „Nr 279" abzuändern);

Deckblätter Nr 288 bis 292 zu den Bestimmungen über die Bezeichnung der in der K. B. Armee eingestellten Fahrzeuge (ausschließlich jener der Artillerie) (D. V. 343).

Zu der den Dienstesstellen durch Notiz im V. Bl. Nr 15/98 Seite 88 im dienstlichen Interesse zur Anschaffung empfohlenen „Zusammenstellung der Militär-Pensions-Gesetze" sind die Deckblätter Nr 32 bis 101 und handschriftlich auszuführende Berichtigungen Nr 1 bis 20 seitens des K. Preuß. Kriegsministeriums zur Ausgabe gelangt.

Dieselben können von der K. Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler & Sohn in Berlin S.W., Kochstraße 68/71, bezogen werden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 14. 16. April 1904.

Inhalt: 1) Rekrutierung der Armee für 1904/05; 2) Naturalkontrolle; 3) Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen überwiesenen Lebensmittel; 4) Schußtafeln; 5) Notizen.

Nr 6362. München 16. April 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Rekrutierung der Armee für 1904/05.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 13. April 1904 für die Rekrutierung der Armee im Jahre 1904 nachstehendes zu verfügen geruht:

I. Entlassung der Reservisten.

1. Der späteste Entlassungstag ist der 30. September 1904. Das Nähere bestimmen die Generalkommandos, für die Fußartillerie die Fußartillerie-Brigade.
2. Bei denjenigen Truppenteilen, die an den Herbstübungen teilnehmen, findet die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften, unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 getroffenen Festsetzung, in der Regel am zweiten, ausnahmsweise am ersten oder dritten Tage nach deren Beendigung oder nach dem Eintreffen in den Standorten statt. Abweichungen davon können das Kriegsministerium und in Bezug auf einzelne Mannschaften die Generalkommandos verfügen.

3. Die Mannschaften des Trains und der Bezirkskommandos, die Ökonomiehandwerker und die Militärkrankenwärter sind am 30. September 1904 zu entlassen.

II. Einstellung der Rekruten.

A. Normale Zahlen.

Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

a) bei den Infanterie-Bataillonen,
bei den Jäger-Bataillonen,
bei den fahrenden Batterien,
bei den Fußartillerie-Bataillonen (ausschl. Bespannungs-Abteilung),
bei den Pionier-Bataillonen,
beim Eisenbahn-Bataillon,
bei der Telegraphen-Kompagnie,
bei der Luftschiffer-Abteilung,
bei den Train-Bataillonen zu zweijähriger aktiver Dienstzeit
die Hälfte der etatsmäßigen Zahl an Obergefreiten, Gefreiten Gemeinen und Sanitätsgefreiten — jedoch nach Abzug der für Rechnung von Gefreiten-, Gemeinen- und Sanitätsgefreiten-Stellen verpflegten Kapitulanten u. s. w. älterer Jahresklassen (vom 3. Dienstjahre ab). —

Außerdem sind Rekruten mit der Waffe einzustellen:
für unbesetzte Kapitulantenstellen bei den vorgenannten Truppenteilen in der Zahl der bezüglichen offenen Stellen;
zur Ergänzung der Maschinengewehr-Abteilung noch 21,
bei dem von dem Generalkommando zu bestimmenden Feldartillerie-Regiment des I. Armeekorps zur Einstellung bei den fahrenden Batterien noch. . . . 18,
für die Bespannungs-Abteilung der Fußartillerie bei dem Bataillon, dem diese Abteilung angegliedert ist, . 24,
für die Etatserhöhung für Bespannungszwecke der Luftschifferabteilung sowie der Telegraphenkompagnie zu zweijähriger aktiver Dienstzeit beim 1. Train-Bataillon 7;

b) bei jedem Kavallerie-Regiment mit hohem Etat mindestens 160,
bei jedem anderen Kavallerie-Regiment mindestens . . 150;

c) bei jeder Eskadron Jäger zu Pferde mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl an Gefreiten und Gemeinen;

d) bei jeder reitenden Batterie mindestens 32;

e) bei jedem Train-Bataillon zu einjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1904 die etatsmäßige Zahl der Trainsoldaten.

Digitized by Google

An Ökonomiehandwerkern stellen sämtliche Truppenteile u. s. w. die Hälfte der etatsmäßigen Zahl ein — bei dem Truppenteil, dem die Maschinengewehr-Abteilung oder die Bespannungs-Abteilung der Fußartillerie angegliedert ist, einschließlich des für diese etatsmäßigen Handwerkers.

Die Militärkrankenwärter sind mit der Hälfte der für das Armeekorps etatsmäßigen Zahl — jedoch nach Abzug der vorhandenen Kapitulanten — einzustellen.

Für den Fall, daß eine Änderung der vorerwähnten Zahlen notwendig erscheinen sollte, ist das Kriegsministerium hiezu ermächtigt.

B. Überetatsmäßige Zahlen.

Zur Deckung von Abgängen durch Tod, Unbrauchbarkeit u. s. w. von Mannschaften aller Jahresklassen, ferner von Abgaben an gedienten Mannschaften an Bezirkskommandos, als Bäcker u. s. w. ist eine von dem Kriegsministerium festzusetzende Anzahl Rekruten über den unter A festgesetzten Bedarf gleichzeitig mit den normalen Zahlen einzustellen.

C. Einstellungszeiten.

Die Einstellung zum Dienst mit der Waffe erfolgt nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Kavallerie, bei der reitenden Artillerie und bei dem Train möglichst bald nach dem 1. Oktober 1904, jedoch grundsätzlich erst nach dem Wiedereintreffen von den Herbstübungen in den Standorten. Die Rekruten für die Bezirkskommandos, für die Unteroffiziersschule sowie die als Ökonomiehandwerker und Militärkrankenwärter ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1904 einzustellen.

Für die Rekruten aller übrigen Truppenteile setzt das Kriegsministerium den näheren Zeitpunkt der im Laufe des Monats Oktober 1904 stattfindenden Einstellung fest.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Ausführungsbestimmungen.

1. Der Ersatzbedarf ist von den Truppenteilen unter Zugrundelegung der am 1. Oktober 1904 maßgebenden Friedens-Besoldungsetats zu ermitteln.

Digitized by Google

2. Besonders hervortretende Ungleichheiten, die bei den Truppen mit zweijähriger Dienstzeit in den Stärken der Jahresklasse 1903 entstehen, sind in der Zeit zwischen dem spätesten Entlassungstage und der Rekruten-Einstellung innerhalb der einzelnen Waffen und Truppenteile durch Versetzung ausgebildeter Mannschaften dieser Jahresklasse hinsichtlich der Infanterie, der Feldartillerie und des Trains sowie hinsichtlich der Ökonomiehandwerker sämtlicher Waffen u. s. w. nach dem Ermessen der Generalkommandos, hinsichtlich der Fußartillerie, der Pioniere, der Eisenbahn- und der Telegraphentruppen — ausgenommen die Ökonomiehandwerker — nach dem Ermessen der obersten Waffenbehörden auszugleichen.

3. Derjenige Tag, der dem letzten Verpflegungstage seitens des Truppenteils folgt, ist der Entlassungstag.

   Bei Festsetzung dieses Tages ist darauf zu rücksichtigen, daß die Mannschaften, abgesehen von einzelnen durch besondere Umstände begründeten Ausnahmen, sich nicht am Sonntage auf dem Marsche nach der Heimat befinden.

4. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burschen u. s. w. abkommandierten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der Offiziere u. s. w. Rücksicht zu nehmen.

5. Hinsichtlich vereinzelter Beurlaubungen von Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie zur Disposition der Truppenteile wird auf § 14, 2 H. O. Bezug genommen.

6. Unsichere Dienstpflichtige und später aufgegriffene Rekruten, die nach §§ 7, 2 und 81, 7 W. O. zur Jahresklasse 1904 gehören, außerterminlich gemusterte und vor der allgemeinen Rekruteneinstellung eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1904, zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwillige finden auf die normalen Rekrutenzahlen Anrechnung.

7. Freiwillige, denen der Annahmeschein erteilt wird, müssen bei der nächsten Rekruteneinstellung eingestellt werden. Es sollen nicht mehr Freiwillige angenommen werden, als bei Anmeldung des Rekrutenbedarfs in Aussicht genommen waren. Lassen besondere Verhältnisse nachträglich eine Weniger- oder Mehreinstellung von Freiwilligen ausnahmsweise angezeigt erscheinen, so muß der Ausgleich durch die Mehr- und Minder-Ersatzbedarfsnachweisung (§ 1, 5 H. O.) bewirkt werden. Die Annahme von Freiwilligen nach Einreichung dieser Nachweisung ist nur in dem Falle der Ziffer 14 zulässig.

8. Für die Truppenteile mit zweijähriger Dienstzeit gilt das bisherige Muster 1 — V. Bl. 1901 S. 144 und 145 — als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs. Der Bedarf für die Maschinengewehr-Abteilung ist von dem in Betracht kommenden Truppenteil unter 1 D. anzusetzen.

9. Bei den Truppenteilen mit dreijähriger Dienstzeit ist die normale Rekrutenzahl von jedem Truppenteil so zu berechnen, daß der Etat an Gefreiten, Gemeinen und Sanitätsgefreiten einschließlich Kapitulanten nach Abzug der bei der Herbstentlassung ausscheidenden Mannschaften, einschließlich etwaiger Dispositionsurlauber, durch Rekruten und Freiwillige voll aufgefüllt wird.

Das bisherige Muster 2 — V. Bl. 1901 S. 146 und 147 — dient als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs.

10. Die überetatsmäßigen Rekrutenzahlen betragen bei den Infanterie-Truppenteilen mit Ausnahme der Ökonomiehandwerker 8%, im übrigen 9% der unter II A. der Allerhöchsten Entschließung festgesetzten, bei der Kavallerie und reitenden Artillerie für jeden einzelnen Truppenteil gemäß Ziffer 9 zu ermittelnden, normalen Rekrutenzahlen (einschließlich der Freiwilligen). Bei der Berechnung sind Bruchteile unter ½ außer Ansatz zu lassen, Bruchteile von ½ und darüber als voll zu rechnen.

Die bei den Infanterie-Truppenteilen zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit zur Einstellung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts gelten als überetatsmäßige Rekruten über obige 8%.

Die überetatsmäßige Rekrutenzahl für Ökonomiehandwerker ist seitens der Generalkommandos auf die gesamte normale Zahl für den Korpsbereich — also nicht für jeden einzelnen Truppenteil — zu berechnen und in der Ersatzbedarfsanmeldung den einzelnen Truppenteilen bezw. dem Bekleidungsamt, bei welchem die Einstellung erfolgen soll, zuzusetzen.

Die überetatsmäßige Rekrutenzahl an Militärkrankenwärtern beträgt für das I. Armeekorps 5, für das II. und III. Armeekorps je 3.

11. Die überetatsmäßigen Rekruten treten nach Maßgabe des Abganges an etatsmäßigen Mannschaften aller Jahresklassen in die freiwerdenden Etatsstellen ein.

12. Es wird besonderer Wert darauf gelegt, daß Mannschaften, deren Dienstuntauglichkeit festgestellt ist, nicht länger als unbedingt erforderlich im Dienst zurückbehalten und mittels eines beschleunigten Verfahrens seitens der Generalkommandos entlassen werden.

Digitized by Google

13. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Rekruteneinstellung — insoweit in der Allerhöchsten Entschließung Bestimmung nicht getroffen ist — bleibt vorbehalten.

Die Einberufung, Beförderung und Einstellung der Rekruten am Sonntag ist allgemein zu vermeiden.

14. Nachersatzgestellungen durch einzelne Rekruten (§ 1,6 H. O.) oder an deren Stelle durch Freiwillige finden grundsätzlich nur dann statt, wenn die Rekruten der überetatsmäßigen Rekrutenzahlen innerhalb des gesamten Truppenteils u. s. w. ausnahmsweise vor dem 1. Februar 1905 aufgebraucht und in freigewordene Etatsstellen eingerückt sind. — Siehe Erlaß vom 22. Dezember 1893 Nr 24298 —.

Die Einstellung von Freiwilligen in offene Stellen der Musikkorps ist nach § 85,2 W. O. stets zuläßig.

15. Betreffs der Ausbildung, Nachersatzgestellung u. s. w. von Militärkrankenwärtern wird auf § 34 des Anhanges, 4. Abschnitt, zur Friedens-Sanitäts-Ordnung Bezug genommen.

Frh. v. Asch.

Nr 5889. München 16. April 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Naturalkontrolle.

Unter Bezug auf die Bestimmungen des Kriegsministeriums zum Vollzuge der Allerhöchsten Entschließung vom 15. Mai 1897 (V. Bl. S. 105) wird bekanntgegeben, daß die verantwortliche Leitung der Naturalverpflegungs-Kontrolle dem zum Kriegsministerium kommandierten, bei der Sektion für Verpflegungsangelegenheiten eingeteilten Intendanturrate Strauß vom 1. ds Mts. übertragen wurde.

Frh. v. Asch.

Nr 5291. München 16. April 1904.

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen überwiesenen Lebensmittel.

1. Die Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen nach § 7 Ziff. 10 der Fr. V. V. überwiesenen Lebensmittel betragen im Rechnungsjahre 1904:

a) für 1 kg Erbsen		28 ₰,
b) „ „ „ Bohnen		23 ₰,
c) „ „ „ Linsen		21 ₰,
d) „ „ „ Graupen		21 ₰,
e) „ „ „ Reis		28 ₰,
f) „ „ „ Makkaroni		45 ₰,
g) „ „ „ Rohkaffee	1 ℳ	16 ₰,
h) für 100 g Gemüsekonserven (Erbsen, Bohnen oder Linsen in jeder Verpackung)		8,615 ₰.

Vergütet werden:

100 g Gemüsekonserven mit . . . . 7 ₰,
die übrigen Lebensmittel mit den vorangegebenen Selbstkosten.

2. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 bis 4 im Erlasse Nr 4362/99 — V. Bl. S. 204 — sind auch für das Rechnungsjahr 1904 maßgebend.

v. Köppel.

Nr 6076. München 16. April 1904.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.
Betreff: Schußtafeln.

Die Schußtafeln Nr 16 und 17 für schwere Feldhaubitzen — D. V. 86 und 250 — sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherige Schußtafel Nr 17 für den Gebrauch und für das Sammelheft tritt außer Kraft.

Auf dem Titelblatt der neuaufgestellten Schußtafeln ist die Nr 116 und 119 handschriftlich in 86 bezw. 250 zu ändern.

Denk.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 7—14 zur Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes (D. V. 53);

Deckblätter Nr 1 bis 3 zur Kriegsetappen-Ordnung (D. V. 91);

Deckblätter Nr 1—16 zur Dienstordnung der Kriegs-Akademie (D. V. 175).

Die Armee-Bibliothek bleibt für die Zeit vom 25. April bis 25. Juni ds. Js. für die allgemeine Benützung geschlossen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 15. 28. April 1904.

Inhalt: 1) Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rhodesia, Natal und in der Orange-Fluß-Kolonie; 2) Ergänzung der Marschgebührnis-Vorschrift; 3) Lehrordnung der Königlichen Kriegsakademie; 4) Neuausgabe des 4. Abschnitts der Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie; 5) Dienst- und Lehrordnung der Militärtechnischen Akademie; 6) Notizen.

St.-M. d. J. Nr. 8867.
K.-M. Nr. 5841.

An die Ersatzbehörden.

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Dezember 1903 (M. A. Bl. S. 533, Verordn.-Bl. des Kriegsministeriums v. J. 1904, S. 6) folgt nachstehend Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1904 Nr. 14 S. 81 enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. v. Mts.

München, den 11. April 1904.

Dr Frh. von Feilitzsch. Frh. von Asch.

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rhodesia, Natal und in der Orange-Fluß-Kolonie betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1903 (Zentralblatt S. 697) wird hiedurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dem praktischen Arzte und Oberarzte der Reserve Dr. Sthamer zu Johannesburg (Südafrika) auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden ist, die im § 42 unter Ziff. 1 a und b ebendaselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit auch für diejenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Rhodesia, Natal oder in der Orange-Fluß-Kolonie haben.

Berlin, den 24. März 1904.

Der Reichskanzler:
Im Auftrage:
Dr. **Richter.**

Nr 6589. München 28. April 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ergänzung der Marschgebührnisvorschrift.

1. Falls ein Mann zur Erlangung einer nicht zuständigen Marschgebühr die Entlassung nach einem Orte beantragt, nach dem er nicht zu reisen beabsichtigt, so kann er nach § 263 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wegen Betruges und überdies gewöhnlich auch nach §§ 90 und 139 des Militärstrafgesetzbuches wegen Belügens eines Vorgesetzten und falscher Meldung bestraft werden.
2. Sofern bei Annahme der Marschgebühr u. s. w. die Absicht, den Fußmarsch bezw. die Eisenbahnfahrt nach dem angegebenen Entlassungsorte auszuführen, zwar noch bestand, später aber nicht verwirklicht wird, so muß der empfangene Betrag und gegebenenfalls auch der Militärfahrschein bezw. die Fahrkarte an den Truppenteil umgehend zurückgegeben werden.

Hierauf sind die zur Entlassung kommenden Mannschaften jedesmal rechtzeitig aufmerksam zu machen. Den die Eisenbahn auf Militärfahrschein benutzenden Mannschaften ist bei dieser Gelegenheit auch zu eröffnen, daß sie mit dem Kontrollzettel genau nach der auf demselben enthaltenen Vorschrift zu verfahren und bei Zuwiderhandlung Bestrafung wegen Ungehorsams (§§ 92 und 113 des Miliärstrafgesetzbuches) zu gewärtigen haben.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Nr 5427. München 28. April 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Lehrordnung der Königlichen Kriegsakademie.

Die neubearbeitete Lehrordnung der K. Kriegsakademie (D. V. 176), die an Stelle jener des Jahres 1889 tritt, wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Die Vorschrift ist in der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich.

Nr 176 des D. V. E. ist entsprechend zu berichtigen.

v. Wafzner.

Nr 6520. München 28. April 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe des 4. Abschnitts der Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie (D. V. 431).

Der 4. Abschnitt der K. f. A. (D. V. 431) nebst bayer. „Änderungen und Zusätzen" gelangt zur Neuausgabe und wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Auf dem Titelblatt ist die Nr 63 handschriftlich zu ändern in: 431.

Der bisherige 4. Abschnitt der K. f. A. bleibt den damit beteilten Dienstesstellen bis zur Ausgabe der „Verwaltungs-Vorschrift für die Fußartillerie-Munition" belassen.

Denk.

Nr 6872. München 28. April 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Dienst- und Lehrordnung der Militärtechnischen Akademie.

Die Dienstordnung der Militärtechnischen Akademie wird den beteiligten Dienstesstellen als D. V. 530, die Lehrordnung als D. V. 531 zugehen.

Denk.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblatt Nr 11 zum Exerzier-Reglement für die Infanterie (D. V. 158) und
Deckblatt Nr 35 zum Exerzier-Reglement für die Infanterie (mit Gewehren 98 (D. V. 158a);
Deckblätter Nr 34—68 zur Festungs-Bauordnung III. Teil (D. V. 276);
Deckblätter Nr 32—131 zur Übungsgerätvorschrift für Fußartillerie (D. V. 375);
Deckblätter Nr 69—80 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Landwehr- und Landsturm-Batterien 73 (D. V. 384);
Deckblätter Nr 5 und 6 zur Schießanleitung für die Fußartillerie (D. V. 395);
Deckblätter Nr 43—56 zur Vorschrift „Anschießen von Geschützrohren und Lafetten der Fußartillerie" (D. V. 510);
Deckblätter Nr 37—78 zu den Zeichnungen zu „Anfertigung und Verwaltung der Feldartillerie-Munition" (D. V. 513).

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 16. 6. Mai 1904.

Nr. 6989. München 6. Mai 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Fahrradvorschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 23. April ds. Js. die „Fahrradvorschrift" an Stelle des bisherigen Entwurfs Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse von Änderungen und Ergänzungen nicht grundsätzlicher Art zu ermächtigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß die Fahrradvorschrift — D. V. 393 — demnächst durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen wird und käuflich durch die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden kann.

Der bisherige Entwurf vom Jahre 1896 tritt hiemit außer Kraft.

Frh. v. Asch.

St.-M. d. J. Nr 9937.
K.-M. Nr 6797.

An die Ersatzbehörden.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 2. Juli 1903 (M. A. Bl. S. 269, Verordn. Bl. des Kriegsministeriums S. 206/207) folgt nachstehend Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1904 Nr 16 S. 113 enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. ds. Mts.

München, den 23. April 1904.

Dr **Frh. von Feilitzsch.** **Frh. von Asch.**

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Britischen Besitzungen in Indien betr.

Nachdem der praktische Arzt und Oberarzt der Reserve Dr. med. C. Beyer, seither zu Rangoon, seinen Wohnsitz an diesem Orte aufgegeben hat, ist die ihm zufolge Bekanntmachung vom 17. Juni 1903 (Zentralblatt S. 189) erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im § 42 Ziff. 1a und b der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Britischen Besitzungen in Indien haben, zurückgezogen worden.

Berlin, den 9. April 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Dr. **Richter.**

Nr 2221 JA. München 6. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der Offiziere ꝛc. ꝛc. des K. B. Heeres.

Nachstehend wird der Ausweis über den Vermögensstand des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten des K. B. Heeres für das Rechnungsjahr 1902 (§ 29 der Satzungen) im Abdruck bekanntgegeben.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Ausweis

über den Vermögensstand des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten des K. B. Heeres am Schlusse des Rechnungsjahres 1902.

Vortrag	Geldbetrag		Bemerkungen
	ℳ	₰	
I. Einnahmen.			
Vermögensstand am 31. März 1902 darunter als Stammkapital 1504519 ℳ 70 ₰ Zinsenerträgnis des Prinz Karl-Legats . . . 11890 ℳ 32 ₰	1 728 097	53	
	11 890	32	
Summe des Stammkapitals 1516410 ℳ 02 ₰			
Zinsenerträgnis aus dem Vereinsvermögen	60 946	21	
Beiträge der Vereinsmitglieder einschließlich der überwiesenen Botengebühren	76 200	78	
Summe I	1 877 134	84	
II. Ausgaben.			
Bezahlte Unterstützungen, Präbenden und Abfertigungen auf den Vereinszweck	15 321	33	
Unterstützungen an Feldzugsteilnehmer im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1898	40 195	60	
Kursverluste	530	.	
Verwaltungskosten auf den Vereinszweck einschließlich für versicherungstechnische Prüfung der Finanzlage des Vereins	2 927	05	
Summe II	58 973	98	
Abgeglichen bleibt Vermögensstand am 31. März 1903	1 818 160	86	Die Mehrung des Vereinsvermögens im Rechnungsjahr 1902 beträgt 90 063 ℳ 33 ₰.
Davon sind: in zinstragenden Wertpapieren angelegt . . 1 813 500 ℳ — ₰ bar vorhanden 4 660 ℳ 86 ₰ wie vorstehend 1 818 160 ℳ 86 ₰			

München, 14. April 1904.

Der Vorstand des Verwaltungsrats.

Digitized by Google

Nr 6948. München 6. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Preis des alten Bleies.

Unter Bezugnahme auf § 16,4 der Übungs-Munitions-Vorschrift — D. V. 494 — wird der vom Hauptlaboratorium im Rechnungsjahr 1904 für Blei aus verschossener Handwaffenmunition zu zahlende Preis auf 19 ℳ für 100 kg festgesetzt.

Frh. v. Asch.

Bekanntmachung.

Die II. ordentliche Generalversammlung des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten des K. B. Heeres findet nach Maßgabe der §§ 30 und 31 der Satzungen am

Freitag den 20. Mai 1904 nachmittags 4 Uhr

im Geschäftszimmer Nr 233 der Inspektion des Ingenieur-Korps (Marburg) statt.

Anträge von Vereinsmitgliedern, welche sich zur Beratung und Beschlußfassung der Generalversammlung eignen, wollen dem Verwaltungsrat (Postablage bei der Inspektion des Ingenieur-Korps) spätestens bis zum 10. Mai 1904 mitgeteilt werden.

Die Vereinsrechnungen für die Rechnungsjahre 1901 und 1902 sowie das Verzeichnis der in München wohnenden, sonach passiv wahlfähigen Vereinsmitglieder für die Erneuerung des Verwaltungsrats, liegen vom 10. Mai 1904 an im Geschäftszimmer Nr 235 vorgenannter Inspektion zur Einsicht der Vereinsmitglieder auf.

Der Vorstand des Verwaltungsrats.

Nr 2547 JA. München 6. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für das Invalidenwesen.

Betreff: Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der Offiziere ꝛc. ꝛc. des K. B. Heeres.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Kenntnis gebracht.

Schenk.

Digitized by Google

Nr 7173. München 3. Mai 1904.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Besondere Munitionsabnahme-Vorschrift XXXV.

Die besondere Munitionsabnahme-Vorschrift XXXV über Untersuchung und Abnahme neugefertigter Granaten der Feldartillerie (D. V. 138) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Auf dem Titelblatt genannter Vorschrift ist „64“ zu ändern in: 138.

Die bisherige, nur noch für Granaten der Feldartillerie gültige Vorschrift XXXVI tritt hiermit außer Kraft.

Denk.

Abdruck.

Kriegsministerium. Berlin den 23. April 1904.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 65/4. 04. B. 3.

Sommeranzüge für Offiziere usw. der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade.

Der Erlaß vom 15. Dezember 1903 Nr. 28 12. 03. B. 3 (A. V. Bl. S. 298) wird dahin erläutert, daß die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des diesjährigen Ablösungstransports sich nicht mehr mit khakifarbigen, sondern mit feldgrauen Sommeranzügen, einschließlich Tropenhelmen, auszustatten haben.

In Vertretung.
Krause.

Nr 7477. München 6. Mai 1904.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Sommeranzüge für Offiziere u. s. w. der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade.

Vorstehender Abdruck wird unter Beziehung auf die Ausschreibung mit K. M. E. Nr 19014/03 — V. Bl. 1904 S. 3/4 — zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Waßner.

Digitized by Google

Nr 7666. München 6. Mai 1904.
Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.
Betreff: Rationsangelegenheit.

Für die zur Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen bei der Maschinengewehrabteilung verwendeten Dienstpferde dürfen Rationen gegen Bezahlung ohne besondere Genehmigung empfangen werden. Ziffer 1a des § 65 der Friedens-Verpflegungsvorschrift erfährt hierdurch eine Erweiterung.

J. V.
v. Beckenbauer.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 59—85 zur Bekleidungsordnung I. Teil (D. V. 232);
Deckblatt Nr 33 zur Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen (D. V. 319).

Die Ranglisten der aktiven Offiziere sind zur Ausgabe gelangt und können zum Preise von 1 M. für das Exemplar käuflich bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 17. 18. Mai 1904.

Königlich Allerhöchste Verordnung, Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen die anbei folgenden Änderungen und Ergänzungen der §§ 23, 31, 33, 37, 42, 46, 49, 51, 63, 64, 68, 71, 80, 81, 82, 84, 89, 90, 91, 94, 103, 121, 125, 126 und 127, ferner der Muster 6, 7, 11, 14, 18, 20 und 21 sowie der Anlagen 2 und 4 der Wehrordnung für das Königreich

Bayern vom 19. Januar 1889, außerdem der Einfügung des § 129, des Musters 24 und der Anlage 5 in diese Wehrordnung Unsere Genehmigung erteilt.

Gegeben zu München den 15. Mai 1904.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr **Frh. von Feilitzsch.** **Frh. von Asch.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Beckenbauer, Generalmajor.

Änderungen

der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889.

§ 23.

An Stelle der Ziffer 2 und 3 tritt:

„2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs gehören:
 a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf See-, Küsten- oder Haffahrzeugen gefahren sind;
 b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
 c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
 d) Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern;
 e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).

3. Zur halbseemännischen Bevölkerung gehören:
 a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind. Hierzu rechnen sämtliche Mannschaften, welche sich haben anmustern lassen und mindestens zwölf Wochen gefahren sind (Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Maschinistenassisten-

ten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Elektromechaniker, Schlosser, Klempner, Lampenputzer, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflicker, Pautryleute, Aufwäscher, Konditoren, Bäcker, Schlachter, Barbiere, Friseure, Zahlmeisterassistenten u. s. w.);

b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer)*) betreiben oder betrieben haben.

4. Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Wehrpflichtige, welche nach dem 17. Lebensjahre den Bedingungen zu 2 und 3 entsprochen haben, zur Zeit der Meldung zum freiwilligen Diensteintritte, der Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle, der Musterung oder Aushebung aber ihren bisherigen Beruf aufgegeben und einen anderen Beruf ergriffen haben."

An den Schluß der Seite tritt an Stelle der bisherigen Anmerkung:

„*) Gelegenheitsfischer sind Leute, welche nur in einzelnen Monaten, sei es als selbständige Fischer, sei es als Fischerknechte oder Fischergehilfen, gewerbsmäßig die See-, Küsten- oder Haffischerei betreiben, während der übrigen Zeit aber einem anderen Berufe bezw. der Binnenfischerei nachgehen."

§ 31.

In Ziffer 2 ist in der Klammer zu streichen:

„Militärapotheker,"

§ 33.

Im ersten Absatze der Ziffer 3 ist für

„zur Zeit der endgültigen Entscheidung über den Militärpflichtigen mindestens 26 Jahre alt" zu setzen:

„beim Eintritte des Reklamierten in das militärpflichtige Alter mindestens 25 Jahre alt".

Im zweiten Absatze der Ziffer 3 ist für „Unteroffiziere" zu setzen:

„Kapitulanten".

Im ersten Absatze der Ziffer 4 ist am Schlusse hinzuzufügen:

„Ist der vom aktiven Dienste Befreite jedoch verheiratet, so findet Ziffer 3 Anwendung."

Digitized by Google

Im ersten Absatze der Ziffer 10 ist für

„bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäfte" zu setzen:

„bis zum 25. September des dritten Militärpflichtjahrs".

An Stelle des 2. und 3. Absatzes der Ziffer 10 ist zu setzen:

„Sie darf erfolgen:

für die in den deutschen Schutzgebieten lebenden Militärpflichtigen: durch den Gouverneur oder Landeshauptmann,

für die im Auslande lebenden Militärpflichtigen:

durch die Berufskonsuln und, soweit die Militärpflichtigen nicht im Amtsbezirk eines solchen leben, durch die Gesandten des Reichs. Der Reichskanzler kann diese Befugnis auch einem Wahlkonsul oder einer besonderen Kommission, die auf seine Anordnung am Amtssitz eines Konsuls oder eines Gesandten des Reichs gebildet ist, übertragen.*)

Von jeder Zurückstellung ist die heimatliche Ersatzkommission (§ 25,4) zu benachrichtigen."

An den Schluß der Seite tritt nachstehende Anmerkung:

Anlage 5. „*) In Anlage 5 ist ein Verzeichnis der zur Zeit zuständigen Behörden nachrichtlich beigefügt."

Verzeichnis der für die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen zuständigen Kaiserlichen Behörden.

§ 37.

Die Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 30, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienste im Heere und in der Marine auszuschließen, sofern ihre Einstellung bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Kalenderjahrs nicht mehr erfolgen kann."

§ 42.

In Ziffer 1 ist hinter b einzufügen:

„c) wenn sie römisch-katholischer Konfession sind, die Subdiakonatsweihe empfangen haben und durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie tauglich sind (§ 40, 3a)."

Buchstabe c wird d.

Als Buchstabe e ist aufzunehmen:

„e) wenn sie durch ein von dem zuständigen Konsul, in den deutschen Schutzgebieten von dem Gouverneur oder Landeshauptmann ausgestelltes oder hinsichtlich der Richtigkeit bescheinigtes Zeugnis nachweisen, daß sie an einem der nachstehenden Fehler oder Gebrechen leiden: Gemütskrankheit,

Blödsinn, allgemeine Körperverkrüppelung, Verlust größerer Gliedmaßen, Verlust der Augen, der Nase oder auffallendes Mindermaß.*)"

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„* Das Mindestmaß für die Armee beträgt 1,54 m. Für Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist ein Mindestmaß nicht vorgeschrieben."

Zu Ziffer 2 und 3 ist für „(Ziffer 1a und b)" zu setzen:

„(Ziffer 1a bis c)."

§ 46.

Zu Ziffer 6 wird folgender dritter Absatz eingefügt:

„Es ist schon bei Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist."

Das Anmerkungszeichen im ersten Absatz und die zugehörige Anmerkung sind zu streichen.

§ 49.

Zu Ziffer 1 und 6 ist für „1. Oktober" zu setzen:

„1. September".

§ 51.

Zu Ziffer 3 und 4 ist für „15. April" zu setzen:

„1. Mai".

§ 63.

Zu Ziffer 6 wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„Ferner ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist."

Das Anmerkungszeichen im ersten Absatz und die zugehörige Anmerkung sind zu streichen.

§ 64.

Der Ziffer 2 ist als neuer Absatz anzufügen:

„Der Listenführer hat zur Vermeidung von Irrtümern beim Musterungsgeschäft in jedem Falle das Ergebnis der Messung, des Wiegens und der Sehschärfe sowie die etwa gefundenen körperlichen Fehler laut zu wiederholen. Berichtigungen sind von ihm zu bescheinigen."

Zwischen Ziffer 3 und 4 ist als Ziffer 3a einzufügen:

„3a. Die alphabetischen Listen sind von den Listenführern täglich nach Beendigung des Musterungsgeschäfts zu vergleichen. Bei unaufklärbaren Unstimmigkeiten in den Eintragungen der Spalten 11, 12, 13 und 14 ist die Liste des Militärvorsitzenden der Ersatzkommission maßgebend."

§ 68.

Im ersten Absatz der Ziffer 3 sind die Worte:

„vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und"

zu streichen.

Der zweite Absatz kommt in Wegfall.

§ 71.

Der Ziffer 2 ist als neuer Absatz anzufügen:

„Der Listenführer hat zur Vermeidung von Irrtümern beim Aushebungsgeschäft in jedem Falle das Ergebnis der Messung, des Wiegens und der Sehschärfe sowie die etwa gefundenen körperlichen Fehler laut zu wiederholen. Berichtigungen sind von ihm zu bescheinigen."

Zwischen Ziffer 3 und 4 ist als Ziffer 3a einzufügen:

„3a. Die Vorstellungslisten sind von den Listenführern täglich nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts zu vergleichen. Bei unaufklärbaren Unstimmigkeiten in den Eintragungen der Spalten 8 bis 14 ist die Liste des Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission maßgebend."

§ 80.

Dem letzen Absatze der Ziffer 3 ist anzufügen:

„Erfolgt die Einberufung der Rekruten ohne vorherige Sammlung bei den Bezirkskommandos, so sind sie über das Einberufungsverfahren zu belehren."

§ 81.

Ziffer 1 lautet:

„1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen (Marine-)teile findet, soweit nicht ihre unmittelbare Gestellung angeordnet ist, im allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommando statt, in dessen Bereiche sie ausgehoben sind.

Digitized by Google

Rekruten, welche zur Gestellung bei den Bezirkskommandos verpflichtet und zwischen ihrer Aushebung und dem Zeitpunkte der Gestellung in einen anderen Landwehrbezirk verzogen sind (§ 80,2), werden von dem Kommando des letzteren dem Truppen-(Marine-)teile, für welchen sie ausgehoben sind, unmittelbar übersandt. Bezügliche Anweisung ist dem Rekruten bei der Ab- bezw. Anmeldung zu erteilen. Von der tatsächlich erfolgten Absendung ist dem Bezirkskommando, in dessen Bereiche die Rekruten ausgehoben sind, sofort Mitteilung zu machen.

Bei unmittelbarer Einberufung zur Truppe teilt diese den Bezirkskommandos am Tage nach der Rekruteneinstellung die Namen der nicht eingetroffenen Rekruten mit."

§ 82.

In Ziffer 2c lautet bb:

„bb) wenn vor oder nach der Einstellung von einem Zivilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechswöchige Freiheitsstrafe oder auf entsprechende, in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist".

§ 84.

Die Ziffer 4 erhält folgenden zweiten Absatz:

„Der Genehmigung der Ober-Ersatzkommission bedarf es ferner, wenn ein Truppen-(Marine-)teil in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März eines Jahres einen Militärpflichtigen annehmen will, der im Besitz eines gültigen Meldescheins sich befindet, aber in der angegebenen Zeit desselben Jahres als tauglich vorgemustert worden ist."

§ 89.

Die Ziffer 5c erhält folgende Fassung:

„c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2 § 1), und ferner ob, wie oft und wo er sich der Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen".

Digitized by Google

§ 90.

In Ziffer 2a tritt hinter „der zweiten Klasse“ ein Anmerkungszeichen†) und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„†) d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Unter-Sekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten. In Bayern gehören hieher die humanistischen Gymnasien und Realgymnasien, bei denen der einjährige erfolgreiche Besuch der sechsten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung gefordert wird.“

In Ziffer 2b tritt hinter „der ersten Klasse“ ein Anmerkungszeichen††) und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„††) d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten.“

In Ziffer 2c wird hinter „Reifeprüfung“: „(Schlußprüfung)“ eingefügt.

In Ziffer 4 Absatz 1 werden die Worte „Reifezeugnisse für die erste Klasse“ ersetzt durch: „Zeugnisse der Reife für die erste Klasse“.

In Ziffer 4 Abs. 2 wird hinter „Reifezeugnissen“ eingeschaltet: „(Zeugnissen über die bestandene Schlußprüfung)“.

Ziffer 8 ist zu streichen.

§ 91.

An Stelle der Ziffer 3 treten die folgenden Ziffern 3 und 4:

„3. Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Ist auch diese erfolglos, so darf der Bewerber nur in ganz besonderen Ausnahmefällen von der Ersatzbehörde dritter Instanz zum dritten Male zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden.

Die wiederholte Zulassung ist nur statthaft, wenn die Prüfung vor dem 1. April des Kalenderjahrs, in dem der Bewerber das 20. Lebensjahr vollendet, abgehalten werden kann. Ausnahmen hiervon können durch die Ersatzbehörde dritter Instanz bewilligt werden (§ 89, 7).

Anlage 2. 4. über die Prüfung selbst siehe Anlage 2.“

Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste.

§ 94.

Absatz 3 der Ziffer 1 ist zu streichen.

Der erste Absatz der Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz:

„In begründeten Ausnahmefällen darf diese Frist im Interesse der Bewerber bis zu einem halben Jahre vor dem Einstellungstermine durch die Generalkommandos verlängert werden.“

Digitized by Google

§ 103.

Der 4. Absatz der Ziffer 7 ist zu streichen.

In dem 4. Absatze der Ziffer 10 ist hinter „Fabriken" ein Anmerkungszeichen zu setzen.*)

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„* Hierzu rechnen auch die Bekleidungsämter."

§ 121.

Ziffer 1 b erhält folgende Fassung:

„b) In gleicher Weise melden sich die von dem Aufrufe zwar nicht betroffenen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereiten ehemaligen Offiziere, Ärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine,

ehemaligen Vizedeckoffiziere und Deckoffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes der Marine,

ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, welche mindestens 8 Jahre aktiv gedient haben und sich mit einer etwaigen Verwendung als Offizierstellvertreter einverstanden erklären."

Die Ziffer 2 b erhält folgende Fassung:

„b) Der Marine stehen zur Verfügung:

sämtliche Vizedeckoffiziere und Deckoffiziere, welche in der Marine gedient haben oder aus der Seewehr zum Landsturm übergetreten sind;

ferner und zwar nur aus den Bezirken des Königlich Preußischen II., IX., X. und XVII. Armeekorps alle übrigen ausgebildeten Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben."

§ 125.

In Ziffer 2 a ist für „einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lotsen" zu setzen:

„einzeln stehende Geistliche, die an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen angestellten Lehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lotsen."

Ziffer 3 lautet:

„3. Vom Waffendienste werden zurückgestellt:

a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt notwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;

b) vorläufig (§ 128,8) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter;
c) dauernd die im Frieden bei den Bekleidungsämtern beschäftigten Zivilhandwerker.

Über das Verfahren siehe §§ 128 und 129.

Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich die Bestimmung a und b im allgemeinen nicht. Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebs während der ersten 7 Tage nach Ausspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienste herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in betreff Zurückstellung vom Waffendienste die Gleichstellung dieser Beamten usw. mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen. Bezügliche Anträge werden in Bayern an die Generaldirektion der Königlichen Staatseisenbahnen gerichtet und von dieser im Einvernehmen mit dem Chef des Ingenieurkorps entschieden."

§ 126.

In Ziffer 1 wird zwischen dem ersten und zweiten Absatze folgender Absatz eingefügt:

„Die Listen sind nach Bezirkskommandos getrennt aufzustellen."

§ 127.

Im letzten Absatze der Ziffer 3 ist zu streichen:

„an den Chef des Generalstabs der Armee oder zutreffendenfalls".

§ 129.

Hinter § 128 ist einzufügen:

„§ 129.

Zurückstellung der im Frieden bei den Bekleidungsämtern beschäftigten dienstpflichtigen sowie der als ausgebildet dem Landsturme zweiten Aufgebots angehörigen Zivilhandwerker vom Waffendienste.

1. Zu den nach § 125, 3c vom Waffendienste zurückzustellenden Personen gehören sämtliche bei den Bekleidungsämtern beschäftigten Zivilhandwerker.

2. Die Zurückstellung dieser Handwerker ist im Januar jedes Jahres unter Übersendung einer nach Muster 24 aufgestellten Liste von den Bekleidungsämtern bei den Bezirkskommandos für das nächste Mobilmachungsjahr zu beantragen.
3. Veränderungen zu dieser Liste sind den Bezirkskommandos von den Bekleidungsämtern unter Benutzung des Musters 24 am 1. eines jeden Monats mitzuteilen.
4. Über die Verwendung der nach Eintritt einer Mobilmachung etwa entbehrlich werdenden Zivilhandwerker trifft das zuständige stellvertretende Generalkommando Bestimmung."

Muster 24. Liste der vom Waffendienste zurückzustellenden dienstpflichtigen Zivilhandwerker der Bekleidungsämter.

Muster 6.

Spalte 13 lautet:

„Körperliche Fehler nach Angabe des Arztes."

In der Anmerkung 3 ist für „bezeichnet" zu setzen:

„bezeichnet und sind sämtlich für jedes Musterungsjahr aufzuführen."

In der Anmerkung 5 ist zu streichen:

„In den Küsten-Aushebungsbezirken"

und dafür zu setzen:

„Es".

Muster 7.

In der Anmerkung 1 ist für „bezeichnet" zu setzen:

„bezeichnet und sind sämtliche auch für die Vorjahre, getrennt nach Jahren, aufzuführen."

Muster 11.

In der 5. Spalte sind der Unterabschnitt „Körperliche Fehler" und die bezüglichen Querlinien der Spalte zu streichen.

Anmerkung 1 lautet:

„1. Die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission wird nur unterstempelt."

Muster 14 erhält folgende Fassung:



„Muster 14 zu § 79.

Über

der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts im

1.	2.	3.	4	5	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.	13.	14.
Bezirk	In den alphabetischen und Restantenlisten werden im **Aushebungsbezirk** oder im **Auslande Geborene** geführt					Von den in Spalte 6							
								dem Landsturm überwiesen			der Ersatzreserve überwiesen		
	20jährige	21jährige	22jährige	ältere	Summe	ausgeschlossen	ausgemustert	wegen bürgerlicher Verhältnisse	überzählige	aus sonstigen Gründen	wegen bürgerlicher Verhältnisse	überzählige	aus sonstigen Gründen
	Und zwar: von den 20jährigen												
	„ „ 21 „												
	„ „ 22 „												
	„ „ älteren												

Anmerkungen:

1. Die ohne Entschuldigung ausgebliebenen und die in den Restantenlisten § 49. 7 gegen sie bereits eingeleitet oder schon beendet ist — sind in den
2. In den Spalten 23—27 sind die vor dem militärpflichtigen Alter einge- müssen. angegeben."

Digitized by Google

sicht

Bezirk) .... für das Jahr

15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
...führten sind				Von den unter 18 Genannten sind ausgehoben				Freiwillig (einschließlich vor Beginn des militärpflichtigen Alters) eingetreten, soweit sie im Aushebungsbezirk oder im Auslande geboren sind					Bemerkungen.
der Marine-Ersatzreserve überwiesen			ausgehoben (ausschließlich der überzählig Gebliebenen)	für das Heer		für die Marine		in das Heer			in die Marine		
				zum Dienste									
wegen bürgerlicher Verhältnisse	Überzählige	aus sonstigen Gründen		mit der Waffe	ohne Waffe	aus der Landbevölkerung	aus der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung	Einjährig-Freiwillige	Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, soweit sie nicht in Spalte 23 zu führen sind	sonstige Freiwillige	Einjährig-Freiwillige	sonstige Freiwillige	

...als unermittelt geführten Militärpflichtigen — gleichgültig, ob das Verfahren nach ...Spalten 2 bis 6 außer Betracht gelassen.
...tretenen Freiwilligen in Klammer unter den Zahlen, in denen sie enthalten sein

Digitized by Google

Muster 18.

Zu Zeile 11 ist statt „Entlassungsprüfung": „Reifeprüfung (Schlußprüfung)" zu setzen.

Muster 20.

In der Überschrift der „Liste" und der „Nachtragsliste" wird für „im Bezirke des .... Armeekorps" gesetzt:

„im Landwehrbezirke ....".

Die 8. Spalte „Bezirkskommando" kommt in Wegfall.

Muster 21.

Unter „Erläuterungen" ist als Ziffer 4 aufzunehmen:

„4. Bei Ersatzvorschlägen ist in jedem Falle der Name des Mannes anzugeben, für welchen Ersatz gestellt wird."

Muster 24.

Hinter Muster 23 ist einzufügen Muster 24 zu § 129:

„**Muster 24** zu § 129.

Liste

der bei dem Bekleidungsamte des .... korps beschäftigten Zivilhandwerker, welche von dem Bezirkskommando .... kontrolliert werden und vom Waffendienste für das Mobilmachungsjahr 19..... zurückzustellen sind.

Laufende Nr.	Familien- namen und Vornamen	Dienst- grad	Waffen- gattung	Wann und bei welchem Truppenteil in das stehende Heer ein- getreten	Wohnung			Be- mer- kungen
					Ort	Bezirks- amt rc.	Straße	

Die Richtigkeit bescheinigt

.................., den .... 19.....

Der Vorstand des Bekleidungsamts des .... korps.

Bemerkung: Veränderungen (§ 129, 3) sind nach Ab- und Zugängen zu trennen."

Digitized by Google

Anlage 2.

§ 16 lautet:

„§ 16.

Auch im Falle der Wiederholung erstreckt sich die Prüfung nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in welchen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2."

Anlage 4

erhält folgende Fassung:

„Anlage 4 zu § 106.

Zusammenstellung

derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder (vgl. §§ 7 und 133 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) zu beachten sind.

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§ 22, 2 der Wehrordnung.)
2. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. (§ 107 der Wehrordnung.)
3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung angemustert werden. (§ 108, 4 bezw. §§ 29 und 33, 9 der Wehrordnung.)
4. Der Anmusterung von Mannschaften, welche sich im Besitz eines Ausschließungs-, Ausmusterungsscheins, Ersatzreservepasses, Marine-Ersatzreservepasses oder Landsturmscheins befinden, oder welche

durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hindernis entgegen.

5. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Anmusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrollstelle (§ 113, 1 der Wehrordnung) entbunden.

Dieselben müssen sich jedoch spätestens innerhalb 14 Tagen, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach im Inland erfolgter Abmusterung, bei welcher die Mannschaften hierüber durch die Seemannsämter zu belehren sind, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung (Ziffer 7) bei der zuständigen Kontrollstelle zurückmelden. Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige, wohl aber eine andere Kontrollstelle (§ 113, 1 der Wehrordnung), so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

Von jeder An- und Abmusterung der vorgenannten Mannschaften haben die Seemannsämter demjenigen Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrolliert werden, nach dem beigefügten Muster a sofort Mitteilung zu machen. (§ 111, 14 der Wehrordnung.) Die Bezirkskommandos bringen die Mitteilungen, welche die dem Beurlaubtenstande der Marine angehörenden Kapitäne, Steuerleute mit der Befähigung als Schiffer auf großer Fahrt oder als Steuerleute oder Seedampfschiffsmaschinisten I. bis III. Klasse betreffen, sofort zur Kenntnis desjenigen Marine-Stationskommandos, welchen die Mannschaften im Mobilmachungsfalle zugewiesen werden.

Muster a.

Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 109, 4b und c der Wehrordnung) müssen sich sowohl bei der Anmusterung als auch nach erfolgter Abmusterung bei der Kontrollstelle ab- bezw. zurückmelden.

6. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marineteile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung der

Digitized by Google

zuständigen Bezirkskommandos nicht angemustert werden, haben demnach vorher diese Genehmigung einzuholen. (§ 111, 10 der Wehrordnung.) Wegen der Ab- und Zurückmeldung bei der Kontrollstelle gilt das im Schlußabsatze der Ziffer 5 Gesagte.

7. Bei allen Meldungen sind die Militärpässe, Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepässe, Urlaubspässe oder Annahmescheine vorzulegen.

Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute bezw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung (Ziffer 8) die Beifügung der Abmusterungsbescheinigung, welche von den Seemannsämtern im Inlande nach anliegendem Muster b auszustellen ist. Muster b.

8. Die unter Ziffer 5 erwähnten Meldungen können schriftlich und portofrei erfolgen. Zu dem Zwecke ist auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und der Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde zu versenden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen. Die Zurückmeldung (Ziffer 5 Absatz 2) der Mannschaften des 2. Aufgebots der Landwehr und Seewehr kann im Frieden auch durch Familienangehörige, jedoch stets nur unter Beibringung der Abmusterungsbescheinigung, bewirkt werden.

9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (Ziffer 1) und sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich bei der nächsten Kontrollstelle zu melden. (§§ 29, 8 und 111, 2 der Wehrordnung.)

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob. (§ 100, 3 der Wehrordnung.)

Demgemäß haben sich bei Ausbruch eines Krieges alle vorerwähnten Mannschaften schleunigst bei dem nächsten deutschen Konsulat Auskunft über die Art der angeordneten Mobilmachung und Rat über ihr Verhalten zu erbitten. Dasselbe wird auch behufs etwaiger Auflösung des Heuervertrags, und wenn dem



Betreffenden Fahrgelegenheit oder Geldmittel zur Rückreise fehlen, das Weitere veranlassen. Bei dem bezüglichen Antrage sind die Seefahrts- und etwaige Militärpapiere vorzulegen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

10. Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Behörde (Ersatzkommission oder Seemannsamt) dartun können, daß der Übernahme des betreffenden Schiffsdienstes von deutscher Seite kein Hindernis entgegensteht, so haben die Seemannsämter vor Ausstellung einer derartigen Bescheinigung stets die Militärverhältnisse der Betreffenden einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen; ingleichen ist die erwähnte Bescheinigung stets mit einer genauen Personalbeschreibung des Inhabers zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungsbehörden bei den Anmusterungen auf das genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, oder für welche sie Ausstandsbewilligung haben, zur Anmusterung nicht zugelassen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft vornimmt, selbst dem Beurlaubtenstande angehört, finden die Festsetzungen der Ziffern 3, 5–10 auf denselben sinngemäße Anwendung. Im besonderen ist durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Anmusterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrolliert, Mitteilung zu machen (Ziffer 5) bezw. dem Schiffer nach vorgenommener Abmusterung eine Bescheinigung und Belehrung im Sinne der Ziffer 7 bezw. 5 zu erteilen."

Digitized by Google

„Anlage 4.

Muster a.

1. Seite.

№

Postkarte.

(Dienststempel.)

An

das Königliche Bezirkskommando

zu

Marinesache. ____________________

2. Seite.

Vor- und Familienname. — Datum und Ort der Geburt. (Kreis, Provinz.)	Militärverhältnis. — Tag des Eintritts.	Datum der Anmusterung. — Name des Schiffes, Heimat desselben. — Reiseziel.	Datum der Abmusterung. — Name des Schiffes, Heimat desselben	Stellung an Bord. — Befähigungszeugnis.	Dauer und Art *) der Reise oder Musterung.	Bezirkskommando.
Alfred Müller — 15. 12. 1868 Steglitz Teltow, Brandenburg	Bootsmannsmaat der Seewehr 2. Aufgebots. — 1. 10. 1888	5. 10. 1903 — Georg Adolph, Stettin — Stralsund	—	Steuermann — Steuermann	14 Tage Fahrt A	Stettin

Ort Datum Das Seemannsamt.

*) Es ist hier zu unterscheiden zwischen:
Fahrt A — Nah- und Küstenfahrt,
„ B — kleine Fahrt,
„ C — mittlere und große Fahrt."

„Anlage 4.

Muster b.

Abmusterungs-Bescheinigung.

Vorzeiger dieses, der ....

geboren am ten zu , ist am

ten 19 vom

abgemustert worden.

, den ten 19 ..

Stempel.

Das Seemannsamt.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb unter Vorzeigung bezw. Vorlage dieser Bescheinigung bei seiner Kontrollstelle zurückzumelden.

Anmerkung.

In der Größe eines Viertelbogens anzulegen."

Digitized by Google

Anlage 5.

Hinter Muster b der Anlage 4 ist einzufügen:

Anlage 5 zu § 33.

Verzeichnis

der für die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen zuständigen Kaiserlichen Behörden.

A. Deutsche Schutzgebiete.

Land	Behörde	Sitz der Behörde
1. Deutsch-Ostafrika.	Das Kaiserliche Gouvernement	Daressalam.
2. Kamerun.	Das Kaiserliche Gouvernement	Buea (Kamerun).
3. Togo	Das Kaiserliche Gouvernement	Lome.
4. Deutsch-Südwestafrika.	Das Kaiserliche Gouvernement	Windhuk.
5. Die Marshall-, Brown- und Providence-Inseln.	Die Kaiserliche Landeshauptmannschaft	Jaluit.
6. Deutsch-Neu-Guinea einschließl. des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen.	Das Kaiserliche Gouvernement	Herbertshöhe.
7. Samoa.	Das Kaiserliche Gouvernement	Apia.
8. Kiautschou.	Das Kaiserliche Gouvernement	Tsingtau.

B. Ausland.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
1. Argentinien.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Buenos Aires	Argentinien.
2. Belgien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Antwerpen	Belgien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Brüssel	die Provinzen Brabant, Namur und Hennegau mit Ausschluß des Distrikts von Löwen.

Digitized by Google

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
3. Bolivien.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima (Peru)	Bolivien.
4. Brasilien.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Bahia	die Staaten Bahia und Sergi[illegible]
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Curitiba	der Staat Paraná.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Desterro	der Staat Santa Catharina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Pará (Belem)	der Staat Grao Pará.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Porto Alegre	der Staat Rio Grande do [illegible] weit nicht f zuständig.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Rio Grande do Sul	der südlich des 31. Breitengrad[illegible] legene Teil des Staates Rio [illegible] do Sul.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Rio de Janeiro	die Hauptstadt (municipium [illegible] trum), die Staaten Rio de Jan[illegible] Minas Geraes, Espiritu Santo [illegible] Matto Grosso.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Sao Paulo	der Staat Sao Paulo mit Au[illegible] der Comarias Santos, Parah[illegible] Ubatuba, Sao Sebastiano und [illegible] aye und der Stadt Goyaz.
	h) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Petropolis	soweit nicht a—i zuständig.
5. Chile.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Valparaiso	Chile.
6. China.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Schanghai	China, soweit nicht b—k zuständ[illegible]
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Amoy	die Provinz Fukien.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Canton	die Provinzen Yunan, Kueichen Kuangsi und die Provinz Kua[illegible] tung mit Ausnahme der Präfektur[illegible] Chaochowfu, Chiatingchow und [illegible] chowfu sowie die Insel Hainan
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Hankau	die Provinzen Hunan, Shensi, Kan[illegible] und Hupeh mit Ausnahme der dem Konsulat in Itschang zugeteilten Präfekturen.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
6. China.	e) Das Kaiserliche Konsulat	Itschang	die Präfekturen Chingchoufu, Itschangfu und Shinanfu in der Provinz Hupeh und die Provinz Szechuan.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Nanking	die Präfektur Kiangningfu in der Provinz Kiangsu und die Provinzen Nganhui und Kiangsi.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Swatau	die Präfekturen Chaochowfu, Chiatingchow und Huichowfu der Provinz Kuangtung.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Tientsin	die Provinzen Shansi, Honan, Tschili und Schingking sowie die Mongolei, Mandschurei und Turkestan.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Tschifu	die Präfekturen Tengchowfu und Laichowfu der Provinz Schantung.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Tsinanfu	die Provinz Schantung mit Ausnahme der dem Konsulat in Tschifu zugeteilten Präfekturen Tengchowfu und Laichowfu und des Schutzgebietes von Kiautschou.
7. Columbien.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bogotá	Columbien.
8. Congostaat.	a) Der Kaiserliche Gouverneur	Kamerun	Congostaat.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda (Angola)	
9. Cuba.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Havana	Cuba.
10. Dänemark.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Kopenhagen	Dänemark.
11. Dänische Besitzungen.	Die Kaiserliche Gesandtschaft	Kopenhagen	Island, St. Thomas und St. Croix, die Far-Oer.
12. Dominikanische Republik.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Port au Prince (Haiti)	Dominikanische Republik.
13. Ecuador.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima (Peru)	Ecuador.
14. Frankreich.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Havre de Grace	Die Departements Seine Inférieure, Eure Calvados, Manche, Ille-et-Vilaine, Somme, Côtes-du-Nord, Finistère, Nord und Pas de Calais sowie die zum engeren Amtsbezirke der Vizekonsulate Nantes und St. Nazaire gehörenden Gebiete.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(14. Frankreich.)	b) Das Kaiserliche Konsulat	Marseille	die Departements Bouches du Rhône, Vaucluse. Drôme Ardèche. Gard. Hérault. Lozère. Haute-Loire, Cantal. Aveyron. Tarn. Aude. Pyrénées Orientales und Ariège.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Nizza	die Departements Var. Hautes Alpes, Basses Alpes. Alpes Maritimes. Savoie, Haute Savoie und Corsica.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Paris	die Departements Seine. Seine et Oise. Seine el Marne. Oise. Aisne, Ardennes, Marne. Meuse. Meurthe et Moselle. Haute Marne Aube. Côte d'Or. Haute Saône, Vosges. Doubs, Jura, Ain. Saône et Loire. Allier. Rhône. Isère. Loire. Puy de Dôme. Creuse Haute-Vienne, Vienne. Deux-Sèvres, Indre. Cher. Nièvre. Yonne. Loirel. Loire el Cher. Indre et Loire, Sarthe. Mayenne. Orne und Eure et Loire.
	e) Die Kaiserliche Botschaft	Paris	soweit a—d nicht zuständig.
15. Französische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Algier	Algerien.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia (Liberia)	die Französische Elfenbeinküsten-Kolonie.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Saigon	die Französische Kolonie Cochinchina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda (Angola)	das Französische Congogebiet mit Ausnahme der Französischen Besitzung am Gabun.
	e) Der Kaiserliche Gouverneur	Lome	die Französische Kolonie Dahome.
	f) Die Kaiserliche Botschaft	Paris	soweit a—e nicht zuständig.
16. Griechenland.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Athen	Griechenland.
17. Großbritannien u. Irland.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	London	Großbritannien und Irland.
18. Britische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Calcutta	Britisch-Indien und die Kolonie Ceylon, soweit nicht b zuständig

Digitized by Google

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
18. Britische Besitzungen.)	b) Das Kaiserliche Konsulat	Bombay	die Präsidentschaft Bombay, der Distrikt Mangalore von der Präsidentschaft Madras, die Eingeborenen-Staaten innerhalb dieser Gebiete, die Zentral-Provinzen, die Eingeborenen-Staaten in Zentral-Indien und die Nizams Dominions.
	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Kapstadt	Britisch-Südafrika, soweit nicht d zuständig.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Durban (Port Natal)	die Kolonie Natal.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia (Liberia)	die Kolonie Sierra Leone.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Pretoria	die Transvaal-Kolonie, soweit nicht h zuständig.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Johannesburg	die Stadt Johannesburg.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Hongkong	die Insel Hongkong.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Montreal (Canada)	Canada.
	k) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Singapore	die Kolonie Straits Settlements und ihre Zubehörgebiete (Dependies: Cocos-Keeling Islands und Christmas Island), Johore, die Vereinigten Schutzstaaten von Malacca (Federated Malay States), die Kolonie Labuan und die unter britischem Schutze stehenden Staaten auf der Insel Borneo — Britisch Nord-Borneo (State of North Borneo), Brunei und Sarawak.
	l) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Sydney (Neu-Süd-Wales)	Australischer Bund (CommonWealth), Neu-Seeland, Fiji-Inseln und die zwischen Tonga und den Französisch.n Besitzungen in der Südsee liegenden Inseln, soweit sie der Englischen Oberhoheit unterstellt sind.
	m) Der Kaiserliche Gouverneur	Come	die Britischen Kolonien an der Gold- und Nigerküste.
	n) Der Kaiserliche Gouverneur	Windhoek	das Britische Gebiet der Walfischbai.

Digitized by Google

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(18. Britische Besitzungen.)	o) Die Kaiserliche Botschaft	London	soweit a—n nicht zuständig.
19. Haiti.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Port au Prince	die Insel Haiti.
20. Italien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Genua	die Provinzen Genua und Porto Maurizio. (Engerer Bezirk: Küste östlich von Cervo bis Chiavari ausschließlich und unter Ausschluß von Savona.)
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Mailand	die Provinzen Mailand, Como, Sondrio, Bergamo, Brescia, Mantua Cremona, Piacenza und Pavia.
	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Neapel	die Provinzen Campobasso, Caserta, Neapel, Benevent, Avellino, Salerno, Potenza, Cosenza, Foggia, Bari und Lecce (Küste von Terracina bis Kap Suvero) sowie von Sicilien die Provinzen Palermo und Trapani sowie die vorliegenden Inseln und die Insel Pantellaria. (Küste der Provinz Palermo.)
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Rom	die Provinzen Perugia, Aquila und Rom sowie der Amtsbezirk des Konsulats in Ancona.
	e) Die Kaiserliche Botschaft	Rom	soweit a—d nicht zuständig.
21. Japan.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Yokohama	Japan, soweit nicht b—d zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Kobe	die Verwaltungsbezirke Mie, Shiga Wakayama, Hiogo, Okayama Shimane, Hiroshima, Kioto, Osaka Ehime, Kagawa, Kochi, Tokushima Tottori.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Nagasaki	die Verwaltungsbezirke Nagasaki Fukuoka, Oita Kumamota, Kagoshima, Okinawa, Ogasawara, Saga, Miyasaki, Yamaguchi.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Tamsui-Twatutia	Formosa.
22. Korea.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Söul	Korea.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
23. Liberia.	Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia	Liberia.
24. Luxemburg.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Luxemburg	Luxemburg.
25. Marocco.	a Die Kaiserliche Gesandtschaft	Tanger	Marocco, soweit nicht b zuständig.
	b Das Kaiserliche Konsulat	Casablanca	die Küste von der Mitte des Weges von Casablanca nach Rabat nördlich bis zur Mitte des Weges zwischen Casablanca und Mazagan sowie die Bezirke des Konsulats in Rabat und der Vizekonsulate in Mazagan, Saffi und Mogador.
26. Mexico.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Mexico	Mexico.
27. Monaco.	Das Kaiserliche Konsulat	Nizza (Frankreich)	Monaco.
28. Niederlande.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Amsterdam	Niederlande, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Rotterdam	Rotterdam, Dordrecht, die Außenhäfen der Maas und Scheveningen.
29. Niederländische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Batavia	Niederländisch-Indien.
	b) Die Kaiserliche Gesandtschaft	im Haag	die Niederländische Kolonie Curaçao und Niederländisch-Guyana (Surinam).
30. Österreich-Ungarn.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Budapest	Ungarn, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Fiume	Fiume und das Kroatische Küstengebiet.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Lemberg	Galizien und die Bukowina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Prag	Böhmen.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Triest	die Stadt Triest und ihr Gebiet, Dalmatien, Görz, Gradiska, Istrien und Krain.
	f) Die Kaiserliche Botschaft	Wien	soweit a—e nicht zuständig.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
31. Panama.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bogotá (Columbien)	Panama.
32. Paraguay.	Das Kaiserliche Konsulat	Asuncion	Paraguay.
33. Persien.	a) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Teheran	Persien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Vizekonsulat	Buschär	die Persischen Provinzen Belutschista[n] Kerman, Laristan, Fars, Arabista[n] mit Einschluß des Karungebie[ts] bis nach Schuschther und Dis[ful] (Provinz Khusistan), ferner das [zu] Persien gehörige Gebiet des Pe[rsi]schen Golfes und des Golfes [von] Oman sowie die gegenüberliege[nde] Arabische Küste unter Ausschluß [des] Türkischen Gebiets.
34. Peru.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima	Peru.
35. Portugal.	Die Kaiserliche Gesandtschaft	Lissabon	Portugal.
36. Portugiesische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Canton (China)	die Portugiesische Kolonie Macao.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Laurenço Marques (Delagoa-Bay)	die Portugiesische Kolonie Moçambique.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda	die Portugiesische Besitzung Angola.
	d) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Lissabon	soweit a—c nicht zuständig.
37. Rumänien.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Bukarest	die Distrikte Mehedintz, Gorjiu, Dolj[iu], Romanatz, Valcea, Olt, Teleorman, Vlaschka, Argesch, Muschel, Dâmbovitza, Prahova, Ilfov, Jalomitza, Busen, Romnic-Sarat.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Galatz	die Distrikte von Covurlui, Brail[a], Tecutsch und Putna sowie die D[o]brudscha bis zur Türkischen Grenze.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Jassy	die Distrikte Dorohoi, Botoscha[ni], Sutschawa, Niamtz, Jassy, Vaslui, Faltschin, Tutowa, Bacau und Roman.
38. Rußland.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Kiew	die Gouvernements Kiew, Podolien, Wolhynien Tschernigow, Kursk, Poltawa, Charkow und Orel.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
8. Rußland.	b) Das Kaiserliche Konsulat	Kowno	die Gouvernements Wilna, Kowno, Grodno und Suwalki.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Moskau	die Stadt und das Gouvernement Moskau ferner die Gouvernements Perm, Wjätka, Kostroma, Jaroslaw, Twer, Smolensk, Kaluga, Tula, Rjäsau, Wladimir, Nischni-Nowgorod, Kasan, Simbirsk, Pensa, Tambow, Woronesch, Saratow, Samara, Ufa und Orenburg.
	d) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Odessa	die Stadthauptmannschaft Odessa, die Gouvernements Bessarabien, Cherson, Jekaterinoslaw und Taurien.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Riga	Kur- und Livland.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Rostoff am Don	das Land der Donischen Kosaken, das Gouvernement des Schwarzmeer-Bezirkes, das Kubangebiet und das Gouvernement Stawropol.
	g) Das Kaiserliche Generalkonsulat	St. Petersburg	die Gouvernements Wologda, Olonetz, Nowgorod, St. Petersburg, Pskow, Witebsk, Mohilew, Minsk, Archangel und Esthland.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Tiflis	Transkaukasien ausschließlich des Daghestangebiets, vom nördlichen Kaukasien das Terekgebiet sowie ferner das Gouvernement Astrachan.
	i) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Warschau	die Weichselprovinzen mit Ausnahme des Gouvernements Suwalki.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Helsingfors	Finland.
	l) Die Kaiserliche Botschaft	St. Petersburg	soweit a—k nicht zuständig.
9. Schiffer- (Samoa-) u. Tonga- (Freundschafts-) Inseln.	Kaiserliches Gouvernement	Apia	die nicht zu einem deutschen Schutzgebiet gehörenden Inseln der Südsee, sofern sie nicht dem Amtsbezirk eines anderen Konsulats zugeteilt sind.
0. Schweden u. Norwegen.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Stockholm	Schweden.
	b) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Christiania	Norwegen.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
41. Schweiz.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Basel	die Kantone Basel Stadt, Basel Land, Solothurn, Aargau und Luzern.
	b) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Zürich	die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Appenzell, St. Gallen, Glarus, Graubünden, Schwyz, Zug, Unterwalden, Uri und Tessin.
	c) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Bern	soweit a und b nicht zuständig.
42. Serbien.	Das Kaiserliche Konsulat	Belgrad	Serbien.
43. Siam.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bangkok	Siam.
44. Spanien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Barcelona	Spanien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Madrid	die Provinzen Madrid, Toledo, Cuenca, Guadalajara, Segovia, Avila, Ciudad Real.
45. Spanische Besitzungen.	Die Kaiserliche Botschaft	Madrid	die Canarischen Inseln.
46. Türkei.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Cairo	Ägypten und Dependenzen, soweit nicht b und c zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Alexandrien	Stadt Alexandrien, Unterägypten mit Ausnahme der Provinzen Menufieh und Galiubieh und das Generalgouvernorat des Isthmus von Suez mit Ausnahme von Tur.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Cairo	die Stadt Cairo, die Unterägyptischen Provinzen Menufieh und Galiubieh, Tur, ganz Oberägypten mit der Küste des roten Meeres südlich von Suez, die Oasen, Nubien und die Sudanländer.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Beirut	das Vilajet Beirut (mit Ausnahme des Sandschaks Nablus), das Mutesarriflik Libanon, das Vilajet Syrien (mit Ausnahme des Sandschaks Kerak), die Vilajets Aleppo und Adana sowie die Vilajets Bagdad, Bassra und Mossul.

Digitized by Google

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(Türkei.)	e) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Constantinopel	1. die Europäische Türkei mit Ausnahme von Bosnien, der Herzegowina, Bulgarien und den dem Konsulat in Salonik zugewiesenen Gebietsteilen; 2. in der Asiatischen Türkei — mit Ausschluß der Sandjaks Bigha und Karassi sowie derjenigen Teile der Sandjaks Kutahia und Afion Karahissar, welche westlich der Anatolischen Bahn und der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind, — die Provinzen Hudavendikiar, Kastamuni, Siwas und Trapezunt, die zum Verwaltungsbezirke des Präfekten von Constantinopel gehörigen Distrikte in Kleinasien, das Vilajet Angora, die Sandjaks Konia und Nigde sowie die Insel Tenedos.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Jerusalem	das Mutesarriflik Jerusalem, der Sandschak Nablus des Vilajets Beirut und der Sandschak Kerak des Vilajets Syrien, soweit nicht g zuständig.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Jaffa	die Stadt Jaffa sowie die Kazas (Bezirke) von Jaffa und Ghaza.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Salonik	die Vilajets Salonik, Kossowa und Monastir sowie das Sandschak Servidsche.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Sarajewo	Bosnien und Herzegowina.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Smyrna	das Vilajet Aidin, die Sandjaks Bigha und Karassi, ferner diejenigen Teile der Sandjaks Kutahia und Afion Karahissar, welche westlich der Anatolischen Bahn und der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind, sowie die Inseln des Archipels.
	l) Das Kaiserliche Vizekonsulat	Canea	die Insel Kreta.
	m) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Sofia	Bulgarien, soweit n und o nicht zuständig.

Digitized by Google

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(46. Türkei.)	n) Das Kaiserliche Konsulat	Rustschuk	die Kreise Bela Rasgrad, Rustschuk (Stadt- und Dorfkreis), Silistria, Turtukan, Gabrowo, Gorna-Orechowitza, Trenowo, Elena, Sistow, Sewliewo, Tirnowo, Lowtscha, Lukowit, Nikopoli, Plewna, Tetewen, Trojan, Berkowitza, Bela-Slatina, Wratza, Orechowo, Ferdinandowo, Belogradschik, Widdin, Kula und Lom.
	o) Das Kaiserliche Konsulat	Varna	die Kreise Baltschik, Varna (Stadt- und Dorfkreis) Dobritsch, Kurtbunar, Provadia, Eski-Djumaja, Osman-Pazar, Popowo, Preslow und Schumla.
	p) Die Kaiserliche Botschaft	Constantinopel	soweit a—o nicht zuständig.
47. Tunis.	Das Kaiserliche Konsulat	Tunis	Tunis.
48. Uruguay.	Das Kaiserliche Konsulat	Montevideo	Uruguay.
49. Venezuela.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Caracas	Venezuela.
50. Vereinigte Staaten von Amerika.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Chicago	Nord- und Süd-Dakota, Illinois (mit Ausnahme der dem Amtsbezirke des Konsulats in St. Louis zugewiesenen Counties St. Clair, Madison und Monroe), Iowa, Michigan, Minnesota, Nebraska, Wisconsin, Wyoming.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Cincinnati	Indiana, Kentucky, Ohio, West-Virginia.
	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	New York	Connecticut, New Jersey, New York, Vermont, Maryland und der Distrikt Columbia, Maine, Massachusetts, New Hampshire, Rhode-Island, Nord- und Süd-Carolina, Georgia, Florida, Alabama, Mississippi, Luisiana und Texas.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Philadelphia (Pennsylvanien)	Delaware und Pennsylvanien.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	San Francisco	Arizona, California, Idaho, Montana, Nevada, Oregon, Utah, Washington und das Territorium Alaska soweit nicht f zuständig.

Digitized by Google

and	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
Vereinigte taaten von merika.	f) Das Kaiserliche Konsulat	Portland (Oregon)	Oregon und Idaho.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	St. Louis	Arkansas, Colorado, Indian-Territory, Kansas, Missouri, Neu-Mexico, Oklahoma, Tennessee sowie die Counties St. Clair, Madison und Monroe des Staates Illinois.
	h) Die Kaiserliche Botschaft	Washington	soweit a—g nicht zuständig.
Besitzun- n der Ver- nigten taaten von merika inschl. der unter militär. Okkupa- ion stehen- en früheren panischen Besitzun- en.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Manila	die Philippinen, die Insel Guam der Ladronengruppe und die Gruppe der Sulu-Inseln.
	b) Die Kaiserliche Botschaft	Washington	die Hawaiischen Inseln, die Insel Porto Rico.
Zanzibar.	Das Kaiserliche Konsulat	Zanzibar	die Inseln Zanzibar und Pemba sowie das ostafrikanische Küstengebiet von dem Aden gegenüberliegenden Punkte bis zur Delagoa-Bay nebst den unmittelbar daran anschließenden Hinterländern, mit Ausnahme der unter den Schutz des Reichs gestellten Gebiete und der Besitzungen europäischer Mächte.
Zentral- Amerika.	a) Das Kaiserliche Konsulat	San José de Costarica	Costarica.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Managua	Nicaragua.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	San Salvador	Salvador.
	d) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Guatemala	Guatemala und Honduras."

Nr 8420. München 17. Mai 1904.

Betreff: Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird mit nachstehendem zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. über Reklamationen, die beim diesjährigen Musterungsgeschäft nach dem bisherigen Wortlaut des § 33, 3 u. 4 der Wehrordnung beurteilt wurden, ist auch beim Aushebungsgeschäft nach diesen Bestimmungen zu entscheiden, wenn dies für die Antragsteller günstiger ist.
2. Wegen Musterung und Aushebung der im Ausland lebenden deutschen Militärpflichtigen, die nach Ablauf der Zurückstellung auf Grund des § 33, 10 der Wehrordnung sich den Ersatzbehörden stellen, bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.
3. Für die von den Truppen u. s. w. in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März lfd. Js. etwa angenommenen, als tauglich vorgemusterten Militärpflichtigen ist die nach § 84, 4 der Wehrordnung erforderliche Genehmigung der Oberersatzkommission nachträglich einzuholen.
4. Die Änderungen der Wehrordnung werden in dem demnächst zur Ausgabe gelangenden Neuabdruck dieser Vorschrift berücksichtigt werden; Deckblätter werden daher nicht mehr ausgegeben.

Dr **Frh. v. Feilitzsch.** **Frh. v. Asch.**

Nr 8411. München 17. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung
Anlage. vom 15. ds. Mts. die als Anlage beigefügten „Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes“ unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verfügungen zu genehmigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die neuen Bestimmungen auch auf jene Mannschaften Anwendung finden, die schon vor ihrer Ausgabe die aktive Dienstpflicht abgeleistet haben.

Frh. v. Asch.

Nr 7286. München 17. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen über Bade- u. s. w. Kuren und über Genesungsanstalten.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums wird die neu bearbeitete Beilage 4 zur F. S. O. (D. V. 273) demnächst verteilt werden.

Frh. v. Asch.

Nr 7664. München 17. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Vollzug des § 20 des Personenstandsgesetzes.

Mit Bezug auf den Erlaß Nr 17125/75 — V. Bl. S. 635/636 — wird nachstehend Abdruck einer Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 18. vor. Mts. zur Darnachachtung bekanntgegeben.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Nr. 9502.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern, Bezirksämter, Gemeindebehörden und Standesämter.

K. Staatsministerium des Innern.

Nach dem in der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. März 1904 (M. A. Bl. Nr. 8 S. 90) vorgeschriebenen Formulare für die von den Standesbeamten an die Amtsgerichte zu erstattenden Anzeigen von Geburten haben die Standesbeamten künftig bei außerehelichen Geburten dem Amtsgerichte auch die Eltern der Kindsmutter und den Wohnort der Eltern mitzuteilen.

Digitized by Google

Demgemäß wird im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann dem K. Kriegsministerium angeordnet, daß die Vorsteher der in § 20 des Personenstandsgesetzes bezw. in der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1875 (M. A. Bl. S. 713 und 714) bezeichneten öffentlichen Anstalten oder die von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten bei außerehelichen Geburten, die sich in diesen Anstalten ereignen, künftig den Standesbeamten unter einer besonderen Ziffer des in der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1875 vorgeschriebenen Formulares (Beilage 1) auch die Namen und den Wohnort der Eltern der Kindsmutter mitzuteilen haben, soweit hierüber ohne weitläufige Erhebungen, so durch Einvernahme der Kindsmutter oder von derselben nahestehenden Personen oder aus Legitimationspapieren der Kindsmutter Aufschluß erteilt werden kann.

München, den 18. April 1904.

Dr. Frhr. von Feilitzsch.

Vollzug des § 20 des Personenstandsgesetzes betr.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblatt Nr 4 zur Transportführer-Vorschrift (D. V. 219);

Deckblätter Nr 47—62 zur Schulordnung des Kadetten-Korps (D. V. 242);

Deckblätter Nr 1—15 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. E. Der leichte Artillerie-Fernsprecher. (Im Kopf der Deckblätter ist D. V. E. Nr 197 handschriftlich in D. V. 279 zu ändern);

Deckblätter Nr 164—201 zur Marineordnung (D. V. 333);

Deckblätter Nr 9—11 zur Dienstordnung des Kadetten-Korps (D. V. 422);

Deckblätter Nr 438—508 zu den Zeichnungen zur Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie. Im Kopfe dieser Deckblätter ist „Nr 63“ handschriftlich in „Nr 431“ abzuändern);

Deckblätter Nr 27—38 zur Kriegsschulordnung (D. V. 491).

Anlage zum K. M. E. Nr 8411/04.

Bestimmungen
über die
Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes.

I. Allgemeines.

1. Bei der großen Wichtigkeit, die dem Vorhandensein eines ausreichenden, tüchtigen und zuverlässigen Unteroffizierkorps des Beurlaubtenstandes für den Mobilmachungsfall[1]) beizumessen ist, muß der Auswahl und Ausbildung der Aspiranten — ganz besonders im Auftreten als Vorgesetzte und in der Gefechtstätigkeit — eine hohe Sorgfalt zugewendet werden. Alle Truppenbefehlshaber u. s. w. werden daher unausgesetzt ihr Augenmerk hierauf zu richten und auf eine kriegsmäßige Ausbildung dieser Mannschaften (Felddienstordnung Ziffer 14, 15, 16) hinzuwirken haben. Die höheren Vorgesetzten haben sich bei Besichtigungen und sonst sich bietender Gelegenheit von dem Stande der Ausbildung der Unteroffiziere und Unteroffizier-Aspiranten zu überzeugen.
2. Vor jeder Beförderung eines Unteroffizier-Aspiranten oder Unteroffiziers hat das zuständige Bezirkskommando durch Anfrage bei der Polizeibehörde festzustellen, ob der zu Befördernde bestraft ist, ohne daß dies gemäß §§ 106,8 und 111,19 der Wehrordnung zur Anzeige gelangte, oder ob sonst Nachteiliges gegen ihn vorliegt. Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist dauernd mit dem Überweisungsnationale beim Bezirkskommando aufzubewahren.
3. Der Vermerk über die Geeignetheit zur Beförderung und über die Befähigung zum Unteroffizier-Aspiranten wird nach den §§ 17,3 b, 18,3 Abs. 3 u. 34,9 der Heerordnung stets durch den Truppenteil in die Militärpässe und Überweisungsnationale eingetragen. Bei Abkommandierten (z. B. Festungstelegraphisten)

[1]) Zur Ernennung von Gefreiten des Beurlaubtenstandes liegt im allgemeinen kein dienstliches Bedürfnis vor und soll diese daher nur in Ausnahmefällen im Anschluß an Übungen durch die Truppenkommandeure — bei den im Festungstelegraphen- und Sanitätsdienst ausgebildeten Mannschaften auf Antrag der betreffenden Dienststellen durch die Bezirkskommandeure — ausgesprochen werden.

haben sich die betreffenden Dienststellen rechtzeitig mit diesem Truppenteil in Verbindung zu setzen.

Dieser Vermerk ist durch das Bezirkskommando — bei Einberufungen durch den Truppenteil — zu streichen, sobald sich ein Aspirant nachträglich durch seine dienstliche oder außerdienstliche Haltung zur Beförderung ungeeignet erweist. Wegen Degradation oder Dienstentlassung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes siehe § 42 des Militärstrafgesetzbuchs.

4. Die Bestimmungen des Kriegsministeriums zur Ausführung der Allerhöchsten Entschließung vom 8. März 1903 — V. Bl. S. 77 — betreffend die Kommandierung von Einjährig-Freiwilligen zur Ausbildung im Feldmagazindienst, werden durch gegenwärtige Bestimmungen nicht berührt.

II. Unteroffiziere.

5. Die Befähigung zum Unteroffizier-Aspiranten kann nur während der aktiven Dienstzeit, nicht auch im Beurlaubtenverhältnis bei Übungen erworben werden.

Als Unteroffizier-Aspiranten sind auszubilden:

a) Einjährig-Freiwillige, die sich zur Ausbildung zu Offizieren nicht eignen, jedoch versprechen, brauchbare Unteroffiziere der Reserve und Landwehr zu werden (Heerordnung § 20,2 a.);

b) Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, die nicht als Einjährig-Freiwillige dienen (V. Bl. 1900 S. 145 146 Ziffer 7);

c) ferner jährlich von jeder Kompagnie, Eskadron, Batterie, Maschinengewehr-Abteilung und von jedem Bekleidungsamt 5 % [1]) der zur Entlassung kommenden Mannschaften. Nähere Festsetzungen treffen die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden. Ein Ausgleich innerhalb der Regimenter und selbständigen Bataillone, bei der Feldartillerie innerhalb des Armeekorps, ist zulässig.

Die von der Kavallerie als „geeignet zur Ausbildung als Trainaufsichtspersonal", dann die von den Train-Bataillonen als „Aufsichtspersonal" zur Entlassung kommenden Mannschaften sind auf die vorstehende Zahl nicht in Anrechnung zu bringen; sie sind aber als Unteroffizier-Aspiranten im Sinne gegenwärtiger Bestimmungen anzusehen.

Bei Truppenteilen mit 3jähriger Dienstzeit können auch als Dispositionsurlauber in Aussicht genommene Mann-

[1]) Dem Kriegsministerium bleibt Änderung dieser Prozentziffer vorbehalten, sobald dazu ein Bedürfnis vorliegt.

Digitized by Google

schaften als Unteroffizier-Aspiranten ausgebildet und auf die Jahresquote angerechnet werden.

6. Unteroffizier-Aspiranten (Ziffer 5) können, nachdem sie ihre Befähigung bei Gelegenheit von Einberufungen erneut dargetan haben, zum Unteroffizier des Beurlaubtenstandes befördert werden.
7. Die Anfragen gemäß Ziffer 2 müssen spätestens gleichzeitig mit der Beorderung des Unteroffizier-Aspiranten zur Übung abgeschickt werden. Das Ergebnis ist dem Truppenteil u. s. w., bei dem die Übung stattfinden soll, ungesäumt mitzuteilen und bildet die Grundlage zur Beurteilung der außerdienstlichen Würdigkeit des Aspiranten zur Beförderung.
8. Die Beförderung bei Einberufungen spricht der nächste mit der Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs beliehene Vorgesetzte des Truppenteils u. s. w. aus, bei dem die Übung stattfindet oder dem die Übungsformation angegliedert ist.
9. Steht die Übungsformation mit keinem Truppenteil in Zusammenhang oder hält ein Truppenteil u. s. w. die Beförderung eines Aspiranten, über dessen außerdienstliches Verhalten die Ermittlungen gemäß Ziffer 2 bei Beendigung der Übung noch nicht abgeschlossen waren, aus dienstlichen Gründen für wünschenswert und überweist ihn dementsprechend dem Bezirkskommando „als zur Beförderung geeignet",

   so wird der Aspirant durch das zuständige Bezirkskommando dem vorgesetzten Brigade-Kommandeur[1]) zur Beförderung vorgeschlagen.

   Bei Aspiranten, die als Festungstelegraphisten entlassen sind und zur weiteren Ausbildung im Festungstelegraphendienst üben, erfolgt der Vorschlag auf Anregung des Gouvernements u. s. w., bei Aspiranten, die zur Ausbildung im Sanitätsdienst üben, auf Antrag der Korpsintendantur.
10. Sind innerhalb der Truppenteile u. s. w. etatsmäßige Unteroffizierstellen frei, so kann die Beförderung nach Abschluß der in Ziffer 2 angeordneten Ermittlung jederzeit erfolgen.

    Sind etatsmäßige Stellen nicht frei, so wird sie bei oder nach der Entlassung durch die in Ziffer 8 und 9 angeführten Stellen ausgesprochen.
11. Eine Beförderung von Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes zu Sergeanten findet im Frieden nicht statt.

---

[1]) Dem Beurlaubtenstande der Königl. Preuß. Garde angehörende Aspiranten werden dem nach Ziffer 8 zuständigen Vorgesetzten des Gardetruppenteils, zu dessen Beurlaubtenstand die Aspiranten rechnen, zur Beförderung vorgeschlagen.

III. Vizefeldwebel und Vizewachtmeister.

12. Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes kann, wenn sie zwei Übungen als Unteroffiziere — davon eine freiwillige von vierwöchiger Dauer im Landwehrverhältnis — oder wenn sie mindestens 5 Jahre aktiv gedient und eine 14tägige Übung abgeleistet haben, vom Truppenteil die dienstliche Befähigung zur Beförderung zum Vizefeldwebel oder Vizewachtmeister zuerkannt werden.

13. Am 1. Dezember jedes Jahres bringen die Bezirkskommandos aus der Zahl der in dienstlicher und außerdienstlicher Beziehung Geeigneten jene Unteroffiziere, die das neunte Jahr der Dienstpflicht im Heere zurückgelegt haben, dem vorgesetzten Generalkommando[1], insoweit sie dem Beurlaubtenstand der Verkehrstruppen angehören, der Inspektion des Ingenieurkorps unter Beifügung des Ergebnisses der Ermittlung nach Ziffer 2 zur Beförderung in Vorschlag.

14. Diese Stellen sprechen daraufhin unter Berücksichtigung des Mobilmachungsbedarfs soviel Beförderungen aus, daß stets etwa 8[2] Unteroffiziere mit Offizierseitengewehr (Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister) auf je 1000 Mann des Beurlaubtenstandes jeder Waffengattung vorhanden sind. Ehemalige Reserveoffizier-Aspiranten, die von der Liste dieser gestrichen sind (Heerordnung § 46,10), werden auf die vorgenannte Zahl nicht angerechnet.

15. Bei der Beförderung sind in erster Linie jene geeigneten Unteroffiziere zu berücksichtigen, die eine freiwillige Übung abgeleistet haben. Auch die bürgerliche Lebensstellung der Anwärter ist in Betracht zu ziehen. Erheblicher Ausfall oder Überschuß gegenüber dem Bedarf im Mobilmachungsfalle kann im folgenden Jahre ausgeglichen werden.

16. Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes der Kavallerie können im Bedarfsfalle auch zu Vizewachtmeistern des Trains ernannt werden, wenn sie mindestens eine vierwöchige Übung beim Train abgeleistet und dort ihre Befähigung dargetan haben. Diese werden dann von der Kavallerie zum Train übergeführt.

---

[1] Die Beförderungsvorschläge für Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes der Kgl. Preuß. Garde werden durch den Truppenteil, dessen Beurlaubtenstand die Unteroffiziere angehören, dem Generalkommando des Gardekorps vorgelegt.

[2] Dem Kriegsministerium bleibt Änderung dieser Zahl vorbehalten, sobald dazu ein Bedürfnis vorliegt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 18. 31. Mai 1904.

Nr 9070. München 30. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Gesetz, enthaltend die Verlängerung des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 25. März 1899. Vom 22. Februar 1904.

Das Reichsgesetz vom 22. Februar 1904, enthaltend die Verlängerung des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 25. März 1899 wird im nachstehenden Abdruck bekanntgegeben.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Gesetz, enthaltend die Verlängerung des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 25. März 1899. Vom 22. Februar 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 25. März 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß im § 2 des Artikel I und im Artikel II statt „31. März 1904“ zu setzen ist: „31. März 1905“.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 22. Februar 1904.

Wilhelm.

(L. S.) Graf v. Posadowsky.

Abdruck.

(Nr. 3037.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 2. Mai 1904.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß im § 40 dieser Ordnung unter Ziffer 8 hinter den Worten „Ausrüstung aller Art“ einzufügen ist:

sowie leere Munitionspackgefäße.

Berlin, den 2. Mai 1904.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Abdruck.

Nr. 3712/XI.

Bekanntmachung.

Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten,

dann

K. Kriegsministerium.

Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Mai 1904 (Reichs-Gesetzblatt 1904 Seite 159) verfügte Abänderung der Militär-Transport-Ordnung hat auch für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 14. Mai 1904.

Frh. v. Asch. **v. Frauendorfer.**

Nr 8451. München 30. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Militär-Transport-Ordnung.

Vorstehende Abdrücke werden zur Kenntnis der Armee gebracht. Deckblatt zur M. Tr. O. bleibt vorbehalten.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Nr 8591. München 30. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Beförderung von Sanitätsgefreiten des Beurlaubtenstandes zu Sanitätsunteroffizieren.

Dem § 31 des Anhangs der Friedens-Sanitäts-Ordnung tritt als Ziffer 4 hinzu:

„Sanitätsgefreite des Beurlaubtenstandes, die auf Grund der jährlichen Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes zur Einziehung in Garnisonlazarette gelangen, können, sofern sie sich bei guter Führung durch hervorragende Leistungen und Kenntnisse besonders hervortun, auf Vorschlag des Korpsgeneralarztes und nach den erforderlichen Feststellungen des Bezirkskommandos — siehe kriegsministeriellen Erlaß vom 17. Mai 1904 Nr 8411 (V. Bl. Nr 17 S. 160 und Anl., I. Ziff. 2) — durch den Brigadekommandeur nach abgeleisteter Übung zu Sanitätsunteroffizieren befördert werden. Die Zahl der Beförderten darf jedoch nicht mehr als 10 Prozent der von jedem Armeekorps im ganzen eingezogenen Sanitätsgefreiten betragen“.

Der K. M. E. Nr 6182 vom 28. März 1885 (V. Bl. S. 98) ist hiedurch aufgehoben.

Die Berichtigung der Friedens-Sanitäts-Ordnung wird durch Nachtrag erfolgen.

Frh. v. Asch.

Nr 9041. München 30. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Vorschriften über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Die Druckvorschrift Nr 22 wird neu ausgegeben. Der an die Stelle der bisherigen D. V. 22 tretende Neudruck wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Im D. V. E. sind Titel und Jahr der Druckvorschrift zu ändern in:
„Vorschriften über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. 1904.“

Die Druckvorschrift kann auch käuflich aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Nr 4864. München 30. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Übersicht der bei der Losung im Jahre 1903 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschluß-nummern.

In der im Betreff bezeichneten Übersicht sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

Die höchste Los- und Abschlußnummer des Aushebungsbezirks Höxter I. Bezirk ist nicht 284, sondern 291;

die höchste Losnummer des Aushebungsbezirks Langensalza ist nicht 343, sondern 243;

im Aushebungsbezirk Oletzko ist die Los- und Abschlußnummer des Jahrgangs 1881 nicht auf Nr 260, sondern auf Nr 249 hinaufgerückt;

hinter Rostock muß die Bemerkung heißen: „die Los- und Abschlußnummer des Jahrgangs 1882 ist auf Nr 576 hinaufgerückt“;

hinter Saalkreis hat die Bemerkung zu lauten: „die Abschlußnummer des Jahrgangs 1881 ist auf Nr 484, diejenige des Jahrgangs 1882 auf Nr 459 hinaufgerückt.“

v. Waßner.

Nr 8701. München 28. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Besondere Munitionsabnahme-Vorschrift XXXV a.

Die besondere Munitionsabnahme-Vorschrift XXXV a über Untersuchung und Abnahme neugefertigter Schrapnels der Feldartillerie (D. V. 138) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Auf dem Titelblatt genannter Vorschrift ist „64“ zu ändern in: 138, auf Seite 27 „Maßstab“ zu ersetzen durch: Maßtafel.

Die bisherige, nur noch für Schrapnels der Feldartillerie gültige Vorschrift XXXVII tritt hiermit außer Kraft.

J. V.

Zeither.

Nr 8933. München 30. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Titel-Änderung von A. Sp. V.

Auf dem äußeren und inneren Titelblatt der A. Sp. V. 90 ist der Überschrift beizufügen „und der leichten Munitionskolonnen 96“. Bei den entsprechenden Überschriften der A. Sp. V. 93 ist „C/88/96“ zu streichen und nach „Kolonnen“ ein Punkt zu setzen.

Der Etat an art. Spezial-Vorschriften — A. Sp. V. 1 — ist dementsprechend zu ändern.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

J. V.

Seither.

Nr 8994. München 30. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Dienstvorschrift für die Pionier-Belagerungstrains.

Die neuaufgestellte „Dienstvorschrift für die Pionier-Belagerungstrains“ (D. V. 318) wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Die bisherige „Dienstvorschrift für einen Ingenieur-Belagerungstrain“ vom Jahre 1894 tritt außer Kraft.

Nr 318 des D. V. E. ist hiernach zu berichtigen.

v. Waßner.

Nr 8879. München 30. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Mai ds. Js. in Kraft getretenen Sommerfahrplans aus dienstlicher Veranlassung nach den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das auf Seite 252/254 des Verordnungsblattes für 1903 abgedruckte Verzeichnis außer Kraft tritt.

v. Köppel.

Digitized by Google

Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militär transporte, welche die Eisenbahn aus dienstlicher Veranlassung*) benutzen, von 1. Mai 1904 ab nach den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Altona.	Schnellzug 36	Hamburg-Klostertor 5^{20} N.	Kiel 7^{24} N.	Nur für Kommandos b[illegible] zu 40 Mann, die a[illegible] Richtung Harburg kor[illegible] men und den Zug b[illegible] Kiel benutzen. Ausgeschlossen ist d[illegible] Benutzung an Son[illegible] und Feiertagen, an [illegible] Tagen vor und na[illegible] dem Weihnachts-, Oster und Pfingstfest und a[illegible] solchen Tagen, an dene[illegible] der Zug ausnahm[illegible] weise stark besetzt i[illegible]
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Cöln.	Schnellzug 2 " 152 " 153	Cöln Hbhf 6^{5} V. " " 8^{4} V. Jünkerath 10^{23} V.	Herbesthal 8^{6} V. Jünkerath 9^{57} V. Cöln Hbhf. 12^{12} N.	Nur für solche Kommandos bis zu 20 Mann, deren raiche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt. Die Dringlichkeit der Beförderung ist vom absendenden Truppenteil zu begründen.
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Posen.	Schnellzug 54[1]) " 64[2])	Posen Zbf. 10^{24} V. Bentschen 11^{55} V.	Bentschen 11^{33} V. Guben 1^{36} N.	[1]) Nur für Kommandos b[illegible] zu 30 Mann, die a[illegible] Richtung Thorn in P[illegible] sen eintreffen und [illegible] Richtung Halle weiter fahren. Einberufene und Entlassene ausgeschlossen. [2]) Bei Transporten über 30 Mann ist vorherig[illegible] Vereinbarung mit der Bahnbevollmächtigten erforderlich. (M.Tr.[illegible] § 31 S. 42 Spalte 4.

*) Bezüglich der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergl. militärische Ausführungsbestimmung 103, 2 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil sowie di[illegible] K.M.E. Nr [illegible] (V.Bl. S. 161) und Nr 2520/04 (V.Bl. S. 62).

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
Königlich Preußische Eisenbahndirektion St. Johann-Saarbrücken.	Schnellzug 152	Jünkerath 10^{2} V.	Saarbrücken 1^{5} N. Saargemünd 1^{29} N.	Bis zu 20 Mann.
	„ 153	Saarbrücken 6^{50} V.	Jünkerath 10^{19} V.	
	„ 121	Diedenhofen 6^{42} V.	Coblenz Hbhf. 10^{25} V.	Bis zu 50 Mann.
	„ 123	„ 1^{26} N.	Coblenz Hbhf. 5^{25} N.	Bis zu 20 Mann.
	„ 124	Coblenz Hbhf. 8^{35} N.	Trier Hbhf. 10^{58} N.	Bis zu 50 Mann.
	„ 142	Bad Münster a/St. 8^{41} V.	Saarbrücken 11^{2} V.	Bis zu 20 Mann.
	„ 144	desgl. 9^{19} N.	„ 11^{39} N.	
	„ 141	Saarbrücken 6^{49} V.	Bad Münster a/St. 9^{17} V.	
	„ 143	„ 5^{15} N.	desgl. 7^{42} N.	
Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion Mainz.	Schnellzug 142	Bingerbrück 8^{16} V.	Bad Münster a/St. 8^{40} V.	Bis zu 20 Mann.
	„ 144	„ 8^{51} N.	desgl. 9^{18} N.	
	„ 141	Bad Münster a/St. 9^{22} V.	Bingerbrück 9^{47} V.	
	„ 143	desgl. 7^{43} N.	„ 8^{6} N.	
Königlich Bayerische Pfälzische Eisenbahnen.	Schnellzug 44	Ludwigshafen a/Rh. 8^{34} V.	Lauterburg 9^{50} V.	Bis zu 10 Mann.
	„ 43	Lauterburg 8^{0} N.	Ludwigshafen a/Rh. 9^{17} N.	
Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 103	Wilhelmshaven 6^{3} V.	Bremen Hbhf. 7^{51} V.	Kommandos bis zu 50 Mann, nur wenn sie mit dem Pz. 143 (8^{6} V. von Bremen nach Hannover) weiterfahren sollen.
	„ 3	Oldenburg 11^{28} V.	Bremen Hbhf. 12^{23} N.	Kommandos bis zu 50 Mann nur wenn sie mit dem Pz. 701 (1^{30} N. von Bremen nach Hamburg) weiterfahren sollen.

Nur für solche Kommandos, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt. Die Dringlichkeit der Beförderung ist vom absendenden Truppenteil zu begründen. Einfache Vermerke, wie „Benutzung von Schnellzügen gestattet“, reichen als Begründung nicht aus.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 5	Oldenburg 2^{3} N.	Bremen Hbf. 2^{57} N.	Kommandos bis 50 Mann, nur sie mit dem Pz. (3^{25} N. von nach Hannover) fahren sollen.
	" 106	Bremen Hbf. 1^{58} N.	Oldenburg 2^{54} N.	Desgl., nur wenn dem Pz. 464 um 1 in Bremen aus Richt Uelzen eintreffen
	" 8	Bremen Hbf. 6^{7} N.	Wilhelmshaven 8^{15} N.	Desgl., nur wenn dem Pz. 466 um 5 in Bremen aus Richt Uelzen eintreffen
Lübeck-Büchener Eisenbahn.	Schnellzug 5	Lübeck 10^{53} V.	Büchen 11^{48} V.	Bis zu 50 Mann.
	" 8	Büchen 4^{57} N.	Lübeck 5^{58} N.	Bis zu 50 Mann.
	" 12	" 10^{40} N.	" 11^{37} N.	Bis zu 3 Wagen.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 1—15 zur Geschäfts-Ordnung für die Inspizienten der Waffen bei den Truppen (D. V. 461).

Zu den sämtlichen Jahrgängen des Regierungsblattes, des Gesetzblattes dann des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Bayern hat der K. Landgerichtssekretär Hugo Huber in München, Görresstraße 18/II, ein neues alphabetisches Hauptsachregister herausgegeben, das vom Verfasser um den Preis von 5 M. für das broschierte Exemplar bezogen werden kann.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 19. 15. Juni 1904.

Nr 9093. München 11. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Besoldung des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege auf dem Kriegsschauplatze.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs **Bayern Verweser**, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. Mai 1904 Allergnädigst geruht, den Bestimmungen über die Besoldung des auf dem Kriegsschauplatze Verwendung findenden Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege mit den für die bayerischen Verhältnisse einschlägigen Zusätzen die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen und das Kriegsministerium zu ermächtigen, Erläuterungen zu geben und Abänderungen nicht grundsätzlicher Natur vorzunehmen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit nachstehendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Die obenbezeichneten Bestimmungen mit den bayerischen Zusätzen werden demnächst den Kommandobehörden ɪc. in der erforder-

lichen Anzahl „als Anhang zur Kriegs-Besoldungs-Vorschrift" zugehen.

2. Die bisherigen Seitenzahlen 199 mit 216 dieser Vorschrift sind handschriftlich in 227 mit 248 zu ändern.

Frh. v. Asch.

Nr 9599. München 15. Juni 1904

Kriegsministerium.

Betreff: Kassenwesen bei den Militärlazaretten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni ds. Js. die nachfolgenden Bestimmungen über das Kassenwesen bei den Militärlazaretten — unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen der Friedens-Sanitäts-Ordnung — Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu nicht grundsätzlichen Ergänzungen oder Änderungen zu ermächtigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß die benötigten Dienstsiegel und Dienststempel den Kassenverwaltungen demnächst zugehen werden.

Frh. v. Asch.

Kassenwesen bei den Militärlazaretten.

1. Die Kassenkommission führt künftig die Bezeichnung „Kassenverwaltung".

2. Bei den Lazaretten mit oberen Beamten, auch da, wo die bezüglichen Geschäfte durch einen oberen Beamten eines anderen Zweiges der Militärverwaltung wahrgenommen werden, scheidet der Chefarzt aus der Kassenverwaltung aus; die Kassengeschäfte einschließlich des Rechnungswesens über den Geldverkehr werden von den Beamten selbständig unter alleiniger Verantwortlichkeit nach den Vorschriften der Friedens-Sanitäts-Ordnung geführt.

   In Beziehung auf den sonstigen wirtschaftlichen Betrieb, den Materialien- und Geräteverkehr und das Rechnungswesen hierüber verbleibt es hinsichtlich der Beteiligung und Mitverantwortlichkeit des Chefarztes bei den bisherigen Bestimmungen.

3. In den Kassenangelegenheiten nimmt der Chefarzt der Kassenverwaltung gegenüber dieselbe Stellung ein, wie nach den Be-

stimmungen der Kassen-Ordnung der Kommandeur zu der Kassenverwaltung des Truppenteils.

Demnach führt der Chefarzt die allgemeine Dienstaufsicht über die Kassenverwaltung und wirkt bei der Sicherung der Kasse mit.

Er ist befugt, jederzeit die Kasse zu prüfen und die Bücher, Belege, Rechnungen und Akten einzusehen.

Am Tage des monatlichen Kassenabschlusses (§ 312 Friedens-Sanitäts-Ordnung) hält er die Kassenprüfung ab.

Er gibt der Kassenverwaltung Kenntnis von allen sie berührenden Bestimmungen und Vorgängen.

Von der Verhandlung über das Ergebnis der unvermuteten Kassenprüfung (§ 313 Friedens-Sanitäts-Ordnung) nimmt der Chefarzt Kenntnis und versieht sie mit einem bezüglichen Vermerk.

4. Die Kassenverwaltung besteht bei Lazaretten mit einem oberen Beamten aus diesem, bei Lazaretten mit mehreren oberen Beamten in der Regel aus den beiden dienstältesten; Abweichungen unterliegen der Genehmigung des Kriegsministeriums.

5. Für die Verteilung der Dienstgeschäfte unter die Kassenverwalter und ihre Verantwortlichkeit gilt das im § 161 und 163 Friedens-Sanitäts-Ordnung Gesagte.

6. Die Kassenverwaltung führt ein besonderes Dienstsiegel, einen Dienststempel und ein besonderes Schriftwechsel-Tagebuch.

Schriftstücke in Kassen- und Rechnungsangelegenheiten, für die die Kassenverwaltung allein verantwortlich ist, gehen unmittelbar an ihre Adresse und werden anderseits von ihr unter der Firma „Garnisonlazarett-Kassenverwaltung" allein vollzogen. Ausgenommen sind Anträge, die die Bewilligung oder Inausgabebelassung von Gebührnissen oder eine Entscheidung über die Auslegung von Bestimmungen bezwecken, sowie Eingaben, die nicht lediglich Rechnungssachen betreffen und an höhere Behörden gerichtet sind. Derartige Schriftstücke werden vom Chefarzt vollzogen.

Die Kassenverwaltung öffnet die an sie gerichteten Briefe selbst.

7. Auf den sonstigen Schriftwechsel finden die Bestimmungen der Friedens-Sanitäts-Ordnung Anwendung.

Die Rechnungs-Nachweise über den Materialien-, Geräte- und sonstigen Wirtschaftsverkehr, für den der Chefarzt die Verantwortlichkeit mitträgt, sind von ihm mitzuzeichnen; z. B.

Die Richtigkeit bescheinigt.

N. den . . . .

Garnisonlazarett.

Chefarzt. Kassenverwaltung.

Aus demselben Grunde hat der Chefarzt auf den bezüglichen Geldausgabebelegen über Lieferungen und Leistungen die im § 261,3 Friedens-Sanitäts-Ordnung vorgeschriebene Richtigkeitsbescheinigung mitzuvollziehen.

8. Für die Richtigkeit und Zulässigkeit der Zahlungen ist die Kassenverwaltung allein verantwortlich. Werden Zahlungen beansprucht, die nach Auffassung der Kassenverwaltung oder auch eines ihrer Mitglieder in den Vorschriften nicht begründet sind, so steht dem Chefarzt auf Vortrag der Kassenverwaltung die Entscheidung zu. Entscheidet er gegen die vorgetragene Ansicht, so muß er einen schriftlichen Zahlungsbefehl zu den Akten geben, dem die Kassenverwaltung Folge zu leisten hat. Der Chefarzt übernimmt damit die alleinige Verantwortung für die Zahlung. Eine Abschrift des Zahlungsbefehls wird der Rechnung beigefügt.

9. Die Kassenschlüssel führt der Kassenverwalter; gehören zur Kassenverwaltung zwei Beamte, so erhält jeder von ihnen einen Schlüssel, beim Vorhandensein von drei Schlüsseln erhält der erste Beamte zwei.

10. Wird die Vertretung eines Mitgliedes der Kassenverwaltung erforderlich, so erfolgt sie bei Lazaretten mit mehr als zwei oberen Beamten durch einen solchen. Bei Lazaretten mit zwei oberen Beamten übernimmt der verbleibende Beamte die Vertretung, bei Lazaretten mit nur einem oberen Beamten sorgt die Korpsintendantur auf Antrag des Lazaretts für die Vertretung. Als Vertreter von Kassenverwaltern dürfen Lazarettverwaltungs-Aspiranten verwendet werden.

In jedem Falle -- wie beim Wechsel in der Person der Kassenverwalter überhaupt — findet eine förmliche Übergabe der Kasse statt. Ist ein Kassenverwalter an der Übergabe durch Krankheit, Tod u. s. w. verhindert, so muß zu ihr ein von ihm oder den Erben Bevollmächtigter herangezogen werden. Wird ein solcher nicht bezeichnet, so nimmt der Chefarzt die Rechte des Abwesenden bei der Übergabe wahr.

11. Ist die Abwesenheit eines Mitgliedes der Kassenverwaltung nur von kurzer, nicht mehr als dreitägiger Dauer und in dieser Zeit die Notwendigkeit zur Öffnung der Kasse und ein Nachteil durch das Ruhen der Kassengeschäfte nicht zu erwarten, worüber der Chefarzt entscheidet, so darf von Anordnung einer Vertretung abgesehen werden.

Das Kassen-Hauptbuch wird in dem Falle abgeschlossen, der Bestand mit dem Betrage der Kasse verglichen, wörtlich nieder-

geschrieben und von den Kassenverwaltern durch Namensunterschrift anerkannt; bei Lazaretten mit einem oberen Beamten vollzieht der Chefarzt den Abschluß mit.

Der Schlüssel des abwesenden Mitgliedes wird in Gegenwart des Chefarztes versiegelt und von diesem in Verwahr genommen.

12. Bei Abwesenheit des ersten Mitgliedes übernimmt das zweite den Vorschuß zu kleinen Ausgaben; bei Lazaretten mit einem Beamten übernimmt bei dessen Abwesenheit der Chefarzt den Vorschuß.

13. Die Kassenverwaltung untersteht der Korpsintendantur, deren Anweisungen sie Folge zu leisten hat. Die Strafgewalt steht der Korpsintendantur nach Maßgabe der Bestimmungen im § 52,3 Friedens-Sanitäts-Ordnung zu.

Wird die Kassenverwaltung von einem oberen Beamten eines andern Zweiges der Militärverwaltung mit militärischem Vorgesetzten geführt, so ist eine notwendig erscheinende Bestrafung des Beamten durch Vermittelung seines militärischen Vorgesetzten herbeizuführen.

14. In Lazaretten ohne obere Beamte besorgt das Rechnungswesen, wie den ökonomischen Dienst überhaupt, der Rechnungsführer unter alleiniger Verantwortlichkeit des Chefarztes.

15. Die Regelung des Kassenwesens in Lazaretten ohne Chefarzt erfolgt nach § 60 Friedens-Sanitäts-Ordnung unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen.

Abdruck.

Nr. 3272II.

Bekanntmachung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, K. Kriegsministerium.

In dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1885 Nr. 49) ist bei Abteilung A „Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern“ Ziffer 3 nebst den zugehörigen Vorträgen (vgl. Bekanntmachungen vom 25. Februar 1903 und 19. September 1899, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 von 1903 und Nr. 48 von 1899) zu streichen. Als Abteilung F (bisher „Kriegsministerium“) ist vorzutragen:

F. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen†)	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden usw., an welche die Bewerbungen zu richten sind	Bemerkungen
I. Staatsministerium.			
*Registratur- und *Kanzleifunktionäre,	zur Hälfte.	Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.	
*Kanzleisekretäre und Registraturgehilfen,	zur Hälfte.		
*Diener (einschl. Hausmeister und Portier),	—		
II. Verkehrsanstalten.			
a) Staatseisenbahnverwaltung, Bodenseedampfschiffahrt, Kettenschleppschiffahrt auf dem Main und Betrieb des Ludwig-Donau-Main-Kanales.			
Adjunkten,	zur Hälfte.	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.	
*Expeditoren und Revisoren,	zur Hälfte.		
*Oberexpeditoren und *Oberrevisoren,	zur Hälfte.		
*Eisenbahnsekretäre und *Eisenbahnverwalter,	zur Hälfte.		
Stationsdiener im Rangierdienst,	—		
" im Weichenstelldienst,	—		
" im Packerdienst,	—		
" im gemischten Dienst,	—		
*Stationsmeister,	—		
*Oberstationsmeister,	—		
*Schaffner,	—		
*Zugführer,	—		
Portiers,	—		Die Stellen der Portiers sind auch im Wege der Vorrückung vom Stationsdiener erreichbar.
*Oberportiers,	—		
Bureaudiener,	—		
*Bureaudiener I. Kl.,	—		
*Kassadiener,	—		

†) Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden usw., an welche die Bewerbungen zu richten sind	Bemerkungen
Schrankenwärter.	—		Insolange noch Bahnwärterstellen zur Besetzung gelangen, sind dieselben für Militäranwärter vorbehalten und unter den gleichen Voraussetzungen wie Schrankenwärterstellen erreichbar.
Streckenwärter.	—		Die Stellen der Streckenwärter sind auch im Wege der Vorrückung vom Schrankenwärter und Bahnwärter erreichbar.
Bauaufseher.	zu einem Drittel.		Die Stellen der Bauaufseher sind auch im Wege der Vorrückung vom Streckenwärter erreichbar.
Zeichner im bautechnischen Dienst.	zur Hälfte.	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.	
" im geometrischen Dienst.	zur Hälfte.		
*Bahnmeister.	zu einem Drittel.		
*Zeichner I. Klasse.	zur Hälfte.		
*Bauführer	zu einem Drittel.		
*Oberbauführer.	zu einem Drittel.		
*Bauverwalter.	zu einem Drittel.		
*Oberbauverwalter.	zu einem Drittel.		
Heizer	zur Hälfte.		
*Heizer I. Klasse.	zur Hälfte.		
Werkaufseher in der Fahrkartendruckerei.	—		
" in der Steindruckerei.	—		
Kanzleigehilfen.	—		
*Kanzleigehilfen I. Klasse.	—		
*Kanzlisten.	—		
Matrosen.	zu zwei Dritteln.		
*Steuermänner.	zu zwei Dritteln.		
*Obersteuermänner.	zu zwei Dritteln.		
*Ländemeister.	zu zwei Dritteln.		

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden usw., an welche die Bewerbungen zu richten sind	Bemerkungen
*Kapitäne.	zu zwei Dritteln	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.	
*Schiffsführer.			
*Kapitäne I. Klasse,			
Hafenmeister.	zu einem Drittel		
*Hafenmeister I. Klasse,			
Kanalwärter.	—		
*Kanalaufseher.	—		
*Kanalmeister.	—		
b) Post- und Telegraphenverwaltung.			
Adjunkten.			
*Expeditoren I. Klasse.	zur Hälfte.		
*Oberexpeditoren.			
Etatsmäßige Postgehilfen.	zu einem Drittel.		
*Expeditoren II. Klasse.			
Diätare im Expeditionsdienst (Kasse- und Rechnungsgehilfen).	zu drei Vierteln.		
" im Kanzleidienst (Kanzleigehilfen).	—		
" im bautechnischen Dienst (Bauzeichner).	zur Hälfte.		
*Etatsmäßige Bauzeichner.			
*Bauführer.			
Postboten.	—		
Briefträgergehilfen,		Generaldirektion der K. B. Posten und Telegraphen.	Die Stellen der Briefträgergehilfen sind auch im Wege der Vorrückung vom Postboten erreichbar.
	zu zwei Dritteln.		
*Briefträger.			
*Oberbriefträger.			
*Depeschenboten-Obmänner.			
*Packer.			
*Oberpacker.			
*Kondukteure.	zu drei Vierteln.		
*Oberkondukteure.			
Bureaudienergehilfen,	—		Die Stellen der Bureaudienergehilfen sind auch im Wege der Vorrückung vom Postboten erreichbar.
*Bureaudiener,	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden usw., an welche die Bewerbungen zu richten sind	Bemerkungen
Geldzähler und Kassendiener,	—	Generaldirektion der K. B. Posten und Telegraphen.	
Telegraphenwärtergehilfen, Telegraphenwärter, Obertelegraphenwärter,	zu zwei Dritteln,		
Heizer.	zur Hälfte.		

Das Stellenverzeichnis des K. Kriegsministeriums erscheint nunmehr als Abteilung „G“.

München, den 29. Mai 1904.

Frhr. v. Podewils. Frhr. v. Asch. v. Frauendorfer.

Abdruck.

Nr. 12707.

Bekanntmachung, die den Militäranwärtern im Bereiche der inneren Verwaltung vorbehaltenen Stellen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. November 1903, Gesamtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betreffend — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 513 ff. — wird der Vortrag in Ziff. II C 3 des ersten Gesamtverzeichnisses nachstehend in berichtigter Fassung veröffentlicht.

Bezeichnung der Stellen†)	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
3. Etat der Staatsbauverwaltung.			
*Registrator und *Kanzleisekretär bei der Obersten Baubehörde, *Bauzeichner bei der Obersten Baubehörde und dem hydrotechnischen Bureau.	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	

†) Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
*Kanzleifunktionär bei dem hydrotechnischen Bureau.	—	Staatsministerium des Innern.	
*Boten und Diener bei der Obersten Baubehörde und dem hydrotechnischen Bureau.	—		
Bauführer.	zur Hälfte, jedoch nur insoweit, als nicht vorzugsweise zu berücksichtigende geprüfte Baupraktikanten vorhanden sind.	Die betreffende Regierung, Kammer des Innern.	
Bauzeichner und Bauamtsaktuare bei der äußeren Staatsbauverwaltung.	zur Hälfte.		
Hausmeister bei dem Glaspalaste.	—		
Flußwärter.	—	Das betreffende Bauamt.	
Schleusenwärter.	—		
Straßenwärter.	—		
Donaumooswegmacher.	—		
Brunnenwärter.	—		
Ländeplatz- und Magazinsaufseher.	—		

München, den 28. Mai 1904.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Digitized by Google

Nr 8949. München 15. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderungen der Remontierungs-Ordnung.

In der Remontierungs-Ordnung treten folgende Änderungen ein:

I. Der § 55 erhält folgende Fassung:

§ 55.

A. Kavallerieoffiziere.

1. Die durch Allerhöchste Entschließung zur Dienstleistung bei einem Kavallerie-Regiment kommandierten Offiziere erhalten **ein** Pferd vom Truppenteile unentgeltlich zum Dienstgebrauch überwiesen, ein zweites brauchbares Pferd haben sie selbst mitzubringen.*)

2. a) Die sonst zu Übungen oder Dienstleistungen bei der Kavallerie einberufenen Offiziere werden entweder gegen Zahlung eines Pferdeabnutzungsgeldes auf Dienstpferden zum Dienstgebrauch beritten gemacht oder können sich auf ein bis zwei eigenen Pferden, die völlig truppentätig sein müssen, selbst beritten machen.

Bei Selbstberittenmachung mit nur **einem** Pferde erfolgt die Gestellung eines zweiten Pferdes zum Dienstgebrauch durch den Truppenteil unentgeltlich.

b) Die gewählte Berittenmachungsart ist dem Regiments-Kommandeur zwei Wochen vor dem Dienstantritt zu melden. Offiziere, die sich ganz oder teilweise selbst beritten machen wollen, haben bei ihrer Meldung zum Dienstantritt dem Regiment die Bescheinigung eines Militär-Veterinärs oder eines staatlich angestellten Tierarztes vorzulegen, daß die Pferde aus einem seuchenfreien Stalle stammen und vor dem Abtransport zum Truppenteile gesund waren. Erweisen sich mitgebrachte eigene Pferde als nicht truppentätig oder sonst nicht brauchbar, so tritt auf Anordnung des Regiments-Kommandeurs dienstliche Berittenmachung ein.

c) Die dienstliche Berittenmachung erfolgt nur zur Ausübung des Dienstes. Die Auswahl der Pferde liegt den Eskadronchefs ob; sie bleiben in Obhut und Verpflegung der Eskadrons.

---

*) Dieselbe Bestimmung gilt für aktive aber nicht chargenpferdberechtigte, für inaktive und für Offiziere des Beurlaubtenstandes aller anderer Waffen, wenn diese Offiziere durch Allh. Entschl. zur Dienstleistung bei einem Kavallerie-Regiment kommandiert werden.

Das Pferdeabnutzungsgeld, das zu entrichten ist, wenn ein Offizier ein eigenes Pferd überhaupt nicht mitbringt oder seine dienstliche Berittenmachung auf zwei Pferden nach Ziffer 2b Schlußsatz angeordnet werden muß, beträgt für jede angefangene Woche (7 Tage) 40 ℳ. Es fließt dem Pferdeverbesserungsfonds, Abschnitt B, des Truppenteils zu (vergl. § 8,1 und 2).

Werden eigene Pferde **ohne Verschulden** des Offiziers dienstunbrauchbar (worüber der Regiments-Kommandeur entscheidet), so erfolgt die dienstliche Berittenmachung stets unentgeltlich.

3. Offiziere, die zu Übungen oder Dienstleistungen bei anderen als Kavallerietruppenteilen einberufen werden, können ein eigenes Pferd mitbringen, dessen Seuchenfreiheit nach Ziffer 2b darzutun ist (Übung zur Ausbildung als Adjutant bei der Infanterie vergl. jedoch Ziffer 4). Wird ein eigenes Pferd nicht mitgebracht oder das mitgebrachte als nicht brauchbar befunden, so tritt unentgeltliche Berittenmachung auf einem Dienstpferde nach Ziffer 2c, erster Absatz, durch den Truppenteil ein.
4. Die zur Ausbildung für den Adjutantendienst bei der Infanterie eingezogenen Kavallerieoffiziere müssen unter Nachweis der Seuchenfreiheit (Ziffer 2b) ein eigenes truppentätiges Pferd mitbringen. Wird dieses während der Übung dienstunfähig, so tritt unentgeltliche Berittenmachung auf einem Truppen-Dienstpferde ein.*)

B. **Offiziere der Maschinengewehr-Abteilungen, der Feldartillerie und des Trains; Infanterie- (Jäger-) Offiziere, die bei den Maschinengewehr-Abteilungen eingezogen werden.**

Diese werden durch den Truppenteil zur Ausübung des Dienstes mit Dienstpferden (A. Ziffer 2c, erster Absatz) und unentgeltlich beritten gemacht. Beabsichtigen solche Offiziere, eigene Pferde mitzubringen, so gelten die Festsetzungen unter A. Ziffer 2b.

II. Der § 8 erhält

unter Ziffer 1c. folgenden Wortlaut:

„c) aus den Einnahmen für die Berittenmachung von Offizieren des Beurlaubtenstandes (§ 55,2) und von Einjährig-Freiwilligen (§ 57) auf Dienstpferden.“,

*) 1. Die Bestimmung unter Ziffer 4 gilt auch für Reserve- usw. Offiziere anderer Waffen, die zur Ausbildung im Adjutantendienst bei der Infanterie eingezogen werden.
2. Den Truppenteil, der eintretendenfalls das Dienstpferd zu stellen hat, bestimmt das Generalkommando auf unmittelbaren Antrag des Infanterie-Regiments.

unter Ziffer 2 nachstehenden Zusatz:

„Aus den Einnahmen an Pferdeabnutzungsgeld für die Berittenmachung von Offizieren des Beurlaubtenstandes auf Dienstpferden (Ziffer 1 c) können die Kavallerie-Regimenter im Laufe des Kalenderjahres der Einnahme auch Futtermittel beschaffen.

III. Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Frh. v. Asch.

Nr 9460. München 15. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Stärke-Rapporte.

An Stelle der Muster 11, 12 und 14 für Stärke-Rapporte (K. M. E. Nr 14106/00 — V. Bl. S. 428 ff. —) treten die anliegenden Muster, die von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums zu beziehen sind. Anlage 1 u. 2.

Ziffer 17 des K. M. E. Nr 25836/72 tritt außer Kraft.

Frh. v. Asch.

Nr 9741. München 15. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Berichtigung von Druckvorschriften.

In Zeile 1 der Ziff. 13b der Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Offiziere ꝛc. vom 16. Juni 1895 (D. V. 129) ist nach „Fußartillerie“ einzuschalten: sowie,

in Zeile 2 daselbst sind die Worte: „des Eisenbahn-Bataillons und der Luftschiffer-Abteilung“ und

in Zeile 1 der Ziff. 4a der D. V. 282 das Wort „Beschwerden“ zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Nr 9813. München 15. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Dienstvorschrift für die Korps-Telegraphen-Abteilungen.

Der Einführungserlaß Nr 9541/01 zur Dienstvorschrift für die Korps-Telegraphen-Abteilung (D. V. 514) ist wie folgt handschriftlich zu berichtigen:

1. Im Betreff und 1. Absatz, Zeile 2 und 3 streiche „mit zweispännigen Fahrzeugen".
2. In Ziffer 3 zum Abschnitt VIII, Ziffer 303 streiche „— ausschließlich Telegraphen-Beamte" bis „ist" und setze dafür: „bei der Ersatz-Abteilung der Telegraphen-Kompagnie an".
3. In Ziffer 5 streiche den 1. Absatz (Ziff. 309). Im 2. Absatz (Ziff. 310) streiche „desgleichen" und setze dafür: „Eine bayerische Korps-Telegraphen-Abteilung hat".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Frh. v. Asch.

Nr 9536. München 13. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Vorschrift für den Militär-Brieftaubenverkehr im Kriege.

Die neuaufgestellte „Vorschrift für den Militär-Brieftaubenverkehr im Kriege" (D. V. 112) wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Die bisherige „Anleitung für die Einrichtung des Militär-Brieftaubenverkehrs im Kriege" vom Jahre 1888 tritt außer Kraft.

Nr 112 des D. V. E. ist hiernach zu berichtigen.

Die in der neuen Vorschrift erwähnte Anleitung für den Militär-Brieftaubendienst im Frieden, die an Stelle der Anleitung zur Zucht, Pflege und Abrichtung der Militär-Brieftauben (D. V. 190) tritt, befindet sich in Neubearbeitung.

J. V.

v. Beckenbauer.

Digitized by Google

Nr 9066. München 15. Juni 1904.
Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Betreff: Pionier-Sturmanleitung.

Die neuaufgestellte „Pionier-Sturmanleitung" wird als D. V. 532 den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Die gleichnamige Vorschrift vom Jahre 1896 (J. E. 20) tritt außer Kraft.

J. V.
v. Beckenbauer.

Bekanntmachung.

Bei der am 20. Mai 1904 stattgefundenen 2. ordentlichen Generalversammlung des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten des K. B. Heeres sind als Mitglieder des Verwaltungsrats und als Ersatzmänner gewählt worden:

a) Mitglieder des Verwaltungsrats.

1. Generalmajor Graf, Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade,
2. Oberstleutnant a. D. Bischerer,
3. Oberstleutnant Waldmann, Chef der Gendarmerie-Kompagnie für Oberbayern,
4. Hauptmann Steinbauer, Kompagnie-Chef im 2. Infanterie-Regiment,
5. Generaloberarzt a. D. Dr Schmid,
6. Wirklicher Geheimer Kriegsrat Heiß, vortragender Rat im Kriegsministerium,
7. Geheimer Kriegsrat Dorner, Abteilungsvorstand der Intendantur I. Armee-Korps, und
8. Oberkriegsgerichtsrat Vogl, Generalkommando I. Armee-Korps.

b) Ersatzmänner.

1. Oberst z. D. Eigl, Generalkommando I. Armee-Korps,
2. Oberst Sickel, Vorstand des Bekleidungsamtes I. Armee-Korps,
3. Major Huller, Bataillons-Kommandeur im 2. Infanterie-Regiment,

Digitized by Google

4. Hauptmann von Langlois, Kompagnie-Chef im 1. Infanterie-Regiment,
5. Generaloberarzt Dr Hummel, Chefarzt des Garnisonlazaretts München,
6. Kriegsgerichtsrat Hofmann, Generalkommando I. Armee-Korps,
7. Geheimer Kriegsrat Krippner, Intendantur der militärischen Institute, und
8. Intendanturrat Fischer im Kriegsministerium.

Der Vorstand des Verwaltungsrats.

Nr 3134 JA. München 15. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für das Invalidenwesen.

Betreff: Verwaltungsrat des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Offiziere ꝛc. ꝛc. des K. B. Heeres.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Kenntnis gebracht.

Schenk.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 10—12 zur Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Feuerwerkspersonals (D. V. 52);

Deckblätter Nr 11—47 zur Heerordnung 1902 (D. V. 157);

Deckblätter Nr 1—4 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. D. Munition (D. V. 279).

Auf das von Oberarzt Dr Georg Mayer 9. Infanterie-Regiments herausgegebene, im Verlag von Joh. Ambr. Barth, Leipzig 1904, erschienene Werk:

„Hygienische Studien in China"

wird hiedurch aufmerksam gemacht. — Preis 5 ℳ —.

Digitized by Google

Anlage 1 zum K. M. E. Nr 9460/04.

Muster 11 (großes Format) und
Muster 12 (kleines Format).

Rapport

de

nach dem Stande am

Digitized by Google

1	2												
	Sollstärke												
Bezeichnung der Truppenteile	Offiziere	Unteroffiziere	Spielleute	Gemeine	Sanitätsmannschaften	Trainsoldaten	Ökonomie-Handwerker	Summe der Mannschaften	Zahlmeister, Zahlmeisteraspiranten	Sanitäts-Offiziere	Veterinäre	Büchsenmacher, Waffenmeister, Sattler	Pferde

Digitized by Google

Digitized by Google

Rapport

de

nach dem Stande am

1.	2.									3.								
										E s								
Bezeichnung des **Truppenteils**	Sollstärke									Krank								
	Offiziere	Unteroffiziere	Spielleute	Sanitäts-Offiziere	Veterinäre	Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler	Gemeine	Trainsoldaten	Summe der Köpfe ausschl. Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Veterinäre, Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler	Pferde	Offiziere	Unteroffiziere	Spielleute	Sanitäts-Offiziere	Veterinäre	Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler	Gemeine	Trainsoldaten	Summe der Köpfe ausschl. Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Veterinäre, Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler	Pferde

Digitized by Google

1.	2.									3.								
										Es								
Bezeichnung des Truppenteils	Sollstärke									Krank								
	Offiziere	Unteroffiziere	Spielleute	Sanitäts-Offiziere	Veterinäre	Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler	Gemeine	Trainsoldaten	Summe der Köpfe ausschl. Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Veterinäre, Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler	Pferde	Offiziere	Unteroffiziere	Spielleute	Sanitäts-Offiziere	Veterinäre	Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler	Gemeine	Trainsoldaten	Summe der Köpfe ausschl. Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Veterinäre, Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler	Pferde

sind																												
Beurlaubt									Arretiert									Kommandiert										
Offiziere	Unteroffiziere	Spielleute	Sanitäts-Offiziere	Veterinäre	Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler	Gemeine	Trainsoldaten	Summe der Köpfe ausschl. Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Veterinäre, Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler	Offiziere	Unteroffiziere	Spielleute	Sanitäts-Offiziere	Veterinäre	Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler	Gemeine	Trainsoldaten	Summe der Köpfe ausschl. Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Veterinäre, Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler	Offiziere	Unteroffiziere	Spielleute	Sanitäts-Offiziere	Veterinäre	Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler	Gemeine	Trainsoldaten	Summe der Köpfe ausschl. Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Veterinäre, Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler	Pferde Offiziere	Unteroffiziere

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 20. 21. Juni 1904.

Nr 9934. München 21. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Instruktion für die Kavallerie-Übungsreisen.

An den Kavallerie-Übungsreisen nach V. Bl. 1876 S. 88 nimmt auch der Führer der Maschinengewehr-Abteilung teil.

Die Berichtigung der Ziff. 1 der Instruktion für die Kavallerie-übungsreisen hat handschriftlich zu erfolgen.

Frh. v. Asch.

Nr 9839. München 21. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt.

Nachfolgend werden die Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt für 1904/05 bekanntgegeben.

Frh. v. Asch.

Nachweisung

der Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt für 1904/05.

Korps-Bezirk	Truppenteile	Es sind zu kommandieren: aus dem Korpsbereich, von den Kavallerie-Regimentern ꝛc.: Offiziere	Pferdewärter	Pferdewärter für Stabsoffiziere	Unteroffiziere (Aufsichtspersonal)	Gemeine als Pferdepfleger	Beschlagschmiede	Trompeter (vom 1. IV. 1905)	Sanitäts-Unteroffizier oder Gefreiter (vom 1. IV. 1905)	Es sind abzugeben: Gemeine als Pferdepfleger	Ökonomie-Handwerker	Bemerk…
I.	. . . .	6	10	.	1	4	1	1	1	12	1	
	1. Schweres Reiter-Regt.	1	1	.	.	.	.	1	.	3	.	Darunter: 1 …
	2. " " "	1	1	.	.	2	.	.	.	3	1 (Schneider)	
	2. Chevaulegers- "	1	2	.	1	1	1	.	.	2	.	
	4. " "	1	2	.	.	1	.	.	.	4	.	
	1. Feld-Artillerie-Brigade	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	
	2. " " "	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	
	7. " " Regt.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	
II.	. . . .	6	8	2	.	5	1	.	.	15	1	
	1. Ulanen- Regt.	1	1	1	.	2	.	.	.	3	.	
	2. " "	1	1	.	.	1	.	.	.	5	.	
	3. Chevaulegers- "	1	1	.	.	1	1	.	.	5	.	
	5. " "	1	1	1	.	1	.	.	.	2	1 (Sattler)	
	3. Feld-Artillerie-Brigade	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	
	4. " " "	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.	. . . .	4	7	1	.	1	.	.	.	9	1	
	1. Chevaulegers-Regt.	1	2	1	.	1	.	.	.	6	.	
	6. " "	1	1	.	.	.	.	.	.	3	1 (Schneider)	
	5. Feld-Artillerie-Brigade	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	
	6. " " "	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	

Nr 9890. München 21. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Felddienstordnung (D. V. 327).

In der Felddienstordnung (D. V. 327) sind handschriftlich folgende Änderungen aufzunehmen:

Ziff. 551 Abs. 1. Von jedem Fußartillerie-Regiment nehmen alljährig der Regimentskommandeur, ferner 1 Stabsoffizier und 2 Hauptleute nach näherer Bestimmung der General-Kommandos an den Manövern teil.

Ziff. 667 Abs. 2. Fußartillerie stellt ihr Feuer schon auf 150 m ein.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Frh. v. Asch.

Nr 10021. München 21. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der K. Preuß. Schutzmannschaften.

Im Anschluß an K. M. E. Nr 11637/98 — V. Bl. S. 182 — wird auf Grund einer Ausschreibung in Nr 16 des K. Preuß. Armee-Verordnungsblattes 1904 bekanntgegeben, daß bei der gesamten K. Preuß. Schutzmannschaft die Annahme der Wachtmeister und Schutzmänner nur unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Kündigungsrechtes mit einer Frist von einem Monat erfolgen darf. Der K. Preuß. Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, einem Teile der Mannschaften bei den K. Preuß. Schutzmannschaften, und zwar bis zu einem Drittel des etatsmäßigen Mannschaftsbestandes, unter der Voraussetzung fortgesetzter, eine Reihe von Jahren hindurch im Dienste der Schutzmannschaft bewiesener vorwurfsfreier Führung die Anstellung auf Lebenszeit zu verleihen.

Frh. v. Asch.

Nr 10361. München 21. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Heerordnung.

Die Vervollständigung der in den Händen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes befindlichen Militär- und Ersatzreservepässe gemäß den Deckblättern Nr 34 bis 36 zur Heerordnung ist gelegentlich und bei den Kontrollversammlungen von den Bezirkskommandos zu bewirken.

Die Ergänzung der Pässe für Angehörige der Landwehr II. Aufgebots kann unterbleiben.

Frh. v. Asch.

Nr 9799. München 21. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Es wurden veröffentlicht:

1. vom Topographischen Bureau des Generalstabes:

a) die Blätter Nr 1 Titelblatt
„ 2 Übersichtsblatt mit Zeichenerklärung
„ 89 Kempten Ost
„ 97 Mittenwald West, dieses Blatt in Buntdruck,

des topographischen Atlasses von Bayern 1:50000,

b) die Blätter Nr 11 Bischofsheim a. R. — Nr 786 Oberwarngau
„ 25 Steinach — „ 809 Penzberg
„ 59 Alzenau — „ 810 Heilbrunn
„ 84 Kahl — „ 811 Tölz Süd
„ 785 Tölz Nord

der topographischen Karte von Bayern 1:25000;

2. von der K. Preußischen Landesaufnahme:

die Sektionen Nr 209 Amelinghausen — Nr 263 Wittingen
„ 210 Lüneburg — „ 345 Sommerfeld
„ 237 Soltau — „ 370 Soran
„ 238 Ülzen — „ 371 Sprottau
„ 262 Celle — „ 458 Altenkirchen

} in Schwarzdruck

Digitized by Google

die Sektionen Nr 173 Aurich	Nr 236 Walsrode	in Buntdruck
„ 175 Brake	„ 257 Haselünne	
„ 176 Bremervörde	„ 258 Vechta	
„ 177 Buxtehude	„ 259 Diepholz	
„ 204 Leer	„ 260 Nienburg	
„ 205 Oldenburg	„ 308 Bielefeld	
„ 206 Bremen	„ 377 Kaldenkirchen	
„ 207 Ottersberg	„ 381 Arnsberg	
„ 208 Rotenburg i. Hann.	„ 402 Erkelenz	
„ 232 Sögel	„ 405 Lüdenscheid	
„ 233 Cloppenburg	„ 428 Aachen	
„ 234 Wildeshausen	„ 455 Eupen	
„ 235 Verden		

der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1:100000.

3. Von der Abteilung für Landesaufnahme des K. Sächsischen Generalstabes:

die Sektion Nr 493 Johanngeorgenstadt in Schwarzdruck
die Sektionen Nr 471 Fürstenau } in Buntdruck
„ 493 Johanngeorgenstadt }

des sächsischen Anteils an der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1:100000.

J. V.

v. Beckenbauer.

Nr 9954. München 21. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Ersatz des Pferdekursbuches.

Das Pferdekursbuch wird nicht mehr herausgegeben.

Statt dessen enthält fortan das im Auftrage des Reichs-Eisenbahn-Amtes bearbeitete Kursbuch für die Beförderung von Vieh und Pferden auf den deutschen Eisenbahnen die zwischen den Militär-Eisenbahnbehörden und den Eisenbahnverwaltungen vereinbarten Zugverbindungen für die Beförderung einzelner Militärpferde.

Dieses Kursbuch, auf das im übrigen der Erlaß vom 28. März 1903 Nr 4420 (V. Bl. S. 93) Anwendung findet, erscheint Mitte Mai und Mitte Oktober jeden Jahres und wird von der K. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, für unmittelbare Bestellungen aus der Armee zum Preise von 1 ℳ 50 ₰ für das geheftete Exemplar vorrätig gehalten.

v. Köppel.

Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 50—54 zum Exerzier-Reglement für die Feldartillerie (D.V. 485).



Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 21. 30. Juni 1904.

Nr 9953. München 30. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Kontrollmaßregeln über die Zuständigkeit gewährter Marschgebührnisse.

Nachdem durch die Deckblätter Nr 34 und 35 zur Heerordnung die Paßbestimmungen (Muster 6) dahin erweitert sind, daß Mannschaften des Beurlaubtenstandes beim Verziehen sich bei der Kontrollstelle des neuen Aufenthaltsortes auch dann an- und abzumelden haben, wenn der Aufenthalt an diesem Orte weniger als 14 Tage beträgt, ist die Bestimmung unter Ziffer 2 des Erlasses vom 12. März 1899 Nr 3259 (V. Bl. S. 106) hinfällig geworden.

Sie wird daher außer Kraft gesetzt.

Frh. v. Asch.

Nr 10262. München 30. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Vereinfachung der Quittungsleistung.

Zur Vereinfachung der Quittungsleistung bei Zahlungen aus Reichsfonds bzw. bayer. Militärfonds wird für den Bereich der Militärverwaltung allgemein nachgelassen, daß

1. in allen Quittungen die Bezeichnung der Rechnung legenden Kasse wegfallen kann und dafür je nach Art der Verrechnung die Angabe „aus der Reichskasse" oder „aus der bayer. Militärkasse" genügt,
2. bei Quittungen, die unmittelbar unter der Rechnung oder der Anweisung erteilt werden, die ausdrückliche Angabe des Betrages und der Kasse wegfällt und nur mit den Worten „Betrag erhalten" quittiert wird, sowie
3. in den Rechnungen, zu denen Vordrucke mit Längsspalten verwendet werden, bei Anbringung einer Spalte „Namensschrift als Quittung" in dieser mit Niederschrift des Namens ohne Beifügung der Worte „Betrag erhalten" quittiert werden kann.

Durch die Fassung der Ziffer 1 und 2 soll indessen die Beifügung des Ortes und des Tages der Zahlung bei der Quittungsleistung grundsätzlich nicht aufgegeben werden, so daß diese Angaben, wenigstens wo es nötig erscheint, gefordert werden können.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

(Nr. 3047.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 7. Juni 1904.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß im Vordrucke des Kontrollzettels zum Militärfahrscheine (M. Tr. O. Anlage IV) zwischen den ersten und zweiten Absatz einzufügen ist:

Wird die Abnahme unterlassen, so hat der Inhaber den Zettel an den Stationsbeamten abzugeben.

Bei freiwilliger Unterbrechung der Fahrt ist der Zettel beim Verlassen der Station gegen Aushändigung eines vom Stationsbeamten ausgestellten Empfangsscheins abzugeben. Bei der

demnächstigen Fortsetzung der Fahrt wird der Zettel gegen Rückgabe dieses Scheines wieder ausgehändigt.

Berlin, den 7. Juni 1904.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

[Ab]druck.

[N]o. 1636/XI.

[B]ekanntmachung, Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten,
dann
K. Kriegsministerium.

Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Juni 1904 (Reichsgesetzblatt 1904 S. 216) verfügte Abänderung der Militär-Transport-Ordnung hat auch für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 17. Juni 1904.

Frh. v. Asch. **v. Frauendorfer.**

Nr 10384. München 30. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Militär-Transport-Ordnung.

Vorstehende Abdrücke werden zur Kenntnis der Armee gebracht. Deckblatt zur M. Tr. O. bleibt vorbehalten.

Frh. v. Asch.

Nr 10617. München 30. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ausgabe einer neuen Ausrüstungsnachweisung.

Die Ausrüstungsnachweisung für das Reserve-Maschinengewehr einer M. G. Abteilung wird als D. V. 534 den beteiligten Dienststellen zugehen.

Frh. v. Asch.

Nr 10394. München 30. Juni 1904.

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Futter für das II. Halbjahr 1904.

A. Niedriges Beköstigungsgeld.

1. Das für das II. Halbjahr des Kalenderjahres 1904 festgesetzte niedrige Beköstigungsgeld beträgt für den Tag:

In den Standorten	für Gemeine	für Unteroffiziere	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
	₰	₰	₰
I. Armee-Korps.			
Augsburg	37	47	20,520
Dillingen	38	49	21,780
Freising	36	46	19,740
Fürstenfeldbruck	36	46	20,380
Kaisheim	37	48	21,240
Kempten	37	48	21,100
Landsberg	37	47	20,880
Landshut	37	48	21,210
Laufen	37	47	20,980
Lechfeld	36	46	19,810
Lindau	38	49	22,320
München	35	45	18,999
Neuburg a. D.	37	47	20,600
Neu-Ulm	35	45	19,093
Passau	36	46	20,094
Straubing	36	46	20,110
Mindelheim, Rosenheim, Schleißheim, Wasserburg, Weilheim — wie München	35	45	—
II. Armee-Korps.			
Ansbach	33	41	16,760
Aschaffenburg	38	49	21,800
Bamberg	37	48	21,146
Ebrach	36	46	19,700
Germersheim	37	47	20,540
Kaiserslautern	38	49	22,170
Landau	37	47	20,818
Speyer	35	45	19,020
Würzburg	35	44	18,818
Zweibrücken	36	46	20,441
Hammelburg, Kissingen, Kitzingen, Ludwigshafen — wie Würzburg	35	44	—
III. Armee-Korps.			
Amberg	37	47	20,850
Bayreuth	34	43	17,789
Eichstätt	36	46	19,810
Erlangen	34	43	17,604
Fürth	35	44	18,695
Ingolstadt	37	47	20,701
Lichtenau	37	47	20,600
Neumarkt	37	47	20,900
Nürnberg	35	44	18,972
Plassenburg	37	47	20,500
Regensburg	37	47	20,980
Sulzbach	38	49	21,520
Gunzenhausen, Hof, Vilshofen, Weiden — wie Nürnberg	35	44	—

2. Für Orte, die vorstehend nicht aufgeführt sind, ist das niedrige Beköstigungsgeld der Garnison des Generalkommandos zuständig, in dessen Bezirk der betreffende Ort liegt (§ 7,14 der Fr. V. V.).

Digitized by Google

B. Vergütungspreise für Futter.

1. Im II. Halbjahre des Kalenderjahres 1904 gelten als Vergütungspreise für Futter:

	für die Monatsration				für die Tagesration		
	auf 31 Tage (Juli, August, Oktober, Dezember)		auf 30 Tage (September, November)				
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
a) nach Satz IV .	29	45	28	50	—	95	§§ 41, 49, 50,4, 65, 66, 68 u. 69 der Fr. V. V. bezw. V. Bl. 1901 S. 8.
b) „ „ III .	31	—	30	—	1	—	
c) „ „ II .	32	55	31	50	1	05	
d) „ „ I .	54	87	53	10	1	77	
e) für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde . .	27	28	26	40	—	88	§ 49,4 a. a. O. bezw. V. Bl. 1901 S. 8.

f) für einzelne Futterteile:

für 100 kg Hafer . . . . 13 ℳ 28 ₰,
„ 100 „ Heu . . . . 6 ℳ 44 ₰,
„ 100 „ Stroh . . . . 4 ℳ 44 ₰.

2. In den Vergütungssätzen für das II. Halbjahr 1904 liegen an Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld . . . . 20 %,
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern . . . . 10 %.

v. Köppel.

Nr 10290. München 30. Juni 1904.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe von Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die Ausrüstungsnachweisungen für einen Etappen-Inspekteur (D. V. 180) und für die Feldintendantur einer Etappen-Inspektion (D. V. 181) sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherigen Ausrüstungsnachweisungen von 1889 treten außer Kraft.

Im D. V. E. ist unter Nr 180 und 181 „1889“ zu ersetzen durch „1904.“

Denk.

Nr 10615. München 30. Juni 1904.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ausscheiden einer Munitions-abnahme-Vorschrift.

Die besondere Munitionsabnahme-Vorschrift XXXII über Glühschlagröhren (D. V. 138) tritt außer Kraft und ist aus der Sammlung der Abnahmevorschriften auszuscheiden.

Denk.

Nr 10616. München 30. Juni 1904.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Änderung der D. V. 314.

Der § 2 der „Militärischen Ausführungsbestimmungen zur Sprengstoff-Versendungsvorschrift“ (D. V. 314) erhält folgende Fassung:

§ 2.

Begleitkommando.

Ein militärisches Begleitkommando ist beizugeben bei:

a) allen Beförderungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Gefahrklasse (siehe Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil) auf Fuhrwerken oder auf Schiffen innerhalb des Standorts oder der zu ihm gehörigen Anlagen,

b) anderen dergleichen Beförderungen, wenn das Bruttogewicht der Sprengstoffe u. s. w. mehr als 600 kg beträgt.

Ist unter besonderen Verhältnissen bei einer Beförderung von Sprengstoffen u. s. w. unter 600 kg Bruttogewicht außerhalb des Standortes und der zu ihm gehörigen Anlagen militärische Begleitung notwendig, so kann die absendende Dienststelle die Stellung des Begleitkommandos anordnen.

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben, die Druckvorschrift ist handschriftlich zu ändern.

Denk.

Digitized by Google

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 1—13 zur Pferde-Aushebungs-Vorschrift 1902 (D. V. 79);

Deckblätter Nr 23—62 zum Exerzier-Reglement für die Fußartillerie, III. Teil. A. Die schwere Artillerie des Feldheeres (D. V. 502)

Durch die Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 17—27 zu den Vorschriften für den Betrieb der Gaserzeugungs- und Kompressionsanlage der Luftschiffer-Abteilung nebst Bestimmungen über die Verwaltung und Prüfung der Gasbehälter (J. E. 27).

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. **№ 22.** 9. Juli 1904.

Nr 10726. München 9. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Qualifikations-Vorschrift.

In der Qualifikations-Vorschrift (D. V. 484) sind im § 4 nachstehende Änderungen handschriftlich vorzunehmen:

Seite 11, Ziffer 6, Zeile 1 von unten sind nach „Hauptleute ꝛc.“ zwei **) anzubringen; am Schlusse der Seite ist als Anmerkung beizufügen: „**) Kriegsministerial-Erlaß Nr 10726a/1904.“

Seite 12 in Ziffer 7 sind zu streichen:

im 1. Absatz die Worte: „, sowie bis einschließlich Kavallerie“

im 2. Absatz, Zeile 2 und 3 die Worte: „, kein bis einschließlich Major“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Frh. v. Asch.

Nr 10742. München 9. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Neuausgabe der D. V. 186.

Von der D. V. 186 gelangt demnächst durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums eine — künftig allein maßgebende — Neuausgabe zur Verteilung.

Auf die gegenwärtig in Ausbildung begriffenen Anwärter finden die neuen Bestimmungen für den Rest ihrer Ausbildung sinngemäße Anwendung.

Solange beim III. Armeekorps ein Bekleidungsamt nicht besteht, sind die Anwärter dieses Korps zur Beschäftigung dem Bekleidungsamt des II. Armeekorps zu überweisen.

Frh. v. Asch.

Nr 10843. München 9. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Lehrkurs für die Kriegsschüler an der Militär-Schießschule.

Unter Bezugnahme auf § 22 Ziff. 6 Abs. 2 u. § 24 Ziff. 3 der D. V. 491 werden nachstehend die Bestimmungen für den diesjährigen Schießlehrkurs der Kriegsschüler bekanntgegeben.

Beginn und Dauer des Kurses.

1. Der Schießlehrkurs findet in der Zeit vom 8. mit 20. September statt.

Das Quartiermacherkommando der Kriegsschule trifft am 5. September, die Kriegsschüler unter Führung eines Inspektionsoffiziers treffen am 7. September auf dem Truppenübungsplatz Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — ein und kehren am 20. September nach München zurück.

Lehrplan.

2. Der Lehrplan des Kurses umfaßt Schulschießen, einige Übungen im gefechtsmäßigen Schießen, Entfernungsschätzen und Entfernungsmessen; bei allen Übungen ist die Erziehung der Kriegsschüler für ihre spätere Verwendung in der Schießausbildung und Feuerleitung besonders im Auge zu behalten.

Verstärkung der Stammabteilung.

3. Zur Verstärkung der Stammabteilung der Militär-Schießschule sind abzustellen:

I. von der Kriegsschule:

2 Inspektionsoffiziere — hievon 1 als Hilfslehrer —,
1 Sanitätsunteroffizier und
25 Mannschaften (Ordonnanzen);

II. aus den Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillonen:

a) 6 Oberleutnants oder Leutnants als Hilfslehrer.

Der Antrag auf Kommandierung geeigneter Offiziere ist von der Militär-Schießschule am 15. Juli beim Kriegsministerium zu stellen.

b) vom I. und III. Armeekorps nach Anordnung der Generalkommandos je

4 Sergeanten oder Unteroffiziere,
5 Gefreite (darunter 3 mit guter Handschrift),
1 Hornist und
33 Infanteristen;

vom II. Armeekorps nach Anordnung des Generalkommandos (nur von den rechtsrheinischen Truppenteilen):

1 Sergeant oder Unteroffizier,
1 Sanitätsunteroffizier,
1 Gefreiter und
11 Infanteristen;

c) außerdem vom I. und III. Armeekorps je:

1 Unteroffizier und
5 Infanteristen

zur Reinigung der verschossenen Munition ꝛc.

Sämtliche Hilfslehrer und die zur Verstärkung der Stammabteilung unter II b u. c bezeichneten Unteroffiziere und Mannschaften haben im Laufe des 5. September*) auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld — und zwar Unteroffiziere und Mannschaften auf Station Kloster Lechfeld — einzutreffen und bis einschließlich 20. September (21. September Rückreisetag) dortselbst zu verbleiben.

Überweisung, Bekleidung, Ausrüstung, Marschangelegenheiten, Besoldung und Verpflegung.

4. In Bezug auf Überweisung, Bekleidung, Ausrüstung, Marschangelegenheiten, Besoldung und Verpflegung der Hilfslehrer und

*) Die Unteroffiziere und Mannschaften aus den Standorten Augsburg, Ingolstadt, Kempten, München, Neu-Ulm, Neuburg haben schon am 5. September vormittags einzutreffen.

Verstärkungsmannschaften sind im allgemeinen die Festsetzungen des K. M. E. Nr 2981/04 (V. Bl. S. 71 ff.) maßgebend, jedoch mit folgenden Änderungen:

Die Kosten für die Hin- und Rückreise der Offiziere werden von der Militär-Schießschule gezahlt; es sind deshalb die Reiserechnungen für die Hin- und Rückfahrt der Offiziere von den betreffenden Truppenteilen zu erstellen und an die Militär-Schießschule sogleich bei Kursbeginn einzusenden.

Die Verpflegungsgebührnisse werden für die Hin- und Rückmarschtage von den Truppenteilen, vom 1. mit letzten Kommandotage nach dem Satze für den Truppenübungsplatz Lechfeld von der Militär-Schießschule für Rechnung des Kapitels 12 gezahlt und liquidiert.

Die Militärfahrkarten vom Standort nach Kloster Lechfeld haben die Truppenteile vorschüßlich zu zahlen und auf Grund eines über die sämtlichen innerhalb eines Regiments &c. erwachsenen Kosten erstellten und auf die Kasse der Militär-Schießschule abquittierten Forderungs-Nachweises sogleich bei Beginn des Kurses von der Militär-Schießschule sich rückvergüten zu lassen; für die Rückfahrt werden die Fahrkarten von der Militär-Schießschule gezahlt.

Etwa benötigte Fahrscheine sind mit dem Vermerk zu versehen:

„Die Kosten sind bei der Administration der Militär-Bildungsanstalten anzufordern".

Die Inspektionsoffiziere sowie die Fähnriche, der Sanitätsunteroffizier und die Mannschaften der Kriegsschule verbleiben auch während des Schießlehrkurses in Besoldung und Verpflegung der Kriegsschule, auch wird von dieser die Quartierbescheinigung für dieselben erstellt.

Das in Bezug auf Bekleidung und Ausrüstung u. s. w. der Kriegsschüler Erforderliche wird die Kriegsschule im Einvernehmen mit der Militär-Schießschule regeln.

Nach Beendigung des Kurses werden durch die Militär-Schießschule alle aus Anlaß des Schießlehrkurses von ihr gezahlten Mehrkosten bei der Administration der Militär-Bildungsanstalten angefordert.

Unterkunft und Beköstigung.

5. Die Unterkunft der Angehörigen der Kriegsschule regelt diese im Benehmen mit der Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes

Lechfeld; für die Unterkunft der übrigen zur Verstärkung der Stammabteilung Kommandierten trägt die Militär-Schießschule Sorge; die Beköstigung erfolgt durch die Militär-Schießschule.

Munition.

6. Für die Fähnriche wird die in der D. V. 494 Seite 57 unter Munitionssätze XV Ziff. 1 festgesetzte Anzahl Patronen von der Militär-Schießschule angefordert; dafür unterbleibt seitens der Kriegsschule der Munitionsempfang nach den vorbezeichneten Munitionssätzen.

Frh. v. Asch.

Nr 11030. München 9. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Beschaffung amtlicher Entfernungskarten zur Feststellung der Landwegentfernungen bei Dienstreisen usw.

Soweit für einen Bezirk durch die zuständigen Behörden amtliche Entfernungskarten aufgestellt sind — D. 3 der Ausführungsbestimmungen vom 23. Januar 1904 Nr 632 zur Allerh. Verordnung über die Tagegelder usw. der Beamten der Militärverwaltung (V. Bl. 1904 S. 23) —, können sie zur Feststellung der Landwegentfernungen auch bei den Dienstreisen der Personen des Soldatenstandes benutzt werden.

Die Truppen rc. dürfen die zum Dienstgebrauche unbedingt erforderlichen Entfernungskarten aus den allgemeinen Unkosten beschaffen.

Im übrigen erfolgt die Beschaffung aus den Bureaugeldern bzw. Bureaukostenfonds.

Frh. v. Asch.

Nr 10316 a. München 9. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Änderungen in den Preisverzeichnissen über Fertigungsgegenstände der Artillerie-Werkstätten.

Nachstehende Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen:

a) D. V. 335.

S. 9, Nr 33 ist zu ändern „89“ in: 03 und der Preis „3,20“ in: 3,40, zu streichen „A. III. 11.“

Nr 34 ist hinter „Holzplatte“ anzufügen: a A.

b) D. V. 415.

S. 17, Nr 63 ist hinter „Holzplatte“ anzufügen: a/A.;
der Vortrag in Spalte „Bemerkungen“ ist zu streichen.

S. 74 nach lfd. Nr 9 ist einzufügen:

9a. Kardätsche 03 . . . . 3,40 ℳ
9b Kardätsche mit Holzplatte a/A. . . . . . . 2,25 ℳ

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Denk.

Nr 10700 München 9. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Berichtigung der Offizier-Bekleidungsvorschrift.

In der Druckvorschrift 365, Ziffer 48c, ist statt „Ablegen der Hoftrauer“ zu setzen: „Ablegen der Familientrauer“.

In Ziffer 96 A (Säbelkoppel) ist unter b statt „Doppelschnallen aus poliertem oder vernickeltem Stahl“ zu setzen: „Doppelschnallen aus versilbertem, bei der Artillerie aus vergoldetem Metall“; ebenda unter c statt „Kettchen aus poliertem oder vernickeltem Stahl“ zu setzen: „Kettchen aus versilbertem (vergoldetem) Metall.“

In Ziffer 127 A (Sanitätsoffiziere) ist unter h am Schlusse anzufügen: „und mit vergoldeten Metallteilen.“

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

J. V.
v. Beckenbauer.

Nr 11010. München 9. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Futter für das II. Halbjahr 1904 in der K. Preuß. Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preuß. Kriegsministeriums vom 23. Juni 1904 über die für die K. Preuß. Armee für das II. Halbjahr 1904 festgesetzten niedrigen

köstigungsgelder und Vergütungspreise für Futter mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen auch für die in den genannten Standorten stehenden bayerischen Truppen sowie für die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee zu gelten haben.

A. Es beträgt das niedrige Beköstigungsgeld für den Tag:

In den Standorten	für Gemeine ₰	für Unteroffiziere ₰	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf ₰
Berlin	35	44	18,726
Spandau	35	44	18,984
Jüterbog	35	45	19,310
Dieuze	36	46	19,888
Saargemünd	35	44	18,940
Metz	38	49	22,240

B. Als Vergütungspreise für Futter gelten:

a. für die Tagesration nach Satz IV . . — ℳ 95 ₰ } §§ 41, 49,
b. „ „ „ „ „ III . . 1 ℳ 01 ₰ } 50 6, 65, 66,
c. „ „ „ „ „ II . . 1 ℳ 06 ₰ } 68 und 69 der Fr. V. V.
d. „ „ „ nicht vorhandener etatsmäßiger Offizierspferde . . . . . — ℳ 89 ₰ § 49,4 a. a. O.
e. bei einzelnen Futterteilen:
für 100 kg Hafer . . . . 13 ℳ 91 ₰,
„ 100 „ Heu . . . . 6 ℳ 16 ₰,
„ 100 „ Stroh . . . . 4 ℳ — ₰.

In den Vergütungssätzen liegen an Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld . . . . 20 %,
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern . . . . 10 %.

v. Köppel.

Nr 11238. München 9. Juli 1904

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Schenkungen an das K. Armee-Museum.

Dem K. Armee-Museum wurden im I. Halbjahre 1904 nachstehende Zuwendungen gemacht:

1. Von den Hinterbliebenen des verstorbenen Obersten Ritter von Meyer:
   ein Feldzugssäbel und
   ein Offiziersrevolver von dem verstorbenen Obersten a. D. und Ritter des Max-Joseph-Ordens Alfred Ritter von Meyer.

2. Von dem Kunstmaler Ludwig Putz:
   eine Photographie seines Gemäldes: „Szene aus dem Feldzuge 1812".

3. Von dem Geheimen Rat und Direktor des Berliner Zeughauses, Major a. D. Dr Edgar von Ubisch:
   ein pfalzbayerisches Führungszeugnis.

4. Von dem K. Hauptmann a. D. Wilhelm von Lüneschloß:
   ein Feldzugssäbel und
   ein Ringkragen M 1838, getragen vom Vater des Schenkers, dem verstorbenen Generalmajor a. D. und Ritter des Max-Joseph-Ordens Friedrich Ritter von Lüneschloß.

5. Von Fräulein Weiß:
   ein Waffenrock 6. Infanterie-Regiments,
   ein Feldzugssäbel,
   eine Mütze für Kadetten,
   eine Weste „ „ und
   eine Ordonnanztasche des am 7. Oktober 1870 vor Paris gefallenen Unterleutnants Joseph Weiß des 6. Infanterie-Regiments.

6. Von dem Kostümfabrikanten August Diringer:
   eine französische Husarenjacke 1870/71,
   ein Paar Chevaulegers-Epauletten M 48,
   eine Helmparte, ein Landsknechtsspieß, ein Morgenstern } 16. Jahrhundert.

7. Von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Rupprecht von Bayern:
   ein Morgenstern mit eiserner Stange, aus der Sendlinger Bauernschlacht,
   ein Schwert mit dachförmiger Klinge; Anfang des 16. Jahrhunderts.
8. Von dem K. Rittmeister a. D. Karl von Bieber:
   ein Chevaulegers-Offiziers-Kaskett M/1828 und
   ein Ehrensäbel, getragen vom Vater des Schenkers, dem verstorbenen Generalmajor Sigmund von Bieber.
9. Von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Rupprecht von Bayern:
   ein Paar Artillerie-Offiziers-Epauletten, getragen von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Leopold von Bayern während des Feldzuges 1870/71.
10. Von der Magistratsbuchhaltersgattin Frau Denning:
   ein Paar Perkussionspistolen, geführt vom Vater der Stifterin, dem verstorbenen Hauptmann Jacobi.
11. Von der Oberstenswitwe Hilbert in Burghausen:
   ein Offiziers-Mantelkragen M/48,
   eine Jäger-Offiziers-Mütze,
   eine Signaltrompete älteren Musters,
   ein Turkomantel 1870,
   ein französischer Artillerie-Mantelsack 1870,
   ein „ Kürassier-Pallasch 1870 und
   ein Offiziersdegen M/1818.
12. Von Seiner Exzellenz dem General der Kavallerie z. D. Heinrich von Nagel zu Aichberg:
   ein Album: „Skizzen für Reiterei 1862“, gezeichnet von dem verstorbenen Major a. D. Ludwig von Nagel.
13. Vom Korpsstabsveterinär Ludwig von Wolf:
   ein Unterveterinärsrock mit Epauletten M/48 und
   ein Militärbeamtenhut mit Wachstuchüberzug, getragen vom Schenker im Feldzuge 1870/71.
14. Von dem Kostümfabrikanten August Diringer:
   eine messingene Pulverflasche } 17. Jahrhundert,
   ein Paar Pistolensäcke }
   ein „ Epauletten M/48,
   eine Streitaxt. 16. Jahrhundert.

Digitized by Google

15. Von dem K. Reserveleutnant a. D. E. Hartmann:
dreizehn Photographien und Depeschen aus dem Feldzuge 1870/71,
eine Turkomütze.

Den Spendern wird hiemit im höchsten Auftrage der Dank des Kriegsministeriums ausgesprochen.

J. V.
v. Beckenbauer.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblatt Nr 32 zur Vorschrift für die Handhabung und Verwendung des Kavallerie-Telegraphen (D. V. 137);

Deckblätter Nr 1—8 zur Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Übungsgelder (D. V. 277);

Deckblätter Nr 1—12 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. A. Geschützrohre.

(Im Kopfe dieser Deckblätter ist „Nr 197“ handschriftlich in „Nr 27..“ abzuändern);

Nachtrag IX zur Garnison-Verwaltungs-Ordnung (D. V. 423);

Deckblatt Nr 24 zur Schießvorschrift für die Feldartillerie (D. V. 487).

Durch die Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 55—80 zur Sprengvorschrift (J. E. 23).

Der 2. Band der im Auftrag des Kriegsministeriums vom Kriegsarchiv herausgegebenen „Geschichte des Bayerischen Heeres“ ist hier in der J. Lindauer'schen Buchhandlung (Schöpping) erschienen.

Der Band kostet ungebunden 15 Mark, elegant gebunden 17 Mark.

Allen aktiven und inaktiven Angehörigen der K. B. Armee (einschließlich sämtlicher bay. Militärbibliotheken, denen die Beschaffung empfohlen wird) ist ein Vorzugspreis zugestanden, wenn sich eine genügend große Zahl von Abnehmern in der Armee findet. Die Bestellungen sind an das Kriegsarchiv zu richten.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 23. 21. Juli 1904.

Nr 8848. München 21. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ausgabe neuer Bekleidungsetats.

Die Bekleidungsetats für die Truppen ꝛc. werden neu ausgegeben mit Ausnahme des Etats Nr 21 für die Equitationsanstalt, der künftig die Nr 16 erhält.

Die neuen, vom 1. April 1904 ab gültigen Etats werden den Dienstesstellen ꝛc. mit Verteilungstabelle demnächst zugehen.

Frh. v. Asch.

Nr 11201. München 21. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ankauf der Biwaksbedürfnisse durch die Truppen.

Die bisher versuchsweise herabgesetzten Sätze an Biwaksbedürfnissen und zwar

— an Lagerstroh 90 vom Hundert, an Koch- und Wärmeholz

80 vom Hundert der nach Abschnitt IV des Anhanges zur Garnisonsverwaltungsordnung gültigen Mengen —

werden bei den mit Zeltausrüstung versehenen Truppen, ausschließlich der Verkehrstruppen, endgültig eingeführt.

Die das Biwakieren anordnenden Befehlshaber sind indes befugt, ausnahmsweise bei nasser Witterung, ungünstigen Bodenverhältnissen oder unter sonstigen besonderen Umständen (insbesondere auch für Vorposten-Biwaks) die Verabreichung von Holz und Lagerstroh nach den vollen Sätzen zu genehmigen. In diesem Falle bleibt die Beschaffung des erhöhten Bedarfes den einzelnen Truppenteilen im Wege des Ankaufs zu ortsüblichen Preisen überlassen.

Frh. v. Asch.

Nr 11615. München 21. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Rekruteneinstellung 1904.

Im Verfolg der Ziffer IIC, zweiter Absatz, der Allerhöchsten Entschließung vom 13. April ds. Js. und der Ziffer 13 der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen — V. Bl. Seite 111 und 114 — wird bestimmt, daß die Rekruteneinstellung, soweit deren Festsetzung noch vorbehalten ist, nach näherer Anordnung der Generalkommandos in der Zeit vom 24. bis einschlüssig 26. Oktober lfd. Js. zu erfolgen hat.

Frh. v. Asch.

Nr 11746. München 21. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen über den Geschäftsverkehr in Angelegenheiten der Militär-Telegraphie.

K. M. E. Nr 11283 01, Ziff. B, 2 erster Absatz — V. Bl. S. 333 — hat zu lauten:

Ein um das andere Jahr findet eine technische Prüfung der Kriegs-Telegraphenausrüstungen der Kavallerie-Regimenter bei der Telegraphen-Kompagnie nach D. V. 137, Ziff. 327 statt.

Frh. v. Asch.

Nr 11754. München 21. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Pferdeausrüstung.

Die Artillerie-Werkstätten haben folgende Pferdeausrüstungsstücke, außer in den bisherigen Nummern, auf Bestellung noch in den nachbenannten größeren Nummern zu fertigen:

1. Obergurte Nr 3,
2. Halftern Nr 3 und 4,
3. Hauptgestelle Nr 3 und 4,
4. Kandaren Nr 4,
5. Trensengebisse Nr 4,
6. Unterkumte (zu Stellkumt) Nr 4,
7. Stellkumte Nr 2.

Die Abmessungen der neuen Größennummern der Geschirrstücke 1 bis 5 nehmen in demselben Verhältnis zu, wie dies für die bisherigen Größennummern festgesetzt ist, z. B.

Länge des Obergurtes Nr 1 = 1700 mm,
„ „ „ „ 2 = 1900 mm,
„ „ „ „ 3 = 2100 mm.

Die Länge des Unterkumts Nr 4 (zu Stellkumt) wird später bekannt gegeben.

Die Stellkumte Nr 2 sind in Höhe und Breite um je 5 cm weiter zu fertigen als die bisherigen normalen Stellkumte; letztere führen fortan die Bezeichnung „Stellkumt Nr 1“. Die Zeichnung des Stellkumts Nr 2 gelangt demnächst zur Ausgabe.

Frh. v. Asch.

Nr 11359. München 21. Juli 1904

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ausscheiden von art. Spezial-Vorschriften.

Die art. Spezial-Vorschriften $81^{1-11-22-23-24-25-30-31-41-45-46-47-48-49-50-52-53-54-61-64-66}$, 101^{8} und 108^{2} treten außer Kraft.

Die art. Spezial-Vorschrift 83^{5} scheidet bei Sammlung 83 aus und tritt zur Sammlung 81 unter lfd. Nr 12.

Deckblätter zum art. Spezial-Etat werden ausgegeben.

Denk.

Nr 11633. München 21. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Übersicht der bei der Losung im Jahre 1903 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern.

In der im Betreff bezeichneten Übersicht ist noch nachstehende Änderung vorzunehmen:

„Hinter Konstanz muß es unter Bemerkungen heißen:

die Los- und Abschlußnummer des Jahrganges 1882 ist auf 588 (nicht 634) hinaufgerückt."

J. V.

Fischer.

Nr 11636. München 21. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Sitzbrausen in Badeanstalten.

In jeder Kasernen-Badeanstalt darf eine der nach § 15 der Garnison-Gebäudeordnung zuständigen Brausen als Sitzbrause eingerichtet werden.

Diese Genehmigung gilt zunächst für Neu- und Umbauten. Für bereits bestehende Anstalten darf eine entsprechende Änderung von den Korpsintendanturen — vorzugsweise für die Anstalten berittener Truppen — nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Mitteln bei ihrem Bauwirtschaftsfonds zugestanden werden.

v. Köppel.

Nr 11690. München 21. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Vergütungspreise für Pferdefutter in der K. Preuß. Armee.

Im Anschlusse an die Ausschreibung vom 9. Juli lfd. Js. Nr 11010 (Verordnungsblatt S. 206) werden zu Abschnitt B nachstehend die

m II. Halbjahr des Kalenderjahres 1904 geltenden Vergütungssätze ür die Monatsration bekannt gemacht:

	auf 31 Tage (Juli, August, Oktober, Dezember)		auf 30 Tage (September, November)	
	M.	₰	M.	₰
a) nach Satz IV	29	45	28	50
b) „ „ III	31	31	30	30
c) „ „ II	32	86	31	80
d) „ dem Satz für nicht vorhandene Offiziersspferde (§ 49,4 u. 8 der Friedensverpflegungsvorschrift)	27	59	26	70

v. Köppel.

Nr 12031. München 21. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Abnahme von Armee-Doppelfernrohren für den Privatgebrauch.

Eine Abnahme der bei der „Optischen Anstalt C. P. Görz A. G. in Friedenau“ oder bei der „Optischen Werkstatt Karl Zeiß in Jena“ unmittelbar oder durch Vermittelung eines Truppenteils u. s. w. m Bestellung kommenden Privat-Armee-Doppelfernrohre durch die Artillerie-Prüfungs-Kommission findet künftig nicht mehr statt.

Denk.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblatt Nr 4 zur Schußtafel Nr 15 des Sammelhefts,
„ Nr 5 „ „ Nr 11 des Sammelhefts und der Gebrauchsschußtafeln.

(Im Kopfe der Deckblätter ändere die D. V. Nr 116 und 119 in 86 und 250);

Digitized by Google

Deckblätter Nr 105—128 zur Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung (D. V. 457);

Deckblätter Nr 1—3 zur Dienstordnung der Militärtechnischen Akademie (D. V. 530).

Der K. Generalstab hat die Durchsicht des Bestandes der Armee-Bibliothek, deren Schließung vom 15. August mit 15. September ds. Js. sowie die Einlieferung der ausgeliehenen Bücher und Karten zum 10. August verfügt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 24. 6. August 1904.

Nr 24062.

Bekanntmachung, die Ausführung der Zustellungen von Amtswegen in Strafsachen betr.

Königliches Staatsministerium der Justiz.
Königliches Kriegsministerium.

Auf Zustellungen, die in einer bei einem bürgerlichen Gericht anhängigen Strafsache an einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres erfolgen sollen, der sich als Gefangener in einem Gefängnisse der Militärverwaltung befindet, sind die Vorschriften in den §§ 57, 69, 70, 72 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1899, die Ausführung der Zustellungen von Amtswegen betreffend (JMBl. S. 475), entsprechend anzuwenden. Der Gerichtsschreiber oder der von ihm beauftragte Gerichtsdiener darf die Zustellung nur nach Benachrichtigung des Vorstandes des Militärgefängnisses oder des mit der Aufsicht über die Arrestanstalt beauftragten Offiziers und unter Beachtung der Hausordnung des Militärgefängnisses oder der Arrest-

anstalt ausführen. Handelt es sich um die Zustellung einer Ladung, so hat der Gerichtsschreiber oder der Staatsanwalt, der für die Bewirkung der Zustellung zu sorgen hat (§ 55 Abs. 1, 2 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1899), den Chef der dem Unteroffizier oder Gemeinen zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (§ 172 der CPO.) von dem Zwecke der Ladung und dem Termine, zu dem sie erfolgt, rechtzeitig zu benachrichtigen.

München, den 27. Juni 1904.

Frh. v. Asch. **v. Miltner.**

Anmerkung.

Die Vorschriften in den §§ 57, 69, 70, 72 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1899 lauten:

§ 57.

Bei Zustellungen an Gefangene (Untersuchungs- oder Strafgefangene) in Strafsachen sind folgende besondere Vorschriften zu beachten:

1. Das zuzustellende Schriftstück ist dem Gefangenen auf Verlangen vorzulesen (§ 35 Abs. 3 der StPO.).
2. Bei Zustellung eines Haftbefehls, durch den die Untersuchungshaft angeordnet wird, ist dem Beschuldigten die Eröffnung zu machen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe, sofern diese Eröffnung nicht schon in dem Haftbefehl enthalten ist (§ 114 Abs. 3 der StPO.).
3. Bei der Zustellung einer Ladung zur Hauptverhandlung ist der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe (§ 215 Abs. 2 der StPO.).

In der Zustellungsurkunde oder in einem besonderen Protokoll ist zu bemerken, ob die Vorschriften des Abs. 1 Nr. 2, 3 beobachtet worden sind und welche Erklärung von dem Beschuldigten abgegeben worden ist. Die gestellten Anträge in Bezug auf die Verteidigung sind, falls nicht die Aufnahme zum Protokolle des Gerichtsschreibers verlangt wird, in einem besonderen Protokoll aufzunehmen.

Diese Vorschriften finden Anwendung, auch wenn der Empfänger in einer anderen Angelegenheit, als in der Strafsache, auf welche die Zustellung sich bezieht, verhaftet ist.

§ 69.

Die Post darf um die Bewirkung der Zustellung an einen Gefangenen (Untersuchungs- oder Strafgefangenen) nicht ersucht werden.

§ 70.

Soll einem Gefangenen, der sich in einem Gerichts- oder Strafvollstreckungsgefängnisse befindet, zugestellt werden, so ist mit der Zustellung der Gerichtsdiener zu beauftragen. Ist die Zustellung außerhalb des Amtsgerichts-

bezirkes zu bewirken, in dem der Sitz der Behörde, welcher die Zustellung obliegt, sich befindet, so ist der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Zustellungsort liegt, um die Bewirkung der Zustellung zu ersuchen.

§ 72.

Die Zustellung an einen Gefangenen kann auch von dem Gerichtsschreiber bewirkt werden. Das Gericht oder der Staatsanwalt, welchem die Veranlassung der Zustellung obliegt, kann anordnen, daß der Gerichtsschreiber die Zustellung an den Gefangenen zu bewirken hat. Auch ohne eine solche Anordnung soll die Zustellung von dem Gerichtsschreiber bewirkt werden, wenn anzunehmen ist, daß der Gefangene besondere Anträge (§ 57 Abs. 1 Nr. 3) stellen wird, und der Gefangene sich in einem Gerichts- oder Strafvollstreckungsgefängnisse befindet.

Erklärungen, die nach den gesetzlichen Vorschriften zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen müssen, in Strafsachen z. B. die Einlegung der Revision, die Begründung der Revision, können nicht zum Protokolle des im § 71 bezeichneten Strafanstaltsbeamten oder Strafanstaltsbediensteten geschehen.

Nr 10777. München 6. August 1904.

Kriegsministerium.
Betreff: Neuabdruck der Wehrordnung.

Von der Wehrordnung für das Königreich Bayern ist unter Berücksichtigung der bis jetzt eingetretenen Änderungen ein Neuabdruck hergestellt, der den beteiligten Dienstesstellen demnächst zugehen wird. Er behält im Druckvorschriften-Etat die Nr 156 bei.

Die bisherigen Abdrücke treten außer Kraft.

Frh. v. Asch.

Abdruck.
Nr. 13638.

Bekanntmachung.

Die Zahlungen aus Reichsfonds im Postanweisungsverkehr betr.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und dem K. Kriegsministerium wird nachstehend die an die Reichshauptkasse ergangene Verfügung des Reichsschatzamts vom 28. April l. Js. zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Darnachachtung bei Sendungen aus Reichsfonds mitgeteilt.

München, den 3. Juni 1904.

Dr. **Frhr. von Riedel.**

Digitized by Google

Abdruck.
I. 2674.

Reichsschatzamt.

Nach § 39 XIII*) der Postordnung können Postsendungen, die an inzwischen verstorbene Personen gerichtet sind, den Erben ausgehändigt werden, wenn diese sich durch Vorlegung des Testaments oder der gerichtlichen Erbbescheinigung ausgewiesen haben. Damit hieraus nicht Unzuträglichkeiten bei der im Postanweisungsverkehr ohne Einzelquittung erfolgenden Zahlung**) von Diensteinkünften, Pensionen, Hinterbliebenenbezügen und anderen fortdauernden Bezügen entstehen, wird die Reichshauptkasse angewiesen, derartige Postanweisungen auf der Vorderseite über dem Vordrucke „Postanweisung" in hervortretender Weise handschriftlich oder durch Stempelabdruck oder Druck mit dem Vermerke

Bezüge aus der Reichskasse

zu versehen. Die so gekennzeichneten Postanweisungen werden, falls der Empfänger inzwischen verstorben ist, von den Postanstalten der absendenden Kasse mit dem Vermerk „Empfänger verstorben" als unbestellbar zurückgesandt werden.

Berlin W. 66, den 28. April 1904.

Der Staatssekretär.
J. A.: gez. Neumann.

An
die Reichshauptkasse.

*) § 39 XIII der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (Ges. u. VO. Bl. 1900 S. 349) stimmt materiell mit § 39 XII der Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 (Ges. u. VO. Bl. 1900 S. 268) überein.

**) Vergl. hiezu die Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Dezember 1900 Nr. 29389, Erleichterung des Zahlungsverkehrs bei Zahlungen für Rechnung des Reichs betreffend.

Nr 11957. München 6. August 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Zahlungen aus Reichsfonds im Postanweisungsverkehr.

Vorstehender Abdruck wird unter Bezug auf den K. M. E. vom 1. Januar 1902 Nr 13483/01 — V. Bl. 1902 Seite 1 ff. — für gleichmäßige Darnachachtung zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Nr 12099. München 6. August 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Besoldungsdienstalter der freiwillig ausgeschiedenen Beamten im Falle einer Wiederanstellung.

Beamten, welche eine von ihnen bekleidete etatsmäßige Stellung freiwillig aufgeben, ist fortan bei ihrem Ausscheiden zu eröffnen, daß ihnen im Falle einer Wiederanstellung die in der früheren Stellung zugebrachte Dienstzeit bei der Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters in der neuen Stellung grundsätzlich nicht mit angerechnet werden kann.

Die hierüber aufzunehmende Verhandlung ist zu den Akten zu nehmen.

Anträge auf ausnahmsweise Anrechnung von Vordienstzeit nach Ziffer 2 der Verfügung vom 18. 2. 96 Nr 2256 — V. Bl. S. 53 und 54 — sind auf die besonders gearteten Fälle zu beschränken, in denen in erster Reihe dienstliche Rücksichten für die Wiederanstellung maßgebend waren.

Frh. v. Asch.

Nr 12537. München 6. August 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Bestimmungen und der Anlage B der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Die im Ges. u. V. Bl. 1904 Nr 39 S. 249 u. ff. veröffentlichte Bekanntmachung des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten wird auszugsweise zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

1.

Auszug

aus den „Näheren Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Tieren“:

§ 5.

(1) Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Viehzüge (§ 4 Abs. 2) darf — vorbehaltlich der Befugnis der Landesaufsichtsbehörde, bei besonderen Verhältnissen eine Abweichung zu gestatten — nicht weniger als 25 Kilometer in der Stunde betragen. Soweit Bestimmungen

der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen oder der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen dieser Geschwindigkeit entgegenstehen, ist sie in dem dadurch bedingten Umfange zu ermäßigen.

(2) Die für die Tränkstationen vorzusehenden Aufenthalte (§ 4 Abs. 2) bleiben bei Berechnung der durchschnittlichen Geschwindigkeit außer Betracht.

(3) Auf die Viehzüge der Militärverwaltung findet die Bestimmung im Abs. 1 über die Geschwindigkeit keine Anwendung.

§ 6.

(1) Alle Tiere, deren Beförderung von der Abgangs- bis zur Bestimmungsstation 24 Stunden oder länger in Anspruch nimmt, sollen vor der Verladung vom Absender gefüttert und getränkt werden. Bei den mehr als 36 Stunden dauernden Transporten in Viehzügen hat spätestens nach je 36 Stunden eine Fütterung und Tränkung der Tiere stattzufinden, wobei unverpackte Tiere auszuladen sind. Das Aus- und Wiedereinladen der Tiere obliegt dem Absender; wenn diese Geschäfte auf Antrag des Absenders durch die Eisenbahn besorgt werden oder deren Arbeitskräfte dabei mitwirken, kann hierfür eine im Tarife festzusetzende Gebühr erhoben werden. Der Weitertransport der Tiere darf erst nach Ablauf von mindestens 6 Stunden erfolgen. Für militärische Pferdetransporte in Viehzügen gelten vorstehende Bestimmungen nicht.

(2) Für die Fütterung und Tränkung dieser Tiere sind nach Bedarf besondere Stationen mit Einrichtungen zu versehen. Diese Stationen (sogenannte Tränkstationen) werden vom Reichs-Eisenbahnamte nach Anhörung der beteiligten Bundesregierungen bestimmt und sind in den Tarifen bekannt zu machen.

2.

Abdruck:

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung (Ges. u. V. Bl. 1899 S. 1075 ff.) wird wie folgt geändert:

3. In der Anlage B wird

A. hinter VI folgende Nummer eingeschaltet:

VIa.

Mischungen von amorphem Phosphor mit Harzen oder Fetten, deren Schmelzpunkt über 35 Grad liegt, werden zur Beförderung zugelassen, wenn sie durch Zusammenschmelzen ihrer Bestandteile hergestellt sind. Sie sind entweder in Kisten, die kein Ausstreuen gestatten, zu verpacken, oder müssen in ungeladene Geschosse eingegossen sein.

Digitized by Google

B. in Nr XXXVc eingefügt:

a) hinter dem mit „Anagon=Sprengpulver“ beginnenden Absatze: Astralit I und I (Gemenge von Ammonsalpeter, Trinitrotoluol oder Mononitronaphthalin, Holzkohle, Holzmehl, Paraffinöl und höchstens 4 Prozent Nitroglycerin),

b) hinter dem mit „Dahmenit B“ beginnenden Absatze: Gesteins=Dahmenit (Gemenge von ungefähr 80 Prozent oder mehr Ammoniaksalpeter mit festen Kohlenwasserstoffen oder Nitrokohlenwasserstoffen — Dinitrobenzol, Nitronaphtaline, Nitrotoluole — mit oder ohne Zusatz von Wurzelmehlen, Kalisalpeter, Natronsalpeter, Alkalichromaten, Alkaliphosphaten, Braunstein oder Blutlaugensalz),

c) hinter dem mit „Favierschem Sprengstoffe“ beginnenden Absatze: Fulmenit (Gemenge von Ammonsalpeter, Trinitrotoluol, Holzkohle, Paraffinöl und höchstens 4 Prozent Schießwolle),

d) hinter dem mit „Roburit I T“ beginnenden Absatze: Roburit II (Gemenge von Trinitrotoluol, Mehl, Kalisalpeter, Chlornatrium, Kaliumpermanganat, Ammoniaksalpeter),

Roburit IIa (Gemenge von Trinitrotoluol, Mehl, Kalisalpeter, Ammonsulfat, Kaliumpermanganat, Ammoniaksalpeter),

e) hinter dem mit „Gesteins Westfalit B“ beginnenden Absatze: Gesteins=Westfalit C (Gemenge von Ammoniumnitrat, Dinitrotoluol und Aluminiumpulver),.

C. hinter XLVIII folgende Nummer eingeschaltet:

XLVIIIa.

Natrium und Kalium sind in starken Blechbüchsen mit verlötetem Deckel oder in starken, dicht verschlossenen Glasflaschen zu versenden, die mit Petroleum beschickt oder trocken sein müssen. Die Glasflaschen sind in Kieselguhr einzubetten. Die Blechbüchsen oder die Glasflaschen müssen in Holzkisten, die mit verlötetem Blecheinsatz ausgestattet sind, verpackt sein.

Die Bestimmungen unter 3 treten sofort in Kraft.

München, den 21. Juli 1904.

v. Frauendorfer.

Digitized by Google

Nr 12164. München 6. August 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Berichtigung der Bekleidungsordnung II. Teil.

In § 102, Ziffer 2 der Bekl. O. II. (D. V. 455) ist statt „arabischen" zu setzen:

„römischen".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

v. Köppel.

Nr 12394. München 6. August 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Schutzbrillen.

Als Muster für Neubeschaffung und für Ersatz vorhandener Schutzbrillen (K. M. E. Nr 7539/92) gilt die sogenannte Goldfinger'sche Fahrradbrille mit Siemens'schen Planhartgläsern. Bezug durch die Artillerie-Werkstätten zum Preise von 2,70 ℳ für das Stück.

J. V.

Zeither.

Nr 12394a. München 6. August 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Schußtafeln.

1. Aus dem Schußtafelsammelheft (D. V. 250) und aus den Gebrauchsschußtafeln für die Fußartillerie (D. V. 86) scheiden aus:

Schußtafel Nr 5 für die 9 cm Stahlkanone,
„ „ 8 und 8a für die 12 cm Kanone,
„ „ 10 für die kz. 15 cm Kanone mit 15 cm Gr. 69 und 15 cm Schr.,
„ „ 18 für den 15 cm Mörser,
„ „ 18a für den lg. 15 cm Mörser.

2. Das Beiheft und die Schußtafeln zum Sammelheft sind auf dem Tittelblatte, oben links, handschriftlich mit dem Vermerk „D. V. 250“ zu versehen, soweit dieser fehlt; in gleicher Weise sind die äußeren und inneren Titelblätter der Gebrauchsschußtafeln für Fußartillerie mit dem Vermerk „D. V. 86“ zu versehen.

J. V.
Zeither.

Nr 12830. München 6. August 1904.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe einer Ausrüstungs-Nachweisung.

Die neuaufgestellte Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie der schweren Artillerie des Feldheeres (schwerer Feldhaubitzen 02) (D. V. 535) wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

J. V.
Zeither.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 2—6 zum Entwurf „Der kleine Entfernungsmesser 99“. Im Kopfe ist „D. V. E. Nr 369“ zu streichen);

Deckblätter Nr 51—53 zum Waffen-Instandsetzungs-Preis-Verzeichnis für die K. Artillerie-Depots (D. V. 241);

Änderungen Nr 1—4 zu „Bemerkungen und Zusätze“ (D. V. 279 A);

Deckblätter Nr 197—199 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen (D. V. 387);

Deckblatt Nr 9 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen mit Gewehren und Seitengewehren 98 (D. V. 387a);

Deckblätter Nr 143—175 zur Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden (D. V. 454);

Deckblätter Nr 49—54b zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil (D. V. 464);

Deckblätter Nr 12—17 zu dem Entwurf „Der große Entfernungsmesser“ (Hahn) (D. V. 511);

Deckblätter Nr 5—9 zu dem Entwurf „Der große Entfernungsmesser“ (Bickel) (D. V. 512).

Digitized by Google

Von Herrn Karl Bödiker in Bremerhaven ist der Familien-Telegraphenschlüssel (B. Bl. 1903 S. 5) in einer neuen wesentlich veränderten Auflage herausgegeben worden.

Herr Bödiker stellt auch von dieser Auflage jedem Angehörigen der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade und der Kaiserlichen Schutztruppen, der sich unmittelbar an ihn wendet, 1 oder 2 Exemplare kostenfrei zur Verfügung.

Die im Reichs-Eisenbahn-Amte neubearbeitete Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands in 6 Blättern nebst Verzeichnis der deutschen Eisenbahnstationen und ihrer Verwaltungen kann zum Preise von 9 ℳ, die ebenfalls neubearbeitete Sammlung von Übersichtsplänen wichtiger Abzweigungsstationen der Eisenbahnen Deutschlands zum Preise von 1 ℳ durch den Buchhandel (Verlag von Max Pasch, Königlichem Hofbuchdrucker, Berlin SW., Ritterstraße 50) bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 25. 17. August 1904.

Inhalt: **1)** Bestimmungen für den Vollzug des Militäretats für das Rechnungsjahr 1904; **2)** Belehrung über Hitzschlag auf Märschen; **3)** Änderung der D. V. 241; **4)** Notiz.

Nr 13602. München 17. August 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des Militäretats für das Rechnungsjahr 1904.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 13. ds. Mts. den Erlaß und die Ausschreibung nachstehender Bestimmungen für den Vollzug des Militäretats für das Rechnungsjahr 1904 Allergnädigst zu genehmigen geruht:

I. Etatserhöhungen an Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten.

a) Vom 1. April 1904 an:

Kapitel 1 Titel 5, 6 und 7:

1 Sanitätsoffizier aus dem Pensionsstande zur Leitung der sanitätsstatistischen Arbeiten im Kriegsministerium;

2 Kanzleisekretäre;

3 Drucker;

Abgang: 2 Kanzleifunktionäre.

Kapitel 3 Titel 2, 4:

2 Intendanturräte;

1 Kanzlist.

Kapitel 8 Titel 2:

1 Leutnant;

Abgang: 1 Rittmeister.

Kapitel 9 Titel 1, 13 und 14:

2 Aufseher
1 Schließer } beim Armeemuseum;

1 Werkmeister (mittlerer Beamter),
1 Photograph,
1 Kupferstecher,
Abgang: 1 Technischer Inspektor,
1 Werkführer,
1 Photograph } beim Topographischen Bureau des Generalstabs.

Kapitel 11 Titel 1:

Zugang: 1 Oberleutnant der Fußartillerie für die Bespannungs-Abteilung;

Abgang: 1 Oberleutnant des Trains.

Kapitel 11 Titel 5:

Abgang: 1 Kontrolloffizier beim Bezirkskommando I München.

Kapitel 12 Titel 1:

2 Assistenten beim Proviantamt München;

1 etatsmäßiger Mühlenmeister beim Proviantamt Germersheim;

Abgang: 1 Mühlenmeister auf Dienstvertrag.

Kapitel 14 Titel 1:

4 Verwaltungskontrolleure bei den Garnisonverwaltungen Bamberg, Bayreuth, Erlangen und Neu-Ulm;

Abgang: 4 Kaserneninspektoren;

2 Kasernenwärter bei der Garnisonverwaltung Ingolstadt;

1 Hausmeister für das Armeemuseumsgebäude;

Abgang: 1 Kasernenwärter bei der Garnisonverwaltung München.

Kapitel 16 Titel 3:

3 Verwaltungsinspektoren bei den Garnisonlazaretten Landshut, Passau und Amberg;

Abgang: 3 Inspektoren.

Kapitel 24 Titel 3:

1 Zeughauptmann bei der Artillerie- und Train-Depot-Direktion;

Abgang: 1 Zeugleutnant.

Kapitel 25 Titel 1:

1 Stabsoffizier oder Hauptmann aus dem Pensionsstande, Vorstand des Konstruktionsbureaus der Artilleriewerkstätten.

b) Vom 1. Oktober 1904 an:

Kapitel 24 Titel 2 und 3:

1 Stabsoffizier aus dem Pensionsstande, Vorstand,	bei dem neu zu errichtenden Artilleriedepot Landau.
1 Zeughauptmann,	
1 Feuerwerkshauptmann,	
2 Zeugfeldwebel,	
1 Zeugsergeant,	
1 Zeughausbüchsenmacher,	
2 Oberfeuerwerker	

Kapitel 24 Titel 3:

1 Zeughausbüchsenmacher für die Kommandantur des Truppenübungsplatzes Hammelburg.

II. Zugang an Unteroffizieren usw.

a) Vom 1. April 1904 an:

Kapitel 11 Titel 7:

1 Sanitätsunteroffizier für die Militär-Sanitätsstatistik beim Kriegsministerium.

b) Vom 1. Oktober 1904 an:

1. Bei der Bespannungsabteilung der Fußartillerie:
   1 Wachtmeister,
   1 Sergeant,
   1 Unteroffizier,
   1 Sanitätsunteroffizier,
   1 Kapitulant,
   2 Gefreite,
   16 Gemeine,
   1 Ökonomiehandwerker,
   4 Reit- und
   16 schwere Zugpferde.

Dagegen fallen von dem gleichen Zeitpunkte ab in den Etats der Train-Bataillone die Stellen für 26 Gemeine des jüngsten Jahrgangs, die bisher beim Train für die Bespannungsabteilung der Fußartillerie ausgebildet wurden, fort. Diese Ausbildung erfolgt vom Herbste 1904 ab bei der Fußartillerie.

2. Erhöhung des Etats des Trains um 6 Stellen für Gemeine des jüngsten Jahrgangs — Rekruten — und zwar beim 2. und 3. Bataillon um je 3.
3. Errichtung von 90 besonderen Unteroffizierstellen für die außerhalb ihrer Truppenteile als Schreiber, Registratoren und Zeichner verwendeten Unteroffiziere.

   Über die Verteilung dieser besonderen Unteroffizierstellen enthalten die Friedensbesoldungsetats eine Nachweisung.
4. Erhöhung der bisherigen Zahl an etatsmäßigen Schreibern bei der Artillerie- und Train-Depot-Direktion von 2 auf 3.

III. Gebührs- und sonstige Bestimmungen:

1. Von den patentierten Oberstleutnants aller Waffen, die sich nicht in Regimentskommandeurstellen befinden, — unter Ausschluß jener, die als Adjutanten usw. von Mitgliedern des Königlichen Hauses, bei der Leibgarde der Hartschiere oder bei den technischen Instituten verwendet sind — erhalten die 25 ältesten eine pensionsfähige Zulage von je 1 150 ℳ jährlich aus Kapitel 11 Titel 1. Diese Zulage wird wie das Gehalt eventuell auch als Gnadengebühr gezahlt.

   Die Oberstleutnants erhalten die pensionsfähige Zulage auch dann aus Kapitel 11 Titel 1, wenn ihre Dienststelle und ihr etatsmäßiges Gehalt in einem anderen Etatskapitel angesetzt sind.

   Die Einweisung in die Zulage wird vom Kriegsministerium geregelt.

   Das pensionsfähige Diensteinkommen der Oberstleutnants, die mit der Wahrnehmung von mit Regimentskommandeur-Gebührnissen versehenen Stellen beauftragt sind, erhöht sich um den Betrag der Zulage mit dem Zeitpunkt, an dem sie andernfalls ihrem Dienstalter nach in den pensionsfähigen Genuß derselben treten würden.

   Die Bekanntgabe hierüber erfolgt durch das Kriegsministerium.

   Die Nachweisung des pensionsfähigen Diensteinkommens für patentierte Oberstleutnants und der hiernach zuständigen Pensionsbeträge enthält die Anlage 1.

Anlage 1.

2. Der „Hilfsoffizier" beim Kriegsarchiv erhält die Bezeichnung „Archivar".
3. Das Einkommen einzelner Beamten ist aufgebessert worden. Das Nähere sowie die Einkommensfestsetzungen für neue Beamtengruppen enthält die Anlage 2.

Anlage 2.

Digitized by Google

4. Die Zulage für den zweiten Stabsoffizier beim Bezirkskommando Nürnberg wird von 1080 ℳ auf 1440 ℳ erhöht.
5. Für Mitwahrnehmung des Veterinärdienstes bei der Bespannungsabteilung der Fußartillerie erhält der treffende Veterinär eine monatliche Zulage von 10 ℳ aus Kapitel 11 Titel 8.
6. Der als Hilfsarbeiter bei Ausführung der bakteriologischen usw. Untersuchungen beim Operationskurs kommandierte Sanitätsunteroffizier erhält eine monatliche Zulage von 4,50 ℳ aus Kapitel 16 Titel 17.
7. Für den als Registrator bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen verwendeten Wallmeister ist eine Zulage von monatlich 50 ℳ aus Kapitel 26 Titel 3 zuständig.
8. Sergeanten als etatsmäßige Schreiber und Zeichner sowie
   die zum Kanzleidienst im Kriegsministerium kommandierten Sergeanten,
   die zum Topographischen Bureau des Generalstabs kommandierten Sergeanten,
   Sergeanten als Regiments- und Bataillonstambours sowie Leiter der Musik von Infanterie-Bataillonen,
   Sergeanten als Lazarett-Rechnungsführer,
   Sergeanten als Schirrmeister der Traindepots

   dürfen nach 9jähriger Dienstzeit zu Vizefeldwebeln oder Vizewachtmeistern mit deren Gebührnissen, je nach dem Truppenteil, dem sie angehören, befördert werden; auf die Etatsstärken der Vizefeldwebel und Vizewachtmeister werden sie nicht angerechnet. Die höheren Gebührnisse sind auch den zu überzähligen Vizefeldwebeln oder Vizewachtmeistern bereits beförderten etatsmäßigen Schreibern usw. zu gewähren. Ist für die Dienststelle des Betreffenden bereits früher der Feldwebel- oder Wachtmeisterservis gewährt, so wird er weiter gezahlt.

   Weiteres enthalten die aus der Anlage 3 ersichtlichen Änderungen der Unteroffizier-Beförderungsbestimmungen. Anlage 3.
9. Der vierte Teil der Sergeantenlöhnung beziehenden Unteroffiziere erhält einen Löhnungszuschuß von je 72 ℳ jährlich. Den Zuschuß erhalten zunächst die überzähligen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister, die Sergeantengebührnisse beziehen, sodann die dem Dienstalter nach ältesten Sergeanten.
10. Die den Unteroffizieren usw. der Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen bisher gewährte Zulage ist auch für 1904 zahlbar.
11. Die kasernierten Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler erhalten Erleuchtungsmaterial nach Tarif A I der Beilage 11 zur Garnisonverwaltungs-Ordnung.

Digitized by Google

12. Durch Reichsgesetz vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzblatt Seite 272) ist mit Wirkung vom 1. April 1904 ab ein neuer Servistarif zu dem Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868 sowie eine neue Klasseneinteilung der Orte festgestellt worden.

Durch letztere wurden folgende Standorte in höhere Servisklassen versetzt: Bamberg, Ingolstadt und Landau in die Klasse I, Zweibrücken in die Klasse II, Kitzingen, Sulzbach, Traunstein und Weiden in die Klasse III.

13. In Absatz 3 des § 11 der provisorischen Bestimmungen über die Verpflegung der Militärgefangenen (siehe auch V. Bl. 1903 Seite 225) ist Zeile 4 hinter „Dienstzeit" einzuschalten:

„außer den als Werkmeister beschäftigten Sergeanten".

14. Die bei Kapitel 11 Titel 15 und 16 angesetzten Entschädigungen für allgemeine Unkosten und Waffeninstandhaltung werden den Truppenteilen nicht mehr nach festen Monatssätzen für den Kopf, sondern nach solchen für den Truppenteil (Bataillon usw.) gewährt. Änderungen dieser Monatsbeträge bei Etats-Erhöhungen oder Verminderungen werden vom Kriegsministerium angeordnet.

Die im Erl. vom 31. 5. 1900 Nr 4167 angeordnete Rückrechnung an allgemeinen Unkosten und Waffeninstandhaltungsgeld für die nach Erl. vom 28. 3. 03 Nr 2813 durch ständige Beurlaubung offen zu haltenden Gemeinenstellen entfällt mit Ende März 1904.

Näheres enthalten die zur Ausgabe gelangenden Deckblätter zur Friedens-Besoldungs-Vorschrift und die Friedens-Besoldungs-Etats für 1904.

Anlage 4.

15. Für die Verwendung und Verrechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Gelände usw. sind die in der Anlage 4 beigefügten Bestimmungen maßgebend; diejenigen vom 18. Mai 1900 (V. Bl. Seite 273) treten außer Kraft.

16. Es werden neue Friedens-Besoldungs-Etats ausgegeben; die außer Kraft tretenden sind, sobald sie entbehrlich, zu verbrennen.

17. Diese Bestimmungen treten, wenn vorstehend nicht anders angeordnet ist, mit Gültigkeit vom 1. April 1904 an in Kraft. Dieses gilt insbesondere auch — in Abweichung vom § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1873 (V. Bl. S. 249) — bezüglich der sich aus der neuen Klasseneinteilung der Orte — Ziffer 12 — ergebenden höheren Gebührnis an Wohnungsgeldzuschuß.

Frh. v. Asch.

Anlage 1.

Nachweisung

des

pensionsfähigen Diensteinkommens für patentierte Oberstleutnants und der hiernach zuständigen Pensionsbeträge.

Gültig vom 1. April 1904 an.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Jahresbetrag des pensionsfähigen Dienst-einkommens M	Pensionsbet[rag]											
			10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
			15/60	16/60	17/60	18/60	19/60	20/60	21/60	22/60	23/60	24/60	25/60	26/60
9a*)	Patentierter Oberst-leutnant . . .	8163	2041	2177	2313	2449	2585	2721	2858	2994	3130	3266	3402	[illegible]
			10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

(in Mark) nach Jahren

23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	Bemerkungen
28/60	29/60	30/60	31/60	32/60	33/60	34/60	35/60	36/60	37/60	38/60	39/60	40/60	41/60	42/60	43/60	44/60	45/60	
3810	3946	4082	4218	4354	4490	4626	4762	4898	5034	5170	5306	5442	5579	5715	5851	5987	6123	*)Ergänzung zu der in der Anlage zum K. M. E. Nr 5371 JA /02 (V.Bl.S. 236) bekannt gegebenen Nachweisung.
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	

Nachweisung

der

durch den Etat für 1904 eingetretenen Änderungen in dem Einkommen einzelner Beamten und neugeschaffener Beamtengruppen.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Kap. des Etats	Titel des Etats	Gehaltssätze ℳ	Dienststellung der Beamten
1	9	13	2 300 bis 2 900 2 600	Werkmeister beim Topographischen Bureau des Generalstabs . . . .
2	9	13	1 500 bis 2 100 1 800	Photograph beim Topographischen Bureau des Generalstabs . . . .
3	1 2 9 20 22	7 1 1 1 1, 6, 11 und 19	1 500 bis 2 100 1 800	Kanzleifunktionäre beim Kriegsministerium, bei der Generalmilitärkasse, beim Generalstab, bei der Remonte-Inspektion, bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten, bei der Kriegsakademie, Artillerie- und Ingenieurschule, beim Kadettenkorps . . .
4	9	1	1 200 bis 1 600 1 400	Aufseher und Schließer beim Armeemuseum
5	13 14 16 22	1 1 3 1, 6, 11, 15, 19 und 26	800 bis 1 100 950	Lagerdiener bei den Bekleidungsämtern, Kasernenwärter bei den Garnisonverwaltungen, Hausdiener bei den Lazaretten, Bureau- und Hausdiener bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten, bei der Kriegsakademie, Artillerie- und Ingenieurschule, Pförtner bei der Kriegsschule, Pförtner und Aufwärter beim Kadettenkorps, Kasernenwärter bei der Unteroffiziersschule und Unteroffiziersvorschule . . . .
6	14	1	1 200 bis 1 800 1 500	Hausmeister beim Armeemuseum . . . .

Die Beamten sollen beziehen in der									Aufrückungsfrist zum Höchstgehalte	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Stufe										
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre	
[illegible]00	2 500	2 700	2 900	—	—	—	—	—	9	Neu geschaffene Stelle.
[illegible]500	1 650	1 800	1 950	2 100	—	—	—	—	12	Neu geschaffene Stelle.
1 500	1 650	1 800	1 950	2 100	—	—	—	—	12	Bisher: Gehalt $\frac{1\,500 \text{ bis } 1\,800}{1\,650 \text{ M.}}$ und Aufrückungsfrist 12 Jahre.
1 200	1 260	1 320	1 380	1 440	1 500	1 550	1 600	—	21	Neu geschaffene Stellen.
800	850	900	950	1 000	1 050	1 100	—	—	18	Bisher: Gehalt $\frac{700 \text{ bis } 1\,100}{900 \text{ M.}}$ und Aufrückungsfrist 21 Jahre. Die sonstigen Bezüge bleiben unverändert.
1 200	1 300	1 400	1 480	1 560	1 640	1 720	1 800	—	21	Neu geschaffene Stelle.

Änderung und Ergänzung

der Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden vom 23. August 1903.

(Beilage zu Nr. 22 des V. Bl. für 1903.)

---

1. **Vorbem. 4** — letzte Zeile: vor „§ 3,1" ist einzuschalten:
§ 2,4,

2. **§ 1,4** — letzter Absatz erhält folgenden neuen Wortlaut:

Werden abkommandierte Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) oder Sergeanten der im § 2,4, 5 u. 6 bezeichneten Art aus diesem Kommando zur informatorischen Beschäftigung, Anstellung auf Probe oder zur Probedienstleistung kommandiert, so werden sie während dieser Zeit nur auf den Etat der Unteroffiziere — nicht auf den der Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) oder Sergeanten — angerechnet. Sie dürfen bei Antritt der informatorischen Beschäftigung, Anstellung auf Probe oder Probedienstleistung von dem Kommando außerhalb des Frontdienstes enthoben, durch andere Unteroffiziere ersetzt und letztere nach § 2,4, 5 u. 6 behandelt werden.

Unter den gleichen Verhältnissen dürfen die als etatsmäßige Schreiber oder Zeichner in besonderen Stellen außerhalb ihrer Truppenteile befindlichen Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) oder Sergeanten durch Unteroffiziere aus der Truppe in ihrer Stelle ersetzt und letztere nach § 2,4, 5 u. 6 behandelt werden, sofern für die zur informatorischen Beschäftigung usw. Kommandierten während dieser Zeit eine Unteroffizier- (nicht Vizefeldwebel-, Vizewachtmeister- oder Sergeanten-) Stelle bei der Truppe ihrer Waffe offen gehalten wird.

3. § 2 — hinter Ziffer 3 ist als neue Ziffer 4 einzuschalten:

4. Nach zurückgelegter 9jähriger Dienstzeit dürfen bei sonstiger Befähigung für die Stelle (§ 5) zu Vizefeldwebeln (Vizewachtmeistern) über die Etats dieses Dienstgrades befördert werden:

a) Sergeanten als etatsmäßige Schreiber und Zeichner, einschließlich derjenigen der Bezirkskommandos, Gouvernements, Kommandanturen, Linienkommissionen. (Bei den Bezirkskommandos ist es nicht erforderlich, daß die zu Befördernden die im Etat ausgeworfene Schreiberzulage beziehen. Die Beförderung richtet sich vielmehr — dienstliche Würdigkeit vorausgesetzt — lediglich nach dem Dienstalter der bei dem betreffenden Bezirkskommando vorhandenen Sergeanten, doch muß die Zahl der Beförderten sich innerhalb der Zahl der für jedes Bezirkskommando vorgesehenen Schreiberzulagen halten.),

b) die zum Kanzleidienst im Kriegsministerium kommandierten Sergeanten,

c) die zum Topographischen Bureau des Generalstabs kommandierten Sergeanten,

d) Sergeanten als Regiments- und Bataillonstambours sowie Leiter der Musik von Infanterie-Bataillonen,

e) Sergeanten als Lazarett-Rechnungsführer,

f) Sergeanten als Schirrmeister der Train-Depots.

4. § 2 — die bisherigen Ziffern 4, 5, 6, 7 und 8 erhalten die Bezeichnung 5, 6, 7, 8 und 9.

5. § 2 — neue Ziffer 5 (alte Ziffer 4). An Stelle des bisherigen Wortlautes tritt folgender:

5. Sergeanten, die unter Belassung im Etat ihrer Truppenteile aus dem Frontdienste (vgl. Vorbem. 3) abkommandiert sind, sowie Sergeanten als etatsmäßige Schreiber und Zeichner in besonderen Stellen außerhalb ihrer Truppenteile erhalten den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffizier-Gebührnisse über die Etats. An Stelle der aus dem Frontdienste abkommandierten Sergeanten dürfen Unteroffiziere der betreffenden Truppenteile zu Sergeanten befördert werden, jedoch nur wenn die Dauer des Kommandos der Abkommandierten von vornherein auf längere Zeit bemessen ist.

6. § 2 — neue Ziffer 6 (alte Ziffer 5) wird durch folgende Fassung ersetzt:

6. Die unter gleichen Verhältnissen abkommandierten und die als etatsmäßige Schreiber und Zeichner in besonderen

Digitized by Google

Stellen außerhalb ihrer Truppenteile befindlichen Unteroffiziere werden — die Erfüllung der sonstigen Bedingungen (II) vorausgesetzt — über die Sergeantenetats zu Sergeanten mit deren Gebührnissen befördert.

7. § 2 — neue Ziffer 7 (alte Ziffer 6) erhält folgenden neuen Wortlaut:

7. Kehrt ein nach Ziffer 4, 5 oder 6 über den Vizefeldwebel- (Vizewachtmeister-) oder Sergeantenetat verpflegter Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) oder Sergeant nach Ablösung von seinem Kommando bezw. aus der besonderen Stelle außerhalb seines Truppenteils zur Truppe oder in den Frontdienst zurück, so wird er nach seinem Dienstalter (§ 6,1 sowie 2a und b) in die erste freiwerdende Stelle seines Dienstgrades des Truppenteils (Vorbem. 2) eingereiht, in den er eintritt. Freie Stellen von außeretatsmäßigen Vizefeldwebeln (Vizewachtmeistern) sind hiebei mit zu berücksichtigen.

8. § 3 — Seite 8, Anmerkung*) ist in der zweiten Zeile statt „§ 2,8" zu setzen:

§ 2,9

9. § 4,a — Anmerkung. Der bisherige Wortlaut ist durch folgenden zu ersetzen:

*) Die im § 2,4 erwähnten überetatsmäßigen und die im § 3,1 beregten überzähligen Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) werden von dieser Bestimmung nicht betroffen.

10. § 6,4 — erste Zeile ist statt „§ 2,5 u. 7" zu setzen:

§ 2,6 u. 8

11. § 6,4 ist vor dem letzten Satz hinter „verbleiben" einzuschalten:

Für die in besonderen Stellen außerhalb ihrer Truppenteile befindlichen etatsmäßigen Schreiber und Zeichner gilt als Verband der Truppenteil usw., dem sie zugeteilt sind.

12. § 7 erhält am Schluß als besonderen Absatz folgenden Zusatz:

Auf die in etatsmäßigen Hilfsarbeiterstellen beim Kriegsministerium, in etatsmäßigen Schreiber- und Lazarett-Rechnungsführerstellen verwendeten Sanitätssergeanten findet § 2,4 Anwendung. Sanitätsfeldwebel in etatsmäßigen Hilfsarbeiterstellen beim Kriegsministerium, in etatsmäßigen Schreiber- und in Lazarett-Rechnungsführerstellen erhalten die Gebührnisse der Sanitätsvizefeldwebel. Bei im dienstlichen Interesse unerläßlichem Rücktritt aus diesen Stellen werden die einmal bezogenen Gebührnisse als Sanitätsvizefeldwebel über den Etat weiter gewährt.

Digitized by Google

13. § 9 — 1. Absatz, fünfte Zeile ist hinter „usw.“ einzuschalten:
und die als etatsmäßige Schreiber oder Zeichner in besonderen Stellen außerhalb der Truppenteile

14. § 9 — 1. Absatz sechste Zeile ist statt „Letztere“ zu setzen:
Diese

15. § 9 — am Schluß des 1. Absatzes ist folgender Zusatz zu machen:
Auf halbinvalide Sergeanten, welche die Gebührnisse ihres Dienstgrades beziehen und in den im § 2,4 aufgeführten Stellen verwendet werden, findet die Bestimmung des § 2,4 Anwendung.

16. § 10 — in der vorletzten Zeile des 1. Absatzes ist hinter „Sanitätssergeanten“ einzuschalten:
Sanitätsvizefeldwebeln

Digitized by Google

Bestimmungen
über
die Verwendung usw. der für Gefechts- und Schießübungen im Gelände usw. aus Kap. 11 Tit. 21 des Militär-Etats gewährten Geldmittel.

I. Vorbemerkungen.

1. Unter „Gelände" werden auch die Truppenübungsplätze verstanden.
2. Die Kosten von Übungen, für die die allgemeinen Fonds des Etats heranzuziehen oder durch diesen besondere Mittel bereitgestellt sind (z. B. Manöver, Angriffsübungen, Übungen im Feldpionierdienst [s. auch III, 10, f.], Übungen der Festungsgarnisonen im Festungskriege, Kavallerieübungsreisen, Schießübungen der Feld- und Fußartillerie sowie Regiments- und Brigadeübungen der Feldartillerie, technische Übungen der Pioniere usw.), dürfen nicht aus diesem Fonds bestritten werden.
3. Dienstreisen zur Besichtigung oder zum Beiwohnen von Gefechts-, Schieß- oder sonstigen Übungen auf Kosten des Fonds sind unzulässig, nur der Leitende eines Prüfungsschießens kann die ihm unterstellten unmittelbaren Vorgesetzten der schießenden Truppe zur Teilnahme an der Übung auf Rechnung des Fonds heranziehen.

   Soweit die in Betracht kommenden Truppenbefehlshaber Reisen zur Besichtigung von Übungen innerhalb der für sie nach der Reiseordnung zulässigen Zahl von Besichtigungsreisen ausführen, sind die Kosten auf Kap. 21 des Militär-Etats zu übernehmen.

II. Zweck.

1. Vor allem sollen die einzelnen Infanterie- und Jäger-Truppenteile und die Unteroffizierschule die Mittel erhalten, die sie brauchen, um sich im Gefecht und Schießen im Gelände sowie im Felddienst auszubilden.

   Nach Erfüllung dieses Hauptzweckes kann der noch verfügbare Bestand des Fonds nach Anordnung oder mit Genehmigung der Generalkommandos verwendet werden:

2. a) Zur Verlegung eines Teils der regelmäßigen Übungen, die grundsätzlich zunächst auf den Garnisonübungsplätzen zu erledigen sind, in das Gelände oder auf andere geeignete Garnisonübungsplätze des Korpsbezirks, solange die Größe und Beschaffenheit der Übungsplätze des Standorts den Anforderungen nicht genügen.

   b) Zu sonstigen Truppenübungen, die allgemein zur kriegsmäßigen Ausbildung der Offiziere und Mannschaften oder zur Vorbereitung einzelner Truppenteile auf ihre Sonderaufgaben im Kriegsfalle als notwendig erachtet werden, z. B.

      Schießübungen der Kavallerie und der Pioniere im Gelände;

      Gefechts- und Felddienstübungen von Abteilungen gemischter Waffen. Größere Übungen als solche in der Gesamtstärke einer gemischten Brigade sind jedoch ausgeschlossen;

      Grenzschutzübungen;

      Übungen im kriegsmäßigen Abkochen;

      Schneeschuhübungen, Strecken- und Zeitfahrten auf Fahrrädern bei der Infanterie und den Jägern;

      Dauer- und Patrouillenritte der Offiziere und der Mannschaften bei der Kavallerie;

      Gefechtsübungen der Batterien und Abteilungen der Feldartillerie in der Umgebung der Standorte;

      Übungen im Festungskrieg im Gelände.

   Die Veranstaltung von Jagdreiten auf Kosten des Fonds ist nicht zulässig.

3. Zu taktischen Übungsreisen für Offiziere vom Regimentskommandeur abwärts.

   Die Generalkommandos erlassen die allgemeinen Anordnungen für die Reisen, zu deren Leitung besonders geeignete Offiziere zu kommandieren sind.

   Zur Teilnahme sind heranzuziehen: zuerst die Offiziere der Infanterie, dann die der Kavallerie und Feldartillerie, die der anderen Waffen in verhältnismäßiger Zahl, Generalstabsoffiziere nur als Leitende oder zur Unterstützung der Leitung.

   Für Sanitätsoffiziere können besondere Übungsreisen unter Leitung von Generalstabs- oder anderen besonders geeigneten Offizieren angeordnet werden.

Digitized by Google

4. Zur Berittenmachung nicht rationsberechtigter Offiziere der Fußtruppen bei Gefechts- und Schießübungen, wenn sie als Kompagnieführer Verwendung finden, ohne daß ihnen eine Entschädigung aus anderen Fonds bestimmungsmäßig zusteht und wenn Pferde berittener Waffen nicht gestellt werden können.

5. Zu Reitkursen für jüngere Hauptleute, Oberleutnants und Leutnants der Fußtruppen.

In den gleichzeitig mit Fuß- und berittenen Truppen belegten Standorten sind alljährig während einiger Monate Reitkurse einzurichten, an denen jeder der vorerwähnten Offiziere im allgemeinen mindestens einmal teilnimmt. Einzelne Sanitätsoffiziere und für mobile Stellen bestimmte Militärbeamte im Offizierrange können gleichfalls herangezogen werden, wenn es die Interessen der Truppen gestatten und keine Mehrkosten entstehen.

Lehrer, Reitbahn und nötigenfalls Dienstpferde für die nicht rationsberechtigten Offiziere usw. werden von den berittenen Truppenteilen gestellt.

Für alleinstehende Fußtruppen ist die Kommandierung der Offiziere zu berittenen Waffen oder die Zuweisung von Offizieren oder Unteroffizieren der berittenen Waffen als Lehrer, nötigenfalls auch von Dienstpferden und Pferdewärtern, zulässig.

Die näheren Bestimmungen über die Reitkurse treffen die Generalkommandos unter Berücksichtigung der dienstlichen Verhältnisse der verschiedenen Truppenteile und der Kostenersparnis.

6. Zur Ausbildung der als Burschen berittener Offiziere in Aussicht genommenen Gemeinen der Fußtruppen in der Pferdepflege.

Sie können auf einige Wochen zum nächsten Truppenteil der Kavallerie, Feldartillerie oder des Trains kommandiert werden, wenn sich berittene Waffen nicht am Standorte befinden.

III. Verteilung und Verwendung.

7. Für die unter II, 1 bis 6 erwähnten Zwecke erhalten die Generalkommandos alljährig Bauschsummen vom Kriegsministerium. Hierzu treten die etwa nicht verwendeten Beträge aus der Bauschsumme des vorhergehenden Rechnungsjahres und die Erlöse für Gegenstände, die fzt. aus diesen Mitteln beschafft und später veräußert worden sind.

Aus der Gesamtsumme wird vorweg den Kommandanturen der dem Generalkommando unterstellten Truppenübungsplätze der „Wirtschaftsfonds“ (Anl. 1 der Truppenübungsplatz-Vorschrift) in Grenzen des vom Kriegsministerium alljährig festgesetzten Betrages

überwiesen. Sodann teilen die Generalkommandos unter Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen Verhältnisse den Divisionen usw. die erforderlichen Beträge zu, wobei etwaige Ersparnisse aus dem Vorjahr angerechnet werden können.

8. Bei der weiteren Verteilung empfiehlt es sich, von vornherein den Bataillonen usw. kleinere Summen zur Verfügung zu stellen, um Flurschäden zu bezahlen, die bei den regelmäßigen Übungen in dem Gelände bei den Standorten entstehen.

9. Die Übertragbarkeit des Fonds gibt den Generalkommandos die Möglichkeit, ausnahmsweise die Übungen in dem einen Rechnungsjahre zugunsten der Übungen des folgenden Jahres einzuschränken.

Im allgemeinen würde es aber nicht dem Zwecke des Fonds entsprechen, wenn er für wenige, unverhältnismäßig kostspielige Übungen größtenteils zurückgehalten und somit ohne wesentliche Förderung der Ausbildung des einzelnen Truppenteils verausgabt würde.

Mehrjähriges Anhäufen von Geldern ist daher unzulässig.

10. Aus den Mitteln sind alle Mehrausgaben zu bestreiten, die aus Anlaß der Übungen in Ziffer II notwendig werden.

Im besonderen gilt folgendes:

a) Zur Erkundung des Geländes für größere Gefechts- oder Schießübungen darf in jedem Falle eine höchstens zweitägige Reise durch den mit der Leitung beauftragten oder einen anderen Offizier ausgeführt werden, wenn dies der nächsthöhere Vorgesetzte des Leitenden oder der die Übung anordnende Befehlshaber für erforderlich hält. Wegen der Reisen zur Vorbereitung der Gefechtsübungen mit gemischten Waffen unter Beteiligung der schweren Artillerie des Feldheeres (Übungen B der Best. Dr. V. Nr. 522) gelten die Festsetzungen der Reiseordnung § 28, Ziff. 3, Deckbl. 25.

b) Die Eisenbahn darf bei den Hin- und Rückmärschen zu den Gefechts-, Schieß- und sonstigen Übungen mit Genehmigung der Generalkommandos benützt werden, wenn keine Mehrkosten gegen den Fußmarsch entstehen oder ein zum Besten der Ausbildung verwendeter erheblicher Zeitgewinn erzielt wird. Hiebei kommt in Betracht, daß der Verbrauch großer Summen für Eisenbahntransporte der eigentlichen Bestimmung des Fonds zuwider und daher nach Möglichkeit einzuschränken ist.

Digitized by Google

c) Finden Gefechts- und Schießübungen auf den Truppenübungsplätzen in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Regiments- und Brigadeexerzieren (Felddienstordnung Ziff. 546 und 547) oder mit Allerhöchst befohlenen besonderen Übungen statt und wird hiedurch der Aufenthalt des Truppenteils auf dem Truppenübungsplatz verlängert, so fallen die Kosten für den Hinmarsch (Transport) dem Kap. 11 Tit. 21, die für den Rückmarsch (Transport) den übrigen beteiligten Etatskapiteln zur Last oder umgekehrt. Dies gilt auch für den Fall, daß Truppenteile vom Truppenübungsplatz nicht in den Standort zurückkehren, sondern unmittelbar in das Manövergelände rücken.

d) Die Erpachtung von Gelände für Ersatz oder Erweiterung der Garnisonübungsplätze, die Anlage dauernder Einrichtungen auf Schießständen, die Herstellung von solchen Baulichkeiten auf Truppenübungsplätzen, die nicht dem Wirtschaftsfonds zur Last fallen, die Beschaffung von Ausrüstungsstücken, Karten und sonstigen, nicht ausschließlich für die betreffenden Übungen erforderlichen Gegenständen ist auf Rechnung des Kap. 11 Tit. 21 nicht gestattet. Dagegen ist die Erpachtung solcher Geländestücke, die mit den Garnisonübungsplätzen nicht in Verbindung stehen, zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen auf Kosten des Fonds zulässig.

Scheiben, Feuerwerkskörper usw. für solche gefechtsmäßige Schießübungen, die nicht auf Truppenübungsplätzen abgehalten werden, dürfen aus dem Fonds nur dann beschafft werden, wenn die hierfür zunächst bestimmten Mittel (Scheibengelder usw.) nicht ausreichen. Zur ersten Beschaffung neuer größerer Zieldarstellungen können die Generalkommandos in Ausnahmefällen auch schon früher die Verrechnung der Kosten bei Kap. 11 Tit. 21 genehmigen. Inwieweit für die Benützung der Scheiben- und Schießgeräte auf den Truppenübungsplätzen von den Infanterie-, Kavallerie- und Pionier-Truppenteilen aus ihren Scheibengeldern usw., die auch hierfür in erster Linie heranzuziehen sind, Beiträge zu dem Wirtschaftsfonds zu leisten sind, bestimmen die Generalkommandos. Der Ankauf von scharfen Patronen ist verboten.

Die Bleigelder dürfen zur Deckung der Kosten für Scheiben usw. nur insoweit herangezogen werden, als dies nach den Festsetzungen der Übungsmunitions-Vorschrift (§ 19) zulässig ist.

über Verwendung des Wirtschaftsfonds bei den Kommandanturen der Truppenübungsplätze siehe Anhang I zur Truppenübungsplatz-Vorschrift.

Etwaige Zweifel über die Zulässigkeit der Beschaffung von Materialien, Geräten usw. entscheidet das Kriegsministerium.

e) Das Beziehen von Ortsunterkunft oder Biwaks gelegentlich der Gefechts- usw. übungen ist gestattet.

f) Bei den übungen der Kavallerie im Feldpionierdienst und im Zerstören von Eisenbahnen sowie bei den Schwimmübungen der Kavallerie und der reitenden Batterien sind alle persönlichen Mehrausgaben, die durch das notwendige Verlassen des Standortes entstehen, bei Kap. 11 Tit. 21 zu verrechnen.

g) Für die Kostenverteilung bei den Gefechtsübungen mit gemischten Waffen unter Beteiligung der schweren Artillerie des Feldheeres (übungen B) gelten die Bestimmungen der Dr. V. Nr. 522.

h) Ist zur Abhaltung des Reitunterrichts eine fiskalische Reitbahn nicht vorhanden oder nicht verfügbar, so kann eine andere für diesen Zweck ermietet werden. über das Verfahren hiebei vgl. K. M. E. Nr. 3842/99.

i) Bei den Probemobilmachungen nach § 40,14 des Mobilmachungsplans sind die Kosten, die durch Ermietung von Wagen zum Transport von Munition, eisernen Portionen usw. sowie durch unbedingt notwendige Reisen der höheren Truppenbefehlshaber mit Begleitung zur Prüfung usw. entstehen, bei Kap. 11 Tit. 21 zu verrechnen.

IV. Gebührnisse.

11. Für die Gebührnisse, die bei den übungen nach II zu gewähren sind, gelten die Festsetzungen in den einzelnen Dienstvorschriften. Abweichungen hievon (z. B. Bewilligung von persönlichen Zulagen, von Verpflegungsgebührnissen für Mann und Pferd usw.) sind nur insofern zulässig, als sie nachstehend oder durch Sonderbestimmungen vorgesehen oder im Einzelfalle durch das Kriegsministerium genehmigt sind.

12. Bedingen die übungen zu II, 1 und 2 eine Abwesenheit aus dem Standort auch nur während einer Nacht, d. h. wird im Anschluß an die Tagesübung die Nacht außerhalb des Standortes verbracht und dieser erst am nächsten Tage wieder erreicht,

Digitized by Google

so stehen Offizieren und Mannschaften, wenn nicht bestimmungsmäßig weitergehende Bezüge eintreten, dieselben Gebührnisse zu, wie bei den größeren Truppenübungen. Die Kommandozulage und der Löhnungszuschuß für Familien werden demnach nur bei einer mehr als 24stündigen Abwesenheit aus dem Standort gewährt (§§ 14, 8 e und 60, 6 d der Friedens-Besoldungsvorschrift). Die Mannschaften erhalten die große Beköstigungsportion oder das hohe Beköstigungsgeld ferner dann, wenn die Rückkehr in den Standort am Tage des Ausrückens nach mehr als 12stündiger Abwesenheit erfolgt und die Speisenzubereitung außerhalb des Standortes stattfindet (§ 12 Ziff. 1 der Friedens-Verpflegungsvorschrift).

13. Bei den Schneeschuhübungen, den Strecken- und Zeitfahrten auf Fahrrädern für Infanterie und Jäger, bei den Dauer- und Patrouillenritten der Offiziere und der Mannschaften der Kavallerie erhalten:

a) wenn mit der Übung usw. eine Abwesenheit von 24 und mehr Stunden aus dem Standort verbunden ist:

die Offiziere eine Entschädigung in Höhe der verordnungsmäßigen Tagegelder nach Sp. A. des § 40 Ziff. 1 der Reiseordnung und

die Mannschaften eine Zulage von 80 ₰ für den Kopf und Tag neben den sonst nach den Dienstvorschriften zustehenden Gebührnissen.

Angefangene 24 Stunden nach Ablauf der ersten vollen 24 Stunden berechtigen zum Empfang der vorbezeichneten Gebührnisse auf 2 Tage usw.,

b) wenn mit der Übung usw. eine Abwesenheit aus dem Standort von mehr als 12 bis zu 24 Stunden verbunden ist:

die Offiziere eine Entschädigung in Höhe der bestimmungsmäßigen Kommandozulage und

die Mannschaften eine Zulage von 50 ₰ für den Kopf und Tag neben den sonst nach den Dienstvorschriften zustehenden Gebührnissen.

Bei den Dauer- und Patrouillenritten der Kavallerie-Offiziere usw. können ferner für die Pferde (Offizierspferde, für die etatsmäßige Rationen empfangen werden, und Dienstpferde) die durch Futterbeschaffung unterwegs entstandenen Kosten ohne Rückrechnung der etatsmäßigen Rationen des Standorts erstattet

werden; der Empfang der letzteren in Geld ist jedoch nicht erlaubt. Das Futter ist möglichst bei den vorgeschriebenen Verabreichungsstellen (Magazinsverwaltungen, Lieferungsunternehmern, Gemeinden) zu beschaffen.

Außerdem können die nachweislichen baren Auslagen für etwaige tierärztliche Behandlung von Dienstpferden während der Ritte aus dem Fonds bestritten werden, wenn der Pferdearzneigelderfonds des betreffenden Kavallerie-Regiments usw. zur Bezahlung keine Mittel bietet.

Bei den Schneeschuhübungen sowie den Strecken- und Zeitfahrten auf Fahrrädern bei der Infanterie und den Jägern ist die Mitnahme von Pferden für Rechnung der Mittel nicht zulässig.

Die Zahlung der Entschädigung in Höhe der Tagegelder an Offiziere schließt den Anspruch auf Naturalquartier aus. Wird dieses noch gewährt, so sind die bestimmungsmäßigen Vergütungssätze (vgl. Reiseordnung) zurückzurechnen.

Die sofortige Bezahlung von Quartier und Pferdefutter, die von den Gemeinden in Anspruch genommen werden, ist unzulässig.

Offiziere des Beurlaubtenstandes erhalten bei den vorbezeichneten Übungen usw. neben dem Übungsgelde die gleichen Gebührnisse wie die Offiziere des aktiven Dienststandes.

14. Bei den taktischen Übungsreisen sind Gebührnisse nach den „Administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Übungsreisen" (V. Bl. 1879 S. 105/108) zuständig (vgl. auch Reiseordnung). Im § 7 ist statt „90" zu lesen „45" Kilometer; für Schreibmaterialien und sonstige Unkosten werden 15 ℳ für jeden teilnehmenden Offizier und Tag der Reise gewährt.

Nicht rationsberechtigten Offizieren (und Sanitätsoffizieren) der Fußtruppen dürfen zur Berittenmachung während der Übungsreisen Geldbeihilfen durch die Generalkommandos usw. bewilligt werden.

Ebenso erhalten bei den Fußtruppen die nicht rationsberechtigten Vertreter der Teilnehmer an taktischen Übungsreisen, wenn der Regiments- usw. Kommandeur die Notwendigkeit des Berittenseins ausdrücklich anerkennt, Rationen und Pferdegeld für wirklich gehaltene Pferde, soweit solche für die Stelle etatsmäßig sind. (§ 63,3 der Friedens-Verpflegungsvorschrift und § 4 der Pferdegeld-Vorschrift.)

Digitized by Google

Bei eintägigen Übungsreisen von Offizieren der Infanterie und Jäger in der Nähe der Standorte dürfen lediglich die wirklich entstandenen Kosten für notwendige Eisenbahn- und Wagenfahrt erstattet werden. Nur wenn die Übungsreisen länger als 12 Stunden dauern, ist auch die bestimmungsmäßige Kommandozulage zahlbar.

15. Die zu Reitkursen in andere Standorte als Lehrer kommandierten Offiziere usw. erhalten eine tägliche Zulage und zwar 4 ℳ als Hauptmann oder Rittmeister, 3 ℳ als Oberleutnant oder Leutnant, 1 ℳ als Unteroffizier. Im eigenen Standort bei den Reitkursen verwendete Unteroffiziere der berittenen Waffen beziehen eine tägliche Zulage von 50 ₰.

Werden Offiziere der Fußtruppen für den Reitunterricht zu einem berittenen Truppenteil eines anderen Standortes kommandiert, so steht ihnen eine tägliche Zulage als Hauptmann von 4 ℳ, als Oberleutnant oder Leutnant von 3 ℳ zu. Für die Berittenmachung ihrer Vertreter gilt IV, 15 Absatz 3.

Offizieren, die in ihrem Standorte wohnen bleiben und dorthin nach Beendigung der einzelnen auswärtigen Reitstunden regelmäßig zurückkehren, wird eine von dem Generalkommando festzusetzende Entschädigung für bare Auslagen gewährt.

16. Der Futterbedarf für Kavallerie-Kommandos, die aus Anlaß der Übungen usw. unter II in Standorte von Fußtruppen entsandt werden, kann von den Empfangs- nach den Verbrauchsstellen für Rechnung des Fonds angefahren werden.

V. Anforderung und Anweisung der Ausgaben.

17. Die Ausgaben für jede der unter II aufgeführten Übungen werden besonders berechnet, über sämtliche Ausgaben wird jedoch nur ein Forderungsnachweis aufgestellt. Für die Belegung der Ausgaben usw. gelten die bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

Die Prüfung dieser Forderungsnachweise und die Anweisung auf die Korps-Zahlungsstellen erfolgt durch die zuständigen Intendanturen, die auch darüber zu wachen haben, daß die Verrechnung der entstandenen Ausgaben in dem entsprechenden Rechnungsjahre stattfindet.

VI. Eingaben.

18. Die Generalkommandos legen zum 5. Januar jed. Js. dem Kriegsministerium nach dem beiliegenden Muster eine Nachweisung über den Stand der ihnen überwiesenen Verfügungssummen bei Kapitel 11 Titel 21 vor. Nachstehend.

Generalkommando . . . . . Armeekorps.

Nachweisung

über den Stand der Verfügungssumme bei Kapitel 11 Titel 21
Ende Dezember 1904.

Erläuterungen	Geldbetrag im einzelnen M.	Pf.	Geldbetrag im ganzen M.	Pf.	Bemerkungen
Rechnungsmäßiger Bestand aus dem Rechnungsjahre 1903	(000 0 000	00) 00			Erläuterungen für die Aufstellung. 1. Als rechnungsmäßiger Bestand des vorhergegangenen Rechnungsjahres ist der von der Intendantur festgestellte und in dem Abschluß der Kasse Zahlungsstelle als Erläuterung zu Titel 21 ersichtlich gemachte übertragbare Bestand einzutragen. 2. Der Stand des Wirtschaftsfonds der Kommandanturen von Truppenübungsplätzen ist in Klammern ersichtlich zu machen. Die betreffenden Zahlen müssen in den darunterstehenden, nicht eingeklammerten Beträgen enthalten sein. 3. Ursache oder Zweck eines voraussichtlich am Schluß des Rechnungsjahres verbleibenden größeren Bestandes ist hier zu erläutern.
Für das Rechnungsjahr 1904 bewilligt (K. M. E. Nr . .)	(0 000 00 000	00) 00			
Zugänge im Laufe des Rechnungsjahres 1904	(00	00)			
a) Rückeinnahmen . .	000	00			
b) usw.					
./.			(0 000 00 000	00) 00	
Darauf:					
sind bis Ende Dezember 1904 verausgabt und verrechnet	(0 000 00 000	00) 00			
werden bis zum Schlusse des laufenden Rechnungsjahres voraussichtlich noch verausgabt und verrechnet werden	(0 000 00 000	00) 00			
./.			(0 000 00 000	00) 00	
Für das Rechnungsjahr 1905 bleiben voraussichtlich zur Verfügung			(000 0 000	00) 00	

Nr 13381. München 17. August 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Änderung der D. V. 241.

Der auf Nachtrag I, II und III zur D. V. 241 befindliche Vermerk „Nur für den Dienstgebrauch bestimmt“ ist zu streichen.

J. V.

Zeither.

Nr 13000. München 17. August 1904.

Kriegsministerium.

Medizinal-Abteilung.

Betreff: Belehrung über Hitzschlag auf Märschen.

Die neu aufgestellte „Belehrung über Hitzschlag auf Märschen vom 2. Juni 1904“, D. V. 5, wird demnächst durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen und ist bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich.

Die bisherige Druckvorschrift Nr 5 „Der Sonnenstich und Hitzschlag auf Märschen“ tritt außer Kraft.

Dr v. Bestelmeyer.

Notiz.

Im Selbstverlage des Regierungs-Sekretärs Luge zu Straßburg i. E. ist eine „Berechnung der Servisentschädigung für Quartierleistung an die Truppen im Frieden“ zum Preis von 2 *M.* 40 ₰ erschienen.

Die Truppen, die dieses Hilfsbuch beschaffen wollen, dürfen die Kosten aus ihren Unkostenfonds bestreiten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 26. 30. August 1904.

Nr 12641. München 27. August 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Friedens-Besoldungs-Etats für die Truppen usw., gültig vom 1. April 1904.

Die vom 1. April bezw. 1. Oktober 1904 an gültigen Friedens-Besoldungs-Etats für die Truppen usw. werden durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums verteilt werden.

Für das 1. und 2. Train-Bataillon ändern sich hienach die durch Erlaß Nr 6209.04 vom 1. Oktober 1904 an festgesetzten Monatssätze zur Instandhaltung des Übungsmaterials. Die Bemerkung 2 in der Anlage zu vorstehendem Erlasse tritt gemäß Vorbemerkung 11 zu den Besoldungsetats außer Wirksamkeit.

Frh. v. Asch.

Nr 12924. München 30. August 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Verhütung von Bauunfällen.

Die Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 24. v. Mts. Nr 17315, Verhütung von Bauunfällen betr. (Amtsbl. S. 281), wird mit der Weisung bekanntgegeben, den in dieser Entschließung erwähnten neuen oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen vom 24. Juli 1904 (G. u. V. Bl. S. 257) auch bei der Ausführung von Bauten im Bereiche der Militär-Verwaltung nach Maßgabe des K. M. E. vom 1. Juni 1900 Nr 7251 (V. Bl. S. 282) den Vollzug zu sichern.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Nr. 17315.

An die sämtlichen K. Regierungen, Kammern des Innern, Distriktsverwaltungsbehörden und Bauämter.

K. Staatsministerium des Innern.

Das K. Staatsministerium des Innern hat die oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen vom 1. Januar 1901 (G. V. Bl. S. 1) auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen mehrfachen Aenderungen und Ergänzungen unterzogen und dieselben unterm heutigen in neuer Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt S. 257 veröffentlicht.

Sämtliche Polizeiorgane werden angewiesen, dem gewissenhaften Vollzuge dieser Vorschriften im Interesse einer tunlichsten Verhütung von Bauunfällen unausgesetzt ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und Sorge zu tragen, daß die neuen Vorschriften alsbald zur Kenntnis der Bauunternehmer und Bauhandwerker gebracht werden.

Im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Zivilstaatsministerien werden die K. Bauämter angewiesen, diesen Vorschriften auch bei der Ausführung von Staatsbauten den Vollzug zu sichern. Hiebei wird auf die Ministerialentschließungen vom 21. Mai 1900 (M. A. Bl. S. 357) und vom 24. August 1901 Nr. 15451, Verhütung von Bauunfällen betreffend, verwiesen.

München, den 24. Juli 1904.

Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.**

Verhütung von Bauunfällen betr.

Abdruck.

Kriegsministerium. Berlin den 27. Juli 1904.
Nr. 191/7. 04. A. 1.

Standortswechsel.

Infolge der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 30. Dezember 1897 werden am 17. September 1904 verlegt:

die 2. Eskadron des Ulanen-Regiments Graf zu Dohna (Ostpreußischen) Nr. 8 von Stallupönen nach Gumbinnen und
die 4. Eskadron desselben Regiments von Gumbinnen nach Stallupönen.

v. Einem.

Nr 13540. München 30. August 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Einteilung der Königlich Preußischen Armee.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Nr 13872. München 27. August 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Sondervorschriften für die Fußartillerie. H. Der Lautsprecher.

Die „Sondervorschriften für die Fußartillerie. H. Der Lautsprecher“ sind aufgestellt.

Sie werden als D. V. 279 H. nach besonderer Verteilungstabelle durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums an die in Betracht kommenden Dienstesstellen verteilt werden.

Frh. v. Asch.

Nr 14070. München 30. August 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Ausgabe des neuen Servistarifs und der neuen Ortsklasseneinteilung.

Im Anschluß an die Ausschreibung vom 17. August 1904 Nr 13602 Abschn. III Ziff. 12 und 17 — V. Bl. S. 232 — wird bekanntgegeben,

daß Abdrücke des neuen Servistarifs und der neuen Klasseneinteilung der Orte durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Ausgabe gelangen werden.

Erläuternd wird bemerkt:

1. Die Sätze der IV. Servisklasse sind bei den Nummern 1—3 (Quartier für Offiziere), 4b, 5b, 6b, 7b, 8b (vorübergehendes Quartier für Unteroffizierklassen und Gemeine sowie für Unterbeamte) und 9a (Stallung für ein — das erste oder alleinige — Pferd eines Offiziers) den Sätzen der III. Servisklasse gleichgestellt worden.

2. Wegen Fortfalls der Servisklasse V vgl. V. Bl. 1902 S. 235/236.

3. Das dem Servistarif früher beigegebene Verzeichnis derjenigen Stellen des Landheeres und der Marine, welche unter die einzelnen Nummern des Servistarifs (A 1—8) fallen, ist infolge der alljährig eintretenden Änderungen fortgelassen.

Diese Angaben sind hinfort aus der betreffenden Anlage zum jeweiligen Reichshaushalts-Etatsgesetze zu entnehmen.

Frh. v. Asch.

Nr 13876. München 30. August 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Änderungen am Feldgeräte.

Zur Befestigung der Bezüge und Brustklappen an den zusammenlegbaren Krankentragen (Sanitätsausrüstung der Truppen) sind bei Neubeschaffungen verzinnte oder elektrolytisch verzinkte Nägel mit breitem Kopf zu verwenden.

Dasselbe gilt für die Neutralitätsflaggen (Wagenzubehör).

Denk.

Nr 14197. München 30. August 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: D. V. 330 und A. Sp. V. 75[1].

Die „Änderungen und Zusätze" zur D. V. 330,

das Verzeichnis derjenigen Zeichnungen zur D. V. 330, welche auch für das K. B. Hauptlaboratorium Gültigkeit haben 2c., nebst Ergänzungsblatt, Tafel I, sowie

die A. Sp. V. 75[1]
sind neu aufgestellt worden und werden den beteiligten Dienststellen — die A. Sp. V. 75[1] durch die Inspektion der Technischen Institute — zugehen.

Die bisherigen „Änderungen und Zusätze" zur D. V. 330 usw. treten hiermit außer Kraft.

Denk.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 172 und 173 zur Vorschrift für die Verwaltung der Königlichen technischen Institute der Artillerie ausschließlich Pulverfabrik (D. V. 39);

Deckblätter Nr 1—13 zur Belagerungsanleitung (D. V. 257);

Deckblätter Nr 1—7 zur Verteidigungsanleitung (D. V. 310);

Deckblätter Nr 5—7 zur Patronen-Verwaltungs-Vorschrift (D. V. 331);

Deckblätter Nr 55—60 zur Verwaltungsvorschrift für das Feldartillerie-Material (D. V. 398);

Deckblätter Nr 87—101 zur 3. Abteilung der Vorschrift: „Das Feldartillerie-Material 96" (D. V. 447);

Deckblätter Nr 12—33 zur Anleitung für die Fütterung ꝛc. der Pferde schweren Schlages (D. V. 456);

Deckblätter Nr 3—6 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Kriegskasse eines Armeekorps (D. V. 124);

Deckblätter Nr 79—83 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Proviantkolonne mit vierspännigen Fahrzeugen (D. V. 364);

Deckblätter Nr 81—86 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Landwehr- und Landsturm-Batterien 73 (D. V. 384);

Deckblätter Nr 39—46 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fuhrparkkolonne (D. V. 386);

Deckblätter Nr 39—49 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Batterien 96 (D. V. 435);

Deckblätter Nr 13—16 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitionskolonnen 88.96 und 73.96 (D. V. 438);

Deckblätter Nr 47—55 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Munitionskolonne (D. V. 439);

Deckblätter Nr 12—16 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitionsverwaltung (D. V. 440);

Deckblätter Nr 76—87 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie- oder Jäger-Bataillon, ausgerüstet mit 4 zweispännigen Kompagnie-Patronenwagen (D. V. 446);

Deckblätter Nr 13—15 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitionskolonnen mit sechsspännigen Patronenwagen (D. V. 467);

Deckblätter Nr 42—49 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Reserve-Kavallerie-Regiment (D. V. 473);

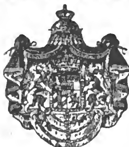
Deckblätter Nr 29—34 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Feldhaubitz-Batterien 98 (D. V. 497);

Deckblätter Nr 28—31 zur Ausrüstungs-Nachweisung für leichte Munitionskolonnen der Feldartillerie (D. V. 498);

Deckblätter Nr 65—68 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feldhaubitz-Munitions-Kolonne 88.98 (D. V. 499).

Auf das im Verlage von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, neuerschienene Buch: „Militärärztlicher Dienstunterricht für einjährig-freiwillige Ärzte und Unterärzte sowie für Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes von Dr Nowalk, Generaloberarzt und Garnisonarzt in Jüterbog, 7. Auflage, 1904" wird hiemit aufmerksam gemacht.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 27. 17. September 1904.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben die nachfolgenden „Abänderungen der Verordnung vom 28. August 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 509), betreffend

die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 361)", genehmigt und lassen solche durch das Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekanntmachen.

Gegeben zu München, den 11. August 1904.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr **Frh. v. Riedel.** Dr **Frh. v. Feilitzsch.** **Frh. v. Asch.** **v. Frauendorfer.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentral-Abteilung:
von Beckenbauer, Generalmajor.

Abänderungen

der

„Verordnung vom 28. August 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 509), betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 361)".

Abschnitt III.

Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken usw.

Zu § 14 A. Der letzte Absatz bis einschließlich lit. b erhält folgende Fassung:

Den Sachverständigen sind zu gewähren:

a) Fuhrkosten für die Zu- und Heimreise und für Reisen beim Übertritte von einer Kommission zu einer anderen sowie aus einem Abschätzungsbezirk in einen anderen, und zwar:

wenn diese Reisen unter Benutzung von Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen gemacht werden können, für das

Kilometer 9 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark,

wenn diese Reisen nicht auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 54 Pfennig.

Die Fuhrkosten für die Zureise sind bis zum Orte des Zusammentritts der Kommission, die Fuhrkosten für die Heimreise vom letzten Geschäftsort aus zu berechnen.

b) Ein Tagegeld von 12 Mark für den Tag auf die ganze Dauer des Geschäfts einschließlich Reisetage.

Erstreckt sich die ganze Reise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet oder wird sie an einem und demselben Tage angetreten und beendet, so werden nur 9 Mark für den Tag gewährt.

Nr 5549 JA. München 17. September 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds für das Rechnungsjahr 1903.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Abrechnung über die Unterstützungsfonds und zwar:

a) für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte des Friedens- sowie des Beurlaubtenstandes,

b) für Unteroffiziere und Soldaten

für das Rechnungsjahr 1903 nachstehend bekanntgegeben werde.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Abrechnung

über den Unterstützungsfonds für Offiziere ꝛc. des Friedensstandes, dann des Beurl- standes sowie über den Unteroffiziers- und Soldaten-Unterstützungsfonds für das Rechnungsjahr 1903.

Kapitel	Vortrag	Unterstützungsfonds für: Offiziere ꝛc. des Friedensstandes M.	₰	Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes M.	₰	Un- offizier- Solda- M.
	I. Einnahmen.					
I	Kassenbestand (Aktivrest) am Schlusse des vorigen Rechnungsjahres	*57 226	59	2 511	30	***4 15
II	Zinsenerträgnis aus dem angelegten Kapitalvermögen	123 209	71	21 775	81	17 9
III	Schankungen und Vermächtnisse	—	—	—	—	—
IV	Heimgezahlte Kapitalien	**251 354	43	25 128	58	28 40
V	Kurs-Gewinn	1 845	40	197	50	[illegible]
VI	Fondsbeiträge	84 019	—	1 012	70	7 53
VII	Zuschüsse aus dem Haupt-Militär-Etat	—	—	—	—	—
VIII	Zuschüsse aus anderen Fonds	4 233	21	—	—	1 41
IX	Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—
X	Sonstige zufällige Einnahmen	—	—	—	—	—
XI	Vorübergehend angelegte Kapitalien	132 000	—	24 800	—	17 10
	Summe der Einnahmen	653 888	34	75 425	89	76 79

	M.	₰
*) Hievon gehören:		
dem Hauptfonds	56 819	54
der Königsacker'schen Zustiftung	407	05
+	57 226	59
**) Kapitalien	157 900	—
Unverzinsliche Darlehen	93 454	43
+	251 354	43
***) Hievon gehören:		
dem Hauptfonds	3 983	68
der Bischoff-Pilati-Zustiftung	155	45
der Schenk'schen Zustiftung	12	—
+	4 151	13

	Vortrag	Unterstützungsfonds für					
		Offiziere ꝛc. des Friedensstandes		Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes		Unteroffiziere und Soldaten	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰
	II. Ausgaben.						
I	Unterstützungen ohne Rückersatz . . . . die Unterstützungen aus Mitteln des Unterstützungsfonds für Offiziere ꝛc. des Friedensstandes verteilen sich auf: a) Unterstützungen zur ersten Anschaffung von Uniformstücken . . . . 2 110 M. b) Unterstützungen wegen Pferdeverluste . . . . . . 10 935 „ c) Unterstützungen für Badekuren, Krankheiten in der Familie, Kindererziehung ꝛc. ꝛc. 70 525 „ d) Königsacker'sche Justiftung . . . . — „ Summe wie oben. . . 83 570 M.	83 570	—	5 264	50	{ 18 014 173	— 43
				—	—	—	—
II	Außerordentliche Unterstützungen	—	—	—	—	—	—
III	Pensionen und Unterhaltsbeiträge nichtpensionsberechtigter Militär-Witwen und Waisen	2 674	20	—	—	—	—
IV	Neuangelegte Kapitalien und zwar: Kapitalsanlagen . . . . . 256 800 M. Unverzinsliche Darlehen . . 116 711 „	373 511	—	32 000	—	37 400	—
V	Münz- und Kurs-Verluste	—	—	—	—	—	—
VI	Nachlässe, Kapitals- und Zinsenverluste .	—	—	—	—	—	—
VII	Verwaltungskosten	10 646	36	2 654	22	—	—
VIII	Zuschüsse an andere Fonds	28 680	—	—	—	—	—
IX	Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—	—
X	Sonstige Ausgaben	—	20	—	—	—	65
XI	Vorübergehend angelegte Kapitalien . .	132 000	—	24 800	—	17 100	—
	Summe der Ausgaben	631 081	76	64 718	72	72 688	08

Vortrag			Unterstützungsfonds für					
			Offiziere ꝛc. des Friedensstandes		Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes		Unteroffiziere un Soldaten	
			M.	₰	M.	₰	M.	
Rechnungs-Abschluß.								
Die Einnahmen betragen			653 888	34	75 425	89	76 791 7	
Die Ausgaben betragen			631 081	76	64 718	72	72 688 (	
Aktiv-Rest			*22 806	58	10 707	17	**4 103 7	
	M.	₰						
*) Hievon gehören:								
dem Hauptfonds	22 460	18						
der Königsacker'schen Zustiftung	346	40						
+	22 806	58						
**) Hievon gehören:								
dem Hauptfonds	3 935	76						
der Bischoff-Pilati-Zustiftung	167	95						
+	4 103	71						
Ausweis des Vermögensstandes.								
I. Verzinslich angelegte Kapitalien:								
Stand am Schlusse des vorigen Rechnungsjahres			3 189 657	14	557 328	73	462 551 4	
Neu angelegte Kapitalien			256 800	—	32 000	—	37 400 -	
Summe			3 446 457	14	589 328	73	499 951 4	
Ab die heimgezahlten Kapitalien			157 900	—	25 128	58	28 400 -	
Gibt Kapitalienbestand Ende des Rechnungsjahres 1903.			3 288 557	14	564 200	15	471 551 4	
II. Unverzinsliche Darlehen:								
Stand am Schlusse des vorigen Rechnungsjahres			308 260	84				
Neubewilligte Darlehen.			116 711	—				
Summe			424 971	84				
Hievon:								
die Nachlässe . . . . 103 M. 37 ₰								
die baren Rückersätze . . 93 454 „ 43 „			93 557	80				
Rest der unverzinslichen Darlehen			331 414	04				

Vortrag	Unterstützungsfonds für					
	Offiziere rc. des Friedensstandes		Offiziere rc. des Beurlaubtenstandes		Unteroffiziere und Soldaten	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Rechnungs-Aktivrest	22 806	58	10 707	17	4 103	71
Hiezu:						
I. die verzinslich angelegten Kapitalien . . .	3 288 557	14	564 200	15	471 551	43
II. die unverzinslichen Darlehen	331 414	04	--	—	—	—
Gesamtbetrag des Vermögens . .	3 642 777	76	574 907	32	475 655	14
Das unter I. ausgewiesene verzinslich angelegte Kapitalsvermögen besteht in:						
1. K. B. Staatspapieren	764 100	—	199 000	15	173 614	29
2. Pfandbriefen	522 600	—	106 200	—	74 600	—
3. K. K. Österr. Schuldverschreibungen . . .	—	—	—	—	700	—
4. Ewiggeld-Kapitalien	44 057	14	—		6 857	14
5. Hypothek-Kapitalien	1 957 800	—	259 000	—	215 780	—
Summe wie oben	3 288 557	14	564 200	15	471 551	43

München, 21. Juli 1904.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nr 14934. München 17. September 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Wiedereintritt von Unteroffizieren aus den Schutztruppen in das Heer.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 5. ds. Mts. Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß diejenigen Unteroffiziere, die in einer Schutztruppe in Afrika Dienste geleistet haben und nach Ziffer 9 (2) der Militärischen Ausführungsbestimmungen zur Schutztruppenordnung bei der Wiederaufnahme in den Truppenteil usw. in eine Stelle niedrigeren, als des bei der Schutztruppe innegehabten Dienstgrades

Digitized by Google

eingestellt werden müssen, die Bezeichnung und die Abzeichen des in der Schutztruppe erdienten Dienstgrades oder des diesem in der Armee entsprechenden beibehalten.

Die Ausgabe von Deckblättern zu den Militärischen Ausführungsbestimmungen zur Schutztruppenordnung bleibt vorbehalten.

Frh. v. Asch.

St.-M. d. J. Nr. 19096.
Kr.-M. Nr. 13727.

An die Ersatzbehörden.

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. Dezember 1903 (M. A. Bl. S. 533, Verordnungsbl. des Kriegsministeriums v. J. 1904, S. 6) und 11. April 1904 (M. A. Bl. S. 113, Verordnungsbl. des Kriegsministeriums S. 117/118) folgt nachstehend Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1904 Nr. 35 S. 282 enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. ds. Mts.

München, den 22. August 1904.

Frh. v. Asch.

In Vertretung:
Der K. Staatsrat
v. Geib.

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in der portugiesischen Kolonie Moçambique betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 2. Dezember 1903 (Zentralblatt S. 697) und 24. März d. Js. (Zentralblatt S. 81) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dem praktischen Arzte und Oberarzte der Reserve Dr. Sthamer zu Johannesburg (Südafrika) auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden ist, die im § 42 unter Ziffer 1a und b ebendaselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit auch für diejenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen,

Digitized by Google

welche ihren dauernden Aufenthalt in der portugiesischen Kolonie Moçambique haben.

Berlin, den 5. August 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
von Sydow.

Nr 10095. München 17. September 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Packordnungen für die Fahrzeuge der Sanitäts-Kompagnien und Feldlazarette.

Die bisherige D. V. 132 „Packordnung für die Fahrzeuge der Sanitätsdetachements und Feldlazarette“ vom Jahre 1888 tritt außer Kraft.

Frh. v. Asch.

Nr 14837. München 17. September 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Unentgeltliche Arzneiverpflegung der Militärgerichtsboten.

Die Militärgerichtsboten erhalten, um sie den übrigen servisberechtigten Militärbeamten der unteren Klasse gleich zu stellen, Anspruch auf unentgeltliche Arzneien und Verbandmittel für die eigene Person.

Die F. S. O. erleidet dementsprechend folgende Änderungen:

§ 17,2 b lautet fortan:

„den unteren servisberechtigten Militärbeamten“

§ 17,2 c (Nr 13 der Nachträge). Das Wort „Zeughausbüchsenmachern“ fällt fort.

Nr 185 der Nachträge. Hinter „Zeughausbüchsenmacher“ ist einzuschalten:

„, Militärgerichtsboten“

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Nr 15020. München 17. September 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Verkauf von Remonten zum eigenen Wiederersatz.

1. Bei dem Verkaufe von Remonten zum eigenen Wiederersatz bildet die öffentliche Versteigerung die Regel. Dem pflichtmäßigen Ermessen des Regiments- usw. Kommandeurs wird es überlassen, im einzelnen Falle, wenn es bei wertvolleren Pferden oder sonst nach Lage der Verhältnisse zweckmäßiger erscheint, nach unbefriedigend verlaufenem Versteigerungsverfahren anstelle der Wiederholung den freihändigen Verkauf anzuordnen. In diesem Falle sind die Gründe für das abweichende Verfahren in dem Einnahmebeleg anzugeben.
2. Für die Bekanntmachung der Verkäufe von Remonten ist § 71,2 der Remontierungs-Ordnung mit Anmerkung *) maßgebend.
3. Die Ausgabe von Deckblättern zur Remontierungs-Ordnung bleibt vorbehalten.

Frh. v. Asch.

Nr 5615 JA. München 17. September 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Die Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtstiftung.

Aus der Johann von Gott Gebhart'schen Weihnachtstiftung für K. Bayer. Militär-Witwen und Waisen gelangt zu Weihnachten dieses Jahres eine Anzahl von Unterstützungen im Mindestbetrage von 100 ℳ an besonders hilfsbedürftige Witwen und Waisen von Offizieren und Militärärzten im Range unter dem Hauptmann, dann von Beamten der Militärverwaltung der gleichen Reliktenpensionsklassen sowie von Unteroffizieren und Soldaten zur Verteilung.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, ferner Witwen und Waisen vormaliger Mannschaften des Gendarmerie-Korps vom Oberwachtmeister abwärts sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Bezügliche Bewerbungen sind seitens der Angehörigen der Oberklassen durch Vermittlung der zuständigen Bezirkskommandos, seitens der Angehörigen der Unterklassen aber durch Vermittlung der einschlägigen Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate bis 1. November lfd. Js. der K. Militärfondskommission dahier einzusenden,

Digitized by Google

und wollen die genannten Behörden sich zu den Gesuchen über die Vermögens-, Erwerbs-, Einkommens- und Familienverhältnisse sowie über die Würdigkeit der Bewerber eingehendst äußern.

Frh. v. Asch.

Nr 14102. München 17. September 1904.
Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Betreff: Änderung von Druckvorschriften.

I. Sprengvorschrift (J. E. Nr 23).
Seite 74, Zeile 15/16 (Neuabdruck 1903 Seite 84 Zeile 15/16) streiche:
„oder den Besetzer"
Anhang I, Seite 8 (Neuabdruck 1903 Seite 160) streiche:
„3 Besetzer mit kupfernem Fuße, Bild 14 (Bild 137)" und „das Bild 14 (Bild 137)"

II. Ausrüstungs-Nachweisung für eine Pionier-Kompagnie (D. V. 414).
Seite 16 streiche im Text:

3	Besetzer	Sprengvorschrift, Anh. I.

Seite 30, Spalte 1, Zeile 6, streiche:
„3 Besetzer"

III. Ausrüstungs-Nachweisung für einen Pionier-Belagerungstrain (D. V. 402).
Seite 22 streiche im Text:

9	Besetzer	Feldmineurwagen: 3 = 9

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

J. V.
Bechtold.

Nr 14399. München 17. September 1904.
Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.
Betreff: Neuausgabe einer Ausrüstungsnachweisung.

Die Ausrüstungsnachweisung für die Trainkolonne eines Lazarett-Reserve-Depots (D. V. 182) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Die bisherige Ausrüstungsnachweisung von 1889 tritt außer Kraft. Im D. V. E. ist unter Nr 182 „1889“ zu ersetzen durch: „1904“.

Denk.

Nr 14847. München 17. September 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Berichtigung der Friedensbesoldungsetats für die Truppen usw., gültig vom 1. April 1904.

Von den Friedensbesoldungsetats der Truppen für 1904 ist der Etat Nr 33 wie folgt zu berichtigen:

Zahl der Gemeinen beim Bezirkskommando II München 5, beim Bezirkskommando Weilheim 3.

J. V.

Bucher.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 1—17 zur Ausrüstungsnachweisung für die Stäbe der Feldartillerie (D. V. 389);

Deckblätter Nr 43—73 zur Musterungsvorschrift (D. V. 470).

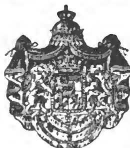
Etwaige Post- und Bahnsendungen für das Militärkurhaus Nauheim und die in diesem untergebrachten Kurgäste sind unmittelbar an das Militärkurhaus in Bad Nauheim, Frankfurterstraße Nr 42, zu richten.

Die im K. Preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten in neuer Ausgabe bearbeitete

„Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz, 9 Blatt im Maßstab 1 : 600000, 10. Auflage von 1904“

kann zum Preise von 6 ℳ durch die Simon Schropp'sche Landkartenhandlung in Berlin W. 8, Jägerstraße 61, bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 28. 22. September 1904.

Abdruck.

Kriegsdienstzeit.

Ich bestimme, daß die folgenden, von Teilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun in den Jahren 1902 und 1903 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge im Sinne des § 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheers und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871, als Feldzug gelten sollen, für welchen den daran beteiligt gewesenen Deutschen ein Kriegsjahr, beziehungsweise soweit die Bangwa-Expedition in Frage kommt, eventuell zwei Kriegsjahre in Anrechnung zu bringen sind.

I. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

1. Gefechte gegen die aufständischen Wassandaui in den Tagen vom 19. April bis 10. Mai 1903.
2. Unterwerfung des Mwezi Kisabo von Urundi vom 30. April bis 15. Juli 1903.
3. Gefechte gegen die aufständischen Wahemba (Wasanaki) am 20., 21., 22. September und am 1. Oktober 1903.

II. Schutztruppe für Kamerun.

1. Bangwa-Expedition vom 14. November 1902 bis 13. April 1903.
2. Gefecht bei Duhn am 1. September 1903.
3. Gefecht bei Aijoa am 5. September 1903.
4. Gefecht gegen die aufrührerischen Bamana und Baju am 20. November 1903.

Neues Palais, den 27. August 1904.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler (Ober-Kommando der Schutztruppen). Graf v. Bülow.

Nr 14876. München 22. September 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Kriegsdienstzeit.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Anderweite Benennung von Truppenteilen.

Ich bestimme, daß das 1. Hanseatische Infanterie-Regiment Nr. 75, das 2. Hanseatische Infanterie-Regiment Nr. 76 und das 3. Hanseatische Infanterie-Regiment Nr. 162 fortan die nachstehenden anderweiten Benennungen zu führen haben:

Infanterie-Regiment Bremen (1. Hanseatisches) Nr. 75,
Infanterie-Regiment Hamburg (2. Hanseatisches) Nr. 76,
Infanterie-Regiment Lübeck (3. Hanseatisches) Nr. 162.

Das Kriegsministerium hat diese Meine Ordre der Armee bekannt zu machen.

Altona, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 5. September 1904.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 9. September 1904.
Nr. 289/9. 04. Z. 1.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Nr 15155. München 22. September 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Benennung von Truppenteilen der Königlich Preußischen Armee.

Vorstehender Abdruck wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Nr 15122. München 22. September 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Wegfall von Quittungen über die an Truppenkassen zu zahlenden, von den Betriebsvorschüssen abzuschreibenden Beträge.

Die Quittungsleistung über die von den Truppenkassen angeforderten und auf Anweisung der Intendanturen von den Zahlungsstellen durch Abschreibung von den Betriebsvorschüssen zu zahlenden Beträge kommt in Wegfall.

In den bezüglichen Anweisungen ist deshalb nicht mehr die „Zahlung", sondern nur noch die „Verausgabung bei Kapitel .... unter Anrechnung auf die Betriebsvorschüsse" anzuordnen.

Die Intendanturen prüfen die Verausgabung und Vereinnahmung dieser Beträge sowie deren Abschreibung von den Vorschußkonten nach ihren Kontrollen usw.

Eine entsprechende Ergänzung der Kassenordnung bleibt vorbehalten.

Frh. v. Asch.

Nr 15244. München 22. September 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Gebührnisse der Pferdevormusterungs-Kommissare bei Übungen.

Pferdevormusterungs-Kommissare, die zu Übungen (Dienstleistungen) bei Truppen oder Behörden kommandiert werden, empfangen die gleichen Gebührnisse wie die Bezirksoffiziere bei derartigen Kommandos. Es steht ihnen demnach, wenn die Übung bei einem Truppenteil stattfindet, auch das Bekleidungsgeld zu. (§ 21,2 der Friedens-Besoldungsvorschrift.)

Frh. v. Asch.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 4—23 zur Dienstordnung für die Equitations-Anstalt (D.V. 188);

Deckblätter Nr 11—20 zur Besichtigung des Fußartilleriegeräts, des Pionier-Telegraphen-, Eisenbahn- und Luftschiffer-Feldgeräts sowie der Brückentrains (D.V. 350);

Deckblätter Nr 57—68 zur Vorschrift „Anschießen von Geschützrohren und Lafetten der Fußartillerie" (D.V. 510);

Deckblätter Nr 1—12 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie (schwerer Feldhaubitzen 02) der schweren Artillerie des Feldheeres (D.V. 535).

Auf die vom Leutnant von Kramer des 1. Infanterie-Regiments konstruierten Scheiben für das Schießen mit dem Zielgewehr (D.R.G.M. Nr 213013) wird empfehlend aufmerksam gemacht.

Die Scheiben sind vom militärtechnischen Verlag von Cl. Saurer in München, Corneliusstraße 17, zu beziehen.

Im Verlage von Piloty & Loehle, K. B. priv. Kunst- und Verlagsanstalt in München, ist ein „Atlas zum Gebrauche an der K. B. Unteroffiziers-Schule und bei den Kapitulantenschulen", enthaltend 7 Karten von Bayern, Deutschland, Europa und 1 Weltkarte, zum Preise von 1,10 M. erschienen.

Auf diesen von Major a. D. Loreck und Gymnasialprofessor Winter bearbeiteten Atlas wird hiemit empfehlend aufmerksam gemacht.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 29. 10. Oktober 1904.

Nr 13874. München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Dienstverhältnisse bei der Bespannungsabteilung der Fußartillerie.

Die Bespannungsabteilung des 1. Fußartillerie-Regiments wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1904 für den inneren Dienst und die Verwaltung den Kompagnien des Regiments entsprechend selbständig gestellt und ist einem Bataillon anzugliedern.

Darnach tritt Satz 1 der Ziffer 2 des K. M. E. Nr 8903.02 — V. Bl. S. 165 — außer Kraft.

Frh. v. Asch.

Nr 14748. München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Einstellung von Einjährig-Freiwilligen am 1. April 1905.

Mit Bezug auf § 94,1 u. 2 der Wehrordnung werden nachstehend jene Truppenteile bekanntgegeben, die am 1. April 1905 Einjährig-Freiwillige einstellen dürfen.

Armee-Korps	Standort	Truppenteil	Bemerkungen
I.	München	2. Infanterie-Regiment	Für Studierende der Medizin an der Universität München, die nur ein halbes Jahr mit der Waffe dienen wollen, um das Dienstzeugnis nach § 17,5 H. O. zu erwerben.
	Neuburg a. D.	15. Infanterie-Regiment	—
II.	Würzburg	9. Infanterie-Regiment	Nur für Studierende der dortigen Universität.
	Zweibrücken	22. Infanterie-Regiment	—
III.	Erlangen	19. Infanterie-Regiment	Nur für Studierende der dortigen Universität.
	Ingolstadt	13. Infanterie-Regiment	—

Frh. v. Asch.

Nr 14932. München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Beurlaubung zivilversorgungsberechtigter Unteroffiziere zur Erlangung von Stellen, die den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind.

1. Die Ziffer 19 der Anlage L der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern erhält im zweiten Satze folgende Fassung:

„Unstatthaft ist es jedoch, einen Militäranwärter wiederholt zur informatorischen Beschäftigung oder wiederholt zum Probe-

dienst in dieselbe Art von Stellen bei der nämlichen oder bei einer anderen gleichartigen Behörde zu beurlauben. Sinngemäß gilt dies auch für Beschäftigungen im Privatdienste."

2. Der fünfte Absatz des § 58,7 der Friedens-Besoldungsvorschrift (beginnend mit dem Worte „Betreffs", endend mit „Ziffer 19") erhält folgenden Zusatz:

„Ist in dem dort angegebenen Falle einer Beurlaubung zum Probedienste diesem schon eine Beurlaubung zur informatorischen Beschäftigung in dieselbe Art von Stellen, sei es bei der nämlichen oder bei einer anderen gleichartigen Behörde, vorausgegangen, gleichviel ob unmittelbar oder zu einem früheren Zeitpunkte, so werden während des Probedienstlurlaubes Militärgebührnisse nicht gewährt."

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Frh. v. Asch.

Nr 15450. München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ausbildung von Waffenoffizieren in der Gewehrfabrik.

1. Die Kommandierung von Offizieren zu Unterrichtskursen in der Gewehrfabrik behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft erfolgt im Jahre 1905 nach Maßgabe der nachfolgenden Übersicht.

Für die Kommandierung bleiben Ziff. 2 bis 7 der mit Erlaß Nr 18860/97 — V. Bl. S. 247 u. ff. — bekannt gegebenen Bestimmungen in Geltung, mit Ausnahme jener in Ziff. 6 b, nachdem gemäß § 58 Ziff. 1 der D. V. Nr 464 und Erlaß Nr 6828/99 — V. Bl. S. 171 — zu Einzelreisen bar bezahlte Militärfahrkarten zu benützen sind.

2. Die kommandierten Offiziere haben zu den Unterrichtskursen nachbezeichnete Vorschriften mitzubringen:

D. V. Nr 387 bezw. 387 a bezw. 355, 321 bezw. 321 a bezw. 328 197 bezw. 197 a, 34 bezw. 59, 42 bezw. 62, 281 bezw. 238, 235, 461, 393 und 448.

Frh. v. Asch.

Übersicht

der Kommandierung von Offizieren zu den in der Dauer vom 6. Februar 1905 mit 4. März 1905 und vom 20. März 1905 mit 15. April 1905 in der Gewehrfabrik stattfindenden Unterrichtskursen behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft für das Jahr 1905.

Truppenteil	Es sind zu kommandieren: zum 1. Kurs vom 6. 2. 05 mit 4. 3. 05	zum 2. Kurs vom 20. 3. 05 mit 15. 4. 05
	Oberleutnants oder Leutnants	
Infanterie-Leib-Regiment	—	1
5. Infanterie-Regiment	2	1
10. " "	—	1
11. " "	1	—
15. " "	1	1
16. " "	1	1
17. " "	1	—
18. " "	1	—
21. " "	1	—
1. Jäger-Bataillon	—	1
1. Schweres Reiter-Regiment	—	1
2. " " "	—	1
1. Ulanen-Regiment	1	—
3. Chevaulegers-Regiment	1	—
4. Feldartillerie-Regiment	1	1
5. " "	1	1
8. " "	1	—
1. Fußartillerie-Regiment	—	1
1. Pionier-Bataillon	—	1
2. " "	1	—
3. " "	—	1
Eisenbahn-Bataillon	—	1
Summe	14	14

Nr 15562. München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Karabinerriemen.

Die Truppen sind bis auf weiteres verpflichtet, beim Ankauf von Karabinerriemen von den Artillerie-Depots auch solche älterer Fertigung — mit Schnallstück — anzunehmen. Der Preis wird nach II. lfd. Nr 78 und 79 des Verkaufs- Preisverzeichnisses zu den Handwaffen — D. V. 221 — in Rechnung gestellt. Für die besonders zu verabfolgenden Haltestücke gilt der Preis unter lfd. Nr 81.

Frh. v. Asch.

Nr 15570. München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Überweisungspapiere der anläßlich des Hereroaufstandes in die Schutztruppe für Südwestafrika übertretenden Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstands.

Bezüglich der Personalbogen und der Militärpapiere der anläßlich des Hereroaufstands aus dem Beurlaubtenstande in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellten oder noch einzustellenden Offiziere und Mannschaften wird nachstehendes bekannt gegeben:

1. Die Personalbogen der vorbezeichneten Offiziere des Beurlaubtenstands sind, auch wenn diese in ihrer Eigenschaft als Beamte zur Schutztruppe übertreten, dem Kriegsministerium behufs Übermittlung an das Oberkommando der Schutztruppen einzusenden. — § 28,4 der Heerordnung. —
2. Mit der Aufbewahrung und Vervollständigung der Überweisungsnationale — § 34,11 der Heerordnung — der vorgedachten Mannschaften des Beurlaubtenstands sind nachstehende Bezirkskommandos beauftragt worden:

Königsberg i. Pr.	beim	I.	K.	Preußischen	Armeekorps,
Stettin	„	II.	„	„	„
II Berlin	„	III.	„	„	„
Magdeburg . . .	„	IV.	„	„	„
Posen	„	V.	„	„	„
II Breslau . . .	„	VI.	„	„	„
Münster	„	VII.	„	„	„
Coblenz	„	VIII.	„	„	„

II Altona	beim	IX. K. Preußischen Armeekorps
Nienburg a. W.	„	X. „ „ „
II Cassel	„	XI. „ „ „
I Dresden . . .	„	XII. (I. K. Sächs.) Armeekorps,
Stuttgart	„	XIII. (K. Württemb.) Armeekorps,
Freiburg i. B. .	„	XIV. K. Preußischen Armeekorps,
Straßburg i. E.	„	XV. „ „ „
Metz	„	XVI. „ „ „
Danzig	„	XVII. „ „ „
Frankfurt a. M.	„	XVIII. „ „ „
Leipzig	„	XIX. (II. K. Sächs.) Armeekorps,
II München . . .	„	I. K. Bayerischen Armeekorps,
Würzburg	„	II. „ „ „
Nürnberg	„	III. „ „ „ .

3. Mit den Militärpässen und den Führungszeugnissen dieser Mannschaften ist nach § 35,9 der Heerordnung zu verfahren. An Stelle des Ersatztruppenteils tritt das vorbezeichnete Bezirkskommando.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Nr. 18125.

Bekanntmachung.

Zahlungen von Bezügen aus der bayerischen Staatskasse im Postanweisungsverkehr betr.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Anschlusse an die mit Bekanntmachung vom 3. Juni 1904 Nr. 13638 (Fin.Min.Bl. 1904 S. 78) veröffentlichte Verfügung des Reichsschatzamtes vom 28. April 1904 über die Zahlungen aus Reichsfonds im Postanweisungsverkehr ergeht im Einverständnisse mit den K. Zivilstaatsministerien und dem K. Kriegsministerium die Weisung, das in der Verfügung des Reichsschatzamtes angeordnete Verfahren auch bei Postanweisungen mit Bezügen aus der bayerischen Staatskasse anzuwenden.

Sinngemäß hat der Vermerk auf der Vorderseite der betreffenden Postanweisungen zu lauten:

Bezüge aus der bayerischen Staatskasse.

München, den 26. August 1904.

J. V.: Staatsrat **von May.**

Nr 15592. München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Zahlungen von Bezügen aus der bayer. Staatskasse im Postanweisungsverkehr.

Vorstehender Abdruck wird mit Bezug auf den K. M. E. vom 6. August 1904 Nr 11957 — V. Bl. Seite 219 — für gleichmäßige Darnachachtung zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Kriegsministerium. Berlin den 26. September 1904.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 243/9. 04. A. 1°.

Berechnung der Kriegsdienstzeit für die Angehörigen der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade (Ablösung 1904).

Der Armee-Ablösungsdampfer „Rhein“ hat die heimischen Gewässer auf der Ausreise am 5. Juni 1904 verlassen und ist am 15. September 1904 in den heimatlichen Hafen zurückgekehrt. (Vgl. A. V. Bl. 1902 Nr. 248.)

Sixt v. Armin.

Nr 16070. München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Berechnung der Kriegsdienstzeit für die Angehörigen der Ostasiatischen Besatzungsbrigade.

Vorstehender Abdruck wird unter Beziehung auf den K. M. E. Nr 15250/02, V. Bl. Seite 269, und mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß diese Bestimmung für bayerische Angehörige der Ostasiatischen Besatzungsbrigade gleichmäßig Anwendung zu finden hat.

Frh. v. Asch.

Nr 16080. München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Friedens-Sanitäts-Ordnung.

1. Seite 14. Die Anmerkung zu § 13,1 hat künftig zu lauten:

*) Die zur Wahrnehmung des Revierdienstes und zur Behandlung Revierkranker erforderlichen Gänge innerhalb des Standortes.

(Standortsverbandes) und nach außerhalb gelegenen Standortsanstalten oder sonstigen zum Wirkungskreis der betreffenden Ärzte gehörigen Anstalten sind Gänge im Waffendienst (Vorbemerkung 3 der Reiseordnung), wegen deren Entschädigung nach § 49 B der Reiseordnung mit folgender Maßgabe zu verfahren ist:

a) Handelt es sich um Wahrnehmung des in den einzelnen Standorten eingerichteten fortdauernden Revierdienstes, so sind von den Sanitätsämtern, falls nach ihrem Ermessen die Benutzung eines Beförderungsmittels unbedingt notwendig ist, die für Rechnung des Kapitels 16 Titel 8 des Hauptmilitär-Etats zu bewilligenden Entschädigungen beim Kriegsministerium zu beantragen.

b) Müssen aus Anlaß der Behandlung Revierkranker vereinzelte Gänge von solchen Ärzten ausgeführt werden, die weder rationsberechtigt sind, noch fortlaufende Fuhrkostenentschädigungen beziehen, so können den betreffenden Ärzten, falls die Voraussetzungen in § 49 A 1 Abs. 1 der Reiseordnung erfüllt sind, die verordnungsmäßigen Fuhrkosten ohne weiteres gewährt werden. Ist bei geringeren Entfernungen die Entnahme eines Fuhrwerks nach Bescheinigung des Truppenkommandeurs oder des Sanitätsamts notwendig (wenn Gefahr im Verzuge, bei gebotener Eile usw.), so können die nachweislich entstandenen notwendigen Beförderungskosten in ortsüblicher Höhe erstattet werden.

Die Kosten zu b) trägt Kapitel 21 Titel 1 des Hauptmilitär-Etats. Nur wenn es sich um Behandlung des Zeug- und Feuerwerks- oder des Fortifikationsunterpersonals handelt, fallen die Kosten dem Fonds „Artillerie- und Waffenwesen“ oder dem Fonds zur laufenden Unterhaltung der Festungen zur Last.

2. Seite 26. In der Anmerkung zu § 20,2 ist statt „§ 32“ zu setzen: „§ 49 A“.

3. Seite 29. Der Anmerkung zu § 22,1 ist anzufügen:

Die aus diesem Anlaß auszuführenden Gänge nach außerhalb belegenen Standortsanstalten oder sonstigen zum Wirkungskreis der betreffenden Ärzte gehörigen Anstalten sind Gänge im Waffendienst. Die Abfindung mit Fuhrkosten regelt sich nach § 13,1*).

4. Seite 34, Anmerkung *) ist in der 4. Zeile anzuschließen: „Siehe auch § 22,1*)“.

Digitized by Google

5. Seite 38. Die Anmerkung *) zu § 31,1 hat künftig zu lauten:
*) Wegen der Entschädigung für die mit der Behandlung erkrankter Soldatenfamilien verbundenen Gänge nach entfernteren Standortsanstalten usw. gilt das im § 13,1 *) Gesagte.

6. Seite 44. In Ziffer 8 des § 34 ist der Wortlaut in der Klammer zu streichen.

7. Seite 78. Die Anmerkung *) zu § 74,2 erhält folgenden Wortlaut:

Wegen etwa zu bewilligender fortlaufender Fuhrkostenentschädigungen gilt die Anmerkung *) zu § 13,1 unter a.

Die Vervollständigung der Friedens-Sanitäts-Ordnung erfolgt durch Nachtrag.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Kriegsdienstzeit.

Auf Ihren Bericht vom 31. Juli 1904 bestimme Ich in Abänderung Meiner Ordre vom 27. Februar 1900:

Ziffer 7 der genannten Ordre hat zu lauten:

„Gefechte gegen die N'kossis vom 11. bis 13. November"

Neues Palais, den 27. August 1904.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

Graf v. Bülow.

Nr 16167. München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Kriegsdienstzeit.

Vorstehender Abdruck wird unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 30. März 1900 Nr 3940, V. Bl. S. 185, zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Nr 16220. München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Militärhandbuch.

In der für 1905 in Aussicht genommenen Neuauflage des Militärhandbuches werden die heeresgeschichtlichen Notizen wieder Aufnahme finden. Die Dienstesstellen und Truppenteile haben deshalb etwaige Anträge auf Textaufstellung und Änderung oder Ergänzung des seitherigen Textes dem K. Kriegsarchiv in München unter eingehender Begründung zum 1. Januar 1905 einzureichen.

Frh. v. Asch.

Nr 15499. München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Änderungen zur Dienstordnung
für die Equitations-Anstalt.

In der D. V. 188 — D. O. f. E. A. — ist Seite 17, § 12 A, 2, an Stelle des bisherigen Vortrages zu setzen:

2. der Personalbogen und die Personal-Akten.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

J. V.
Fischer.

Nr 15764. München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ausgabe ingenieur-technischer
Sondervorschriften.

Durch die Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen wird eine „Dienstanweisung für die Telegraphenstationen (Tel. Stat.)" ausgegeben.

Sie ist im J. E. unter Nr 36 aufzunehmen.

J. V.
Fischer.

Digitized by Google

Nr 16081. München 10. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Bestimmungen über Bade- usw. Kuren.

In den unter Abschnitt E der Beilage 4 zur Friedens-Sanitäts-Ordnung bekanntgegebenen Bestimmungen für die Villa Hildebrand, Genesungsheim für deutsche Offiziere und Sanitätsoffiziere in Arco, sind folgende Änderungen handschriftlich durchzuführen:

1. Seite 348x II Zeile 7 ist hinter „kommandierter" einzufügen: Zahlmeisteraspirant oder im Lazarettverwaltungsdienst ausgebildeter
2. Ebenda ist als 4. Zeile von unten einzuschalten: 1 für die Dauer des Bedarfs kommandierter Sanitätsunteroffizier,
3. Ebenda, Abschnitt III ist in Zeile 6 statt „50 Pfg.": „60 Heller" und in Zeile 15 statt „3 Mk.": „3 Kronen 50 Heller" zu setzen.

v. Köppel.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 7—10 zur Feldmagazindienstordnung vom 30. 5. 01;
Deckblatt Nr 1 zur Dienstanweisung für den Schlächtereibetrieb und den Viehtransport vom 4. 6. 01;
(Im Kopfe der Deckblätter ändere die D. V. 79 u. 83 in 97 und 101);
Deckblätter Nr 17 und 18 zur Dienstordnung der Kriegsakademie (D. V. 175);
Deckblätter Nr 54—70 zum Waffen-Instandsetzungs-Preis-Verzeichnis für die K. Artilleriedepots (D. V. 241);
Deckblätter Nr 1—61 zur Friedens-Verpflegungsvorschrift (D. V. 453);
Deckblätter Nr 48—64 zur Instandsetzungsanleitung für Geschütze der Feldartillerie (D. V. 490).

Durch die Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 1—4 zur Dienstanweisung für die militärischen Straßenwärter (J. E. 4);
Deckblätter Nr 1—7 zur Dienstanweisung für den Festungsgärtner (J. E. 5).

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 30. 25. Oktober 1904.

St. M. d. J. Nr. 21854.
Kr. M. Nr. 15847.

Bekanntmachung, Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, betreffend.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Im Hinblicke auf § 90 Ziffer 3 der Wehrordnung für das Königreich Bayern folgt nachstehend Abdruck des als Anhang zu Nr 37 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom 26. August 1904 veröffentlichten Gesamtverzeichnisses derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

München, den 2. Oktober 1904.

Dr. Graf von Feilitzsch. Frh. von Asch.

Nr 16501. München 25. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

Der in vorstehendem Erlasse erwähnte Abdruck des Gesamtverzeichnisses der im Betreffe bezeichneten Lehranstalten ist als besondere Anlage beigefügt.

Anlage.

Frh. v. Asch.

Nr 16458. München 25. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Mündungsdeckel.

Verloren gegangene Mündungsdeckel zum Karabiner 88 für Fußmannschaften und zum Gewehr 91 sind durch Mündungsdeckel für die Luftschiffer-Abteilung (D. V. 221, Abschnitt II lfd. Nr 84) zu ersetzen.

Frh. v. Asch.

Nr 16560. München 25. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung.

Mehrmalige, mit kurzen Unterbrechungen stattfindende Beurlaubungen zu demselben Zweck gelten als ein Urlaub im Sinne der §§ 2, 7 und 8 der Bestimmungen vom 19. November 1896 (Anlage zum V. Bl. Nr 35), es sei denn, daß die Rückkehr zum Truppenteil usw. für die Zeit zwischen den einzelnen Beurlaubungen im dienstlichen Interesse erfolgt.

Die Bestimmungen unter Abschnitt B der Anlage L zu den Anstellungsgrundsätzen von 1882 (D. V. 450) werden hiedurch nicht berührt.

Frh. v. Asch.

Nr 17000. München 25. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung in der Friedensverpflegungsvorschrift.

Die Absätze 4 und 5 des § 12,₂ der Fr. V. V. sind zu streichen und dafür zu setzen:

„Außerdem erhalten diejenigen Truppenteile, die am letzten Übungstage mit der Eisenbahn nach ihrer Garnison befördert werden, — soferne nicht Magazinverpflegung**) gewährt wird — für diesen Tag einen Verpflegungszuschuß von 30 ₰ für jeden Kopf, wenn sie erst nach 10 Uhr abends ihre Garnison mit der Eisenbahn erreichen. Nach demselben Grundsatze werden für den letzten Übungstag diejenigen Truppenteile verpflegt, die, ohne noch an diesem Tage Quartiere bezogen zu haben, die Rückfahrt erst nach 12 Uhr nachts antreten."

Die Fußnote **) auf Seite 20 der Fr. V. V. bleibt unverändert.

Frh. v. Asch.

Nr 16518. München 25. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft getretenen Winterfahrplans aus dienstlicher Veranlassung nach den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können, wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Das auf Seite 168/170 des Verordnungsblattes für 1904 abgedruckte Verzeichnis tritt außer Kraft.

v. Köppel.

Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Mili[tär-]transporte, welche die Eisenbahn aus dienstlicher Veranlassung*) benutzen, v[om] 1. Oktober 1904 ab nach den Sätzen des Militärtarifs befördert werden könn[en]

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
Königlich Preußische Eisenbahn-Direktion Altona	Schnellzug 36	Hamburg-Klostertor 5^{20} N.	Kiel 7^{24} N.	Nur für Kommandos b[is] zu 40 Mann, die a[us] Richtung Harburg k[om]men und den Zug [nach] Kiel benutzen. Ausgeschlossen ist [die] Benutzung an Son[n-] und Feiertagen, a[n] Tagen vor und n[ach] dem Weihnachts-, O[ster-] und Pfingstfest und [an] solchen Tagen, an den[en] der Zug ausnahm[s-]weise stark besetzt [ist].
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Cöln.	Schnellzug 2 " 152 " 153	Cöln Hbf. 6^{5} V. " " 8^{2} V. Jünkerath 10^{23} V.	Herbesthal 8^{6} V. Jünkerath 9^{55} V. Cöln Hbf. 12^{12} N.	Nur für solche Komman[dos] bis zu 20 Mann, de[ren] rasche Beförderung [im] dienstlichen Inter[esse] liegt. Die Dringlich[keit] der Beförderung ist [vom] absendenden Trupp[en]teil zu begründen.
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Hannover.	Schnellzug 14 " 17	Berlin Schles. Bf. 12^{48} N. Gütersloh 5^{30} V.	Hannover 5^{3} N. Berlin Schles. Bf. 12^{18} N.	Nur für Kommandos b[is] zu 14 Mann. Desgl. In Gütersloh Ansch[luß] an Pz. 205 von Co[…]
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Posen.	Schnellzug 54[1]) " 64[2])	Posen Zbf. 10^{24} V. Bentschen 11^{55} V.	Bentschen 11^{39} V. Guben 1^{36} N.	[1]) Nur für Kommandos b[is] zu 30 Mann, die a[us] Richtung Thorn in P[o]sen eintreffen und in Ri[ch]tung Halle weiterfahr[en]. Einberufene und Entl[as]sene ausgeschlossen. [2]) Bei Transporten üb[er] 30 Mann ist vorheri[ge] Vereinbarung mit de[m] Bahnbevollmächtigten erforderlich. (M.Tr.O. § 31 S. 42 Spalte […])

*) Bezüglich der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergl. mi[li]tärische Ausführungsbestimmung 103,2 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil sowie […] K.M.E. Nr 4741/99 (A.Bl. S. 161) und Nr 2520/04 (A.Bl. S. 62).

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
öniglich Preußi-he Eisenbahn-irektion St. Jo-nn-Saarbrücken.	Schnellzug 152	Jünkerath 10^{0} V.	Saarbrücken 1^{8} N. Saargemünd 1^{29} N.	
	„ 153	Saarbrücken 6^{50} V.	Jünkerath 10^{19} V.	
	„ 121	Diedenhofen 6^{48} V.	Coblenz Hbf. 10^{25} V.	
	„ 123	„ 1^{28} N.	Coblenz Hbf. 5^{25} N.	
	„ 124	Coblenz Hbf. 8^{55} N.	Trier Hbf. 10^{58} N.	
	„ 142	Bad Münster a/St. 8^{41} V.	Saarbrücken 11^{2} V.	Bis zu 20 Mann. Nur für solche Kommandos, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt. Die Dringlichkeit der Beförderung ist vom absendenden Truppenteil zu begründen. Einfache Vermerke, wie „Benutzung von Schnellzügen gestattet“, reichen als Begründung nicht aus.
	„ 144	desgl. 9^{19} N.	„ 11^{39} N.	
	„ 141	Saarbrücken 6^{49} V.	Bad Münster a/St. 9^{12} V.	
	„ 143	„ 5^{15} N.	desgl. 7^{42} N.	
öniglich Preußi-he und Großher-oglich Hessische Ei-nbahndirektion Nainz.	Schnellzug 142	Bingerbrück 8^{16} V.	Bad Münster a/St. 8^{40} V.	
	„ 144	„ 8^{51} N.	desgl. 9^{18} N.	
	„ 141	Bad Münster a/St. 9^{17} V.	Bingerbrück 9^{42} V.	
	„ 143	desgl. 7^{48} N.	„ 8^{6} N.	
öniglich Bayeri-he Pfälzische Eisenbahnen.	Schnellzug 44	Ludwigshafen a/Rh. 8^{13} V.	Weißenburg 9^{37} V.	Bis zu 10 Mann.
	„ 43	Weißenburg 8^{7} N.	Ludwigshafen a/Rh. 9^{27} N.	
roßherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 103	Wilhelmshaven 6^{3} V.	Bremen Hbf. 7^{51} V.	Kommandos bis zu 50 Mann, nur wenn sie mit dem Pz. 143 von Bremen nach Hannover weiterfahren sollen.
	„ 3	Oldenburg 11^{26} V.	Bremen Hbf. 12^{21} N.	Desgl., nur wenn sie mit dem Pz. 701 von Bremen nach Hamburg weiterfahren sollen.



Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 5	Oldenburg 2^{9} N.	Bremen Hbf. 3^{4} N.	Kommandos bis 50 Mann, nur sie mit dem Pz. 315 Bremen nach Hanno weiterfahren sollen.
	" 106	Bremen Hbf. 1^{58} N.	Oldenburg 2^{54} N.	Desgl., nur wenn sie dem Pz. 464 in Breme aus Richtung Uelzen treffen.
	" 8	Bremen Hbf. 5^{55} N.	Wilhelmshaven 7^{53} N.	Desgl., nur wenn sie dem Pz. 466 in Brem aus Richtung Uelz eintreffen.
Lübeck-Büchener Eisenbahn.	Schnellzug 5	Lübeck 10^{58} V.	Büchen 11^{48} V.	Bis zu 50 Mann.
	" 8	Büchen 4^{57} N.	Lübeck 5^{58} N.	Bis zu 50 Mann.
	" 12	" 10^{40} N.	" 11^{37} N.	Bis zu 3 Wagen.

Nr 16527. München 25. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Pferdeausrüstung.

Zu den auf Bestellung in größeren Nummern anzufertigenden Geschirrstücken (vgl. V. Bl. Nr 23 — K. M. E. vom 21. Juli 1904 Nr 11754) tritt noch hinzu:

Brustriemen Nr 2 (500 mm Länge); der bisherige Brustriemen erhält die Benennung „Nr 1“.

Denk.

Digitized by Google

Nr 16827. München 25. Oktober 1904.
Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Betreff: Bestimmungen über Badekuren.

In Beilage 4 zur Friedens-Sanitäts-Ordnung, Seite 348n, tritt als Nr 24a hinzu:

Marienbad i Böhmen, unterstellt dem Generalkommando des IV. Armeekorps, Kurzeit Mai bis September.

Dr v. Bestelmeyer.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblatt Nr 1 zur Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie (D. V. 302);
Deckblatt Nr 120 zur Remontierungs-Ordnung (D. V. 325);
Deckblätter Nr 62—75 zur Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule (D. V. 427);
Deckblätter Nr 14—19 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Munitionszüge der Fußartillerie (D. V. 526).

Im Verlag von Julius Springer in Berlin ist erschienen:
„Pilzmerkblatt. Die wichtigsten eßbaren und schädlichen Pilze. Mit 1 Farbentafel". Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte. Preis für das Exemplar einschl. Porto und Verpackung 15 Pfennige — 50 Exemplare 4 ℳ, 100 Exemplare 7 ℳ —.

Der mit K. M. E. Nr 15578/03 zur Beschaffung für die Mannschaften empfohlene, vom Bayerischen Frauenverein vom Roten Kreuz herausgegebene Soldaten-Taschenkalender ist zum gleichen Preise — 20 ₰ — auch für das Jahr 1905 erschienen.

Bestellungen sind tunlichst bis Mitte November ds. Js. an das Zentralkomitee des Bayerischen Frauenvereins vom Roten Kreuz in München, Nymphenburgerstraße 159, zu richten.

Anlage zum K. M. E. Nr 16501/04.

Abdruck.

Gesamt-Verzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen.

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Erteilung von Befähigungszeugnissen berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. b (Real-Gymnasium, Realprogymnasium, Realschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

Übersicht.

Öffentliche Lehranstalten.

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona,
Andernach,[1])
Anklam,
Arnsberg,
Aschersleben,
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthalsches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Beuthen i. Ober-Schlesien,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Bocholt,
Bochum,
Bonn: Königliches Gymnasium,
*Städtisches Gymnasium,
Brandenburg: Gymnasium,
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Realgymnasium),
Johannes-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Brühl,
Bunzlau,
Burg i. d. Provinz Sachsen,
*Burgsteinfurt,
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (Gymnasium mit †Realschule),
Kaiserin Augusta-Gymnasium,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium an Marzellen,
Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Realgymnasium),
Crefeld,
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
Demmin,
Deutsch-Krone,
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin:
Bismarck-Gymnasium,
*Dillenburg,[1])
*Dorsten,[1])
Dortmund,
Dramburg,
Düren,
Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
Goethe-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Friedenau,
Fürstenwalde,
Fulda,
Gartz a. d. Oder,
Glatz,
*Gelsenkirchen,[1])
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz,
Göttingen,
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Graudenz,
Greifenberg in Pommern,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Groß-Lichterfelde,
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Gütersloh,
Gumbinnen,
Hadamar,
*Hadersleben,
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I.,
Lyzeum II.,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Leibnizschule (Gymnasium, verbunden mit Realgymnasium),
Heiligenstadt,
*Herford,
*Hersfeld,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,
Hirschberg,
Höchst a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Höxter,
Homburg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Husum,
Jauer,
Ilfeld: Klosterschule,
Inowrazlaw,
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Kattowitz,
Kempen i. d. Rheinprovinz,
Kiel,
Klausthal,
Kleve,
Koblenz,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpreußen: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Koesfeld,
Köslin,
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Konitz,
Kottbus,
Kreuzburg i. Oberschlesien,
Kreuznach,
Krotoschin,
Küstrin,
Kulm,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Lauban,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: *Gymnasium Johanneum,
Städtisches Gymnasium.

Limburg a. d. Lahn: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Linden bei Hannover,
*Lingen,
Lissa,
Lötzen,[1]
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
Dom-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Marburg,
Marienburg i. Westpreußen,
Marienwerder,
Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden: Gymnasium (verbunden mit †Realschule),
Mörs,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thüringen,
Mülheim a. Rhein: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
München-Gladbach,
*Münden,
Münster i. Westfalen,
Münstereifel,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
*Neu-Ruppin,
Neuß,
Neustadt i. Oberschlesien,
Neustadt i. Westpreußen,
*Neustettin,

[1] Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
*Norden,
Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Oels,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Rats-Gymnasium,
Osterode i. Ostpreußen,
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
Plön,
Posen: Auguste Viktoria-Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Prenzlau,
Preußisch-Stargard,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg,
Ratibor,
Ratzeburg,
*Rawitsch,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Rheine,
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Saarlouis,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,
Hohenzollernschule (Gymnasium, verbunden mit Oberrealschule),
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
*Schweidnitz,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Solingen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Soran,
Spandau,
*Stade,
Stargard i. Pommern,
*Steele,[1]
Steglitz,
Stendal,
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Stralsund,
Strasburg i. Westpreußen,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Trarbach,
Treptow a. d. Rega,
Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
*Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Verden,
*Viersen,[1]
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Warburg,
Warendorf,
*Wattenscheid,[1]

[1] Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

Wehlau,
Weilburg,
Wernigerode,
Weſel: Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),
Wetzlar,
Wiesbaden,
Wilhelmshaven,
Wittenberg: Melanchthon-Gymnaſium,
Wittſtock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zeitz: Stiftsgymnaſium,
Zehlendorf,[1])
Züllichau: Pädagogium.

II. **Königreich Bayern.**

Amberg,
Ansbach,
Aſchaffenburg,
Augsburg: St. Anna-Gymnaſium,
Gymnaſium zu St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnaſium,
Neues Gymnaſium,
Bayreuth,
Burghauſen,
Dillingen,
Eichſtätt,
Erlangen,
Freiſing,
Fürth,
Günzburg,
Hof,
Ingolſtadt,
Kaiſerslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Lohr,
Ludwigshafen a. Rhein,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnaſium,
Luitpold-Gymnaſium,
Maximilians-Gymnaſium,
Thereſien-Gymnaſium,
Wilhelms-Gymnaſium,
Münnerſtadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neuſtadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnaſium,
Neues Gymnaſium,
Paſſau,
Regensburg: Altes Gymnaſium,
Neues Gymnaſium,
Roſenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnaſium,
Neues Gymnaſium,
Zweibrücken.

III. **Königreich Sachſen.**

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzſchule,
Vitzthumſches Gymnaſium,
Wettiner Gymnaſium,
Dresden-Neuſtadt,
Freiberg,
Grimma: Fürſten- und Landesſchule,
Leipzig: König Albert-Gymnaſium,
Königin Karola-Gymnaſium,
Nikolaiſchule,
Thomasſchule,
Meißen: Fürſten- und Landesſchule,
Plauen i. Vogtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. **Königreich Württemberg.**

Blaubeuren: Evangeliſch-theologiſches Seminar,
*Cannſtatt,
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Eßlingen,
*Hall,
Heilbronn: Gymnaſium (verbunden mit Realklaſſen),
*Ludwigsburg,
Maulbronn: Evangeliſch-theologiſches Seminar,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Oſtertermin 1904.

*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogtum Baden.

Baden,
Bruchsal,
Donaueschingen,
Freiburg: Bertholds-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim,
Rastatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogtum Hessen.

Bensheim,
Büdingen: Wolfgang-Ernst-Gymnasium,
Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Friedberg: Augustinerschule (Gymnasium und Realschule),
Gießen,
Laubach: Gymnasium (Fridericianum),
Mainz: Oster-Gymnasium,
Herbst-Gymnasium,
Offenbach a. Main: Gymnasium,
Worms: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule).

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Rostock: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
*Neubrandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Neustrelitz.

X. Großherzogtum Oldenburg.

*Birkenfeld,
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
*Vechta.

XI. Herzogtum Braunschweig.

Blankenburg,
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,
Neues Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christianeum.

XIV. **Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realklassen).

XV. **Herzogtum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Franciscéum (verbunden mit Realklassen).

XVI. **Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. **Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. **Fürstentum Waldeck.**

Corbach.

XIX. **Fürstentum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung).

XX. **Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

Gera,
Schleiz.

XXI. **Fürstentum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Realprogymnasium und Lehrerseminar).

XXII. **Fürstentum Lippe.**

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realschule),
Lemgo.

XXIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Realgymnasium).

XXIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XXV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. **Elsaß-Lothringen.**

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Realabteilung),
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Metz: *Lyzeum,
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Elsaß,
Saarburg,
Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Real-Abteilung),
Schlettstadt,
Straßburg i. Elsaß: *Lyzeum,
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
*Weißenburg,
*Zabern,
Zillisheim: Bischöfliches Gymnasium.[1])

[1]) Bisher Bischöfliches Progymnasium. Mit rückwirkender Geltung bis zu der im August 1903 abgehaltenen Prüfung einschließlich.

Digitized by Google

b. Realgymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen,
Altona: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Barmen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreasschule),
Dorotheenstädtisches Realgymnasium,
Falk-Realgymnasium,
Friedrichs-Realgymnasium,
Kaiser Wilhelms-Realgymnasium,
Königstädtisches Realgymnasium,
Luisenstädtisches Realgymnasium,
Sophien-Realgymnasium.
Bielefeld: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Brandenburg,
Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),
Realgymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Cassel,
Charlottenburg,
Cöln: Realgymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Crefeld,
Danzig: Johannisschule,
Dortmund,
Düren,[1]
Düsseldorf: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Duisburg,
Einbeck,[2]
Elberfeld,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Musterschule,
Wöhler-Realgymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Grünberg,
Hagen i. Westfalen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberstadt,
Hannover: Realgymnasium,
Leibnizschule (Realgymnasium, verbunden mit Gymnasium),
Harburg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: Andreas-Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Insterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Kiel: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Koblenz,
Königsberg i. Ostpreußen: Städtisches Realgymnasium,
Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Landeshut,
Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Lippstadt: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Lüneburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium).

[1] Bisher Bischöfliches Progymnasium. Mit rückwirkender Geltung bis zu der im August 1903 abgehaltenen Prüfung einschließlich.
[2] Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

Magdeburg: Realgymnasium, Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule — Guericke-Schule —),
Münster i. Westfalen: Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Neisse,
Neunkirchen,[1]
Nordhausen a. Harz: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Oberhausen,
Osnabrück: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Osterode i. Hannover,
Perleberg,
Potsdam,
Quakenbrück,
Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmsschule,
Remscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ruhrort,
Siegen,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule, Schiller-Realgymnasium,
Stralsund,
Tarnowitz,
Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilsit,
Trier: Realgymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium),
Ülzen,[1]
Wiesbaden,
Witten: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

II. **Königreich Bayern.**

Augsburg,
München: Realgymnasium, Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. **Königreich Sachsen.**

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Realgymnasium (verbunden mit höherer Landwirtschaftsschule),
Dresden: Annen-Realgymnasium, Dreikönigsschule (Realgymnasium), Kadettenkorps,
Freiberg,
Leipzig,
Plauen i. Vogtlande: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),[2]
Zittau: Realgymnasium (verbunden mit Handelsabteilung),
Zwickau: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

IV. **Königreich Württemberg.**

Gmünd,
Stuttgart,
Ulm.

V. **Großherzogtum Baden.**

Baden: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Ettenheim,
Karlsruhe: Realgymnasium mit Gymnasialabteilung,
Mannheim.

VI. **Großherzogtum Hessen.**

Darmstadt,
Gießen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Mainz: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule).

VII. **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Bützow,
Güstrow: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),[3]
Ludwigslust,
Malchin,

[1] Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.
[2] Am Realgymnasium beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Quarta.
[3] Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

Rostock: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schwerin.

VIII. **Großherzogtum Sachsen.**
Eisenach,
Weimar.

IX. **Herzogtum Braunschweig.**
Braunschweig.

X. **Herzogtum Sachsen-Meiningen.**
Meiningen,
Saalfeld.

XI. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**
Altenburg: Ernst-Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

XII. **Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**
Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XIII. **Herzogtum Anhalt.**
Bernburg: Karls-Realgymnasium,
Dessau: Friedrichs-Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule).

XIV. **Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**
Gera.

XV. **Freie und Hansestadt Lübeck.**
Lübeck: Realgymnasium des Catharineums.

XVI. **Freie Hansestadt Bremen.**
Vegesack.

XVII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**
Hamburg: Realgymnasium des Johanneums.[1])

c. Oberrealschulen.

I. **Königreich Preußen.**
Aachen: †Oberrealschule,
†Barmen-Wupperfeld,
Berlin: †Friedrichs-Werdersche Oberrealschule,
†Luisenstädtische Oberrealschule,
†Bochum,
†Breslau,
†Cassel,
†Charlottenburg,
†Cöln,
†Crefeld,
Danzig: †Oberrealschule zu St. Petri,
†Dortmund,
†Düsseldorf,
†Elberfeld,
†Elbing,
†Essen,
Flensburg: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule —),
Frankfurt a. Main: †Klinger-Oberrealschule,
†Fulda,[2])
†Gleiwitz,
†Graudenz,
†Hagen i. Westfalen,[3])
†Halberstadt,
Halle a. d. Saale: †Oberrealschule,
†Oberrealschule bei den Franckeschen Stiftungen,
†Hanau,
†Hannover,
†Kiel,
Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule (Oberrealschule),
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Realgymnasium),
†Marburg,
†München-Gladbach,
Posen: †Berger-Oberrealschule,
Rheydt: †Oberrealschule (verbunden mit Progymnasium),
†St. Johann-Saarbrücken,

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Herbsttermin 1903.
[3]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

Digitized by Google

Schöneberg: Hohenzollernschule (+Oberrealschule nebst Gymnasium).[1)]
Weißenfels,
Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

Cannstadt,
Eßlingen,
Göppingen,
Hall,
Heilbronn,
Ravensburg,
Reutlingen,
Stuttgart: +Friedrich-Eugens-Realschule,
+Wilhelms-Realschule,
Ulm.

III. Großherzogtum Baden.

Baden: +Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Freiburg,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Mannheim,
Pforzheim.

IV. Großherzogtum Hessen.[2)]

Darmstadt,
Mainz: +Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Offenbach a. Main: +Oberrealschule,
Worms: +Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium).

V. Großherzogtum Oldenburg.

+Oldenburg.

VI. Herzogtum Braunschweig.

+Braunschweig.

VII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: +Oberrealschule (Ernestinum).

VIII. Herzogtum Anhalt.

Dessau: +Oberrealschule — zur Zeit entwickelt bis IIa einschließlich — (verbunden mit Realgymnasium) [1)]

IX. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: +Handelsschule (Oberrealschule).

X. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: +Oberrealschule vor dem Holstentore,
+Oberrealschule auf der Uhlenhorst.

XI. Elsaß-Lothringen.

+Metz,
Mülhausen i. Elsaß: +Oberrealschule (Gewerbeschule),
+Straßburg i. Elsaß.

[...]. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten [K]lasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei [si]ebenstufigen Nichtvollanstalten zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Öhringen.

II. Großherzogtum Baden.

Durlach: Progymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Karlsruhe: Gymnasialabteilung (verbunden mit Realgymnasium).

[1] Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

[2] Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen [P]rüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunda einer neunstufigen [L]ehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für [w]elche die hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

Digitized by Google

III. Großherzogtum Hessen. [1]

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),

Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),

Dieburg: Progymnasial-Abteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Realschule).

IV. Herzogtum Sachsen-Coburg u. Gotha.

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Böblingen,
Calw,
Geislingen,
Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,
Nürtingen.

II. Großherzogtum Baden.

Durlach: Realabteilung des Progymnasiums,
Lörrach: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Weinheim.

III. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Ribnitz.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

V. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frankenhausen.

VI. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrerseminar).

c. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

†Aalen,
†Biberach,
†Heidenheim,
†Ludwigsburg,
†Rottweil,
†Tübingen.

II. Großherzogtum Baden.

†Bruchsal,
†Karlsruhe,
†Villingen.

III. Großherzogtum Hessen. [1]

†Alsfeld,
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Bingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Butzbach,
Dieburg: †Realschulabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Progymnasium),

[1] Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschluße des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1901 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

riedberg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
ernsheim,
ießen: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
roß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
eppenheim a. d. Bergstraße,
lichelstadt,
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

V. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Realschule in der Altstadt[1], †Realschule beim Doventore.

[L]ehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

erent,
oppard,
orbeck,
öln-Ehrenfeld,
irschau: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
uderstadt,
schwege: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
schweiler: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
upen,
uskirchen,
orst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
rankenstein,
Beuthin,
Goldberg.[2]
Grevenbroich,
attingen,
erne (verbunden mit Realschule),[2]
örde,
ofgeismar,
Jülich,
alk,
empen i. Posen,
Kosel i. Oberschlesien,
*Lauenburg i. Pommern,
Linz,
Löbau i. Westpreußen,
Malmedy,
Mayen,
Münster i. Westfalen: Staatliches Progymnasium,
Städtisches Progymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Myslowitz,
Neumark i. Westpreußen,
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Nienburg,
*Northeim,
Oberlahnstein: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
*Pasewalk,
Preußisch-Friedland,
Rathenow: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Rheinbach,
Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Rietberg,

[1] Für die aus der vormaligen Privat-Realschule von C. W. Debbe zu Bremen die obige Realschule übergegangenen und in einer besonderen Abteilung der letzteren [un]terricht genießenden Schüler ist zur Erlangung des Befähigungszeugnisses für den [ein]jährig-freiwilligen Militärdienst das Bestehen der Entlassungsprüfung nach den für [di]e Debbe'sche Schule bisher geltenden Bestimmungen erforderlich.

[2] Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

St. Wendel,
*Schlawe,
Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Schwerte,
Schwetz,
*Sprottau,
Stolberg i. d. Rheinprovinz,[1]
*Striegau,
Tremessen,
Wipperfürth,
Zaborze.

II. **Königreich Bayern.**

Bergzabern,
Dinkelsbühl,
Donauwörth,
Dürkheim,
Edenkoben,
Forchheim,
Frankenthal,
Germersheim,
Grünstadt,
Hersbruck,
Kirchheimbolanden,
Kitzingen,
Kusel,
Memmingen,
Miltenberg,
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Oettingen,
Pirmasens,
Rothenburg o. d. Tauber,
St. Ingbert,
Schäftlarn,
Schwabach,
Traunstein,
Uffenheim,
Weiden,
Weißenburg i. B.,
Windsbach,
Windsheim,
Wunsiedel.

III. **Königreich Württemberg.**

Kornthal: *Gemeinde-Lateinschule (Progymnasialabteilung und †Realschulabteilung).

IV. **Herzogtum Braunschweig.**

Gandersheim: *Progymnasium nebst Realabteilung.

V. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Bergedorf: Progymnasialabteilung der Hansaschule (verbunden mit Realschule),
Cuxhaven: Progymnasialabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Realschule).

VI. **Elsaß-Lothringen.**

Oberehnheim.

b. Real-Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Altena i. Westfalen,
Biedenkopf,
Eilenburg,
Eschweiler: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Forst i. d. Lausitz: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Görlitz,
Hameln: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Langenberg,
Langensalza,
Limburg a. d. Lahn: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Luckenwalde,
Lüdenscheid: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Nauen,
Naumburg: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Oberlahnstein: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Papenburg,

[1]) Mit rü[illegible]kender Geltung für den Ostertermin 1904.

Ratibor,
Spremberg,
Swinemünde,
Wolgast,
Wollin,
Wriezen.

II. **Großherzogtum Baden.**

Mosbach.

III. **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Grabow,
Parchim: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. **Herzogtum Anhalt.**

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

V. **Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

VI. **Fürstentum Waldeck.**

Arolsen.

VII. **Fürstentum Schaumburg-Lippe.**

Stadthagen.[1])

c. Realschulen.

I. **Königreich Preußen.**

†Allenstein,
Altona: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Altona—Ottensen: †Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),
†Arnswalde,
Barmen: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Realschule,
Berlin: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule,
†Fünfte Realschule,
†Sechste Realschule,
†Siebente Realschule,
†Achte Realschule,
†Neunte Realschule,
†Zehnte Realschule,
†Elfte Realschule,
†Zwölfte Realschule,
†Beuthen i. Oberschlesien,
†Biebrich,
†Bielefeld,
†Bitterfeld,
†Blankenese,
Breslau: †Erste evangelische Realschule,
†Zweite evangelische Realschule,
†Katholische Realschule,
†Buxtehude,
†Cassel,
†Celle,
Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (†Realschule nebst Gymnasium),
Cöln: †Realschule,
Handelsschule (†Realschule),
†Delitzsch,
†Diez,
Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Dülken,
Düsseldorf: †Realschule an der Prinz Georg-Straße,
†Realschule an der Rethelstraße,[2])
†Eisleben,
†Elberfeld,
†Elmshorn,
Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
†Ems,
†Erfurt,
Eschwege: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),

[1]) Die Berechtigung gilt für die Zeit bis Ostern 1905 einschließlich.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
†Realschule der israelitischen Gemeinde,
†Adlerflychtschule,
†Liebig-Realschule,
†Sachsenhäuser Realschule,[1])
†Selektenschule,
†Freiburg i. Schlesien,
Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
†Geestemünde,
†Geisenheim,
†Gevelsberg,
†Görlitz,
†Göttingen,
Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Groß-Lichterfelde,
Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gumbinnen,
†Gummersbach,
Herne: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),[1])
Hannover: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
Harburg: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Havelberg,
†Hechingen,
Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnasium),
Höchst a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),[1])
Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Itzehoe,
†Kattowitz,
Kiel: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Königsberg i. Ostpreußen:
†Löbenicht'sche Realschule,
†Steindammer Realschule,
†Vorstädtische Realschule,
Königshütte: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Köpenick: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
†Kottbus,
†Kreuznach,
Krossen: †Realschule mit wahlfreiem Lateinunterricht in den Klassen Sexta, Quinta und Quarta,
†Kulm,
Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Langfuhr: †von Conradi'sche Erziehungsanstalt,
†Lennep,
Liegnitz: †Wilhelmsschule,
Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Löwenberg,
†Lübben,
Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Magdeburg,
†Marne,
†Meiderich,
†Mettmann,[1])
Minden: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Mühlhausen i. Thüringen,
Mülheim a. Rhein: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Naumburg a. d. Saale: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

VII. **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Güstrow: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Rostock,
†Teterow,
Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VIII. **Großherzogtum Sachsen.**

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns-Realschule,
†Neustadt a. d. Orla.

IX. **Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.**

Neubrandenburg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium.[1])

X. **Großherzogtum Oldenburg.**

†Oberstein-Idar.

XI. **Herzogtum Braunschweig.**

†Wolfenbüttel.

XII. **Herzogtum Sachsen-Meiningen.**

†Sonneberg,
†Pößneck.

XIII. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

†Altenburg (verbunden mit dem Ernst-Realgymnasium).

XIV. **Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**

†Gotha,
Ohrdruf: †Realschule (verbunden mit Progymnasium).

XV. **Herzogtum Anhalt.**

Cöthen: †Friedrichs-Realschule.

XVI. **Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt: †Realschule (verbunden mit Handelsabteilung),
†Sondershausen.

XVII. **Fürstentum Waldeck.**

†Nieder-Wildungen.

XVIII. **Fürstentum Reuß älterer Linie.**

Greiz: †Realabteilung des Gymnasiums.[2])

XIX. **Fürstentum Lippe.**

Detmold: †Realschule (verbunden mit Gymnasium Leopoldinum),
†Salzuflen.

XX. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

†Lübeck.

XXI. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremerhaven: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).[3])

XXII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Bergedorf: †Realschulabteilung der Hansaschule (verbunden mit Progymnasium),
Cuxhaven: †Realschulabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Progymnasium),
Hamburg: †Realschule in Eilbeck,
†Realschule in Eimsbüttel,
†Realschule vor dem Lübeckertore,
†Realschule in St. Pauli.

XXIII. **Elsaß-Lothringen.**

†Barr,
†Bischweiler,
Buchsweiler: †Realabteilung des Gymnasiums,
Colmar: †Realabteilung des Lyzeums,
†Forbach,
Hagenau: †Realabteilung des Gymnasiums,
†Markirch,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Saargemünd: †Real-Abteilung des Gymnasiums,
Straßburg i. Elsaß: †Realschule bei St. Johann,
†Thann.

[1]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1906 einschließlich und zwar mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1904 Geltung.
[2]) Mit der Wirkung vom Ostertermin 1905 ab.
[3]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.

Digitized by Google

d. Öffentliche Schullehrer-Seminare.

1. Königreich Preußen.

Alfeld
Altdöbern
Angerburg
Anklam
Arnsberg
Aurich
Barby
Bederkesa
Berent
Berlin
Boppard
Braunsberg
Breslau
Brieg
Bromberg
Bromberg[1]
Brühl
Büren
Bütow
Bunzlau
Cornelimünster
Danzig-Langfuhr
Delitzsch
Deutsch-Krone
Dillenburg
Dramburg
Drossen
Eckernförde
Eisleben
Elsterwerda
Elten
Erfurt
Exin
Frankenberg
Frankenstein
Franzburg
Fraustadt
Friedeberg i. d. Neumark
Fulda
Genthin
Graudenz
Gütersloh
Gummersbach
Habelschwerdt

Königliches Schullehrerseminar

Hadersleben
Halberstadt
Hannover
Heiligenstadt
Herdecke
Herford
Hilchenbach
Hildesheim
Hohenstein
Homberg
Kammin
Karalene
Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf)
Königsberg i. d. Neumark
Köpenick
Köslin
Koschmin
Kreuzburg
Kyritz
Leobschütz
Liebenthal
Liegnitz
Linnich
Löbau
Lüneburg
Lyck
Marienburg i. Westpr.
Memel
Mettmann
Mörs
Montabaur
Mühlhausen i. Thür.
Münsterberg
Münstermaifeld
Neu-Ruppin
Neustadt i. Westpr.
Neuwied
Neuzelle
Northeim
Ober-Glogau
Odenkirchen
Oels
Oranienburg
Ortelsburg

Königliches Schullehrerseminar

[1] In Bromberg befinden sich zwei Königliche Schullehrerseminare.

Osnabrück
Osterburg
Osterode i. Ostpreußen
Ottweiler
Paradies
Peiskretscham
Petershagen
Pilchowitz
Pölitz
Prenzlau
Preußisch-Eylau
Preußisch-Friedland
Proskau
Prüm
Pyritz
Ragnit
Ratibor
Ratzeburg
Rawitsch
Reichenbach i. d. Ober-Lausitz
Rheydt
Rogasen
Rosenberg
Rüthen
Sagan
Schlüchtern
Schneidemühl
Segeberg
Siegburg
Soest
Stade
Steinau a. d. Oder
Tondern
Tuchel
Uetersen
Usingen
Verden
Waldau
Warendorf
Weißenfels
Werl
Wetzlar
Wittlich
Wongrowitz
Wunstorf
Ziegenhals
Zülz

Königliches Schullehrer-seminar.

II. Königreich Bayern.

Altdorf: Schullehrerseminar,
Amberg: Lehrerbildungsanstalt,
Bamberg: Schullehrerseminar,
Bayreuth: Lehrerbildungsanstalt,
Eichstätt: Lehrerbildungsanstalt,
Freising: Schullehrerseminar,
Kaiserslautern: Lehrerbildungsanstalt,
Lauingen: Lehrerbildungsanstalt,
Schwabach: Schullehrerseminar,
Speyer: Lehrerbildungsanstalt,
Straubing: Schullehrerseminar,
Würzburg: Schullehrerseminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Seminar,
Auerbach: Königliches Seminar,
Bautzen: Landständisches evangelisches Seminar,
Domstiftliches katholisches Seminar,
Borna: Königliches Seminar,
Dresden-Friedrichstadt: Königliches Seminar,
Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Fletcher'sches Seminar,
Dresden-Plauen: Königliches Seminar,
Frankenberg: Königliches Lehrer-Seminar,
Grimma: Königliches Seminar,
Löbau: Königliches Seminar,
Nossen: Königliches Seminar,
Oschatz: Königliches Seminar,
Pirna: Königliches Seminar,
Plauen im Vogtlande: Königliches Seminar,
Rochlitz: Königliches Seminar,
Schneeberg: Königliches Seminar,
Stollberg: Königliches Lehrerseminar,
Waldenburg: Fürstlich Schönburg'sches Seminar,
Zschopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangelisches Schullehrer-seminar,
Gmünd: Katholisches Schullehrer-seminar,

Künzelsau: Evangelisches Schullehrerseminar,
Nagold: Evangelisches Schullehrerseminar,
Nürtingen: Evangelisches Schullehrerseminar,
Saulgau: Katholisches Schullehrerseminar.

V. Großherzogtum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrerseminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrerseminar I,
Großherzogliches Lehrerseminar II,
Meersburg: Großherzogliches Lehrerseminar.

VI. Großherzogtum Hessen.

Alzey: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Bensheim: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Friedberg: Großherzogliches Schullehrerseminar.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Neukloster: Großherzogliches Lehrerseminar.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Weimar: Großherzogliches Schullehrerseminar.

IX. Großherzogtum Oldenburg.

Oldenburg: Evangelisches Schullehrerseminar,

X. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrerseminar,
Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrerseminar.

XI. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrerseminar.

XII. Herzogtum Sachsen-Altenburg

Altenburg: Herzogliches Schullehrerseminar.

XIII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Herzogliches Ernst Albert-Schullehrerseminar,
Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XIV. Herzogtum Anhalt.

Cöthen: Herzogliches Landesseminar.

XV. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Sondershausen: Fürstliches Landesseminar.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Fürstlich evangelisch-lutherisches Landesseminar.

XVII. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Fürstliches Schullehrerseminar.

XVIII. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XIX. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Fürstliches Lehrerseminar (verbunden mit Gymnasium Adolphinum und Realprogymnasium).

XX. Fürstentum Lippe.

Detmold: Fürstliches Lehrerseminar.

XXI. Freie und Hansestadt Lübeck.
Lübeck: Schullehrerseminar.

XXII. Freie Hansestadt Bremen.
Bremen: Staatliches Volks-Schullehrerseminar.

XXIII. Freie und Hansestadt Hamburg.
Hamburg: Staatliches Lehrerseminar.

XXIV. Elsaß-Lothringen.
Colmar: Lehrerseminar,
Metz: Lehrerseminar,
Oberehnheim: Lehrerseminar,
Pfalzburg: Lehrerseminar,
Straßburg i. Elsaß: Lehrerseminar.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.
Bitburg: †Landwirtschaftsschule,
Brieg: †Landwirtschaftsschule,
Dahme: †Landwirtschaftsschule,
Eldena: †Landwirtschaftsschule,
Flensburg: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Oberrealschule),
Heiligenbeil: †Landwirtschaftsschule,
Herford: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: †Landwirtschaftsschule,
Kleve: †Landwirtschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirtschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirtschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpreußen: †Landwirtschaftsschule,
Marienburg i. Westpreußen: †Landwirtschaftsschule,
Samter: †Landwirtschaftsschule,
Schivelbein i. Pommern: †Landwirtschaftsschule,
Weilburg: †Landwirtschaftsschule.

II. Königreich Bayern.
Augsburg: †Industrieschule,
Kaiserslautern: †Industrieschule,
Lichtenhof: †Kreislandwirtschaftsschule,
München: †Handelsschule, †Industrieschule,
Nürnberg: †Handelsschule, †Industrieschule.
Pfarrkirchen: †Landwirtschaftsschule*)

III. Königreich Sachsen.
Chemnitz: †Öffentliche Handelslehranstalt,
Döbeln: †Höhere Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realgymnasium),
Dresden: †Öffentliche Handelslehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule),
Leipzig: †Öffentliche Handelslehranstalt,
Zittau: †Handelsabteilung des Realgymnasiums.

IV. Großherzogtum Hessen.
Groß-Umstadt: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule).

V. Großherzogtum Oldenburg.
Varel: †Landwirtschaftsschule.

VI. Herzogtum Braunschweig.
Helmstedt: †Landwirtschaftliche Schule Marienberg nebst †Realabteilung.

VII. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.
Arnstadt: †Handelsabteilung der Realschule.

VIII. Elsaß-Lothringen.
Rufach: †Landwirtschaftsschule.

*) Mit rückwirkender Geltung für die 1903 abgehaltene Absolutorialprüfung.

Privat-Lehranstalten.

a) Schullehrerseminare.

Königreich Preußen.

Berlin: Jüdische Lehrerbildungsanstalt,
Niesky: Seminar der Brüdergemeinde.

b) Andere Privat-Lehranstalten. ×)

Königreich Preußen.

Berlin: †Handelsschule von Paul Lach,
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert,
Frankfurt a. Main: †Nuoff-Hassel'sches Erziehungsinstitut von Karl Schwarz,
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungsanstalt des Professors Dr. Ludwig Pröscholdt,
Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn,[1])
Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lentz,
Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium (†realistische und progymnasiale Abteilung) von Otto Kühne,
Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungsanstalt des Dr. Christian Joseph Jonas,
Bad Lauterberg i. Harz: †Ahn'sche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels,
Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Drexler,[1])
Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungsanstalt von Ernst Kalkuhl,
Osnabrück: †Nölle'sche Handelsschule des Dr. L. Lindemann,[2])
Ostrau bei Filehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abteilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach,
Paderborn: †Unterrichtsanstalt (Privatrealschule) von Heinrich Reismann,

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

[1]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

[2]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Jahre 1905 einschließlich mit rückwirkender Kraft für die Osterprüfung 1903 Geltung.

Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel.
Sachsa a. Harz: †Lehr- und Erziehungsanstalt (Privatrealschule) von Wilbrand Rhotert,
St. Goarshausen: †Erziehungsinstitut (Institut Hofmann) des Professors Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach),
Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschulabteilung des Erziehungsinstituts des Dr. Franz Knickenberg,
Wiesbaden: Höhere Privat-Knabenschule von Hofrat Karl Faber (Realschule und Realprogymnasium).*)

II. **Königreich Bayern.**

Augsburg: †Allgemeine Handelslehranstalt von Gustav Hoffmann,[1])
Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel und des Gustav Goebel (früher Dr. Ernst Goebel),
Dürkheim a. H.: †Realschule des Heinrich Bärmann,[1])
Frankenthal (Pfalz): †Reallehrinstitut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,
Fürth: †Israelitische Realschule des Dr. Alfred Feilchenfeld,[2])
Marktbreit a. Main: †Real- und Handelsschule d. Joseph Damm,
Nürnberg: †Real- und Handelslehranstalt (Institut M. Gombrich).[3])

III. **Königreich Sachsen.**

Dresden: †Privatrealschule mit Pensionat von Oskar Koldewey (früher Ernst Böhme),
†Realinstitut von G. Müller-Gelinek (früher G. Müller-Gelinek und Dr. P. Th. Schumann),[4])
†Realklassen der Unterrichts- und Erziehungsanstalt des Dr. Ernst Zeidler,[5])
Leipzig: †Erziehungsanstalt des Dr. Robert Barth (früher Dr. E. J. Barth),
†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,
†Privatrealschule von Otto Albert Toller.[5])

IV. **Königreich Württemberg.**

Stuttgart: †Höhere Handelsschule unter Leitung des Professors Eugen Bonhöffer,
†Realistische Abteilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Rauscher).

---

*) Die bis zum Ostertermin 1904 erteilte Berechtigung hat vorläufig bis zum Jahre 1905 einschließlich Geltung.
[1]) Die Berechtigung gilt bis zum Jahre 1905 einschließlich.
[2]) Die seinerzeit bis zum Schuljahr 1902/3 erteilte Berechtigung hat noch für die Schuljahre 1903/4 und 1904/5 Geltung.
[3]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Prüfungstermin 1904 einschließlich Geltung.
[4]) Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.
[5]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1905 einschließlich Geltung.

Digitized by Google

V. Großherzogtum Baden.

Waldkirch: †Erziehungsanstalt des Dr. Rudolph Plähn.

VI. Großherzogtum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goetheschule unter Leitung des Franz Koeppl.[1])

VII. Großherzogtum Sachsen.

Jena: †Lehr- und Erziehungsanstalt von Ernst Pfeiffer,
†Erziehungsanstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn,

Harzburg-Bad: Privat-Lehranstalt (progymnasiale) unter Leitung des Lic. Dr. Koldewey,[2])

Seesen a. Harz: †Jacobson-Schule unter Leitung des Professors Dr. Emil Philippson,

Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

IX. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: †Privatrealschule von Heinrich Christian Wehner.

X. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abteilung der Lehr- und Erziehungsanstalt des Professors Dr. Siegfried Schaffner.

XI. Herzogtum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale Abteilung (Privat-Progymnasium) und †Realabteilung des Privatinstituts des Professors Dr. Otto Wolterstorff.

XII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Keilhau: †Erziehungsanstalt von Dr. Otto Wächter (früher Professor Barop)

XIII. Fürstentum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasialabteilung und †Realschulabteilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung).[3])

XIV. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelsschule unter Leitung des Dr. Friedrich Claußen.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Privatrealschule des Dr. G. A. Reimann.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Schule des Dr. T. A. Bieber,
†Stiftungsschule von 1815, unter Leitung des Dr. Oskar Tränert,
†Schule des Dr. A. Wichard Lange,
†Schule des Dr. Th. Wahnschaff,
†Realschule der Talmud-Tora, unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,
†Realschule des unter Leitung des Direktors M. Hennig und des wissenschaftlichen Lehrers Karl Harald von Dameck stehenden Paulinums, Pensionat des Rauhen Hauses.

[1]) Die Berechtigung gilt bis zum Jahre 1905 einschließlich.

[2]) Die bis zum Prüfungstermin 1904 erteilte Berechtigung hat auch für das Schuljahr 1904/5 Geltung.

[3]) Die bis zum Michaelistermin 1902 gewährte Berechtigung gilt bis dahin 1904 einschließlich.

Neumünster: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Oldesloe,
Oschersleben: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Otterndorf,
Pankow,
Peine,
Pillau,
Potsdam,
Quedlinburg,
Rathenow: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Remscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Riesenburg,
Rixdorf,
Sangerhausen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Seehausen in der Altmark,
Schleswig: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Schmalkalden,
Schönebeck: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Schwelm: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Sobernheim,
Solingen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Sonderburg,
†Stargard i. Pommern,
†Steglitz,
Stolp: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Tiegenhof,
†Unna,
Wandsbek: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Weiel: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Wilhelmshaven,
Witten: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Wittenberge.

II. Königreich Bayern.

†Amberg,
†Ansbach,
†Aschaffenburg,
Augsburg: †Kreisrealschule,
†Bamberg,
Bayreuth: †Kreisrealschule,
†Deggendorf,
†Dinkelsbühl,
†Eichstätt,
†Erlangen,
†Freising,
†Fürth,
†Gunzenhausen,
†Hof,
†Ingolstadt,
Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
†Kaufbeuren,
†Kempten,
†Kissingen,
†Kitzingen,
†Kronach,
†Kulmbach,
†Landau,
†Landsberg,
†Landshut,
†Lindau,
†Ludwigshafen a. Rhein,
†Memmingen,
München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
†Luitpold-Kreisrealschule,
†Maria Theresia-Kreisrealschule,
†Neuburg a. d. Donau,
†Neumarkt i. d. Oberpfalz,
†Neustadt a. d. Haardt,
†Neu-Ulm,
†Nördlingen,
Nürnberg: †Kreisrealschule I,
†Kreisrealschule II,[1]
Passau: †Kreisrealschule,
†Pirmasens,
Regensburg: †Kreisrealschule,
†Rosenheim,

[1] Mit rückwirkender Geltung für die Abgangsprüfung des Jahres 1904.

†Rothenburg o. d. Tauber,
†Schweinfurt,
†Speyer,
†Straubing,
†Traunstein,
†Wasserburg,
†Weiden,
†Weilheim,
†Weißenburg i. B.,
Würzburg: †Kreisrealschule,
†Wunsiedel,
†Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†Aue,[1])
†Auerbach,[1])
†Bautzen,
†Chemnitz,
†Crimmitschau,
Dresden: †Realschule Johannvorstadt,
†Realschule Seevorstadt,
Dresden-Striesen: †Realschule (Freimaurer-Institut),
†Frankenberg,[1])
†Glauchau,[1])
†Grimma,[1])
†Großenhain,[1])
Leipzig: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule (Lindenau),
†Leisnig,[1])
†Löbau,[1])
†Meerane,[1])
†Meißen,[1])
†Mittweida,
†Oelsnitz i. Vogtlande,[1])
†Oschatz,[1])
†Pirna,[1])
Plauen i. Vogtlande: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Radeberg,[1])[2])
†Reichenbach i. Vogtlande,[3])
†Rochlitz,[1])
†Stollberg,[1])
†Werdau,
Zwickau: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

IV. Königreich Württemberg.

†Crailsheim,[4])
†Ebingen,
†Freudenstadt,
†Kirchheim unter Teck,
†Schwenningen,
†Sindelfingen,
†Tuttlingen.

V. Großherzogtum Baden.

†Achern,[5])
†Bretten,
†Eberbach,
†Emmendingen,
†Eppingen,
†Ettlingen,
†Kehl,
†Kenzingen,
†Ladenburg,
†Müllheim,
†Offenburg,
†Schopfheim,
†Singen,[6])
†Sinsheim,
†Ueberlingen,
†Waldshut,
†Wiesloch.

VI. Großherzogtum Hessen.

Langen: †Höhere Bürgerschule.[7])

---

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.
[3]) Verbunden mit Realgymnasialklassen, zu denen der obligatorische Lateinunterricht mit Klasse 4 beginnt.
[4]) Mit rückwirkender Geltung für den Julitermin 1904.
[5]) Mit der Wirkung vom Schluß des Schuljahres 1903/04.
[6]) Mit der Wirkung vom Ostertermin 1905 ab.
[7]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903.

Digitized by Google

Lehranstalten im Auslande.[1])

Antwerpen: †Realschule der Allgemeinen Deutschen Schule unter Leitung des Dr. Bernhard Gaster,[2])
Brüssel: †Realprogymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Dr. Richard Jahnke.[3])
Bukarest: †Deutsche Realschule der evangelischen Kirchengemeinde unter Leitung des Dr. Franz Schmidt,[4])
Konstantinopel: †Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Dr. Hans Karl Schwatlo,
Mailand: †Internationale Schule protestantischer Familien unter Leitung des Niklaus Stauffer.[5])

Berlin, den 17. August 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Hopf.

---

[1]) Die Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichtswegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.
[2]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Prüfungstermin 1903.
[3]) Mit Geltung bis zum Prüfungstermin 1904 einschließlich.
[4]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Prüfungstermin 1903. Die Berechtigung ist vorläufig bis zum Prüfungstermin 1905 einschließlich Geltung.
[5]) Die Berechtigung hat vorläufig nur für das Jahr 1905 einschließlich Geltung.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 31. 31. Oktober 1904.

Nr 17700. München 31. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien und Batterien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 29. ds. Mts. für die beste Gesamtleistung im Schießen im Übungsjahre 1904 das Königsabzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht:

1. der 1. Kompagnie des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,
2. der 10. Kompagnie des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden,
3. der 3. Kompagnie des 21. Infanterie-Regiments,
4. der 5. (Feldhaubitz-) Batterie des 8. Feldartillerie-Regiments.

Frh. v. Asch.

Nr 16475. München 31. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Postanweisungsaufgabebücher für Behörden usw.

Für Einzahlungen auf Postanweisungen nach den Erlassen vom 29. Mai 1899 Nr 7078 (V. Bl. S. 174) und vom 31. August 1901 Nr 12779 (V. Bl. S. 335) sowie bei Übersendungen von Pensionen usw., bei denen es sich um Einzelbeträge handelt (Absatz 7 der Anlage zum Erlaß vom 1. Januar 1902 Nr 13483/01, V. Bl. Nr 1), sind künftighin Postaufgabebücher nach dem angefügten Muster zu benützen.

Die der Post zur Beförderung zu übergebenden Postanweisungen sind von den absendenden Kassen in das Postaufgabebuch deutlich einzutragen, wobei Stamm und Postaufgabeschein gehörig auszufüllen sind, so daß von den Postdienststellen lediglich die Fertigung anzufügen ist. Die Postaufgabebücher sind von den Kassenbeamten nach jeder Bestellung hinsichtlich der erfolgten Bescheinigung zu kontrollieren.

Die Postanweisungsaufgabebücher können in 2 Größen, 400 und 200 Aufgabescheine enthaltend, von den Ortspostanstalten oder von den Materialverwaltungen der Oberpostämter zum Preise von 1 ℳ für das größere und von 60 ₰ für das kleinere Format bezogen werden.

Frh. v. Asch.

Nr 17210. München 31. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Sanitätsbericht über die K. B. Armee vom 1. Oktober 1899 bis 30. September 1900.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangt der Sanitätsbericht über die K. B. Armee für die Zeit vom 1. Oktober 1899 bis 30. September 1900 zur Verteilung.

Frh. v. Asch.

Nr 17225. München 31. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Besondere Munitionsabnahme-Vorschrift LXI.

Die besondere Munitionsabnahme-Vorschrift XLI über Untersuchung und Abnahme neugefertigter Geschoß- und Patronenkörbe der Fußartillerie (D. V. 138) gelangt zur Ausgabe.

Auf dem Titelblatt genannter Vorschrift ist „64“ zu ändern in: 138

Denk.

Nr 17305. München 31. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ausrüstungsnachweisung für eine Etappen-Telegraphendirektion.

Die Ausrüstungsnachweisung für eine Etappen-Telegraphen-Direktion (D. V. 196) wurde neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Die bisherige Ausrüstungsnachweisung von 1890 tritt außer Kraft.

Nr 196 des D. V. E. ist hiernach zu berichtigen.

J. V.
Fischer.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 135—157 zum Anhang zur Dienstanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains (D. V. 429);

Deckblätter zur Vorschrift für Bau und Betrieb von Feldbahnen (D. V. 434) und zwar:

Deckblätter Nr IV—VII und 38—57 zur Hauptvorschrift,
Deckblätter Nr 41—59 zur Sondervorschrift 1,
Deckblätter Nr 11—14 zur Sondervorschrift 5.

Digitized by Google

Muster zum K. M. E. Nr 16475/04.

329. Stamm.

Mit Postanweisung an

am

M. Pf.

abgesendet.

329. **Postaufgabeschein.** Aufgabe-Nr.

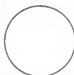
Von d Kgl. hier ist heut

eine Postanweisung mit dem Betrage von

Mark Pf

zur Beförderung an

in übergeben worden.



, den 190 .

Postannahme.

330. Stamm.

Mit Postanweisung an

am

M. Pf.

abgesendet.

330. **Postaufgabeschein.** Aufgabe-Nr.

Von d Kgl. hier ist heut

eine Postanweisung mit dem Betrage von

Mark Pf

zur Beförderung an

in übergeben worden.



, den 190 .

Postannahme.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 32. 12. November 1904.

Nr. 22961.

Bekanntmachung. Erster Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 8. November 1903 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 513 ff. — wird nachstehend eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. August 1904, abgedruckt im Zentralblatte für das Deutsche Reich S. 318 ff., veröffentlicht.

Die Bayern betreffenden Änderungen und Ergänzungen sind teilweise bei der Bekanntgabe vom 8. November 1903 bereits berücksichtigt worden oder Gegenstand besonderer Veröffentlichung gewesen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 S. 162 und 163 ff.).

München, den 17. Oktober 1904.

Dr. Graf v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Nachstehend wird der erste Nachtrag zu dem durch Bekanntmachung vom 3. August 1903 (Zentralblatt S. 485) veröffentlichten Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 31. August 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Sydow.

Erster Nachtrag

zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen: 1. Die in den Verzeichnissen aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

2. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugängig sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen

I. etc. etc.

II. Königreich Bayern.

E. Staatsministerium der Finanzen.

1. Allgemeine Finanzverwaltung:			
g) Rentämter:			
Rentamtsdiener.	zu drei Vierteln.	Staatsministerium der Finanzen.	
Hilfsboten bei den Rentämtern.	—	Die betreffende Regierungsfinanzkammer.	

III. etc. etc.

Nr. 23101.

Bekanntmachung, die den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 24. Juli 1901 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 506 ff. — werden nachstehend zwei Ausschreiben des Reichskanzlers vom 6. Oktober 1904 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 357 — zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

München, den 19. Oktober 1904.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.** **Frhr. v. Asch.**

Abdruck.

Bekanntmachung.

Das durch Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 (Zentralblatt S. 191) veröffentlichte Verzeichnis der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen wird an den betreffenden Stellen geändert wie folgt:

III. Militärverwaltung.

Ziffer 11. Kriegsakademie. Hinter „Rendant“ ist einzuschalten: „Hausinspektor und Kassenkontrolleur“.

Ziffer 15. Statt „Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg“ ist zu setzen: „Militär-Knabenerziehungsanstalt in Annaburg“.

Ziffer 16. Statt „Militär-Roßarztschule“ ist zu setzen: „Militär-Veterinär-Akademie“.

Ziffer 22. Remontedepots. Statt „Oberroßärzte bezw. Roßärzte“ ist zu setzen: „Stabsveterinäre und Oberveterinäre“.

Berlin, den 6. Oktober 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Richter.

Bekanntmachung.

Das durch Bekanntmachung vom 12. Juni 1901 (Zentralblatt S. 198) veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Behörden usw., welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen

Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind, wird geändert wie folgt:

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
Militärverwaltung.			
a) Preußisches Kontingent.			
I u. III, 15 u. 27.	Militär-Knabenerziehungsanstalt in Annaburg.	Das Kommando der Militär-Knabenerziehungsanstalt in Annaburg.	

Berlin, den 6. Oktober 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Richter.

Nr. 23102.

Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerber-Verzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf § $\frac{15}{11}$ der Anstellungsgrundsätze vom Jahre $\frac{1882}{1899}$ wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung in den Bewerberverzeichnissen die Wiederholung der Meldung der vor dem 1. Januar 1904 in denselben vorgemerkten Militäranwärter durch letztere bis zum 1. Dezember 1904 bei der betreffenden, die Verzeichnisse führenden Behörde zu bewerkstelligen ist.

Hiebei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen etwa eingetretenen Änderungen anzugeben und ist die Richtigkeit der bezüglichen Angaben seitens der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter durch Beilage eines amtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisses zu bescheinigen.

München, den 19. Oktober 1904.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.** **Frhr. v. Asch.**

Abdruck.

Kriegsdienstzeit.

Ich bestimme:

1. Der Aufstand der Bondelswart-Hottentotten in Südwestafrika vom 25. Oktober 1903 bis zum 27. Januar 1904, sowie der am 11. Januar 1904 ausgebrochene Aufstand der Hereros in demselben Schutzgebiete gelten im Sinne der §§ 23 und 60 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen vom 27. Juni 1871, des § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1901, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, sowie des § 49 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als Feldzüge.
2. Für die Beteiligung an der Niederwerfung der vorgenannten Aufstände, sofern sie mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefechte vorliegt, sind den dabei im Sinne des vorerwähnten § 23 zur Verwendung gelangten Deutschen Kriegsjahre und zwar:
   für den Aufstand der Bondelswart-Hottentotten das Jahr 1903,
   für den Hereroaufstand vorläufig das Jahr 1904
   anzurechnen.
3. Eine Bestimmung hinsichtlich der Beendigung der Unternehmung gegen die Hereros im Sinne des § 14,2 des Gesetzes vom 31. Mai 1901 wird seinerzeit folgen.

Rominten den 29. September 1904.

Wilhelm.

Graf v. Bülow.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen und Reichs-Marine-Amt).

Nr 17695. München 12. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Kriegsdienstzeit.

Vorstehender Abdruck wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Nr 17407. München 12. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Krümperpferde der Maschinengewehr-Abteilungen.

Die Höchstzahl der Krümperpferde für eine Maschinengewehr-Abteilung wird auf 5 festgesetzt.

Änderung des § 61 Ziff. 2 der Rem. O. durch Deckblatt bleibt vorbehalten.

Frh. v. Asch.

Nr 17900. München 12. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Gas- und elektrische Anlagen in Dienstwohnungen.

Zur Herbeiführung einer Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Dienstwohnungs-Inhaber in allen Zweigen der Heeresverwaltung und einer Übereinstimmung mit § 15 Ziffer 8 Absatz 4 der Vorschriften über die Dienstwohnungen der nicht servisberechtigten Beamten der Militärverwaltung wird im Anschluß an den K. M. E. vom 30. Januar 1904 Nr 470, V. Bl. S. 47, bestimmt:

In Zukunft dürfen besondere Gasrohr- und elektrische Leitungen für wirtschaftliche — also nicht Beleuchtungs- — Zwecke (z. B. für Kochherde, Bade- und Bügelöfen) in Dienstwohnungen ohne Geräteausstattung für Rechnung der Militärverwaltung nicht eingeführt und unterhalten werden.

Auch ist es unzulässig, in solchen Dienstwohnungen Kochherde und Öfen für gewöhnliche Feuerung auf Kosten des Militärärars mit Vorrichtungen zur Gas- usw. Feuerung verbinden oder versehen zu lassen. Ziehen Inhaber solcher Wohnungen derartige feste Gas- und elektrische Koch- usw. Vorrichtungen den beweglichen, von ihnen zu beschaffenden Koch- usw. Apparaten vor, so fallen ihnen auch die Kosten für Herstellung, Unterhaltung und gegebenenfalls für spätere Beseitigung dieser Vorrichtungen zur Last.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Nr 6834 JA. München 12. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann.

Aus der Stiftung der Generalmajorswitwe Kohlermann kommen für das Rechnungsjahr 1904 einige Unterstützungsbeträge von 100—200 ℳ an dürftige Offizierswitwen und Offizierstöchter zur Verteilung — und zwar bei gleicher Dürftigkeit unter vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen, deren Gatten bezw. Väter dem 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg angehörten.

Gesuche um Verleihung einer solchen Unterstützung sind mit den entsprechenden Belegen, insbesondere über die Dürftigkeit, bis zum 20. Februar 1905 bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Frh. v. Asch.

Nr 17612. München 12. November 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Abänderung der Zielbau-Vorschrift für Feld- und Fußartillerie (D. V. 525).

Auf Seite 24 sind die Figurkastenscheiben E und F, die dazu gehörigen drei Pferdescheiben und die Zeilen E und F zu streichen.

Die Zeile G wird Zeile E; dementsprechend ist hinter dem 6. Munitionswagen der Buchstabe „G“ in „E“ umzuändern.

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Denk.

Nr 17732. München 12. November 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe des 10. Abschnitts der Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie (D. V. 431).

Der 10. Abschnitt der K. f. A. (D. V. 431) nebst bayer. „Änderungen und Zusätzen“ gelangt zur Neuausgabe und wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Digitized by Google

Auf dem Titelblatt ist die Nr 63 handschriftlich zu ändern in: 431.

Der bisherige 10. Abschnitt der K. f. A. bleibt den damit beteilten Dienststellen bis zur Ausgabe der „Verwaltungsvorschrift für die Fußartillerie-Munition" belassen.

Denk.

Nr 17755. München 12. November 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Verbindungen und Überfahrtsgeld nach und von Helgoland.

Für den Winter 1904/05 ist eine wöchentlich dreimalige Dampferverbindung zwischen Cuxhaven und Helgoland durch die Nordseelinie, Dampfschiffs-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg, eingerichtet.

Abfahrt von Cuxhaven: Montags, Mittwochs und Freitags,

Abfahrt von Helgoland: Dienstags, Donnerstags und Samstags.

Fahrpreis für einberufene und entlassene Mannschaften 8 ℳ für die einmalige Überfahrt, außerdem für das Ein- und Ausbooten in Helgoland je 1 ℳ.

J. V.

Bucher.

Nr 17980. München 12. November 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ausscheiden der D. V. 481.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie (schwerer Feldhaubitzen) der schweren Artillerie des Feldheeres (D. V. 481) scheidet aus.

Denk.

Digitized by Google

Nr 18083. München 12. November 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Besondere Munitionsabnahme-Vorschrift XXXII.

Die besondere Munitionsabnahme-Vorschrift XXXII über Untersuchung und Abnahme von Zylinderpulver (D. V. 138) gelangt zur Ausgabe.

Auf dem Titelblatt genannter Vorschrift ist „64“ zu ändern in: 138

Denk.

Notiz.

Der erste Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen ist im Zentralblatte für das Deutsche Reich 1904 Nr 38 und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1904 Nr 56 veröffentlicht.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 33. 22. November 1904.

Nr 4784. München 22. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Aufbewahrung der Grundbücher und Stammrollen.

Die durch K. M. E. Nr 1987/97 — V. Bl. S. 51 — befohlene Vorlage von Nachtragsverzeichnissen unterbleibt bis auf weiteres. Dagegen ist zum 1. Dezember jeden Jahres dem Kriegsministerium Anzeige zu machen, falls Stammrollen verloren oder an andere Stellen abgegeben worden sind.

Frh. v. Asch.

Nr 17884. München 22. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Schießauszeichnungen.

Im „Anhang III zur Schießvorschrift für die Infanterie 1900" (D. V. 520) Seite 11 ist Zeile 1 und 2 von oben zu ersetzen durch:
Abschnitt VII Schießauszeichnungen (Ziffer 123 bis 140) hat zu lauten:

„Die Offiziere treten bei dem Schießen um den im Namen Seiner Majestät zur Verleihung kommenden Ehrenpreis (Säbel) mit den Jägeroffizieren in Wettbewerb.

Die erforderliche Munition gibt die Maschinengewehr-Abteilung.“

Ausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

Frh. v. Asch.

Nr 18606. München 22. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1904.

Nach Beschluß des Bundesrates vom 22. Oktober 1904 hat am 1. Dezember l. J. eine Viehzählung, verbunden mit einer Zählung der beschaufreien Schlachtungen, stattzufinden.

Die Zählung ist durch die Gemeindebehörden vorzunehmen, welche sich wegen der Erhebungen in größeren Anstalten (Kasernen, Gestüten ꝛc.) mit den Militär-Behörden, Anstaltsverwaltungen ꝛc. benehmen werden. (Amtsblatt des K. Staatsministeriums des Innern 1904 Nr. 34.)

Den seitens der Gemeindebehörden hiewegen ergehenden Requisitionen ist tunlichst zu entsprechen.

Frh. v. Asch.

Nr 18610. München 22. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Anlage B der Eisenbahnverkehrsordnung.

Die im Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Nr 56 S. 553/554 veröffentlichte Bekanntmachung des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten wird im Abdruck zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Abdruck.

Nr. 7888V.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

In der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075 ff.) treten nachstehende Änderungen ein:

I. Hinter XV a wird folgende Nummer eingeschaltet:

XV b.

Gefüllte elektrische Akkumulatoren werden geladen oder ungeladen unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Die Akkumulatoren sind in einem ihrer Größe angepaßten Batteriekasten so zu befestigen, daß die einzelnen Zellen sich nicht darin bewegen können.
2. Der Batteriekasten ist in eine Versandkiste einzusetzen und der Zwischenraum ringsum mit Kieselguhr auszufüllen.
3. Die Pole müssen gegen Kurzschluß gesichert sein.
4. Die Kisten müssen mit zwei Handhaben versehen sein und auf den Deckeln deutlich die Aufschriften „Elektrische Akkumulatoren" und „Oben" tragen.

II. In Nr. XXXV a lit. D Abs. 2 wird der zweite Satz „Auch dürfen — gelagert werden" gestrichen.

III. In Nr. XXXV c wird hinter dem mit „Bautzener Sicherheitspulver" beginnenden Absatz eingefügt:

Bavarit I und II (Gemenge von etwa 90 Prozent salpetersaurem Ammoniak und nitriertem Naphthalin, mit oder ohne Zusatz von Holzkohle).

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 24. Oktober 1904.

v. Frauendorfer.

Nr 6995 JA. München 22. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Therese von Prößl'sche Stiftung.

Nachstehende Ausschreibung des Magistrats der K. Haupt- und Residenzstadt München wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Abdruck.

Die verlebte Generalmajorswitwe Frau Therese von Prößl stiftete für dahier beheimatete oder hier wohnende arme Witwen von Staatsdienern, Offizieren, Militärbeamten, absolvierten und geprüften Staatsdienstadspiranten Präbenden und zwar von jährlich 150 fl für Witwen mit Kindern und von jährlich 50 fl für kinderlose Witwen.

Von diesen Präbenden ist eine solche zu 50 fl = 85 ℳ 71 ₰ an eine kinderlose Witwe neu zu verleihen.

Als unerläßliche Bedingung für Erlangung einer Präbende ist festgesetzt ein ausgezeichnet guter Leumund der Bewerberin, welcher nicht bloß von der Zivilbehörde, sondern auch von dem einschlägigen Pfarramt beurkundet sein muß, wobei insbesondere auf solide, sparsame Haushaltung zu sehen ist, ferner, daß eine Bewerberin für sich keine höhere Einnahme als 1200 ℳ aus Pension oder eigenem Vermögen hat.

Diejenigen Witwen, welche sich um diese Präbende bewerben wollen, haben ihre Gesuche, belegt mit den nötigen Zeugnissen, bis

spätestens 20. Dezember ds. Jhrs.

schriftlich in den diesseitigen Einlauf zu bringen oder hieramts, Rathaus Zimmer Nr. 330/III. Stock, mündlich anzubringen.

Am 11. November 1904.

Magistrat
der Kgl. Haupt- und Residenzstadt München.
Bürgermeister:
Dr. von Borscht.

Sekretär:
Scherm.

Nr 18994. München 22. November 1904.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Kursbuch für die Beförderung von Vieh und Pferden auf den deutschen Eisenbahnen.

Die Winterausgabe des im Betreffe bezeichneten Kursbuches ist erschienen und wird von der K. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 1 ℳ 50 Pf. für das geheftete Exemplar abgegeben.

Digitized by Google

Das im Mai und Oktober jeden Jahres erscheinende Werk enthält die für die Beförderung einzelner Militärpferde zwischen den Militär-Eisenbahnbehörden und den Eisenbahnverwaltungen vereinbarten Zugverbindungen (vgl. K. M. E. vom 21. Juni 1904 Nr 9954 — V. Bl. S. 191/192 —).

Die Truppen dürfen die Beschaffungskosten aus ihrem Unkostenfonds oder — bei etwaiger Unzulänglichkeit dieses Fonds — aus dem Ersparnisfonds bestreiten.

J. V.
Bucher.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 1—4 zur Schußtafel Nr 16 des Sammelhefts und der Gebrauchsschußtafeln.

(Im Kopfe der Deckblätter ändere die D. V. Nr 116 und 119 in 86 und 250);

Deckblätter Nr 38—51 zur Garnison-Bauordnung (D. V. 459);

Deckblätter Nr 184—299 zur Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschützrohre der Fußartillerie und

Deckblätter Nr 27—32 zum Anhang hiezu (D. V. 504).

Auf das bei E. S. Mittler & Sohn erschienene Buch:

„Die Befehlsgebung der Sanitätsoffiziere im Felde", bearbeitet von Etzel, Major im K. Bayer. Generalstabe, Lehrer an der Kriegsakademie. Berlin 1904. Preis 2 *M.* 80 *₰*

wird hiemit aufmerksam gemacht.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 34. 14. Dezember 1904.

Nr 19115. München 14. Dezember 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Proviantamtsordnung.

Im ersten Absatze des § 14 der Proviantamtsordnung — D. V. 416 sind in Zeile 10 und 11 von oben die Worte „sowie eine monatliche Zulage, die im 1. Jahre 15 ℳ, im 2. Jahre 20 ℳ und vom 3. Jahre an 30 ℳ beträgt,“ zu streichen.

Die Änderung ist handschriftlich vorzunehmen; ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Frh. v. Asch.

Nr 19356. München 14. Dezember 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Offizierburschen.

Die Verwendung etatsmäßiger Gefreiter als Offizierburschen und persönliche Ordonnanzen ist unstatthaft.

Offizierburschen und persönliche Ordonnanzen, die nicht Kapitulanten sind, dürfen weder während ihrer aktiven Dienstzeit, noch bei der Entlassung zu überzähligen Gefreiten ernannt werden.

Digitized by Google

Hiemit sind die entgegenstehenden Bestimmungen in Ziff. 2 des K. M. E. Nr 9574/84, V. Bl. Seite 382, aufgehoben.

Die gegenwärtig als Offizierburschen oder persönliche Ordonnanzen dienenden Gefreiten können in ihrer Stelle belassen werden.

Frh. v. Asch.

Nr 20071. München 14. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Neuausgabe der Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots.

Die „Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots" (D. V. 45) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Dieselbe tritt am 1. April 1905 in Kraft, insoweit Kassenführung und Rechnungslegung nicht einen späteren Zeitpunkt bedingen.

Die bisherige „Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots" vom Jahre 1882 (D. V. 45) sowie die „Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artilleriedepots" (D. V. 46) scheiden aus.

Der D. V. E. ist hienach unter Nr 45 und 46 zu berichtigen.

Die neue Verwaltungsvorschrift ꝛc. kann bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Frh. v. Asch.

Nr 17495. München 14. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Abteilung für Persönliche Angelegenheiten.

Betreff: Qualifikationen.

In der D. V. 484 wäre auf Seite 32 die Anmerkung *) zu streichen und dafür auf Seite 26 bei „Infanterie- und Kavallerie-Brigaden" nach Adjutanten zu setzen: in Spalte 1 „Pferde-Vormusterungs-Kommissäre", in Spalte 2 „Kavallerie-Brigade-Kommandeur", in Spalte 3 „Kommandierender General".

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

v. Frommel.

Digitized by Google

Nr 19223. München 14. Dezember 1904.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Betreff: Änderung des Anhangs II zur Schießvorschrift für die Infanterie.

Auf Seite 2 des Anhangs II zur Schießvorschrift für die Infanterie sind im 2. Absatz in der 1. und 2. Zeile die Worte

„beim Anschießen der Gewehre"

zu streichen.

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

J. V.
Fischer.

Nr 19280. München 14. Dezember 1904.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.
Betreff: Neuausgabe der Truppenübungsplatz-Vorschrift (D. V. 489).

Die Truppenübungsplatz-Vorschrift (D. V. 489) wurde neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Die bisherige D. V. 489 vom Jahre 1899 tritt außer Kraft.

Nr 489 des D.V.E. ist hienach zu berichtigen.

Tenk.

Nr 19631. München 14. Dezember 1904.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.
Betreff: Änderung in den Preisverzeichnissen der Artillerie-Werkstätten.

In den Preisverzeichnissen über Fertigungsgegenstände der Artillerie-Werkstätten

D. V. 335 Abt. II, lfd. Nr 43,
„ „ 370 „ II, „ „ 81,
„ „ 415 „ II, „ „ 79

ist der Preis von 4 ℳ 70 ₰ für eine Peitsche zu streichen und in Spalte Bemerkungen zu setzen: „Ungefährer Preis 6 ℳ".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Tenk.


Google

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 45—88 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. D. Munition. (Im Kopfe dieser Deckblätter ist „Nr 197" handschriftlich in „Nr 279" abzuändern);

Deckblätter Nr 13—28 zur Ausrüstungsnachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots, Teil III. (D. V. 410);

Änderungen zur Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule (D. V. 427). Dieselben sind der Vorschrift vor dem „Inhalt" vorzuheften;

Deckblätter Nr 124—155 zur Übungsmunitions-Vorschrift (D. V. 494).

Das vom K. B. Major a. D. Adalbert Neischl herausgegebene Werk
„Die Höhlen der Fränkischen Schweiz und ihre Bedeutung für die Entstehung der dortigen Täler"
ist durch den Verlag von J. L. Schrag, Nürnberg, Königstr. 15, und durch alle Buchhandlungen gebunden zum Preise von 6 M. zu beziehen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 35. 23. Dezember 1904.

Abdruck.

(Nr. 3092.) Verordnung, betreffend Ergänzung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen. Vom 21. November 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Artikel 1.

In die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 56a.

1. Als „Militärluftballons“ im Sinne dieser Vorschriften gelten Luftballons mit Zubehör, die der Militärverwaltung gehören oder ihr nach einer Bescheinigung der Militärbehörde (Kommando des Luftschiffer-Bataillons) für den Mobilmachungsfall vom Deutschen Luftschiffer-Verbande zur Verfügung gestellt sind.

Militärluftballons, die von Militärbehörden oder von Vereinen des Deutschen Luftschiffer-Verbandes als Eilstückgut aufgegeben werden, sind, soweit nicht besondere Gründe oder Betriebsrücksichten den Ausschluß einzelner bestimmter Personenzüge bedingen, mit Personenzügen oder mit Eilgüterzügen, wenn durch solche eine gleich günstige Beförderungsgelegenheit gegeben wird, zu befördern.

2. Die Frachtbriefe sind mit dem Stempel der Militärbehörde oder mit dem des Deutschen Luftschiffer-Verbandes zu versehen. Bei Aufgabe von Luftballons, die nicht der Militärverwaltung gehören, ist die unter 1 erwähnte, von der Militärbehörde ausgestellte Bescheinigung vorzulegen.
3. Die Beförderung hat in einem bedeckten Wagen zu erfolgen. Auf den Luftballon dürfen andere Gegenstände nicht geladen werden. Nötigenfalls ist ein besonderer gedeckt gebauter Wagen einzustellen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. S. „Kaiser Wilhelm II.", den 21. November 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bülow.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Militärtransporte auf Eisenbahnen zu verordnen, was folgt:

Die durch die Kaiserliche Verordnung vom 21. November 1904 (Reichsgesetzblatt 1904 Seite 445) verfügte Ergän-

Digitized by Google

zung der Militär-Transport-Ordnung hat auch für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 9. Dezember 1904.

Luitpold,

Prinz von Bayern.

Frhr. v. Asch. v. Frauendorfer.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsekretär:

Frhr. von Schacky.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ergänzung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betreffend.

Abdruck.

(Nr. 3093). Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 21. November 1904.

Auf Grund des § 29 (2. Absatz) des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) sowie des § 15 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) hat der Bundesrat beschlossen:

In den Militärtarif für Eisenbahnen wird nachstehende Tarifnummer eingefügt:

26a. Militärluftballons sind bei Aufgabe gemäß § 56a der M. Tr. O. zu den Sätzen der allgemeinen Stückgutklasse des gewöhnlichen Verkehrs zu befördern.

Berlin, den 21. November 1904.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Nr 20596. München 23. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ergänzung der Militär-Transport-Ordnung und des Militär-Tarifs.

Vorstehende Abdrücke werden zur Kenntnis der Armee gebracht.

Deckblätter zur Militär-Transport-Ordnung und zum Militär-Tarif bleiben vorbehalten.

Frh. v. Asch.

Nr 20423. München 23. Dezember 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Errichtung einer Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 10. August 1904 dahier verstorbene Stabsauditeurstochter Lioba Golch hat zum Andenken an ihren am 26. Juni 1894 verlebten Bruder, den Oberstleutnant a. D. Franz Ritter von Golch zufolge letzwilliger Verfügung vom 4. Juni 1895 mit einem Kapitale von 10000 M für bedürftige Inhaber der Goldenen oder Silbernen Militär-Verdienstmedaille und die ehelichen Relikten solcher Inhaber eine von der K. Militärfondskommission zu verwaltende Stiftung errichtet.

Nach den Stiftungsbestimmungen sollen die aus dem Stiftungskapitale anfallenden Zinsen alljährig am 7. Dezember, dem Tage des Gefechts bei Meung, zur Verteilung gelangen und in der Art verwendet werden, daß solche Medaillen-Inhaber aus dem Feldzuge 1870/71, welche keine Medaillen-Zulage beziehen, jedoch infolge des Krieges hilfsbedürftig geworden sind, nach Maßgabe ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit mit einer Unterstützung von je 100 Mark bedacht und, wenn Medaillen-Inhaber ohne Zulage nicht mehr vorhanden sind, Unterstützungen im Betrage von je 50 Mark an arme, hilfsbedürftige Relikten von Medaillen-Inhabern verabreicht werden, gleichviel ob diese eine Medaillen-Zulage genossen haben oder nicht. Wenn auch derartige Relikten nicht mehr vorhanden sind, sollen die Zinsen solange dem Kapitale zugeschlagen werden, bis arme, hilfsbedürftige eheliche Hinterbliebene von Medaillen-Inhabern aus einem künftigen Kriege bedacht werden können.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 9. ds. Mts. unter Allergnädigster Ermächtigung zur Annahme des Stiftungskapitals die staatliche Genehmigung zur Entstehung dieser Stiftung unter der Bezeichnung „Oberstleutnant Franz Ritter von Golch'sche Stiftung" zu erteilen und zugleich Allerhuldvollst zu gestatten geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung des von der Erblasserin bekundeten Wohltätigkeitssinnes durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Nr 19254. München 23. Dezember 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Kammerverschläge für kasernierte Offiziere.

Auf den nach § 54,3 der Garnison-Gebäude-Ordnung den Kompagnien usw. überwiesenen verfügbaren Bodenräumen darf, soweit dies ohne erheblichen Kostenaufwand geschehen kann, mit Genehmigung der Korps-Intendantur für jeden kasernierten, nicht berittenen Offizier aus Mitteln des Garnisonverwaltungsfonds ein verschließbarer Abschlag bis zu 5 qm nutzbarer Fläche hergerichtet werden.

Bei Neubauten sind die Abschläge von vornherein in dem Bauentwurf vorzusehen.

Frh. v. Asch.

Nr 20708. München 23. Dezember 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Festungs-Generalstabsreise 1905.

Beim II. Armee-Korps findet im Jahre 1905 eine Festungs-Generalstabsreise statt (§ 26 der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen vom 4. April 1900).

Frh. v. Asch.

Nr 20730. München 23. Dezember 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Mannschafts-Waschküchen.

In bestehenden Gebäuden dürfen Mannschafts-Waschküchen — § 20,1 der Garnison-Gebäude-Ordnung — von den Intendanturen selbstständig nur dann bereitgestellt werden, wenn hierzu bereits abgeschlossene, für andere bestimmungsmäßige Garnisonzwecke nicht in Anspruch genommene Räume zur Verfügung stehen und die Bereitstellung keinerlei Aufwendungen aus dem Garnison-Verwaltungsfonds bedingt.

Erfordert die Bereitstellung eine mit Kosten verbundene Abtrennung des Waschküchenraumes von anderen Räumen oder sonst Maßnahmen, welche nicht zu der dem Truppenteil zufallenden inneren Einrichtung gehören, so bedarf die Hergabe des Waschküchenraumes der Genehmigung des Kriegsministeriums.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Nr 19564a. München 23. Dezember 1904.
Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.
Betreff: Ausmusterung einer artilleristischen Spezial-Vorschrift.

Die in der Ausschreibung vom 12. Oktober 1903 Nr 14468, Absatz 2 — V. Bl. S. 249 — erwähnte bisherige A. Sp. V. 43b vom 5. Oktober 1901 ist am 15. Januar 1905 auszumustern.

Denk.

Nr 20560. München 23. Dezember 1904.
Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.
Betreff: Neuausgabe einer Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Bespannungs-Abteilung eines Fußartillerie-Ersatz-Bataillons (D. V. 536) ist neu aufgestellt worden.

Die mit K. M. E. Nr 2475/04 ausgegebene Ausrüstungs-Nachweisung tritt außer Kraft.

Denk.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 18—32 zur Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung (D. V. 466).

Durch die Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 45 und 46 zur Lager- und Wegebau-Anleitung (J. E. 22).

Abdrücke der D. V. „Servistarif und Klasseneinteilung der Orte vom 6. Juli 1904" (V. Bl. 1904 S. 259) können aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums zum Preis von 25 ₰ für das Stück bezogen werden.

Das Hof- und Staatshandbuch des Königreiches Bayern 1904 ist soeben erschienen und kann sowohl durch die K. Postanstalten (in München bei dem K. Zeitungspostamt 4, Bayerstraße 12) als auch durch die Verlagsbuchhandlung von R. Oldenbourg in München, Glückstraße 8, zum Preise von

7 ℳ 50 ₰ für das ungebundene und
8 „ für das gebundene Exemplar

portofrei bezogen werden.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die unterzeichneten Minister haben Enthebungskarten für Neujahrs-Glückwünsche gelöst und danken daher für alle ihnen zugedachten Neujahrs-Besuche und -Wünsche, indem sie dieselben für empfangen annehmen.

München, den 16. Dezember 1904.

Freiherr von Podewils, Dr Graf von Feilitzsch, Freiherr von Asch, von Miltner, Dr von Wehner, von Frauendorfer, von Pfaff.

Digitized by Google



Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis

für das

Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegsministeriums

vom Jahre 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffs bezeichnen die Seitenzahl).

A.

Digitized by Google

Digitized by Google

B.

Digitized by Google

Digitized by Google

F.

Digitized by Google

G.

Digitized by Google

H.

J.

K.

L.

M.

Digitized by Google

Digitized by Google

O.

Google

P.

Digitized by Google

Q.

R.

Digitized by Google

S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

T.

Digitized by Google

Digitized by Google

V.

Digitized by Google

Digitized by Google

W.

X.

—

Y.

Digitized by Google

Z.

Personalien-Beilagen

zum

Verordnungs-Blatt

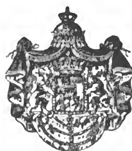
des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums

1904.

№ 1 mit 29.



München.

Gedruckt im K. Bayerischen Kriegsministerium.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 1. 1. Januar 1904.

Inhalt: 1) Ordensverleihungen; 2) Titelverleihungen.

Nro 1. München 1. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 27. v. Mts Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

A. Vom Militär-Verdienstorden:

das Großkomturkreuz:

dem Generalleutnant Ritter von Rittmann, Kommandeur der 3. Division;

das Komturkreuz:

den Generalmajoren

Windisch, Chef des Ingenieur-Korps und Inspekteur der Festungen,

von Zwehl, Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade,

Freiherrn von Mauchenheim genannt Bechtolsheim, Kommandeur der 8. Infanterie-Brigade,

Gemmingen Freiherrn von Massenbach, Kommandeur der 6. Infanterie-Brigade,
Inama von Sternegg, Kommandeur der 11. Infanterie-Brigade.
Lobenhoffer, Kommandeur der 6. Feld-Artillerie-Brigade;

das Offizierskreuz:

den Obersten
Ritter von Xylander, Abteilungs-Chef im Generalstab, und
Deppert, Direktor der Kriegs-Akademie 2c.;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Obersten
Naegelsbach, Kommandeur des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,
Erhard, Kommandeur des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,
Gradinger, Kommandeur des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,
Bouhler, Kommandeur des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,
Halder, Kommandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter,
Ritter und Edlen von Rauscher auf Weeg, Kommandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,
Görtz, Kommandeur des 5. Feld-Artillerie-Regiments,
Weyse, Vorstand des Bekleidungs-Amts II. Armee-Korps,
den Oberstleutnants
Denk, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium,
Meyer beim Stabe des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,
Bauer beim Stabe des 21. Infanterie-Regiments,
Freiherrn von Thüngen beim Stabe des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,
Straßner, Kommandeur des 12. Feld-Artillerie-Regiments,
Randebrock, Bataillons-Kommandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,
Sichart von Sichartshofen, Kommandeur des 2. Train-Bataillons,
dem Oberstleutnant z. D. Backert im Kriegsministerium,
den Majoren
Bonnet, Bataillons-Kommandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Digitized by Google

Dollacker, Bataillons-Kommandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,
Krieger, Bataillons-Kommandeur im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,
dem Generalarzt Dr Schiller, Korpsarzt des III. Armee-Korps,
dem Generaloberarzt Dr Burgl, Divisionsarzt der 3. Division,
den Oberstabsärzten
Dr Reh, Regimentsarzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, und
Dr Lang, Regimentsarzt im 20. Infanterie-Regiment;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Majoren
Bucher im Kriegsministerium,
Schoch im Generalstab II. Armee-Korps,
Hetzel bei der Zentralstelle des Generalstabs,
Göringer, Bataillons-Kommandeur im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,
Fürer von Haimendorf beim Stabe des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen,
Hofmeier, Kommandeur des 1. Pionier-Bataillons,
Paul bei der Inspektion der Technischen Institute, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission rc.,
den Hauptleuten (Rittmeistern)
Freiherrn Kreß von Kreßenstein, Adjutant des Kriegsministers,
Röwer im Kriegsministerium,
Müller, Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Korps,
Riedl, Adjutant bei der 3. Division,
Maunz, Adjutant beim General-Kommando III. Armee-Korps,
Slevogt, Adjutant bei der 5. Division,
Seyfried, Adjutant bei der 6. Division,
Knorr, Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König,
Hinzler, Kompagniechef im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,
Wening, Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Wrede,
Freiherrn von Pfetten-Arnbach, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,
von Staudt, Chef der Eskadron Jäger zu Pferde des III. Armee-Korps,
Weigel, Eskadronschef im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis,
Wilhelm Weber beim Stabe des 3. Pionier-Bataillons,

Digitized by Google

Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule,
Harlander bei der Inspektion der Technischen Institute, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission,
von Gropper, Reitlehrer an der Equitations-Anstalt,
dem Feuerwerkshauptmann Mayer bei der Artillerie- und Train-Depot-Direktion;

das Militär-Verdienstkreuz:

den Feldwebeln
Michael Graml des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,
Johann Funk des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden,
Joseph Bauer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,
Lorenz Schrödel des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen,
Jakob Feller des 20. Infanterie-Regiments,
Ernst Scherzer des 22. Infanterie-Regiments,
Ferdinand Leister des 23. Infanterie-Regiments,
Michael Lindner der Halbinvaliden-Abteilung II. Armee-Korps,
Karl Scherff der Halbinvaliden-Abteilung III. Armee-Korps,
dem Bezirksfeldwebel Johann Metz des Bezirks-Kommandos Weilheim,
dem Musikmeister Oskar Jünger des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,
dem Wallmeister Ferdinand Schneider der Luftschiffer-Abteilung,
den Vizefeldwebeln
Karl Drebert, Hoboist im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,
Alois Falch, Handwerksmeister beim Bekleidungs-Amt I. Armee-Korps,
Johann Schmidt, Handwerksmeister beim Bekleidungs-Amt II. Armee-Korps;

B. Vom Verdienstorden der Bayerischen Krone:

das Ritterkreuz:

den Obersten
Köppel und Waßner, Abteilungs-Chefs im Kriegsministerium,
Brug, Chef des Generalstabs I. Armee-Korps;

die silberne Medaille:

dem Leibgarde-Hartschier Joseph Schley und
dem Militär-Musikdirigenten Christian Röder des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern;

Digitized by Google

C. Vom Verdienstorden vom Heiligen Michael:

die II. Klasse:

dem Senats-Präsidenten Ritter von Koppmann des Bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht;

die III. Klasse:

dem Wirklichen Geheimen Kriegsrat Heiden, Militär-Intendant des I. Armee-Korps;

die IV. Klasse:

dem Kriegsgerichtsrat Dr Weigel beim General-Kommando III. Armee-Korps,
dem Intendantur- und Baurat Haubenschmied bei der Intendantur I. Armee-Korps,
dem Geheimen Rechnungsrat Mayer, Geheimer expedierender Sekretär im Kriegsministerium,
dem Hauptmann Friedrich Erk der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, Direktor der Meteorologischen Zentralstation und Honorar-Professor an der Universität München;

das Verdienstkreuz:

dem Geheimen Kanzleisekretär Hofmann im Kriegsministerium,
dem Intendantur-Sekretär Hansam bei der Intendantur III. Armee-Korps,
den Oberzahlmeistern
Wildt des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,
Dahinten des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold und
Rast des 2. Jäger-Bataillons,
dem Wirtschafts-Inspektor Wintergerst bei der Remonte-Inspektion,
dem Garnison-Verwaltungs-Inspektor Zirker der Garnison-Verwaltung Hammelburg;

die silberne Medaille:

dem Kanzleidiener Philipp Müller im Kriegsministerium,
den Büchsenmachern
Karl Walder des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,
Georg Bockhart des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor,
den Magazins-Aufsehern
Johann Straußberger des Proviantamts Augsburg und
Michael Busch des Proviantamts München,
dem Bureau- und Hausdiener Karl Rippgen der Kriegs-Akademie,

Digitized by Google

den Kasernenwärtern
Joseph Eser der Garnison-Verwaltung München und
Johann Leßner der Garnison-Verwaltung Straubing;

die bronzene Medaille:

den Meistern auf Vertrag
Joseph Rauch bei der Gewehrfabrik,
Joseph Feigel bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik und
Julius Siffermann beim Hauptlaboratorium,
dem Meistergehilfen auf Vertrag Karl Steber bei den Artillerie-Werkstätten,
dem Viehwärter Johann Ertl beim Remonte-Depot Benediktbeuern,
dem Maurer Joseph Kern beim Remonte-Depot Fürstenfeld,
der Bauköchin Viktoria Häringer beim Remonte-Depot Schwaiganger.

Frh. v. Asch.

Nro 2. München 1. Januar 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Titelverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, zu verleihen:

am 27. v. Mts

den Titel und Rang eines Wirklichen Geheimen Kriegsrates:
dem Geheimen Kriegsrat Braun, vortragender Rat im Kriegsministerium, und
dem Ober-Intendanturrat, Geheimen Kriegsrat von Zabuesnig, Vorstand der Intendantur der militärischen Institute;

den Titel und Rang eines Geheimen Baurates:
dem Intendantur- und Baurat Winter im Kriegsministerium;

den Titel eines Geheimen Kanzleirates:
dem Kanzleirat Schmitt, Geheimer Registrator im Kriegsministerium;

den Titel eines Rechnungsrates:
dem Geheimen expedierenden Sekretär Bömmels im Kriegsministerium,

Digitized by Google

den Intendantur-Sekretären
Kunel bei der Intendantur der 2. Division und
Kratzer bei der Intendantur II. Armee-Korps;

den Titel eines Kanzleirates:
dem Geheimen Registrator Heuber im Kriegsministerium;

den Titel eines Kanzleisekretärs:
dem Kanzleifunktionär Xaver Riedl bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten,

am 15. v. Mts

den Titel Königlicher Militär-Musikdirigent:
den Musikmeistern
Georg Walter des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter und
Ferdinand Schneider des 5. Feld-Artillerie-Regiments;

den Titel Königlicher Musikmeister:
den Stabshoboisten
Karl Even des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern und
Eduard Kaufmann des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien,
dem Stabstrompeter Andreas Schweinfest des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 2. 12. Januar 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 503. München 12. Januar 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 29. v. Mts

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den Major Freiherrn von der Heydte beim Stabe des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Hauptmann Micheler, Kompagniechef im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden, mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

Digitized by Google

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen: dem Oberstleutnant z. D. Freiherrn von Andrian-Werburg, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Ludwigshafen, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, sowie unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens;

zu Fähnrichen zu befördern:

den Fahnenjunker, Unteroffizier Waldemar List im 2. Ulanen-Regiment König,

den Vizefeldwebel der Reserve Hans Schlee, zur Zeit dienstleistend im Eisenbahn-Bataillon, in diesem Bataillon, und

den Fahnenjunker, Unteroffizier Erwin Kaufmann im 2. Ulanen-Regiment König;

am 31. v. Mts dem Leutnant Freiherrn von Welser des Infanterie-Leib-Regiments, kommandiert zur Kriegs-Akademie, den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

am 7. ds dem Leutnant Eberhard Grafen Wolffskeel von Reichenberg des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, kommandiert zur Equitations-Anstalt, Urlaub ohne Gehalt vom 15. d. Mts an auf ein Jahr zu bewilligen;

am 11. ds

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen:

dem Obersten z. D. Dippert, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Nürnberg, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 9. Infanterie-Regiments Wrede und unter Verleihung des Offizierskreuzes des Militär-Verdienstordens,

dem Oberstleutnant z. D. Scheichenzuber, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Landshut, und

dem Hauptmann z. D. Schwenk, Kontrolloffizier beim Bezirks-Kommando I. München, diesem unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform, sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Sous-Brigadier Zeiler der Leibgarde der Hartschiere unter Verleihung des Charakters als Premier-Brigadier und mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zu Bezirks-Kommandeuren

den Obersten z. D. Heydenreich beim Bezirks-Kommando Nürnberg,

den Oberstleutnant z. D. Hueber beim Bezirks-Kommando Ludwigshafen,

den Major z. D. Unterbirker beim Bezirks-Kommando Landshut,

zum Adjutanten beim General-Kommando I. Armee-Korps den Rittmeister Freiherrn von Crailsheim, Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

zum Kompagniechef im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden den Oberleutnant Aschauer des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand unter Beförderung zum Hauptmann,

zum Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, den Oberleutnant Bnz des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis unter Beförderung zum Rittmeister,

zum Erzieher am Kadetten-Korps den Leutnant Kappler, Bataillons-Adjutant im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

zu versetzen:

den Major Walther von Walderstötten, Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Korps, zum Stabe des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,

den Leutnant Schwill, Erzieher am Kadetten-Korps, zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,

den Feuerwerksleutnant Ganzer vom Artillerie-Depot Ingolstadt zu jenem in Germersheim unter Kommandierung zum Kaiserlichen Artillerie-Depot Metz;

zu befördern: zum Feuerwerksleutnant beim Artillerie-Depot Ingolstadt den Oberfeuerwerker Sebastian Eschenlohr von der Oberfeuerwerker-Schule;

vom Kommando als Inspektions-Offizier an der Kriegs-Schule zu entheben:

die Oberleutnants

Rüber des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zum 29. Februar d. Js und

Wucher des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen zum 1. Februar d. Js;

Digitized by Google

als Inspektions-Offizier zur Kriegs-Schule zu **kommandieren:**
den Oberleutnant Rosenschon des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 1. Februar d. Js und
den Leutnant Storch des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz zum 29. Februar d. Js;
wieder anzustellen: den Oberleutnant a. D. du Jarrys Freiherrn von La Roche mit dem früheren Patent (überzählig) im 10. Feld-Artillerie-Regiment;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 3. ds den Unterveterinär Dr Hans Stark zum Veterinär im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 3. ds zu Veterinären in der Reserve zu befördern:
die Unterveterinäre Johann Burger (Vilshofen), Artur Hüther (Augsburg), Johann Huth und Leo Lang (Würzburg), Gottlob Borst (Landau), Heinrich Born und Bertold Seeber (Würzburg).

Frh. v. Asch.

Nro 144. München 12. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

am 30. v. Mts dem Leibgarde-Hartschier Johann Fuchs I für seine am 11. Januar d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens;

am 3. ds dem Kaiserlich Japanischen Hauptmann Date das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Der Leutnant Freiherr von Wiedenmann des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold wurde vom Kommando zur Equitations-Anstalt enthoben,

der Leutnant Krembs dieses Regiments zur Equitations-Anstalt kommandiert.

Im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg wurde der Leutnant Groß zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Nachweisung

der seit 1. Oktober 1903 zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten.

	Gestorben am:
Rittmeister a. D. Graf von Hundt zu Lautterbach, zuletzt in der Reserve des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis,	18. Juni 1903
Leutnant Christoph Rehaber von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Passau),	30. Sept. „
Oberstleutnant a. D. Gries, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,	21. Okt. „
Oberstabsarzt a. D. Dr Wigand, zuletzt Regimentsarzt im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,	21. „ „
Stabsarzt Dr Johann Lauter von der Landwehr 1. Aufgebots (Weilheim),	23. „ „
Hauptmann a. D. Ruttor, zuletzt Kompagniechef im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,	25. „ „
Hauptmann a. D. von Streber, zuletzt im vormaligen 2. Artillerie-Regiment,	1. Nov. „
Leutnant a. D. Georg Auernheimer, zuletzt in der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments,	4. „ „
Oberarzt Dr Hermann Ley von der Landwehr 2. Aufgebots (Aschaffenburg),	5. „ „
Major a. D. Christian Götz, zuletzt Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Hof,	9. „ „
Hauptmann a. D. Ludwig Behringer, zuletzt im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,	13. „ „

Digitized by Google

Gestorben am:

Oberstleutnant a. D. Mayer Edler von Wandelheim, zuletzt Kommandeur des Landwehr-Bezirks Zweibrücken, 14. Nov. 1903

Rittmeister a. D. Freudenberg, zuletzt Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, 15. „ „

Oberarzt Dr Karl Wettlaufer von der Landwehr 2. Aufgebots (Aschaffenburg), 15. „ „

Generalmajor z. D. von Oelhafen, Kommandant des Truppen-Übungsplatzes Hammelburg, 17. „ „

Leutnant a. D. Maximilian Floritz, zuletzt bei der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots, 26. „ „

Oberleutnant a. D. Otto Lang, zuletzt im vormaligen Genie-Regiment, 26. „ „

Generalmajor z. D. Freiherr von Bonnet zu Meautry, zuletzt Kommandeur der 5., jetzigen 3. Kavallerie-Brigade, 10. Dez. „

Leutnant Schedlbauer des 20. Infanterie-Regiments, 14. „ „

Rittmeister z. D. Paraquin, Pferde-Vormusterungs-Kommissär in Würzburg, 15. „ „

Leutnant a. D. Freiherr von Gienanth, zuletzt in der Landwehr des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, 15. „ „

Oberapotheker a. D. Karl Fraaß, zuletzt bei der vormaligen Stadt- und Festungs-Kommandantschaft Würzburg, 19. „ „

Korps-Stabsapotheker a. D. Gerstner, zuletzt beim General-Kommando I. Armee-Korps, 22. „ „

Leutnant a. D. Georg Oswald, zuletzt in der Landwehr des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, 25. „ „

Intendantur-Sekretär a. D., Rechnungsrat Löhr, zuletzt bei der Intendantur I. Armee-Korps, 28. „ „

Oberst a. D. Ritter von Meyer, zuletzt Kommandeur des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen, 30. „ „

Generalarzt z. D. (mit dem Range als Generalmajor) Dr Gaßner, zuletzt Korpsarzt beim General-Kommando II. Armee-Korps, 30. „ „

Oberleutnant Leopold Mauermayr von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Regensburg). 3. Jan. 1904.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 4. 26. Januar 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen.

Nro 1462. München 26. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 21. ds dem Oberleutnant Epp, Adjutant bei der 5. Infanterie-Brigade, das Ausscheiden aus dem Heere mit dem 2. Februar d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwest-Afrika zu bewilligen;

am 22. ds

dem Leutnant Bootz des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

den Rittmeister z. D. Hoffmann zum Pferdevormusterungs-Kommissär in Würzburg zu ernennen;

Digitized by Google

zu versetzen:

die Fähnriche

König vom 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg und

Lenich vom 5. Feld-Artillerie-Regiment zum 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

am 23. ds **zu befördern:** zum Sous-Brigadier in der Leibgarde der Hartschiere den Hartschier Joseph Braunweiler;

am 25. ds

den Generalleutnant Freiherrn von Könitz, Kommandeur der 1. Division, unter Beförderung zum General der Kavallerie (1) und unter Ernennung zum Königlichen General-Adjutanten in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

dem Major Freiherrn von Lutz, Bataillons-Kommandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen den Abschied zu bewilligen;

den Oberleutnant Müller mit seinem Ausscheiden aus der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade mit einem Patent vom 9. März 1903 im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold wieder anzustellen;

zu ernennen:

zum Kommandeur der 1. Division den Generalleutnant Prinzen Rupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments,

zum Bataillons-Kommandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz den Major Huller, Adjutant bei der 1. Division,

zum Adjutanten bei der 1. Division den Hauptmann Keim, Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König,

zum Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König den Oberleutnant Rubenbauer dieses Regiments, bisher kommandiert zum Generalstab, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent,

zum Adjutanten bei der 5. Infanterie-Brigade den Oberleutnant Maier des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz;

zu charakterisieren: als Major den Hauptmann a. D. Häberlin unter Fortfall der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste;

Digitized by Google

im Beurlaubtenstande:

am 19. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Leutnant Karl Weber von der Reserve des 3. Pionier-Bataillons, diesem zum Zwecke und unter der Voraussetzung der Auswanderung,

den Oberleutnants Joseph Stadlbaur und Baptist Berninger (Weiden),

dem Leutnant Raimund Schäffer (Bayreuth), sämtliche von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots;

zu versetzen:

den Rittmeister Alfred Fettich von der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots (Zweibrücken) zu den Reserve-Offizieren des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich,

den Oberleutnant Karl Fohr von der Landwehr-Fuß-Artillerie 1. Aufgebots (II. München) zu den Reserve-Offizieren des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer,

die Leutnants

August Wenig von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Augsburg) zu den Reserve-Offizieren des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, und

Hermann Budenbender von der Reserve des 1. Pionier-Bataillons zu jener des 2. Pionier-Bataillons;

zu befördern: zu Leutnants der Reserve

die Vizewachtmeister der Reserve

Joseph Grafen von Arco-Zinneberg, diesen ohne Patent, im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern und

Günter von Le Suire im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

am 24. ds **zu befördern:**

zu Hauptleuten (Rittmeistern)

in der Reserve

die Oberleutnants

Friedrich van Calker und Karl von Lumm des Infanterie-Leib-Regiments,

Julius Grafen von Zech auf Neuhofen des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,

Maximilian Reichert und Wilhelm Meinel des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Digitized by Google

Anton Feier und Alfred Schum des 9. Infanterie-Regiments Wrede,
Friedrich Weidner des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,
Heinrich Klee des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf,
Karl Eisenberger des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich,
Philipp D'Avis des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand,
Heinrich Stieß und Joseph Wintergerst des 22. Infanterie-Regiments,
Rudolf Reese des 23. Infanterie-Regiments,
Friedrich Edlen von Braun des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,
Joseph Broili und Karl Dames des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn,
Johann Pfister des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter,
Maximilian van Bürck des 5. Feld-Artillerie-Regiments,
Felix Oppenheim und Otto Runge des 11. Feld-Artillerie-Regiments,
Peter Spindler des 12. Feld-Artillerie-Regiments,
Karl Fohr und Viktor Lennarz des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer,
August Grünwald des 1. Train-Bataillons,
Gottfried Schmitt und Georg Binder des 2. Train-Bataillons;

in der Landwehr 1. Aufgebots

die Oberleutnants

Maximilian Bauer (Landau), August Meyer (Kaiserslautern), Karl Horst (Landau), Joseph Mayer (I. München), Karl Streicher (II. München), Karl Aschenbrenner (I. München), Ferdinand Sertorius (Landshut), Hermann Maul (Amberg) und Andreas Fischer (I. München) von der Infanterie,
Hans Wörpel (Hof) und Emil Alwens (Kaiserslautern) von der Feld-Artillerie,
Paul Wallburg (Hof) von der Fuß-Artillerie,
Adolf Schäffner (Landshut), Siegfried Strauß (I. München), Johann Deibel (Nürnberg), Franz Jänisch (Kaiserslautern), Ferdinand Neubert (Ludwigshafen), David Thormann (Hof) und Heinrich König (Zweibrücken) vom Train;

in der Landwehr 2. Aufgebots

die Oberleutnants

Bernhard Brand (Würzburg) und Bernhard Ramge (Ansbach) von der Infanterie,
Karl Buhlheller (Nürnberg) von der Feld-Artillerie;

Digitized by Google

zu Oberleutnants
in der Reserve
die Leutnants
August Westermayer, Friedrich Schmidt und Joseph Hübler des Infanterie-Leib-Regiments,
Artur Freiherrn von Seckendorff-Aberdar und Oskar Koch des 1. Infanterie-Regiments König,
Johann Huber und Johann Alt des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,
Georg Münzenthaler und Karl Kunstmann des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,
Eduard Schmid und Gustav Herberich des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg,
Kosmas Stangl und Adam Bayerlein des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,
Friedrich Köhl, Wilhelm Roth, Otto Lautenschlager und Eduard Rentsch des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,
Otto Zacherl, Karl Sauer und Philipp Wemmer des 9. Infanterie-Regiments Wrede,
Xaver Reiß des 11. Infanterie-Regiments von der Tann,
Dominikus Heinzelmann, Heinrich Narciß und Leonhard Schreiner des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf,
Karl Kroder des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich,
Wilhelm Kappeller des 14. Infanterie-Regiments Hartmann,
Ludwig Heller und Theodor Lauber des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen,
Johann Küfner, Karl Wagner und Heinrich Clostermeyer des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,
Otto Roesinger, Jakob Schönewald, Eugen Schöpf und Theodor Wand des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand,
Eduard Meister und Adolf Denkler des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien,
Otto von Wachter des 20. Infanterie-Regiments,
Hans Rauh des 21. Infanterie-Regiments,
Maximilian Wagner des 1. Jäger-Bataillons,
Konrad Freiherrn von Bassus des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,
Alfred Kefer des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,

Digitized by Google

Alfred Michel des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

Kurt Würker des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,

Hermann Franck des 2. Pionier-Bataillons,

Konrad Zöbelein des 1. Train-Bataillons,

Alfred Seelemann des 3. Train-Bataillons;

in der Landwehr 1. Aufgebots

die Leutnants

Julius Rindfleisch (Hof), Longin Rebs (Würzburg), Ludwig Grähl (Zweibrücken), Paul Gröbe (Hof), Joseph Weninger (I. München), Joseph Keller und Friedrich Hagen (Wasserburg), Johann Steger (Kitzingen), Maximilian Roth (Ludwigshafen), Abel Berrsche (Aschaffenburg), Karl Wölke (Hof), Julius Wagner (Mindelheim), Arno Kneschke (Hof), Anton Karmann (II. München), Georg Feichtinger (I. München), Ernst Schielin (Nürnberg), Adolf Kohlborn (I. München), Theodor Dörrer (Würzburg), Franz Meier (Landshut), Ludwig Sommer (Kempten), Karl Hinlein (I. München), Nikolaus Paqué (Zweibrücken), Nikolaus Wadlinger (Ludwigshafen), Joseph Hausmann (Bayreuth), Georg Baust (Landau), Karl Fries und Karl Heinel (Hof), Ferdinand Schröppel (Augsburg), Friedrich Gloggengießer (Kempten), Hermann Scherer (Würzburg), Karl Laudenbach (I. München), Eduard Schäfer (Kitzingen), August Hirschmann (Würzburg), Christoph Walther (Nürnberg), Hans Lamberger (Hof), August Knopf (Ludwigshafen), Joseph Höpfl (Hof), Walter Hartmann (I. München), Edwin Leuchs (Nürnberg), Fridolin Bayrhammer (Gunzenhausen), August Kiendl (Ansbach), Alois Ruidisch (I. München), August Maier und Christian Ritzmann (Ludwigshafen), Heinrich Molenaar (I. München), sämtliche von der Infanterie,

Leonhard Maier (Dillingen) von den Jägern,

Alexander Humann (Hof), Georg Fahr (Zweibrücken), Karl Hürner (Ansbach) und Karl Huber (Kaiserslautern) von der Kavallerie,

Rudolf Brach (Aschaffenburg) und Robert Bronberger (I. München) vom Train;

in der Landwehr 2. Aufgebots

die Leutnants

Eduard Pauschinger (Ansbach), Adam Hart (Kitzingen), Christian Geipel (Bamberg) und Hermann Dörfler (Aschaffenburg) von der Infanterie,

Karl Riederer (Weiden) von der Feld-Artillerie;

Digitized by Google

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 18. ds **zu versetzen:**

den Stabsarzt Dr Lutz, Bataillonsarzt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 5 Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

den Assistenzarzt Dr Vogler des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana zu den Sanitäts-Offizieren der Reserve;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 12. ds

zu ernennen:

zum Lazarett-Inspektor beim Garnison-Lazarett München den Lazarett-Inspektor auf Probe und Militäranwärter Johann Hoffer von Ankershoffen,

zum Revisionsbeamten bei der Gewehrfabrik den Büchsenmacher Johann Maier, ständiger Hilfsrevisor daselbst, diesen zum 1. Februar d. Js;

zu befördern: zu Oberzahlmeistern

die Zahlmeister Bauer des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,

Becker des 22. Infanterie-Regiments und

Lüttich des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;

am 24. ds

die Stabsveterinäre

Amon des 9. Feld-Artillerie-Regiments und

Kriegbaum des 4. Feld-Artillerie-Regiments König gegenseitig zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 19. ds dem Veterinär Otto Heichlinger von der Landwehr 2. Aufgebots (Weilheim) den Abschied zu bewilligen.

Frh. v. Asch.

Nro 925. München 26. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 18. ds dem General-

Digitized by Google

major a. D. Heinrich Reisner Freiherrn von Lichtenstern die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großoffizierskreuzes des Ordens der Königlich Italienischen Krone Allergnädigst zu erteilen geruht.

Frh. v. Asch.

Nro 1258. München 26. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, zu verleihen:

am 18. ds dem Sergeanten Dornecker der Kaiserlichen Schutztruppe für Kamerun das Militär-Verdienstkreuz mit Schwertern,

am 20. ds dem Gefreiten der Reserve Karl Witterstätter, vormals einjährig-freiwilliger Gefreiter im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, für die am 24. September v. Js zu Gaustadt mutvoll und opferwillig vollbrachte Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens die Rettungs-Medaille,

am 22. ds dem Dirigenten des Musikkorps des Kaiserlich und Königlich Österreichischen 1. Tiroler Kaiser-Jäger-Regiments, Militär-Kapellmeister Karl Mühlberger das Militär-Verdienstkreuz.

Frh. v. Asch.

Der General der Infanterie z. D. Ritter von Fries, à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, wurde als Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone am 11. ds für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Korps wurden zur Militär-Fonds-Kommission kommandiert:

als Mitglied: an Stelle des Majors z. D. Freiherrn von der Heydte der Major Walther von Walderstötten beim Stabe des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,

Digitized by Google

als Stellvertreter: an Stelle des Oberstleutnants a. D. von Sichlern und des Majors a. D. Freiherrn von Lutz der Oberstleutnant Habersack, Abteilungs-Kommandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, und der Major Rist, Bataillons-Kommandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz.

Von der Dienststellung als Regiments-Adjutanten wurden enthoben:
die Oberleutnants
Geiger im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn und
Keyl im 9. Feld-Artillerie-Regiment.

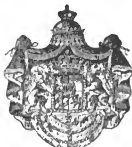
Ernannt wurden:
zu Regiments-Adjutanten
die Leutnants
Oegg, bisher Abteilungs-Adjutant, im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn und
Freiherr von Stengel im 9. Feld-Artillerie-Regiment,
zum Abteilungs-Adjutanten der Leutnant Geys im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn.

Der Leutnant Luitpold Graf Wolffskeel von Reichenberg des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern wurde zur Equitations-Anstalt kommandiert.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 5. 28. Januar 1904.

Nro 1571. München 28. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Verleihung eines Regiments an Seine Majestät den König Alfons XIII. von Spanien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 27. ds bewogen gefunden, Seiner Majestät dem Könige Alfons XIII. von Spanien das 5. Feld-Artillerie-Regiment zu verleihen und zu verfügen, daß dieses Regiment die Benennung

„König Alfons XIII. von Spanien“

zu führen hat.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 7. 13. Februar 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen.

Nro 2304. München 13. Februar 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) **bei den Offizieren und Fähnrichen:**

im **aktiven Heere:**

am 31. v. Mts zu Fähnrichen **zu befördern:**

die Fahnenjunker, Unteroffiziere

Christian Lindner im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,

Albert Saur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,

Emil Deichstetter im 10. Feld-Artillerie-Regiment,

Otto Freiherrn Stromer von Reichenbach im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Erwin Frommel im 4. Chevaulegers-Regiment König,

Theodor Schnell im 2. Pionier-Bataillon,

Theodor Ruland im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,

Joseph Windisch im 3. Pionier-Bataillon,
Karl Funkler im 21. Infanterie-Regiment,
Joseph Klaus im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,
Karl Semmelmann im 1. Infanterie-Regiment König,
Maximilian Renz im 4. Chevaulegers-Regiment König,
Karl Gehm im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,
Otto Steger im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,
Hans Benzino im 20. Infanterie-Regiment,
Hugo Freiherrn von Manchenheim genannt Bechtolsheim im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,
Hans Sturm im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,
Theodor von Huber-Liebenau im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,
Karl Ritter und Edlen von Schallern im 6. Feld-Artillerie-Regiment,
Ernst Freiherrn von Lutz im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,
Otto Zippelius im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland,
Ernst Stahl im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,
Robert Poeschel im 12. Feld-Artillerie-Regiment,
Edmund Heinzelmann im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen,
Eduard Loreck im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,
Emil Zenetti im 10. Feld-Artillerie-Regiment,
Georg Giehrl im 1. Infanterie-Regiment König,
Hans Obermair im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,
Ludwig Fürholzer im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer.
Hermann Lotz im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,
Wahrhold Bracker im 22. Infanterie-Regiment,
Egon Fink im 12. Feld-Artillerie-Regiment,
Hermann Seither im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,
Joseph Hell im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,
Ernst Bauer im 10. Feld-Artillerie-Regiment,
Sigmund Freiherrn Kreß von Kressenstein im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland,
Ludwig Freiherrn von Pechmann im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,
Eugen Pollmann im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,

Alfred Erbelding im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,
Richard Klahr im 23. Infanterie-Regiment,
Julius Grüber im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,
Heinrich Döderlein im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,
Franz Lenz im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,
Wilhelm Kamerknecht im 20. Infanterie-Regiment;
am 5. ds
den Oberleutnant Prinzen Georg von Bayern, Königliche Hoheit, vom Infanterie-Leib-Regiment zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern als überzählig zu versetzen,
den Oberleutnant Freiherrn Poschinger von Frauenau à la suite der Armee zum 15. ds im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, als überzählig wieder einzureihen;

im Beurlaubtenstande:
am 9. ds
den Abschied zu bewilligen:
dem Oberleutnant Moritz Heiß von der Reserve des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,
dem Hauptmann Anton Hauptmann (Gunzenhausen) und
dem Oberleutnant August Zahler (Augsburg), beide von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots,
sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu versetzen: den Leutnant Johann Heunch von der Reserve des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern zu jener des 14. Infanterie-Regiments Hartmann;

zu befördern: zu Oberleutnants
die Leutnants
Albert Roßkam von der Reserve des 3. Train-Bataillons und
Friedrich Selz vom Landwehr-Train 1. Aufgebots (I. München);

b) im Sanitäts-Korps:
im aktiven Heere:
am 10. ds
zu versetzen: den Oberarzt Dr Lion vom 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

Digitized by Google

zu befördern: zu Assistenzärzten
die Unterärzte
Laifle im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen,
Ohlenschlager im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,
Dr Schneidt im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,
Keßelring im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:
am 9. ds
zu ernennen: zum Proviantamts-Assistenten beim Proviantamt Ingolstadt den Proviantamts-Aspiranten Leonhard Wertheimer des Proviantamts Nürnberg vorbehaltlich der späteren Feststellung seines Ranges;
zu versetzen: den Garnison-Verwaltungs-Kontrolleur Kamm von der Garnison-Verwaltung Würzburg zu jener in Bamberg unter Beförderung zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor;
zu befördern:
zum Oberzahlmeister den Zahlmeister Müller des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,
zum Wirtschafts-Inspektor den Verwaltungs-Assistenten Hutzelmann des Remonte-Depots Schwaiganger;

d) außerdem: am 26. v. Mts den Lektor Dr Jules Simon vom 1. April d. Js an als Dozent für französische Sprache an die Kriegs-Akademie zu berufen.

Frh. v. Asch.

Nro 2305. München 13. Februar 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen:

am 1. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Generalleutnant Prinzen Alfons von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, für das Großkreuz des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären;

am 9. ds

dem Generalmajor von Steinsdorf, Kommandant der Festung Ulm, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 2. Klasse,

dem Obersten Eder, Kommandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, für das Kommenturkreuz 2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens,

dem Major Ehrensberger, Bataillons-Kommandeur im 17. Infanterie-Regiment Orff, und

dem Hauptmann Schwarzmann, Kompagniechef im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, beiden für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse,

dem Reichsmilitärgerichtsrat Richter des Bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse.

Frh. v. Asch.

Nro 2307. München 13. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 9. ds dem Feldwebel-Unteroffizier Schwarze der Königlich Preußischen Schloßgarde-Kompagnie das Militär-Verdienstkreuz Allergnädigst zu verleihen geruht.

Frh. v. Asch.

Die Obersten Ritter von Köppel und Ritter von Waßner, Abteilungs-Chefs im Kriegsministerium, wurden als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone am 1. ds für ihre Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

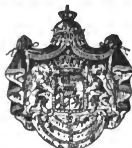
Der Oberleutnant Koch des 20. Infanterie-Regiments wurde zum Generalstab kommandiert.

Der Leutnant Geys des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien wurde vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule enthoben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 8. 26. Februar 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen.

Nro 3231. München 26. Februar 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 14. ds dem Oberleutnant Grafen von Plettenberg-Lenhausen, bisher Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog Karl Theodor in Bayern zugeteilt, das erbetene Ausscheiden aus der Bayerischen Armee behufs Rücktritts in Königlich Preußische Militärdienste unter Verleihung des Verdienstordens vom Heiligen Michael IV. Klasse zu bewilligen;

am 25. ds

den Hauptmann Kast von der Stelle als Lehrer an der Kriegs-Akademie zu entheben und zur Zentralstelle des Generalstabs zu kommandieren;

Digitized by Google

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Hauptmann Gerstner, Kompagniechef im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen:
dem Obersten z. D. Stinglwagner mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform und
dem Oberstleutnant z. D. Pröstler, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Hof, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 9. Infanterie-Regiments Wrede, beiden mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:
zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks Hof den Major z. D. Werthmann,
zum Lehrer an der Kriegs-Akademie den Hauptmann Etzel von der Zentralstelle des Generalstabs,
zum Kompagniechef im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien den Oberleutnant Schub, Regiments-Adjutant in diesem Regiment, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent,
zum Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold den Hauptmann Kupffer des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

zu versetzen:
den Oberstleutnant Riezler des Kriegsministeriums als Abteilungs-Kommandeur zum 11. Feld-Artillerie-Regiment unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens,
den Hauptmann Haushofer, Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, zur Zentralstelle des Generalstabs mit einem Patent vom 5. Dezember 1903;
den Major Seither, Abteilungs-Kommandeur im 11. Feld-Artillerie-Regiment, zum Kriegsministerium zu kommandieren;

b) im Sanitäts-Korps:

im Beurlaubtenstande:

am 14. ds

den Abschied zu bewilligen:
dem Oberstabsarzt Dr August Ehrensberger (Amberg).

Digitized by Google

den Stabsärzten Dr Hartwig Mennen (Aschaffenburg), Dr Hermann Glatschke (Hof) und Dr Maximilian Ritter und Edlen von Riedl (I. München),
dem Oberarzt Ferdinand Leimer (I. München), diese von der Landwehr 1. Aufgebots,
dem Stabsarzt Dr Alois Schmid (I. München) von der Landwehr 2. Aufgebots,
sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, dann
den Stabsärzten Dr Karl Marzolph (Landau), Dr Joseph Wengler, Dr Franz Geißler und Dr Albert Valentin (Aschaffenburg) von der Landwehr 2. Aufgebots,
den Oberärzten
Friedrich Schlayer (Würzburg) von der Reserve,
Dr Gustav Borger (Hof), Dr Heinrich Zenker (I. München), Dr Heinrich Schnabelmaier (Vilshofen) und Dr Georg Bode (Aschaffenburg) von der Landwehr 1. Aufgebots,
Dr Franz Steinhoff (Aschaffenburg), Dr Joseph Ruland (Kaiserslautern), Dr Friedrich Weidinger (Aschaffenburg), Dr Heinrich Krapp (Ludwigshafen), Dr Johann Wenning, Christian Schuirmann und Dr Lorenz Greulich (Aschaffenburg) von der Landwehr 2. Aufgebots;
zu befördern: zu Assistenzärzten in der Reserve
die Unterärzte
Dr Paul Heyn und Dr Robert Spörl (I. München), Rudolf Simon (Würzburg), Karl Dörner (Ansbach), Karl Wolf (Erlangen), Georg Brütting (Weiden), Dr Hans Wanner, Dr Ernst Rosenberg und Dr Otto Pieper (Nürnberg), Dr Hermann Cohen (Würzburg), Benjamin Kölling (Erlangen), Dr Martin Zade, Dr Georg Weiß, Dr Karl Mayer und Dr Otto Rehm (I. München), Dr Karl Kupfer (Weiden), Dr Heinrich Henkel (Augsburg), Dr Albert Heineke (I. München), Dr Wilhelm Schiffer (Aschaffenburg), Dr Hugo Kämmerer, Dr Wilhelm Möller und Dr Robert Goldschmidt (I. München), Dr Andreas Flögel (Würzburg), Gaston Luttwig, Ernst Robbert, Dr Paul Wolff und Dr Otto Pachmayr (I. München);

c) **bei den Beamten der Militär-Verwaltung:**
im aktiven Heere:

am 14. ds den Reichsmilitärgerichtsrat Hauer des Bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht unter huldvollster Anerkennung seiner lang-



Digitized by Google

jährigen mit Treue und Eifer geleisteten Dienste zum 1. April d. Js mit der gesetzlichen Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 23. ds

den Proviantamts-Neubauten Burkhardt des Proviantamts Freising mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

die Kasernen-Inspektoren auf Probe und Militäranwärter Matthias Jakob bei der Garnison-Verwaltung Würzburg und Rudolf Hahn bei der Garnison-Verwaltung Landau zum 1. März d. Js zu Kasernen-Inspektoren zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 14. ds

den Oberapothekern Adolf Sölch (I. München) von der Reserve und Dr Alfred Zängerle (Landshut) von der Landwehr 2. Aufgebots den Abschied zu bewilligen;

die Unterapotheker der Reserve Albrecht Glaser und Ernst Weeber (I. München), Karl Floßmann (Dillingen) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Frh. v. Asch.

Nro 2633. München 26. Februar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 14. ds dem Stabsarzt Dr Bernhard Schlegtendal von der Reserve (Kaiserslautern) für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse die Erlaubnis zum Tragen Allergnädigst zu erteilen geruht.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Nro 2764. München 26. Februar 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihung.

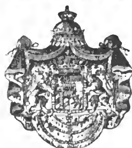
Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 16. ds bewogen gefunden, dem Feuerwerker Adam Baier des Artillerie-Depots Germersheim für die am 6. Januar d. Js bei Lingenfeld mutvoll und opferwillig vollbrachte Errettung eines im Eise des Altrheins eingebrochenen Knaben vom Tode des Ertrinkens die Rettungs-Medaille Allergnädigst zu verleihen.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 10. 9. März 1904.

Inhalt: 1) und 4) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen.

Nro 4031. München 9. März 1904.
riegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 1. ds zu Fähnrichen **zu befördern**:
die Fahnenjunker, Unteroffiziere
Rudolf Schmetzer im 1. Pionier-Bataillon,
Adolf Riegelmann im 17. Infanterie-Regiment Orff,
Maximilian Reschreiter im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,
Ludwig Haag im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,
Hermann Götz und Otto Götz im 17. Infanterie-Regiment Orff,
Karl Meuth im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,
Ludwig Ziegler im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,

Digitized by Google

Theodor Wagner im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,
Emanuel Grafen Basselet de la Rosée im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,
Erich Leonhard und Michael Häfner im 9. Infanterie-Regiment Wrede,
Hans Ginand im 17. Infanterie-Regiment Orff,
Kurt Mühe im 3. Train-Bataillon,
Franz Falkner im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,
Kurt Brandstätter im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,
Maximilian Engelen und Anton Neumaier im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,
Heinrich Blumröder im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,
Benedikt Woerler im 1. Train-Bataillon;

am 7. ds

den Leutnant Lehmann des 3. Train-Bataillons vom Kommando als Führer der Bespannungs-Abteilung des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer zu entheben;
dem Oberleutnant a. D. Passavant ausnahmsweise nachträglich die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste zu verleihen;

zu versetzen:

die Oberleutnants

Bauer, Adjutant bei der Unteroffiziers-Schule, zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, diesen zum 1. April d. Js,
Königsdorfer vom 2. Pionier-Bataillon und
Stempel vom Eisenbahn-Bataillon, beide unter Belassung im Kommando zur Kriegs-Akademie, zur Fortifikation Ingolstadt,
Wittich vom 1. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Germersheim,
den Zeugoberleutnant Schneidratus unter Enthebung vom Kommando zum Kaiserlichen Artillerie-Depot Ulm vom Artillerie-Depot Augsburg zu jenem in Fürth unter Beförderung zum Zeughauptmann,

die Leutnants

Wildt vom 2. Pionier-Bataillon zum Eisenbahn-Bataillon,
Detzner vom 17. Infanterie-Regiment Orff zur Unteroffiziers-Schule, diesen zum 1. April d. Js,
Knörzer, unter Belassung im Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, vom 2. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Ingolstadt,

Digitized by Google

den Zeugleutnant Schraufstätter vom Artillerie-Depot Ingolstadt zu jenem in Augsburg unter Kommandierung zum Kaiserlichen Artillerie-Depot Ulm,

die Fähnriche

Preisinger vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz und

Freiherrn von Lutz vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

zu befördern:

zum Zeugoberleutnant den Zeugleutnant Etienne bei den Artillerie-Werkstätten,

zum Zeugleutnant beim Artillerie-Depot Ingolstadt den Zeugfeldwebel Ernst Möllnitz des Artillerie-Depots Fürth;

am 8. ds

den Leutnant Erbgrafen Waldbott von Bassenheim des Infanterie-Leib-Regiments vom 1. d. Mts an ohne Gehalt auf ein Jahr zu beurlauben;

dem Leutnant Lutz, Bataillons-Adjutant im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, das Ausscheiden aus dem Heere mit dem 10. März d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwest-Afrika zu bewilligen.

Frh. v. Asch.

Nro 4097. München 9. März 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen:

am 1. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens

dem General der Kavallerie Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, Königliche Hoheit, Inhaber des 18. Infanterie-Regiments &c., für das Großkreuz des Königlich Spanischen Ordens Alfons XIII. für Kunst und Wissenschaft und für die Königlich Spanische Regentschafts-Medaille,

dem Leutnant Prinzen Ferdinand Maria von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este und

dem Leutnant Prinzen Adalbert von Bayern, Königliche Hoheit, des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold für den Königlich Spanischen Orden des Heiligen Jakob vom Schwert, für das Ritterkreuz des Königlich Spanischen Militär-Verdienstordens in Weiß und für die Königlich Spanische Regentschafts-Medaille;

am 3. ds

dem unterfertigten Kriegsminister und

dem Königlichen General-Adjutanten, Generalleutnant Freiherrn von Wiedenmann für das Großkreuz des Königlich Spanischen Militär-Verdienstordens;

am 8. ds

dem Obersten Ritter von Menz, Kommandeur des 8. Feld-Artillerie-Regiments, für das Komturkreuz 2. Klasse und

dem Hauptmann Döllner, Batteriechef in diesem Regiment, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens,

dem Major Föll beim Stabe des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse,

dem Major z. D. Georg Wochinger für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Klasse,

dem Hauptmann Freiherrn von Reck, Militärischer Begleiter Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ferdinand Maria von Bayern, für das Ritterkreuz des Königlich Spanischen Ordens Isabella der Katholischen und für die 1. Klasse des Königlich Spanischen Militär-Verdienstordens in Weiß,

dem Oberstabsarzt Dr Ludwig, Regimentsarzt im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, für die Königlich Preußische Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse.

Frh. v. Asch.

Nro 2674. München 9. März 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliessung vom 9. v. Mts dem Rechnungsrat Wittmann, Inten-

dantur-Sekretär bei der Intendantur II. Armee-Korps, für seine am 6. d. Mts ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Frh. v. Asch.

Nro 3581. München 9. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Der Oberleutnant Bogenberger des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer wird als Führer der Bespannungs-Abteilung dieses Regiments kommandiert.

Frh. v. Asch.

Der Oberst Ritter von Brug, Chef des Generalstabs I. Armee-Korps, wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone am 2. ds für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Korps wurden für das Rechnungsjahr 1904 zur Militär-Fonds-Kommission kommandiert:

als Mitglieder:

der Oberstleutnant Völk beim Stabe des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,

die Majore

Walther von Walderstötten beim Stabe des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und

Deßloch, Abteilungs-Kommandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

Digitized by Google

als Stellvertreter:
der Oberstleutnant Zeller, Kommandeur der Equitations-Anstalt,
die Majore
Rist, Bataillons-Kommandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,
Hüther des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer, Führer des Detachements in München,
Schäffer, Kommandeur des 3. Pionier-Bataillons.

Im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold wurden
der Leutnant Herrmann von der Dienststellung als Bataillons-Adjutant enthoben,
der Oberleutnant Zettner zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 10. 11. März 1904.

Nro 4176. München 11. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) **bei den Offizieren:**

im aktiven Heere:

am 9. ds

zu entheben:

den Obersten Ritter von Menz von der Stelle als Kommandeur des 8. Feld-Artillerie-Regiments unter Beförderung zum Generalmajor (1),

den Obersten Ritter von Xylander von der Stelle als Abteilungs-Chef im Generalstab unter Kommandierung zur Kriegs-Akademie;

zu ernennen:

zum Abteilungs-Chef im Generalstab den Obersten Freiherrn von Horn, Kommandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, unter Beförderung zum Generalmajor (6),

zum Kommandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König den Oberstleutnant Scanzoni von Lichtenfels, Abteilungs-Kommandeur im 11. Feld-Artillerie-Regiment,

zum Kommandeur des 8. Feld-Artillerie-Regiments den Oberstleutnant Burckart, Abteilungs-Kommandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

zu Abteilungs-Kommandeuren

die Hauptleute

Usselmann beim Stabe des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold und

Zimpelmann beim Stabe des 10. Feld-Artillerie-Regiments im 11. Feld-Artillerie-Regiment, beide unter Beförderung zu Majoren ohne Patent,

zum Bataillons-Kommandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer den Major Simmerer beim Stabe des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,

zu Batteriechefs

die Hauptleute

von Chlingensperg auf Berg, Adjutant bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade, im 9. Feld-Artillerie-Regiment und

Heßert, Adjutant bei der 4. Feld-Artillerie-Brigade, im 10. Feld-Artillerie-Regiment,

zum Kompagniechef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment den Oberleutnant Weller des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer unter Beförderung zum Hauptmann,

zu Brigade-Adjutanten

die Oberleutnants

Möslinger des 12. Feld-Artillerie-Regiments bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade und

Werner Freiherrn von und zu Aufseß, Abteilungs-Adjutant im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien, bei der 4. Feld-Artillerie-Brigade;

zu versetzen:

den Obersten Ritter und Edlen von Rauscher auf Weeg, Kommandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

die Hauptleute

von Safferling, Batteriechef im 9. Feld-Artillerie-Regiment, zum Stabe des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

Merlack, Batteriechef im 10. Feld-Artillerie-Regiment, und
Beeg, Kompagniechef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, beide zum Stabe dieser Regimenter;

zu verleihen: die Uniform des Generalstabs dem Hauptmann Rees, Lehrer an der Kriegs-Akademie,

zu befördern:
zu Majoren (überzählig)
die Hauptleute (Rittmeister)
Freiherrn von Godin (2), Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Karl Theodor in Bayern,
Knorr (3), Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König,
von Staudt (6), Chef der Eskadron Jäger zu Pferde des III. Armee-Korps,
von Hößlin (4), Reitlehrer bei der Equitations-Anstalt,
Hurst (1), Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Mittelfranken,

zu Majoren ohne Patent
die Hauptleute
Slevogt, Adjutant bei der 5. Division,
Köhl beim Stabe des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer und
Stömmer, Direktor des Hauptlaboratoriums,

zu Hauptleuten (überzählig)
die Oberleutnants
Freiherrn von Reck, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Franz von Bayern,
Keller im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,
Dörfler im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,
Küster im 20. Infanterie-Regiment,
von Bezold im 22. Infanterie-Regiment,

zu Oberleutnants
die Leutnants
Rudolf, kommandiert zur Equitations-Anstalt, im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,
Lurz im 8. Feld-Artillerie-Regiment und
Keim im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer, dann überzählig:
die Leutnants
Freiherrn von Malsen, Bataillons-Adjutant im Infanterie-Leib-Regiment,
Bayer im 1. Infanterie-Regiment König,
Günther im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,
Löffler im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Digitized by Google

Michell-Auli im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,
Schemmel im 9. Infanterie-Regiment Wrede,
Gloß und Sartor im 20. Infanterie-Regiment,
Krück im 22. Infanterie-Regiment,
Kettner im 1. Jäger-Bataillon,
von Pappus und Trazberg, Freiherrn zu Laubenberg und Rauhenzell, kommandiert zur Equitations-Anstalt, im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,
Freiherrn von Podewils-Dürniz, kommandiert zur Kriegs-Akademie im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

zu Leutnants
die Fähnriche
Schobert im 1. Infanterie-Regiment König und
Zottmann im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, beide überzählig
Caries, Marnet und König im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,
Flüggen im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,
von Gernler im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,
Bär und Bastian im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,
Pellet und Hopp im 9. Infanterie-Regiment Wrede,
Schäfer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,
Mitterhuber, Botz und Prager im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,
Geyer und Diem im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,
Künzlen im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,
Wirsing im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,
Graf, Weniger und Egger im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen,
Bornkeller und Ritter Lenk von Dittersberg im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,
Staab im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,
Semler und Fuchs im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,
Götz, Stöber und Kamerknecht im 20. Infanterie-Regiment,
Moser und Glasser im 22. Infanterie-Regiment,
Freiherrn von Perfall und Freiherrn von Könitz im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Mayer, Freiherrn von Bodewils und Grafen von Pocci im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,
von Le Suire und Freiherrn von Lotzbeck im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,
List im 2. Ulanen-Regiment König,
Jäger und Freiherrn von Hauch im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis,
Grafen von Spreti, Freiherrn Gorup von Besanez und Sandner im 4. Chevaulegers-Regiment König,
Lenich im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich,
Dittmar und Jahreis im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen,
Ritter von Menz im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,
Rüdel und Franz Halder im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, beide überzählig,
Freiherrn von Lindenfels im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,
Geitner im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,
Hiller im 6. Feld-Artillerie-Regiment, diesen überzählig,
Heilingbrunner im 10. Feld-Artillerie-Regiment,
Wagner im 11. Feld-Artillerie-Regiment,
Wegscheider im 12. Feld-Artillerie-Regiment,
Bergmann im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,
Majer des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Lindner vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer, beide im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,
Jacob vom Eisenbahn-Bataillon und Moosauer vom 1. Pionier-Bataillon, beide im 1. Pionier-Bataillon,
Schlee vom Eisenbahn-Bataillon, Teutsch vom 2. Pionier-Bataillon und Weyh vom Eisenbahn-Bataillon, sämtliche im 2. Pionier-Bataillon,
Graf und Diez im 3. Pionier-Bataillon,
Härtl, Maier und Heldmann im 1. Train-Bataillon,
Bossert im 3. Train-Bataillon;

Patente des Dienstgrades zu verleihen:

den Generalmajoren

Pöppl (3), Kommandeur der 3. Infanterie-Brigade,
Rösch (7), Kommandeur der 5. Infanterie-Brigade,
Ritter von Pflaum (8), Kommandeur der 12. Infanterie-Brigade,



Murmann (2), Kommandeur der Fuß-Artillerie-Brigade,
Ott (4), Abteilungs-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen,
Dietrich (5), Inspekteur der Technischen Institute,

dem Major Reguet (5) bei der Fortifikation Ingolstadt,

den Hauptleuten und Kompagniechefs
Rüber und Rubenbauer im 1. Infanterie-Regiment König,
Schub im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien und
Freiherrn von Ostini im 22. Infanterie-Regiment;

zu charakterisieren:
als Majore die Hauptleute z. D. Gürster und Weiß, Bezirksoffiziere beim Bezirks-Kommando I. München,
als Hauptmann den Oberleutnant a. D. Karl Schmitt;

b) im Sanitäts-Korps:
im aktiven Heere:
am 9. ds **zu befördern:**
zum Generalarzt den Generaloberarzt Dr Seydel, Divisionsarzt der 1. Division,
zum Generaloberarzt den Oberstabsarzt Dr Bürger, Regimentsarzt im 17. Infanterie-Regiment Orff,

zu Oberstabsärzten
die Stabsärzte und Bataillonsärzte
Dr Böhm im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,
Dr von Kolb im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern und
Dr Nagel im 1. Pionier-Bataillon,

zu Stabsärzten
die Oberärzte
Dr Dreschfeld im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,
Dr Mohr im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und
Dr Kuidisch im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,

zu Oberärzten
die Assistenzärzte
Dr Mayer im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,
Dr May im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,
Dr Müller im 14. Infanterie-Regiment Hartmann und
Lederle im 22. Infanterie-Regiment,
sämtliche überzählig;

Digitized by Google

im Beurlaubtenstande:

am 27. v. Mts zu Oberstabsärzten **zu befördern:**

die Stabsärzte

Dr Bernhard Schlegtendal (Kaiserslautern) und

Dr Gottlieb Scheiding (Hof), beide von der Reserve,

Dr Hermann Rieder (I. München) von der Landwehr 1. Aufgebots;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 8. ds den Zahlmeister Hayn des 2. Train-Bataillons zum Oberzahlmeister zu befördern.

Frh. v. Asch.

Nro 4153. München 11. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich bewogen gefunden, aus Anlaß Allerhöchstihres Geburtsfestes nachstehende Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

am 29. v. Mts

den Majoren

Mauckisch, aggregiert dem Königlich Sächsischen 3. Infanterie-Regiment Nro 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern", und

Heimerdinger, Abteilungs-Kommandeur im Königlich Württembergischen 2. Feld-Artillerie-Regiment Nro 29 Prinz-Regent Luitpold von Bayern, das Ritterkreuz 1. Klasse,

dem Hauptmann von Dresky, Batteriechef im Königlich Preußischen Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nro 4, das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens;

am 7. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens

dem Generalleutnant Freiherrn Reichlin von Meldegg, Kommandeur der 2. Division, den Verdienstorden vom Heiligen Michael I. Klasse,

dem Generalmajor Ritter von Vincenti, Second-Lieutenant der Leibgarde der Hartschiere, das Komturkreuz und

dem Obersten Graf, Kommandeur des 1. Infanterie-Regiments König, das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens; ferner

am 9. ds dem Rittmeister und Königlichen Flügel-Adjutanten Grafen zu Castell-Castell das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens.

Frh. v. Asch.

Nro 3928. München 11. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Verleihung des Verdienstkreuzes für freiwillige Krankenpflege.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 3. ds Allerhöchst bewogen gefunden, das Verdienstkreuz für freiwillige Krankenpflege Allergnädigst zu verleihen:

dem Generalstabsarzt der Armee Dr Ritter von Bestelmeyer, Chef der Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium,

dem Kaufmann Johann Bachmann in Zweibrücken,

dem Rektor der Diakonissen-Anstalt Dr Hermann Bezzel in Neuendettelsau,

dem Päpstlichen Geheimen Kämmerer, Pfarrer, Dekan und Distrikts-Schulinspektor Monsignore Dr Georg Dannerbeck in Tegernsee,

dem rechtskundigen Magistratsrat Joseph Duetsch in Landshut,

dem Fabrikbesitzer und Magistratsrat Jakob Hornschuch in Forchheim, Rittmeister der Reserve des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,

dem Rektor des Progymnasiums Alwin Koch in Frankenthal,

dem Hofrat Franz von Leistner, rechtskundiger Bürgermeister in Straubing und Landtags-Abgeordneter,

dem Schneidermeister Franz Mayrshofer in Landshut,

dem Kaufmann und Königlich Portugiesischen Konsul Christian Merck in Nürnberg,

dem Kommerzienrat und Großhändler Friedrich Nüßlein in Bamberg,

dem Hofrat Dr Franz Xaver Ritter von Pfistermeister, Hofmedikus und praktischer Arzt in München,

dem Kaufmann Joseph Röck, Bürgermeister in Zwiesel,

Digitized by Google

dem bezirksärztlichen Stellvertreter und praktischen Arzt Dr Karl Schöppner in Reichenhall, Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots,
dem Geheimen Hofrat Dr Georg Ritter von Schuh, rechtskundiger I. Bürgermeister in Nürnberg,
dem pensionierten Feldwebel und Sekretär des Bayerischen Landeshilfsvereins vom Roten Kreuz Emmeran Siebein in München,
der Landgerichts-Präsidentens-Gattin Emilie Baum in Frankenthal,
der Lehrers-Witwe Ida Braun in Öttingen im Ries,
der Königlichen Palastdame, Staatsministers-Gattin Freifrau Marie von Feilitzsch in München,
der Regierungs-Direktors-Tochter Frida Hayes in Regensburg,
der Bürgermeisters-Witwe Johanna von Lossow in München,
der Oberstleutnants-Witwe Babette Popp in Amberg,
der Generals-, Staatsrats- und Reichsrats-Witwe Freifrau Josepha von Branca in München,
der Regierungsrats-Gattin Josephina Schmitt in Kaiserslautern,
der Oberin der Diakonissen-Anstalt Therese Stählin in Neuendettelsau,
der Bürgermeisters-Gattin Babette Stumpf in Kaufbeuren.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 11. 21. März 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Verleihung des Ludwigsordens.

Nro 4818. München 21. März 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) **bei den Offizieren:**

im aktiven Heere:

am 19. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den General der Infanterie Heinrich Ritter von Xylander, Kommandierender General III. Armee-Korps, unter Belassung à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen und demselben in huldvollster Anerkennung seiner vieljährigen mit Treue und Hingebung geleisteten hervorragenden Dienste das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen;

ferner am gleichen Tage

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Generalleutnant Ritter von Poschinger, Inspekteur der Kavallerie, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches und unter Verleihung des Großkreuzes des Militär-Verdienstordens,

die Majore

Dexel, Bataillons-Kommandeur im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, und

Rinecker, Bataillons-Kommandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, beide unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen.

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Oberster Narciß, Abteilungs-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen und unter Verleihung des Offizierskreuzes des Militär-Verdienstordens:

zu ernennen:

zum Kommandierenden General III. Armee-Korps den Generalleutnant Freiherrn von Horn, Kommandeur der 6. Division, unter Beförderung zum General der Infanterie (2),

zum Kommandeur der 6. Division den Generalmajor von Zwehl, Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade, unter Beförderung zum Generalleutnant (4),

zum Inspekteur der Kavallerie den Generalmajor Freiherrn Kreß von Kressenstein, Kommandeur der 4. Kavallerie-Brigade, unter Beförderung zum Generalleutnant (1) mit dem Prädikate Exzellenz,

zum Kommandeur der 4. Kavallerie-Brigade den Obersten Bouhler, Kommandeur des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

zum Kommandeur des 1. Infanterie-Regiments König den Obersten Ritter von Xylander, kommandiert zur Kriegs-Akademie,

zu Bataillons-Kommandeuren

die Majore

Wagner des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, und

Sämmer im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,

zum Kommandeur des 2. Pionier-Bataillons den Hauptmann Fuchs, Chef der Telegraphen-Kompagnie, unter Beförderung zum Major ohne Patent,

zum Kompagniechef im 2. Pionier-Bataillon den Oberleutnant Oberlindober dieses Bataillons unter Beförderung zum Hauptmann,

Digitized by Google

zum Chef der Telegraphen-Kompagnie den Hauptmann Schellenberger von der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen;

zu beauftragen:

mit der Führung der 1. Infanterie-Brigade den Obersten Graf, Kommandeur des 1. Infanterie-Regiments König,

mit der Führung des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, den Oberstleutnant Hermann Freiherrn von Gebsattel beim Stabe des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor unter Versetzung in das erstgenannte Regiment,

mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Abteilungs-Chefs bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen den Obersten von Münster, Kommandeur des 2. Pionier-Bataillons;

zu versetzen:

den Major Konitzky vom 2. Ulanen-Regiment König zum Stabe des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor,

die Hauptleute

Reitmeyer von der Fortifikation Ingolstadt zur Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen,

Köhler, Kompagniechef im 2. Pionier-Bataillon, zur Fortifikation Ingolstadt;

zu befördern:

zum General der Infanterie den Generalleutnant Freiherrn von Branca (1), Königlicher General-Adjutant,

zu Generalleutnants mit dem Prädikate Exzellenz

die Generalmajore

Ritter von Endres (2), Militär-Bevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches,

Windisch (3), Chef des Ingenieur-Korps und Inspekteur der Festungen,

zum Oberleutnant den Leutnant Freiherrn von Berchem des 2. Pionier-Bataillons;

zu charakterisieren: als Generalleutnant mit dem Prädikate Exzellenz den Generalmajor Grafen von Zech auf Neuhofen, Premier-Lieutenant bei der Leibgarde der Hartschiere;

im Beurlaubtenstande:

am 17. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Rittmeister Heinrich Gebhardt von der Reserve des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,

Digitized by Google

den Oberleutnants
Georg Humm von der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments,
Andreas Rosenbauer von der Reserve des 20. Infanterie-Regiments,
Karl Heigl von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Ingolstadt),
sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu versetzen:

den Oberleutnant Georg Diem von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Aschaffenburg) zu den Reserve-Offizieren des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,
den Leutnant Christoph Dämmling von der Reserve des 3. Train-Bataillons zu jener des 1. Train-Bataillons;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 17. ds zum 1. April d. Js
die Wirklichen Geheimen Kriegsräte
Müller, vortragender Rat und Sektionsvorstand im Kriegsministerium, diesen unter Verleihung des Verdienstordens vom Heiligen Michael II. Klasse, und
Sellmayr, Militär-Intendant des II. Armee-Korps, diesen unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

zu ernennen: zum Beisitzer der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium den Intendantur-Assessor von Wachter der Intendantur I. Armee-Korps;

zu versetzen:

die Intendanturräte
Fischer, Vorstand der Intendantur der 1. Division, zum Kriegsministerium,
Schreck vom Kriegsministerium als Vorstand zur Intendantur der 1. Division, unter Belassung in der Stelle als Beisitzer der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium,
Dr Reyscher, Vorstand der Intendantur der 4. Division, zur Intendantur II. Armee-Korps,
Stöckler, Vorstand der Intendantur der 6. Division, zur Intendantur III. Armee-Korps,
die Intendantur-Assessoren
Schedl, Vorstand der Intendantur der 2. Division, zur Intendantur I. Armee-Korps unter Beförderung zum Intendanturrat,

Dennerl von der Intendantur I. Armee-Korps als Vorstand zur Intendantur der 2. Division unter Enthebung von der Stelle als Beisitzer der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium,

Wackenreuder von der Intendantur II. Armee-Korps als Vorstand zur Intendantur der 4. Division,

Scherer von der Intendantur II. Armee-Korps als Vorstand zur Intendantur der 6. Division;

zu **befördern**: zum Militär-Intendanten II. Armee-Korps den Intendanturrat Hellmuth der Intendantur I. Armee-Korps;

zu **verleihen**: den Titel und Rang eines Geheimen Kriegsrates den Intendanturräten

Gleitsmann der Intendantur II. Armee-Korps und

Krippner der Intendantur der militärischen Institute;

am 19. ds den Veterinär Guth des 12. Feld-Artillerie-Regiments zu den Veterinären der Reserve zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 17. ds den Veterinären von der Landwehr 2. Aufgebots Ludwig Werkmeister (Bamberg) und Emil Döderlein (Gunzenhausen) den Abschied zu bewilligen;

am 19. ds zu **befördern**: zu Veterinären in der Reserve die Unterveterinäre Eduard Dietsch (Hof), diesen unter Verleihung eines Ranges vom 16. November 1903 vor dem Veterinär der Reserve Pröscholdt, Karl Greiner, Albert Benkendörfer und Friedrich Schuh (I. München), Georg Wagner (II. München).

Frh. v. Asch.

Nro 3234. München 21. März 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Verleihung des Ludwigsordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit Allergnädigst zu verleihen:

am 11. v. Mts dem Leibgarde-Hartschier Johann Leidel zum 2. ds die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens,

am 17. v. Mts

dem Premier-Brigadier Hesch der Leibgarde der Hartschiere zum 9. ds das Ehrenkreuz,

den Leibgarde-Hartschieren Georg Grötsch und Kaspar Hörlin, ersterem zum 9., letzterem zum 11. ds die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens.

Frh. v. Asch.

Der Oberst Ritter von Schmidt, Kommandeur des 2. Ulanen-Regiments König, wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone am 5. ds für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 13. 9. April 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen; 4) Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabs; 5) Kommando zur Militär-Lehrschmiede; 6) Veterinär-Personal.

Nro 5377. München 9. April 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 16. d. Mts

dem Hauptmann Stahl, Batteriechef im 6. Feld-Artillerie-Regiment, mit dem 27. d. Mts,

dem Leutnant Freiherrn von Lindenfels des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen und

am 24. d. Mts dem Leutnant von Weech des Infanterie-Leib-Regiments, letzteren beiden mit dem 4. ds Mts das Ausscheiden aus dem Heere behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwest-Afrika zu bewilligen;

am 19. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Oberleutnant Ludwig Freiherrn von Malsen des Infanterie-Leib-Regiments Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog Karl Theodor in Bayern als Erzieher Höchstdessen Sohnes zuzuteilen;

am 26. v. Mts dem Leutnant Ferdinand Reinhard des 2. Ulanen-Regiments König vom 1. März d. Js an Urlaub ohne Gehalt auf sechs Monate zu bewilligen;

am 30. v. Mts die Fahnenjunker, Unteroffiziere
Herbert Wurm im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig und
Otto Wallner im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zu Fähnrichen zu befördern;

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 23. v. Mts zu Assistenzärzten **zu befördern:**
die Unterärzte
Riegg im 14. Infanterie-Regiment Hartmann und
Dr Meyer im 11. Feld-Artillerie-Regiment;

am 28. v. Mts **zu versetzen:**
den Oberarzt Dr May vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

die Assistenzärzte
Dr Otto Bachmayr von der Reserve (I. München), diesen mit einem Patent vom 23. März 1904 in den Friedensstand des 8. Feld-Artillerie-Regiments,
Dr Rott vom 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zu den Sanitätsoffizieren der Reserve;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 24. v. Mts den Generalkriegszahlmeister, Geheimen Rechnungsrat Joseph Streck unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 28. v. Mts
den Garnison-Bauinspektor, Baurat Lotter und
den Garnison-Bauschreiber Marx vom Garnison-Baukreis Nürnberg I zu jenem in Ingolstadt I zu versetzen;

am 29. v. Mts

den Proviantamts-Direktor Fackelmann des Proviantamts Germersheim mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen,

den Proviantamts-Kontrolleur Zähnle des Proviantamts Dillingen aus administrativen Rücksichten mit Pension in den Ruhestand zu versetzen.

Frh. v. Asch.

No 5422. München 9. April 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens- rc. Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen:

am 23. v. Mts

dem Leutnant Schleich des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, ohne Gehalt beurlaubt, für das Ritterkreuz 2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens,

dem Musikmeister Karl Förster des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis für die Großherzoglich Mecklenburgische silberne Medaille;

am 24. v. Mts dem Generalarzt Dr Ritter von Angerer à la suite des Sanitäts-Korps für das Kommandeurkreuz 1. Klasse des Königlich Spanischen Ordens Karl III.;

am 30. v. Mts

den nachgenannten Offizieren des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden für den Großherzoglich Badischen Orden vom Zähringer Löwen, und zwar:

dem Obersten und Regiments-Kommandeur Wening für das Kommandeurkreuz 2. Klasse,

dem Major und Bataillons-Kommandeur Ipfelkofer und

dem Oberstabsarzt und Regimentsarzt Dr Bedall, beiden für das Ritterkreuz 1. Klasse,

dem Hauptmann und Kompagniechef Syffert für das Ritterkreuz 2. Klasse mit Eichenlaub,

den Oberleutnants Wagner und Döderlein für das Ritterkreuz 2. Klasse, dann

den nachgenannten Offizieren des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien für den Königlich Spanischen Militär-Verdienstorden, und zwar:

dem Obersten und Regiments-Kommandeur Görtz für die 3. Klasse,

dem Hauptmann und Batteriechef Dursy und

dem Leutnant und Regiments-Adjutanten Wand für die 1. Klasse.

Frh. v. Asch.

Nro 5102. München 9. April 1914.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 25. v. Mts dem Königlich Spanischen Hauptmann Joseph Espi' Sanchez de Toledo des 5. Artillerie-Regiments das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Frh. v. Asch.

Nro 5213. München 9. April 1914.

Kriegsministerium.

Betreff: Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabs.

Zum 1. Oktober d. Js werden

vom Kommando zum Topographischen Bureau enthoben:

der Oberleutnant Rindle des 17. Infanterie-Regiments Orff,

die Leutnants

Fießenig des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III von Italien und

Sondermann des 20. Infanterie-Regiments,

Digitized by Google

zum Topographischen Bureau kommandiert:

die Leutnants

Ferdinand Müller des 9. Infanterie-Regiments Wrede,

Schönhärl des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und

Leuchs des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen,

im Kommando zum Topographischen Bureau auf ein weiteres Jahr belassen:

die Oberleutnants

Wilm des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg und

Stuhlreiter des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf.

Frh. v. Asch.

Nro 4855. München 9. April 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Kommando zur Militär-Lehrschmiede.

Das Kommando des Veterinärs Achleitner des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern als Assistent zur Militär-Lehrschmiede wird vom 1. Oktober d. Js ab auf zwei Jahre verlängert.

Frh. v. Asch.

Nro 5012. München 9. April 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Veterinär-Personal.

Der Unterveterinär der Reserve Heinrich Lindner (I. München) wird zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 12. Feld-Artillerie-Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle beauftragt.

Frh. v. Asch.

Der Leutnant Schad wurde zum Adjutanten bei der Unteroffiziers-Schule ernannt.

Digitized by Google

übergetreten sind:

zum Garnison-Baukreis Ingolstadt I

der Garnison-Bauwart Just vom bisherigen Garnison-Baukre[is] Ingolstadt,

zum Garnison-Baukreis Ingolstadt II

der Garnison-Bauinspektor Meiß,

der Garnison-Bauwart Barth und

der Garnison-Bauschreiber Kiesel vom bisherigen Garnison-Baukre[is] Ingolstadt,

zum Garnison-Baukreis Nürnberg

der Garnison-Bauinspektor, Baurat Haase,

der Garnison-Bauwart Hemberger und

der Garnison-Bauschreiber Ritter und Edler von Schmädel, die[se] vom bisherigen Garnison-Baukreis Nürnberg II,

der Garnison-Bauwart Falcke vom bisherigen Garnison-Baukre[is] Nürnberg I.

Der Zahlmeister Jäger wurde vom 9. Infanterie-Regiment Wre[de] zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von He[ssen] versetzt.

Nachweisung

der seit 1. Januar 1904 zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten.

	Gestorben am
Leutnant a. D. Harttung, zuletzt in der Landwehr des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,	1. Okt. 19[..]
Stabsarzt a. D. Dr Heinrich Kirchner, zuletzt in der Landwehr 1. Aufgebots,	26. Dez. 190[.]
Oberarzt Dr Maximilian Ziehm von der Reserve (Hof),	27. „
Leutnant a. D. Watzelberger, zuletzt im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,	3. Jan. 1904
Leutnant Paul Wiskott von der Reserve des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg,	3. „

Digitized by Google

	Gestorben am:
Studien-Inspektor a. D. Dr List, zuletzt am Kadetten-Korps,	4. Jan. 1904
Hauptmann a. D. Heinrich König, zuletzt bei der Gendarmerie-Kompagnie von Unterfranken und Aschaffenburg,	5. „ „
Leutnant Ernst Schmitt des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,	10. „ „
Veterinär Joseph Bauer von der Landwehr 1. Aufgebots (Landshut),	10. „ „
General der Kavallerie z. D. August Freiherr von Leonrod, zuletzt Kommandeur der 2. Division,	11. „ „
Major a. D. Hien, zuletzt Kompagniechef im 10. Jäger-Bataillon,	13. „ „
Leutnant a. D. und Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor a. D. Cammerer, zuletzt bei der Garnison-Verwaltung München,	14. „ „
Major a. D. Kiener, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,	17. „ „
Hauptmann a. D. Maximilian Weniger, zuletzt Aufsichtsoffizier beim Platzkommando der Veste Rosenberg,	17. „ „
Hauptmann a. D. Stier, zuletzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,	19. „ „
Buchhalter Müller der General-Militär-Kasse,	19. „ „
Leutnant a. D. Beutner, zuletzt im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,	23. „ „
Oberstleutnant a. D. von Praun, zuletzt Kommandeur des Landwehr-Bezirks Bayreuth,	31. „ „
Oberstleutnant a. D. Petri, zuletzt Abteilungs-Kommandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter,	2. Febr. „
Oberleutnant a. D. Barth, zuletzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,	3. „ „
Leutnant Münch des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,	3. „ „
Rechnungsführer a. D. Fehrentz, zuletzt beim Remonte-Depot Benediktbeuern,	5. „ „
Oberst a. D. Ludwig Graf von Tattenbach, zuletzt Kommandeur des 2. Kürassier-Regiments Prinz Adalbert,	6. „ „
Zeughauptmann Butzer des Artillerie-Depots Fürth,	7. „ „

Digitized by Google

Gestorben am:

Leutnant a. D. Eduard Mayer, zuletzt im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, 8. Febr. 1914

Oberstabsarzt a. D. Dr Neidhardt, zuletzt Regimentsarzt im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, 8. „ „

Oberstabs-Auditeur a. D. Dr Zenk, zuletzt beim Militär-Bezirksgericht Würzburg, 9. „ „

Oberapotheker Georg Zahnweh von der Landwehr 1. Aufgebots (Weiden), 13. „ „

Intendanturrat Reißendorfer der Intendantur I. Armee-Korps, 14. „ „

Lazarett-Ober-Inspektor a. D., Rechnungsrat Weigl, zuletzt beim Garnison-Lazarett Nürnberg, 14. „ „

Major Mayer von der Zentralstelle des Generalstabs, 16. „ „

Korps-Stabsveterinär Zwengauer vom General-Kommando III. Armee-Korps, 16. „ „

Oberleutnant a. D. Enzensberger, zuletzt im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, 27. „ „

Oberstleutnant Randebrock, Bataillons-Kommandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer, 29. „ „

Leutnant a. D. Marx, zuletzt in der Landwehr des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen, 1. März „

Major a. D. Pracher, zuletzt bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, 6. „ „

Oberleutnant Karl Hefele von der Reserve des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien, 8. „ „

Oberstleutnant a. D. August von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus, zuletzt Kommandant des Landwehr-Bezirks Schweinfurt, 13. „ „

Leutnant Gottfried Thiesmeier von der Reserve des 20. Infanterie-Regiments, 13. „ „

Leutnant Joseph Bendix von der Reserve des 3. Pionier-Bataillons, 13. „ „

Oberstleutnant a. D. Böck, zuletzt Kommandeur des Landwehr-Bezirks Ansbach, 19. „ „

Oberleutnant Heinrich Herding von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Würzburg), 19. „ „

Oberstabsarzt a. D. Dr Stransky Ritter von Stranka und Greiffenfels, zuletzt bei der Leibgarde der Hartschiere, 20. „ „

Digitized by Google

	Gestorben am:
Major Bonnet, Bataillons-Kommandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,	21. März 1904
Geheimer Kanzlei-Sekretär a. D., Geheimer Kanzleirat Stirner, zuletzt beim Generalstab,	22. „ „
Stabsarzt Dr Oswald Pollack von der Reserve (Zweibrücken),	23. „ „
Wirklicher Geheimer Kriegsrat Müller, vortragender Rat und Sektionsvorstand im Kriegsministerium,	23. „ „
Major a. D. Mayrhofer, zuletzt Platzmajor beim Gouvernement der Festung Ulm,	28. „ „
Hauptmann a. D. von Schab, zuletzt Adjutant beim Bezirks-Kommando Ingolstadt,	28. „ „

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu **№ 14.** **23. April 1904.**

Inhalt: **1)** Personalien; **2)** Ordensverleihungen; **3)** Verleihung der Ehrenmünze des Ludwigsordens; **4)** Kommandierung zur Kriegs-Akademie; **5)** Ernennung zum Unterarzt.

Nro 6925. München 23. April 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 8. ds dem Leutnant Freiherrn von Pechmann des Infanterie-Leib-Regiments vom 1. ds Mts an Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

am 11. ds

den Major Maximilian Grafen von Montgelas mit seinem Ausscheiden aus der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade als Oberstleutnant mit einem Patent vom 18. Dezember 1903 (3a) bei der Zentralstelle des Generalstabs wieder anzustellen,

(11.)

Digitized by Google

den Oberleutnant Salb des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer zum 1. Juni d. Js vom Kommando zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission zu entheben,

den Oberleutnant Brandstettner des 2. Fuß-Artillerie-Regiments vom 18. April d. Js an zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission zu kommandieren,

den Leutnant von Baligand des 1. Infanterie-Regiments König bisher ohne Gehalt beurlaubt, zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

am 12. ds

den Major Delamotte, Bataillons-Kommandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen und unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen,

den Major Hetzel von der Zentralstelle des Generalstabs zum Bataillons-Kommandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zu ernennen,

den Fähnrich Tod des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana zum Leutnant zu befördern;

am 22. ds

dem Rittmeister Rächl, Eskadronschef im 2. Ulanen-Regiment König Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen,

den Fähnrich Dornbusch des 9. Feld-Artillerie-Regiments zur Reserve zu beurlauben;

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Generalmajor Freiherrn von Mauchenheim genannt Bechtolsheim, Kommandeur der 8. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches und unter Verleihung des Großkomturkreuzes des Militär-Verdienstordens, dann

den Oberstleutnant Wilhelm Renz beim Stabe des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, und

den Major Micheler, Bataillons-Kommandeur im 22. Infanterie-Regiment, beide mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Obersten Beck, Kommandeur des 17. Infanterie-Regiments Orff, unter Verleihung des Offizierskreuzes des Militär-Verdienstordens,

Digitized by Google

dem Oberstleutnant Oskar Renz, Kommandeur des 4. Chevaulegers-Regiments König, unter Verleihung des Charakters als Oberst,

dem Major Freiherrn von Wolfskeel, Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, unter Verleihung des Ritterkreuzes 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und

dem Major z. D. Gaßner, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando I. München, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade den Obersten Graf (2), bisher mit der Führung dieser Brigade beauftragt,

zum Kommandeur der 8. Infanterie-Brigade den Obersten Grüber (1), Kommandeur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf,

beide unter Beförderung zu Generalmajoren,

zum Kommandeur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf den Oberstleutnant Zottmann (1) beim Stabe des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen,

zum Kommandeur des 17. Infanterie-Regiments Orff den Oberstleutnant Hieber (2) beim Stabe des 9. Infanterie-Regiments Wrede,

beide unter Beförderung zu Obersten,

zum Kommandeur des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, den Oberstleutnant Hermann Freiherrn von Gebsattel, bisher mit der Führung dieses Regiments beauftragt,

zum Kommandeur des 4. Chevaulegers-Regiments König den Oberstleutnant Freiherrn von Podewils beim Stabe des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,

zu Bataillons-Kommandeuren

den Major Breitkopf beim Generalstab III. Armee-Korps im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, dann

unter Beförderung zu Majoren die Hauptleute und Kompagniechefs

von Parseval (10) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Hinzler (1) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, und

Heyl (9) des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig im 22. Infanterie-Regiment,

zu Kompagniechefs

den Hauptmann Keller des 11. Infanterie-Regiments von der Ta[illegible] im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, ferner

unter Beförderung zu Hauptleuten die Oberleutnants

von Schmidt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, Kö[nig] von Preußen,

Reifert im 9. Infanterie-Regiment Wrede,

Petzoldt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig und

Staudacher im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand v. Toskana,

zu Eskadronschefs

die Rittmeister

Ritter, Edlen von Schultes, Adjutant bei der 1. Kavallerie-Brigade im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen

Sixt, Adjutant bei der 5. Kavallerie-Brigade, im 2. Ulanen-Regiment König und

Dietrich, Adjutant bei der 4. Kavallerie-Brigade, im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen,

zum Batteriechef im 6. Feld-Artillerie-Regiment den Hauptmann Freiherrn Loeffelholz von Colberg, Adjutant bei der 5. Feld-Artillerie-Brigade,

zum Reitlehrer bei der Equitations-Anstalt den Rittmeister Maximilian Freiherrn von Redwitz, bisher kommandiert dortselbst, unter Beförderung zum Major (2) (überzählig),

zu Brigade-Adjutanten

die Oberleutnants

Bresselau von Bressensdorf, Regiments-Adjutant im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, bei der 1. Kavallerie-Brigade,

Freiherrn von Pöllnitz, Regiments-Adjutant im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, bei der 4. Kavallerie-Brigade,

Hanemann des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor bei der 5. Kavallerie-Brigade und

Steichele des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn bei der 5. Feld-Artillerie-Brigade;

zu versetzen:

die Majore

Freiherrn Reichlin von Meldegg (1), Bataillons-Kommandeur im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum Stabe des 9. Infanterie-Regiments Wrede,

Zoellner (5), Bataillons-Kommandeur im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, zum Stabe des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen, diese beiden unter Beförderung zu Oberstleutnants,

Kneußl vom Generalstab der 6. Division zum Generalstab III. Armee-Korps,

von Huber-Liebenau vom Kriegsministerium zum Stabe des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,

von Hößlin, Reitlehrer bei der Equitations-Anstalt, zum Stabe des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich,

die Hauptleute

Weiß-Jonak von der Zentralstelle des Generalstabs zum Generalstab der 6. Division,

Dobmayr, Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, zum 1. Infanterie-Regiment König,

Zenker, Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, zum 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,

Lukinger, Kompagniechef im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden, zum 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,

den Oberleutnant Freiherrn von Reitzenstein des Infanterie-Leib-Regiments zum Generalstab (Zentralstelle) unter Beförderung zum Hauptmann;

von der Stelle als Kompagniechef **zu entheben:**

den Major Knorr des 1. Infanterie-Regiments König,

den Hauptmann Wening des 9. Infanterie-Regiments Wrede, diesen unter Beförderung zum Major (8);

zum Kriegsministerium **zu kommandieren:** den Rittmeister Freiherrn von Eyb, Eskadronschef im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen;

zu befördern:

zu Generalmajoren

die Obersten

Ritter von Köppel (4), Abteilungs-Chef im Kriegsministerium,

Deppert (3), Direktor der Kriegs-Akademie &c.,

zu Oberstleutnants

die Majore

Schöttl (2), Adjutant beim General-Kommando III. Armee-Korps,

Digitized by Google

Hoßeder (7), Kommandeur des 1. Jäger-Bataillons,

Höhn (4), Abteilungs-Kommandeur im 9. Feld-Artillerie-Regiment,

Hüther (3), Führer des Detachements des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer in München,

Hailer (6), Direktor der Gewehrfabrik,

zu Majoren (überzählig)

den Rittmeister Freiherrn von Gumppenberg-Pöttmeß-Oberbrennberg (4), Eskadronschef im 2. Ulanen-Regiment König,

die Hauptleute

von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus (7) beim Stabe des 2. Pionier-Bataillons und

Freiherrn von Schacky auf Schönfeld (6), Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule,

zu Majoren ohne Patent

die Hauptleute

Rauchenberger beim Generalstab der 4. Division und

Etzel, Lehrer an der Kriegs-Akademie,

zu Hauptleuten

die Oberleutnants

Zeyß, Adjutant bei der 8. Infanterie-Brigade, und

Schaaf im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen, letzteren überzählig,

zum Oberleutnant den Leutnant Böhm im 6. Feld-Artillerie-Regiment,

zu Leutnants

die Fähnriche

Grafen von Bothmer im Infanterie-Leib-Regiment,

Ulsamer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,

Hunglinger im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana und

Wochinger im 21. Infanterie-Regiment;

Patente des Dienstgrades zu verleihen:

den Majoren

von Hellingrath (12) beim Generalstab der 3. Division,

Krafft von Dellmensingen (13) bei der Zentralstelle des Generalstabs, kommandiert zum Königlich Preußischen Großen Generalstab ꝛc.,

Friederich (11), Eisenbahn-Linien-Kommissär in München,

Zimmerer (5), Bataillons-Kommandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,

Fuchs (3), Kommandeur des 2. Pionier-Bataillons;

zu charakterisieren:

als Generalmajor den Obersten Heller, Direktor des Topographischen Bureaus des Generalstabs,

als Majore

die Rittmeister

Grafen von Moy à la suite der Armee und

Wirth, Kompagniechef im 1. Train-Bataillon;

im Beurlaubtenstande:

am 13. ds **den Abschied zu bewilligen:**

dem Hauptmann Wilhelm Döderlein der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen,

dem Hauptmann Ludwig Herzog (Rosenheim) der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots,

dem Rittmeister Joseph Clostermann (Kaiserslautern) der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots,

den Oberleutnants Ignaz Körbling (Ansbach) und Karl Mayer (Gunzenhausen) der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, dann

den Oberleutnants Joseph Mertens und Georg Freiherrn von und zu Guttenberg (Hof), der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots, letzterem unter Verleihung des Charakters als Rittmeister,

sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; ferner

von der Reserve

den Oberleutnants

Michael Lades des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Georg Eckhard des 9. Infanterie-Regiments Wrede,

Wilhelm Dietmann des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien,

Alfred Kefer des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este, diesem behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste,

von der Landwehr 1. Aufgebots

den Oberleutnants

Emanuel Stadelmann (Kaiserslautern) von der Infanterie und

Heinrich Werner (Straubing) vom Train, diesem nach § 111,4 W. O.,

Digitized by Google

von der Landwehr 2. Aufgebots

den Hauptleuten Friedrich Herold und Peter Longard (Kaiserslautern) von der Infanterie,

den Oberleutnants

Joseph Fink (Augsburg), Karl Quinat (Hof), Albert Sinz (Augsburg), Friedrich Meyer (Bayreuth), Wilhelm Schneid (Würzburg), Peter Graßmann (Hof), Joseph Frank (Nürnberg), Karl Ströbel (Hof), Sigmund Lechner (Vilshofen), Eduard Henle (Amberg), Joseph Heimberger (Kaiserslautern), Heinrich Philipp (Nürnberg), Ludwig von Petz (Ansbach), Friedrich Eckhardt (Nürnberg), Anton Haider (Amberg), Alfred Wolter (Kaiserslautern), sämtliche von der Infanterie,

Franz Hilpoltsteiner (Wasserburg) von den Jägern,

Otto Eichenmüller (Bayreuth) von der Kavallerie,

Rudolf Schmitt (Ludwigshafen) und Heinrich Enopf (Nürnberg) von der Feld-Artillerie,

Artur Rußmann (Kaiserslautern) und Karl Leuchs (Amberg) von der Fuß-Artillerie,

Adolf Clausz (Aschaffenburg) vom Train,

den Leutnants

Bernhard Schreiber (Nürnberg), Georg Höfler (Rosenheim), Karl Gehret (Augsburg), Georg Eggers (Bamberg), Andreas Hetmeier (Gunzenhausen), Friedrich Fritz (Kaiserslautern) von der Infanterie,

Alfred Kölliker (Kaiserslautern) von der Feld-Artillerie,

Karl Frauenfeld (Nürnberg) und August Clemm (Kaiserslautern) vom Train,

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 20. ds

den Generalarzt Dr Heimpel, Korpsarzt des I. Armee-Korps, unter Verleihung des Ranges als Generalmajor mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen,

dem Generalarzt Dr Helferich, Korpsarzt des II. Armee-Korps, mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, sowie unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens mit der gesetzlichen Pension den Abschied zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Korpsarzt des I. Armee-Korps den Generalarzt Dr Seydel, Divisionsarzt der 1. Division,

Digitized by Google

zum Korpsarzt des II. Armee-Korps den Generalarzt Dr Leitenstorfer, Divisionsarzt der 5. Division,
zum Divisionsarzt der 1. Division den Generaloberarzt Dr Zimmermann des Kriegsministeriums,
zum Divisionsarzt der 5. Division den Generaloberarzt Dr Bürger, Regimentsarzt im 17. Infanterie-Regiment Orff,
zum Bataillonsarzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich den Stabsarzt Dr Mohr des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

zu versetzen:

die Oberstabsärzte

Dr Rapp von der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zum Kriegsministerium,

Dr Nagel, bisher Bataillonsarzt im 1. Pionier-Bataillon, zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich und

Dr Roßbach, Regimentsarzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, in gleicher Eigenschaft zum 17. Infanterie-Regiment Orff,

die Stabsärzte

Dr Gutbier, Bataillonsarzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, zum 1. Pionier-Bataillon,

Dr Barthelmes von der Unteroffiziers-Schule zur Inspektion der Militär-Bildungsanstalten,

Dr Ruidisch vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer zur Unteroffiziers-Schule,

den Oberarzt Dr Schuster vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,

den Assistenzarzt Dr Meyer vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zu befördern: zum Assistenzarzt den Unterarzt Zangerle des 17. Infanterie-Regiments Orff;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 9. ds

den Zahlmeister Gehauf des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, vom III. zum II. Armee-Korps zu versetzen,

den Zahlmeister-Aspiranten Joseph Prockl des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn zum Zahlmeister im III. Armee-Korps zu ernennen;

Digitized by Google

am 16. ds

den Wirklichen Geheimen Kriegsrat Lenz von der Stelle des Militär-Intendanten III. Armee-Korps zu entheben und zum Kriegsministerium zu kommandieren;

zu versetzen:

die Intendanturräte

Ries vom Kriegsministerium zur Intendantur III. Armee-Korps und

Strauß von der Intendantur III. Armee-Korps zum Kriegsministerium;

am 21. ds

zu ernennen:

zum Rat des Bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht den Militäranwalt Stahl daselbst,

zum Militäranwalt bei diesem Senat den Kriegsgerichtsrat Dr Weigel beim General-Kommando III. Armee-Korps,

zum Kriegsgerichtsrat bei der 5. Division den Militärgerichts-Praktikanten Dr Eduard Stöber;

zu versetzen: den Kriegsgerichtsrat Roth von der 5. Division zum General-Kommando III. Armee-Korps;

zu verleihen: den Rang der Klasse IV dem Kriegsgerichtsrat Berthold bei der 3. Division;

im Beurlaubtenstande:

am 13. ds **den Abschied zu bewilligen:**

den Veterinären Hermann Frank (Landau), Martin Beck (Weilheim), Johann Munier (Mindelheim) und Albert Gebhard (Vilshofen) von der Landwehr 2. Aufgebots,

dem Oberapotheker Dr Rudolf Große (Ludwigshafen) von der Landwehr 1. Aufgebots.

Frh. v. Asch.

Nro 6787. München 23. April 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 20. ds

dem Oberleutnant Freiherrn von Seckendorff-Aberdar des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien, Ad-

jutant beim Bezirks-Kommando Erlangen, für das Ritterkreuz 2. Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und

m Leutnant Fürsten zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg des Infanterie-Leib-Regiments für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 4. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen Allergnädigst zu erteilen geruht.

Frh. v. Asch.

:ro 6098. München 23. April 1904.

riegsministerium.

Betreff: Verleihung der Ehrenmünze des Ludwigsordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des König-eichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 9. ds dem Kanzleidiener Nikolaus Schrauder im Kriegsministerium zum 20. d. Mts für eine ehrenvoll zurückgelegte ünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Frh. v. Asch.

Nro 5903. München 23. April 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Kommandierung zur Kriegs-Akademie.

Zum 1. Oktober d. Js werden in die Kriegs-Akademie kommandiert:

die Oberleutnants

Ruith des 1. Infanterie-Regiments König,

Pflügel, Bataillons-Adjutant, des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Schmidt des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,

Freiherr Loeffelholz von Colberg des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,

Digitized by Google

Ritter von Reichert, Adjutant bei der 3. Feld-Artillerie-Brigade
Seyler, Bataillons-Adjutant, des 1. Pionier-Bataillons,
die Leutnants
von Wenz zu Niederlahnstein, Bataillons-Adjutant, des In-
fanterie-Leib-Regiments,
Hermann Kriebel des 1. Infanterie-Regiments König, Adjutant be[i]
Bezirks-Kommando Rosenheim,
Saur des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,
Schumacher des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, Köni[g]
von Preußen,
Haßlinger des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,
Jakob Kaspar, Regiments-Adjutant, und
von Griesheim, beide des 11. Infanterie-Regiments von der Tan[n]
Uhrig des 17. Infanterie-Regiments Orff, dieser in die Lehrstufe [...]
Meier, Regiments-Adjutant, des 4. Feld-Artillerie-Regiments Kön[ig]
Schickendantz, Regiments-Adjutant, des 6. Feld-Artillerie-Regiment[s]
Freiherr von Pechmann des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vaka[nt]
Bothmer.

Frh. v. Asch.

Nro 6328. München 18. April 19[..]

Generalstabsarzt der Armee.

Betreff: Ernennung zum Unterarzt.

Der einjährig-freiwillige Arzt Dr Ernst Graf des 1. Chevau-
legers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland wird zum Unterarzt
im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen
ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle be-
auftragt.

Dr v. Bestelmeyer.

Eingeteilt wurden:
die Zahlmeister
Gehauf beim 9. Infanterie-Regiment Wrede,
Prockl beim 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von
Preußen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 15. 28. April 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 7184. München 28. April 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 26. ds

dem Obersten Bärmann, Vorstand des Bekleidungsamts I. Armee-Korps, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor mit der gesetzlichen Pension den Abschied zu bewilligen,

den Fähnrich Reschreiter des 4. Feld-Artillerie-Regiments König zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;

zu ernennen:

zum Abteilungs-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen den Obersten von Münster, bisher mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Abteilungs-Chefs bei dieser Inspektion beauftragt,

Digitized by Google

zum Vorstand des Bekleidungsamts I. Armee-Korps den Obersten Sickel, Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt,

zum Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt den Major Regnet der Fortifikation Ingolstadt,

zum Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen den Hauptmann Schaaf dieses Regiments,

zum Adjutanten bei der Kommandantur der Festung Germersheim den Oberleutnant Unna des 17. Infanterie-Regiments Orff;

zu verleihen: den Rang und die Gebührnisse eines Regiments-Kommandeurs dem Oberstleutnant Zeller, Kommandeur der Equitations-Anstalt;

zu befördern:

zum Hauptmann den Oberleutnant Vogl, kommandiert bei der Kaiserlichen Fortifikation Ulm,

zum Oberleutnant den Leutnant Koch, Bataillons-Adjutant im Eisenbahn-Bataillon,

zum Leutnant den Fähnrich Liebel im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,

zu Fähnrichen
die Fahnenjunker, Unteroffiziere
Ludwig Eberle im 1. Train-Bataillon,
August Damboer im 20. Infanterie-Regiment,
Karl Schäfer im 21. Infanterie-Regiment,
Maximilian Inama von Sternegg im 9. Infanterie-Regiment Wrede,
Friedrich Karl Erbgrafen von Giech im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen,
Karl Meyn im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis und
Hermann Bischoff im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen;

im Beurlaubtenstande:

am 26. ds dem Leutnant Oskar Martienssen der Reserve des 2. Fuß-Artillerie-Regiments behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste den Abschied zu bewilligen;

b) im Sanitäts-Korps:

im Beurlaubtenstande:

am 22. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Oberstabsarzt Dr Heinrich Schneider von der Landwehr 1. Aufgebots (Kitzingen).

den Stabsärzten
Dr Kalmann Heilbronn von der Reserve (Mindelheim),
Dr Dietrich Eickhoff (Kaiserslautern), Dr Albert Pfeiffer (Hof) und Dr Christoph Müller (Augsburg) von der Landwehr 1. Aufgebots,
Dr Heinrich Mehler (Gunzenhausen) von der Landwehr 2. Aufgebots,
dem Oberarzt Dr Karl Sprung (Hof) von der Landwehr 1. Aufgebots, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, ferner
den Stabsärzten Dr Anton Stickl (Dillingen) und Dr August Schelle (Wasserburg) von der Landwehr 2. Aufgebots,
den Oberärzten
Dr Franz Mayr (Weiden), Dr Maximilian Banholzer (Augsburg) und Dr Karl Aust (Hof) von der Reserve,
Dr Gustav Tismer (Hof), Dr Ludwig Wocher (Ingolstadt), Franz Stehle und Dr Karl Morian (Mindelheim) von der Landwehr 1. Aufgebots,
Dr Maximilian Kuisl und Paul Staudacher (II. München), Dr Klemens Gudden (Kaiserslautern), Dr Franz Streiter (Würzburg), Dr Xaver Rall (Amberg), Alexander Moritz (Wasserburg), Dr Karl Singer (Aschaffenburg) und Dr Johann Bauernfeind (Amberg) von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu versetzen: den Oberarzt Ludwig Weiß von der Landwehr 1. Aufgebots (Bayreuth) zu den Sanitätsoffizieren der Reserve;

zu befördern:
zum Stabsarzt den Oberarzt Dr Joseph Brod von der Reserve (Würzburg),
zu Oberärzten
die Assistenzärzte
Leonhard Hauck (Erlangen), Dr Philipp Stoll (Aschaffenburg), Karl Knöll (Gunzenhausen), Dr Peter Reiß (Aschaffenburg), Dr Maximilian Maier (Weilheim), Dr Arnold Vidal, Dr Felix Miodowski und Dr Salomon Neuberg (Hof), Dr Julius Vogel und Dr William Wolffson (Aschaffenburg), Dr Adolf Fleischmann (Ludwigshafen), Julius Herbst (Nürnberg), Dr Julius Dörfler (Amberg), Dr Alfred Litzer (Hof), Dr August Bub (Bamberg), Dr Albert Lerner (Kaiserslautern), Dr Georg Manes (Landau), Dr Eduard Hartmann (Straubing), Karl Schindler und Dr Friedrich Fränkel (I. München), Dr Felix Dreyer (Hof),

Dr Jobst Kraus (Nürnberg), Dr Emil Wagner und Dr Hugo Oppenheimer (Hof), Dagobert Borchardt (Nürnberg), sämtliche von der Reserve,

Dr Alois Endres (Kempten), Emil Schickendantz (Kaiserslautern), Dr Maximilian Karehnke (Mindelheim), Dr Rudolf Grashey, Dr Joseph Rosenbaum, Dr Karl Hörmann und Franz Kirchgraber (I. München), Dr Oskar Bartz (Ludwigshafen), diese von der Landwehr 1. Aufgebots,

zu Assistenzärzten

die Unterärzte

Dr Joseph Horz (Nürnberg), Dr Wilhelm Christ, Dr Ludwig Schliep, Georg Ebenhöch, August Cosanne, Friedrich Genewein und Dr Karl Jäger (I. München), Friedrich Haaß (Würzburg), Otto Heß (I. München), Dr Heinrich Fiedler (Regensburg), Dr Artur Beer (I. München), Dr Maximilian Schwab (Würzburg), Dr Friedrich Laubmann (I. München), Dr Otto Reichel (Hof), Dr Eduard Scheidemandel (Nürnberg) und Dr Heinrich Katz (Würzburg), sämtliche von der Reserve, dann

Karl Simon (Erlangen) in der Landwehr 1. Aufgebots;

c) **bei den Beamten der Militär-Verwaltung:**

im Beurlaubtenstande:

am 22. ds

den Abschied zu bewilligen:

den Oberapothekern

Joseph Bachmair von der Reserve (II. München), diesem mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform,

Dr Friedrich Krüger (Hof), Johann Winckelmann (Mindelheim), Dr Joseph Meßner und Johann Lehner (Aschaffenburg), Eugen Schäffer (Ingolstadt), diese von der Landwehr 1. Aufgebots,

Dr Adolf Straub und Theodor Erhard (Nürnberg) von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu Oberapothekern in der Reserve **zu befördern:** die Unterapotheker Karl Hartmann (I. München), Philipp Fuchs (Nürnberg) und Viktor Rabs (Würzburg).

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

ro 7015. München 28. April 1904.
riegsministerium.
Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 23. ds dem Feuerwerkshauptmann a. D. Gräf das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Frh. v. Asch.

An Stelle des Majors Hetzel, Bataillons-Kommandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, wurde Oberstleutnant Graf von Montgelas von der Zentralstelle des Generalstabs als ständiges Mitglied der Ober-Studien- und Examinations-Kommission bestimmt.

Enthoben wurden von der Dienststellung:

als Bataillons-Adjutanten
die Oberleutnants
Haack im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold und
Bara im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,
der Leutnant Langhäuser im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,
als Bezirks-Adjutant der Leutnant Freiherr von Stengel des 9. Infanterie-Regiments Wrede beim Bezirks-Kommando Kissingen.

Ernannt wurden:

zum Regiments-Adjutanten der Oberleutnant Hänlein, bisher Bataillons-Adjutant, im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,
zu Bataillons-Adjutanten
der Oberleutnant Kauper im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,
die Leutnants
Raila im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,
August Schmid im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,
Kottmayr im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,

Digitized by Google

zum Abteilungs-Adjutanten der Oberleutnant Keim im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,

zum Adjutanten beim Bezirks-Kommando Kissingen der Leutnant Zentgraf des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 17. 18. Mai 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 8415. München 18. Mai 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:
im aktiven Heere:

am 22. v. Mts dem Leutnant Lorch der 1. Maschinen-Gewehr-Abteilung das Ausscheiden aus dem Heere mit dem 27. April d. Js behufs Übertritts zur Kaiserlichen Schutztruppe für Südwest-Afrika zu bewilligen;

am 5. ds dem Hauptmann von Sutner, Batteriechef im 6. Feld-Artillerie-Regiment, vom 1. d. Mts an Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

am 15. ds

den Generalmajor Freiherrn von Reubeck, Kommandeur der 2. Feld-Artillerie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches und unter Verleihung des Komturkreuzes des Militär-Verdienstordens mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

den Fähnrich Kaffl des 2. Ulanen-Regiments König zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen:

dem Obersten z. D. Strehler, Adjutant bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

den Oberstleutnants z. D.

Stümmler, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Passau, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 14. Infanterie-Regiments Hartmann und

Abelein, Stabsoffizier beim Bezirks-Kommando Nürnberg, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Ingenieur-Korps, sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Hauptmann von Loewenich, Kompagniechef im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden, unter Verleihung des Charakters als Major und

dem Oberleutnant Kettner des 1. Jäger-Bataillons, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Kommandeur der 2. Feld-Artillerie-Brigade den Generalmajor Ritter von Menz,

zum Adjutanten bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten den Obersten z. D. Medicus,

zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks Passau den Oberstleutnant z. D. Karl Müller,

zum Stabsoffizier beim Bezirks-Kommando Nürnberg den Major z. D. Deml,

zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando I. München den Major z. D. du Jarrys Freiherrn von La Roche,

zum Eisenbahn-Kommissär den Hauptmann Hierthes unter Belassung im Kommando zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabs,

zu Kompagniechefs

die Hauptleute

Küster des 20. Infanterie-Regiments im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden und

Hudler im 2. Jäger-Bataillon,

Digitized by Google

m Batteriechef im 6. Feld-Artillerie-Regiment den Oberleutnant Dichtel des 10. Feld-Artillerie-Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

versetzen: den Oberleutnant Hermann des 21. Infanterie-Regiments zur 1. Maschinen-Gewehr-Abteilung;

. **befördern:**

t Oberleutnants

e Leutnants

Sibel, Bataillons-Adjutant im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,

Raab im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,

Schweiger im 21. Infanterie-Regiment und

Meyer im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn

t Leutnants

ie Fähnriche

Reinhard im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand und

Leißmann im 1. Jäger-Bataillon;

m Beurlaubtenstande:

m 11. ds

en Abschied zu bewilligen:

en Hauptleuten

Joseph Rockenstein der Reserve des 1. Infanterie-Regiments König und

Emerich Goes der Reserve des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform, dann

Wilhelm Meinel der Reserve des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, und

Karl Aschenbrenner der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (I. München), diesen beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, ferner

von der Landwehr 1. Aufgebots

dem Oberleutnant Friedrich Habermeyer (Nürnberg) von der Infanterie und

dem Leutnant Richard Vater (Hof) von der Feld-Artillerie,

Digitized by Google

von der Landwehr 2. Aufgebots

den Oberleutnants

Karl Koch (Hof), Heinrich Kolb (Regensburg), Karl Weiß, Robert Voigt (Aschaffenburg), Wilhelm Summa (Erlan[illegible] Hans Borchardt (I. München), Heinrich Walbe (Aschaffenb[illegible] und Johann Paschke (Bamberg) von der Infanterie,

Paul Schneider (Bamberg) von der Kavallerie,

Friedrich Mellarts (Landau) von der Feld-Artillerie,

Otto Stadler (Aschaffenburg) von der Fuß-Artillerie,

den Leutnants

Christian Maltz (Bamberg), Gustav Reyscher (Würzburg) [illegible] Theodor Zoellner (I. München) von der Infanterie,

Konradin Startz (Kaiserslautern) von der Kavallerie;

zu versetzen: den Oberleutnant Karl Riederer der Landwehr-F[illegible] Artillerie 2. Aufgebots (Weiden) zu den Reserve-Offizieren [illegible] 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

zu befördern:

zu Hauptleuten

die Oberleutnants

Christoph Ströbel der Reserve des Eisenbahn-Bataillons,

Karl Weidinger der Landwehr-Pioniere 1. Aufgebots (Landau),

zu Leutnants

in der Reserve

die Vizefeldwebel

Ludwig Wolf (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment,

Karl Dürwanger (Straubing), Arnulf Sonntag (I. München) [illegible] Jakob Berger (Ansbach) im 1. Infanterie-Regiment König,

August Schade (I. München) im 2. Infanterie-Regiment Kronpr[illegible]

Lothar Diehl (I. München), Wilhelm Werners (Erlangen) [illegible] Paul Schneider (Nürnberg) im 4. Infanterie-Regiment Kö[illegible] Wilhelm von Württemberg,

Karl Walther und Lorenz Ziegler (Würzburg), Anton Heilin[illegible] brunner (Bamberg) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog E[illegible] Ludwig von Hessen,

Andreas Gräßmann (Nürnberg), Sigmund Bär (Erlangen), E[illegible] Kammerer (Weiden) und Heinrich Stöckel (I. München) [illegible] 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Karl Krauß (Kaiserslautern), Friedrich Hertlein und Heinrich Ha[illegible] mann (Bayreuth) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold.

Digitized by Google

Johann Wild (Aschaffenburg) und Walter Brügmann (Erlangen) im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,

Gustav Ballmann (Ludwigshafen), Gottfried Jacquin (Nürnberg), Udo Beitzen und Alois Hock (Würzburg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede,

Eduard Münster (Nürnberg) und Georg Schmidt (Rosenheim) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,

Eugen Eichhorn (Nürnberg) und Franz Beck (Aschaffenburg) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,

Gustav Voigt (Erlangen) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,

Ernst Bierlein (Gunzenhausen) und Friedrich Iglauer (Nürnberg) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,

Winfried Köhler (Erlangen), Friedrich Kappler (Nürnberg), Karl Helmreich (I. München) und Konrad Friedrich (Nürnberg) im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,

Johann Betz (Kaiserslautern) und Gustav Daxenberger (Wasserburg) im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen,

Lothar Barck, Joseph Schötz und Friedrich Ibbach (I. München) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,

Anton Mainhart (Würzburg), Armin Schmitt und Franz Sturn (Landau), Friedrich Spengler (Rosenheim) und Philipp Vogel (I. München) im 17. Infanterie-Regiment Orff,

Wilhelm Krehbiel (Landau) und Friedrich Hußel (Ansbach) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,

Richard Michael (Erlangen) und Ludwig Fink (Ansbach) im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,

Walter Raithel und Heinrich Schumann (Nürnberg) im 21. Infanterie-Regiment,

Hubert Peruche (Würzburg), Gustav Geyer (Ludwigshafen), Hugo Krütz (Würzburg) und Georg Beck (Ansbach) im 23. Infanterie-Regiment,

Karl Forster (Straubing) im 1. Jäger-Bataillon,

Hugo Jäger (Rosenheim), Friedrich Pfeiffer (Ludwigshafen) und Joseph Schoner (Aschaffenburg) im 2. Jäger-Bataillon,

die Vizewachtmeister

Richard Förster (Nürnberg) im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland,

Eduard Margerie (Bayreuth) im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen,

Werner Bergmann (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

Johann Meyer (I. München) und Paul Hädrich (Würzburg) [cut off]
2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,

Wilhelm Esser (I. München), Gottfried Schaumberg (Bayreut[cut off]
Heinrich Hoffmann (Landau), diesen mit einem Patent vo[cut off]
26. November 1903, und Ferdinand Schott (I. München) [cut off]
3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter,

Guido Lehmann (Würzburg) im 5. Feld-Artillerie-Regiment Kön[cut off]
Alfons XIII. von Spanien,

Heinrich Zehter (Erlangen) im 6. Feld-Artillerie-Regiment,

Gustav Fellmeth (I. München) im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prin[cut off]
Regent Luitpold,

Heinrich Köhler (Nürnberg) im 8. Feld-Artillerie-Regiment,

Rudolf Michel und Friedrich Matthis (I. München) im 9. Fe[cut off]
Artillerie-Regiment,

Eduard Meußdörffer (Bayreuth), Karl Junge (Ansbach) und Fr[cut off]
Silberhorn (Amberg) im 10. Feld-Artillerie-Regiment,

die Vizefeldwebel

Ludwig Fuchs (Ludwigshafen) und Paul Reiher (Hof) im 2. F[cut off]
Artillerie-Regiment,

Adolf Prang (I. München) und Siegfried Kurzmann (Rosenheim[cut off]
im 1. Pionier-Bataillon,

Friedrich Häußer (Kaiserslautern) im 2. Pionier-Bataillon,

Robert Weihrauch und Georg Spanner (I. München), Alex[cut off]
Schönberger (Wasserburg) im 3. Pionier-Bataillon,

in der Landwehr 1. Aufgebots

die Vizefeldwebel

Konrad Förtsch (Ludwigshafen) und

Hans Börner (Gunzenhausen) in der Infanterie,

den Vizewachtmeister Karl Stepf (Würzburg) in der Feld-Artiller[cut off]

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 22. v. Mts dem Oberarzt Dr Müller des 14. Infanterie-Re[cut off]
giments Hartmann das Ausscheiden aus dem Heere mit de[cut off]
27. April d. Js behufs Übertritts zur Kaiserlichen Schutztrupp[cut off]
für Südwest-Afrika zu bewilligen;

am 14. ds dem Assistenzarzt Dr Treutlein des 9. Infanterie-Regi[cut off]
ments Wrede vom 1. Oktober d. Js an Urlaub ohne Gehalt au[cut off]
ein Jahr zu bewilligen;

Digitized by Google

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 1. ds den Buchhalter Winneberger von der Zahlungsstelle III. Armee-Korps zur Generalmilitärkasse zu versetzen.

Frh. v. Asch.

Nro 7944. München 18. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, vom Militär-Verdienstorden Allergnädigst zu verleihen:

am 6. ds

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Hauptleuten und Kompagniechefs

Freiherrn von Pechmann des Infanterie-Leib-Regiments,

Reuf des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg und

Meyer des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien, dann

dem Hauptmann Gartmayr, Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule;

am 7. ds

das Großkreuz:

dem Königlich Spanischen General der Infanterie und Kriegsminister Don Arsenio Linares Pombo,

das Großkomturkreuz:

dem Königlich Spanischen Generalmajor und General-Adjutanten Don Manuel San Cristobal Diaz Aguda.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 18. 31. Mai 1904.

Nro 9160. München 31. Mai 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) **bei den Offizieren:**
im aktiven Heere:

am 19. ds

dem Hauptmann Edlen von Krempelhuber auf Emingen, Kompagniechef im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,

den Leutnants

Wilhelm Schwandner des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, Adolf Donner und Egon Müller des 9. Infanterie-Regiments Wrede und

Schimmer des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, Adjutant beim Bezirks-Kommando Vilshofen, das Ausscheiden aus dem Heere mit dem 5. Juni d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwest-Afrika zu bewilligen;

Digitized by Google

am 21. ds
dem Hauptmann Düring, Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Wrede,
den Leutnants
Seidl des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, und
Hitzler des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien das Ausscheiden aus dem Heere behufs Übertritts zur Ostasiatischen Besatzungs-Brigade zu bewilligen;

den Leutnant Prinzen Konrad von Bayern, Königliche Hoheit, des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold vom 1. Juni d. Js an vom Kommando zum 1. Infanterie-Regiment König zu entheben und à la suite des erstgenannten Regiments zu stellen;

am 22. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Hauptmann Freiherrn von Hertling, Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Adalbert Alfons von Bayern vom 3. Juni d. Js an als militärischen Begleiter zuzuteilen;

am 29. ds dem Hauptmann Hüttner, Kompagniechef im 23. Infanterie-Regiment, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 30. ds
den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:
dem Obersten Hitzler, Kommandeur des 23. Infanterie-Regiments,
den Majoren Sing und Körle, Bataillons-Kommandeure im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,
dem Rittmeister Leybold, Kompagniechef im 1. Train-Bataillon, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, dann
dem Leutnant Brethauer des 2. Train-Bataillons, diesem unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst;

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen:
dem Obersten z. D. Ritter von Erhard, Vorstand des Kriegs-Archivs, diesem unter Verleihung des Offizierskreuzes des Militär-Verdienstordens, und
dem Obersten z. D. Franz Müller, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

Digitized by Google

u ernennen:

um Kommandeur des 23. Infanterie-Regiments den Oberstleutnant Grosch beim Stabe des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern unter Beförderung zum Obersten (1),

u Bataillons-Kommandeuren

en Major Wening des 9. Infanterie-Regiments Wrede im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, dann

unter Beförderung zu Majoren

die Hauptleute

Tretscher (2), Kompagniechef im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg und

Marc (6), Kompagniechef im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,

zum Vorstand des Kriegs-Archivs den Obersten z. D. Staudinger, Hilfsoffizier daselbst,

zum Hilfsoffizier beim Kriegs-Archiv den Hauptmann z. D. Lutz,

zu Kompagniechefs

die Hauptleute

Zeyß, Adjutant bei der 8. Infanterie-Brigade, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold und

von Bezold im 22. Infanterie-Regiment, ferner

unter Beförderung zu Hauptleuten

die Oberleutnants

Schmidt genannt Waldschmidt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Hoderlein im 9. Infanterie-Regiment Wrede,

Cramer im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,

Schmalhofer des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,

Neumüller des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, im 22. Infanterie-Regiment,

Dick des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand im 23. Infanterie-Regiment,

2c. Schmidt gen. Waldschmidt, Hoderlein und Cramer ohne Patent,

zum Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zum 3. Juni d. Js den Oberleutnant Freiherrn von Steinling zu Boden und Stainling dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann,

Digitized by Google

zum Kompagniechef im 2. Train-Bataillon den Oberleutnant v... Oelhafen dieses Bataillons unter Beförderung zum Rittmeister

zum Adjutanten bei der 8. Infanterie-Brigade den Oberleutnant Herberger des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg;

zu versetzen:

den Major Krieger, Bataillons-Kommandeur im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, zum Stabe des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern unter Beförderung zum Oberstleutnant (1),

die Hauptleute und Kompagniechefs

Freiherrn von Ostini vom 22. Infanterie-Regiment zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und

Hartmann vom 22. Infanterie-Regiment zum 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,

die Rittmeister und Kompagniechefs

Mainz vom 3. Train-Bataillon zum 1. Train-Bataillon und

von Petz vom 2. Train-Bataillon zum 3. Train-Bataillon,

den Oberleutnant von Regemann des 4. Chevaulegers-Regiments König, bisher ohne Gehalt beurlaubt, zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments;

zu entheben: von der Stelle als Kompagniechef unter Beförderung zu Majoren (überzählig)

die Hauptleute

Kreitmair (4) des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Putz (3) des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand und

Schmidt (1) des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III von Italien;

zu befördern:

zu Obersten

die Oberstleutnants

von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus (6), Kommandeur des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen,

Freiherrn von Guttenberg (4), Kommandeur des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn,

Halder (2), Kommandeur des 6. Feld-Artillerie-Regiments,

Straßner (3), Kommandeur des 12. Feld-Artillerie-Re... und

Löll (5), Kommandeur des 2. Fuß-... Regim...

zum Major (überzählig) den Rittmeister Zach (5), Eskadronschef im 2. Ulanen-Regiment König,

zu Hauptleuten
die Oberleutnants
Maurer, Adjutant bei der 4. Infanterie-Brigade, und
Buchner, Adjutant bei der 12. Infanterie-Brigade,

zu Oberleutnants
die Leutnants
Franck des 9. Infanterie-Regiments Wrede,
von Sicherer des. 11. Infanterie-Regiments von der Tann,
Ferber des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabs,
Fießenig, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabs, und Kottmayr, Bataillons-Adjutant, beide des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien,
Maximilian Ritter von Hilger und Sitzler des 21. Infanterie-Regiments,
Seitz des 23. Infanterie-Regiments,
Gemmingen Freiherrn von Massenbach des 9. Feld-Artillerie-Regiments und
Lehmann des 3. Train-Bataillons,

zu Leutnants
die Fähnriche
Lindner und Prell des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,
Küfpert des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien;

zu verleihen: ein Patent des Dienstgrades vom 28. Oktober 1903 (1a) dem Oberstleutnant Maier, Kommandeur des 1. Train-Bataillons;

b) im Sanitäts-Korps:
im aktiven Heere:
am 29. ds
dem Oberstabsarzt Dr von Grafenstein, Regimentsarzt im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:
zum Regimentsarzt im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien den Oberstabsarzt Dr von Kolb, Bataillonsarzt im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

zu Bataillonsärzten

den Stabsarzt Dr Dreschfeld des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

den Oberarzt Dr Megele im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, diesen unter Beförderung zum Stabsarzt (überzählig);

zu versetzen: den Assistenzarzt Joseph Meier vom 20. Infanterie-Regiment zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

c) **bei den Beamten der Militär-Verwaltung:**

im aktiven Heere:

am 28. ds

den Proviantamts-Direktor, Rechnungsrat Carl des Proviantamts München unter Verleihung des Ritterkreuzes 2. Klasse des Militär-Verdienstordens mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

dann zum 1. Juni d. Js

zu ernennen:

zum Buchhalter bei der Korps-Zahlungsstelle I. Armee-Korps den Buchhalter auf Probe, Zeugleutnant a. D. Friedrich Striegel,

zum Kasernen-Inspektor bei der Garnison-Verwaltung Ingolstadt den Kasernen-Inspektor auf Probe, Militäranwärter Andreas Bauer;

zu versetzen:

den Stabsveterinär Krieglsteiner des Remonte-Depots Schwaiganger als Vorstand zur Remonten-Anstalt in Neumarkt i/Obpf.,

den Veterinär Kefer des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich zum Remonte-Depot Schwaiganger unter Beförderung zum Stabsveterinär,

den Proviantamts-Rendanten Ebner vom Proviantamt Würzburg zu jenem in Freising;

zu befördern:

zum Intendanturrat den Intendantur-Assessor Probst, Vorstand der Intendantur der 5. Division,

zum Korps-Stabsveterinär beim General-Kommando III. Armee-Korps den Stabsveterinär Schmid, Vorstand der Remonten-Anstalt in Neumarkt i/Obpf.,

zum Stabsveterinär (überzählig) den Veterinär Dr Sigl des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Nro 9068. München 31. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 27. ds bewogen gefunden, dem Königlich Preußischen Staats- und Kriegsminister von Einem genannt von Rothmaler das Großkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen.

Frh. v. Asch.

Nro 8689. München 31. Mai 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 18. ds

dem Obersten Moser, Kommandeur des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien, für das Kommandeurkreuz des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens,

dem Oberstleutnant a. D. Lentze und

dem Major a. D. Häberlin für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen, dann

dem Assistenzarzt Dr Wilhelm Kotzenberg der Reserve (Aschaffenburg) für den Großherrlich Türkischen Osmanié-Orden 3. Klasse die Erlaubnis zum Tragen

Allergnädigst zu erteilen geruht.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Nro 8248. München 31. Mai 1904

Kriegsministerium.

Betreff: Verleihung der Ehrenmünze des Ludwigsordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschießung vom 5. ds dem Pförtner Cölestin Lockmaier im Kriegsministerium zum 19. d. Mts für eine ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Frh. v. Asch.

Nro 8956. München 31. Mai 1904

Kriegsministerium.

Betreff: Veterinär-Personal.

Der Unterveterinär der Reserve Otto Kühn (Bayreuth) wird zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle beauftragt.

Frh. v. Asch.

Nro 8312. München 21. Mai 1904

Generalstabsarzt der Armee.

Betreff: Ernennung zum Unterarzt.

Der einjährig-freiwillige Arzt Dr Franz Miller des 4. Feld-Artillerie-Regiments König wird zum Unterarzt im 20. Infanterie-Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Dr v. Bestelmeyer.

Leutnant Seyfferth des 1. Pionier-Bataillons wurde vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule enthoben.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 20. 21. Juni 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen; 4) Enthebung vom Kommando zur Kavallerie-Telegraphen-Schule.

Nro 10371. München 21. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 11. ds den Oberleutnant Hagen vom 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden zum 17. Infanterie-Regiment Orff zu versetzen;

am 14. ds

den Major Peter, Bataillons-Kommandeur im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen und unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

Digitized by Google

dem Oberstleutnant z. D. Dallmer und

dem Major z. D. von Baldinger mit der Erlaubnis zum For-
tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vor
geschriebenen Abzeichen unter Fortgewährung der Pension de
Abschied zu bewilligen;

zu ernennen: zum Bataillons-Kommandeur im 15. Infanterie-Reg
ment König Georg von Sachsen den Major Mayer dies
Regiments;

zu versetzen:

als Mitglied zum Bekleidungs-Amt II. Armee-Korps den Rittmeis
Wimmer, bisher kommandiert zu diesem Bekleidungs-Amt, dar

die Leutnants

Zollner vom 20. Infanterie-Regiment zum 3. Infanterie-Regim
Prinz Karl von Bayern,

Felix Ball vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zu
20. Infanterie-Regiment, diesen mit einem Patent vom 4. März 19

Jahrmarkt des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodo
zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments,

den Fähnrich Grafen Basselet de La Rosée des 7. Feld-Artiller
Regiments Prinz-Regent Luitpold zum Infanterie-Leib-Regimen

am 17. ds dem Leutnant Brunner des 4. Infanterie-Regimen
König Wilhelm von Württemberg das Ausscheiden aus dem Hee
behufs Übertritts zur Kaiserlichen Marine-Infanterie zu bewillige

am 19. ds

den Major Arnold, Bataillons-Kommandeur im 15. Infanter
Regiment König Georg von Sachsen, mit der Erlaubnis zu
Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßig
Abzeichen und unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse de
Militär-Verdienstordens mit der gesetzlichen Pension zur Dispositio
zu stellen;

dem Major Sellmayr, Abteilungs-Kommandeur im 6. Feld-Artiller
Regiment, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Un
form mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen un
unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdien
ordens mit der gesetzlichen Pension den Abschied zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Bataillons-Kommandeur im 15. Infanterie-Regiment König Geor
von Sachsen den Major Putz des 18. Infanterie-Regiments Prin
Ludwig Ferdinand,

Digitized by Google

zum Abteilungs-Kommandeur im 6. Feld-Artillerie-Regiment den Hauptmann Seuffert beim Stabe des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold unter Beförderung zum Major ohne Patent,

zum Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold den Oberleutnant Edelmann des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold unter Beförderung zum Hauptmann;

zu versetzen: den Hauptmann Freiherrn Freyschlag von Freyenstein, Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, zum Stabe dieses Regiments;

zu befördern:

zum Major ohne Patent den Hauptmann Harlander der Inspektion der Technischen Institute, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission,

zum Oberleutnant den Leutnant Freiherrn von Stengel, Regiments-Adjutant im 9. Feld-Artillerie-Regiment,

zum Leutnant den Fähnrich Grafen von Holnstein aus Bayern im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zu verleihen: ein Patent des Dienstgrades dem Hauptmann Dichtel, Batteriechef im 6. Feld-Artillerie-Regiment;

zu charakterisieren:

als Oberstleutnant den Major z. D. Werthmann, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Hof,

als Major den Hauptmann z. D. Rau, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Weilheim;

im Beurlaubtenstande:

am 9. ds

den Abschied zu bewilligen:

den Oberleutnants

Otto Schwab (Ansbach) und Johann Prechtl (Kempten) von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen,

Ludwig Glas der Reserve des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,

Karl Kößler (Würzburg) der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots,

Emil Brack (Kissingen), Ludwig Rippel (Ansbach), Maximilian Weinzierl (Landshut) und Eduard Panschinger (Ansbach) der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots.

Digitized by Google

Adolf Spatz (Ludwigshafen) der Landwehr-Pioniere 2. Aufgebots,
dem Leutnant Maximilian Schöpp (Kaiserslautern) der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots;

zu versetzen: den Leutnant Johann Berckemeyer von der Reserve des 10. Feld-Artillerie-Regiments zur Reserve des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;

b) im Sanitäts-Korps:

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Stabsarzt Dr Richard Morian (Kaiserslautern),

den Oberärzten Dr August Heidenhain (Hof) und Dr Richard Heigl (Kaiserslautern), sämtliche von der Landwehr 1. Aufgebots, diesen mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen,

von der Reserve den Oberärzten Dr Friedrich Bocke (I. München) Dr Hannibal Lupprian (Kissingen), Dr Maximilian Murfinna (Aschaffenburg) und Dr Karl Vogel (I. München), diesem gemäß § 111,4 der Wehr-Ordnung,

von der Landwehr 1. Aufgebots den Oberärzten Dr Wilhelm Holterbach und Dr Attal Merk (I. München), Dr Gustav Brunner (Aschaffenburg), Dr Georg Hartmann (Hof), Dr Johann Böck (I. München) und Dr Gottfried Armbruster (Ludwigshafen),

von der Landwehr 2. Aufgebots den Oberärzten Dr Rudolf Wagner (Bamberg), Dr Franz Gresbeck (I. München), Dr Richard Emanuel (Hof), Dr Johann Thon Freiherr von Dittmer (Weiden), Dr Maximilian Picard (I. München) und Georg Häusler (Ansbach);

zu befördern: zu Assistenzärzten in der Reserve die Unterärzte Dr Adolf Hollinger (I. München), Dr August Jorns (Würzburg), Reinhard Frese (I. München), Adolf Ciolina (Zweibrücken), Dr Artur Bing (Würzburg), Dr Johann Hölzle (Ludwigshafen), Bertold Buff und Otto Klieneberger (I. München), Konrad Teicher (Bamberg), Dr Julius Hechinger (Nürnberg) und Dr Ludwig Lehmann (Bayreuth);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 13. ds den Chemiker Fleischmann der Pulverfabrik mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 17. ds den Oberkriegsgerichtsrat Krauß des General-Kommandos II. Armee-Korps unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Eifer geleisteten Dienste mit der gesetzlichen Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 18. ds

zu ernennen:

zu Proviantamts-Rendanten

die Proviantamts-Kontrolleure

Rohde beim Proviantamt München,

Bachmeier beim Proviantamt Würzburg und

Brenner des Proviantamts Augsburg, diesen beim Proviantamt Fürth,

zum Proviantamts-Assistenten beim Proviantamt München den Proviantamts-Aspiranten Philipp Schmid des Proviantamts Schleißheim;

zu versetzen: den Proviantamts-Rendanten Hofter des Proviantamts München zu jenem in Bamberg;

zu befördern: zum Proviantamts-Kontrolleur den Proviantamts-Assistenten Hemeter des Proviantamts München; dann

dem Proviantamts-Assistenten Wertheimer des Proviantamts Ingolstadt den Rang nach dem Proviantamts-Assistenten Schmid zu verleihen;

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds **den Abschied zu bewilligen:**

den Oberapothekern

Eusebius Hofmann (Kissingen), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, Dr Heinrich Riedel (Nürnberg), Wilhelm Zwerschina und Karl Braun (I. München), Alfred Wäglein (Erlangen), Hans Beer (I. München), Theodor Böhm (Aschaffenburg) und Dr Karl Mai (I. München), sämtliche von der Landwehr 1. Aufgebots,

Hermann Füssel (Kempten) und Theodor Colshorn (Aschaffenburg) von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu befördern: zu Oberapothekern in der Reserve die Unterapotheker Kunibert Fuchs (Vilshofen), Johann Dorfner (Amberg) und Ludwig Raum (Bayreuth).

Frh. v. Asch.

Nro 10018. München 21. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen:

am 6. ds

dem Generalmajor von Steinsdorf, verwendet im Reichsdienst als Kommandant der Festung Ulm, für das Kommenturkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone,

den Obersten

Eder, Kommandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, und

Wening, Kommandeur des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden, beiden für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 3. Klasse,

am 13. ds

dem Obersten Bouhler, Kommandeur der 4. Kavallerie-Brigade, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse,

dem Major Harlander der Inspektion der Technischen Institute, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse.

Frh. v. Asch.

Nro 10072. München 21. Juni 1904

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:

am 13. ds dem Vizefeldwebel Georg Kleylein des 2. Pionier-Bataillons für die am 30. April d. Js bei Speyer mutvoll und opfer

willig vollbrachte Errettung eines Soldaten vom Tode des Ertrinkens die Rettungs-Medaille;

am 14. ds dem Königlich Preußischen Hauptmann im Großen Generalstab von Websky, kommandiert als Militär-Attaché bei der Gesandtschaft in München, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens.

Frh. v. Asch.

Nro 10218. München 21. Juni 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Enthebung vom Kommando zur Kavallerie-Telegraphen-Schule.

Der Leutnant Bomhard des 2. Ulanen-Regiments König wird vom 1. Juli d. Js an vom Kommando als Lehrer bei der Kavallerie-Telegraphen-Schule enthoben.

Frh. v. Asch.

Enthoben wurden von der Dienststellung:

als Regiments-Adjutant der Oberleutnant Roser des 23. Infanterie-Regiments,

als Bataillons-Adjutanten

die Oberleutnants

Müller im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Vogel im 11. Infanterie-Regiment von der Tann und

Graf von Freyen-Seyboltstorff, Herr zu Seybolstorff im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,

der Leutnant Freiherr von Stengel im 20. Infanterie-Regiment,

als Bezirks-Adjutanten

der Oberleutnant Herd des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien beim Bezirks-Kommando Hof,

der Leutnant Mayr des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich beim Bezirks-Kommando Ansbach.

Ernannt wurden:

zu Regiments-Adjutanten

die Leutnants

Danenhauer im 23. Infanterie-Regiment,

von Kobell im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern und

Freiherr von Schnurbein im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

zu Bataillons-Adjutanten

die Oberleutnants

Amthor im 11. Infanterie-Regiment von der Tann und

Lochner im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,

die Leutnants

Fischer im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz und

Miesel im 20. Infanterie-Regiment,

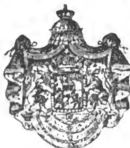
zu Bezirks-Adjutanten

der Oberleutnant Müller und

der Leutnant Rasp, beide des 21. Infanterie-Regiments, ersterer beim Bezirks-Kommando Ansbach, letzterer beim Bezirks-Kommando Hof.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 22. 14. Juli 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Einreihung von Fahnenkadetten in die Armee; 3) und 4) Ordensverleihungen; 5) Kommando zum Kriegs-Archiv.

Nro 11589. München 14. Juli 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) **bei den Offizieren und Fähnrichen:**

am 23. v. Mts den Leutnant Friedrich Grafen zu Castell-Castell der Reserve des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, mit der Uniform dieses Regiments à la suite der Armee zu stellen;

am 9. ds zu Fähnrichen mit einem Patent vom 5. ds **zu ernennen:**
die Königlichen Edelknaben
Heinrich Reisner Freiherrn von Lichtenstern im Infanterie-Leib-Regiment,
Karl Freiherrn von Speidel im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,
Eberhard Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen im Infanterie-Leib-Regiment,



Hans Freiherrn von Feilitzsch im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, und
Oskar Freiherrn von Riedheim im Infanterie-Leib-Regiment;
am 10. ds
den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:
dem Oberstleutnant Freiherrn von Thüngen beim Stabe des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,
dem Rittmeister Beck, Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, und
dem Oberleutnant Martini des 22. Infanterie-Regiments, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zum 20. d. Mts zu bewilligen: dem Oberstleutnant z. D. Freiherrn von und zu Fraunberg, Kommandeur des Landwehr-Bezirks II. München, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Infanterie-Leib-Regiments mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen:

das Ausscheiden aus dem Heere zum 20. ds zu bewilligen:
den Leutnans
Fürst, Bataillons-Adjutant im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,
Sondermann des 20. Infanterie-Regiments, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabs, und
Schenk Freiherrn von Stauffenberg des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern behufs übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwest-Afrika;

zu ernennen:
zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks II. München den Oberstleutnant z. D. Schmidhuber zum 20. d. Mts,
zu Eskadronschefs
die Oberleutnants
Meyer des 2. Ulanen-Regiments König und
Schönhammer des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, beide in ihren Truppenteilen unter Beförderung zu Rittmeistern ohne Patent,
zum Direktionsoffizier bei der Oberfeuerwerker-Schule den Oberleutnant Apfelstedt des 2. Fuß-Artillerie-Regiments zum 18. August d. Js;

zu versetzen:
den Major Freiherrn von Gumppenberg-Pöttmeß-Oberbrennberg, Eskadronschef im 2. Ulanen-Regiment König, zum Stabe des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen

den Oberleutnant Weippert, Direktionsoffizier bei der Oberfeuerwerker-Schule, zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment, diesen zum 18. August d. Js,

die Leutnants

Dinglreiter vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,

List des 2. Ulanen-Regiments König zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments,

den Fähnrich von Huber-Liebenau vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen;

zu befördern:

zu Oberleutnants

die Leutnants

Hans Freiherrn von Imhoff, Bataillons-Adjutant im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,

Freiherrn von Feury auf Hilling im 2. Ulanen-Regiment König,

Trombetta bei der Eskadron Jäger zu Pferde des III. Armee-Korps und

Vollrath, Bataillons-Adjutant im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu charakterisieren: als Oberstleutnant den Major z. D. Edlen von Germersheim, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Aschaffenburg;

b) im Sanitäts-Korps:

am 10. ds **das Ausscheiden aus dem Heere zum 20. ds zu bewilligen:**

dem Stabsarzt Dr Weindel des Bezirks-Kommandos I. München,

den Oberärzten

Dr Lion des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und

Dr Heim des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwest-Afrika;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 28. v. Mts den Garnison-Verwaltungs-Oberinspektor Hofbauer der Garnison-Verwaltung Germersheim mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 4. ds

zu ernennen:

zum vortragenden Rat und Sektionsvorstand im Kriegsministerium den Militär-Intendanten mit dem Titel und Range eines Wirk-

Digitized by Google

lichen Geheimen Kriegsrates Lenz, bisher kommandiert zum Kriegsministerium, unter Beförderung zum Wirklichen Geheimen Kriegsrat,
zum Kalkulator im Kriegsministerium den Militäranwärter und Kalkulator auf Probe Joseph Eibecker;

zu befördern:

zum Wirklichen Geheimen Kriegsrat den Militär-Intendanten mit dem Titel und Range eines Wirklichen Geheimen Kriegsrates Heiden des I. Armee-Korps,
zum Militär-Intendanten III. Armee-Korps den Intendanturrat Ries der Intendantur III. Armee-Korps,
zum Intendanturrat den Intendantur-Assessor Oberndorfer, Vorstand der Intendantur der 3. Division,
zum General-Kriegs-Zahlmeister und Rendanten der Generalmilitärkasse den Geheimen Rechnungsrat Knab, bisher Kontrolleur daselbst,
zum Kontrolleur bei der Generalmilitärkasse den Rechnungsrat Müller, Pensions-Zahlmeister daselbst,
zum Pensions-Zahlmeister bei der Generalmilitärkasse den Rendanten Täubler der Korps-Zahlungsstelle III. Armee-Korps,
zum Rendanten der Korps-Zahlungsstelle III. Armee-Korps den Buchhalter Ferdinand Mahr der Korps-Zahlungsstelle II. Armee-Korps.

Frh. v. Asch.

Nro 11295. München 14. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Einreihung von Fahnenkadetten in die Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 5. ds nachgenannte Zöglinge der 6. Klasse des Kadetten-Korps zu Fähnrichen Allergnädigst zu ernennen geruht:

die Fahnenkadetten

Walter von Glaß im 8. Feld-Artillerie-Regiment,
Walter Gränzer im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,
Hans Müller im 1. Infanterie-Regiment König,
Richard Kirchmair im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,
Franz Köhl im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,
Albert Dreßler im 9. Infanterie-Regiment Wrede,
Alfred Kurz im 1. Pionier-Bataillon,

Digitized by Google

Konstantin Kleinhenne im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,
Hans Wöckel im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,
Erich Egger im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,
Adolf Liftl im 9. Feld-Artillerie-Regiment,
Franz Fehn im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis,
Franz Ruchti im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,
Georg Gipser im 2. Ulanen-Regiment König,
Ernst Horadam im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,
Hermann Schneider im 3. Pionier-Bataillon,
Alois Wirth im 20. Infanterie-Regiment und
Krafft von Oelhafen im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold.

Frh. v. Asch.

Nro 11294. München 14. Juli 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:

am 1. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Leutnant Prinzen Adalbert von Bayern, Königliche Hoheit, des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold den Haus-Ritter-Orden vom Heiligen Hubertus;

am 25. v. Mts dem Einjährig-Freiwilligen, Gefreiten Jakob Göpfert des 9. Infanterie-Regiments Wrede für die am 28. März d. Js im Maine bei Würzburg mutvoll und opferwillig vollbrachte Errettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens die Rettungs-Medaille;

am 5. ds dem Stabsveterinär Schwarz des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse;

am 10. ds
dem Feldwebel Georg Mair und
dem Sergeanten Heinrich Merz der Kaiserlichen Schutztruppe für Kamerun, beiden das Militär-Verdienstkreuz mit Schwertern.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Nro 11465. München 14. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 8. ds Allergnädigst zu erteilen geruht:

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen:

dem Obersten Freiherrn Kreß von Kreßenstein, Kommandeur des Infanterie-Leib-Regiments, für den Kaiserlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 2. Klasse,

den Hauptleuten

von Lossow im Generalstab I. Armee-Korps für das Ritterkreuz 2. Klasse des Kaiserlich Japanischen Verdienstordens der aufgehenden Sonne und

Hörnle, Adjutant bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Kaiserlich Japanischen Ordens des Heiligen Schatzes,

dem Oberleutnant Salb des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 4. Klasse.

die Erlaubnis zum Tragen: dem Hauptmann Karl von Lumm der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments für den Kaiserlich Russischen St. Annen-Orden 2. Klasse.

Frh. v. Asch.

Nro 10928. München 14. Juli 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Kommando zum Kriegs-Archiv.

Das Kommando des Oberleutnants Bezzel des 4. Infanterie Regiments König Wilhelm von Württemberg zum Kriegs-Archiv wird bis 31. Juli 1905 verlängert.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Nachweisung

der seit 1. April 1904 zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten.

	Gestorben am:
Oberleutnant a. D. Lothar Lang, zuletzt im 2. Train-Bataillon,	26. Nov. 1903
Rittmeister a. D. Möser, zuletzt im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor,	2. April 1904
Rechnungs-Kommissär a. D., Rechnungsrat Winter, zuletzt bei der Intendantur I. Armee-Korps,	2. „ „
Oberstleutnant a. D. Auracher, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,	3. „ „
Oberleutnant Maximilian Spitzner der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Bayreuth),	5. „ „
Oberapotheker August Singer der Reserve (Kempten),	6. „ „
Hauptmann a. D. Hünn, zuletzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,	7. „ „
Hauptmann a. D. Ludwig Zimmermann, zuletzt bei der Festungs-Ingenieur-Direktion Germersheim,	9. „ „
Proviantamts-Rendant, Oberleutnant a. D. Widemann des Proviantamts Landshut,	10. „ „
Hauptmann Pfeiffer, Adjutant bei der Kommandantur der Festung Germersheim,	12. „ „
Oberleutnant Ferdinand Hanemann des 21. Infanterie-Regiments,	13. „ „
Generalmajor a. D. Pfeufer, zuletzt Kommandeur des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,	16. „ „
Major a. D. Kitzing, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,	17. „ „
Oberapotheker Oskar Pergher der Reserve (Nürnberg),	17. „ „
Hauptmann Burkhard von Haasy, Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen,	21. „ „
Hauptmann a. D. Heinrich Jacobi, zuletzt Aufsichts-Offizier im Invalidenhaus,	21. „ „
Oberleutnant a. D. Mackert, zuletzt bei den Landwehr-Pionieren 2. Aufgebots,	24. „ „
Garnison-Verwaltungs-Direktor a. D., Rechnungsrat Schönhärl, zuletzt bei der Garnison-Verwaltung Ingolstadt,	26. „ „

Digitized by Google

	Gestorben am:
Garnison-Verwaltungs-Kontrolleur Betz der Garnison-Verwaltung Würzburg,	4. Mai 1904
Generalmajor a. D. Pflaum, zuletzt Kommandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,	8. „ „
Oberst a. D. Ferdinand Mayer, zuletzt Kommandeur des Landwehr-Bezirks Traunstein,	10. „ „
Leutnant Friedrich Krüger der Reserve des 14. Infanterie-Regiments Hartmann,	13. „ „
Leutnant a. D. Joseph Müller, zuletzt im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,	15. „ „
Major a. D. Sckell, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,	17. „ „
Hauptmann a. D. Michael Lautenschlager, zuletzt Kompagniechef im 17. Infanterie-Regiment Orff,	20. „ „
Major a. D. Eckart, zuletzt Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen,	23. „ „
Oberleutnant a. D. Radler, zuletzt in der Landwehr-Fuß-Artillerie 1. Aufgebots,	3. Juni „
Proviantamts-Rendant, Leutnant a. D. Männlein, des Proviantamts Bamberg,	3. „ „
Hauptmann a. D. von Bezold, zuletzt im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,	3. „ „
Intendantur-Sekretär Herrmann der Intendantur I. Armee-Korps,	12. „ „
Generalmajor a. D. Freiherr von Coester, zuletzt Train-Inspekteur,	14. „ „
Oberleutnant Rudolf Freiherr von Pöllnitz, Adjutant bei der 4. Kavallerie-Brigade,	17. „ „
Leutnant Karl Lutz der Schutztruppe für Südwest-Afrika, vormals im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,	18. „ „
Hauptmann a. D. von Markreither, zuletzt Kompagniechef im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,	21. „ „
Generalmajor z. D. von Beulwitz, zuletzt Kommandeur der 2. Kavallerie-Brigade,	1. Juli „
Leutnant a. D. Kölwel, zuletzt in der Landwehr des 11. Infanterie-Regiments von der Tann,	3. „ „
Leutnant Hübsch des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg,	3. „ „
Hauptmann a. D. Rothas, zuletzt Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Wrede,	9. „ „

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 23. 21. Juli 1904.

Inhalt: Personalien.

Nro 12152. München 21. Juli 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

am 20. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Obersten Pfluegl, Kommandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, diesem unter Verleihung des Offizierskreuzes des Militär-Verdienstordens,

dem Oberstleutnant Bauer beim Stabe des 21. Infanterie-Regiments und

dem Sous-Brigadier Bogner der Leibgarde der Hartschiere, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Kommandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich den Oberstleutnant Arndt beim Stabe des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg unter Beförderung zum Obersten (1),

zu Bataillons-Kommandeuren

den Major Schmidt des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien und

den Hauptmann Weich, Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, diesen unter Beförderung zum Major (6), beide in ihren Truppenteilen,

zum Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule zum 1. August d. Js den Hauptmann Büttner, Kompagniechef im Eisenbahn-Bataillon,

zu Kompagniechefs

die Hauptleute

von Wenz zu Niederlahnstein, Adjutant bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden und

Roth von der Fortifikation Germersheim im Eisenbahn-Bataillon, letzteren zum 1. August d. Js, dann

unter Beförderung zu Hauptleuten

die Oberleutnants

Renk des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg und

Beck des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, beide in ihren Truppenteilen,

Plötz vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana im 2. Jäger-Bataillon, rc. Renk und Beck ohne Patent,

zum Adjutanten bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München den Oberleutnant von Lachemair des 1. Infanterie-Regiments König unter Beförderung zum Hauptmann;

zu versetzen:

die Majore

Dollacker (4), Bataillons-Kommandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, zum Stabe dieses Regiments,

Dreßler (1), Bataillons-Kommandeur im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien, zum Stabe des 21. Infanterie-Regiments, beide unter Beförderung zu Oberstleutnants,

Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, zur Fortifikation Ingolstadt, letzteren zum 1. August d. Js,

den Oberleutnant Braun des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen unter Enthebung von der Stelle als Adjutant bei der Kriegs-Schule zum 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 1. Oktober d. Js,

den Leutnant Freiherrn von Roman, kommandiert zur Equitations-Anstalt, vom 6. Feld-Artillerie-Regiment zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland mit dem Range nach dem Leutnant Wieser dieses Regiments;

zu entheben: von der Stelle als Kompagniechef unter Beförderung zu Majoren (überzählig)

die Hauptleute

Duprée (3) des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden,

Michahelles (1) des 14. Infanterie-Regiments Hartmann und

Küffner (4) des 2. Jäger-Bataillons;

zu kommandieren:

den Hauptmann Drausnick, Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabs auf ein Jahr vom 1. September d. Js an,

den Oberleutnant Walther des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden als Adjutanten zur Kriegs-Schule zum 1. Oktober d. Js;

zu befördern:

zu Oberstleutnants

die Majore

Manz (2) beim Stabe des 2. Ulanen-Regiments König und

Schneider (3) beim Stabe des 4. Chevaulegers-Regiments König,

zu Majoren (überzählig)

den Hauptmann Riederer (5), Kompagniechef im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, und

den Rittmeister von Gropper (2), Reitlehrer bei der Equitations-Anstalt,

zum Major ohne Patent den Hauptmann Seyfried, Adjutant bei der 6. Division,

zu Oberleutnants

die Leutnants

Freiherrn von Berchem im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Digitized by Google

Juderwies im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,

Uhrig im 17. Infanterie-Regiment Orff und

Miller im 23. Infanterie-Regiment,

zum Leutnant den Fähnrich Meiser im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

ein Patent des Dienstgrades zu verleihen: dem Major Slevogt (7), Adjutant bei der 5. Division;

zu charakterisieren:

als Oberstleutnant den Major Haug, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von der Oberpfalz und von Regensburg,

als Hauptmann den Oberleutnant Grafen von Schaumburg à la suite der Armee;

b) im Sanitäts-Korps:

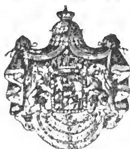
am 16. ds den Assistenzarzt der Reserve Dr Woithe (Hof) in den Friedensstand des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich zu versetzen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 18. ds den Kriegsgerichtsrat Hofmann des General-Kommandos I. Armee-Korps unter Verleihung des Titels eines Oberkriegsgerichtsrates mit der gesetzlichen Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 25. 17. August 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen.

Nro 13599. München 17. August 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 27. v. Mts

dem Hauptmann Freiherrn von Bibra, Unterdirektor bei den Artillerie-Werkstätten, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen den Abschied zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Unterdirektor bei der Pulverfabrik den Hauptmann Michell-Auli, Direktions-Assistent bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik,

zum Direktions-Assistenten bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik den Oberleutnant Lidl des 4. Feld-Artillerie-Regiments König mit

Digitized by Google

der Uniform des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer ..
mit einem Patent vom 10. März 1899;

zu versetzen:

den Hauptmann und Unterdirektor Huscher von der Pulverfabr.
zu den Artillerie-Werkstätten,

den Oberleutnant Rittmann vom 5. Infanterie-Regiment Groß-
herzog Ernst Ludwig von Hessen zum 20. Infanterie-Regiment;

zu befördern:

zum Oberleutnant den Leutnant Cucumus, Abteilungs-Adjutant ..
4. Feld-Artillerie-Regiment König,

zu Leutnants

die Fähnriche

Lippmann im 9. Infanterie-Regiment Wrede und

Franz Mahler im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

am 30. v. Mts den Hartschier Friedrich Sontheim zum Sou-
Brigadier in der Leibgarde der Hartschiere zu befördern;

am 5. ds dem Hauptmann Murmann, Kompagniechef im 23. In-
fanterie-Regiment, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaub-
nis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Ver-
schiedete vorgeschriebenen Abzeichen den Abschied zu bewilligen;

am 7. ds

dem Oberleutnant Wilhelmi des 23. Infanterie-Regiments und

dem Leutnant Pachmayr des 8. Feld-Artillerie-Regiments, ersterem
vom 3., letzterem vom 1. Oktober d. Js an Urlaub ohne Geh..
auf ein Jahr zu bewilligen;

am 10. ds dem Fähnrich Pöller des 2. Schweren Reiter-Regiments
Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este das erbetene Aus-
scheiden aus dem Heere behufs Übertritts in Königlich Württem-
bergische Militärdienste zu bewilligen;

am 13. ds

den Hauptmann a. D. Voit unter Stellung zur Disposition zum
Hilfsoffizier beim Konstruktions-Bureau der Artillerie-Werkstätten
zu ernennen,

den Zeugoberleutnant Hertel bei der Artillerie- und Train-Depot-
Direktion zum Zeughauptmann zu befördern;

Digitized by Google

im Beurlaubtenstande:

den Abschied zu bewilligen:

am 29. v. Mts

den Hauptleuten von der Landwehr 1. Aufgebots

Rudolf Ludloff (Bamberg) und Anton Baader (Mindelheim) der Infanterie,

Maximilian Oppenheimer (Landau) der Feld-Artillerie, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, dann

von der Reserve

den Leutnants

Friedrich Albrecht des 20. Infanterie-Regiments und

Theodor Groll des 11. Feld-Artillerie-Regiments,

von der Landwehr 1. Aufgebots dem Leutnant Herbert Freiherrn Reichlin von Meldegg (Landshut) der Kavallerie,

von der Landwehr 2. Aufgebots

dem Hauptmann Julius Stappel (I. München) der Pioniere,

den Oberleutnants

Karl Preiß (Ludwigshafen) der Infanterie und

Ignaz Holzwarth (Weilheim) der Jäger;

am 6. ds

dem Hauptmann Karl Schubert (Kissingen) der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots und

dem Rittmeister Friedrich Ribot (Gunzenhausen) der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, dann

dem Oberleutnant Joseph Keller (Wasserburg) der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots;

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 13. ds

den Oberstabsarzt Dr Henle, Regimentsarzt im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, unter Verleihung des Charakters als Generaloberarzt mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen und zur Dienstleistung zum Kriegsministerium zu berufen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Generaloberarzt Dr Rotter, Divisionsarzt der 6. Division, unter Verleihung des Charakters als Generalarzt und

Digitized by Google

dem Oberstabsarzt Dr Ludwig, Regimentsarzt im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, unter Verleihung des Charakters als Generaloberarzt, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Divisionsarzt der 6. Division den Oberstabsarzt Dr Rey, Regimentsarzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, unter Beförderung zum Generaloberarzt,

zu Regimentsärzten

die Oberstabsärzte

Dr Böhm, Bataillonsarzt im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig und

Dr Nagel im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,

dann unter Beförderung zu Oberstabsärzten

die Stabsärzte

Dr Bür, Bataillonsarzt im 1. Infanterie-Regiment König, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold und

Dr Stammler, Bataillonsarzt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich,

zu Bataillonsärzten

die Oberärzte

Dr Renner des 1. Train-Bataillons im 1. Infanterie-Regiment König,

Dr Schmitt des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und

Dr Ott bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, sämtliche unter Beförderung zu Stabsärzten;

zu versetzen:

den Oberstabsarzt Dr Pleyer, Regimentsarzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König,

die Stabsärzte

Dr Blauk, Bataillonsarzt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz und

Dr Ott, Bataillonsarzt im 1. Infanterie-Regiment König, zum Bezirks-Kommando I. München,

Digitized by Google

den Oberarzt Dr Zapf vom 1. Infanterie-Regiment König zur Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten,

den Assistenzarzt Dr Heilmaier vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zum 1. Train-Bataillon;

zu befördern:

zum Assistenzarzt den Unterarzt Dr Graf im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, ferner überzählig

zu Oberstabsärzten

die Stabsärzte

Dr Mehltretter, Bataillonsarzt im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden, und

Professor Dr Dieudonné, Garnisonarzt beim Garnison-Kommando Würzburg,

zu Stabsärzten

die Oberärzte

Widmann im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor,

Dr Haas im 10. Feld-Artillerie-Regiment und

Dr Morsak bei der Equitations-Anstalt,

zu Oberärzten

die Assistenzärzte

Dr Mayer im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,

Dr Selling im 20. Infanterie-Regiment,

Dr Schön im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold und

Dr Herzog im 3. Pionier-Bataillon;

im Beurlaubtenstande:

am 24. v. Mts

den Abschied zu bewilligen:

dem Stabsarzt Dr Jakob Grahamer (Kissingen) der Landwehr 1. Aufgebots mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen,

dem Oberarzt Dr Maximilian Schweitzer (Hof) der Landwehr 1. Aufgebots;

zu befördern: zu Assistenzärzten in der Reserve die Unterärzte Dr Anton Gehring (Würzburg), Dr Emil Gutmann (Nürnberg), Dr Bruno Dünnwald (I. München), Dr Otto Pittinger (Regensburg), Dr Ludwig Fürter (Würzburg), Dr Moritz von Pettenkofer, Dr Alfons Kempner, Dr Sigmund Bauchwitz und Dr Gotthold Friedel (I. München), Dr Reinhold Alkan

Digitized by Google

und Dr Hermann Löffler (Würzburg), Dr Adolf Heiler (Rosenheim), Dr Rudolf Oppenheimer (Würzburg), Alfred Dessauer, Dr Alfred Bruck, Dr Leo Dorn, Dr Anton Beck, Karl Sueß, Heinrich Bahle, Maximilian Franziß und Dr Heinrich Weber (I. München);

am 6. ds dem Assistenzarzt der Reserve Otto Heß (Hof) den Abschied aus allen Militärverhältnissen zu erteilen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 25. v. Mts den Unterveterinär Lindner des 12. Feld-Artillerie-Regiments zum Veterinär zu befördern;

am 29. v. Mts

mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen:

den Oberzahlmeister Peßerl des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien unter Verleihung des Titels Rechnungsrat,

den Garnison-Verwaltungs-Direktor, Rechnungsrat Rabus der Garnison-Verwaltung Landau und

den Garnison-Bauwart Rickert beim Garnison-Baukreis Augsburg I;

zu ernennen:

zum Proviantamts-Rendanten beim Proviantamt München den Proviantamts-Kontrolleur Kornhammer des Proviantamts Germersheim,

zu Proviantamts-Assistenten

die Proviantamts-Aspiranten

Johann Plettner des Proviantamts Bamberg beim Proviantamt Germersheim,

Ludwig Gunsenheimer der Garnison-Verwaltung Zweibrücken und

Johann Schwarztrauber der Garnison-Verwaltung Passau beide beim Proviantamt Ingolstadt;

zu versetzen:

den Proviantamts-Rendanten Roth vom Proviantamt München zu jenem in Landshut,

die Proviantamts-Assistenten

Hofmann vom Proviantamt Ingolstadt zu jenem in Germersheim,

Fuchs vom Proviantamt Ansbach zu jenem in Würzburg und

Wertheimer vom Proviantamt Ingolstadt zu jenem in Nürnberg;

zu befördern:

zum Proviantmeister beim Proviantamt Germersheim den Proviantamts-Rendanten Elsäßer des Proviantamts Fürth,

zu Proviantamts-Kontrolleuren

die Proviantamts-Assistenten

Rippert vom Proviantamt Germersheim bei jenem in Augsburg,

Krämer vom Proviantamt Nürnberg bei jenem in Dillingen und

Schmidt des Proviantamts Bayreuth unter Versetzung zum Proviantamt Fürth vom 1. September d. Js an;

am 13. ds

zu ernennen:

zu Geheimen Kanzlei-Sekretären im Kriegsministerium die Kanzleifunktionäre Adam Eberth und Karl See daselbst,

zum Buchhalter bei der Korps-Zahlungsstelle III. Armee-Korps den Buchhalter auf Probe und Militäranwärter Johann Weidenbeck,

zum Kanzlisten bei der Intendantur der militärischen Institute den Kanzleifunktionär Karl Leipold des Kriegsministeriums,

zum Werkmeister beim Topographischen Bureau des Generalstabs den Werkführer Friedrich Schmidt daselbst,

zu Proviantamts-Assistenten

die Proviantamts-Aspiranten

Konrad Barthel des Proviantamts Ansbach bei jenem in Landau und

Michael Pirzer des Proviantamts Germersheim bei jenem in München,

dann zum 1. September d. Js

zum Proviantamts-Rendanten den Proviantamts-Kontrolleur Brand des Proviantamts Ansbach,

zum Proviantamts-Assistenten beim Proviantamt Ansbach den Proviantamts-Aspiranten Johann Holzinger des Proviantamts Germersheim;

zu versetzen:

den Proviantmeister mit dem Titel eines Proviantamts-Direktors Rechnungsrat Nieberl vom Proviantamt Augsburg zu jenem in München unter Beförderung zum Proviantamts-Direktor,

den Proviantamts-Rendanten Schäfer vom Proviantamt Ansbach zu jenem in Augsburg unter Beförderung zum Proviantmeister,

den Proviantamts-Kontrolleur Kaspar vom Proviantamt Fürth zu jenem in Ansbach, diese drei zum 1. September d. Js,

den Proviantamts-Assistenten Hagl vom Proviantamt Landau zu jenem in München,

die Kasernen-Inspektoren

Joseph Müller von der Garnison-Verwaltung München zu jener in Neu-Ulm,

Digitized by Google

Remmert von der Garnison-Verwaltung Nürnberg zu jener in Bamberg und

Seiffarth von der Garnison-Verwaltung Fürth zu jener in Würzburg, diese drei unter Beförderung zu Garnison-Verwaltungs-Kontrolleuren,

Rahner von der Garnison-Verwaltung Neu-Ulm zu jener in Fürth und

Pattberg von der Garnison-Verwaltung Bamberg zu jener in Nürnberg;

zu befördern:

zu Intendanturräten

die Intendantur-Assessoren

Dennerl, Vorstand der Intendantur der 2. Division, und

Wackenreuder, Vorstand der Intendantur der 4. Division,

zum Proviantamts-Kontrolleur den Proviantamts-Assistenten Baier des Proviantamts Würzburg,

zum Garnison-Verwaltungs-Kontrolleur den Kasernen-Inspektor Geuder der Garnison-Verwaltung Erlangen, letztere beiden zum 1. September d. Js,

zu Lazarett-Verwaltungs-Inspektoren

die Lazarett-Inspektoren

Euler-Chelpin beim Garnison-Lazarett Landshut,

Gratz beim Garnison-Lazarett Passau und

Prinz beim Garnison-Lazarett Bamberg;

im Beurlaubtenstande:

am 24. v. Mts **zu befördern:** zu Oberapothekern in der Reserve die Unterapotheker Johann Deininger (Ansbach), Joseph Banselow (Würzburg) und Hermann Sippel (Kissingen).

Frh. v. Asch.

Nro 12748. München 17. August 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, zu verleihen:

am 25. Juni d. Js

dem Kaiserlichen Kapitän zur See Emsmann, Kommandant des Linienschiffes Kaiser Friedrich III., das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens und

dem Kaiserlichen Kapitän-Leutnant von Hornhardt auf demselben Schiffe das Ritterkreuz 2. Klasse dieses Ordens,

am 22. v. Mts dem Major a. D. Maximilian Abel das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone,

am 30. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Königlichen General-Adjutanten, General der Kavallerie Grafen von Lerchenfeld-Preunberg, für seine am 31. Juli d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens.

Frh. v. Asch.

Nro 13335. München 17. August 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden,

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen:

am 22. v. Mts dem Obersten Karl von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus, Kommandeur des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, für das Rechtsritterkreuz des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens,

am 25. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Generalleutnant Prinzen Alfons von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für das Großkreuz mit der Krone in Erz des Großherzoglich Mecklenburgischen Hausordens der Wendischen Krone,

am 9. ds

dem Oberleutnant a. D. Hatzler für das Ritterkreuz 2. Klasse des Kaiserlich Japanischen Verdienstordens der aufgehenden Sonne und

dem Oberstabsarzt Dr Stobaeus, Regimentsarzt im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse;

die Erlaubnis zum Tragen zu erteilen:

am 9. ds dem Oberleutnant Theodor Wiegand (Aschaffenburg) der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse und für den Großherrlich Türkischen Medjidie-Orden 2. Klasse.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Enthoben wurden von der Dienststellung:

als Regiments-Adjutant der Oberleutnant Graf von Tauffkirchen zu Guttenburg auf Ybm im 2. Ulanen-Regiment König,

als Bataillons-Adjutanten

der Oberleutnant Huggenberger im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold und

der Leutnant von Wenz zu Niederlahnstein im Infanterie-Leib-Regiment.

Ernannt wurden:

zum Regiments-Adjutanten der Leutnant Hörmann von Hörbach im 2. Ulanen-Regiment König,

zu Bataillons-Adjutanten

die Leutnants

Richard Freiherr von Falkenhausen im Infanterie-Leib-Regiment.

Trendel im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold und

Glasl im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,

zum Adjutanten beim Bezirks-Kommando Vilshofen der Leutnant Wenglein des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien.

Vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Leutnants

Freiherr von Perfall, Karl Danzer und Schwarz des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

Paul Danzer und Mühlhäuser des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn,

Belli von Pino des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter,

Ritter und Edler von Schmädel des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,

Fuchs und Herrmann des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien,

Wiedmann und Müller des 6. Feld-Artillerie-Regiments,

Dollmann, Fitz und von Zabnesnig des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

Drechsler und Vogl des 8. Feld-Artillerie-Regiments,

Dihm des 9. Feld-Artillerie-Regiments,

Leib des 10. Feld-Artillerie-Regiments,

Röhm des 11. Feld-Artillerie-Regiments,

Forster des 12. Feld-Artillerie-Regiments,

Digitized by Google

Bornschlegel, Schmid, Düll und Drechsler des 1. Pionier-Bataillons,
Schlör, Cuno, Kuprion, Bayer und Luber des 2. Pionier-Bataillons,
List und Schober des 3. Pionier-Bataillons,
Steinheimer, Schnitzlein und Streck des Eisenbahn-Bataillons,
Knörzer der Fortifikation Ingolstadt.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde unterm 23. v. Mts der einjährig-freiwillige Arzt Theodor Hewel des 10. Feld-Artillerie-Regiments zum Unterarzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 26. 30. August 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Nro 14267. München 30. August 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 28. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Generalmajor Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, etatsmäßiges militärisches Mitglied des Bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches und unter Verleihung des Komturkreuzes des Militär-Verdienstordens,

den Major Bartz, Bataillons-Kommandeur im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:
dem Obersten Seyring, Kommandeur des 10. Feld-Artillerie-Regiments, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform
dem Oberstleutnant Kellermann, Stabsoffizier beim Bekleidungsamt I. Armee-Korps, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana
dem Major Streicher, Bataillons-Kommandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens,
dem Oberleutnant Pixis des 20. Infanterie-Regiments unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, letzteren beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform, sämtliche mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;
ferner am gleichen Tage dem Leutnant Seyfferth des 1. Pionier-Bataillons den erbetenen Abschied aus allen Militärverhältnissen zu erteilen;
zu ernennen: zum Kompagniechef im 23. Infanterie-Regiment den Oberleutnant Kehl des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz unter Beförderung zum Hauptmann;
zu verleihen: ein Patent des Dienstgrades dem Hauptmann Cramer Kompagniechef im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand

b) im Sanitäts-Korps:
im aktiven Heere:
am 13. ds dem Assistenzarzt Dr Muggenthaler des 6. Feld-Artillerie-Regiments den ihm mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Oktober 1903 bewilligten Urlaub ohne Gehalt bis 1. Juli 1905 zu verlängern;
im Beurlaubtenstande:
am 23. ds
den Abschied zu bewilligen:
den Stabsärzten der Landwehr 2. Aufgebots
Dr Joseph Dietz (Hof), diesem mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, und
Dr Karl Sturm (Ludwigshafen);
zu befördern: zu Assistenzärzten
die Unterärzte
Dr Ernst Krause (Nürnberg) und Dr Adolf Riedhammer (I. München) in der Reserve,
Dr Johann Kilburg (Würzburg) in der Landwehr 1. Aufgebots;

c) **bei den Beamten der Militär-Verwaltung:**

im Beurlaubtenstande:

am 23. ds **zu befördern:** zu Oberapothekern in der Reserve die Unterapotheker Albin Schimmer (Bamberg), Adolf Weinreich (Augsburg), Leopold Ruidisch (Rosenheim), Ferdinand Schwerdtfeger (Gunzenhausen) und Dr Philipp Fischer (Würzburg).

Frh. v. Asch.

Nro 13565. München 30. August 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Zum 1. Oktober d. Js werden zur Artillerie- und Ingenieur-Schule kommandiert:

die Leutnants

Erhard, von Wachter und Edler von Graupogl des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

Dreßler und Furtner des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn,

Fischer, von Parseval und Stumpf des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter,

Gerstner des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,

Geys, Schmalz, Mayer und Berthold des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien,

Sigmund Freiherr von Imhoff des 6. Feld-Artillerie-Regiments,

Straßner und Müller des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

Egler und Hüttlinger des 8. Feld-Artillerie-Regiments,

Albert Wolf des 9. Feld-Artillerie-Regiments,

Voithenleitner des 10. Feld-Artillerie-Regiments,

Gretsch, Hofmann und Bucher des 11. Feld-Artillerie-Regiments,

Theodor Engel und Heyl des 12. Feld-Artillerie-Regiments,

Clostermeyer, Pickel und Schrenk des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,

Glöckle, Hühnlein, Pirner, Brunner und Stahlmann des 1. Pionier-Bataillons,

Leinberger, Detzner und Weber des 2. Pionier-Bataillons,

Wochinger, Rust und Freiherr von Stengel des 3. Pionier-Bataillons,

Bara, Lauterbach und Wildt des Eisenbahn-Bataillons.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Zum 1. Oktober d. Js wurden seitens der Truppenteile zur Equitations-Anstalt kommandiert:

die Oberleutnants

Schmidt-Scharff, Abteilungs-Adjutant im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,

Mack des 6. Feld-Artillerie-Regiments,

Freiherr von Bodman-Bodman des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

Wirth des 12. Feld-Artillerie-Regiments,

die Leutnants

von Kobell, Regiments-Adjutant im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Hasselwander des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,

von Lossow des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

Hugo Reinhard des 2. Ulanen-Regiments König,

Riedinger des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,

Ludwig Freiherr von Hacke des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis,

Münsterer, Regiments-Adjutant im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor,

von Ziegler des 4. Chevaulegers-Regiments König,

Keller des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich,

Bonn des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen,

Kirchmair, Abteilungs-Adjutant im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,

Eberth, Abteilungs-Adjutant im 8. Feld-Artillerie-Regiment.

Zum 1. September d. Js werden vom Kommando zur Equitations-Anstalt zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Oberleutnants

Herzog Christoph in Bayern, Königliche Hoheit, und von Pappus und Trazberg Freiherr zu Laubenberg und Rauhenzell des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,

Thaler des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor,

Spruner von Mertz des 4. Chevaulegers-Regiments König,

Nigst des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn,

Holländer des 8. Feld-Artillerie-Regiments,

die Leutnants

Niedermayer des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,

Fürst von Wrede des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

Heinrich Freiherr von Lilgenau des 2. Ulanen-Regiments König,

Freiherr von Roman und Stadelmayr des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,

Reinhard des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis,

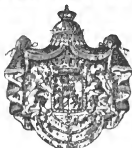
Wimmer des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen,

Kraußold des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

Freiherr von Riedheim des 9. Feld-Artillerie-Regiments.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 29. 17. Oktober 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen; 4) Veterinär-Personal.

Nro 16900. München 17. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 30. v. Mts

dem Major Tretscher, Bataillons-Kommandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, unter Verleihung des Ritterkreuzes 2. Klasse des Militär-Verdienstordens mit der gesetzlichen Pension, dann

dem Oberstleutnant z. D. Ritter und Edlen von Schmädel, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Straubing, unter Fortgewährung der Pension, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen den Abschied zu bewilligen;

den Fähnrich Brandstätter des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand zur Reserve zu beurlauben;

Digitized by Google

zu ernennen:

zum Bataillons-Kommandeur im 4. Infanterie-Regiment König W. helm von Württemberg den Major Duprée des 8. Infanter. Regiments Großherzog Friedrich von Baden,

zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks Straubing den Ober. leutnant z. D. Hibl,

zum Kompagniechef im 3. Pionier-Bataillon den Hauptmann Be. unter Enthebung vom Kommando zur Kaiserlichen Forti. kation Ulm;

zu versetzen:

den Hauptmann Kleemann, Kompagniechef im 3. Pionier-Bataillo. zur Fortifikation Germersheim,

dann gegenseitig

die Oberleutnants

Schubert des 2. Pionier-Bataillons und

Ehrenreich der Telegraphen-Kompagnie, sowie

die Leutnants

Kuprion des 2. Pionier-Bataillons und

Wochinger des 3. Pionier-Bataillons, kommandiert zur Artiller. und Ingenieur-Schule;

zu kommandieren:

den Hauptmann Engelhardt unter Enthebung vom Komman. zum Auswärtigen Amt zum 1. Pionier-Bataillon,

den Oberleutnant Schuberth des Eisenbahn-Bataillons zur Kaise. lichen Fortifikation Ulm;

am 11. ds den Fähnrich Heinzelmann des 6. Chevaulegers-Regiment. Prinz Albrecht von Preußen zur Reserve zu beurlauben;

am 15. ds

den Generalmajor Hagen, Kommandeur der 4. Infanterie-Brigade in Genehmigung seines Abschiedsgesuches und unter Verleihun. des Komturkreuzes des Militär-Verdienstordens mit der gese. lichen Pension zur Disposition zu stellen;

den Oberleutnant Grafen von Freyen-Seyboltstorff, Herrn z. Seyboltstorff mit seinem Ausscheiden aus der Ostasiatische. Besatzungs-Brigade mit seinem früheren Patent im 2. Infanterie. Regiment Kronprinz wieder anzustellen;

dem Leutnant Friedrich Karl Freiherrn von Mauchenheim genann. Bechtolsheim des Infanterie-Leib-Regiments vom 1. November d. Js an Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

Digitized by Google

den Leutnant Geßlein vom 22. Infanterie-Regiment zum 9. Infanterie-Regiment Wrede zu versetzen;

zu Leutnants **zu befördern:**
die Fähnriche
Grafen von Holnstein aus Bayern im Infanterie-Leib-Regiment,
Wanka im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,
Thelemann im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,
Schwink im 6. Feld-Artillerie-Regiment,
Eidam im 8. Feld-Artillerie-Regiment und
Horschelt im 9. Feld-Artillerie-Regiment;

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 11. ds den Assistenzarzt Dr Bickel des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden vom 1. Januar 1905 an auf ein Jahr zum Kaiserlichen Gesundheitsamt in Berlin zu kommandieren;

im Beurlaubtenstande:

am 1. ds den Assistenzarzt der Reserve Dr Otto Wiel (Würzburg) mit einem Patente vom 13. August 1904 in den Friedensstand des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg zu versetzen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 27. v. Mts
den Geheimen expedierenden Sekretär, Geheimen Rechnungsrat Bauer des Kriegsministeriums unter Verleihung des Verdienstordens vom Heiligen Michael IV. Klasse,
den Administrator, Rechnungsrat Schletz des Remonte-Depots Benediktbeuern und
den Intendantur-Sekretär, Rechnungsrat Mayer der Intendantur II. Armee-Korps mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;
den Proviantamts-Kontrolleur Reiske des Proviantamts Bamberg aus administrativen Rücksichten mit Pension in den Ruhestand zu versetzen;

den Zahlmeister Maisch des 14. Infanterie-Regiments Hartmann zum Oberzahlmeister zu befördern;

am 11. ds
den Veterinär Lindner des 12. Feld-Artillerie-Regiments zu den Veterinären der Reserve zu versetzen;
den Unterveterinär Otto Kühn des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich zum Veterinär zu befördern.

Frh. v. Asch.

Nro 15789. München 17. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

am 24. v. Mts dem Hauptmann Freiherrn von Godin im Generalstab der 1. Division den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse;

am 28. v. Mts
dem Leutnant Freiherrn von Binder-Krieglstein des Kaiserlich und Königlich Österreichischen Galizischen Korps-Artillerie-Regiments Nro 10 das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und
dem Feuerwerker Niewiadomski dieses Regiments das Militär-Verdienstkreuz.

Frh. v. Asch.

Nro 16601. München 17. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen:

am 27. v. Mts
dem Obersten Ritter von Frommel, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, und
dem Obersten a. D. Pfluegl, beiden für den Kaiserlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 2. Klasse.

Digitized by Google

dem Oberstleutnant Freiherrn von Reitzenstein, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern, für das Kommandeurkreuz 2. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären,

dem Rittmeister Grafen zu Pappenheim, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern, für das Ehren-Ritterkreuz des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens,

dem Intendanturrat Strauß des Kriegsministeriums für das Offizierskreuz des Kaiserlich Japanischen Ordens des Heiligen Schatzes,

dem Hoboisten, Sergeanten Otto Hamann des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien für die 7. Klasse des Kaiserlich Japanischen Verdienstordens der aufgehenden Sonne;

am 28. v. Mts dem unterfertigten Kriegsminister für das Großkreuz des Kaiserlich Österreichischen Leopold-Ordens;

am 30. v. Mts dem Obersten Freiherrn von Kesling, Kommandeur des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, für den Kaiserlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 2. Klasse;

am 11. ds

dem Generalleutnant z. D. Ritter von Waagen für das Großkreuz des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Oberleutnant Freiherrn von Seefried auf Buttenheim des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden, kommandiert zum Auswärtigen Amt, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 4. Klasse,

dem Oberstabsarzt Dr Eyerich, Regimentsarzt im Infanterie-Leib-Regiment, für das Ritterkreuz des Königlich Schwedischen Nordstern-Ordens,

dem Infanteristen Adolf Bauhart des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden für die Großherzoglich Badische silberne Verdienst-Medaille.

Frh. v. Asch.

Nro 16320. München 17. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Veterinär-Personal.

Der Unterveterinär der Reserve Joseph Rau (Dillingen) wird zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 12. Feld-Artillerie-Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle beauftragt.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde unterm 24. v. Mts der einjährig-freiwillige Arzt Dr Martin Stengel des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz zum Unterarzt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold wurde der Leutnant Opel von der Dienststellung als Regiments-Adjutant enthoben und der Leutnant Goßmann zum Regiments-Adjutanten ernannt.

Leutnant Denk des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich wurde zur Equitations-Anstalt kommandiert.

Nachweisung

der seit 1. Juli 1904 zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten.

	Gestorben am:
Hauptmann a. D. Franz Knorr, zuletzt in der Reserve des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter,	30. April 1904
Oberleutnant a. D. Maximilian Graf von Lösch, zuletzt im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,	1. Juli „
Major a. D. Lechner, zuletzt Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Wasserburg,	4. „ „
Oberstleutnant a. D. Muzell, zuletzt Konservator beim Topographischen Bureau des Generalstabs,	6. „ „
Major a. D. Freiherr Schirndinger von Schirnding, zuletzt Kommandeur des Landwehr-Bezirks Vilshofen,	8. „ „
Oberarzt a. D. Leimer, zuletzt in der Landwehr 1. Aufgebots,	10. „ „
Oberstabsauditeur a. D. Ihrl, zuletzt Direktor des Militär-Bezirks-Gerichts Nürnberg,	12. „ „
Hauptmann a. D. Hermann, zuletzt Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,	14. „ „
Oberleutnant a. D. Peter Müller, zuletzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,	22. „ „

Digitized by Google

	Gestorben am:
Oberleutnant a. D. Melchior Freiherr von Redwitz, zuletzt bei der Landwehr-Infanterie,	27. Juli 1904
Major a. D. Theodor Freiherr von und zu Guttenberg, zuletzt in der Reserve des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,	28. „ „
Generalarzt a. D. Dr Neuhöfer, zuletzt bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München,	29. „ „
Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor a. D., Rechnungsrat Schraufenmüller, zuletzt bei der Garnison-Verwaltung Nürnberg,	31. „ „
Generalmajor a. D. Baunach, zuletzt Kommandeur des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden,	6. Aug. „
Major a. D. Pummerer, zuletzt Platz-Adjutant bei der Stadtkommandantschaft Passau,	6. „ „
Leutnant Karl Rooth der Reserve des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,	9. „ „
Oberleutnant a. D. Ramer, zuletzt im 3. Jäger-Bataillon,	11. „ „
Oberst a. D. Alfred von Meyer, zuletzt Kommandeur des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen,	12. „ „
Generalmajor Sirl, Kommandeur der 9. Infanterie-Brigade,	21. „ „
Lazarett-Ober-Inspektor a. D. Horn, zuletzt beim Garnison-Lazarett München,	21. „ „
Feuerwerksoberleutnant Richter des Artillerie-Depots Ingolstadt,	24. „ „
Oberarzt Dr Felix Gattel der Reserve (Hof),	24. „ „
Major a. D. Mayerhofer, zuletzt Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment,	26. „ „
Oberstabsarzt a. D. Dr Römer, zuletzt Regimentsarzt im 17. Infanterie-Regiment Orff,	5. Sept. „
Leutnant Johann Streng der Reserve des 2. Jäger-Bataillons,	11. „ „
Oberst Unterrichter Freiherr von Rechtenthal à la suite der Armee,	18. „ „
Oberst Hieber, Kommandeur des 17. Infanterie-Regiments Orff,	19. „ „

Digitized by Google

	Gestorben am:
Major a. D. Karl Freiherr Harsdorf von Enderndorf, zuletzt im 2. Artillerie-Regiment Brodesser,	20. Sept. 1904
Ober-Apotheker Ludwig Höglauer der Landwehr I. Aufgebots (I. München),	24. „ „
Oberleutnant Eugen Rigst der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments,	1. Okt. „
Hauptmann a. D. Hugo Arnold, zuletzt Kompagniechef im 7. Jäger-Bataillon,	3. „ „

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 29. 17. Oktober 1904.

Inhalt: Armee-Befehl.

Armee-Befehl.

Hintersee 17. Oktober 1904.

Ich bestimme hiemit,

1. daß die Offiziere des 15. Infanterie-Regiments, um das Andenken des verewigten Regiments-Inhabers, Seiner Majestät des Königs **Georg** von Sachsen, zu ehren, vom Tage der Beerdigung an 3 Wochen Trauer — Flor um den linken Oberarm — anzulegen haben,
2. daß das Regiment bei der Trauerfeier durch eine Deputation, bestehend aus dem Regiments-Kommandeur, einem Stabsoffizier, einem Hauptmann, einem Leutnant, dem Regiments-Adjutanten, einem Feldwebel, einem Unteroffizier und einem Infanteristen vertreten werde,
3. daß das 15. Infanterie-Regiment bis auf weiteres seine bisherige Benennung fortzuführen habe.

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 30. 25. Oktober 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 17339. München 25. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) **bei den Offizieren und Fähnrichen:**

im aktiven Heere:

am 21. ds den Leutnant Leeb vom 1. Infanterie-Regiment König zum 22. Infanterie-Regiment zu versetzen;

am 23. ds

den Leutnants

Peter des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden und Fischach des 9. Infanterie-Regiments Wrede das Ausscheiden aus dem Heere mit dem 3. November d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwest-Afrika zu bewilligen;

am 24. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Generalmajor Ott, Abteilungs-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, in Genehmigung seines Ab-

schiedsgesuches und unter Verleihung des Komturkreuzes des Militär-Verdienstordens, dann

den Obersten Ritter von Waßner, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, unter Verleihung des Offizierskreuzes des Militär-Verdienstordens und

den Major Littig, Bataillons-Kommandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, beide mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Obersten Meyer, Kommandeur des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor,

dem Major Ertl, Bataillons-Kommandeur, und

dem Hauptmann Mann, Kompagniechef, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, ersterem unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen: dem Obersten z. D. Bürklein, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Würzburg, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks Würzburg den Major z. D. Georg Wochinger,

zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks Erlangen den Major z. D. Lautenbacher,

zum Führer der Bespannungs-Abteilung des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer den Oberleutnant Bogenberger dieses Regiments;

zu versetzen:

die Leutnants

von Praun vom 21. Infanterie-Regiment zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Mayrhofer des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold und

Pohle des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, diese gegenseitig,

Digitized by Google

Schnitzlein vom Eisenbahn-Bataillon zu den Reserve-Offizieren dieses Bataillons,

Bossert vom 3. Train-Bataillon zum 2. Train-Bataillon,

den Fähnrich Mühe vom 3. Train-Bataillon zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor;

wieder anzustellen: den Leutnant von Winckler mit seinem Ausscheiden aus der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade mit seinem früheren Patent im 1. Infanterie-Regiment König;

zur Disposition zu stellen: den Hauptmann a. D. Bolz;

b) im Sanitäts-Korps:

im Beurlaubtenstande:

am 23. ds

den Abschied zu bewilligen:

den Oberärzten

Dr Richard Wenzel (Hof) und Dr Adolf Kalm (Kissingen) der Reserve, Klemens Becker (Landau) der Landwehr 2. Aufgebots;

zu befördern:

zu Stabsärzten

die Oberärzte

Dr Friedrich Roemer (Hof), Dr Heinrich Röder (Kaiserslautern), Dr Rudolf Dorn (Zweibrücken), Dr Karl Frank (Mindelheim) und Dr Adolf Dehler (Ludwigshafen) der Reserve,

Dr Kurt Nette (Hof) der Landwehr 1. Aufgebots,

zu Oberärzten

die Assistenzärzte

Dr Artur Schlesinger (Hof), Dr Adolf Oberst (Landau), Dr Maximilian Karch (Kaiserslautern), Dr Otto Wappenschmitt (I. München), Dr Artur Fränkel (Hof), Dr Martin Pleitner (Aschaffenburg), Hermann Beucker (Zweibrücken), Dr August Schierbel (Ludwigshafen), Dr Albert Kochmann (Aschaffenburg), Dr Ludwig Ebstein (Hof), Dr Hans Hennig (Ludwigshafen), Dr Karl Fischer (Bayreuth), Dr Friedrich Pommerehne (Kissingen), Dr Friedrich Bonda (I. München), Ludwig Stoll (Ludwigshafen), Hermann Ruland (Landshut), Dr Wilhelm Lahann (Kissingen), Dr Karl Colmant (Kaiserslautern) und Dr Karl Kunsemüller (Gunzenhausen), sämtliche in der Reserve,

Dr Eberhard Körbling (Ludwigshafen), Dr Johann Wilbert (Kaiserslautern), Dr Theodor Schäffer (Zweibrücken), Dr Georg

Digitized by Google

Full (Aschaffenburg) und Dr Karl Herrligkoffer (Dillingen) in der Landwehr 1. Aufgebots,
Ernst Eckart (Hof) in der Landwehr 2. Aufgebots,

zu Assistenzärzten
die Unterärzte
Karl Rodler und Dr Leopold Friedmann (Nürnberg), Dr Karl Ruge (Erlangen) und Dr Sigmund Kaiser (I. München) in der Reserve,
Dr Hugo Schäfer (I. München) in der Landwehr I. Aufgebots;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 23. ds die Unterapotheker Karl Schneeberger (Ingolstadt) und Ludwig Fischer (Regensburg) zu Oberapothekern in der Reserve zu befördern.

Frh. v. Asch.

Nro 17241. München 25. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 21. ds dem Korpsstabsveterinär Sefar beim General-Kommando II. Armee-Korps, für seine am 18. Juni d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Frh. v. Asch.

Der Oberleutnant Cramer des 17. Infanterie-Regiments Orff wurde vom Kommando zur Intendantur II. Armee-Korps enthoben.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 30. 29. Oktober 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 17593. München 29. Oktober 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen bei den Beamten der Militär-Verwaltung Allergnädigst zu verfügen:

am 26. ds den Kanzlei-Sekretär Eichinger der Generalmilitärkasse mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 27. ds

den Rechnungsrat Leopolder, Administrator des Remonte-Depots Fürstenfeld, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

zu ernennen:

zu Kriegsgerichtsräten
die Militärgerichts-Praktikanten
Friedrich Schmitt, Leutnant der Reserve des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, bei der 3. Division und
Christoph von Oelhafen, Leutnant der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments, beim Gouvernement der Festung Ingolstadt, letzteren zum 1. November d. Js,
zum Intendantur-Sekretär bei der Intendantur der 2. Division den Bureaudiätar Eduard Oehl der Intendantur I. Armee-Korps,

zum Proviantamts-Assistenten beim Proviantamt Bayreuth den Proviantamts-Aspiranten Adam Seibel des Proviantamts Lechfeld

zu versetzen:

die Kriegsgerichtsräte

Haus von der 1. Division zum General-Kommando I. Armee-Korps,
Endres von der 4. Division zum General-Kommando II. Armee-Korps,
Gerstner vom General-Kommando II. Armee-Korps,
Deybeck von der 2. Division und
Bertholdt von der 3. Division, diese drei zur 1. Division,
Wagenknecht vom Gouvernement der Festung Ingolstadt zur 2. Division, sämtliche, mit Ausnahme des ꝛc. Bertholdt zum 1. November d. Js;

den Intendantur-Sekretär Roßmann von der Intendantur der 2. Division zu jener des I. Armee-Korps,

den Garnison-Verwaltungs-Inspektor Kleinhenne von der Garnison-Verwaltung Neuburg a/D. zu jener in Germersheim unter Beförderung zum Garnison-Verwaltungs-Oberinspektor;

zu befördern:

zum Oberkriegsgerichtsrat beim General-Kommando II. Armee-Korps den Kriegsgerichtsrat Mayer der 1. Division,

zum Proviantamts-Kontrolleur den Proviantamts-Assistenten Hofmann beim Proviantamt Germersheim,

zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor den Kasernen-Inspektor Konz der Garnison-Verwaltung Neuburg a/D.;

zu verleihen: den Rang der Klasse III der Beamten der Militär-Verwaltung dem Oberkriegsgerichtsrat Ganz beim General-Kommando I. Armee-Korps;

ferner am gleichen Tage den Korpsstabsveterinär Sesar beim General-Kommando II. Armee-Korps unter Allerhöchster Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Frh. v. Asch.

Nro 17517. München 29. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschlie

ßung vom 27. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen geruht:

dem Generalmajor Grafen von Bothmer, Kommandeur der 2. Infanterie-Brigade, für das Großoffizierskreuz,

dem Obersten Freiherrn Kreß von Kressenstein, Kommandeur des Infanterie-Leib-Regiments, für das Kommandeurkreuz und

dem Major von Wachter, Bataillons-Kommandeur im Infanterie-Leib-Regiment, für das Offizierskreuz des Kaiserlich Japanischen Ordens des Heiligen Schatzes,

dem Hauptmann Freiherrn von Pechmann, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Kaiserlich Japanischen Verdienstordens der aufgehenden Sonne.

Frh. v. Asch.

Enthoben wurden von der Dienststellung:

als Regiments-Adjutanten

der Oberleutnant Schaaf im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,

der Leutnant Knoll im 21. Infanterie-Regiment,

als Bataillons-Adjutanten

der Oberleutnant Koch im Eisenbahn-Bataillon,

die Leutnants

Hugo Baur im 1. Infanterie-Regiment König und

Georg Häublein im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

als Abteilungs-Adjutant der Oberleutnant von Lossow im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

als Bezirks-Adjutanten

die Oberleutnants

Buchrucker des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, beim Bezirks-Kommando Straubing und

Kohler des 2. Jäger-Bataillons beim Bezirks-Kommando Aschaffenburg,

die Leutnants

Freiherr von Berchem des Infanterie-Leib-Regiments beim Bezirks-Kommando I. München,

Funck und Metzner des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, ersterer beim Bezirks-Kommando Kitzingen, letzterer beim Bezirks-Kommando Kaiserslautern,

Brößler des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen beim Bezirks-Kommando Wasserburg,

by Google

Hümmer des 17. Infanterie-Regiments Orff beim Bezirks-Kom-
mando Zweibrücken.

Ernannt wurden:

zu Regiments-Adjutanten

die Oberleutnants

Vara im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Öster-
reich,

von Pappus und Trazberg, Freiherr zu Laubenberg und
Rauhenzell im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von
Bayern und

Freiherr von Bibra im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht
von Preußen,

die Leutnants

Gürtler im 21. Infanterie-Regiment und

Freiherr von und zu Aufseß im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog
Karl Theodor,

zu Bataillons-Adjutanten

die Oberleutnants

Petzoldt im 1. Infanterie-Regiment König und

Lutz im Eisenbahn-Bataillon,

die Leutnants

Hagen im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Velhorn im 21. Infanterie-Regiment und

Rosenmerkel im 1. Pionier-Bataillon,

zum Abteilungs-Adjutanten der Leutnant Gombart im 1. Feld-
Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

zu Bezirks-Adjutanten

die Oberleutnants

Graf von Bothmer des Infanterie-Leib-Regiments beim Bezirks-
Kommando I. München,

Löffler des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von
Preußen, beim Bezirks-Kommando Straubing,

die Leutnants

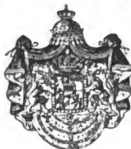
Roth des 1. Infanterie-Regiments König beim Bezirks-Kommando
Rosenheim,

Bisle des 20. Infanterie-Regiments beim Bezirks-Kommando Lands-
hut,

Merkl des 1. Jäger-Bataillons beim Bezirks-Kommando Wasserburg.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 31. 31. Oktober 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 17594. München 31. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 28. ds Mts Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen bei den Offizieren und Fähnrichen Allergnädigst zu verfügen:

zu ernennen:

zum Kommandeur der 4. Infanterie-Brigade den Generalmajor Ritter von Köppel, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium,

zum Kommandeur des 11. Infanterie-Regiments von der Tann den Oberstleutnant Benzino (1) beim Stabe des Infanterie-Leib-Regiments,

zum Kommandeur des 17. Infanterie-Regiments Orff den Oberstleutnant Seuffert (8) beim Stabe des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, beide unter Beförderung zu Obersten,

zum Abteilungs-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen den Obersten Mülholtzer von Mülholtz auf Kirchenreinbach, Kommandeur des Eisenbahn-Bataillons,

Digitized by Google

zu Bataillons-Kommandeuren

die Majore

Ritter von Pfistermeister des Infanterie-Leib-Regiments im 1. Infanterie-Regiment König,

von Heydenaber, Adjutant bei der 2. Division, im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Kreitmair im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

die Hauptleute

Hopfner (1), Kompagniechef im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, im 9. Infanterie-Regiment Wrede,

Winterstein (8), Kompagniechef im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, in diesem Regiment, beide unter Beförderung zu Majoren,

zum Kommandeur des Eisenbahn-Bataillons den Major Freiherrn von Schacky auf Schönfeld der Fortifikation Ingolstadt,

zum Adjutanten bei der 2. Division den Hauptmann Freiherrn von Freyberg, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment,

zu Kompagniechefs

den Hauptmann Engelhardt, kommandiert zum 1. Pionier-Bataillon, in diesem Bataillon, dann

unter Beförderung zu Hauptleuten

die Oberleutnants

Müller im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Bogendörfer im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Mergner im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,

Färber im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,

Murmann, Bataillons-Adjutant im 1. Infanterie-Regiment König, und

Bentel vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, beide im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,

von Winckler im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,

Halder vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen;

zu versetzen:

den Oberstleutnant Lidl vom Stabe des 17. Infanterie-Regiments Orff zum Stabe des Infanterie-Leib-Regiments,

Digitized by Google

die Majore

Kiefhaber (1), Bataillons-Kommandeur im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, zum Stabe des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,

von Steinsdorf (2), Bataillons-Kommandeur im 9. Infanterie-Regiment Wrede, zum Stabe des 17. Infanterie-Regiments Orff, beide unter Beförderung zu Oberstleutnants,

Zeither, kommandiert zum Kriegsministerium, und

Fischer, Bataillons-Kommandeur im 1. Infanterie-Regiment König, dann

den Rittmeister Freiherrn von Eyb, kommandiert zum Kriegsministerium, diesen als Hauptmann, und

den Hauptmann Reber, Kompagniechef im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, sämtliche zum Kriegsministerium,

den Hauptmann Lang, Kompagniechef im 1. Pionier-Bataillon, zur Fortifikation Ingolstadt.

die Leutnants

Freiherrn von Horn vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum Infanterie-Leib-Regiment mit einem Patent vom 19. April 1899 und

Bayer vom 2. Pionier-Bataillon zum Eisenbahn-Bataillon;

zu entheben: von der Stellung als Kompagniechefs unter Beförderung zu Majoren (überzählig)

die Hauptleute

Braunmüller (13) des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,

Jägerhuber (2) des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Jäger (11) des 11. Infanterie-Regiments von der Tann,

Freiherrn Lochner von Hüttenbach (7) des 14. Infanterie-Regiments Hartmann,

Klob (4) des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen;

zu befördern:

zu Obersten

die Oberstleutnants

Denk (4), Abteilungs-Chef im Kriegsministerium,

von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus (5), Kommandeur des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor,

Freiherrn von Podewils (7), Kommandeur des 4. Chevaulegers-Regiments König,

Buxbaum (6), Kommandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich,
Scanzoni von Lichtenfels (2), Kommandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,
Burckart (3), Kommandeur des 8. Feld-Artillerie-Regiments,

zu Majoren (überzählig)
die Rittmeister
Weigel (5), Eskadronschef im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, und
Gebhard (12), Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich,
den Hauptmann Heinemann (6) beim Stabe des Eisenbahn-Bataillons,

zu Majoren ohne Patent
die Hauptleute
Schoch im Kriegsministerium,
Keim, Adjutant bei der 1. Division, und
Riedl, Adjutant bei der 3. Division,

zu Hauptleuten
die Oberleutnants
Kaiser, Adjutant bei der 1. Infanterie-Brigade,
Hemmer, Adjutant bei der 3. Infanterie-Brigade,
Wolf, Adjutant bei der 9. Infanterie-Brigade,
zum Rittmeister den Oberleutnant Bresselau von Bressensdorf, Adjutant bei der 1. Kavallerie-Brigade,

zu Hauptleuten (überzählig)
die Oberleutnants
Freiherrn von Freyberg-Eisenberg im Infanterie-Leib-Regiment,
Roth im 9. Infanterie-Regiment Wrede,
Wölfl im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, kommandiert als Inspektions-Offizier zur Kriegs-Schule,
Lindner im 17. Infanterie-Regiment Orff,
Hanemann und Hanck im 21. Infanterie-Regiment,
Düwell, Bataillons-Adjutant im 1. Jäger-Bataillon,
Post, Vorstand der Arbeiter-Abteilung,
Eberhard, Hilfsoffizier bei der Gendarmerie-Kompagnie von Niederbayern, und
Schröder, Hilfsoffizier bei der Gendarmerie-Kompagnie von Schwaben und Neuburg,

Digitized by Google

zu Oberleutnants

die Leutnants

Seekirchner, kommandiert zur Kriegs-Akademie, und Gademann im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Kaspar im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, kommandiert zur Kriegs-Akademie,

Mayer und von Hartz im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,

Rudolf Bauer und Stenglein, letzterer Bataillons-Adjutant, im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,

Martin Backmund, Bataillons-Adjutant im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen,

Glasser im 17. Infanterie-Regiment Orff,

Meuth, Bataillons-Adjutant im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,

Leopolder und Pflügl, letzterer kommandiert zur Intendantur II. Armee-Korps, im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,

Zimmermann und Hofmann im 21. Infanterie-Regiment,

Schad, Adjutant bei der Unteroffiziers-Schule,

Riedermayer im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,

Bomhard und Heinrich Freiherrn von Lilgenau im 2. Ulanen-Regiment König,

Savoye im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, kommandiert zur Equitations-Anstalt,

Schrott im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, kommandiert zur Kriegs-Akademie,

Wand, Regiments-Adjutant im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,

Feeser im 6. Feld-Artillerie-Regiment,

dann überzählig

die Leutnants

Conrad der 1. Maschinengewehr-Abteilung,

Schlichtegroll, Regiments-Adjutant im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Ulrich im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Holle und Opel im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,

Baumann im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabs,

Riedner im 20. Infanterie-Regiment,
Christ im 22. Infanterie-Regiment,
Wernigh im 23. Infanterie-Regiment,
Wieser und Freiherrn von Roman im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland,
Denk im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, kommandiert zur Equitations-Anstalt,

zu Leutnants

den Fähnrich Schuster im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

dann überzählig

die Fähnriche

Gademann im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,
Hertle im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,
Freiherrn von Feilitzsch im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,
Aschenbrandt und Griesbeck im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,
Paul Halder im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter,
Rattelmüller im 6. Feld-Artillerie-Regiment,
Steger und van Ginkel im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,
Hirschauer im 8. Feld-Artillerie-Regiment,
Mahler und Leibl im 9. Feld-Artillerie-Regiment,
Grodhaus im 11. Feld-Artillerie-Regiment,

zum Fähnrich den Fahnenjunker, Unteroffizier Hans Most im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor;

zu verleihen:

den Rang und die Gebührnisse eines Abteilungs-Chefs dem Oberstleutnant Grafen von Montgelas bei der Zentralstelle des Generalstabs,

Patente des Dienstgrades

den Majoren

Seyfried (14), Adjutant bei der 6. Division,
Schuybaum (3), Abteilungs-Kommandeur im 8. Feld-Artillerie-Regiment,

Brunhuber (10), Abteilungs-Kommandeur im 12. Feld-Artillerie-Regiment,

Ries (9), Direktor der Artillerie-Werkstätten,

den Hauptleuten und Kompagniechefs

Ludwig Renk im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,

Schmidt genannt Waldschmidt und Mehling im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Oertel im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Hoderlein im 9. Infanterie-Regiment Wrede,

Beck im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,

Niedermeier im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

zu charakterisieren:

als Oberst den Oberstleutnant z. D. Backert im Kriegsministerium,

als Oberstleutnant den Major z. D. Hertlein, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Amberg,

als Majore

die Hauptleute z. D.

Heidersberger, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Augsburg,

von Gilardi, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Landau,

Sendtner, Vorstand des Konstruktions-Bureaus der Artillerie-Werkstätten,

Angerer, Aufsichtsoffizier bei den militärischen Strafanstalten auf Oberhaus.

Frh. v. Asch.

Nro 17540. München 31. Oktober 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, aus Anlaß Allerhöchstihres Namensfestes vom Militär-Verdienstorden zu verleihen:

dem Generalleutnant Prinzen Rupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, Kommandeur der 1. Division, das Großkomturkreuz,

Digitized by Google

den Generalmajoren

Grafen von Tauffkirchen zu Guttenburg auf Ybm, Kornet der Leibgarde der Hartschiere, und

Ratzinger, Kommandant der Festung Ingolstadt, das Komturkreuz,

dem Obersten Freiherrn von Rotenhan, Kommandeur der 5. Kavallerie-Brigade, das Offizierskreuz.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 32. 12. November 1904.

Inhalt: Personalien.

Nro 18412. München 12. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) **bei den Offizieren:**

am 29. v. Mts dem Leutnant German Botz des 11. Infanterie-Regiments von der Tann Urlaub ohne Gehalt auf ein halbes Jahr zu bewilligen;

am 1. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens

den Hauptmann Albert Freiherrn von Reck unter Verleihung des Verdienstordens vom Heiligen Michael IV. Klasse von der Stellung als Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Franz von Bayern zu entheben und

den Oberleutnant Freiherrn Reichlin von Meldegg des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Franz von Bayern zu ernennen;

am 3. ds dem Oberleutnant Leisner, Bataillons-Adjutant im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, das Ausscheiden aus dem Heere mit dem 10. November d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwest-Afrika zu bewilligen;

Digitized by Google

am 5. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens

den Hauptmann Freiherrn von Reitzenstein unter Verleihung de Verdienstordens vom Heiligen Michael IV. Klasse von der Ste lung als militärischer Begleiter Seiner Königlichen Hoheit de Prinzen Konrad von Bayern zu entheben und

den Oberleutnant Freiherrn von Hacke des Infanterie-Leib-Re ments, bisher kommandiert zur Kriegs-Akademie, zum Persönlic Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Konrad v Bayern zu ernennen;

am 11. ds

dem Hauptmann Arnold, Kompagniechef im 22. Infanterie-Regimen mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttrage der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschrieben Abzeichen den Abschied zu bewilligen;

dem Leutnant Freiherrn von Hodenberg der Eskadron Jäger z Pferde des I. Armee-Korps, bisher ohne Gehalt beurlaubt, m der gesetzlichen Pension den Abschied aus dem aktiven Heere z bewilligen und denselben zu den Reserve-Offizieren des 4. Che vaulegers-Regiments König überzuführen;

zu ernennen: zu Kompagniechefs

die Hauptleute

Freiherrn von Reitzenstein, bisher militärischer Begleiter Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Konrad von Bayern, im Infanterie Leib-Regiment,

Albert Freiherrn von Reck, bisher Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Franz von Bayern, im 2. Infan terie-Regiment Kronprinz und

Hanemann im 21. Infanterie-Regiment;

zu versetzen:

den Hauptmann Graf, Kompagniechef im 21. Infanterie-Regiment, zum 22. Infanterie-Regiment,

die Oberleutnants

Horn, kommandiert zum Bekleidungs-Amt I. Armee-Korps, als Mitglied zu diesem Bekleidungs-Amt und

von Faber du Faur des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland zur Equitations-Anstalt;

zu charakterisieren: als Oberstleutnants

den Major z. D. Deml, Stabsoffizier beim Bezirks-Kommando Nürnberg, und

den Major a. D. Maximilian Freiherrn von Hofenfels;

Digitized by Google

b) im Sanitäts-Korps:

am 4. ds

dem Generaloberarzt Dr Schuster, Dozent beim Operationskurs für Militärärzte, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, sowie unter Verleihung des Charakters als Generalarzt den Abschied zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Dozenten am Operationskurs für Militärärzte den Oberstabsarzt, Professor Dr Dieudonné, Garnisonarzt beim Garnison-Kommando Würzburg,

zum Garnisonarzt beim Garnison-Kommando Würzburg den Stabsarzt Dr Martius, Bataillonsarzt im Infanterie-Leib-Regiment,

zu Bataillonsärzten

die Stabsärzte

Dr von Ammon im Infanterie-Leib-Regiment,

Dr Haas des 10. Feld-Artillerie-Regiments im 3. Train-Bataillon;

zu versetzen:

den Stabsarzt Dr Haßlauer, Bataillonsarzt im 3. Train-Bataillon, zum 1. Infanterie-Regiment König,

die Oberärzte

Dr Salzmann vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Dr Fuhrmann vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,

Dr Boy vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 9. Infanterie-Regiment Wrede und

Dr Mayer vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum 10. Feld-Artillerie-Regiment,

die Assistenzärzte

Riegg vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Dr Graf vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann und

Dr Mahr vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zu befördern:

zum Generalarzt den Generaloberarzt Dr Herrmann, Vorstand des Operationskurses für Militärärzte,

Digitized by Google

zum Generaloberarzt den Oberstabsarzt Dr Patin, Regimentsarzt im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,
zum Oberarzt den Assistenzarzt Dr Pfannenmüller beim Sanitätsamt II. Armee-Korps, sämtliche überzählig,
zum Assistenzarzt den Unterarzt Dr Miller im 20. Infanterie-Regiment;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 7. ds den Ingenieur auf Probe Franz Ritter und Edlen von Peter zum 1. Dezember d. Js zum Ingenieur bei der Gewehrfabrik zu ernennen;

am 9. ds

zu ernennen:

zum Intendantur-Sekretär bei der Intendantur III. Armee-Korps den Bureaudiätar August Wimmer der Intendantur I. Armee-Korps,
zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor bei der Garnison-Verwaltung Fürth den Garnison-Verwaltungs-Kontrolleur Fries der Garnison-Verwaltung Nürnberg,
zum Garnison-Bauwart beim Garnison-Baukreis Augsburg I den Bautechniker Christoph Schneider;

zu befördern:

zum Garnison-Verwaltungs-Direktor bei der Garnison-Verwaltung Landau den Garnison-Verwaltungs-Oberinspektor Otzmann der Garnison-Verwaltung Augsburg,
zum Garnison-Verwaltungs-Oberinspektor bei der Garnison-Verwaltung Augsburg den Garnison-Verwaltungs-Inspektor Zumpf der Garnison-Verwaltung Fürth,
zum Garnison-Verwaltungs-Kontrolleur den Kasernen-Inspektor Eckmaier bei der Garnison-Verwaltung Nürnberg.

Frh. v. Asch.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurden zu Unterärzten ernannt und mit Wahrnehmung offener Assistenzarztstellen beauftragt:
am 26. v. Mts der einjährig-freiwillige Arzt Dr Johann Meyer des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,
am 27. v. Mts der einjährig-freiwillige Arzt Rupert Schiefofer des Infanterie-Leib-Regiments im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 33. 26. November 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2), 3) und 4) Ordensverleihungen; 5) Ernennung zum Unterarzt.

Nro 19376. München 26. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 20. ds

den Leutnant Lilier des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

den Fähnrich Otto Götz des 17. Infanterie-Regiments Orff zur Reserve zu beurlauben;

am 25. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den Major Rehm, Bataillons-Kommandeur im 21. Infanterie-Regiment, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen und unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens;

Digitized by Google

mit der gesetzlichen Pension den Abschied zu bewilligen:

dem Obersten Heyl, Kommandeur des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor,

dem Major Baumüller, Abteilungs-Kommandeur im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien, diesem unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, und

dem Hauptmann Fischer, Platzmajor in Germersheim, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Kommandeur des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand den Oberstleutnant Rüdiger beim Stabe des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen unter Beförderung zum Obersten (1),

zu Bataillons-Kommandeuren

die Majore

Endres von der Zentralstelle des Generalstabs im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Jägerhuber des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen im 21. Infanterie-Regiment,

zum Abteilungs-Kommandeur im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien den Hauptmann Wurm beim Stabe des 8. Feld-Artillerie-Regiments unter Beförderung zum Major ohne Patent,

zum Kompagniechef im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz den Hauptmann Freiherrn von Malsen des Infanterie-Leib-Regiments,

zum Batteriechef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König den Oberleutnant Boy des 11. Feld-Artillerie-Regiments unter Beförderung zum Hauptmann,

zum Hilfsoffizier bei der Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes Lechfeld den Hauptmann z. D. Reder,

zum Fähnrich den Vizefeldwebel der Reserve Friedrich Bezzel, dienstleistend im 21. Infanterie-Regiment, in diesem Truppenteil;

zu versetzen:

den Major Breitkopf, Bataillons-Kommandeur im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, zum Stabe dieses Regiments,

Digitized by Google

die Hauptleute

Zoellner, Kompagniechef im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, zur Zentralstelle des Generalstabs und

Völk, Batteriechef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, zum Stabe des 8. Feld-Artillerie-Regiments,

den Leutnant Diehl vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien;

zu befördern: zum Oberleutnant den Leutnant Bürker des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, kommandiert zur Kriegs-Akademie;

wieder anzustellen: den Rittmeister z. D. Feldhäußer, Hilfsoffizier bei der Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes Lechfeld, als Platzmajor in Germersheim mit einem Patent vom 23. April 1901;

im Beurlaubtenstande:

am 14. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Oberleutnant August Freiherrn von Brück (I. München) der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform der Reserve-Offiziere des Infanterie-Leib-Regiments,

dem Hauptmann Adolf Ziebland (I. München) der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots,

dem Rittmeister Wilhelm Bender (Ludwigshafen) des Landwehr-Trains 1. Aufgebots und

dem Hauptmann Theodor Herberich (Würzburg) der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots,

diesen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, dann

von der Reserve den Leutnants Otto Bonn des Infanterie-Leib-Regiments und Richard Barth des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,

von der Landwehr 1. Aufgebots dem Leutnant Maximilian Irlbeck (Weilheim) der Feld-Artillerie,

von der Landwehr 2. Aufgebots

den Oberleutnants

Albert Rosenfelder und August Ertheiler (Nürnberg), Karl Unzner (I. München) der Infanterie,

Robert Grimm (Kempten) der Feld-Artillerie,

Digitized by Google

den Leutnants
Ernst Kugler (Nürnberg) der Infanterie und
Otto Mayr (Mindelheim) der Feld-Artillerie;

zu versetzen:

den Oberleutnant Wilhelm Foltz (Kempten) von den Landwehr-Pionieren 1. Aufgebots zur Reserve des 3. Pionier-Bataillons unter Beförderung zum Hauptmann,

die Leutnants der Reserve
Eberhard Eberle vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern und Oskar Metzger vom 1. Jäger-Bataillon zur 1. Maschinengewehr-Abteilung,
Ernst Sonnet vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum Infanterie-Leib-Regiment;

zu befördern:

zu Hauptleuten (Rittmeistern)
in der Reserve
die Oberleutnants
Ludwig von Rücker des Infanterie-Leib-Regiments,
Karl Martin und Johann Schmid des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,
Ottmar Fuchs des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,
Karl Metz des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,
Franz Neubert des 9. Infanterie-Regiments Wrede,
Karl Eisele des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf,
Andreas Rudolph, Ernst Münch und Albert Troeger des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich,
Friedrich Stoer des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen,
Paul Bausenwein des 20. Infanterie-Regiments,
Ernst Freiherrn von und zu Aufseß des 4. Chevaulegers-Regiments König,

in der Landwehr 1. Aufgebots
die Oberleutnants
Gustav van Hees (I. München), Heinrich Lange (Aschaffenburg), Friedrich Bendert (Kaiserslautern), Oskar Zilcher (Nürnberg), Franz Rupprecht (I. München), Rudolf Böhm (Kaiserslautern), Franz Lehmeyer (Rosenheim), Wilhelm End (Hof), Isidor Löwensohn (Nürnberg), Otto Simon (Hof) und Ludwig Klingender (Ansbach), sämtliche von der Infanterie,

Digitized by Google

Maximilian Seeholzer (Aschaffenburg) und Karl Ritter (Nürnberg) von der Feld-Artillerie,
Konrad Dasch (Passau) des Eisenbahn-Bataillons,
Georg Pschorr (I. München) und Otto Fechheimer (Nürnberg) vom Train,
in der Landwehr 2. Aufgebots
die Oberleutnants
Wilhelm Wicklein (Bamberg) von der Infanterie und
Joseph Sahlmann (Nürnberg) vom Train,
zu Oberleutnants
in der Reserve
die Leutnants
Karl Strobel des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,
Martin Wimmer des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,
Oskar Schlesinger des 11. Feld-Artillerie-Regiments,
in der Landwehr 1. Aufgebots
die Leutnants
Joseph Ritter von Tettenborn (Weiden) von der Infanterie,
Heinrich Zenglein (Weiden) von den Jägern und
Martin Spengelin (Kempten) von der Feld-Artillerie;

ein Patent des Dienstgrades zu verleihen: dem Leutnant Joseph Grafen von Arco-Zinneberg der Reserve des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern;

b) im Sanitäts-Korps:

am 23. ds
den Oberarzt Dr Fuchs mit seinem Ausscheiden aus der Kaiserlichen Schutztruppe für Kamerun mit einem Patent vom 9. März 1903 im Infanterie-Leib-Regiment wieder anzustellen (überzählig);
den Unterarzt Hewel im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum Assistenzarzt zu befördern;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 14. ds dem Intendanturrat Dr Alfred von Weinrich der Landwehr 1. Aufgebots (Gunzenhausen) mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform den Abschied zu bewilligen.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Nro 19225. München 26. November 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold, des** Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 18. ds bewogen gefunden, den nachgenannten Offizieren ꝛc. Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

in der Königlich Preußischen Armee:

a) vom Militär-Verdienstorden:

das Großkreuz:

dem General der Kavallerie von Hagenow, Gouverneur der Festung Metz,

das Komturkreuz:

den Generalmajoren Gallwitz und Sixt von Armin, Departements-Direktoren im Kriegsministerium,

dem Generalmajor Krebs, Präses des Ingenieur-Komitees, und

dem Generalarzt (mit dem Range als Generalmajor) Dr Schjerning, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium,

das Offizierskreuz:

den Obersten

von Oertzen, Abteilungs-Chef im Militär-Kabinett, und

von Cordier, Inspekteur der Telegraphen-Truppen,

das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Majoren

Wischer, beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Abteilungs-Chefs im Kriegsministerium,

Kuhl im Großen Generalstab,

von Cramon im Großen Generalstab, kommandiert zum Stabe der IV. Armee-Inspektion,

Freiherrn von der Becke, Adjutant beim General-Kommando XVI. Armee-Korps,

Müller, Abteilungs-Kommandeur im Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nro 4,

Romundt bei der Inspektion der Technischen Institute der Artillerie.

Miesitscheck von Wischkau, Abteilungs-Vorstand bei der Gewehr-Prüfungs-Kommission,

Digitized by Google

von Werner, Vorstand der Versuchs-Abteilung der Verkehrstruppen,
dem Major a. D. Wittje und
dem Generaloberarzt Dr Edler, Chefarzt des Garnison-Lazaretts II Metz,

das Ritterkreuz 2. Klasse:

dem katholischen Divisions-Pfarrer Bapst der 15. Division,

das Militär-Verdienstkreuz:

dem Vizefeldwebel Kipper der Halbinvaliden-Abteilung XVI. Armee-Korps, Schreiber bei der Kaiserlichen Kommandantur Metz;

b) vom Verdienstorden vom Heiligen Michael:

die IV. Klasse:

dem Hauptmann von Memerty, Kompagniechef im 7. Thüringischen Infanterie-Regiment Nro 96,
dem Geheimen Kanzleirat und Geheimen Registrator Kasischke,
den Rechnungsräten und Geheimen expedierenden Sekretären Cuno, Gonnermann und Presber, sämtliche im Kriegsministerium,

das Verdienstkreuz:

dem Registrator Reichelt im Großen Generalstab;

in der Königlich Württembergischen Armee:

dem Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie von Schnürlen das Großkreuz des Militär-Verdienstordens.

Frh. v. Asch.

Nro 18449. München 26. November 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

am 11. ds dem Obersten von Kaufmann, Kommandeur des Königlich Sächsischen 3. Infanterie-Regiments Nro 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern", das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens,

am 18. ds dem Rechnungsrat Albrecht, Vorsteher des Zentral-Bureaus der Reichsbank, den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse.

Frh. v. Asch.

Nro 18631. München 26. November 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 14. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen geruht:

dem Major Krafft von Dellmensingen von der Zentralstelle des Generalstabs, kommandiert zum Königlich Preußischen Großen Generalstab, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse,

dem Rittmeister Blanc, Kompagniechef im 1. Train-Bataillon, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens,

dem Leutnant Freiherrn von Wiedenmann des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold für das Ritterkreuz des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens,

dem Gefreiten der Reserve Franz Wagenpfeil für die 8. Klasse des Kaiserlich Japanischen Verdienstordens der aufgehenden Sonne, dann

vom 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen:

dem Major und Bataillons-Kommandeur Huber für das Ritterkreuz 1. Klasse mit der Krone,

dem Major Klob für das Ritterkreuz 1. Klasse,

dem Oberleutnant Hollweck und

dem Leutnant und Regiments-Adjutanten Kaltenegger für das Ritterkreuz 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens,

dem Feldwebel Georg Rogner,

dem Sergeanten Nikolaus Rudolph und

dem Gefreiten Johann Krimmer für das Königlich Sächsische Allgemeine Ehrenzeichen,"

vom 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen:

dem Oberstleutnant und Regiments-Kommandeur Freiherrn von Gebsattel für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Klasse,

dem Major beim Stabe Freiherrn von Gumppenberg-Pöttmeß-Oberbrennberg und

dem Rittmeister und Eskadronschef Zöller für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse,

dem Leutnant und Regiments-Adjutanten Freiherrn von Schnurbein für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 4. Klasse.

Frh. v. Asch.

Nro 18793. München 22. November 1904.

Generalstabsarzt der Armee.

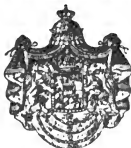
Betreff: Ernennung zum Unterarzt.

Der einjährig-freiwillige Arzt Dr Karl Filser des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold wird zum Unterarzt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Dr v. Bestelmeyer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 34. 14. Dezember 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen; 4) und 5) Ernennung zu Unterärzten.

Nro 20683. München 14. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 30. v. Mts den Fähnrich Brochier des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland zur Reserve zu beurlauben;

am 3. ds

dem Oberleutnant Goldfuß des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr vom 1. Januar 1905 an zu bewilligen;

dem Leutnant König des 12. Feld-Artillerie-Regiments das erbetene Ausscheiden aus dem Heere behufs Übertritts in Königlich Württembergische Militärdienste zu bewilligen;

Digitized by Google

am 4. ds das Ausscheiden aus dem Heere behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika zu bewilligen:
dem Major Täubler, Abteilungs-Kommandeur im 9. Feld-Artillerie-Regiment, mit dem 10. d. Mts,
den Hauptleuten und Batteriechefs
Grafen von Zech auf Neuhofen des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien und
Siebert des 9. Feld-Artillerie-Regiments, beiden mit dem 13. d. Mts;
am 7. ds dem Leutnant Prunner des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, Urlaub ohne Gehalt auf ein halbes Jahr zu bewilligen;
am 9. ds
dem Oberleutnant Wilm des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabs, und
dem Leutnant Reuß des 1. Jäger-Bataillons das Ausscheiden aus dem Heere mit dem 5. Januar 1905 behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika zu bewilligen;
am 13. ds
den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:
dem Obersten Peter, Kommandeur des 9. Feld-Artillerie-Regiments, unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und
dem Feuerwerkslentnant Schedler des 2. Fuß-Artillerie-Regiments unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

den Abschied aus dem aktiven Heere mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:
dem Oberleutnant Wagenbauer des 17. Infanterie-Regiments Orff unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste und unter Überführung zu den Offizieren der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots,

dem Leutnant Herbst des 22. Infanterie-Regiments unter Überführung zu den Offizieren der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots:

zu ernennen:
zum Kommandeur des 9. Feld-Artillerie-Regiments den Oberstleutnant Riezler, Abteilungs-Kommandeur im 11. Feld-Artillerie-Regiment,

zu Abteilungs-Kommandeuren
die Hauptleute
Steinitzer beim Stabe des 9. Feld-Artillerie-Regiments in diesem Regiment und
Held beim Stabe des 4. Feld-Artillerie-Regiments König im 11. Feld-Artillerie-Regiment, beide unter Beförderung zu Majoren ohne Patent,

zu Batteriechefs
die Oberleutnants
Geiger im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,
von Hertlein des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,
Schultheiß des 12. Feld-Artillerie-Regiments im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien und
Kalb des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold im 9. Feld-Artillerie-Regiment, sämtliche unter Beförderung zu Hauptleuten;

zu versetzen:

die Hauptleute
Röckl, Batteriechef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, zum Stabe dieses Regiments und
Briegleb, Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, zum Stabe des 9. Feld-Artillerie-Regiments,

die Oberleutnants
Hoeller von der Inspektion der Technischen Institute zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment und
Böhm vom 6. Feld-Artillerie-Regiment zur Inspektion der Technischen Institute,
den Leutnant Berghofer des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, bisher ohne Gehalt beurlaubt, zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor,
den Feuerwerksleutnant Oßwald vom Artillerie-Depot Ingolstadt zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu befördern:

zum Hauptmann (überzählig) den Oberleutnant Reinhard des 9. Feld-Artillerie-Regiments, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission,

zum Hauptmann ohne Patent den Oberleutnant Freiherrn Kreß von Kreßenstein, Adjutant des Kriegsministers, mit der Uniform des Generalstabs,

zu Oberleutnants
die Leutnants
Freiherrn von Wiedenmann im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,
Meier im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, kommandiert zur Kriegs-Akademie,
Reuling, Abteilungs-Adjutant im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien und
Freiherrn von Riedheim im 9. Feld-Artillerie-Regiment;

im Beurlaubtenstande:

am 3. ds den Leutnant a. D. Wilhelm Richter in der Reserve des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor wieder anzustellen;

b) im Sanitäts-Korps:

am 7. ds den Oberarzt Dr Dölger des Infanterie-Leib-Regiments zu den Sanitäts-Offizieren der Landwehr 2. Aufgebots zu versetzen;
am 8. ds dem Assistenzarzt Dr von Heuß des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen vom 1. Januar 1905 an Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 8. ds den Zahlmeister-Aspiranten Georg Schäfer des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien zum Zahlmeister im II. Armee-Korps zu ernennen.

Frh. v. Asch.

Nro 19457. München 14. Dezember 1904.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 26. v. Mts

dem Obersten Ritter von Xylander, Kommandeur des 1. Infanterie-Regiments König, für das Kommandeurkreuz 2. Klasse des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens und

dem Obersten Mantey Freiherrn von Dittmer, Kommandeur des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 3. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen Allergnädigst zu erteilen geruht.

Frh. v. Asch.

Nro 20681. München 14. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, vom Militär-Verdienstorden Allergnädigst zu verleihen:

am 26. v. Mts

dem Major von Craushaar, Adjutant des Königlich Sächsischen Kriegsministers, das Ritterkreuz 1. Klasse,

dem Hauptmann von Metzsch des Königlich Sächsischen Kriegsministeriums und

dem Rittmeister von Zeschau, Eskadronschef im Königlich Sächsischen Garde-Reiter-Regiment, beiden das Ritterkreuz 2. Klasse;

am 30. v. Mts

dem Major Pablo Escandon, Chef des Stabes des Präsidenten von Mexiko, das Ritterkreuz 1. Klasse,

dem Hauptmann Porfirio Diaz, Adjutant des Präsidenten von Mexiko, das Ritterkreuz 2. Klasse;

am 13. ds dem Königlich Preußischen Generalmajor z. D. von Schilgen das Komturkreuz.

Frh. v. Asch.

Nro 19140. München 29. November 1904.

Generalstabsarzt der Armee.

Betreff: Ernennung zum Unterarzt.

Der einjährig-freiwillige Arzt Anselm Lehle des 4. Feld-Artillerie-Regiments König wird zum Unterarzt im 2. Fuß-Artillerie-Regiment

ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Dr v. Bestelmeyer.

Nro 19568. München 30. November 1904.

Generalstabsarzt der Armee.

Betreff: Ernennung zum Unterarzt.

Der einjährig-freiwillige Arzt Karl Rösener des 6. Feld-Artillerie-Regiments wird zum Unterarzt im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Dr v. Bestelmeyer.

An Stelle des Obersten Benzino, Kommandeur des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, und des Oberstleutnants Grafen von Montgelas bei der Zentralstelle des Generalstabs wurden die Majore von Wachter, Bataillons-Kommandeur im Infanterie-Leib-Regiment, und Rauchenberger bei der Zentralstelle des Generalstabs als ständige Mitglieder der Ober-Studien- und Examinations-Kommission bestimmt.

Enthoben wurden von der Dienststellung:

als Regiments-Adjutant der Oberleutnant Schenring des 9. Infanterie-Regiments Wrede,

als Bataillons-Adjutanten

die Oberleutnants

Dörr und Meuth im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,

von Weech im 21. Infanterie-Regiment,

Münch im 22. Infanterie-Regiment,

Rösch im 2. Jäger-Bataillon,

Baumann im 2. Pionier-Bataillon und

Wörlen im 3. Pionier-Bataillon,

der Leutnant Uschold im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,

als Abteilungs-Adjutant der Leutnant Freiherr von Bodman-Bodman im 9. Feld-Artillerie-Regiment,

Digitized by Google

als Bezirks-Adjutanten

die Leutnants

Erhard des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz beim Bezirks-Kommando Landshut und

Claus des 9. Infanterie-Regiments Wrede beim Bezirks-Kommando Würzburg.

Ernannt wurden:

zu Regiments-Adjutanten

die Oberleutnants

Mieg im 9. Infanterie-Regiment Wrede und

Amthor, bisher Bataillons-Adjutant, im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,

die Leutnants

Welsch im 4. Feld-Artillerie-Regiment König und

Dotzauer, bisher Abteilungs-Adjutant, im 6. Feld-Artillerie-Regiment,

zu Bataillons-Adjutanten

die Leutnants

Dill im 1. Infanterie-Regiment König,

Johann Kaspar im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,

Hoepffner und Ritter im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,

Staubwasser im 21. Infanterie-Regiment,

Schierlinger im 22. Infanterie-Regiment,

Kroen im 2. Jäger-Bataillon,

Spillecke im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,

Cuno im 2. Pionier-Bataillon und

List im 3. Pionier-Bataillon,

zu Abteilungs-Adjutanten

der Oberleutnant Gemmingen Freiherr von Massenbach im 9. Feld-Artillerie-Regiment,

die Leutnants

Roth im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,

Reuß im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,

Hertter im 6. Feld-Artillerie-Regiment und

Müller im 8. Feld-Artillerie-Regiment,

zu Bezirks-Adjutanten

der Oberleutnant Fehr des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen beim Bezirks-Kommando Kitzingen,

Digitized by Google

die Leutnants

Dröber des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden beim Bezirks-Kommando Aschaffenburg,

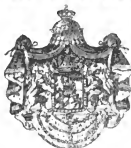
Weber des 9. Infanterie-Regiments Wrede beim Bezirks-Kommando Würzburg,

Wetzel des 17. Infanterie-Regiments Orff beim Bezirks-Kommando Zweibrücken und

Rödiger des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand beim Bezirks-Kommando Kaiserslautern.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 35. 27. Dezember 1904.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen; 4) Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabs.

Nro 21416. München 27. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

am 20. ds den Fahnenjunker, Unteroffizier Joseph Neidhardt des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg zum Fähnrich zu befördern;

am 26. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Obersten Spindler, Kommandeur des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,

dem Oberstleutnant Cullmann beim Stabe des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,

dem Oberleutnant Perzl des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Fort-

tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen:

den Abschied zu bewilligen: dem Leutnant Halder des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden:

zu ernennen:

zum Kommandeur des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig den Oberstleutnant Meyer beim Stabe des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana unter Beförderung zum Obersten (1),

zu Bataillons-Kommandeuren im 14. Infanterie-Regiment Hartmann die Majore

Slevogt, Adjutant bei der 5. Division, und

Freiherrn Lochner von Hüttenbach des genannten Regiments,

zum Adjutanten bei der 5. Division den Hauptmann Samhaber, Lehrer an der Kriegsschule,

zum Lehrer an der Kriegsschule den Hauptmann Ganzer, Kompagniechef im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

zu Kompagniechefs die Hauptleute

Lindner des 17. Infanterie-Regiments Orff im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg und

Wölfl des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, kommandiert als Inspektions-Offizier zur Kriegsschule, in diesem Regiment;

zu versetzen:

die Majore

Stark (3), Bataillons-Kommandeur im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, zum Stabe des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig und

Kießling (1), Bataillons-Kommandeur im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, zum Stabe des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, beide unter Beförderung zu Oberstleutnants;

zu befördern:

zum Oberstleutnant den Major Breitkopf (2) beim Stabe des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Digitized by Google

zu Majoren (überzählig)
die Hauptleute (Rittmeister)
Reifert (7), Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, und
Spatny (3), Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, diese beide unter Enthebung von der Stelle als Kompagniechefs,

Freiherrn von Pfetten-Arnbach (4), Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,
Sixt (2), Eskadronschef im 2. Ulanen-Regiment König,
Schlosser (1) der Fortifikation Ingolstadt, kommandiert zum Königlich Preußischen Ingenieur-Komitee,

zum Oberleutnant den Leutnant Rabenstein des 22. Infanterie-Regiments;

Patente des Dienstgrades zu verleihen:
den Majoren
Röder (6), Abteilungs-Kommandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,
von Decker (5), Abteilungs-Kommandeur im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,
Etzel (8), Lehrer an der Kriegs-Akademie;

zu charakterisieren: als Oberstleutnant den Major Mayer, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Unterfranken und Aschaffenburg;

zu kommandieren: den Leutnant Drechsel des 9. Infanterie-Regiments Wrede als Inspektions-Offizier zur Kriegsschule;

wieder anzustellen: mit seinem Ausscheiden aus der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade den Hauptmann Schießl mit seinem früheren Patent als Kompagniechef im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

b) im Sanitäts-Korps:
am 24. ds
zu ernennen:
zum Regimentsarzt im 8. Feld-Artillerie-Regiment den Oberstabsarzt Dr Bergmann, Garnisonarzt beim Garnison-Kommando Nürnberg,
zum Garnisonarzt beim Garnison-Kommando Nürnberg den Oberstabsarzt Dr Sator, Regimentsarzt im 8. Feld-Artillerie-Regiment;

Digitized by Google

zu befördern: zum Assistenzarzt den Unterarzt Lurz im 1. Infanterie-Regiment König;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 17. ds

den Kriegsgerichtsrat Eheberg der 6. Division mit der gesetzlichen Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen,

dem Kriegsgerichtsrat Schmid der 4. Division den Rang der Klasse IV der Beamten der Militär-Verwaltung zu verleihen, dann

zum 1. Januar 1905

zu ernennen:

zum Senats-Präsidenten beim Reichsmilitärgericht (Bayerischer Senat) den Reichsmilitärgerichtsrat Richter daselbst,

zum Reichsmilitärgerichtsrat (Bayerischer Senat) den Oberkriegsgerichtsrat Vogl beim General-Kommando I. Armee-Korps,

zum Kriegsgerichtsrat bei der 2. Division den Militärgerichts-Praktikanten Karl Scheder;

zu versetzen:

die Kriegsgerichtsräte

Deybeck von der 1. Division zum General-Kommando I. Armee-Korps,
Schultze von der 2. Division zur 1. Division;

zu befördern: zum Oberkriegsgerichtsrat den Kriegsgerichtsrat Haus beim General-Kommando I. Armee-Korps;

zu verleihen: den Rang der Klasse III der Beamten der Militär-Verwaltung dem Oberkriegsgerichtsrat Holle beim General-Kommando III. Armee-Korps;

am 22. ds

den Korpsstabsveterinär Ehrensberger beim General-Kommando I. Armee-Korps und

den Stabsveterinär Schmidt des 4. Chevaulegers-Regiments König, diesen unter Verleihung des Titels eines Korpsstabsveterinärs, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Nro 20903. München 27. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 16. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen geruht:

dem General-Obersten der Infanterie Prinzen Arnulf von Bayern, Königliche Hoheit, Kommandierender General des I. Armee-Korps, für das Ehrenkreuz 1. Klasse des Fürstlich Hohenzollernschen Haus-Ordens,

dem Oberleutnant Grafen von Luxburg des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, kommandiert zum Generalstab, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 4. Klasse,

dem Gefreiten der Reserve Egidius Buchner (I. München) für das Kaiserlich Österreichische silberne Verdienstkreuz.

Frh. v. Asch.

Nro 21313. München 27. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 23. d. Mts Allerhöchst bewogen gefunden, dem Königlich Sächsischen Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie Freiherrn von Hausen das Großkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen.

Frh. v. Asch.

Digitized by Google

Nro 20942. München 27. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabs.

Leutnant Schloßer des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, wird vom 6. Januar l. Js an zum Topographischen Bureau des Generalstabs kommandiert.

Frh. v. Asch.

Zahlmeister Schäfer wurde beim 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien eingeteilt.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis

für die

Personalien-Beilagen zum Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegsministeriums

vom Jahre 1904.

A.

B.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

G.

Digitized by Google

H.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

J.

K.

Digitized by Google

M.

Digitized by Google

N.

O.

P.

Q.

R.

Digitized by Google

S.

Digitized by Google

T.

U.

Digitized by Google

Digitized by Google











Digitized by Google

UB
624
.B3.A3
1904

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

Digitized by Google